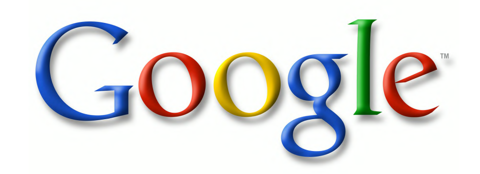


Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

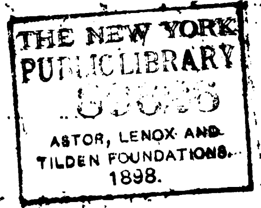
Fünften Jahrganges

Erstes Heft.

Stettin, 1838.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

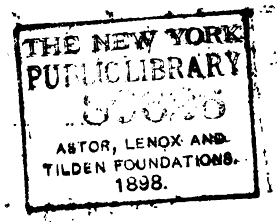
In Commission der Nicolai'schen Buchhandlung.



Fortsetzung
des
Subscribenten-Verzeichnisses *).

487. Herr von Bonin, Königl. Ober-Präsident von Pommern und Vorsteher der Gesellschaft.
488. - Calow, Ober-Landes-Gerichts-Assessor und Land- und Stadtrichter zu Gollnow.
489. - Calow, Gymnasial-Lehrer zu Stettin.
490. - Dr. Dabis, Bürgerworthalter zu Greifswald.
491. - Dr. Förster, Hofrath und Director der Königl. Kunstkammer zu Berlin.
492. - Frauendienst, Geh. und Ober-Regierungs-Rath zu Stettin.
493. - Goltdammer, Kaufmann zu Stettin.
494. - Homeyer, Gutsbesitzer zu Marchin bei Anclam.
495. - Leske, Rector zu Stettin.
496. - Lepsius, Landrath zu Naumburg.
497. - Lübcke, Kaufmann zu Stettin.
498. - Lübeck, Turnlehrer zu Berlin.
499. - Luhde, Apotheker zu Greifswald.

*) Der Anfang dieses Verzeichnisses wurde von dem Stettiner Ausschuß unterm 9ten April 1836 einzeln ausgegeben.



Fortsetzung des Subscribenten-Verzeichnisses *).

---

487. Herr von Bonin, Königl. Ober-Präsident von Pommern und Vorsteher der Gesellschaft.
488. - Calow, Ober-Landes-Gerichts-Assessor und Land- und Stadtrichter zu Gollnow.
489. - Calow, Gymnasial-Lehrer zu Stettin.
490. - Dr. Dabis, Bürgerworthalter zu Greifswald.
491. - Dr. Förster, Hofrath und Director der Königl. Kunstkammer zu Berlin.
492. - Frauendienst, Geh. und Ober-Regierungs-Rath zu Stettin.
493. - Goltdammer, Kaufmann zu Stettin.
494. - Homeyer, Gutsbesitzer zu Marchin bei Anclam.
495. - Leske, Rector zu Stettin.
496. - Lepsius, Landrath zu Naumburg.
497. - Lübcke, Kaufmann zu Stettin.
498. - Lübeck, Turnlehrer zu Berlin.
499. - Luhde, Apotheker zu Greifswald.

*) Der Anfang dieses Verzeichnisses wurde von dem Stettiner Ausschuß unterm 9ten April 1836 einzeln ausgegeben.

500. Magistrat zu Greiffenberg.
501. Herr Freiherr von Maltzahn, Landrath zu Demmin.
502. - Meister sen., Kaufmann zu Stettin.
503. - Moritz. Kaufmann zu Stettin.
504. - Dr. Müller, Privat-Docent zu Berlin.
505. - Müller, Ob.-Landes-Ger.-Secretair zu Cöslin.
506. - Remitz, Gastwirth zu Bütow.
507. - Dr. Odebrecht, Hofgerichts-Rath zu Greifswald.
508. - Dr. Preuß, Professor zu Berlin.
509. - Freiherr Schoultz von Ascheraden, Königl. Preuß. außerord. Gesandter und bevollmächtigter Minister zu Kopenhagen.
510. - Schultz, Ober-Landes-Ger.-Assessor und Land- und Stadtrichter zu Cammin.
511. - Schultze, Kommerzien-Rath zu Stettin.
512. - von Seekt, Kreis-Deputirter auf Repzin.
513. Synode Loitz.
514. Synode Stadt Stolpe.
515. Synode Treptow a. d. Tollense.
516. Se. Excellenz Herr von Zepelin, General-Lieutenant und erster Commandant von Stettin.
517. Herr Zietlow, Rector zu Greiffenberg.

Ausgeschieden sind die unter Nummer 8. 12. 14. 27. 46. 52. 53. 56. 66. 67. 76. 79. 93. 96. 97. 99. 101. 106. 111. 112. 117. 118. 143. 145. 175. 181. 191. 193. 195. 206. 218. 222. 248. 257. 262. 274. 297. 300. 307. 310. 336. 341. 353. 360. 361. 362. 375. 381. 387. 392. 394. 402. 403. 408. 421. 439. 444. 447. 451. 460. 462. 466. 468. 472. 473. 477. 480. und 483. des letzten Verzeichnisses aufgeführten 68 Herren Subscribenten.

Inhalt.

Verhandlungen der Pommerschen Gesandten auf dem Westphälischen Friedenscongreß.

Zweite Abtheilung.

I.

Relation vom 1. Januar bis 31. März 1646.

Den 1. Januar hatt der Churfürstl. Brandenburgische Gesandter Herr Johan Friederich von Löben Vnß zur Mittags Mahlzeit einladen laßen, Vndt wie Wir Vnß ein wenig Zeittig eingestellet, haben S. Excell. Vnß referiret, waß in puncto Satisfactionis an Schwedischer Seiten gefürdert würde, nemblich ganz Schlesien, gantz Pommern mitt dem Stiffte Cammin, Wißmar, das Ertz Stifft Bremen, Vndt die Stiffter Vörden, Minden vndt Oßnabrügk, Jedoch solten diese beide letzten zu erstattung der Jehnigen so am Lande etwaß abtretten, angewandt werden. S. Churfürstl. Durchl. weren nicht gesonnen Pommern den Schweden zur Satisfaction zulaßen, Weßhalber neülich der Herr Graff von Wittchenstein mitt Herrn Graff Ochsenstirn in einen hardten discours geraten, dabey Vnter andern auch dieses Vorgelaufen, daß Er Herr Graff von Wittchenstein gesaget, die Cron Schweden were ietzo zwar dem Churfürsten mitt den Waffen vberlegen, aber Sie hetten S. Churf. Durchl. mitt guten Wordten dieselbe auß den Hän-

den geschwatzet. Sonsten hetten Sie ebensowoll eine Armee auf den Beinen haben können, Undt wan sie schon dem Churfürsten Pommern mitt gewaldt Vorendthielten, würden Sie es doch über 20 Jahr nicht geruhelig besitzen oder behalten, Der Herr Graff von Wittchenstein würde deshalber, das Er Ihr Churf. Durchl. interesse albie in acht nehme von der Cron gehasset, vndt hielte man seinen Diener in der Cron Schweden auf, Er aber fragte nichts darnach, hette geschrieben Sie solte Ihme nur mitt einem recepisse abfertigen, er were ein Cavallier von Fortune vndt hette in der Crone etwa 3 Bauern zu verliehren, die Crohne were Ihme zu mechtig, Er wolte es aber wieder die Jehnigen die Ihn angeben außführen, Undt wie Sie entlich in so gar hartte Wort Werelung kommen, hette Herr Salvius gesagt: Wann man der Cron gantz Pommern nicht laßen wolte, So würde man Ja etwaß Ihr davon lassen. S. Churf. Durchl. hetten sonsten auf seine des Herrn Löbens Schreyben geandtwortet, vndt wegen des Juris reformandi für die Reformirte Sich woll erklehret, Undt die Pommersche Landstende bey Ihrer Religion vndt Freyheiten überall zulaßen Sich gnedigst erbotten, Ermahnete man mögtte an Pommerischer seiten nur standthafftigk verbleibleiben, Sie die Chur Brandenburgische Gesandten weren resolviret, so baldt man nur abschrifft des gehaltenen protocolli von dem Schwedischen replic haben könte, alle Viere zu den Herren Schwedischen Legatis Sich zu verfügen, vndt eine außführliche conferentz mitt Ihnen darauß zuhalten, Worauß Sie hernacher weitter mitt Unß communiciren würden. Berichtete weiter das der Herr Graff von Trautmannsdorff (bei welchem Sie gestern zu gaste gewesen) gesagt, Es were auf die Schwedische Postulata gantz nicht zu handeln soweit Sie die Satisfaction concernirt, Undt würde Ihr Kayserl. May. Ihnen von Schlesien vndt Pommern nichts vberlaßen, Wann Er für 8 Wochen so viele alß itzo gewust, wolte Er nicht herge-

kommen sein, da Sie auch keine Mittere Conditiones fürschlagen wolte Er wieder davon fahren. Ueber den andern Puncten aber könte man noch handelung Pflegen.

Den 2. Januar ist der Straßburgische Herr Gesandter D. Marcus Otto bey Unß gewesen vndt praemissis curialibus Sich zu continuation angefangener correspondentz erbotten, vndt berichtet wie es zu Münster vndt alhie zu Oßnabrügk mitt heraußgebung der Replic daher gangen, vndt das Sie darauf der Herren Reich Stende Gesandten per deputatos erstlich bey den Schwedischen Herren Legaten angeben, Vndt vmb nachrichtigung gebehten, Wie es mit der Replic abgelaufen, Worauf der Herr Legatus Graff Johan Ochsenstirn gesagt, das Sie mitt den protocoll noch nicht richtig weren, Jedoch Sich erböthen in etwaß davon nachricht zu geben, wie dan S. Excell. erzehlet, waß beym Ersten Claß Vorgegangen, vndt das solches alles ohne sonderbahre bewegnus were angehöret worden, wie Sie aber auf den Satisfaction Punct kommen, vndt davon geredet, weren die Kayserlichen auch stille gewesen vndt dazu nichts gesaget, biß der Schlesie erwehnung geschehen, da hetten Sie exclamiret vndt zu verstehen geben, das Ihnen solch postulatum sehr zu wieder were, Vndt hette der Herr Graff von Trauttmansdorf gefraget, Ob Sie woll wüsten das die Schlesie 16 Fürstenthümber in Sich begriffe, Vndt das Sie sieder Anno 1620 dem Kayser 70 Millionen contribuirt hetten. Es referirte auch der Herr Graf weiter, das Sich der Stende Deputirten auch bey den Kayserl. Herren Gesandten angeben, vndt vmb communication der Schwedischen Replic gebethen, Es were Ihnen aber ebener gestaldt zur andtwort geben, das die protocolla noch nicht richtig weren, Sie müsten es erst zu den Schwedischen schicken vmb zu vernehmen, ob dieses Ihre Meinung gewesen, Vndt hette der Herr Graff von Trauttmansdorff gesaget, das dieses rechte gravamina weren, welche die

Schwedischen in puncto Satisfactionis proponirt hetten, Worgegen der Stände gravamina keine gravamina weren, Vndt solte der Herr Graff von Trautmansdorff seidthero bey den Schwedischen gewesen sein, Vndt gebethen, sie mögtten Ihre replic nur schrifftlich heraußgeben, so dürfften Sie keine mühe mitt den Protocollis haben, Es erwehnte auch der Herr Gesandter, das Sie die Schwedische Plenipotentiarii Vernehmen ließen, wan die Evangelische Stände Sich in puncto Satisfactionis gegen Sie woll anstelleten, So wolten Sie Sich auch bemühen das der Stände gravamina abgeschaffet würden.

Den 3. Januar Alß die Strahlsundischen selbigen tagk Ihre erste audientz bey den Churfl. Brandenburgischen gehabt, Sein Wir nachmittage zu Ihnen gefahren, vmb zu vernehmen waß dabey passiret, welche berichtet das Sie gar gnedig vndt woll empfangen weren, auch gutte Vertröstung erlanget, das S. Churfl. Durchl. Sie nicht allein bey Ihren Privilegien vndt Libertät, Sondern auch der Religion vndt Alten herkommen laßen vndt gnediglich schützen würde, auch woll so viell Vermerket, das man die Stadt gerne behalten wolte, Sie müsten itzo nur den eventum erwartten. Sonsten hette Ihnen der Schwedischer Referendarius herr Wulffraht berichtet, das neülicher tage der Herr Graff von Wittchenstein mitt Herr Graff Lambert hardt an einander gewesen, In dem die Kayserlichen den Chur Brandenburgischen beymeßen, alß were Sie eine Vrsache das die Schweden Schlesien zur Satisfaction Vorgeschlagen, damitt Sie Ihre erstatten darauß haben könten, welches der Herr Graff von Wittchenstein hart Verandtwortet vndt gesaget, der Kayser were Ursache das die Schweden Vff Pommern prätendirten, weill der Kayser, Ihrem der Schweden Vorgeben nach schon den halben theill Ihnen offerirt haben solte, Er hette sonsten auch referiret wie es bey der Schwedischen Replic daher gangen, das Wie Pommern Wiß-

mar vndt die Stiffter zur Satisfaction benennet, die Kayserlichen gantz stille geschwiegen, Wie Sie aber auf Schlesien kommen, hetten Sie exclamiret vndt über die Vnbilligkeit dieses postulati Sich beklaget.

Den 4. Januar Alß der Syndicus Herr David Glorin zu Mir Dr. Friedrich Rungen gekommen, vndt wegen der Commertien nomine Civitatum Anseaticarum etwaß communiciret, Vndt sonderlich das Seine Herren Principalen Ihme committiret, den Pommerschen Stedten gute assistentz zu leisten, das Sie in vorige Libertät gesetzet, die guarnisonen entöhniget, vndt die commertia zu vorigem Wollstande reduciret werden mögtten, habe Ich darauß anlaß genommen, mitt Ihme von der Schwedischen Satisfaction einen discours zu halten, vndt zwar dergestalt das die Pommersche Landt-Stende, darunter die Stedte mitt begriffen Sich besorgten, wan die Cron Schweden Pommern zur Satisfaction bekommen würden, das man der Guarnisonen schwerlich loß werden, vndt zu voriger libertät gelangen könte, Vndt das die Pommerische Stende vnd Stedte dabey ein gütes Vertrawen zu der Löbl. Reichsstadt Lübeck vndt andern Ansee Stedten trügen, Sie würden Ihre consilia dahin richten, das Pommern in antiquo statu Verbleibe vndt zur Satisfaction nicht an frömbde Herrschaft verweisen würde. Worauf der Herr Abgesandter gesaget, Seine Herren Principalen würden zwar gerne sehen das an der Ostsee alles in Vorigen Standt wie es Anno 18 gewesen, wieder gesetzet würde, Er vndt Andere würden Sich auch woll darümb bemügen, wan aber das gantze Reich Verwilligen würde, das vmb gemeinem Friedens willen Pommern zur Satisfaction Verbliebe, würden Seine Herrn Principalen vndt andere Stedte weinig mehr dabey thuen können, die Schweden hetten das Landt Jure belli ein, vndt bekandten die Churf. Brandenburgische Herren Gesandten selbst das es nicht in Ihren Mächten were die Schweden auß Pommern zu bringen,

alß würde S. Churf. Durchl. auch woll entlich Consentiren müßen. Ich habe Ihne, dem Herren Abgesandten dabey ümbstendtlich berichtet, das die Cron Schweden das Landt Pommern nicht Jure belli einhette, Sondern Sie weren Anno 1630. Vermittelst eines gewißen foederis angenommen, Dabey Ihr Königl. May. Glorwürdigsten angedenkens bei dem lebendigen Gott bezeüget, das Er nicht kommen, sein Reich zu verweitern vndt Landt oder Leüthe zu gewinnen, sondern die bedrengte vicinos zu liberiren. Wan die Cron Schweden Solche alliance zuhalten gemeinet, werden Sie Pommern zur Satisfaction nicht begehren, Darauf Er gefraget: Ob Wir nicht ein exemplar von der alliance hetten, Es were guth wan man ein oder 6 Verschriebe, Vndt Vnter die Herren Gesandten distribuirte, den Er glaubte nicht das Jemandt von den Sachen, welche für 16 Jahren passiret, so eigentliche wissenschaft mehr haben würde, Vndt erbott sich dabey so viele möglich zu des Landes diensten.

Wie Wir Vnß nun hierüber Vnter einander besprochen, ob man die alliance Vnter die Gesandten spargiren solte, hatt Vnß guth gedeücht ad evitandam invidiam bey den Königl. Schwedischen Herrn Legatis damitt Er in ruhe zustehen, Sondern data occasione den Churf. Brandenburgischen das es von Ihnen geschehe an die handt zugeben.

Den 6. Januar hatt Herrn Salvii Excell. ein banquet auf den Mittagk gehalten, Vndt Vnß auch dazu Invitiret, dabey gewesen, Fürst — —*) von Anhalt ein Junger Herr etwa von 23 oder 24 Jahren, Herr Graff Günther von Oldenburgk, der Schwedischer Herr Resident Rosenhan, Herr Milonius, vndt des Herrn Graffen Leib Medicus, Es ist dabey nichts sonderlichs Vorgangen, alß wie von der Satisfaction discourirt worden, S. Excell. der Herr Salvius gesagt, Ihre

*) Der Name fehlt in der Handschrift.

replic bestünde auf alle billigkeit, vndt würde Niemandt dawieder etwaß reden können, außer dem Satisfaction Puncte, dabey müsten Sie exceptiones leiden.

Eodem die zu Abendt haben S. Excell. Herr Graff Ochsenstirn Vnß auch zur Mahlzeit invitiren lassen, dabey der Herr Resident Rosenhan, vndt der Stadt Stralsundt Abgeordnete mitt gewesen, Vndt haben S. Excell. Sich gar fröhlich bezeiget, es ist aber nichts von publicis negotiis dabei Vorgefallen.

Den 8. Januar haben Wir den Fürstl. Meklenburgischen Herren Gesandten Dr. Kaysern besuchet, vnd Vermittelst gewöhnlicher Curialien Ihme des Landes negotium recommendiret, auch daneben bei Ihme erkundigt, Weill Wir Vernommen das von den Königl. Schwedischen Herren Legatis Pommern vndt Wißmar zur Satisfaction gefürdert, Wie Er Vermeinte das man Sich dabei zu Comportiren, vndt waß des Hertzogen zu Meklenburgk F. Gnd. dabey zu thuen gemeinet, Im Pommern Were Wir in einem beschwerlichen Zustande, weill Wir kein Haupt hetten das für Vnß zutretten könnte, müsten also wie Schwer es auch fiehle, selber vigiliren. Worauf Er praemissis Curialibus Sich bedanket, daß Wir Ihme die Ehre thuen vndt zu Ihme kommen wollen, Wegen Seines Gnedigen Fürsten vndt Herren würde Er die Pommerische Stende nicht wiederlich, Sondern Ihnen Vielmehr in Ihren suchen behülfflich sein, Vndt hatt daneben Weittleüfftig berichtet, das Ihme vndt anderer Evangelischer Stende Gesandten das Königl. Schwedische Postulatum nicht gefiehle, vndt were Ihme beschwerlich Vorkommen Wie Er Vernommen daß man Wißmar alß das Edelste Kleinoht des Landes Meckelburgk Seinen Gnedigen Herren nehmen wollte, Er were mitt Vnter den Deputatis der Herrn Reichs-Stende gewesen, welche Herr Graff Ochsenstirn, denselben tagk wie die Replic abgeleget zu Sich erfürdert, Da hette der Herr Legatus Ochsenstirn nur bloß alleine der Schlesie erwehnet, vndt die andere Oerter

Verschwiegen, Die Kayserlichen aber hetten hernacher gesaget, das Sie Wißmar auch Vorgeschlagen, Vndt Kehme Er in erfahrung das, man Warnemünde, Pöhle, vndt den Wallfisch dazu begehrete, hette auch a prudentioribus Verstanden, daß Sie von Pommern vndt Wißmar nicht abstehen, noch solche Oerter quitiren würden. Der Kayser würde Ihnen woll ganz Pommern vndt Mecklenburgk laßen, wan Er nur sein Oesterreich vndt Schlesien dadurch behalten könnte, Er könnte noch Zur Zeitt bey der Sachen nichts thuen, weill Er noch nicht Copiam protocolli hette, Vndt recht wüste waß eigentlich begehret worden. Er würde es S. F. Gd. referiren vndt etwan Was Er für befehlig weiter bekehme. Batt Vertraulich mitt Ihme zu handeln, Er wolte es auch thuen, Sein Herr würde sonsten dazu nicht Stimmen, das vom Reich etwaß solte alieniret werden, es were auch Vnrecht und Vnbillig den foederatis das Ihrige zunehmen, dabei beklagte Er gar sehr das das Reich in solchen schlechten Zustandt gerahten, Vndt imputirte solches dem Kayser, Welcher mitt seiner Einqvartirung Vrsache dazu gegeben, Wobey es also daher gangen, das Niemandt zu verdencken gestanden, Wann man auch die Barbaros zu helffen geruffen hette, Vndt contestirte gar hoch das Er der Cron alles gutes gönnete, aber ein Bruder, ein Vatter, were so lange guter Freündt, alß Er Sich wie ein guter Freundt bezeigete, Wan Er aber den Sohn oder Bruder auß dem Hause treiben wolte, so könntte die Freündtschafft nicht lange bestendigk bleiben, es were eine gefehrliche Sache, Vndt ginge es dabey nach dem Sprich Wort Lupum auribus teneo. Sein Herr würde mitt solchem postulato nicht zufrieden sein, Weill die Schweden durch der Tütschen Herren werden mögtten. Sonsten referirte Er in Vertrauwen, das Vnter den Reichstenden Rede von der Schwedischen Satisfaction gefallen, vndt weren der Evangelischen Stände gedancken dahin außgeschlagen, das Sie der Cron

Schweden wieder Pohlen vndt dero andere Feinde wiederümb wolten 16000 Mann auf Ihren Kosten ein gantz Jahr langk halten, dabey sagte Er auch das der Wirtzburgischer Gesandter vor wenigk tagen gegen Ihme erwehnet, das Er der Kayser des Reichs Wollfahrt nicht suchte. Hernacher Communicirte Er Vnß auß Herrn Dr. Oelhoffen des Nürnbergischen Gesandten schreiben, waß die Franzosen zur Satisfaction begehrten, 1) Lottringen, 2) Ober- vndt Vnter Elsaß 3) Brießgaw 4) Breysach, 5) Philipsburgk mitt einer correspondenzlinie bis an Lottringen. 6) Die 10 Waldt Städte. Wir theten Vnß pro communicatione dieses bedancken, Vndt erbotten Vnß zu Vertreülicher Correspondentz, Zeigten auch an das Wir immittelst ein Memorial in puncto Religionis et libertatis im Reichs Rahtt übergeben würden, damitt, es liefe der Satisfactionpunct wie Er wolle, man deren gesichert were, Vndt bethen der Herr Gesandter wolte dabey gute officia prästiren, welches Er auch promittiret.

Eodem die Ist Monsieur Wedell zu Vnß gekommen, vndt berichtet das Er bey des Herrn von Löbens Excell. gewesen, der gesagt, Sie hetten auß Schweden nachricht, alß wolte man die zu Stockholm anwesende Pommerische Gesandten corrumpiren, Imgleichen das man daselbst bey der Satisfaction ein sonderliches absehen auf die Stadt Colbergk hette.

Den 11. Januar hatt Vnß der Churfl. Brandenburgischer Herr Gesandter Fromholtz in Vnserm qvartier besuchet, Vndt von wegen S. Churfl. Durchl. zu Brandenburgk zu der Herrn Landtstende Dienste offeriret, welches Wir mitt gebührender gegenerbietung zu Danke acceptiret, vndt den Herrn Gesandten, wie es vmb die Königl. Schwedische Replic vndt darin enthaltenem puncto Satisfactionis bewandt, Vnß nachricht zugeben gebethen. Worauf Er berichtet das Chur Mayntz die Königl. Schwedische Replic gestern zur dictatur bringen lassen, Wohin Herr Wesenbec vndt Er Ihre schrey-

der auch geschickt, Unterdeßen were von den Churfürstl. Brandenburgischen Herren Gesandten 18 rationes comportiret, S. Churfl. Durchl. Recht an Pommern dadurch den Herren Schwedischen Plenipotentiariis Mündtlich anzufügen, Vndt hetten deswegen den Königl. Schwedischen eine visite anbieten lassen, Vndt Ihnen dabey anheimb gestellet, Ob Sie Ihnen den Legations Secretarium zu adhibiren belieben lassen wolten, weill Ihre anbringen etwaß weittleüfftig sein mögtte, welches Ihnen zum ersten vndt andern mahle abgeschlagen worden, mitt Vorgeben, es were nicht manirlich dergestalt in präsentz der Secretarien zu Proponiren, Vndt hetten begehret, solch Ihr anbringen schrifftlich zu übergeben, welches aber Ihnen den Churfl. Brandenburgischen zu thuen bedencklich, weill Sie darüber in schrifft werelung gerathen mögtten. Des folgenden Tages hatten die Königl. Schwedische Herren Gesandten Ihren Legations Secretarium an Herr Graff Wittchensteins Excell. gesandt, Vndt nochmahlen begehret, es mögtten die Churfürstl. Herren Gesandten belieben tragen schrifftlich Ihr Vorbringen zu übergeben vndt wie darüber rede von Pommern Vorgefallen, vndt herr Melonius gesagt: Ob den Pommern solch ein groß Ding were, das man so viell Wesen davon Machte, hette der Herr Graff Wittchenstein geandtwortet. Pommern were beßer alß die halbe Cron Schweden, worüber Herr Melonius entrüstet vndt halb scheltig davon gangen, stünde es also gar übell, Sonsten berichtet der Herr Gesandter das S. Churfl. Durchl. noch bestendig bey der Meinung beharrete, das Sie Pommern nicht Verlassen wolte, Vndt das der Kayserl. Herr Gesandter Dr. Crane, welcher Ihn neülich revisitiret Sich Vernehmen lassen, Ihr Kayserl. May. würden nichts zu Ihr Churfl. Durchl. nachtheill Verwilligen oder Pommern wegk geben, wie Sie dann auch von Schlesien nichts missen würden. Ferner berichtete der Herr Gesandter das Sie oberwehnte rationes so viell es dienlich befunden

würde auch ins Französische translatirin vndt den Französischen Gesandten hinterbringen würde, weswegen der Herr Graff von Wittchenstein vndt Er noch selbe Woche nacher Münster zu Reisen gemeint, den Holländischen Gesandten solte daselbsten auch gleichmeßige außführliche ouverteur vndt remonstration gethan werden, könte aber noch nicht sagen, wie es bey diesen letzten mögste angenommen werden, weill die Holländer mitt der Cron Schweden auf 40 Jahr in alliance stehen solten. Wie Von Vnß erwehnet wardt, das bey dieser Zeitt nicht gutt were, das die beyden Churfürstl. Heüser Sachsen vndt Brandenburgk in Mißtrauwen Lebeten, hatt der Herr Gesandter erwehnet, das S. Churfl. Durchl. zu Brandenburgk nicht abgeneigt vmb gutes Vertrauwen wieder zu Stifften, Sich mitt dem Hause Sachsen wegen der Lande Gülich, Cleve, vndt Berge in gütliche Tractaten einzulaßen, Worzu Sich aber biß dato das Hauß Sachsen, weill es Sich auf die Kayserl. Investitur Verliesse, nicht stimmen wolte, der Herr Pfaltzgraff von Neüburgk aber, (Wie der Herr Graff von Trautmansdorff Herr Brun vndt Ihme zu Wien gesaget) were alienissimo von güttlichen tractaten, weill Er Sich auf Hispanien Verliesse, welches Macht doch auch mitt der Zeitt abnehmen dürffte, Vndt vermeinte der Herr Gesandter das S. Churfl. Durchl. gegenwardt im Lande Cleve hochnötig thete, vndt hette Er desfals an keinen *) Churfürstl. Vornehmen bedienten geschrieben, das Er solches befürdern mögte, Wegen der Stadt Bremen lief in discursu für, Weill Sie der Herr Graf von Oldenburgk wegen des Zols molestirte, So hette Sich selbe Stadt an die Holländer gehengt, vndt Ihnen schon von etzlichen Jahren Jehrlich 30000 Rthlr. geben, Vndt hetten die Holländer bereits Vor diesem an den Herrn Graffen von Oldenburgk geschrieben, die Stadt nicht weiter zubeschwe-

*) Soll wohl heißen: einen.

ren, sonsten würden Sie Sich Ihrer annehmen müssen. Wegen des Ertz Bischoffs von Bremen Vermeinte der Herr gesandter, wan Er anstat des Ertz Stiffts Bremen, die Stiffter Minden vndt Oßnabrügk erblich bekommen könnte, das Er alß dan Bremen wolle Vergessen, Vndt zur Satisfaction Verwilligen würde. Endtlich berichtete der Herr Gesandter, das des Herren Ochsenstirns Excell. in präsentz des Herrn Salvii Sich gegen Ihme Vernehmen lassen, wan die andern puncte Ihre richtigkeit haben, Solte das Friedens Werk vmb der Satisfaction willen gantz nicht retardiret werden. Alß nun bey sothaner beschaffenheit Wir in sorge begriffen es mögtten die Herrn Reich Stende zur consultation über die Königl. Schwedische Replic schreiten, ehe vndt zuvor Wir von den Herrn Stenden einig andtwordt, ob Wir bei den Herrn Reichstenden etwaß suchen solten oder nicht, auf Vnsere schreyben bekommen könten, Vnterdessen aber gleichwoll gesehen, das Vornemblich Ratione Religionis et libertatis des Landes wollfahrt erfürdere, daß etwaß eingegeben würde, damitt es lieffe der Satisfaction Punkt wie Er wollte, man darin gnungsamb gesichert were, Wir auch zuvor von des Herrn Legati Ochsenstirns Excell. Verstanden, das Ihr solches nicht entgegen, So haben Wir Sub Separati dem 1. Punct der Pommerschen Punctation in ein Memorial gebracht, Vndt den 12. January dem Ertz Bischofflichen Magdeburgischen herren Abgesandten D. Johan Krullen ein Creditiv an die Evangelische Stände gerichtet, übergeben lassen, mitt bitte Vnß einen terminum zur audientz zu benennen, Welcher das Creditiv angenommen, Vndt den folgenden Tagk ümb 2 Uhr nach mittage benennet.

Den 13 Januar Sein wir auf bestimmtte Zeit zu Ihme den Herren Ertz Bischofflichen Gesandten befahren, vndt praemissis Curialibus weill Er nebenst seinem itzo abwesenden Herrn Collegen Churdt von Einsiedeln das Directorium

Evangelischen theils im Fürsten Rhatte führete, das abgefaste memorial, welches hiebey sub No. 6. zubefinden übergeben, Vndt fleißig ersucht es mitt den Ehrsten in den Fürsten Rahtt zu bringen, vndt an seinem Wollvermögenden Orthe zu befürdern, das Vnserm petito welches Wir der Pommerschen Stende halber gethan, mögten Raum vndt Statt gegeben werden. Dabey Wir gleichwoll bedungen, weill Wir das Protocoll der Königl. Schwedischen Replic noch nicht mechtigk werden mögen, das Wir nach befundener Beschaffenheit Vnß Künfftig fernere Nottdurfft einzubringen reserviret vndt Vorbehalten haben wolten. Worauf der Herr Gesandter Sich Vermittelt gewönliche Curiallen erklehret, das Wir Löblich thätten, in dem das Wir für Vnser Vatterlandt in puncto Religionis et libertatis vigilirten, Vndt erboht Sich das memorial fürderlichst in Rahtt zu bringen, auch für seine Person (Weill Er Von seinem gnedigsten Herren Befehl hette allen Evangelischen Ständen zu assistiren) befürderlich zu sein, das Vnser geruhet werden könnte, hiebey erwehnte der Herr Gesandter das nunmehr sowoll die Frantzösische; alß Schwedische Replic herauß gekommen, Vnangesehen das der Französischer Gesandter disgoustirt gewesen, das die Reichs Stende keine deputation an Ihn abschicken wollen. Vndt Versprach Vnß die Copia davon zu communiciren, welches Wir acceptiret vndt Abscheidt genommen.

Den 14. Januar hatt der Herr Magdeburgischer Gesandter Vnß die protocolla replicae communiciret, Vndt sein hiebey No. 7. 8. zu befinden, weill Sie nicht concordiren, sondern in etzlichen notabiliter varieren.

Den 14. Januar haben Wir den Herrn Straßburgischen Gesandten eine visite geben, Vndt praemissis curialibus berichtet, daß Wir den Magdeburgischen Directoren Ein Memorial übergeben, mitt bitte solche mitt ehisten in den Fürstenraht zu bringen, welches der Herr Magdeburgischer auch

Verheissen, Weill nun Er der Herr Gesandter, die Direction wegen der Reich Stedte führete, So haben Wir Ihme von solchem Memoriall auch ein exemplar geben, Vndt fleißig gebethen, zu befürden, das Vnserm suchen mögtte geruhet werden, Zumahlen den Pommerschen Stenden bey dieser mutation höchlich daran gelegen, das solcher Punct dem Friedensschluß in specie mitt inseriret würde. Worauf der Herr Gesandter Sich zu aller willfehrigkeit erkläret, Vndt gesagt, es würde Vnß dieses keiner Verdenken können, so wenig die Cron Schweden alß Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburgk, Er wolte seines theils gerne befürdern helfen, Alß Wir darauf ferner von der Königl. Schwedischen Replic zu reden kommen, berichtete der Herr Gesandter das Ihme von dem Königl. Schwedischen Herrn Gesandten die replic were communiciret worden, Vndt befünde Er das das Schwedische von dem Kayserliche zimblich discrepirte vndt weittleüfftiger were. In dem Schwedischen stünde, man hette nicht legitime mitt der Amnistey zu Regensburgk Anno 1641 Verfahren, welches der Kayser leicht quoad modum procedendi weill Sie per majora geschloßen zu wiederlegen haben mögtten. In dem Kayserlichen Protocollo were enthalten, das die Schwedische solten proponirt haben, Sie weren von etzlichen Reichs Stenden ins Reich beruffen, Solches würde der Kayser apprehindiren vndt sagen, Wer Sie geruffen, der magk Ihnen auch die Satisfaction geben. Die Königl. Frantzösische Replic were auch quoad formam gantz anders alß die Schwedische eingerichtet, darin wurde geandtwortet nach der proposition auf Jeden articul vndt were auch ein gewaltiger Scrupulus dabey, weill die Frantzosen erwehnet nur 2 Reichstedt alß Wormbs vndt Speyer zu restituiren, da Sie doch noch woll 10 andere Reichstedte im Elsaff inne hetten, von Breysach und Philipsburgk wolte man auch nicht abstehen. Caesareani hetten Vorschlege gethan beyde Oertter zu rasiren, damitt Niemandt dieselbe zu-

gebrauchen, dagegen wollen die Frantzosen solches nicht einge-
hen, sondern die Oertter Viele lieber selbst behalten. Die
Königl. Schwedische begehreten auch in Ihrer replic alles
Geschütz es gehörte zu Wehme es wolte, mitt wegk zunehmen,
welches ein Unbillig dingk ware, dadurch Deütschlandt an Ge-
schütze sehr entblößet würde, Undt hielte der Herr Gesandte
die Replicen in Vielen puncten sehr beschwerlich, Sehe man
auch nun woll warümb von der beyden Cronen Plenipotentia-
riis der modus tractandi Verendert worden. Wir haben
Ihme Unser Memorial nochmahlen recommendiret, undt darauf
Abscheidt genommen.

Den 16. Januar haben Wir S. Excell. den Herrn Graff
Johan von Wittchenstein Churfürstl. Brandenburgischen Ge-
sandten angesprochen, Und S. Excell. gebehten waß zwischen
den Königl. Schwedischen undt Ihnen den Chur Branden-
burgischen nach außgekommener replic in puncto Satisfactio-
nis Vorgegangen Unß zu communiciren, Worauf S. Excell.
Sich gar willfehrig bezeiget undt referiret, das Sie, die Chur
Brandenburgischen Gesandten in gesambt die Vorige tage, die
Königl. Schwedische Legation visitiret, Undt dabey in 18 ra-
tionibus außführlich remonstriret, worümb S. Churf. Durchl.
Pommern zur Satisfaction nicht Verwilligen könten, Undt
hetten Sich die Schwedische Herren Legati zu anfangs in ge-
berden etwaß wiederlich gestellet, Wie aber Sie hernacher die
rationes Vernommen, hetten Sie bekandt das Ihr Churf.
Durchl. raison hetten, man mögtte es schriftlich communiciren
so wolten Sie es in die Cron Schweden senden, Undt Zweif-
felten nicht Ihr Königl. Mayt. undt die Regierung würden
darauß andere gedancken fassen, welches Sie entlich Verwilli-
get, Undt schrifftlich gegeben, Undt hetten S. Excell. noch
gutte Hoffnung es würden die Schweden Pommern abtretten,
oder Zum wenigsten auf die Alte Vorschlege kommen, das
man Gardt undt ein Par Empter würde Verlieb nehmen,

eine lineam correspondentiae auf Magdeburgk zu haben, Weill Seine Excellenz der Herr Graff von Wittchenstein Vermeinte das die Cron Schweden noch Ihre absehen auf Magdeburgk hette, Vndt den Ertzbischoff mitt der Heüraht Inoscirten, damitt Sie Chur Sachsen vom Kayser abzögen. Magdeburgk und Bremen würden Sie woll schwerlich quitiren, auf Colbergk in Pommern hetten Sie auch ein großes Auge,, welches Herr Lillieström der maßen commendiret, das es der beste Haffen im Pommern were, derhalben S. Excell. zimblich weittleufftig von gelegenheit selbiger Stadt, wie auch des Ambts Bard, Loytz, vndt Puddeglauw geredet, deren wir auch die Beschaffenheit so viell Vnß wissendt, entdecket, Vndt erwehnten S. Excell. in Vertrauwen, das Sie nomine Electoris dem Herren Graff Ochsenstirn eine promiß gethan, das S. Churfl. Durchl. Ihn mitt einer Graffschafft würde belehnen, Darauf Er Sich auch etwaß beßer angelassen, Herrn Salvio könte man auch die Comptorey lassen, Sonsten hetten S. Churfl. Durchl. noch neülich geschrieben, daß Sie Pommern nicht Verlassen oder in die alienation Verwilligen wollen, solte auch das Vnterste oben stehen, Weiter referirte S. Excell. auch in Vertrauwen, das Er mitt dem Herrn Graffen von Trauttmansdorff auch in negotiation stünde Ihme ein Summ zu offeriren, Es hette sich aber derselbe noch nicht accommodiren wollen, Jedoch gesagt, Er könnte mitt guttem Gewissen für den Churfürsten woll reden, Weill Er ein solch Jus quaesitum hette, darauß Er nicht mitt rechte; Sondern allein mitt Gewaldt könte außgesetzet werden, hette gleichwoll aber soviell zu verstehen geben, das die Schweden woll etwaß würden haben wollen, Vndt weill Sie Ja ein Hertzogthumb vom Reich zu lehen begehreten So müße der Kayser, der Churfürst von Brandenburgk vndt der Hertzogk von Mecklenburgk etwaß zulegen, darauß man ein Fürstenthumb machte, Vndt wie Er der Herr Graff Wittchen-

…n von den Stifftern erwehnung gethan, hette Herr Graff Trauttmansdorff geandtwortet: Es ist bey Gott wahr, vndt dabey zu verstehen geben, das man den Schweden woll etliche Stiffter laßen würde. Es berichtete auch S. Excell. das der Kayser den Duc de Longueville zu Münster ersuchen lassen, das Franckreich seine Satisfaction von den Geistlichen Churfürsten suchen mögtte, Derowegen were dem Kayser nicht zu trauwen, weill Er solches den Catholischen thete, wiewoll die Geistliche Churfürsten mitt dem Kayser auch nicht recht ümbgingen, gleichwoll hette der Herr Graff von Trauttmannsdorff zu Ihnen den Churfürstl. Brandenburgischen gesagett, haltet Ihr nur feste so Wollen wir auch fest halten, es were aber darauf nicht zu trauwen, weill es nur Wörtt weren, S. Churfürstl. Durchl. Vermeinte der Herr Graff würde künfftigen February auß Preussen kommen, Vndt nach dem Lande Cleve reisen, S. Excell. hoffeten auch alß den dimission Von dieser Ihrer charge zu erlangen, weill Sie nicht recht gesundt weren, vndt nur mühe vndt Verfolgung davon hetten, der Herr Löben könte dieses Wichtige Werk doch woll verrichten, S. Excell. gedachten das Sie auch nach Münster verreisen würden, Sich mitt den Holländischen Gesandten zubesprechen, hetten nur darauff gewartet, wie dieselbe von andere Churfl. Gesandten Tractirt worden, Vndt weill Er Vernommen, das der Bischoff Frantz Wilhelm Ihnen schon eine visite geben, So würden Sie dessen Exempel nachfolgen, sagten auch das S. Churfürstl. Durchl. durch den von Donow wegen Ihrer Sachen bey den Hollandern etwaß Vnterbauwung thuen lassen. Ja alß Wir vnß nun Vor dieser communication bedanket vndt gesagt, wir würden ehistes tages nomine der Pommerschen Stende den Königl. Schwedischen Herrn Legatis etwaß in puncto Satisfactionis übergeben, haben S. Excell. es gelobet vndt erinnert, Wir mögtten der Schwedischen allianc[e] dabey nicht Viele gedencken, Sondern nur auf Vnsere privile-

2

gia bringen, vndt selbige urgiren, Wir könten vnß auch woll bey Herr Löben angeben, der würde Vnß Ihre rationes woll communiciren, tesmoignirten wegen S. Churfl. Durchl. offter dabey, mitt beweglichen Wortden, das Sie die Pommerische Stende nicht alleine bey Ihrer Religion vndt Freyheit laßen würden, Sondern Sich auch erbotten dieselbe zuvernehmen, S. Churfl. Durchl. hetten noch newlich geschrieben, das Sie Sich zu der Augspurgischen confession bekenten, vndt Ihnen befohlen hartt zu wiedersprechen, wan einander, vndt das Sie Ihre den Unterthanen gegebene reverse nicht hatten wolten geredet würde Vndt mögtte Vielleicht Herr Ochsenstirn vndt Salvius mehr reformiret sein alß Sie, wie woll Sie es Sich nicht merken ließen, Vndt haben Wir hiemitt abscheidt genommen.

Den 17. Januar haben Wir Unsere Instructiones für Vnß genommen vndt nachgesehen, weill S. Excell. der Herr Graff von Wittchenstein Vnß zu verstehen geben der Königl. Schwedischen alliance in der Schwedischen vebergabe nicht Viele zugedencken, Was Vnß deßwegen committiret were, Vndt alß Wir bey dem Puncto Satisfactionis befunden, das ratio quinta Sich außdrücklich auf die allianz et qvidem reservatum Regium fundirte, haben Wir für guth befunden Ehe wir solche ration in das Memorial setzten, dieselbe den Churfürstl. Brandenburgischen Gesandten zu communiciren vndt Ihre gedancken darüber zuvernehmen.

Haben Vnß demnach den 18. Januar bey S. Excell. dem Herrn von Löben angegeben, der Sich aber entschuldigt, Weill der Herr Graff von Wittchenstein ein banquet hielte, vndt die Kayserl. Herrn Gesandten zu gaste haben würde, Welchem Er mitt beywohnen müste, das Er Vnß des folgenden Tages eine Zeitt benennen wolte.

Den 19. Jannar haben S. Excell. Herr von Löben Vnß anmelden lassen, das Sie Unser halb 20 Vhr warten wolten, darauf Wir Vnß auch zu derselben Verfüget, vndt

haben Sie Vnß alß fortt zu anfangs berichtet, das S. Churfl. Durchl. befohlen die consilia wegen Pommern mit Vnß zu communiciren, Vndt darauf sub fide silentii Vnß die Jehnige schrifft, welche Sie die Chur Brandenburgische vor wenig tagen den Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiariis ad protocollum dictiret, auch hernacher auff Ihr begehren schrifftlich überreichet, fürgelesen, Worin Viele wichtige Vrsachen vndt motiven glimbflich angezogen, Warümb S. Churfl. Durchl. nicht Zulaßen könten das die Cron Schweden das Hertzogthumb Pommern zur Satisfaction behielte, Vndt wardt in fine gebeten das die Königl. Herren Plenipotentiarii Solches Ihr Königl. Mayt. favorabiliter recommendiren, Vndt das Sie von dieser fürderung abstehen mögte, disponiren wolte, Vndt obwoll S. Excell. Vnß dieselbe Schrifftlich zu communiciren bedencken getragen, So haben Wir dieselbe dennoch hernacher bekommen, Vndt sein sub No. 9 zu befinden, Wie Sie den Schwedischen diese rationes Vorgelesen, were herr Ochsenstirn bißweilen Rohdt, bißweilen Blaß geworden, Vndt hette dazwischen mit Herrn Salvio vndt Milonio Schwedisch geredet. Wie aber an einem Orthe halb Pommern erwehnung geschehen, hette Er Sich nicht Continiren können, Sondern gesaget, Nicht halb sondern gantz Pommern, Herr Salvius aber hette gesaget man mögtte Ihnen die rationes nur schrifftlich communiciren, das Sie selbige in die Cron senden könten, den nichts darin enthalten das Ihr Königl. Maytt. zur Offens gereichen könte, dieweill die rationes so glimblich gefasset, daß Er auch nicht wüste, wie einer höflicher Nein sagen köntte. Sonsten erwehnte auch Herr Löben, wie Er gestern den Herrn Graffen von Trauttmansdoff, welcher Vnpeßlich vndt zu bette gelegen, vndt dahero nicht mitt bey dem Herrn Gräffen von Wittchenstein gewesen, visitiret, Were Vnter Ihnen von der Schwedischen Satisfaction auch rede gefallen, da dan gemeldeter Herr Graff Sich vernehmen laß-

sen, Ihr Churfl. Durchl. mögtten den Schweden halb Pommern, überlassen, welches aber Er der Herr von Löben alß fordt Contradiciret vndt gesaget wan solches geschehen solte, So müste Ihr Kayserl. May. dagegen Schlesien wieder ab tretten, Ihr Churfürstl. Durchl. könte mitt recht nicht angemuhtet werden, Ihre Länder zur Satisfaction hinzugeben, weill Sie zum Kriege keine Vrsache geben, noch damitt mesliret gewesen, Vndt Vermeinte der Herr Gesandter, das auß allen Vmbstenden so viell abzunehmen, das man S. Churfl. Durchl. Pommern nicht gerne gönnete, den Sie Sich besorgeten Ihr Churfl. Durchl. mögtten darüber zu mechtigk werden. Alß Wir nun hierauf berichtet daß wir wegen der Pommerschen Stende fürdersambst bey den Königl. Schwedischen Herrn Gesandten etwaß einzugeben gemeinet, Daneben aber von dem Herr Graff von Wittchenstein vernommen das S. Excell. es nicht vor rahtsamb hielten das Wir Vnß auf die alliance beriefen, dagegen aber die Pommersche Stende bey Vnser abfertigungk es dafür gehalten, das man dieselbe in passibus utilibus wieder die Cron woll gebrauchen vndt allegiren könte, auch des wegen eine ration auß derselben bey dem Satisfaction Puncte anzuführen, außdrücklich befohlen, So hetten Wir dieselbe hiemitt S. Excell. alß einem Vornehmen Churfl. Gesandten Copeylich sub No. 10 übergeben wollen, mitt bitte Ihre gedancken Vnß hierüber zu eröffnen, zumahlen die Herren Landtstende S. Churfl. Durchl. nicht gerne worin präjudiciren würden. Worauf S. Excell. solches mitt Danke angenommen, vndt für Ihre Person gemeinet, das man Pommerscher Seiten zwar solcher ration woll mögtte gebrauchen können, Er wolte aber Sich darüber gleichwoll mitt seinen Herrn Collegen bereden, Vndt ins künfftige weiter ercleren.

Den 22. Januar haben Wir Monf. von Wedlen Vermocht mitt S. Excell. dem Herren von Löben zu reden, vndt zu Vernemen ob Wir Vnß der Jüngst communicirter ration

auß der allance gebrauchen könnten, welcher Vnß reportiret, das, ob schon der Herr von Löben der Meinungk gewesen das man Sich deren gebrauchen könte, So hette doch der Herr Graff von Wittchenstein darwieder angezogen 1. das Sich die Französische Gesandten zu Münster gegen Ihn auf dieses Reservatum in foedere contra Electorem Brandenburgicum zum hefftigsten beruffen, Vndt vermeinet die Cron Schweden hätte dadurch an Pommern ein Jus quaesitum erlanget, 2. Wan die Friedenshandlung da Gott Vor sey zerschlüge, Vndt der ander Casus das nemblich an einem andern Orth der Königl. May. zu Schweden Satisfaction widerführe, seine richtigkeit nicht bekehme, mögtt Ihr Churfl. Durchl. dadurch präjudiciret werden, Dabey hette Er begehret, Wir möggten Vnß expresse auf den Ihr Churfl. Durchl. prästirten Eydt berufen, auch berichtet das dasieder der Herr Graff von Wittchenstein bey dem Herren Graffen von Ochsenstirn gewesen, vndt Vernommen, das die Schweden auch gar hartt auf gantz Pommern bestünden.

Auf diese resolution haben Wir zwar für Verandtwortlich gehalten die fünffte ration begehrter massen auszulassen, Weill Vnß der Herren Landstende Intention bekandt, das Sie Ihr Churfl. Durchl. zu präjudiciren nicht gemeinet, Wegen des übrigen aber den eventual Eydt belangende, weill es von mehrer Importantz vndt solches in der Instruction consulto nicht erwehnet worden, haben Wir für guth befunden mitt dem Memorial so lange in ruhe zustehen biß Wir zu erst von den Herrn Landtständen auf Vnsere vom —*) Decemb. abgegangenes schreyben andtwortt hetten.

Den 24. Januar hora 7 matutina haben die Chur Brandenburgische Herr Gesandten durch Ihren Secretarium Legationis Chemnitium Vnß notificiren lassen, das die Königl. Schwedische Herrn Gesandten Vff den nachmittag zu Ihnen

*) Das Datum fehlt in der Handschrift.

kommen, Vndt auf Ihre übergebene Rationes andtwortt bringen würden, vndt dabey begehret, Wann Wir mitt Vnserer contradiction ferttigk, Wir mögtten noch für der Zeitt damit bey den Königl. Schwedischen einkommen, Wir haben Vnß entschuldigt, das wir einen Punct nothwendig noch nach Hause referiren müsten, Worauf Wir die andtwortt bey negster Post erwartteten, so baldt dieselbe anlangte, wolten Wir Vnsere Memoriall Vngeseümet Vebergeben, Sonsten referirte der Herr Secretarius, Das gestern Herr Löben beim Herrn Salvio gewesen, der aufenglich zwar hartt auf Pommern auch bestanden, aber endtlich gesaget, Man würde Ja gleichwoll etwaß der Cron überlassen, Herr von Löben aber hette geandtwortet das Sie nichts davon in commissione hetten.

Den 27. Jan. haben Wir die Strahlsundische Herren Abgeordnete besuchet, vndt Ihnen angemeldet, Das Wir nunmehr resolviret in puncto Satisfactionis ein Memorial einhalt Vnserer Instruction zu übergeben, Vndt das Wir von Vnsern Herren Principalen andtwort bekommen, Ihre Vor diesem Vnß alhie angetragene Conjunction in communi causa zu acceptiren, Vndt das Wir also befehl hetten nunmehr communi nomine die Sollicitaturen anzustellen, wolten Derowegen von Ihnen Vernehmen ob Sie noch gemeinet mitt Vnß in Puncto Religionis, libertatis et Satisfactionis Sich zu conjungiren, Zumahlen Sie Sich bey Ihrer ankunfft Vernehmen lassen, das Sie dessen von der Stadt befehligt weren. Worauf Sie Sich erklehret wie Sie von Vnß Vernommen das Wir darauf nicht Instruiret, hetten Sie es alß baldt auch an Ihre Herren Principalen gelangen lassen, Vndt dabey Vermeinet das Vnß solche Ihre conjunction nicht acceptabel were, erwarteten darauf nochmahlen resolution, Vnterdessen hielten Sie davor, das man zu dem communi scopo gelangen könte, Wan man 1) die consilia, Vndt waß ein ieder schrifft- vndt Mündtlich negotierte et quibus rationibus solches ge-

schehe, Vnter einander fideliter communicirte. 2) Das man alzeit Ob vndt Waß schrifftliches einzugeben, darüber Consultirte dadurch würde communis Scopus erreicht werden können, für dieses mahl aber hielten Sie es noch Vor rathsamb, das ein ieder apart seine Schrifft eingebe, Vnd baten daneben, Wir mögten Jhn Vnser Memorial zu Jhrer information Vorlesen, auch fernerm bedencken biß Morgen lassen, Sie wolten Vnß das Jhrige wieder communiciren, welches wir auch gethan, Vndt alß Herr D. Schwartze zum andern mahl erwehnet, das Sie nicht Vermuhten können das Jhre conjunction nicht accept, Sondern nur das Wir von den Herren Landtstenden, darauf nicht instruiret *) für Vnsere Personen hetten Wir die Conjunction allezeit vornöttig gehalten, Vndt verwunderten Vnß, Waß Senatum Stralsundensem bewogen, Das Sie Sich mitt den Herren Landständen bey dieser gemeinen Sache halber nicht besprochen, Dadoch Herrn D. Mövio von Mir D. Rungen solches wehre an die handt geben worden, worauf gleichwoll nichts erfolget, Illi wüsten zwar die Vrsachen nicht Senatus aber hette gemeinet, die Conjunction würde alhie woll geschehen können, Worauf Wir Vnsern Abscheidt genommen.

Eodem die, Nachmittage sein Wir zum herrn Scheffer alß Hessischen Casselschen Gesandten gefahren, Vndt berichtet das Wir wegen des Hertzogthumbs Pommern bey dem Magdeburgischen Directorio ein Memorial in puncto Religionis et libertatis übergeben, Vndt gebehten wan es zur consultation kehme, zubefürdern, das Wir in beyden Puncten bey der Friedens Handlung mögen Versichert werden, Worauf der Herr Gesandter Sich erklehret, Ob Er woll Vnserer Religion nicht were, so wolte Er dennoch beide Punct gerne befürdern, weill Sie auf der billigkeit beruhete, Vndt könte etwa

*) Hier ist wahrscheinlich ein dem nachfolgenden Illi entsprechendes Nos ausgefallen.

per modum conditionis Vnserer geruhet werden, Wan etwa Pommern an das Churhauß Brandenburgk wiederümb verwiesen würde. Referirte dabey das sowoll die Catholische alß Evangelische über der Königl. Schwedischen Replic Sich zusammen gethan, Vndt hatten gestern über dem proemio zu deliberiren einen anschlagk gemacht, Morgen würden Sie den Punctum amnistiae fürnehmen, bei dem Satisfaction Puncte Vermeinte Er das die Catholischen mitt ezlichen Stifftern bezahlen würden, Vndt hatten Caesareani Sich schon von dem Stifft Bremen etwaß Vernehmen lassen, Er hette gute Hoffnung Sueci würden auf gantz Pommern nicht bestehen, sondern nur auf etzliche Seeporten Ihre absehen haben, Herr Ochsenstirn hette noch selbigen Tagk Pommern ratione Religionis Vndt das Sie deren Versichert sein müsten gegen Ihm gedacht, darauß Er Sich die gedancken machte Schweden würde gantz Pommern nicht begehren, Sondern wan Sie etzliche Haven darin Vndt dazu ein oder ander Stifft bekehmen, würden Sie woll zufrieden sein; Wir haben bey dieser materia anlaß genommen den Herren Gesandten zu informiren, daß in gantz Pommern, auch zu Stralsundt nicht dergleichen Seeporte weren, Darin Kriegesschiffe liegen können, weill Sie nicht tieff genug weren, Vnd das darümb die Schweden auf Pommern nicht bestehen dürfften, haben gebehten der Herr Gesandter wolle solches woll in acht nehmen, Sonsten Improbirte der Herr Gesandter die Chur Brandenburgische Consilia, das Sie mitt der Cron Schweden nicht näher tretten vndt in Tractaten einließen, Sie wolten Pommern woll haben, aber dagegen keine Versicherung der Cron Schweden leisten, Wan solche Versicherung richtigk würde das Werk in puncto Satisfactionis schon anders lauffen, Von der Schwedischen Heürath were es sonst gantz still vndt schiene das die Schweden keinen Mächtigen König haben wolten, Sonsten gedachte der Herr Gesandter auch wan die Stände in Ihrer

deliberation ad Jura Subditorum kehme, das man alßdan Verhoffentlich ein Mittell finden würde, damit die Vnterthanen der Reformation nicht Vnterworffen sein dürfften wan schon ein Herr oder Obrigkeit dissentirte in Religione oder die Religion changirte, Welches Wir gerne angenommen, Vndt gebehten das Landt Sich in allen begebenden fellen recommendiret sein zu lassen.

Den 28. Januar Sein die Herren Stralsundischen Abgesandten bey Vnß gewesen, Vndt haben Ihre erklehrung eingebracht, das Sie nemblich zur Conjunction Sich geneigt befunden, auch ins künfftige nach Vnsern belieben darin Verfahren wolten, für dieses mahl aber wolte Sie noch Separatim Ihre contradiction eingeben, Vndt Vuß Vorhero gleichfalls das concept bona fide communiciren, welches Sie Vnß darauf alß fordt Vorgelesen, Vndt nicht allein dasselbe, Sondern auch waß Sie bey Ihrer ersten ankunfft eingegeben zu fernerer erwegung gelaßen, Wie woll Vnß nun dieser Vorschlagk zu erst etwaß nachdenklich Vorgekommen, so haben doch die Herren Stralsundenses höchlich contestiret das Sie nichts präjudicirlich darunter suchten, Vndt ins künfftige so offt es begehret würde, Sich mitt Vnß zu conjungiren vndt in einer gemeinen schrifft alles zu Verfaßen bereit weren, Dahero Wir dabey für dieses mahl acqviesciret, Vndt Zwar auß nachfolgenden rationibus. 1) Das die herren Stralsundischen in puncto Satisfactionis noch mehr argumenta führeten alß Wir wegen des Landes in Instructione hetten. 2) Das Sie auch Vnterschiedliche suchten welche zwar dem Lande nicht widerlich aber dennoch auch mitt demselben keine gemeinschafft haben. 3. Das diese Separatae contradictiones Vermuhtlich mehr moviren mögtten alß Wan Wir beyderseits dieselbe in einer schrifft eingegeben hetten. 4) Hette man Sich auch zu besorgen, daß Wan Wir Vnß dergestalt conjunctim angeben würden, daß man Vnß nicht admittiren mögtte, Inmaßen Wie die Chur Brandenbürgische Herren Gesanten Sich angeben lassen,

man zuerst gefragt, ob die Pommerische Stende auch mittkommen würden Ehe man Sie admittiren wollen.

Den 29. Januar Haben die Chur Brandenburgische Herren Gesandten Mons. Wedlen an Vnß geschickt, Vndt begehret, Wir mögtten wegen Pommern mitt Vnser contradiction einkommen, den die Friedens Tractaten würden Von den Kayserl. Gesandten hart Urgiret, Vndt schiene Ob würden dieselbe metu Turcae etwaß Verwilligen, Vndt solten Sich Sueci Verlauten laßen, wan nur die Kayserlichen Verwilligten, wollten Sie mitt den Pommerschen Stenden woll zu rechte kommen, Die würden woll consentiren, Vndt kehme Ihnen den Herren Brandenburgischen Suspect Vor das Wir die Pommerische Contradiction so lange hinterhielten, Sie hetten auch Vermeinet Wir mögtten Vnß Je ehe Je lieber bey den Kayserlichen angeben, Wie nun eben denselben tagk das memorial ins reine gebracht worden, Vndt wan Wir lenger damitt einhalten sollen, Wir leicht in Verdacht, alß geschehe es in gratiam Suecorum geraten dürfften, So sein Wir schlüssig geworden, es aufs Ehste der Königl. Schwedischen Legation zu übergeben, Vndt haben Immittelst Vnß durch den von Wedell bey den Chur Brandenburgischen entschuldigen lassen.

Den 30. Januar haben bey S. Excell. dem Herrn Graff Ochsenstirn Wir Vnß ümb audientz bewerben lassen, welche Sich aber entschuldigt, das Sie mitt abfertigung der Post zu thuen hatten, Vndt begehret Wir mögtten auf den Sontagk Mittagk zu Ihr zur Tafell kommen, alß dan wolten Sie Vnß Vorher in Vnserm anbringen hören.

Den 31. Januar haben Wir die Churfl. Brandenburgischen Herren Abgesandten Herr Graff von Wittchenstein vndt Herr Löben, Jedoch einem Jedwedern absonderlich angesprochen, Vndt bey Ihnen erkundigung angestellet, Waß Sich die Königl. Schwedische Herren Legati auf die von Chur

Brandenburgischer Seite übergebene rationes, warumb S. Churfl. Durchl. Pommern der Cron Schweden zur Satisfaction nicht überlassen könte, erklehret hetten. Worauf Sie Vnß berichtet, das die Schwedische Herren Legati zwar bey Ihnen gewesen, aber Sie hetten auf Ihre übergebene rationes nicht sonderlich geandtwortet, mitt Vorgeben, das Sie es an die Königin gelangen lassen, Vndt Vertröstung gethan, weill Sie ietzo nicht Viele Zeit übrigk hetten, das Sie auf eine andere Zeit Weiter mitt Ihnen darauß reden wolten, sonsten berichtete der Herr Graff von Wittchenstein, das die Schweden noch gar hartt Vf Pommern bestünden, es hette aber Herr Salvius in einer andern visite S. Excell. in Vertrauwen eröfnet, auch mitt einem hohen Eydtschwur betewret, das Sie zwar noch keinen andern befehl hetten, als auf gantz Pommern zu beharren, aber Einer seiner confidenten auß Schweden, hetten Ihme doch geschrieben, Wan S. Churfl. Durchl. der Cron wolte Vor Pommern lassen, das die Cron S. Churfl. Durchl. hinter Pommern wieder abtretten würden, Vndt wolte die Cron darüber mitt den Landtständen wollzurechte kommen, Er der Herr Graffe aber hette Sich Nirgendts zu verstehen wollen, Daneben hette Herr Salvius gesagtt: Das Verlautten wolte alß wan S. Churfl. Durchl. die Princessin von Uranien Heürahten wollte, Es mögtte aber Er der Herr Graff Verhüten, das S. Churfl. Durchl. mitt dieser Heurat Sich nicht präcipitirte vndt hette zu der Schwedischen Hewraht noch Sperance machen wollen, Wornach aber Er der Herr Graff nicht groß hören wollen, Sondern gesagt S. Churfl. Durchl. wolten von Pommern nichts mißen, Vndt mitt der Hewraht hetten Sie S. C. D. lange genug Sperance gemacht, S. Exell. der Herr Graff erwehnte auch das der Herr Graff Träuttmarsdorff nunmehr zugestünde das der Kayser schon vor vielen Jahren Vor Pommern der Cron Schweden offerirt hette, welches Herr Salvius das es durch

den Kayserl. Gesandten Lützowen welcher auch deßwegen etwaß schrifftliches von Sich gegeben hette, geschehen, confirmirte, Wolgedachter Herr Graff von Trauttmansdorff wehre Ihme noch newlich hardt an Bardt gewesen das S. Churfl. Durchl. der Cron Vor Pommern überlassen mögtte, Sie die Kayserlichen wolten Ihme Geldt dafür geben, damitt der Churfürst seine schulde bezahlen könte, Worauf Er der Herr Graff gebehten, S. C. D. mit diesen anmuten zu verschonen, Vndt selbige nicht zu verschimpfen, Er für seine Person dürffte solches S. Churfl. Durchl. nicht referiren. Es hette aber Herr Graff Trauttmansdorff Vermeinet, wan S. C. D. nur auf die nehe kemen, so wolte Er Sich mitt Ihr besprechen, Vndt Verhoffte S. Churfl. Durchl. dazu zu disponiren. Sonsten Vermeinte Er Herr Graff Wittchenstein, das der Kayser dem Churfürsten nicht trauwete, Weill die Heüraht mitt Chur Landt Vorgangen, Vndt die ander zwischen dem Jungen Landtgrafen von Hessen vndt dem Jüngsten Brandenburgischen Frewlein itzo tractirt wurde. Welches darauß abzunehmen, das Wie Sie Sollicitiret die Kayserl. guarnison auß Ham zu nehmen, Weil alßdann die Fraw Landtgrevin zu Hessen alle Oertter im Clevischen restituiren wolte, Herr Graff Trauttmansdorff geandtwortet, es were gleich viele, es hette die Fraw Landtgrävin solche Plätze oder S. Churfl. Durchl. Wie Wir nun Vernommen das die Kayserlichen auf eine division ziehleten, haben S. Excell. dem Herren Graffen von Wittchenstein remonstrirt, das solches nicht geschehen könte, weil die Regierung in Viele wege Vermischet, vndt in communione sein, vndt dahero nicht könte getrennet werden, der Herr Graff erwehnte darauf das S. Churfl. Durchl. solches auch nicht eingehen würden, es würde auch bey den Holländischen Gesandten zu Münster etwaß Vnter bauwer, wie woll Herr Löben erwehnet, das Sie hievon nur wie Privati reden könten, Er hette es schon vor etzlichen Wochen erinnert, das S.

Churfl. Durchl. befürdern wolten, damitt den Holländischen Gesandten wegen Pommern etwaß gewisses in Instruction gegeben würde, aber es were nicht geschehen; Der Herr Graff von Wittchenstein referirte, wofern kein Friede in Teütschlandt gemacht würde, were die gefahr mitt den Türken so groß, das Er biß an die Donaw alles einnehmen, könte vndt würde Nürnbergk die erste Grentz Stadt werden.

Den 1. Februar haben S. Excell. Herr Graff Ochsenstirn einen von Ihren Hoff Junckern zu Vnß gesandt, Vndt berichten lassen, Ob Wir woll Vnß ümb audientz bewerben laßen, S. Excell. auch selbigen tagk dazu determiniret, So würden Sie dennoch wieder gescheffte halber daran behindert, begehrten derowegen, Wir mögtten Vnß biß auf folgenden Dinstagk gedulden, alß dan Wolten Sie Vnß gewisse hören, wobey Wir den acqviesciren müssen.

Eodem die, Sein die Stralsundische Abgeordnete Herr D. Christian Schwarze vndt Herr Jochim von Braun zu Vnß gekommen, das ob woll der Herr Legatus Ihnen die audientz auch abzusagen befohlen, were doch solches per errorem Ihnen nicht zur notitz gekommen, dahero Sie hora 2 da zur audientz Sich gestellet, Vndt hette zwar anfangs Herr Graff Ochsenstirn etwaß Sauwer außgesehen, hernacher aber Were Er wiederümb gar freundtlich gewesen, Vndt hetten Sie Ihme darauf Ihre memorial übergeben, Worauf S. Excell. Sich erklehret, das Sie es Verlesen die Abgeordneten mitt ehisten zu Sich fürdern, vndt mitt Ihnen, auß denen im memorial enthaltenen puncten Communiciren wolte. Vndt berichteten die Abgeordnete daneben, das S. Excell. Ihnen berichtet wie in newligkeit der Venetianische Ambassadeur Contareni Herrn Rosenhan zu Münster angezeiget, das der Königk von Pohlen an Ihn geschrieben, Vndt zuverstehen geben, das Er auf Stolpe Rügenwalde vndt Slawe in hinter Pommern eine Alte praetensio hette, Vndt also nicht gestatten könte, das der

Cron Schweden solche Oertter vom Reiche abgetretten würden, bey Welchem discours der Herren Abgeordneten bedüncken nach S. Excell. Sich etwaß in geberden alterirt hetten.

Den 2. Februar haben die Herren Stralsundenses abermahlen Vnß besuchet, Vndt referiret das Sie selbigen Tages bey des Herren Graffen Wittchensteins Excell. gewesen, welcher des Vorigen Tages die Königl. Schwedische Herren Legatos beyde zu gaste gehabt, Alda Sie Sich verlautten lassen, das die Cron Schweden Pommern nicht qvitiren würde, Vndt solches mitt einem schwur bestettigt, auch zuverstehen geben, wan Ihnen der Churfürst das Landt nicht lassen wolte, würde es einen frischen Kriegk geben, weill Sich die Pommern auch weder Vertauschen oder Vergeben lassen wolten, Vndt hette der Herr Graff von Wittchenstein dabey gesagt: Er müste nach Münster reisen vndt hülffe suchen, herr Salvius hette sonsten zu herr Löben gesagt, Sie mögtten doch auf ein expedient Mittell gedencken, wie dieser Sachen zu thuen were, Wobey Er auf die Schwedische Heürabt gezieblet.

Den 3. Februar ist der Fürstl. Meklenburgischer Gesandter Hr. D. Kayser bey Vnß gewesen Vndt praemissis Curialibus Vnß vermeldet das Er Sich nach erlangter Schwedischer Replic zu den Herren Schwedischen Legatis Verfüget, Vndt Sich bey Ihnen erkundiget, warümb Sie Wißmar nebenst dem Ländelein Pöle vndt Warnemünde zur Satisfaction begehrten: Zumahlen solches contra Jus Naturae, Gentium et Civile lauffen thette, Vndt hette also von Wolgemelten Herren Legatis causam debendi zu wissen begehret, Zumahlen seines Wissens nichts Vorhanden dadurch solch begehren könte behauptet werden, dabey Er gleichwoll angezeiget das dieses Sein anbringen nicht vim protestationis haben solte, Sinthemahl er dasjenigen so in puncto Satisfactionis fürgelaufen, an S. Fürstl. Gnaden vndt Herren gelangen lassen, Worauf die herren Schwedische Legati Sich vnter einander

besprochen, vndt Ihme hernacher zur andtwort geben, das die Cron Schweden vndt die Evangelische Stende Versichert sein müsten, Vndt solches könte nicht besser geschehen, alß wan die Cron die Seehaffen einbehielte, Worin Sie Ihre Schiffe hatten, Vndt den Evangelischen Stenden desto besser wan es nott thete, Succuriren könte, zu Dem so wehren es nur geringe Ortten, dafür dem Hertzogk von Meklenburgk leicht erstattung geschehen könte. Worauf Er wieder geandtwortet: es weren die besten Clenodien des Landes, wan die wegk weren behielte das Landt keine freye Ströhme mehr, Vndt gebethen Sich eines andern zu bedencken, hernacher were Er nebenst dem Lübeckschen Herren Abgesandten bey herrn Salvii Excell. allein gewesen, der hette Ihme gerahten, das der Hertzogk von Meklenburgk dieser begehrten Satisfaction halber an die Königin in Schweden schreyben oder schicken möge, Vndt Ihn Vertröstet das die Sache woll würde zu rechte kommen. Wir haben Vnß Vor diese communication bedancket, Vndt gebethen, weill Wir wegen Vnsers geliebten Vatterlandes in dem Reichs Rhatt übergeben, der Herr Gesandter wolle Von wegen des Hertzogen von Meklenburgk Fürstl. Gnd. dahin stimmen, das Vnser suchen welches auf aller billigkeit beruhete, möchte geruhet werden.

Worauf Er Sich erklehret, weill Vnsere suchen Christlich vndt billig were, würden Wir Von den Evangelischen Stenden woll assistentz bekommen für seine Person erbötte Er Sich auch dazu; Vndt recommendirte hingegen seines herren Sache, Sonsten Vermeinte Er das der Cron Schweden würde Geldtt gebotten werden, auch das selbige Cron ein großes Auge auf das Stifft Bremen hatte, dagegen wolten Sie dem Herren Ertzbischoff Halberstadt wieder geben, Er berichtete auch das die Catholischen die amnistiam nicht höher in Politicis alß von Anno 1630 Vndt in Ecclesiasticis Anno 1627 Verwilligen wollen, die Evangelischen aber blieben pure bei Anno

1618 Womitt Er geschlossen vndt seinem abschridt von Vnß genommen.

Den 4. Februar haben Wir Vnß abermahlen bey S. Excell. Herr Graff Ochsenstirn anmelden lassen, weill Vorigen tages Er Vff die bestimpte Zeitt Vnß nicht erfürdert, S. Exc. aber haben Sich auch damahlen darauß entschüldigt, mit des einen Französischen Abgesandten anwesenheit, mit welchen Sie zu tractiren hetten.

Den 5. Febr. haben S. Excell. der Herr Graff Ochsenstirn Vnß gegen dem Abendt durch Ihren Hoff-Juncker Massowen zur Taffel invitiren lassen, Wir aber haben S. Excell. gebehten, weill Wir bei bei derselben Von wegen der Herren Landtstände wie auch S. F. Gd. der Hertzogin zu Croy etwaß Vorzubringen hetten S. Excell. mögtte etwa ½ Stunde zuvor Vnß zur audientz Verstatten, welches Sie auch eingewilliget. Darauf so sein Wir gegen 5 Vhr hingefahren, da dan S. Excell. in die große audientz Stube zu Vnß gekommen, Deren Wir das memorial sub No. 11 de dato 30. Januar Vermittelst gebührenden Curialien übergeben, Vndt gebehten, weill selbiges Juxta Seriem der Königl. Schwedischen Replic gefasset, S. Excell. wolten der herren Landtstände darunter geruhen. Worauf S. Excell. Ehe vndt zu vor Sie das memorial eröffnet vndt gelesen, ex abrupto fragte, ob man auch die eventual Pflicht damitt man dem Churhause Brandenburgk Verwandt angezogen, wie die Stralsundische in Ihrem memorial gethan hetten, Vndt wie Wir darauf mitt Ja geandtwortet, fingen S. Excell. mitt einen Langen discours außzuführen, das die Pommerische Stende solches nicht nöthig hetten, Sie weren S. C. D. so hoch nicht obligiret, Vndt sehen Sich darin nicht woll führ, den es könte von den Landtstanden woll opponiret werden. Das der Churfürst das Landt in seinen höchsten nöhten deseriret vndt von der Kayserlichen pressur nicht liberiret, noch demselben bey getretten

da es am höchsten Von den Kayserlichen bedrengft, zu dem So were der Verstorbene Churfürst der Cron Schweden Feindt geworden, Vndt hette Vnterschiedtliche Feindtliche einfelle in Pommern gethan. Wan dieser Churfürst das Landt haben solte, müste Er den Stenden die Privilegia woll Verbessern, derhalben könten die Stende nun woll andere conditiones Vorschlagen, ehe der Churfürst auf Sie waß zu prätendiren hette, Wan man aber alßfordt dem Juramento so steiff inhärirte, würden S. Churfl. Durchl. solches gerne Verlieb nehmen, vndt Sich darauf Ihres Juris gebrauchen, Vndt were man der Religion noch so gar nicht gesichert, den der Churfürst were der Calvinisten coryphaeus *), Vndt triebe nicht Vergeblich das Jus reformandi, vndt were Pommern dabey gantz nicht Versichert, Wir haben S. Excell. dawieder regeriret, das zu der Zeit wie Pommern von den Kayserlichen Bedrengt, Worden, S. Churf. Durchl. zu Brandenburgk selbsten in großen nöthen gesteckt, das Sie Sich selbst nicht helffen mögen, Viele weniger Vnß helffen können, Die allegatio Juramenti präjudicirte den Stenden wegen Ihrer Privilegien nicht, Sondern es were S. Churfl. Durchl. nichts minder zu adimpliren schüldig, Worzu Sie, Vermöge der reversalien verbunden, wegen der Religion weren Wir der Hoffnung Ihr Königl. Mayt. vndt die Cron Schweden würden bei diesen Tractaten Vnß in beständige sicherheit setzen. Wann auch die Pommierischen Landtstände nur bey denen Privilegien Verblieben, So Sie von den Hochsehligen Hertzogen zu Pommern erlangt, weren Sie woll zufrieden, Wir aber hetten noch immer gehofft es würde die Streittigkeit wegen Pommern, durch ein matrimonium gehoben werden. Worauf S. Excell. geandtworttet mitt diesen Wordten: Es ist Ihr Churfl. Durchl. nicht ernst, vndt daneben berichtet das die Chur Brandenburgische Gesandten Ihnen eine schrifft in 18 Rationibus beste-

*) In der Handschrift steht coriceus.

hende, übergeben, Welche Zwar glimpflich genug gestellet, Vndt würde durch 9 Justitia causae demonstriret. Die andere 9 aber weren Politicae rationes, warümb es nicht sein könte, Wan man aber Von der Satisfaction mit Ihnen redete, so sagten Sie nichts: Ob die Cron was haben solte oder nicht? Vndt Ob man der Cron Geldt oder Landt geben wolte? oder was es den sein solte: So würden Sie gleichwoll nicht davon kommen, die Crone hette Pommern zur Satisfaction Vorgeschlagen, Vndt würde nun Vernehmen waß man Ihr zur Satisfaction geben wolte. S. Excell. liessen Sich sonsten Vernehmen das der Pommerschen Stende bey dem Friedenschluss müste gedacht werden, Vndt wan schon die Cron Schweden das Landt behielte, So würden Sie das Jehnige thuen müssen, waß den Churfürsten von Brandenburgk wegen Pommern zu leisten gebührete, welches Sie Sich auch zu befürdern erbotten, Vndt Vnß darauf mitt zur Taffell genommen, Bey der mahlzeit ist sonsten mitt gewesen herr Graff Moritz von Naßow welcher Vor diesem General der herren Staaden in West Indien gewesen, itzo aber deren General Lieutenant über die Cavallerey ist, Zugleichen herr Reichardt Scheffer Landtgräfflicher Casselscher Herr Gesandter, Vndt hatt es einen Zimblichen starcken Trungk daselbsten abgegeben. Post coenam wie die andern Frömbden wegk gewesen, haben S. Excell. Vnß gar spete halb 12 Vhr in der Nacht abermahlen mitt Sich in dem Audientz Saall alleine genommen, Vndt beym druncke Sondiret, ob Wir nicht in puncto Satisfactionis etwaß mehr in Instructione hetten alß Wir bishero negotiert, welches Wir aber Stark negiret Vndt berichtet, das die Herren Landtstände nicht Vermuhtet, das Pommern solte zur Satisfaction von der Cron begehrt werden, theils wegen der grossen Versprechnuß welche König Gustaphus Adolphus, Hochsehligster gedechtnus Vor Stettin gethan, theils wegen der Nahen Bludtfreündtschafft welche zwischen Ihro Königl.

May. vndt dem Churfürsten were, theils, das man auch Verhoffet es würde die Sache per matrimonium componiret werden. Worauf S. Excell. (wie woll bey truckenen Munde) gesagt: auf das matrimonium were kein facit zu machen, Vndt wie Wir regerirt S. Excell. hetten gleichwoll für 2 Jahren selbsten das Mittell Vnß eröffnet, vndt dabey zu verstehen geben, das auf einem Reichstage allen Impedimenten abgeholfen werden könte, haben S. Excell. gesaget, Das Sie zwar Damahlen der Meinung gewesen, aber ietzo hette Er Vernommen, das die Königin Ihre Meinung geendert vndt gar nicht heurathen wolte, darümb dürffte man darauf nicht mehr gedencken. Wir haben S. Excell. gebeten Wan ja von dem Matrimonio nichts mehr zu hoffen, So mögten Sie doch gleichwoll auf ein expedient gedencken, wie das Gewissen der Herren Landtstände Salvirt würde. Worauf S. Excell. gesagt Sie wolten auch weiter in Vertrauwen mitt Vnß darauß reden, Vndt Vnß damitt dimittirt.

Den 7. Februar Alß Wir erfahren das des Herrn Graffen Wittchenstein Excell. nach Münster zu reisen willens, Sein Wir zu derselben gefahren, Vndt, haben zufürderst S. Excell. zu dero Reise glück gewünschet, Vndt hernacher referiret das Wir Vor 2 tagen des Herrn Ochsenstirns Excell. Vnser memorial in puncto Satisfactionis übergeben, welches Wir nach einhalt Der gantzen Replic eingerichtet, Vndt waß dabey weiter Vorgelauffen, Darauf haben S. Excell. berichtet Das Sie gestriges tages bey wollgemelten Herrn Graffen Ochsenstirn gewesen aber von Wichtigen sachen nicht mitt Ihme reden können, weyll Er truncken gewesen vndt Frawenzimmer bey Sich gehabt. S. Excell. hetten Sich darauf zum Herrn Salvio verfüget, welcher Sich vernehmen lassen das die Cron Schweden von Pommern nicht abstehen würde, Jedoch dafür gehalten, das Sie dem Churfürsten noch woll ein theill abtretten mögtten, vndt müste die Grentze der Oder-

stromb sein. Worauf S. Excell der Herr Graff von Wittchenstein geandtwortett, das S. Churfl. Durchl. von Pommern der Cron nichts lassen könten, Vornemblich ümb dieser 4 Vrsachen willen, 1. hette der König von Pohlen S. Churfl. Durchlaucht anmelden lassen, Wofern Sie wegen Pommern etwaß Verwilligen würden, könte Er nicht vorbey sondern müste zu versicherung seines Estats Sich Preussen bemechtigen. 2. Ein ebenmeßiges hette der Königk von Dennemarck an S. Churfl. Durchl. geschrieben, wegen Pommern nicht zu consentiren, damitt es ins künfftige nicht dürffte beandet werden. 3. Die herren Staaden von Hollandt hetten ebenfalls erinnerung thuen lassen, mitt begehren die Pommersche Seeküsten in Altem Stande zu lassen. 4. Were S. Churfl. Durchl. den Ständen in Pommern reciproce so hoch verobligirt, Das Sie davon nicht absetzen könten. Es hette aber Herr Salvius dagegen eingewandt, das diese rationes an Schwedischer seiten nicht groß hafften würden Den 1. Wüsten Sie doch woll das Sie finitis induciis mit der Cron Pohlen Krieg führen müsten, würde dannenhero Ihnen gleich Viele sein ob Sie die Pohlen etwaß Zeitiger anfingen oder nicht. 2. Were der König von Dennemarck von der Cron Schweden dermassen eingeschrenckt, das, wan Er schon wolte, Ihnen doch keinen grossen schaden thuen könte, 3. Wan gleich die Holländer Sich in das Werk mischen wollten, wie Er dennoch nicht hoffte, So müste die Cron Schweden solches geschehen lassen, Vndt Sich dagegen mitt der Cron Hispanien in eine alliance einlassen, 4. Das vinculum aber zwischen Chur Brandenburgk vndt den Pommerschen Stenden könte mutuo consensu dissolvirt werden, hierbey hette Herr Salvius auch erwehnet, das der Kayser suchte Sie die Schweden zu corrumpiren, damitt Sie die Reichstende Verliessen, vndt mitt Ihme Friede machten, Vnterdessen Suchten Sie nicht weniger Sich auch mitt den Herrn Reichs Stenden zu vergleichen, Wan solches ge-

schehen, würden Sie Ihnen den Schweden auch woll nicht viell zu willen sein. Derowegen die Schwedische Herren Legati gern sehen das die Reichssachen mitt dem Satisfaction Puncte zugleich abgehandelt werden, Sonsten berichte der Herr Graff von Wittchenstein, das S. Churfl. Durchl. einen Gesandten nacher Schweden senden würden, auß der Heürath aber mögtte woll nichts werden, Wan der Herr Cantzler Götze auf die Schwedische Reise zu bringen were, mögtte es gutt sein, weill derselbe mitt dem Herren Reichs Cantzler vndt allen Reichs Rähten bekandt were, S. Churfl. Durchl. würden auch eine Ambassade nacher Hollandt dieser Sachen halber spediren, Vndt hette Herr Graff Mauritz von Naßow dabey gute officia zu prästiren angenommen.

Alß bey dieser occasion der Herr von Löben bitten lassen zu Ihme zu kommen, Sein Wir nach genommenen Abscheidt vndt valediction von dem Herrn Graffen von Wittchenstein zu S. Excell. gangen, Vndt gleichfals von dem waß Jüngst zwischen dem Herren Graff Ochsenstirn vndt Vnß Vorgangen, S. Excell. part geben, Vndt weill Vnter andern darunter mitt gewesen das Herr Ochsenstirn Sich beschweret, das man an Chur Brandenburgischer Seite nicht eins so weit Sich herauß lassen wolte, ob die Cron einige Satisfaction haben solte, haben S. Excell. berichtet das Solch Vorgeben nichts were, den Sie gegen die Schwedische herren Gesandten Sich genungsamb Vernehmen lassen, Wan Sie Pommern zur Satisfaction nicht begereten, das S. Churfl. Durchl. befürderlich sein wolten, das Sie eine Satisfaction bekehmen, Vndt das werck alhie poussiren wolten, Sie die Churfl. Brandenburgische hetten auch bey Monsieur d'Avaux anhalten lassen befürderlich zu sein, das die Schwedische Herren Legati, so hartt auf Pommern nicht bestehen mögtten, welcher sagen lassen, das es an seinem fleiße zwar nicht ermangeln solte, Sie würden aber schwerlich davon abzubringen sein.

Den 8. Februar Sein die Strallsundischen Herrn Abgeordnete bey Mir Dr. Rungen gewesen, Vndt berichtet, das den Vorigen tagk der Königl. Schwedischer Referendarius Wulffradt bey Ihnen gewesen, ümb zu sondiren ob die Stadt Stralsundt Ihnen nicht etwaß mehr in Commission bey der Cron zu bleiben gegeben, dabey Er Sich Vernehmen lassen wie trefflich selbige Stadt Vnter der Cron Schweden in aufnehmen geraten würde, Vndt das Ihre privilegia ansenlich würden Vermehret werden. Wie Sie aber in nichts Sich herauß laßen wolten, hette Er Ihnen diese dubia moviret alß das der Vorige Churfürst bey den Kayserl. Drangksahlen Pommern deseriret, vndt nicht assistiret, vndt von Ao. 1636 biß 40 selbst offendtlich Feindt geworden, dadurch were Er Pommern Verlüstig, vndt die Stende Ihres Eydes loß, Es hetten Sich aber die Stralsundischen auch mitt Ihme in diesen discours nicht einlassen wollen, Sondern wie man vom Strahlsundischen Meerhaffen zu reden kommen, hetten Sie Ihme remonstriret, das der Cron Schweden zu Krieges Zeiten mitt Ihrem Haffen nicht groß gedienet were, wie solches die erfahrung Zeitt des Dänischen Krieges bezeüget, darauf hette Wulffradt geandtwortet, die Cron Schweden würde daneben woll einen andern vndt bessern Haven in der Insull Rügen nicht weitt vom Ruden anrichten, Worüber Sie sehr bestürtzt worden, weill Ihre Stadt darüber würde zu grunde gehen müssen, Ich habe Ihnen Kürtzlich darauf referiret waß Jüngst beym Herren Graff Oxenstirn vndt hernach beym Herrn Graffen von Wittchenstein Vorgelauffen, vndt ermahnet, Sie wolten Sich solche discourse nicht irre machen lassen, Sondern nur fest bey Voriger meinung Verbleiben, Es würde die Sache Sich ob Gott will noch woll endern.

Den 9. Februar habe Ich Marx von Eckstede den Lüneburgischen herrn Gesandten Lampadium besuchet, vndt Ihme der Herren Landtstände Vebergegebenes Memorial auf's beste

recommendiret, welcher Sich erklehret, das Er auß der dictatur Von Unsern suchen nachricht erlangt, Undt weill es auf der billigkeit beruhete, wolte Er wegen seiner gnädigen Herrschafft gerne befürdern, das solches in acht genommen würde, Er Vermeinte das Unser am besten bey dem puncto Satisfactionis, vndt wan man ad Jura Subditorum kehme, geruhet werden könnte, Wan die Cron Schweden Pommern behielte hetten die Stende wegen der Religion keine gefahr, Sie müsten aber wegen Ihrer Libertät Versichert werden, wan aber dem Churfürsten von Brandenburgk das Landt wieder abgetretten würde, so müsten die Pommersche Stende wegen der Religion Versicherung haben, Worauf Ich geandtwortet, das die Pommerische Herren Landtstende gerne sehen das Ihrer bey diesen Tractaten in Friedensschluss in specie gedacht würde. So könnten Sie auf alle felle ratione religionis et libertatis Versichert sein, Er aber sagte der Satisfaction Punct were ein stattlich Werk, Woran zwar Seine Fürsten nicht interessiret, derhalben hette Er auch nichts davon in Instructione, man würde aber sehen wie der punctus Satisfactionis, amnistiae, et gravaminum Sich anliessen, wan die Ihre richtigkeit bekommen so hetten Wir auch Friede. Die Papisten hetten Viele gravamina übergeben, es were aber nichts neüwes darin, Sondern alle auß dem Burkardo welcher Cantzler zu Cöllnn gewesen, Undt der Dillingenschen Compositio Pacis genommen, Worin der Religions Friede ein foedus genennet würde, die Evangelischen wüden mitt den Papisten nicht mehr über den gravaminibus disputiren, Sie hetten schon Vor Vielen Jahren so lange mitt Ihnen disputirt, das Endtlich das Bludt allerseits über die Köpfe gangen, zu Münster hetteu die Catholici 40 Undt die Evangelici alhie nur 21 vota, Undt weill die gravamina per maiora ohne präjuditz der Evangelischen nicht können geschlichtet werden, So müste es auf die Cronen ankommen zumahlen Caesar

gewilliget, das über den gravaminibus bey diesen Tractaten solte gehandelt werden, dieselbe müste sagen, so soll es sein, oder es kan kein Friede werden. Die Evangelischen hetten Altenburgk, Waymar, Braunschweigk, Mecklenburgk, vndt Hessen auß dem Fürsten Stande, Vndt dan Straßburgk vndt Lübeck auß den Reichs Stedten Deputirte, welche der Catholischen Gravamina durchgehen, Vndt daneben Vnvorgreifliche fürschlege ins Mittell bringen mögtten, welcher gestalt man Sich in güte könte Vergleichen, Monsieur d'Avaux bey welche Er Lampadius 2 mahl gewesen, hette Sich wegen der Cron Frankreich den Evangelischen zur assistentz erbotten, Wan Sie das Werk zur gütlichen Handelung Wolten kommen lassen, Vndt hette daneben zu verstehen geben das Ihnen die Catholische Reichstende nicht Viele zu willen weren, Sondern gegen die Cron wiederlich stelleten, derowegen hette die Cron Frankreich ein guth Vertrauwen zu den Evangelischen Reichstenden, Vndt hette Sich verwundert, daß von dem Hause Braunschweigk vndt Lüneburgk nicht ein Gesandter zu Münster mitt welchem die Französische Ambassadeurs correspondiren könten, Sich aufhielte, deswegen Er Lampadius willens gewesen auf ein Woche 3 dahin zu reisen, es hette aber Herr Legatus Ochsenstirn solches nicht zulassen wollen, darauf hette ers seine Herrschafft notificirt, Vndt würde Herr Langerbeck von Zell erwartett, welcher nach Münster gehen solte, obiter berichtete Er auch wan der König von Dennemarck bey der Mediation verblieben were, das die Gravamina bey diesen Tractaten nicht weren abgehandelt, sondern Er hette Sie auf einen Reichstagk Verschieben wollen.

Eodem die nach Mittage sein Wir bey den Gräfflichen Wetterauwischen Gesandten gewesen, Vndt nach gewöhnlicher Salutation vndt curialien Ihnen das Memorial welches Wir Jüngst im Fürsten Rathe übergeben recommendiret, auch daneben berichtet in waß sorglichen Zustande die Pommerische

Lande itzo Sich befunden, in dem dieselbe dem Churhause Brandenburgk zwar mitt Eyden vndt Pflichten Verwandt, aber dagegen gantz in Schwedischer Gewaldt wehren, Vndt das dahero Do einig Standt für seine Libertät vndt Freyheit in ecclesiasticis quam politicis zu vigiliren nötig, Wir es wegen Pommern Vrsache hetten, Vndt gebethen, Sie wollten an Ihren Ortte befürdern helffen das Vnser geliebtes Vatterlandt bey diesen Tractaten in einen gesicherten Standt gesetzet werden möge, Sie haben darauf mittelst resalutation vndt üblichen Curialien Sich erklehret, das Sie das Memorial auß der dictatur empfangen, Vndt würde Verhoffentlich Niemandt sein, der Vnß solcher sorgfalt Verdächte, Vndt nicht viele mehr bey so beschaffenen Zustande Vnß mögliche assistentz leistete, Wir mögtten bey dem Magdeburgischen Directorio befürdern das es zur deliberation gebracht würde, alß dann Sie Vnß gerne assistiren wolten, Vndt weill die Cron Schweden Pommern zur Satisfaction Vorgeschlagen, sein Wir durch die occasion davon zu reden kommen, da den die Herrn Abgesandten gesagt: Es würde von den Cronen darin zu weitt gangen, das man die Reichstende von den Kayser alß oberhaupt gar Separiren wolte, Wo eine harmonia in Imperio bleiben, vndt dasselbe gantz nicht ümbgekehrt werden solte, müste der respect zwischen dem Kayser vndt Reichstenden Verbleiben, Vndt ziehlten dabey auf Franckreich das selbige Cron gedachte mitt der gefürderten Satisfaction dem Kayser alß oberhaupt im Reich allen respect abzuschneiden, Vndt algemach wan Sie zum Reichstande declariret, auf Sich zu transferiren, Vermeineten auch das es nicht billig were, wan Evangelischen Ständen Ihre Länder solten genommen, vndt frömbden Cronen wegk gegeben werden, solches were der Intention des Krieges nicht gemeß, vndt erbotten Sich hiebey zu der Herren Landtstände möglicher wilfehrung. Eodem die ist der Herr Graff von Wittchenstein auf Münster Verreiset.

Den 10. Februar Sein wir bey des Herrn Salvii Excell. gewesen Vndt berichtet, Das Wir des Herren Graff Ochsenstirns Excell. etwa für 8 Tagen ein Memorial so nach der Königl. Schwedischen Replic eingerichtet, übergeben, darin gesucht das die Pommerschen Stende dero Libertät vndt Religion mögtte Versichert werden, bittende S. Excell. wolte an Ihrem fürnehmen Ohrte solches befürdern helffen. Worauf Wir zur Andtwordt bekommen, das herr Ochsenstirn Ihm nur gestern das memorial zugestellet, welches Er anderer geschefte halber noch nicht durchlesen können, Er wolte es aber Verlesen, Vndt gab Vertröstung das solches in acht genommen werden solte, Welches dan nach eröfneter Kayser. Duplic geschehen könte, weill die Cronin Ihrer Replic Sich mehr stende zu benennen, vndt das Jus addendi reservirek, ziehlte dabey darauf das der Pommerschen Stende bey abhandelung des Satisfaction Puncts am besten geruhet werden könte. Er hielte aber woll dafür das Wir Vnß darin nicht woll würden auf die Eventual Pflicht beruffen haben, Darauf Wir berichtet, Das die Pommersche Herren Landtstande solches für nöttig erachtet, nach dem Sie erfahren das in der Königl. replic Pommern zur Satisfaction Vorgeschlagen, Das Landt were übell daran, wo es nicht in güte aufgegriffen würde, weill es dem Churfürsten von Brandenburgk mit Eyden vndt der Cron durch die alliance Verwandt wehre, Vndt hoffeten es würde Ihnen solches Niemandt Verdenken; S. Excell. sagten es were war, vndt were zwar noch der herr Graff von Wittchenstein mitt handt vndt Mundt dawieder, das die Cron Pommern zur Satisfaction nicht haben solte, Wan es aber dazu noch kehme das der Churfürst consentirte, vndt die Stende des Eydes erliesse, ob Sie alß dann auch woll gerne würden bey der Cron Schweden Verpleiben, Worauf Wir geandtwortet das Wir solches zwar nicht wüsten, dabey aber occasion genommen, Vndt berichtet das von

Schwedischer Seiten den Pommerschen Landtständen groser eintragk in Ihre privilegia geschehe, Insonderheit aber das man Frömmbden das Regiment anvertrauwete, Vndt die Pommern davon excludirte, Welches S. Excell. improbirte, Vndt sagte es were nicht fein. Wan die Cron einen Vornehmen authorisirten Mann vndt Reichs Rahtt in Pommern gesetzet, Vndt Ihme von Pommerschen Stenden zu Rehten welche adjungiret, were es besser gewesen, in allen Landen vndt Städten were es also das man nicht gerne lautter Frömde zum Regiment nehme, Vndt bekandten das solches den Einwohnern Vnleidtlich were, Nach dem neüwlich das Ertz Stifft Bremen occupirt worden, hette der Oßnabrügkischer Stadthalter Meyer, welcher geringen herkommens were vndt des Gustavi praeceptor gewesen, angehalten, das Er daselbst wiederümb zum Stadthalter Verordnet werden mögtte. Herr Graff Ochsenstirn were auch dazu fast inclinirt gewesen, Aber Er Herr Salvius hette es wiederraten, Vndt gesaget, es were in Ertz Stifft Viele alte Adeliche Familien die würden Ihme alß einem peregrino, der geringer ankunfft were, solche dignität mißgönnen, dadurch würde nicht alß Mißverstandt erweckt, vndt were damitt es Verhindert, fragte daneben ob Wir nicht von solchen vndt dergleichen gravaminibus nachricht bey Vnß hetten, So wolten Sie es bey der Crone recommendiren, Imgleichen, ob nicht die Königin vndt der Herr Legat Ochsenstirn darümb wüste, darauf Wir berichtet das die gravamina der Königin zugeschickt itzo der Stende Abgeordnete desfalls in Schweden weren, der Herr Legat Oxenstirn hette auch gutte Wissenschafft darümb, S. Excell. fragten weiter, wie es den bey Vielken Zeiten daher gangen in Pommern, der were gleichwoll auch hitzig gewesen, Wir haben darauf angezogen das bey seiner Zeit dergleichen beschwerungen nicht Vorgelauffen were, Vndt weill Wir hernacher von der Heüraht zwischen Ihr Churfl. Durchl. vndt der Königin in

Schweden zu reden kommen, Sagte herr Salvius, weill der Churfürst Calvinisch were, würde es dem Schwedischen Reichsschluss zuwieder sein, Vndt das die Geistlichen in Schweden der Calvinischen Religion sehr Feindt weren, Vndt gedachte weiter das man damitt ümbginge den Pfaltzgraffen mitt der Königin zu verheürаten. Weill nun S. Excell. diese matrimonial Sache contra solitum so weit von Sich geschlagen, haben Wir auch nicht weiter davon reden wollen, sondern Abscheidt genommen.

Den 11. Februar haben Wir Vnß bey des Herrn Löbens Excell. ümb audientz bewerben lassen, welcher Vnß auch nach mittage ümb 4 Vhren zu Sich bescheiden, Wie Wir aber gekommen, haben Wir beyden Altenburgischen Gesandten alß herr Dr. Dunßhirn, vndt herr D. Carpzovium, wie auch Herr D. Lampadium alda für Vnß gefunden, welche alle Zimblich bezecht gewesen, also, das Wir nichts außrichten können.

Den 12. Februar Vormittage haben Wir bey des Herrn Löbens Excell. Vnß der gestrigen Abrede zufolge wieder gestellet, Vndt wegen der Pommerischen Landstände ein Memorial welches nach der Schwedischen Replic eingerichtet, übergeben vndt gebehten nebenst dero herren Collegen dahin laboriren zu helffen, damitt der Pommerschen Stende suchen welches auf aller Billigkeit beruhete, auch den Chur Fürstlichen Reversalen gemeß wehre, bey diesen Friedens Tractaten bevbachtet würde, Vndt haben auch dabey Copey von dem Memorial welches von Vnß den Königl. Schwedischen Plenipotentiariis in der Pommerschen Sachen vberreichet worden, zugestellet. Worauf S. Excell. Sich wiederümb erklehret, das Sie Vnser suchen nebenst Ihrem Herrn Collegen erwogen, Vndt Sich bemühen wolten, das der Stende könte geruhet werden, Vndt gab Vnß daneben an die Handt Wir mögtten bey dem progreß der tractaten weiter bey Ihme anhalten, auch selbsten auffsetzen Wie Wir Vermeinten das der Stende bey dem Friedenschluß gedacht werden könte, Vndt sagte der

Herr Gesandter das S. C. D. gar lieb zuvernehmen sein würde, wan Sie erführen, das die Löbl. Pommerschen Stende Sich dergestalt bey dem Königl. Schwedischen Legaten Pommern nicht in die Satisfaction zu bringen, angeben hetten, S. Churfl. Durchl. würden Ihr Standthafftige Trewe darauß ümb so viell mehr verspüren, Vndt es mitt Churfl. Hulden, ümb die Herren Landtstände vndt Vnsere Personen hinwiederümb zu verschulden wissen, S. Churfl. Durchl. hette noch newlich geschrieben, das Sie von den Pommerschen Landen nichts lassen wolten, Er hette auch solches Neülich dem Herr Graff Trauttmansdorff angemeldet, Vndt Ihme daneben zu verstehen geben, Wan S. Churfl. Durchl. die Pommersche Stende schon Ihrer Pflicht erliesse (Welches Sie doch in alle Ewigkeitt nicht thuen würden, Weill Sie Verspürete das die Stende Ihnen so getrew weren) So hetten Sie Privilegia das Sie einen Herren suchen mögtten welcher Ihn gfiehle, Vndt würden Sie auf solchem fall lieber Pohlen oder die Holländer alß die Schweden, erwehlen, Worauf der Herr Graff Trauttmannsdorff geandtwortett, Das Sich solches hören liesse, Vndt daneben gesagt: Das die Königin mitt dem Churfürsten Verlobet were, welches aber Er der Herr Gesanter nicht gestehen wolte.

Den 14. Februar haben Wir dem Churfürstl. Brandenburgischen Gesandten Herrn Wesenbec welcher im Fürstl. Rahtt das Pommerische votum führet, besucht, Vndt Ihme der Pommerschen Herren Landtstände desideria, so in Vnserm Jüngst übergebenen memorial enthalten, recommendiret, Welcher Sich erklehret, das er das memorial so Er eben bey der handt hette, Verlesen, Vndt ersehe darauß das der Pommerschen Stende suchen mitt der Instruction, welche Sie von S. Churfl. Durchl. wegen Pommern hetten Conform wehre, S. Churfl. Durchl. hetten Sich auch in deren schreyben, so Sie an Ihre Herren Gesandten abgehen lassen, (Davon Er Vnß

eines fürgelesen) außdrücklich erklehret, das die Pommersche Herren Landtstände bey Ihrer Religion vndt Privilegien, Vngeschwecht Verbleiben lassen wolten, Derhalben were Er auch willig der Pommerschen herren Landtstände bestes zu befürdern, Vndt excusirte daneben was von Ihme im Fürsten Rahtt wegen Pommern pro reformatis votiret were worden, das solches nur in favorem reformatae religionis in genere geschehen, auf die Pommerschen Landtstände aber were es nicht angesehen, zumahlen dieselbe Churfl. reversalen in den henden hetten, darüber S. Churfl. Durchl. Vestiglich halten würden, Vndt were das exempel in der Newmark vndt Vckermarck wie auch ander Churfl. Landen Vorhanden, das Sie die Stände in der Religion nicht beschwerten. Wir haben Ihme gedancket, vndt gebethen bey solcher guter affection gegen die herren Landtstände zu continuiren.

Den 15. Februar Ist Herr Graff von Trauttmannsdorff nacher Münster abgereiset.

Den 16. Februar Alß Ich Dr. Friedrich Rung bey des herrn Salvii Excell. wegen der Stadt alleine gewesen, haben Sie hernacher berichtet, das dem herrn Graffen Trauttmannsdorffen der Evangelischen Stände Vorschlege in puncto gravaminum zugestellt worden) welcher gesaget, Er reisete itzo nach Münster, daselbst wolte Er inner 3 tagen der Catholischen Stende gegen Vorschlege zu wege bringen, Vndt diesen Punct zu schleüniger Abhandlung befürdern, Eine vniversalem et illimitatam amnistiam würden Ihr Kayserl. May. nicht Verstatten, Wegen der Pfältzischen Sache würde deliberirt, Kayserl. erklehrten Sich, Ihme die Vnter Pfaltz zu restituiren, Dagegen solte Chur Bayern die Ober Pfaltz loco hypothecae so lange Verbleiben, bis die 13 Millions erleget, oder man mögtte Chur Bayern alß fortt etzliche Ampter in solutum zuschlagen. Wegen der Chur weren 3 Vorschlege 1. Daß beyde Heüser alterniren mögtten, Welches aber beyden

theilen nicht annehmlich were, 2. Das Chur Bayern das Böhemische votum geben würde, darin wolte aber der Kayser durchauß nicht willigen, 3. Das Bayern der Achte Churfürst würde, das hielten die Kayserl. zwar für practicirlich, aber wan vota in Electione paria, Wie würde es dan werden? Caesareani weren in den gedancken das alßdann die decision bey den Reichs Stenden stehen müste, Sonsten Vermeinte S. Excell. wan nur die Kayserliche Duplic herauß, würde man zur conception des Instrumenti pacis schreiten, damitt die Tractaten beschleünigt würden, welchen modum Sie allezeit gerahten, aber die Franzosen hetten es nicht approbiren wollen.

Den 17. Feb. ist Herr Lillienström von Leipzig anhero gekommen.

Eodem die hatt der Ertz Bischöfflicher Magdeburgischer Herr Gesandter Dr. Johann Crull Vnß in Vnserm Logamente besuchet, Vndt praemissis curialibus berichtet das Er Vnsere übergebene Memorial in die dictatur bringen lassen, weil aber wegen anderer Wichtigen deliberationen solches bißhero nicht hette können fürgenommen werden, So Erbote Er Sich zum forderlichsten Vnsere Sache zu proponiren, gab auch dabey zuverstehen das Zwar in puncto amnistiae solches geschehen könte, aber es were zu weitleüfftigk, Wir haben darauf solch erbieten cum gratiarum actione acceptiret, Vndt gebehten zu befürdern das der Pommerischen Herren Landtstände bey diesen Tractaten in specie erwehnung geschehe, das Sie bey Ihrer Seeligmachenden Religion vndt woll erlangten Privilegien Vnturbirt Verbleiben mögtten, haben Vnß auch erbotten den punctum religionis et libertatis So viell möglich in etwaß kürtzer zu fassen vndt zu übergeben. Darauf der Herr Gesandter gesaget, Wir mögtten Ihme solches schikken, Er wolte es befürdern, Vndt Wie Wir Darauf weiter zum Satisfaction Puncte zu reden kommen, haben Wir den Herrn Gesandten gar kaltsinnig, So viele Pommern concer-

Verwandt, Worauf Herr Lillienström geandtwortet, das S. Churfl. Durchl. die Stende Ihre Pflicht woll erlassen würden, wenn Sie ein ander Landt bekehmen, Vndt indigitirte auf das Stifft Halberstadt, Lobte dasselbe wegen seiner Fruchtbarkeit, Vndt extenuirte daiegen Pommern gar sehr, Sagende das die wiedereinrichtung desselben woll 2 Tonnen Goldes erfürdern würden, Wir zogen daiegen an, das gleichwoll die Hertzoge von Pommern für dem Kriege Sich rümblich hetten erhalten, vndt Ihren Fürstl. Standt führen können, auch bey den Fürstl. Ampteren beyder Regierung bey 200 Acker Wercke weren, welche Je eines dem andern zu Hülffe zum wenigsten 200000 Rthlr. tragen können, Vndt wan die stattliche Regalien vndt anders dazu gerechnet würde, dürffte es fast noch eins so hoch kommen, über das Were ein grosser Adell vndt Viele vornehme Städte vndt andere commmoditäten im Lande, welche man nicht leicht ann andern Orten fünde, Vndt Wie Wir darauf von der Heürahten erwenen thätten, das solches ein gutt Werck Vnsers ermeßens were, dadurch zwischen der Cron vndt dem Churhause Brandenburgk bestendige Freündtschafft könte gepflantzet werden, Antworrett Er: Man könte nicht Wissen, ob solches auch so gutt Vor Pommern were, Darauf Wir gesaget: es mögtten woll rationes pro et contra geführet werden können, aber nach itzigem Zustandt vndt beschaffenheit der ümbstende mögtte es dennoch das beste expedient sein, Herr Lillienströmb erwehnte, das Vor diesem zwar von der Heurahten wollgeredet were, aber mehr in Teütschlandt alß in Schweden, alda es itzo gantz still davon were, Vndt hielte Er dafür die Königin würde für der Crönung woll von keiner Hewraht hören wollen. Wie Wir aber sagten die Freyen würden im Himmell gemacht, vndt das nicht ein geringes Vor dem Evangelischen Wehsen fürträgliches Werck wehre, Wan Vermittelst S. Churfl. Durchl. Person so ansehnliche Länder alß die Märckische, Preüssische, Pommersche vndt Clevische Lande der

Cron vnirt würden, hatt Er zwar nichts dazu gesaget, aber doch mitt geberden zuverstehen geben, das Ihme solcher discours Vnannemblich gewesen.

Eod. hatt der Fürstl. Hollsteinischer Gesandter herr Cantzler Hattem Sich bey Vnß zur visite anmelden lassen, Wir haben Vnß aber entschüldigt, das Wir Ihme billig erst visitiren solten, Vndt Vnß derowegen noch selben tagk wieder bey Ihme angeben lassen, Worauf er gebeten, weill man Ihn ja in der hofflichkeit präveniren wolte, So were Er Vnser Morgen ümb 4 Vhr gewertig.

Den 22. Febr. Sein Wir zu dem Fürstl. Holsteinschen Landt Cantzlern Herrn Dr. Hattem gefahren, vndt Ihme mittelst gewöhnlicher Curialien zu seiner glücklichen ankunfft gratulirt, den ietzigen Zustandt der Pommerschen herren Landtstände remonstrirt vndt gebehten, wegen seines gnädigen Fürsten vndt Herren der Pommerschen Landtstände Wollfartt bey diesen Tractaten Sich recommendirt sein zu lassen, Worauf Sich der Herr Gesandter bedancket, das Wir Ihn präveniren vndt beneventiren auch von dem Jehnigen so alhie passirt apertur thuen wöllen, Erbott Sich zur revisite, Vndt das Er so woll wegen seines Fürstens alß auch für sein particulir geneigt were, der Löbl. Pommerischen Landtstände Wolfahrt zu befürdern, berichtete daneben das er zwar von dem Oesterreichschen Directoris Morgenden tages der Consultation bey zu wohnen befürdert, Er könte aber derselben nicht beywohnen, biß man über der session Sich geeinigtt, Vndt weill solches Zwischen Pommern vndt Holstein noch streittigk, Were Ihme lieb zuerfahren, wan Er von Vnß, wie diesem abzuhelfen, Vorschlege Vernehmen könte, Vermeinende das Wir das Pommerische votum im Reichs Rahte führeten. Wir haben Ihme aber darauf zur Nachricht Vermeldet, das S. Churfl. Durchl. von Brandenburgk die Session wegen Pommern durch Herrn Wesembecium begriffen, Vndt selbiges votum durch Ihm führen lies-

4 *

sen, Vndt das Wir wegen der Pommerschen herren Landtstände alhie nur weren, deroselben Interesse sollicitando zu beobachten, wie nun weiter Rede von Satisfaction Punct Vorfiell, ließ Sich der Herr Gesandter nicht Vernehmen, das der König in Dennemarck oder der Hertzogk von Holstein denselben groß contradiciren würde, sagte auch das Vnter den Ständen noch große Vneinigkeit zu verspüren, Vndt schiene das ein jeder nur auf sein eigen interesse sehe.

Den 24. Febr. hatt herr Lillienström Vnß durch seinen Diener anmelden lassen, weill Er noch selbigen tagk Verreisen würde, so wolte Er zu Vnß kommen vndt Abscheidt von Vnß nemen, Wir aber sein nach eingewandter endtschüldigung, das Vnß Viele mehr zu Ihme zukommen gebühren wolte, alß baldt zu Ihme gefahren, Vndt zu seinem Abreisen glück gewünschet, Ihme auch Vnsere geliebtes Vatterlandt bester massen recommendiret, Wobey Er Sich gar Courtoisisch stellete, Sich zu allen guten erbott, Vndt Hoffnung zum Frieden machte, Sagende, Das Wir Vermuhtlich ehe von Oßnabrügk nach Hause kommen würden, alß Er auß Schweden.

Eod. die nachmittage haben Wir die Churfl. Brandenb. Gesandten herr Graffen von Wittchenstein vndt Herr Löben, Jedoch einen Jedtwedern absonderlich angesprochen, den Herrn Graffen zu seiner wiederkunfft von Münster gratuliret, Vndt S. Excell. das Memorial, welches Wir in seinem abwesen, wegen der Pommerschen Landtstände dem herrn von Löben überreichet, recommendiret, Worauf S. Excell. Sich erklehrt, das der herr von Löben Ihn Vnser Memorial nach Münster geschickt, Wegen vieler visiten vndt revisiten aber, welche des Ortts Vorgangen, hetten Sie nicht Zeitt gehabt, solches zu verlesen, wolten es alhin thuen, Vndt in der Pommerischen Stende besten sein. S. Excell. referirten Vnß dabey waß zu Münster Vorgelauffen, Nemblich das die Holländische Gesandten alß fort zu Ihr geschickt, Vndt zur visite Sich angeben lassen,

welches S. Excell. mit Höffligkeit abgelegt, Vndt Sich erbotten, Sie zu visitiren, weilln Sie zu letzt nach Münster gekommen, Inmittelst hetten Sie darauf gedacht, wie Sie den andern Churfürstl. Gesandten, welche Sie daran erinnern lassen, in den ceremonien nicht präiudiciren mögtten, Vndt Veranlast des andern tages zu Ihnen in die Predigt zu kommen, welches auch geschehen, worbey die Herren Staadische Gesandten alßfort angefangen, das Ihnen zuwiedern were, das die Cron Schweden Pommern zur Satisfaction behalten wolten, Vndt nicht Verhofften das S. Churfl. Durchl. das Landt Wegk geben würden, Ihre Estat were höchlich daran Interessiret, hetten eine Seekarte zur handt gehabt, Vndt demonstrirt, das Sie solches nicht gestatten könten, Vndt Ihn, den Herrn Graffen gebehten vndt ermahnet, wegen S. Churfl. Durchl. darin nicht zu Consentiren, Vndt wie S. Excell. darauf gesagt, S. C. D. würde Pommern woll gerne behalten, Wan Sie nur könten, hetten die herrn Gesandten gesagt, Ihr Churfl. Durchl. solten nur nicht darin Consentiren, die herren Staden würden dieselbe alß Freünde nicht Verlassen, sondern Ihr assistiren, die Schweden hetten, Sie, die Staaden bey den Dänischen Tractaten einmahl betrogen, da Sie Ihnen zugesaget, das Sie auf Pommern vndt ander Seehaffen keine weitere prätension machen wolten, auf solche Parol hetten Sie den Schweden zur Satisfaction in Dennemark Verholffen, itzo aber, kehmen Sie solcher abrede zuwieder, darümb müsten Sie die herren Staaden dabey vigiliren, dabey Sie auch erwehnet, wan es bey den Dänischen Friedens Tractaten noch 8 tage lenger geweret, So weren die Staaden auf die Dänische Seite getretten, die ordere an die Holländische Plenipotentiarios were deshalber zwar abgangen, aber 8 tage nach geschloßenem Friede zu Späte kommen, Vndt hetten die herren Gesandten Sich erbotten, zu wege zu bringen, das dieser Sache halber eine eigene Ambassade Solte nach Schweden abgefertigt wer-

den. Dabey der eine Herr Gesandter auß Geldern dem Herren Graffen die handt gebotten, Ihme zuzusagen, das Ihr Churfl. Durchl. nicht Verwilligen würden, Vndt weren darauf den folgenden tagk etzliche von den Gesandten auß Hollandt Verreiset, Sonsten hette Er auch erfahren, das die herrn Staadische Gesandten nicht alleine darauß mitt den Frantzösischen, Sondern auch Kayserlichen Gesandten vndt in specie dem herr Graff von Trautmansdorff geredet, das ob Sie woll nicht gerne in des Reichs Hendell Sich mischeten, So könten Sie doch nicht gestatten, das Pommern der Cron Schweden zur Satisfaction solte hingegeben werden. Mons. d' Avaux were auch bey Ihme gewesen, der hette Pommern nicht mehr so starck vrgiret alß zuvor, Sondern entlich gesaget: ob dan S. Churfl. Durchl. nicht die Blosse Insull Rügen der Cron übergeben wolte, Vndt wie der Herr Graff darauf gesagt, S. Churfl. Durchl. würde von Pommern nichts übergeben, hette Er auf Frantzösisch geandtworttet c'est donc bien peu, es were auch gar zu geringe, Vndt hette Er woll so viell Vermercket, das die Frantzösischen Gesandten, wegen Pommern woll zu andern gedancken kommen mögtten, das Vertrauwen zwischen den beyden Cronen were auch nicht so gar groß, Vndt mögtte woll in Kurtzen gantz Verfallen. Wie auch S. Excell. den folgenden tagk den Königl. Hispanischen Gesandten, deren 4 gewesen, eine visite geben, hetten dieselbe Vnter andern ultro auch angefangen, das die Cron Schweden Pommern zur Satisfaction begehrete, Liesse wieder Ihren Estat, Vndt ob woll die Cron Hispanien itzo etwaß a basso gebracht were, so könten Sie doch woll begreiffen, das Schweden dadurch das Dominium Maris Balthici bekehme, könte Sie leicht dadurch gelegenheit gewinnen, Sich der Indianischen Schiffart anzumaßen, Vndt ob zwar auch die Verenderung mitt Pommern ein Mittel sein könte dadurch die Holländer mitt Schweden in Vneinigkeit gerathen könten,

so könten Sie Sich entlich auch woll wieder Vertragen, Vndt die Cron Hispanien gar auß Indien conjunctis viribus Vertreiben wollen, hetten auch gebehten, S. Churfl. Durchl. wolten darin nicht willigen, der Herr Graff aber hette hierauf nicht groß geandtwortet, weill Er Sich solcher Rede von Ihnen nicht Vermuhtet, Vndt nicht gewust obs Ihnen ernst were, oder ob Sie Ihn außhören wolten. In dem Churfl. Collegio were auch die quästion movirt werden, ob den Cronen Satisfaction vom Reich zugeben? Vndt waß es sein solte? Auf die quästion An, hette zwar Mentz vndt andere votiren wollen, alß Sie aber Vernommen, das der Kayser Satisfaction zugeben Sich Verlauten lassen, hetten Sie dabey acquiesciret, Vndt die 2 quästion was Ihnen zugeben? Vorgenommen, Wie nun der Herr Graff Sich beschweret, das der Graff von Trauttmansdorff den Schweden bereits halb Pommern gebotten, hette der Chur Mayntzische vndt andere gesagt, das der Kayser nicht Macht hette solches zu thuen, Vndt hetten in Collegio Electorali einen Schluss gemachet, das man mitt den Cronen auf Ihre Vorgeschlagene Satisfaction nicht handlen könte, Sondern würden zu ersuchen sein, andere fürschlege zuthuen, darauf zu handlen stünde. Der Schwedische herr Resident Rosenhan hette auch zu dem herrn Graffen gesagt, Sie wüsten nicht wie Sie es mitt Pommern machen solten, die Cron könte das Landt nicht woll abtretten, Vndt wan Sie es dem Churfürsten auch nehmen, so handelten Sie Vnchristlich. Herr Graff Ochsenstirn aber hette zu Ihne her Graff Wittchenstein alhie neülich gesagt, es könte auch woll ein Wegk gefunden werden, das der Churfürst das Landt Pommern behielte, Worauf S. Excell. geandtwortet: Der Herr Graff Solte den fürschlege thuen, so könten Sie es an Ihr Churfl. Durchl. gelangen lassen, Warümb Sie alhie lenger liegen, vndt Geldt Verzehren wolten, der Herr Graff Ochsenstirn aber hette Sich doch darauf nicht weiter

herauß lassen wollen, herr Salvius hette bey der lezten visite gegen Ihme den herr Graffen Sich vernehmen lassen, das Ihme des Schwedischen herrn Reichs Cantzlers consilia nicht gefiehlen, den, wofern alhie kein Friede würde, sehe Er das Weesen der Cron Untergehen, der Herr Reichs Cantzler were Alt, wan Er bey dieser Zeitt Verfiehle, würde es mitt der Cronen schlecht stehen, Es gedachte auch der herr Graff, vndt Zeigte herr von Löben Unß schreyben, so newlich auß Schweden kommen, Das daselbst were Rahtt gehalten über der Königin Heüraht, Da weren, wie ein Bischoff referiret, die Meisten gutt Brandenburgisch gewesen, aber, der herr Reichs Cantzler were allein dawieder gewesen, mitt den Pfaltzgrafen ginge die Heüraht auch nicht fortt, Undt ward dabei geschrieben das grosse präparatoria zum Kriege in Schweden gemacht würde, Undt alle Admiralen zusammen gefürdert weren, dabey der herr Graff Vermeinte, das es woll auf Pommern vndt die Marck angesehen, den der Herr Reichs Cantzler, welcher dieses Werck triebe, solte gesagt haben, Sie wolten Pommern nicht qvitiren, es würde Ihnen den mitt den Waffen genommen, Undt zwar würden Sie das Platte Landt woll ruiniren, aber die Vestungen doch so baldt nicht nehmen können, man müste es Gott befehlen, Wir thatten dieser Communication halber Unß bedancken, Undt bahten, Weill Wir Vernommen, das herr Wesembec im Fürsten Rahtt dahin votiren solte, das man der Mediat Stände bey diesen Tractaten nicht gedencken mögtte, das solches abgestellet würde, nach demmahle Wir in Unserm übergebenen memorial gebehten der Pommerschen Stende, alß welche so hohes interesse daran hetten, in dem Friedensschluß in specie zugedencken, Weßhalber Wir von S. Excell. vndt ander Churfl. Gesandten auch Vertröstung erlangt, Worauf S. Excell. Sich erklehret, das Sie davon nichts wüsten, Undt erbotten Sich, mitt herr Wesenbeck darauß zu reden, das solches solte abgestellet werden, der

Freyherr von Löben aber, wolte es gar nicht glauben, Weill Herr Wesember dessen kein befehlich hette, Sondern Vermeinte, das Er nur von etzlichen Mediat Stetten würde geredet haben, welche itzo Reichs Städte zu sein affectirten alß Heervorde, Magdeburgk vndt andere, Vndt sagte weiter, das S. Churfl. Durchl. Sie Vnser negotium fleissig recommendiret, welche Sich erklehret, Das der Pommerschen Stende suchen solte geruhet werden, Vndt wie Wir deßhalber ümb extract auß den Churfl. Briefen anhielten, sein Vnß dieselbe sub No. 13 Communiciret, das S. C. D. die Landtstände bey Ihrer Religion vndt privilegien gnedigst zu lassen gemeinet weren.

Den 25. Febr. haben Wir dem Herren Ertzbischofflichen Magdeburgischen herren Abgesandten Dr. Johan Crull wegen der Herren Landtstände ein Memorial sub No. 14 übergeben, Vndt gebehten solches mitt ehsten im Reichs Rahte zu proponiren, welches Er zu thuen angenommen, Vndt berichtet daneben, wie es mitt den Consultationibus alhie Stünde, Vndt das Sie ad punctum Satisfactionis noch nicht gekommen weren, Vndt vermeinte es würde Schwer damitt daher gehen, sagende, Wer wolte einem andern woll das Seinige abvotiren, Von Münster were Ihme geschrieben, das die Ertz Hertzogin Claudia Sich des Ortts Vernehmen liesse, Das Sie Sich lieber wolte Sacrificiren lassen, alß das Sie das Elsaß übergeben wolte, Er berichtete auch, Das das Oesterreichsche Directorium proponirt, wie es mitt der Churfl. herren Gesandten Secundariis zu halten, Wir haben Ihme des Landes Sachen recommendiret, vndt Abscheidt darauf genommen.

Den 26. Febr. Wie Ich Dr. Friederich Runge wegen Ihr Fürstl. Gnad. der Hertzogin von Croy beym Herrn Milonio gewesen, Sein Wir von der Satisfaction der Cron Schweden zu reden gekommen, da Er gesagt, die Chur Brandenburgischen vndt sonderlich der herr Graff von Wittchenstein wolten durch auß von Pommern nichts wissen, vndt führeten

bedreügliche rationes Vnter andern auch das die Pommersche Stende, die Schweden durch auß nicht behalten, Sondern lieber selbst zunn Waffen greifen, Vndt herauß schlagen würden; Worauf Ich gesaget, das Mir leidt were, das zwischen Ihr Königl. May. Vndt S. Churfl. Durchl. Weiterungen entstünde, Vndt dergleichen discourse geführet würden, Der herr Graff von Wittchenstein hette Villeicht zu seines herrn besten solches geredet, aber doch ohne der Pommerschen Stende wissen vndt willen, welche keine gedancken auf solche Dinge gehabt, Wir hetten ümb Verhüttung mißgedancken alhie des Landes erinnerungen bey dem puncto Satisfactionis schrifftlich eingegeben, damit ein jeder sehen könte, das nichts gefehrlichs gesuchet, Vndt bestunden solche auf 2 Puncten 1. auf der Pflicht so man Churfl. Durchl. zu Brandenburgk geschworen, Vndt 2. auf des Landes Libertät vndt privilegien, das man in beyden Puncten Sich bemühete, würde Verhoffentlich nicht übell können außgedeütet werden können, Worauf Er gesagt: Nein gar nicht: Vndt dabey gefragt, ob S. Churfl. Durchl. Sich den armirten, wie Ich nun darauf andtwortet, das Mir nichts wissendt, hatt Er ferner gesaget, das auch die Holländer Sich solten wegen Pommern angeben, Vermeinte aber doch das es nur ad Instantiam des herrn Graffen von Wittchenstein geschehe, wan Ihnen die commercia nach wie Vor frey gelaßen würden, hetten Sie kein groß Intreße, Sondern würde Ihnen gleiche Viele thuen, Ob die Cron Schweden oder der Churfürst von Brandenburg das Landt hette, Ich habe Mich aber hie von nicht mitt Ihme in discours wollen einlassen.

Vnter dessen ist der Churfürstl. Brandenburgische Gesandter Herr Wesembec selbigen tages bey Mir Marr von Eckstedten in meinem Logament gewesen, Vndt Sich anfenglich entschüldiget, Das Er Vnß nicht eher besucht, brachte auch einen gruß von Herrn Graffen von Wittchenstein vndt Herrn Löben an, vndt referirte was im Reichs Rahte

bey den deliberationibus passirte, Vndt das man nunmehr ad punctum Satisfactionis schreiten würde, fragte, ob Wir Vorherò noch etwaß zu erinnern, Worauf Ich Ihme Vnsere übergebene Memorialia recommendirte, mitt bitte sein votum, wegen S. C. D. dahin zurichten, das der Pommerischen herrn Landtstände gebehtener massen in specie beym Friedensschluß geruhet würde, welches der herr Gesandter in acht zu nehmen Versprochen, Wobey Ich gedachte, Wan den Pommerischen herrén Landtständen wegen S. C. D. in diesem billigem postulato nicht solte gratificiret werden, so weren Wir befehligt solches bey den Königl. Schwedischen herren Gesandten zu suchen, Worauf Er sagte, Wir hetten solches nicht nöthig, es were ja besser das die Pommerischen herren Landtstände Ihr petitum durch S. Churfl. Durchl. vndt der herren Reichs Stende faveur erhielten, alß durch die Schweden, Vndt berichtete, das die Strahlsundische bey Ihme angehalten, das Ihrer in specie bey der Amnistiae gedacht würde, solches hette Er mitt herrn Lampadio beredet, welcher es unnöthig befunden, vndt Vermeinte das ein ieder Standt gnugsamb gesichert were, wan die Amnistia von Ao. 1618 Verwilligt würde, Erbatt Sich solches sonsten im Rahte zu proponiren, hette es auch den Stralsundensibus Versprochen, gleichwoll bath Er Wir mogtten Vnß doch mitt Ihnen darüber bereden, ob Wir es nöhtig befünden, Worauf Ich Mich erklehret, solches mit meinem herrn Collegen zu bereden. Weiter sagte Er, wie das Er berichtet worden, ob hetten Wir erfahren, alß das Er im Reichs Raht dahin votirt hette, das man der Mediat Stende bey den Tractaten in specie nicht gedencken solte, nun were aber der gleichen nicht fürgelauffen, Vndt berief Sich auf das protocoll, welches ein solches nicht besagen würde, Vndt Vermeinte das es von den Schweden herkehme, Welche Ihn hiebevor wegen der Religion Vndt wie Sie damitt nicht fortt kommen können, ietzo mitt dieser Sachen be-

nigriren Vndt S. Churfl. Durchl. bey den Pommerschen Stenden geheßigk machen wolten, Von der Stadt Heervörde were zwar etwaß Vorgelaufen, welche eine Reichs Stadt sein wolte, welches Ihr die Hertzoge zu Gülich vndt Cleve nicht gestendig weren, dawieder hette Er geredet, auch so viele erhalten, das der Stadt Abgeordneter ad publica consilia nicht admittiret worden, Vndt Erbott Sich der herr Gesandter wan Vnser Memorial im Reichs-Rahte fürkehme, so wolte Er dahin votiren das Vnser in specie solte geruhet werden, welches von S. Churfl. Durchl. vndt den herrn Reichs Ständen sowoll, alß von den Schweden zu erhalten, Ich habe Mich desfals bedancket, Vndt gebehten, solch erbieten zu Wercke zustellen, die Pommerischen herren Landtstände würden es mitt Freündtschafft wieder zu erkennen Wissen.

Dabey beklagte der herr Gesandter das S. C. D. in puncto Satisfactionis wegen Pommern bey den herren Reichs Stenden schlechte assistentz finden würde, Vndt scheinete das von den Schwedischen herren Gesandten Ihne grosse promissen geschehen, das Sie dieselbe nicht offendiren wolten, Vndt weren der Reichs Stende Gesandten mitt den Schwedischen offt beysammen, Vndt hielte Vertreüliche communication. Der Hessischer Casselscher Gesandter wolte Sich gar absentiren, Wan von der Satisfaction deliberiret wirdt, mitt Vorgeben, Weill die Cron Schweden vndt Franckreich mitt der Fraw Landtgräfin in alliance stünde, so könte Sie dieselbe nicht offendiren, referirte hiebey auch Waß zwischen dem Bayerschen Gesandten vndt Ihme den tagk für gelauffen, welches kurtzlich darin bestandt, das Er herr Wesembeck den Bayerschen Gesandten ersuchet hette, S. Churfl. Durchl. zu Brandenburgk wegen Pommern assistentz zu leisten, Worauf der Bayersche Sich erklehret, Er mögtte Wünschen, das die Reichs Stände besser zusammen gehalten hetten, damitt die Cronen nicht solchen progreß im Reiche machen können, gleichwoll

Sich erbotten das beste bey der sachen zu thuen. Dagegen hette Er den Chur Brandenburgischen Gesandten die Pfältzische Sache hinwiederümb recommendirt, Vndt gesaget, Er wolte nicht Hoffen das der Evangelischen herren Reichs Stende Meinung were das die Pfaltzische Sache Vnter der amnistia von Ao. 1618 mitt begriffen, Weill S. Churfl. Durchl. von Bayern es auf Particular tractaten wegen der Pfaltz wolten kommen lassen, Vndt hatt herr Wesembec hiemitt seinen Abscheidt genommen.

Den 28. Februar bin Jch D. Friedrich Rung bey dem Herrn Straßburgischen Gesandten Dr. Marco Ottone alß Directore des Reichs Städischen Rahts gewesen, Vndt Jhme Copey von dem Memorial so wir dem Reichs Rahte insinuirt eingehendigtt, mit bitte zu befürdern das Vnserer geruhet werden mögtte, Worauf Er Sich gar willfährig erklehret, das Seinige dabey zu thuen, Es Were aber der Satisfaction Punct gar ein Schwer Punct, Vndt mögtte Gott wißen, wie er Recht anzugreiffen, Er hette sonsten von den Schweden nicht anders Vernemmen können, alß das Sie von Pommern durch auß nicht abstehen würden, Vndt hette Er Verhofft; weill die Chur Brandenburgische vndt Königl. Schwedische Gesandten offt zusammen kehmen, es würden die Chur Brandenburgischen Sich zu Tractaten einlassen, Vndt ein äqvipollens annehmen, Worauf Jch gesaget das von den Churfl. Brandenburgischen Jch solches nicht vernehmen könte, Sondern Viele mehr das Sie für das allerhöchst Vnrecht hielten, wan man Jhnen solches zumuhten wolte, Vndt das Sie steiff darauf beständen das Sie von Pommern nichts missen wolten, darauf der herr Gesandter berichtet, das der herr Graff Ochsenstirn vber die Chur Brandenburgischen deswegen beschwerte, das Sie des Friedens Werck damitt behinderten, Vndt hette der Herr Graff von Wittchenstein, wie Er von Münster wiederkommen, Sich Verlauten lassen, es würde kein

Friede werden, auch ein groß glaß genommen, vndt dem herren Graffen Ochsenstirn auf Zerschlagung des Friedens zugetruncken, welches bey der Cron Schweden groß nachdencken Causirte, Ich habe Mich gegen dem herrn Gesandten beklaget, das leider die extremitäten so darauß erwachsen würden, für Augen schwebten, Vndt dahero dafür gehalten, das die herren Reichs Stende billig S. Churfl. Durchl. Sich annehmen, Vndt die Cron mitt dienlichen rationibus dahin das Sie von solchem postulato abstehen mögtten, bewegen solten, Den sonsten Were kein beständiger Friede zu hoffen, darauf der Herr Gesandter gesaget, die Cron Schweden hette gleichwoll fast ein besser Recht, et quidem ex promissione so zu Heilbrun geschehen, Vermöge deren were das Reich der Cron zur Satisfaction Verbunden, Vndt Pommern Ihnen woll gelegen, dessen Sie Sich auch nicht begeben würde, Dem Ich kürtzlich regeriret, das solche promission nicht anders alß absque praejudicio tertii könte rechtßwegen Verstanden werden, Vndt were dadurch der Cron Schweden über Pommern kein news Recht zugewachsen, Vndt wofern die Ober Cräyse zu Heilbrun bey Ihrer promission auf Pommern gedancken gehabt, liefe es wieder die Reichs Constitutiones, Vndt Kundtbahre Rechte, welche nicht zuliessen einem andern das Seine zuvergeben, Das der Cron Schweden Pommern woll gelegen, Vndt dahero Ihnen invito Domino überlassen werden müste solches were ein gefehrlich principium, wan man dasselbe zuliesse, würde kein einiges Landt oder Stadt so an die frontier belegen, können gesichert sein, Vndt würde die Stadt Straßburgk nicht im geringen pericul stehen, alß welche so woll vndt Viele besser der Cron Franckreich gelegen, alß Pommern den Schweden, Vndt wie der herr Gesandter Sich hiebey gar perplex bezeigete Vndt berichtet, das Sie künfftigen Montagk darüber zu consultiren einen anfang machen würden. Habe Ich nochmahlen Ihme Vnsers geliebten Vatterlandts anliegen, Vndt

das übergebene Memorial recommendirt, In hoffnung die herren Reichs Stende würden bey diesen schweren vndt Wichtigen Puncte, zuförderst auf Gott vndt die Hochheilige Justitz sehen, auch Ihre consilia dahin richten ut nemini fiat injuria, Vndt habe damitt meinem Abscheidt genommen.

Eodem die habe ich Marcus von Eckstede den Freyherrn von Löben angesprochen, ümb auch zuerkundigen, wie es zu Münster mitt den Satisfaction Puncte gelaufen, Vndt was die Reichstende alhie dabey zu thuen gemeint sein mögtten, worauf der herr Löben Mir berichtet, das die Catholische Stände zu Münster Sich zu der Cron Franckreich Satisfaction nicht Verstehen wolten, was Sie aber die Reichs Stende alhie wegen der Cronen Satisfaction resolviren würden, wüste Er zwar nicht eigentlich, Im Churfürstl. Collegio aber würde man auf Geldt stimmen, Vndt sagte dabey das der Lüneburgischer herr Gesandter Lampadius vndt andere Sich erklehret, für S. Churfl. Durchl. wegen Pommern mascule zu reden, Er berichtete auch das Ihme in Vertrauwen Communicirt worden, das der Herr Reichs Cantzler (nachdem in Schweden darüber Raht gehalten, an Wehen die Königin zu verheüraten, Vndt alle mit Ihme nicht darin einig gewesen) bey 14 Tagen Närrisch gewesen, Vndt Sich Verlauten lassen, wan die Königin einen außländischen nehmen würde, Vndt mitt demselben Erben hette, so kehme das Reich auf Frembde, Vndt würde die Schweden davon außgeschlossen, wan aber die Königin ohne Erben Versterbe, So könte Schweden wiederümb ein Regnum electitium werden, So könte Ihre der Reichs Rähte Kinder auch noch eins dazukommen, Vndt solte itzo der herr Reichs Cantzler bemühet sein conditiones aufzusetzen, welche einem Könige zu präscribiren, Vndt wie herr Graff Ochsenstirn vndt herr Salvius dieser tage bey dem herrn Graffen von Wittchenstein gewesen, were bey der conferentz fürgelauffen, das Sie gebehten S. Churfl. Durchl. mögtten

beydes mitt einer Heüraht vndt den Holländern Sich nicht präcipitiren, weill die Holländer auch nichts Vergebens thetten, Sonsten berichtete auch der Freyherr von Löben, das Sie wieder Schreybn von S. Churfl. Durchl. bekommen hetten, das Sie den Schweden von Pommern nichts laßen wolten. Vndt zogen in Ihrer Resolution das Exempel des Königs Achab mitt Nobath an, Davon Sie den Schwedischen Legaten part geben würden, der Freyherr von Löben war sonst noch der Meinung das S. Churfl. Durchl. ehst auß Preüßen kommen, vndt nach Cleve reisen würden, Er promittirte auch Vnß von obangezogener Churfl. Resolution Copey zu geben, Vndt sagte das S. C. D. geschrieben, den Punct wegen der reformirten Religion nicht mehr zutreiben, sondern denselben biß zu friedlichen Zeiten anstehen zu lassen, alß dann auf einem Reichstage davon könte geredet werden.

Den 1. Martii Sein Wir bey dem Fürstl. Weymarschen herren Abgesandten D. Herren gewesen, vndt Ihme der Pommerschen herren Landtstände Sachen vndt das Memorial so Wir deßfalls in Reichs Rahtt übergeben, recommendiret, mitt bitte, wann es in Consilium gebracht würde, der herren Landtstände bestes zubefürdern, dabey Wir auch in etwaß angezogen, wie Viele Pommern, bey dem Evangelischen Wesen gethan, Vndt wan selbiges Landt nicht den anfang gemacht, Vndt der Schwedischen Militien auf die Beyne geholffen, würden die übrige Evangelische Stende gar keine rettung gehabt haben, vndt das dahero Unbillig sein würde, wan die herren Reichs Stände Vnß Verlassen, Vndt das Landt also zur Satisfaction hingeben wolte. Derr Herr Abgesandter hatt Sich der visite halber bedancket, vndt Sich darauf resolvirt, Weill bekandt das Pommern bey dem gemeinen Evangelischen Wesen Viele gethan, Vndt der herren Landtstände suchen auf aller billigkeit beruhete, so wolte Er gerne Wegen seines gnedigen Fürsten vndt Herren, Hertzog Wilhelms von Sachsen der

Pommerschen herren Landtstende bestes befürdern helffen, Vndt sagte das Er Pommern Insonderheit obligirt were, Weill sein Vatter den Löbl. Hertzogen zu Pommern von Ao. 1601 alß ein Agent am Kayserl. hoffe auch auf Vnterschiedtlichen Versamblungen gebraucht gewesen, berichtete daneben das Morgen oder übermorgen über dem Satisfaction Puncte würde deliberirt werden, mitt welchem es hartt halten würde, mitt fürgeben, man hette den Bock im garten, man müste mittell finden das Er Vnß nicht gar zerstiesse, gab auch dabey zuverstehen, das die Cron Schweden bey Ihrer Satisfaction ein absehen auf die Elb- vndt Weeser Strom hetten, Vndt Verhoffendtlich auf Pommern sogar hartt nicht bestehen würde.

Den 3. Martii haben Wir Vnß bey dem Schwedischen herrn Legato herrn Graff Johan Ochsenstirn wegen Ihr Fürstl. Gnad. der Hertzogin zu Croy angeben, Welcher Vnß aber durch seinen Hoff Junker Georg Christian Massowen zur Abendt Mahlzeit fordern laßen. Veber der Taffell haben S. Excell. einen discours angefangen, Wie viele der Evangelischen Kirchen daran gelegen, das die Cron Schweden Pommern vom Röm. Reich zum Lehen empfinge, das Reich würde Mächtig dadurch gesterckt Vndt die Evangelische Parthey Versichert, Wir haben Vnß aber darauf nicht eingelassen. Nach der Mahlzeit fieng der herr Legatus an von Pommerschen Sachen zu reden, Vndt sagte Er hette Vnß nun lange nicht gesehen wie Pommern wehre, Vndt wolten die Schweden nicht haben, Der herr Graff von Trautmansdorff hette Ihnen zur Satisfaction Vor Pommern, Bremen, Vörden und Wissmar gebotten, Vndt hette wohlgedachter Kayserl. herr Graff Ihme dem herren Legato die handt gedrückt, Vndt gesagt, mitt den Schweden were noch besser zu handlen, weill Sie mehr Teütsch weren als mit den Franzosen. Worauf S. Excell. sagten Sie hetten solches noch nicht acceptirt, doch mögtte es mitt Pommern woll auf eine division ankommen, Vf das Kayserl.

blosse offerte würden Sie sonsten die Länder nicht nehmen, Den der Kayser hatte nicht Macht dieselbe zu vergeben, man würde erfahren was die Reichstände bey dem Satisfaction Puncte thuen würden, Sie wolten Ihnen nichts geben, vndt gleichwoll triebe keiner die amnistiam und den punctum gravaminum alß eben die Schwedische herrn Legati, fragte daneben zu Vnterschiedtlichen mahlen, ob die Vor Pommern nicht gerne unter Ihnen sein wolten, Libertas et Privilegia solten Ihnen nicht alleine wie Sie bey der Hertzogen zu Pommern Leben gewesen gelassen, sondern auch woll erweittert werden, Vndt were man der Religion bey Ihnen Versichert, Vndt wie Wir darauf nicht geandtwortet: haben S. Excell. cum exasperatione gesagt: Wan Sie wüsten das die Pommern nicht gerne Vnter Ihnen sein wolten, so mögtte es geschehen zu Ihrem Schaden, Vndt wolte Er befürdern das man Vnter Brandenburgk lehme, Es würde Vnß aber gehen nach dem Alten Sprichwortt Incidit in Scyllam qui vult vitare Charybdim, Vndt würde man sehen ob nicht Chur Brandenburgk den Landtständen würde Calvinisten obtrudiren, Vndt in Pommern reformiren, Worauf Wir Andtwortteten das die Pommerischen Stende Verhofften die Cron Schweden würde Vnß bey diesen Tractaten gute assistentz leisten das Wir in Religione genungsamb Versichert würden, Darauf S. Excell. sagten, Sie wolten es nach möglichkeit thuen, Vndt gaben doch dabey zu verstehen, Das man übel für das Landt thätte, Das man so steiff an Brandenburgk hinge, die Chur Brandenburgischen Verliessen Sich darauf, Vndt sagte, die Pommern würde Sich vnter die Cron Schweden nicht begeben, Sondern Vielemehr Mann bey Mann auffsitzen, Vndt Sie auß dem Lande schlagen, Vndt were Ihnen des fals auch auß Pommern Zeitung zugekommen, Welches bey Ihnen ein groß nachdencken Verursachte, Es hette auch der herr Feldt Marschall Torstensohn geschrieben, Er wüste nicht was er an

den Pommern hette, Vndt ob Ihnen zutrauwen, derowegen würde Er sowoll auch der Polnischen Intervention halber ein Regiment zu Pferde in hinter Pommern nach Newen Stettin vndt der Orter legen, zugleich auf der Pohlen actiones achtung zugeben, Wir haben darauf die Pommerische Herren Landtstände entschüldigt, das zwar die Churfl. Brandenb. Herren Gesandten woll dergleichen motiven führen mögtten, aber das wüsten Wir gewisse, Das den Pommerischen herren Landtständen dergleichen niemahlen Were in den Sin gekommen, andere mögtten von Ihnen außgeben waß Sie wolten, Vnsere suchen alhie würde Sie auch genungsamb entschüldigen, welches Nirgendts anders hingerichtet, alß das die Stände zufürderst Ihre gewissen gegen Gott vndt dan des Vatterlandes Freyheit salvirt wissen wolten. Solches würde keiner improbiren können, Derhalben were vnbillig, wan man das Landt umb blosser Suspicion willen belegen wolte, Ratione der Cron Pohlen hette man Sich auch nichts zu besorgen, Weill der König mehr mitt der Hochzeit alß einem Kriege beschefftigt were, baten derowegen kein mißtrauwen in die Pommerische Stende zu setzen, Vndt bey dem herren Feldt Marschalln zu befürdern, das die Reüter zurück bleiben mögtten, Worauf S. Excell: Sich erklehret, wan Er dessen versichert were; wie Wir itzo erkläret, Wolten Sie an den herrn Feldtmarschalln schreyben, das die Reütter nicht in Pommern gingen, Wir bahten wan dergleichen Sachen Vorkehmen, dadurch die Pommerische herren Landtstände etwa suspicionibus gravirt werden könten S. Excell. wolten denselben so baldt keinen Glauben geben, Sondern Vnß zu Sich erfürdern lassen, vndt die Sachen bey Vnß erkundigen, so würden Wir davon nachricht geben können, Vnterdessen Mögtte S. Excell. vndt der herr Feldtmarschall allen geschöpften Argwohn fahren lassen, Woranf Er Sich zufrieden gab, Vndt sagte, Er wolte den folgenden tagk an den herrn Feldtmarschall schreyben, Das das Volk zurück

bliebe. Letzlich fragte der Herr Legatus Mich Marx von Eickstedeu ob Ich zu Vor Pommern gehörte, Vndt wie auch wegen der Friedenshandelung weiter discours Vorfiehle, Sagte S. Excell. das der Cron assecuration in guter alliance mitt den Teütschen Fürsten bestünde, beklagten Sich auch das die Churf. Brandenburgischen bey der Sachen nichts thetten, es auch mitt dem Freyen nicht recht anfingen, Wir Antworteten darauf das Wir Wünschen mögtten das S. Excell. Sich mitt Ihr Churfl. Durchl. selbst besprechen mögtten, worauf Er aber nicht groß geantwortet.

Den 4. Martii haben Wir an herren Melonium geschickt vndt bitten lassen bey S. Excell. zu befürdern, das das schreyben an den herren Feldtmarschall bey dieser Post abginge, Damitt keine Völcker in Pommern geführt würden, Welcher zurücke berichten lassen, das Er davon nichts wüste, der herr Feldtmarschall hette auch von keinen Völckern, welche in Pommern gehen solten geschrieben, Wenn davon etwaß Vorgangen müste herr Lillienstroom solches mitt gebracht haben, Er wolte zu S. Excell. gehen, Sich dessen erkundigen vndt gerne des Landes beste befürdern helffen.

Den 6. Martii Wie Wir deßwegen abermahl bey herrn Melonio erinnerung gethan, hatt Er sagen lassen, das S. Excell. bey der Post an den herrn Feldtmarschalln geschrieben keine Völcker in Pommern zusenden, hoffte auch das es geschehen würde, Sie hetten sonst dem herrn Feldtmarschalln nichts zu Commendiren, herr Lillienström hette dieses Mündtlich mittgebracht, in des herren Feldtmarschalln schreyben were davon nichts erwehnet.

Den 7. Martii hatt Vnß der Fürstl. Holsteinischer Abgesandter herr D. Heinrich Hatten Landt-Cantzler besuchet, Vndt nebenst gewöhnlichen Complementen von wegen S. F. Gnad. vndt Herrn, des Hertzogen von Holstein zu aller will-

fährigkeit gegen die Pommerischen herrn Landtstände Sich erbotten, Vndt daneben berichtet, Weill Pommern vndt Mecklenburgk Sich zu keiner alternation Verstehen wolten, so könte Er wegen der Session noch nicht zu Richtigkeit kommen, sondern hette bishero a publicis consiliis Sich absentiren müssen, mitt den andern Fürstl. were Er sonst Verglichen, hette sonst vernommen das man im Reichs Rahte über der Satisfaction consultirte, Vndt das die vota mehrentheils dahin gangen, das man die Interessenten der Jehnigen Oertter so vorgeschlagen, darüber erst würde hören müssen. Von dem König von Dennemarck hette Er zwar gantz kein befehlig etwaß zu negotiiren, sondern were nur von dem Hertzoge von Holstein geschickt, aber der Herr Ertzbischoff von Bremen hette Ihme Commission aufgetragen, wegen des Ertz Stiffts vndt des Stiffts Vörden zu contradiciren, derhalben hette Er Vnserm Exempel gefolget, Vndt ein schrifftliches Memorial so woll dem Oesterreichschen alß Magdeburgischen Directorio eingegeben, das solche Stiffter nicht mögtten in die Satisfaction gezogen werden, wie es nun wird lauffen, stünde zu vernehmen, Wir haben Ihme der visite halber mitt üblichen Curialien gedancket, Vndt angezeigt, Ob Wir Zwar wegen der Pommerischen Stende nichts an diesem Ortte wieder prästiren könten, So sehe man doch gerne, daß alles in denn Standt gesetzet würde, wie es vor dem Kriege gewesen, Vndt das einjedtweder bey dem Seinen Verbliebe, Vndt müsten Wir des außschlags dieser Tractaten erwartten. Vndt wie Wir darauf von dem Dänischen Kriege zu reden gekommen, hatt der Herr Gesandter die Dänische Consilia, welche zu der Zeitt Vorgangen, nicht allerdings approbiren wollen, dafür haltende, wan der König von Dennemarck bey Zeite eine Ambassade an die Holländer abgehen lassen, das Sie Sich nicht würden in den Krieg gemischet haben, Vermeinte auch wan Zwischen dem Hause Hollstein, dem Könige in Dennemarck vndt den Sted-

ten Lübeck vndt Hamburgk ein gutt Vertrauwen gewesen, so hette so weinig der Kayser vor etzlichen Jahren alß Neülich die Cron Schweden solchen progreß in den Orttern nicht machen können, Vndt Vermeinte das zuversicherung des Landes dienlich sein würde, Wan zwischen dem Hause Hollstein vndt Vorerwendten beyden Städten eine alliance könte getroffen werden, aber man wüste woll wie es in Städten herhinge. Er referirte auch das der Dänische Resident Francke, welcher in Haag residiret den König sicher gemachet, das die Holländer Sich in den Kriegk nicht Mischen würden, sonsten hette der König ein stattlich Volck vndt woll bey 12000 Mann in Schonen mehrentheils frömbt Volck bey einander gehabt, welches Er selbst gesehen, weill Ihn der König damahlen auß Hollstein zu Sich dahin fordern lassen, aber es were nicht recht commendirt worden, so weren auch die Stende im Reich Vnter Sich nicht einig gewesen, nach welchem discours der herr Abgesandter seinen Abscheidt genommen.

Den 8. Martii alß Wir wegen S. F. Gnd. des Herzogen zu Croy bey dem Königl. Schwedischen herrn Legato Salvio gewesen, Vndt von den Pommerischen Landes beschwerungen zu reden kommen, Vndt dabey angezogen, wie hefftig das Landt vndt die Einwohner bey der Justitz durch confiscationes vndt dergleichen beschweret würden, Vndt obwoll die Wollgastische Landtstände deshalber Ihre Deputirte in die Cron mitt grossen Spesen abgeordnet, hetten Sie doch keine remedirung erhalten, sondern weren auf commissarien Verwiesen, welche in Pommern kommen solten, worauf Er zuverstehen gab, das ers nicht gerne hörte, sagende, der herr Reichs Cantzler were ein langsahmer man, gleichwoll wolte Er alles durch seinen Kopf gehen lassen, Vndt damitt blieben Viele sachen Vnerpedirt liegen, die Estats Rähtte in Pommern weren den Sachen auch nicht gewachsen. Ich Marx von Eckstedt gab hiebey ein Memorial wegen des zu Gutzkow aufs Neüwe eingezogenen

Bauren mitt bitte solches mitt einen Promotorial in die Cron zu Secundiren, Worauf Er Zusage gethan solches an den Secretarium Güldenklaw zu recommendiren. Wie wir aber wegen des herren Präsidenten Philip Horns erwehnung gethan, vndt gebehten weill des herrn Reichs Cantzlers Excell. auf Ihn zörnig were, dessen Person zu recommendiren, ist keine grosse Andtwordt darauf erfolgtt.

Den 9. Martii Sein Wir bey dem Gräfflich Nassow Saarbrückischen herren Gesandten Dr. Schragen gewesen, vndt Ihme das Memorial, welches Wir dem Magdeburgischen Direrctorio im Nahmen der Herren Landtstände übergeben, recommendirt, welcher Sich darauf gantz willfahrig erklehret, Vndt waß im Reichs Rahtte diese tage passiret, referiret, Das Sie nemblich mitt Ihren deliberationibus über die Königl. Schwedische Replic zu ende gekommen, in puncto gravaminum were zwar auf der Evangelischen Stände fürschlege von den Catholischen eine Andtwordt erfolgtt, welche aber nicht zu acceptiren, Weill Sie Sich auf den Prager Frieden referirte, die Evangelischen weren sonst resolvirt nichts schrifftliches darauf weiter zu verhandeln, Sondern erwartteten der Catholischen Deputirten von Münster, die güttliche handlung anzutretten, In puncto Satisfactionis laß Er Vnß das Consilium der herren Reichs Fürsten vor: welches dahin außgingk, das die Kayserl. Herren Gesandten Verstehen mögtten, wie weit Sie der Satisfaction halber Sich mitt der Cron Schweden Vereinigen könten, das solches mitt Zuziehung der Interessenten geschehe, Vndt dann entlich, wo man Sich nicht einigen könte, es wiederümb an die herren Reichs Stende zu bringen, solch conclusum were nacher Münster gesandt, Vndt würde Verhoffentlich gegen Ostern eine Duplic herauß kommen können, Vndt weill Wir darauf abzunehmen gehabt, das die Interessenten keine grosse assistentz von den Reichs Stenden haben würden, haben Wir kürtzlich remonstriret, was Pommern bey

dem Evangelischen Wesen gethan, vndt wan durch Pommern der Cron anno 1630 nicht aufgeholfen, hetten alle Oberstende Vnter dem Joch bleiben müssen, derhalben were billig, das man Sich Vnser hinwieder anneme Vndt sein darauf cum recommendatione abgeschieden.

Eodem die Nachmittage hatt Vnß der Churfürstl. Brandenburgischer herr Gesandter des herrn Graff von Wittchensteins Excell. da Wir Vnß zuvor 2 mahl bey Ihr ümb audientz zu haben, anmelden lassen, in Vnserm Logement besuchet, vndt angemeldet, das Sie etwa auf 4 Wochen in welcher Zeit des Kayserl. herren Gesandten Graff von Lambergk bericht nach dieses Ortts nicht sonderliches fürlauffen würde, in dem die herren Reichs Stende mitt den recorrelationibus würden bescheftigt sein, nacher Wittchenstein Ihrm herren Bruder begraben zu lassen, Verreisen wollen, hetten gleichwoll mitt den Freyherr von Löben die Abrede genommen, Wan Inmittelst etwas von Importance Vorfallen solte, das ers durch einen eigenen Botten nachschicken solte, so könten Sie von der Zeitt an in 9 Tagen wieder hie sein.

Vndt hetten Vorlengst zu Vnß zukommen im Sin gehabt, aber, weren von einer Zeitt in die ander Verhindert worden, itzo aber hetten Sie noch für Ihrem abreisen solches Verrichten vndt Abscheidt nehmen wollen. Wir haben gegen S. Hoch Gräfl. Gnd. vndt Excell. Vnß entschüldigt, das Vnß zu dero zukommen gebühren wollen, auch Wir Vnß deßwegen anmelden lassen, deroselben für dero abreisen aufzuwartten, Weren auch gerne erschienen, wan Vnß nur eine Zeitt benennett worden, Weill aber S. Hochgräfl. Gd. vndt Excell. Vnß die Gnade zu erweisen vndt zu Vnß zukommen beliebet, thetten Wir Vnß deßwegen Vnterdienstl. bedancken, Vndt hettens gegen die herren Landtstände zu rühmen, Vndt referirten Wir deroselben, was des herren Graff Oxenstirns Excell. Vnß berichttet, nemblich, das der herr Graff von

Trauwtmansdorff für seinem abreisen Ihnen halb Pommern, vndt zwar den Wollgastischen Ortt, die Stadt Wissmar, das Ertz Stifft Bremen, vndt das Stifft Vörden zur Satisfaction offeriret, deswegen Stünden Wir in Sorgen, vndt mögtten gerne Vernehmen, ob zwischen den Churfl. Brandenburgischen vndt Schwedischen herren Gesandten wegen Pommern etwaß weiter Vorgangen, Worauf S. Excell. sagten, Sie hielten dafür der herr Graff Ochsenstirn sagte solches nur zum Schein die Gemühter zuerfahren, Vndt berichteten das so woll herr Ochsenstirn vndt Herr Salvius jedoch ein Jeder absonderlich bey Ihr heüte gewesen, Vndt Sich Verlautten lassen, alß wan noch mittell vndt Wege gefunden werden könten, das die Cron Schweden mitt S. Churfl. Durchl. zu Brandenburgk wegen Pommern in güte von einander kommen mögtte, Sie hetten wie Ehrliche Leüthe die Sache mitt allen ümbständen nacher Schweden referiret, erwarteten deswegen resolution, Vndt hette herr Graff Ochsenstirn gesaget, er wüste woll das man seinem herr Vatter die schuldt gebe, das diese Sache also getrieben würde, es könte auch Vielleicht so sein, Es were aber nunmehr sein herr Vatter ein Alter abgehender Man, Er aber vndt sein Bruder müsten weiter hinauß vndt auf Sich selbst sehen, den Sie Ihnen nicht gerne weiter Feinde machen wolten, Vndt hette Er seinen herren Vater getrewlich eingerahten, Das Er Verhoffte, es würde die resolution in der Cron also fallen, das Ihr Churfl. Durchl. mit Ihnen würde Friedtlich sein können, herr Salvius aber hette gesaget, Sie sehen woll, das es Sich nicht schicken wolte, einem andern das seinige mitt gewaldt zu vorenthalten, vndt alß Er der herr Graff Wittchenstein Ihme referirte, das auß Schweden geschrieben würde, das die armatur, welche in der Cron angestellet, auf S. Churfl. Durchl. Lande vndt die Pillow angesehen, hette herr Salvius solches nicht gestehen wollen, Sondern Vielmehr dafür gehalten, Das die Königin Mitt S. Churfl. Durchl.

Freündtschafft halten würde, Vndt Sich vernehmen lassen, das er noch in den gedancken stünde das die Heürahet zwischen der Königin vndt S. Churfl. Durchl. noch für Sich gehen würde, S. Churfl. Durchl. mögtte Sich noch etwaß gedulden, vndt in ruhe stehen, bis der Königin Krönung sey Vorgangen. Alß nun Er der herr Graff geandtwortet, solches würde zu lange anlauffen, S. Churfl. Durchl. müsten baldt Heürahten, damitt das Landt Erben bekehme, hette herr Salvius gesaget, es könte die Krönung nicht lange mehr aufgeschoben werden, Vndt darauf von der Satisfaction zu reden angefangen, ob man nicht könte die Insell Rügen qualificirt machen, das es ein Fürstenthumb were, vndt sessionem et suffragium in Imperio bekehme, welches woll geschehen könte, Wan Ihr Churfl. Durchl. von Pommern etwaß wolte dazulegen, Wie aber Er der herr Graff darauf Sich vernehmen lassen das Sie keine andere nachricht von S. Churfl. Durchl. hetten, alß das Sie von den Pommerischen Landen nichts hinterlassen wolten, hette herr Salvius weiter gefraget, Ob S. Churfl. Durchl. von Meckelburgk nicht etwaß wieder annehmen würden, Vndt dabey einen discours formiret, Wan S. Churfl. Durchl. Preüssen, Pommern: vndt Mecklenburgk hetten, So weren Sie wie ein König, vndt könten Sie dem Hertzoge von Meckelburgk in den Calvinischen Landen wiederümb erstattung thuen. Es berichtete auch der herr Graff das die Churfl. Brandenburgische Gesandten zu Münster bey dem Kayserl. herrn Gesandten Dr. Volmarn gewesen, welcher Sie gefraget, ob Sie nicht gehöret hetten, das der Churfürst von Brandenburg mitt Pohlen vndt Mußcow eine alliance gemacht hette, Vndt alß die Churfürstl. herren Gesandten solches Verneinet, hette Er Ihnen an die handt geben, Sie mögtten auch nur sagen, Das Sie es gehöret hetten, aber Sie hetten Sich darauß entschüldigt, das Sie dessen kein befehlig hetten, auch S. Churfl. Durchl. nur odiös machen mögtten, Es Vermel-

dete auch Hochwolgemelter herr Graff das die Königl. Schwedischen herren Gesandten gerne sehen, das S. Churfl. Durchl. einen Gesandten nacher Schweden sendete, welches zwar S. Churfl. Durchl. zu thuen willens gewesen, Es were aber wieder Verblieben, nachdemmahle der Hertzogk von Churlandt wegen der Polnischen Friedens handlung einen Gesandten nacher Schweden spediret, welcher auch woll Vnterwegen sein würde, dem mögtten Villeicht S. Churfl. Durchl. auch Commission aufgetragen haben, Vndt sey Ihnen den hiesigen Churfl. Gesandten geschrieben, wofern der Königk in Pohlen, welcher Todt Kranck wehre, Todts Verfahren, So würden S. Churfl. Durchl. woll nicht heraußer kommen, wo es Sich aber besserte, würde Sie Ihre Reise in die Marck gewiß forttsetzen, Vndt hette die Churfürstin schon etwaß bagage Vorangesandt, Immitelst hetten Ihr Churfl. Durchl. wieder an Sie geschrieben, Vndt versicherten die Pommerische Landtstände Ihrer gnädigsten affection, Vndt welte Vnß die schreyben fürzeigen lassen, Wie Wir nun gegen S. Churfl. Durchl. Vnß deßwegen Vnterthenigst bedanckt, Vndt S. Excell. gebehten an Ihrem hohen Orthe zu befürdern, damitt der Pommerischen Landtstände nach lautt Vnserer übergebenen Memorialen in specie bey dem Friedensschluß mögtte erwehnung geschehen, gaben Sie darauf zur andtwortt, es were herr Wesember befohlen, Wan er es nicht thätte, mögtte ers Verandtwortten. Womitt S. Hochgräfl. Gnad. vndt Excell. von Vnß Abscheidt nahmen, Vndt wünschten Wir deroselben glück zu Ihrer Reise.

Den 10. Martii ist der Freyherr von Löhen nach Ham gereiset mitt dem Kayserl. General Graff Holtz Apfeln vndt Commissario Blumenthal wegen abtrettung der Vestung Ham zu Tractiren, Vndt haben Wir Sr. Excell. das geleite etwa auf ½ Meill mit hinauß gegeben.

Den 11. Martii Ist des herrn Grafen von Wittchensteins Excell. von himen abgereiset.

Eodem die sein Wir bey herren Wesembec gewesen, Vndt Ihm Vnser letztes Memorial, welches Wir den Evangelischen Reichs Stenden durch das Magdeburgische Directorium einhendigen lassen, recommendiret Worauf er geandtwortet, das Er selbiges noch nicht bekommen, ließ es aber in Vnser gegenwart von den Magdeburgischen Gesandten holen, Vndt erbott Sich, Vnser suchen in acht zu nehmen, Communicirte Vnß auch, waß Er bey dem puncto Satisfactionis wegen Pommern im Reichs Rahtte hette votiret. Wolte solches auch schrifftlich eingeben, Vndt weill es Pommern concernirte, hette Er zu dem ende es Vnß eröffnen wollen, Damit, wofern dem Lande etwaß nachtheiliges darin enthalten, Das Wirs bey zeiten erinnern mögtten, Vndt alß wir in ratione 4 befunden das man Sich auf Viele sinceras contestationes der herren Landtstände gegen S. Churfl. Durchl. beruffen, So haben Wir gebehten, solches zu endern, damitt dem Lande kein beschwer zugezogen werden mögtte, weil man schon dröhete das Landt mit Volk zubelegen, der herr Abgesandter nahm solches sehr woll auff, vndt batt es mitt nach hause zunehmen, Vndt die monita so nützlich weren zu Pappir zu bringen, vndt Ihme Morgenfrühe zuzufertigen, Welches Wir angenommen, Er beschwerte Sich sonsten über die Reichs-Stände das Sie Sich übereyleten, Vndt dem Kayser das Werck in die handt spielen wolten, beklagte daneben das S. C. D. von den Reichs Stenden gantz keine assistentz hette, Er hette es noch gemacht, das in concluso der Reichs Stende gesetzet, das man die Interessenten darüber hören solte, Sonsten were es verblieben, daneben referirte Er das der Braunschweigischer und Lüneburgischer Gesandter herr Lampadius, Welchem Er herr Wesembec nicht viele trawen wolte, zu Ihme kommen, vndt Ihn sondiren wollen, Ob S. C. D. der

Cron Schweden nicht halb Pommern lassen wolten, Undt Sich wegen seiner Herrschafft zu mediatorn anerbotten. Es hette Sich aber herr Wesember mitt dem defectu mandati entschüldigtt, undt gantz nicht wegen dieser Sachen einlassen wollen.

Den 12. Martii haben Wir herr Wesembecken Unsere erinnerungen über dem Unß gestern zugestelleten concept zugeferttigt, Wie auß der beylage sub No. 15 zusehen undt bitten lassen Unß nicht zuverdenken das Wir Ihme Unsere gedancken eröffnen wollen, Undt hatt Er solches nicht alleine Woll aufgenommen, Sondern auch zimblich attendiret.

Den 13. Martii Alß Ich Dr. Friedrich Runge bey dem herrn Lübeckschen Abgeordneten herren Dr. Glorin gewesen undt wegen der Commertien mit Ihme Mich besprochen Undt entlich von den Friedens Tractaten zu reden kommen, referirte Er, das herr Graff von Trautwtmansdorf berichtet, das inner 14 Tagen die entliche resolution in puncto Satisfactionis auß Schweden kommen würde, Undt hielte dafür das ein jeder der Interesse daran zu haben Vermeinte, bey Zeiten auf conditiones müste bedacht sein, Undt selbige übergeben, damitt es hernacher nicht zu späte were, Welches Er Mir wiederümb in Vertrauwen offenbahren, weill notorium das Pommern zum höchsten daran Interessiret, Ich habe Ihme pro communicatione ista gedancket, Undt wieder in Vertrawen berichtet, das Wir kein befehl hetten einige Conditiones zu übergeben ehe das Juramentum ab Electore legitime velariret, Undt wunderte Mich das die herren Reichs Stende den Satisfaction Punct Domini Caesaris plenipotentiariis so schlechter Dinge in die Hände gestellet, es were res magni praejudicii undt waß heüte Pommern geschehe, könte nach etzlichen Jahren Lübeck undt andern Ortten auch wiederfahren, darümb es gar eine sorgliche Sache wehre, der herr Abgesandter sagte hierauf das were zwar wahr, aber Er sehe nicht waß man mehr

hette thuen können. Von den Holländischen Gesandten zu Münster hette Er zwahr woll so viele vernommen das es Ihme mitt Pommern nicht gefiehle, aber Sie hetten doch entlich gesaget Wo die Schweden Sich bonis ordinibus nicht wolten flectiren lassen, müste man auf billige conditiones gedencken; Darauß Er concludirte das Hollandt deshalber woll keinen Krieg anfangen würde.

Den 14. Martii Sein Wir bey dem Hamburgischen Gesandten herrn Dr. Meurern gewesen Ihme weill Er neuwlich wieder gekommen de adventu gratuliret vndt zugleich Unsers geliebten Vatterlandts Sache recommendiret, welcher Sich der visite halber bedancket, vndt zu aller willfehrigkeit anerbotten, Undt ließ der Hamburger herr Gesandter Unter andern in discursu Sich vernehmen, das die Kayserl. herren Plenipotentiarii mitt dem Concluso Statuum Imperii nicht zufrieden, Sondern Vermeinten man hette ad speciem gehen sollen, waß man dann Vermeinte das eventualiter der Cron zu überlassen were, für seine Persone hielte Er, es were auch besser gewesen, das von den herren Reichstenden alßfortt eine deputation gemacht worden, Welche der Cron Schweden mitt dienlichen rationibus remonstration gethan hetten, warümb man Ihr die Vorgeschlagene Ortter zur Satisfaction nicht hingeben könte, Undt hoffte Er es würde die Cron Schweden auf gantz Pommern nicht bestehen, sondern wen handelung Vorgenommen würde, das alsdann Ihr C. D. der gröste theill vndt Meerhaffen woll verbleiben würden, Welcher S. Churfl. Durchl. Woll meinte, Solte nur zum gütlichen Vergleich Cooperiren helffen, den die Holländer würden Sich der Sachen woll nicht Viele annehmen, Weill Ihre handelung so groß auf Pommern nicht wehre. Wir haben Unsern Zustandt dabey beklaget vndt gewünschet das es zum Vergleich kommen könne, auch gebehten, der herr Gesandter wölle Sich das

Werck mitt befohlen sein, vndt haben darauf Abscheidt genommen.

Den 15. Martii alß Wir wegen S. F. Gd. des Hertzogen zu Croy Lottringischen Sachen bey den Ertzbischofflichen Magdeburgischen Gesandten zu verrichten gehabt, haben Wir zugleich wegen das Memorial so Wir von wegen der Löbl. Pommerischen herren Landtstände übergeben, erinnerung gethan, mitt bitte zu befürdern, das Wir mitt einem bescheide Versehen würden, Worauf der herr Gesandter Sich erklehret, das Er das Memorial proponiret, Vndt hetten die Stände es in bedencken gezogen mitt der Veranlassung das Sie bey künfftiger Session Ihre vota darüber ablegen wolten, Der Holsteinische Cantzler hette etwaß wegen Bremen, übergeben, aber Er wehre damitt biß zur handelung, welche mitt der Cron Schweden über dem Satisfaction Punct solte Vorgenommen werden, Verwiesen worden, würde man Vernehmen Waß die Stende bey Vnserm Memorial für gutt befinden würden, Wir haben darauf kürtzlich referirt, das der Pommerischen Stende meinung dahin gerichtet das Vnsere desideria mögtten verbotenus dem Instrumento pacis inverbleibet werden, damitt, es gewinne der Satisfaction Punct einen außschlagk Wie er wolle man quoad Religionem et libertatem könne gesichert sein, Vndt baten solches vnbeschwertt in acht zunehmen vndt zubefürdern.

Weill Wir nun alhie zu Oßnabrugk der herren Landtstände desideria den Mehrerntheils anwesenden Evangelischen Ständen Vorgetragen, Vndt Wir zu bester Verrichtung Vnserer Sachen gern waß etwa zu Münster bey den Frantzösischen vndt Holländischen herren Gesandten vor gedancken Wegen Pommern weren, Wissen mögtten, haben Wir den 17. Martii Vnß Vf die Reise dahin begeben, Sein auch den 18. eiusdem daselbst angelangtt, Da Vnß zuförderst von herr Matthias Krackowen, die Nachricht gegeben, das Er bey dem Königl. Frantzösischen Gesandten Mons. d'Avaux gewesen,

Vndt, wie Sie von Pommern zu reden kommen, Vndt Er herr Matthias Krackow indigitiret, das die Cron Pohlen nicht gerne sehen würde, das die Schweden Colbergk behielten, hette Hochwollgemelter herr Gesandter fleissig gefragt, Ob Colbergk in Vor oder hinter Pommern belegen, Worauß Er muhtmaste das die Cron Franckreich in der Meinung nicht sein müste das die Cron Schweden gantz Pommern behalten solte. Mitt dem einen Holländischen Gesandten were Er auch zu reden kommen, welcher zu verstehen geben, das die Niederländer nicht leicht würden zugeben das die Cron Schweden das grosse Tieffe vor Wißmar vndt das dominium Maris Balthici Sich approprierte, Sie hetten zwar zur Zeitt von denn Herren Staaden keine ordere, Vermuhteten aber das Ihre condeputati alß herr Pauer vndt herr Cunyt so itzo im Haag waren, etwas mehres mitt bringen würde, Vndt weill Wir bey den Churfl. Brandenb. herren Gesandten die meiste nachricht zubekommen Vermuhtet, haben Wir Vnß bey denselben zu vnterschiedtliche mahlen angegeben, Weill aber der 20. Martii Ihr Posttagk gewesen, Vndt am 21. Sie mitt Ihrer devotion zugebracht, Sein Wir Den 22. Marti nach Verrichtetem Gottesdienst zu den Churfl. Brandenburgischen herren Gesandten, H. Friederich von Heiden gefahren Vndt Ihme praemissis curialibus der Pommerischen Herren Landtstände negotium so Wir zuvor der Churfl. Brandenbg. Gesandschafft in Vnterschiedtlichen Memorialien übergeben, fleißig bey dem Münsterschen Tractatu zu beobachten recommendiret auch gebehten Vnß Vertrauliche nachricht zu Communiciren, Ob S. Churfl. Durchl. in der Pommerschen sache Sich nicht einiger gewürigen assistentz des Ortts zu getrösten hette. Worauf Er Sich nach gethaner Dancksagung, das Wir Ihn besuchen wollen, erklehret, das der Churfürstl. Brandenbg. Gesandtschafft zu Münster, Von dem Jehnigen Waß Wir der Pommerischen herren Landtstände halber gesucht, Vndt eingegeben, Von Oßnabrügk nachricht zugekommen,

Vndt alß Sie der Pommerschen herren Landtstände Vnterthänigste affection gegen S. Churfl. Durchl. darauß gnungsamb Verspürten, So würden Sie Ihnen auch des Ortts angelegen sein lassen der herren Landtstände bestes zu befürdern. Wegen S. Churfl. Durchl. würde es gantz kein bedencken haben, Dan wan dieselbe zur Pommerischen Regierungk kehmen, würden Sie die Stände gerne bey Ihrer Religion vndt Privilegien lassen, Er beklagte aber das die Schwedische herren Legati so hartt auf Ihrem postulato wegen Pommern bestünden. Die herren Französischen Gesandten weren desfals mitt den herren Schwedischen gantz einig vndt stünde sehr gefehrlich, die Holländer Mögtten zwar S. C. D. Pommern lieber alß der Cron Schweden gönnen, aber gleichwoll geschehe auch nichts bey der Sache Vndt fragte der herr Gesandter Ob Wir nicht des halber die herren Niederländische Gesandten ansprechen wolten. Wir haben Vnß bedancket für diese communicirte nachricht, Vndt daneben beklaget das die herren Landtstände in solchen betrübten vndt mißlichen Zustandt gerathen, Vndt das S. C. D. bey so gerechter sachen dennoch an allen Ortten Weinig assistentz befünde. So viele aber die Holländische herren Gesandten anreicht, weren Wir nicht Instruirt darauß mitt Ihnen zu reden, sondern hielten dafür das es von den herren Churfürstl. Gesandten mitt mehreren Nutzen vndt authorität geschehen könte, Worauf Er gesagtt, das die Holländer in der opinion weren, das die Pommerschen Stände lieber vnter der Cron Schweden alß Chur Brandenburgk blieben, Welches Ihnen nicht besser alß durch Vnsere Person könte benommen werden, Wir aber sein bey Vnserer excusation Verblieben, das Wir Extra Instructionem solches zu thuen nicht Vermöchten, Vnsere Memorialia welche Wir sowoll den Königl. Schwedischen herren Plenipotentiariis alß den Churfl. Brandenbg. herren Abgesandten eingeben, bezeügten gnungsamb Waß der herren Landtstände in

Pommern Intention wehre, Darauß könten Sie die herren Churfürstl. Gesandten, die Holländische Legation gnungsamb Informiren, Vndt wie der Herr Gesandter sagte, das Sie von dem Jehnigen welches Wir den Königl. Schwedischen übergeben keine Abschrifft erlanget, haben Wir promittiret dieselbe bey nechster Post zu übersenden, alß auch erwehnet wardt das Pommern solch ein morceau friant were, welches die Schweden nicht gerne würden fahren lassen, Sagte der Gesandter auf Französisch Sie müsten auch zusehen das Sie an dem Leckerbischen, nicht ersticken, Vndt haben Wir nach gehalten etliche Wenig discursen cum recommendatione patriae Abscheidt genommen.

Den 23. Martii Ist der ander Churfl. Brandenburgischer Gesandter herr Fromholt, bey welchem Wir Vnß des vorigen tages angegeben, in Vnser Logement gekommen, vndt Vnß wegen Vnser ankunfft zu Münster gratuliret Vndt referiret was Er bey dem Duc de Longeville vndt den Holländischen herren Gesandten wegen Pommern negotiert, welches kürtzlich dahin außging, das Er Ihnen remonstration gethan, Wie es wieder Gottes gebott, die Christliche billigkeit, vndt S. C. D. eigenen vndt andern Potentaten Estat liesse, Wan S. C. D. Pommern solte genommen vndt der Cron Schweden hingegeben werden, Es hatte Sich aber der Duc de Longeville vnter andern Vernehmen lassen, das en Matiere d'Estat Gottes gebott so eben nicht in Consideration kehmen, Vndt fürgeben das Sie der Cron Schweden alß Ihren allierten darin nicht zu wiedern sein könten, die Holländische Gesandten aber hetten Sich etwaß anders erkläret, das Sie nemblich S. C. D. alß Ihrem gutten Freunde vndt Nachbahren Pommern gerne gönneten, hetten Sich auch dabey erbotten so viell möglich dabey behelfflich zu sein, Vndt thätten auf Ihrer herren Collegen wiederkunfft warten, Vndt alß Er herr Fromholt Ihnen Vermeldet, das die Pommerschen Steude Sich Ihrer

Pflicht erinnerten, Vndt bey dem Hause zuverbleiben gemeinet weren, Vndt deswegen memorialia übergeben, hette einer von den herren Holländischen Gesandten gesagtt, Er mögtte solches woll sehen, Vndt weill Er Ihn darauf Vertröstet alß batt Er, Wir mögtten Ihme Vngeseümpt das Memorial welches Wir den Königl. Schwedischen übergeben, senden, Sonsten were itzo in Wercke, die rationes welche Sie die Churfl. Gesandten den Königl. Schwedischen übergeben in Frantzösisch zu übersetzen, Vndt den herren Französischen vndt Holländischen herrn Ambassadeurs Zuzustellen, worauf Wir abscheidt genommen, vndt haben Vnß noch selbigen tagk wieder auf die Reise nacher Oßnabrügk gemacht

Den 26. Martii hatt der Freyherr von Löben Mich Marx von Eckstеden zum Spatziergehen auf den Wall ersuchen lassen, da Er bey solcher occasion referiret, das Wie Er von Ham neülicher Tage durch Münster gereiset, einer der Holländischen Herren Gesandten Ihme alda eine visite gegeben, Vndt Sich wegen der Pommerischen Sache zu allem gutten erbotten, Vom Melander geschehen grosse offerten, welche aber nicht woll anzunehmen bis man siehet, wie die Friedens Tractaten ablauffen werden.

Den 30. Martii Alß Wir wegen S. F. Gnad. des Hertzogen zu Croy bey dem Freyherrn von Löben audientz gehabt, hatt Er Vnß Vnter andern berichtet das der herr Graff von Trautmannsdorff gar hartt darauf bestünde, das Ihr C. D. zu Brandenb. halb Pommern mögtte fahren lassen; Die Holländische Herren Gesandten aber bestünden darauf, das Ihr Estat nicht leiden könte das die Cron Schweden von Pommern etwas bekehme, Dabei referirte auch S. Excell. Waß der Kayserl. Commissarius herr Blumenthall vndt Melander Sich erbotten, würde aber nicht angenommen werden, biß man sehe, Wohin diese Friedenshandelung hinauß schlüge.

Den 31. Martii hatt der Hamburgischer Gesandter herr

D. Mesirer Mich Marr von Eckstedten besuchet, dabey Vnter andern fürgelauffenen discoursen Er berichtet, das der Apt von Corvey eine schrifft wegen einer prätension auf Rügen übergeben, welche sonder Zweiffell bey den Meinzischen Secretario würde zubekommen sein, Vndt das die Deputirte von den Catholischen Stenden angekommen, dabey Er der herr Gesandter Vermeinte das Sie wegen der Stiffter vndt anderer Geistlicher Gütte auf eine lange Zeitt handlen würden den Sie Sich Verlauten lassen das Sie dieselbe in perpetuum nicht übergeben könten, berichtete daneben das die Kayserlichen den Franzosen zu Münster schon halb Elsaß geboten, Darin die Voegtey Hagenow gelegen, Mitt herrn Salvio hette Er sonst auch geredet wegen der Heüwraht in Schweden mit S. C. D. zu Brandenburgk, welcher aber nichts dazu Sagen wollen, Vndt war der herr Gesandter in den gedancken, Wan Sich die herren Reichs Stende bey der Königin in Schweden wegen Pommern Interponiren wolten, So mögtte der Friede dadurch können befürdert werden, Vndt gab Er zuverstehen das die Staadischen herren Gesandten zu Münster bey dem herrn Graffen von Trautmansdorff gewesen, Vndt wegen Pommern mitt Ihnen geredet vnd fragte, ob Ich nicht etwaß davon Vernommen.

II.

Beylagen.

6.

Memorjal, welches die Pommerische Herren Landtstände von Prälaten Ritterschaft vndt Städten, Stettinischer, Wolgastischer vndt Stifftischer Regirung bey diesen Gott verleihe glücklichen Friedens Tractaten zu übergeben befohlen.

(Seinem Inhalt nach übereinstimmend mit Nr. 1.)

7.

Extract auß dem Protocol vndt der Fürnehmsten Sachen so Anno 1645 am 28. Decembris von denn Herren Königlichen Schwedischen Gesandten bey denn Herren Kayserl. Gesandten auf der am 16ten Octobris außgehendigte Andtwordt Mündtlich repliciret vndt ins Teutsche Transferiret worden.

(In den Beylagen findet sich nur dies eine Protokoll, während in der Relation (S. oben S. 13) protocolla replicae erwähnt werden, die nicht unter sich concordiren. Das vorhandene ist abgedruckt in J. G. v. Meiern Acta pacis Westphalicae publica. II. p. 190.)

9.

Rationes, Warümb Sr. Churfürstl. Durchl. in die Zurücklaßung der Pommerschen Landen nicht Consentiren könne rc.

Anfangs will man Solenniter vndt aufs feyerlichste protestiret vndt bedinget haben, das alles das Jehnige, waß in diesen so hochwichtigen puncto Satisfactionis in Nahmen vndt von wegen Sr. Churfstl. Durchl. zu Brandenburgk Alß zugleich Hertzogk zu Pommern Stettin vndt Wolgast Unsers gnädigsten Churf. vndt Herrn von Unß der so woll alhie zu Münster als Oßnabrügk anwesende Abgesandten votiret worden, zu anders nichts alß zu schüldigsten respect Ihr Kayserl. Maytt. Unsers aller gnädigsten Kaysers vndt Herren, alß welche der Chur-Fürsten vndt Stände aller Unterthenigstes einrathen vndt gutachten, über beeder Cronen replicas allergnädigst begehret, den zu offentliche Contestir vndt bezeigung der begierden so S. Churfl. Durchl. zu der abgemeinen bestendigen ruhe des Lieben Vatterlandes Teutscher Nation vndt der Wolfahrt des Heyl. Römischen Reichs tragen, wie auch zu frei vndt willfehriger bezeigung gegen beede Hochlöbl. Cronen, vndt dero allerseits hochansehnliche Königl. Herren Plenipotentiarios nicht aber zu derselben oder sonst einiges Chur-Fürsten vndt Standes in Heyl. Römischen Reich, oder derer

Vortrefflichen Gesandtschafften offension vndt disgustio angesehen vndt gemeinet seyn, sondern zumahl ja einzig vndt alleine, Damitt S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg Vnsers gnedigsten Herrn hiebey verstrendes hohes Interesse vndt der Sachen nohtturfft Vnser Instruction vndt habenden befehl nach gebührendt beobachtet, vndt war genommen werden möge.

Nun hetten letzt höchstgedacht S. C. D. Ihr die gedanken nimmer machen können, das die Königl. Maytt. vndt Cron Schweden durch dero hochansehnliche herren Plenipotentiarios eine so übermeßige vndt schwere Satisfaction von dem Heyl. Röm. Reich vndt dessen Ständen fodern sollen, Nachdem es aber dennoch über vndt wieder beßers Verhoffen geschehen, So müßen S. Churfl. Durchl. solch postulatum an seinen orth gestellet sein lassen, vndt der hoffnungk leben, daß Sie dennoch Vf beschehenes vndt bewegliches remonstriren vndt zu reden zu miltern intention vndt gedancken woll zu disponiren sein werden, weill aber dieselbe htenegst auß der Königl. Schwedischen replic wahr genommen, das die Herren Plenipotentiarii in diese sehr hohe vndt schwere Satisfaction, auch Sr. Churfl. Durchl. beede Vornehme vndt stadtliche Hertzogkthümber Pommern gezogen haben, So können bey so gestalten Dingen anders nicht alß Ihre gerechte Sache, zu foderst den allein Heyl. Gott befehlen, Vermöge aber demnechst in solch der Cron Schweden begehren so viell dero Hertzogkthumb Pommern betrifft auch nicht zu Condescendiren oder zu verwilligen, Vndt solches auß nachfolegenden stadtlichen vndt bewehrten motiven vndt Vrsachen.

1. Ist Reichs vndt Weldt kündig, das Sr. Churfl. Durchl. höchst geehrte Herren Vorfahren der Pommerischen Lande halber, Viele vndt schwere Kriege geführet, vndt eß Sich große gefahr, Mühe: vndt Spesen kosten lassen, biß eß endtlich Vermittelst des Allerhöchsten gnädiger schickung dahin gedyhen, das durch gewisse pacta vndt recessus die Sache in

Ao. 1529 zwischen den damahls beeden vndt Regirenden Herren beeder hochlöbl. Chur- vndt Fürstl. Heüsern Brandenburgk vndt Pommern also Verglichen worden; Das die Marggrafen vndt Chur Fürsten zu Brandenburgk auf den fall des gentzlichen abganges der Hertzogen zu Pommern in diesen Landen vndt Hertzogkthümbern Vnstreittig Succediren vndt in beherrschung derselben folgen solten, allermaßen dan solche pacta vndt recessus nicht allein von denen hohen herren Contrahenten vndt gesambten Landtständen, der Hertzogsthümber Pommern damahls Subscriptione et Sigillis ratificiret vndt Corroboriret, sondern auch von denen Jederzeit agirenden Rom: Kaysern allezeit Confirmiret sein, Vndt dem zu folge S. Churfl. Durchl. hochgeehrten herren Vorfahren bey begebenden fellen die mitt beleyhung vndt investitur über dieselbe Jederzeit vnverrücket Dero Hochgeehrten Herrn Vattern, Weilandt Churfl. Durchl. Christmildest hohen angedenckens aber, wie auch Sr. Churfl. Durchl. selbst die vera et propria investitura, von der ietzt Regierenden Kayserl. Maytt. aller gnedigst wiederfahren, wie nicht weniger bey zutragenden fällen von den Pommerischen Landtständen vndt Vnterthanen die Erbhuldigung vndt Pflicht eventualiter ist geleistet worden, Also, das S. Churfl. Durchl. durch dero Vorfahren auf solche Lande ein Clares vnstreittigeß festes vndt vnvmbstoßliches Erbrecht erwachsen ist, welches Ihr von keinen eintzigen Menschen, weder in- noch ausserhalb Reichs Jemahls disputiret vndt gefochten worden, noch auch ullo colore disputiret vndt gefochten werden kan, vndt Sie Dannenhero also zu verlassen vndt hinzuschlagen, weder vor die posterität noch dero iezіges Chur Hauß vndt gesampte Stende des Römischen Reichs nimmer zu verandtwordten haben würden.

2. So haben auch mehr höchst gedachter S. Churfl. Durchl. höchstgeehrte Herren Verfahren auch solchen per pacta, et investituras Caesareas erlangtem Erbrecht zufolge von

diesen Landen von Vielen Vndencklichen Jahren hero den Fürstl. Titul vndt Wapen geführet, vndt würden dannenhero S. Churfl. Durchl. auch solches ohne Dero sonderbahre beschimpfung vndt dero hohen Churfl. hauses grossen abbruch vndt Verkleinerung, in erwegung das grosse herren mitt eyffer dahin zu sehen vndt zu trachten haben, ut juxta Salutem Populi sibi a Deo concrediti etiam prosperi sui memoriam posteris relinquant, et omnia famam dirigant nunmehr nicht quitiren, vndt eß andern überlaßen können.

3. Vber das vndt zum Dritten so will auch bei Sr. Churfl. Durchl. gar nicht stehen, von diesen Landen etwaß wegk zu geben, sondern es sein auch die übrigen Fürsten Ihres Hauses, wie nicht weniger dero Erb Verbrüderte Chur. vndt Fürstl. Heüser Sachsen vndt Hessen daran mercklich interessiret, also, das dieselbe es S. Churfl. Durchl. nicht allein sehr übell außdeuten, sondern auch ohne allen Zweifell ad solennes protestationes et reservationes necessarias schreitten würden. Welches dan gewißlich nicht zu beforderung vndt beschleünigung, sondern Vielemehr zu remoriren vndt hinter ziehung des so hoch Verlangten vndt mitt Vielen engstiglichen seüfzen erwarttenden Friedens, gereichent sein würde.

4. So seindt auch Sr. Churfl. Durchl. Versichert, das die Landt Stände vndt Einwohner dero Hertzogthumben Pommern sich keines weges Verwechseln, oder an andere Verweisen lassen wollen noch können, maßen dieselbe, durch die außgereichte Erb Verträge vndt Compacten S. Churfl. Durchl. so fest vndt hardt Verobligiret, das, ob Sie schon etwaß hiewieder Vornehmen wollen, solches doch gantz nichtig vndt Vnkrefftig sein würde, gestalt dero Deputirte in Ihrem am 25. Febr. den Evangel. allhier anwesenden Stenden Vbergebenen Memorial gestehen vndt bestehen. Nachdem solche Verträge vndt S. Churfl. Durchl. Herren Verfahren geschehener anweisung pars privilegiorum geworden, das Sie dabey Ver-

bleiben mögen, welchem allen nach S. Churfl. Durchl. in dero Christlichen gewissen, wie auch dero Churfl. hohen reputation halber vnauflößlich obligiret vndt verbunden seindt, bey Ihren so getrewen vndt affectionirten Leüten vndt Vnterthanen fest Zustehen vndt deren hohes Landes Fürstl. Ampts vndt beruf nicht zu deseriren.

5. Vndt das Funfftens vmb so viele mehr, weill Pommern wie bekandt ein Freyes Volck Sich anfangs gutt willig vnter das Röm. Reich begeben, Von den höchstlöbl. Röm. Kayser auch nach vndt nach Viel stattlicher Privilegia erlanget, vndt mitt denenselben dergestalt an das Hochlöbl. Churhauß Brandenburgk kommen ist, das es testantibus pactis nun vndt zu ewigen Zeiten von denselben nicht kan, soll noch magk alieniret, oder quocunque modo abgewiesen werden, Dahin dan auch nach erfolgten Todesfall Christ Seeligst hohen angedenkens des lezten Herzogen zu Pommern Weylandt Fürstl. Gnad. die Pommerschen Landt Stände von Kayserl. Maytt. allergnedigst anermahnet, vndt eintzig vndt allein an das Hochlöbl. Churhauß Brandenburgk Sich zu halten, Verwiesen worden, laut Copeylichen beylage Kayserl. Mandati, Sub dato Wien den $\frac{6}{16}$ May 1637.

6. Worzu dan zum Sechsten kompt vndt sehr, woll vndt hoch zu erwegen ist, das S. Churfl. Durchl. mitt dieser Ihr angemuhteten Vereußerungk dero Hertzogthümber Pommern, nicht allein dero selbst Chur Fürstenthumb, sondern auch das gantze Römische Reich vndt deßen Stende in stethe apprehension vndt große gefahr setzen würde, weill es gleichsamb eine Thüre vndt eingang ins Reich ist, vndt also, wen, vndt so offt einige motus wieder entstehen solten, dahero invadiret vndt turbiret werden könten, deme aber durch anders nichts beßeres kan vndt magk Vorgebauwet werden, den, das S. Churfl. Durchl. alß ein getrewer Standt vndt Churfürst des Reichs

bey mehr gemelten dero Hertzogthumb Pommern gelaßen vndt geschützet werden.

7. In dem bekandt, das die Cron Pohlen, nicht allein zu nehst gleich wie mitt den Pommerschen Landen, also auch mitt S. Churfl. Durchl. Churfürstenthumb Grentzet, sondern es liegete dero Hertzogthumb Preüßen gleichsamb in Pohlen, vndt recognosciren Sie daßelbe von der Cron zu lehen; So ist auch der Königk in Dennemark Vermittelst der Ost See gleichsamb der nechste Nachbar an den Pommerischen Landen vndt zur See mechtig, Solte eß Sich nun zutragen, das diese beede Cronen mitt der Cron Schweden in öffentlicher Fehede vndt Krieg geriehten (Wie dan dieselbe in der Weldt seltzam, vndt der Friede zwischen der Cron Pohlen vndt Schweden ohne das noch nicht geschlossen, sondern nur induciae aufgewiße Jahr, getroffen sein) so würden allemahl Sr. Churfl. Durchl. übrige Lande, Ja auch ein guther ttheill der andern angrentzenden Stände des Römischen Reichs mitt in solche Vnruhe vndt Zerrüttung eingeflochten werden, vndt wegen solches Nachrbahrlichen Fewers in stetter furcht vndt gefehr einer gentzlichen Conflagration sitzen müssen.

8. Wie dan Sr. Churfl. Durchl. zum Achten gewiß dafür halten müssen, vndt an merckliches beyfall hierunter nicht zweifeln, das die Lande solcher gestalt wegen Ihrer Situation vndt in respectu der Cron Dennemarck, Schweden, auch vnterschiedener andere angrentzenden vndt Interessenten nur ein pomum Eridis sein würden, Vndt nachdem der cursus rerum humanarum Verenderlich, baldt in ein, baldt in die andere handt fallen könte, nachdem ein Jedtweder zu seiner Securität vndt befestigung dieselbe gantz allein, oder doch ein Stücke davon würde haben, vndt vor Sich behaupten wollen, Welches den abermahls ohne große Bludtstürtzung und Verherung eines großen theils des Römischen Reichs nicht würde zugehen können, auff welche masse derjenige so woll rencontriret so mehr

alß zu wahr geredet haben würde, welcher auß das Wordt Pomerania, per anagramma Mira Poena gemacht hatt.

9., Eß Zweifflen Sr. Churfl. Durchl. auch zum Neunten nicht, es werden alle Regiments vndt Rechts erfahrne mitt Ihr darunter Vollkömblich woll einig sein, das dero Hertzogthümber Pommern, gleichsamb eine Vormauwer seindt dero Chur Fürstenthumbs, vndt eine linea communicationis dero Status in Preüssen, dergestalt, das, wenn Sie diese Lande abtretten solten, iezt berührte beyde Ihr Status dadurch zugleich würden ruiniret vndt Verderbet, wie auch S. C. D. die linea Communicationis zu der See mitt Ihren Freünden abgeschnitten werden, Ja eß würden dieselbe hiedurch den Schlüssell zu Ihren Churfürstenthumb auf einmahl Verlieren, in betrachtung, Das die Hertzogthümber Pommern, mitt iezt ermelten dero Chur Fürstenthumb gleichsamb ein Landt machet, vndt die Thüre sey, Dadurch es kan geöffnet oder geschlossen, entblößet, oder Verwahret werden.

10. Zugeschweigen, das 10. solcher gestalt die limites Imperii sehr Verrücket werden, vndt an diesen Orth, außer des Römischen Reichs selbst henden sein würde, welches aber demselben nach begebenheit der felle vndt mitt der Zeitt sehr präjudiciren vndt abtreglich sein könte, Wie dann nicht zu zweiffeln das die Hochlöbl. Cron Schweden selbst es Ihr vor sehr Nachtheilig vndt hoch bedencklich halten würde, wen Sie die Limites Ihres Reichs in eine frembde vndt mechtige Handt stellen solte.

11. Das, nachdem der Allerhöchste S. Churfl. Durchl. so weitt in gnaden gesegnet, das Er dero Grentzen biß an die See extendiret hatt, Sie gewißlich gegen S. Göttlichen Maytt. sehr Vndankbahr sein würden, wen Sie solchen stattlichen Segen, so lediglich auß henden geben, vndt gleichsamb von Sich weisen solten, zumahlen da S. Churfl. Durchl. (wie obschon obengedacht Sich der Vnterthanen vndt Einwoh-

ner selbiger Lande, getrewen Vnterthenigsten affection alß worzu S. Churfl. Durchl. alschon Eventualiter abgelegte Pflicht obligiret, genugsamb Versichern, vndt dahero auch des Väterlichen Segens vndt benedeyung des Allerhöchsten noch ferner vndt Vngezweiffelt getrösten können.

12. Waß zum 12. es einen herrn vndt deßen Estat, so woll ratione Commerciorum alß auch andere Commoditäten halber zu friedens- vndt Kriegs Zeiten Vor ein groß Vortheill sey wen Er navigable Ströme frey vndt an die handt hatt, achten S. Churfl. Durchl. Vnnöthig außführen zu lassen. Sie Versehen Sich darunter beyfals von jeder menniglich, vndt halten gewiß davor, das die Jehnige Potentaten vndt Herren, vndt zumahl theils der herren mitt Chur Fürsten vndt andere Stende des Reichs, welchen Gott dergleichen Verliehen hatt, Viele ehe etwaß so Vngleich beßer vndt größer vf den Vnverbesserlichen nohttfall Verlieren, als Sich von den Ströhmen absondern lassen würden: So haben je S. Churfl. Durchl. auch sehr hohe vndt große Vrsachen, Darauf zusehen, Damitt Sie Ihr den Oder Strom nicht schliesen, noch auch Sich von der See Separiren lassen, Insonderbahrer betrachtung, das Sie Ihren gantzen Stat der Commerciorum vndt andern Commoditäten halber hiedurch in gutes aufnehmen setzen, vndt bringen, vndt nicht allein guthen theill dero Chur Lande, sondern auch dero Schlesien Lande vndt gantz Schlesien, wie auch einen großen theill der Cron Pohlen so an der Warta gelegen, mitt dem Jehnigen, aso Sie auß der See bedürffen, Versorgen lassen könten.

13. Geben S. Churf. Durchl. einen Jedtwedern Vnpassionirten Gemüthe zu bedenken anheimb, ob Sie nicht die aller Vnglücksehligste vnter allen Stenden sein würden, wan Sie alß ein gantz Vnschuldiger Chur-Fürst vndt Standt dergestalt leiden vndt nicht allein Verschmertzen solte, wie Vor allen andern, sonderlich, Ihr gantzes Chur Fürstenthumb mitt

Landt vndt Leute von anfangs dieses Vnglückseligen Krieges Continue vndt nunmehr dan über 20 Jahr hero sine ulla interruptione am meisten hergenommen, vndt auf den eüßersten grad gentzlich enerviret vndt Verdorben worden, als das Sie alles dasjenige, dabey zu setzen müssen, derhalben aber die geringste erstattung oder erquickung anders wohero hinwieder nicht gehabt, noch auch zugewartten haben, Ja Viele mehr so woll Ihres hertzogkthumbs Jegerndorff von so vielen Jahren hero ohne dero Verschulden entsetzet, alß auch zum Würcklichen posseß der erledigten vndt Ihr von Gott vndt Rechtswegen zustehender Hertzogthümber Pommern nicht gelangen können, sondern auch nunmehr noch darzu anitzo dieser gantz vndt gahr über alles besseres Verhoffen Verlustig werden solten, welche extreme Vnglückseligkeiten S. Churfl. Durchl. von keinen einzigen Stande des Heyl. Römischen Reichs, nach dem Sie es ümb keinen deroselben in geringsten verschuldet, Verhoffentlich wirdt gegönnet werden.

14. Zumahl vndt zum 14. da die Cron Schweden oder dero hochansehnliche herrn Plenipotentiarii selbst gestehen, das Sie wieder das Reich vndt deßen Stende keinen Kriegk führen, sondern allein wieder die Jehnige, so Sie mitt Ihren Waffen lacessiret haben, Darunter aber S. Churfl. Durchl. wie notorie vndt kündig nicht gerechnet, noch derselben dahero dero so ansehnliche Erb Lande Sub titulo Satisfactionis oder quocunque alio abgefordert werden können.

15. Wie dann mehr höchst ermelte S. Churfl. Durchl. Schließlich vndt zum 15. gar nicht zweiffelln es werden alle Chur Fürsten vndt Stende des Heyl. Römischen Reichs (den Ihrer Kayserl. Maytt. alß dessen höchstgeehrten Oberhaupts, seindt S. Churfl. Durchl. Vollkommentlich vndt Vnterthenigst woll Versichert) als Christliche Gottfürchtende vndt die Gerechtigkeit liebende bey diesem casu vndt Ihr wiederfahrenden annuthen Sich der Regull Christi, waß Ihr wolt, daß Euch

die Leütte thun sollen, das thut Ihr Ihnen auch, vndt im gegen fall, was Ihr wolt, daß Euch die Leütte nicht thuen sollen das thutt Ihr Ihnen auch nicht, woll erinnern vndt dieselbe für Augen vndt im Hertzen haben.

Nun dan ein Jedtweder derselben zumahl Vnrecht vndt Vnbillig finden vndt heissen würden, wan man Ihm ohn sein Verschulden die Vereüßerung eines solchen stücke Landes zu verthuen vndt abnötigen wolte, welches Er mitt gutem Titul vndt festen Vndisputirlichen Recht beseße, Vermittelst desselben die großeste Commodität vndt sicherheit in seinen übrigen Landen genießen, dessen alienation aber seinen gantzen Statum hauptsachlich incommodiren vndt in die großeste gefahr vndt Vnsicherheit setzen könte, So seindt S. Churfl. Durchl. der festen vndt Vngezweiffelten Gedancken, es werdens hochgedachte Stende vndt sonst ein jedtweder Vnpassionirter vndt billigkeit Liebender ex regula supra dicta eben so Vnrecht finden vndt heissen, wan man dergleichen S. Churfl. Durchl. zumuhten vndt ansinnen solte, alß wen es von Ihrer einem selbst begehret vndt gefordert würde. Dan wie schon gedacht, gewiß über gewisse ist das die entwendung dero Hertzogthümber Pommern eine solche ruptur in S. Churfl. Durchl. gantzen Statu machen würde, das dieselbe dadurch nicht allein sehr incommodirret, sondern auch auf ein solch praecipitum gestellet werden würde, von denen Er nach besorglicher begebenheit der fälle auff einmahl zerfallen könte.

Andere vndt mehrere rationes anzuführen, wirdt für Vnnöttig ermessen, weil S. Churfürstl. Durchl. gewiß dafür halten, auch darunter von allen Gewisshaften vndt Verstendigen woll werden Secundiret werden, das diese wenige deutlich vndt genugksamb Ja überflüßig an den Tagk vndt ans Liecht tragen, das S. Churfl. Durchl. in die Vereüsserung der Erb Hertzogthümber Pommern, 1. Gewißens 2. Pflicht 3. reputation 4. Commodität 5. Sicherheit vndt dan 6. Staats

halber nicht Condescendiren vndt Verwilligen können, zwar werden S. Churfl. Durchl. pro bono publico et pace Imperii gleich andern Ständen etwas zu thuen Sich nicht entbrechen, allein es wirdt dasselbe auch beschaffen sein müssen, das es eine billigmeßige proportion in Sich fasset nicht aber das S. Churfl. Durchl. eben allein das gantze lytron redemptionis gelten, vndt Sich vndt Ihr Churfl. Hauß wie auch gantzen Staat, vndt Consequenter einen ansehnlichen theill des Heyl. Röm. Reichs in eine irremedirliche ruin vndt Verderb dadurch setzen solten, welches Ihr wahrlich von keinen Christl. Gemüthe wirdt angemuhtet, oder da es über besser Verhoffen geschehen solte, Sr. Churfl. Durchl. wen Sie darin nicht Verwilligen, nicht werden können Verdacht werden, Einige dubia so bei diesem passu S. Churfl. Durchl. entkegen stehen solten, anzuführen vndt zu refutiren wirdt gleichfals Vnnötig für erachtet, weill man von den Königl. Schwedischen Herren Plenipotentiariis durch das Simplex postulatum ohne anführungk mehrer rationen alß etwa der bloßen detention Ihrer Cron vndt Staats assecuration oder der indemnität vndt Satisfaction, darzu nicht Veranlasset, gestalt man dann auch gentzlich Versichert ist, das keine dergleichen von iemandt anzuführen, so im Rechten vndt der billigkeit einigk bestendiges fundament wieder S. Churf. Durchl. vndt der Hertzogthümber Pommern solten haben können oder mögen, So viel aber kürtzlich die detention belanget, präsupponiret solches kein jus oder titulum wie etwan mancher in der opinion sein mögtte, weill weder die Verstorbene Königl. Maytt. in Schweden Christmildest hohen angedenckens, noch hernachmahls die Cron selbst solches wieder die Hertzogthümber Pommern oder Ihr Churf. Durchl. nicht führet hatt, oder anzuführen nicht gemeinet gewesen, attestantibus publicis actis et attestatis so auch noch bey diesen ietzigen pacifications Convent von denen Hochansehnlichen Kön. Schwedischen Herren Plenipoten-

tiartis zu mehrmallen confirmiret vndt ingeminiret worden, Ja es haben Sich S. Churf. Durchl. vndt dero Christ sehligst hohen angedenckens herren Vattern, Weylandt Churf. Durchl. Sich mitt dero Landt vndt Leüten bey diesen gantzen Vnsehligen Kriegeswesen allezeit passive Verhalten müssen, wie solches der Augenschein vndt erfahrungk in Ihren Chur Fürstenthumbe vndt Landen gnugsamb am tage gegeben, vndt noch giebt, So lasset auch die zwischen höchstgedachter Königl. Maytt. bey dero ankunfft in Pommern vndt letzten abgelebten Hertzogen zu Pommern beeder Christmilden hohen gedechtniß zu Stettin am 10. Julli Anno 1630 getroffene vndt in Anno 1637 gedrückte, auch darauf Vnter mehrentheils Reichs Stende publicirte alliance solche prätensionen belli gantz und gar nicht zu, sondern es ist die Cron Schweden durch vndt Vermittelst derselben alliance certo pacto (pro ut litera dictae Confoederationis hoc diserte monstrat) zu besatzung der Hertzogthümber Pommern gekommen, welches aber S. Churf. Durchl. an Dero Vnstreittigen Successions Recht im geringsten nicht präjudicirlich ist, noch sein kann, wie solches auß berürter alliance vndt daß dieselbe mehr vor S. Churf. Durchl. alß wieder dieselbe thue vndt operire mitt mehren, da es nohtt, vndt man sich auf solch pactum oder alliance in eventum beruffen wolte, zu deduciren vndt außzuführen wehre, der assecuration halber ist man in dem gedancken, das die beste Versicherung der Cron in güeter Vertrewlichen correspondentz vndt Freündtschafft mitt den Heyl. Römischen Reich vndt dero nehesten benachbarten vndt nahen Anverwandten, sonderlich gentzliche tranquillirung Jetzt bemelten Röm. Reichs bestehen würde, zu welchem ende Sich die höchst Sehlige gedachte Kayserl. Maytt. alß auch hernachmahls die Cron dieses Teütschen Krieges mitt immisciret, vndt damitt attestantibus actis publicis et contestationibus keine andere intention gehabt hatt.

Wie dan auch wegen der indemnität oder Satisfaction die hoch ansenliche Königl. Herren Plenipotentiarii Ihren rühmlichen contestationen nach die größeste reflexion vf das Vfgerichtete gute Teutsche Vertrawen und restitution der Stände im Heyl. Römischen Reich setzen, vndt nur wünschen das die erste Classis Ihre richtige abhelffliche maaß, so woll in restitutione des Standes, wie Er anno 1618 in Römischen Reich gewesen, alß in generali illimitata Amnestia et compositione gravaminum erreichen möge, als den eß an diesen Satisfaction Punct auch nicht sonderlich mehr hafften, oder Sich der Frieden stossen solle.

Zwart wollen S. Churfl. Durchl. der Cron Schweden begehrte Satisfaction in genere hiedurch nicht streitten, Viel weniger werden Sich dieselben wie oben erwehnet entziehen oder entgegen setzen, sondern Vielmehr durch gleich Ihren Mitt Ständen pro rata williglich Contribuiren, vndt dieselbe zu erhaltung gemeiner ruhe vndt friedens befordern helfen, Allein salvis salvandis et iam allegatis, massen Sie sich dan hienegst gegen Chur Fürsten vndt Stende gesambt vndt sonders gebührendt bedancken, das niemandt deroselben Ihr Landt vndt Leütt ab zu votiren gemeint, sondern das Sie am aller liebsten sehen möchten, das S. Churfl. Durchl. bey denselben erhalten würden, Sich erklehret haben, vndt lassen solchen zu folge Jetzt hochgedachte S. Churfl. Durchl. dieselbe nochmahls dienst vndt freündtlichst ersuchen, Ihre Vornehme bemühungk vndt sorgfalt dahin Vnschwer anzuwenden, damitt die Schwedische Herren Plenipotentiarii disponiret werden mögen, daß Sie diese rationes bey Ihn gelten lassen, miltere vndt billige gedancken fassen, Vndt also vf S. Churfl. Durchl. Landt vndt Leütten nicht bestehen wollen, welches Sie gegen die gesambte Herren Abgesandten mitt allen gunsten, gnaden vndt danckbarlichen gefallen, gegen dero hohen Herren Principalen aber nitt allein angenehmen Diensten, Freündtschaft vndt

guten willen allzeit erbötig vndt gantz gewillet sein. Vorbehaltlich ferner notturfft rc.

10.

Extract Vnser Instruction so S. Excell. Herrn Löben Communiciret. 19 Januar Anno 1646.

Verso ab 5. Da Ihr Königl. Maytt. in dem Reservato bey der Pommerischen alliance sich nur auf gewisse maße diese Lande Vorbehalten, nemblich 1. Wan Serenissimo Electori Brandenburgico die Succession an Pommern von andern Streitig gemachet, oder 2. Ihr Churfl. Durchl. in diese alliance nicht trette, das alß dan Ihr Königl. Maytt. die Kriegeskosten ohne jeniges Zuthuen der Pommerschen Landtstende erstattet werden solten. Weill aber der erste Casus nicht Verhanden, Vndt S. Churfl. Durchl. die succession durch Jemandes streittig gemachet, der ander aber adimpliret würde, Wan die hochlöbl. Cron Schweden anders wege Satisfaction bekehme. So were zu bitten das die Cron andere Mittell zur Satisfaction im Vorschlagk bringen, Vndt diese Lande damitt übersehen möchten.

11.

Memorial welches der Königl. Maytt. vndt der Hochl. Cron Schweden zu diesen Universal Friedens Tractaten hochansehnlichen Herren Plenipotentiariis von wegen der Pommerischen Landtschafft Vnterdienstl. zu überreichen.

Nachdem Ew. Ew. Excell. Excell. alß forth bey Vnser ersten ankunfft alhie Wir am 24. Octob. des kurtz abgewichenen 1645ten Jahres der Pommerischen Herren Landt Stende desideria in Vnterdienstl. gebühr, so woll Mündtlich Vorgetragen, alß auch schrifftlich übergeben, Vndt dabey dußelbige diesem Friedens Tractaten, welchen Gott einen gewünscheten außschlagk in gnaden Verleyen wolle, attendiret, Vndt dem künfftigen Schluß zu Ihrer Versicherung einverleibet werden möchten, gebehten, Solches auch in einem absonderlichen Memorial am

10. abgeflossenen Monats Decemb. wiederholet; Undt dahero in guter Hoffnung gestanden, es würde in der Königlichen Schwedischen abgelegten replic Unsers geliebten Vatter Landes der billigkeit nach allenthalben Speciall erwehnung geschehen sein. So haben Wir dennoch auß dem Unß zugekommen protocolle ein wiedriges über Vermuhten, Vernommen. Weill es aber bey wehrenden gegenwerttigen Deütschen Kriege mitt dem Hertzogthumb Pommern, durch frühe zeitigen Tödtlichen abscheidt Ihres Hochsehligen Landts Fürsten undt Herren Leider eine betrübte bewandtnuß erlanget, Undt dahero billig bey diesen Gott Verleihe ersprißlichen Friedens Tractaten Ihrer in Specie geruhet werde. Derowegen haben Wir abermahlen der Herren Landtstende desideria zu repetiren, undt zwar nach form der Königl. Schwedischen proposition, der Kayserl. darauf erfolgten responsion, Undt dan weiter der eröffneten Königl. replic einzurichten für nöhtig erachtet. In gewißer Unzweifelter Hoffnungk, es werde der gegenwertiger Zustandt des Landes, undt dieser erinnerungen nohttwendigkeit Unsere herren Principalen das Sie nicht weinigers thuen können, gnugsamb entschüldigen, Undt einen Jedtwedern dero Wolfahrt befürdern zu helffen, Christlich bewegen.

Undt zwar, Fürs Erste, alß sonder allem Zweiffell Ew. Ew. Excell. Excell. nicht minder, alß irgendt Jemandt anders bey diesen Hocherspriesßlichen Friedens Tractaten den Pommerschen Herren Landt Stenden, das Sie bey Ihrer wahren undt Sehligmachenden Religion, wie auch teüwr erworbenen Libertät, Privilegien, vndt Freyheiten, dergestalt, wie Sie vor diesem betrübten Kriege undt zwar Anno 1618 Dieselben genossen, ins Künfftige für vndt für geruhig undt Unbetrübt Verbleiben, auch desfals bey diesen Tractaten in eine bestendige sicherheit gebracht werden, gerne gönnen; So setzen zu denselben die Pommerische herren Landt Stände das hohe Vertrauwen, Sie werden bey gegenwerttiger Friedenshandtlung es dahin, das

Deltiens ist bey dem 2 Glaß der Königl. Schwedischen replic zu befinden, das ad art. 10. proposit. Suecic: Unter andern Pommern nebenst dem Stiffte Cammin zur Satisfaction gefordert worden, Ob nun woll der Königl. Maytt. vndt der Hochlöblichsten Cron Schweden die Pommerschen herren Landt Stende eine gebührende Satisfaction nicht außgenommen, auch nicht zweiffeln, es werden der Röm. Kayserl. Maytt. vndt der Reichs Stende anwesende fürtreffliche herren Abgesandten mitt E. E. Excell. Excell. bey diesen gegenwertigen Tractaten Sich darüber auf Christliche vndt billige wege zuvergleichen wissen, So haben Sie dennoch theils von wegen der Vielfeltigen contestationen, welche die Königl. Maytt. zu Schweden herr Gustavus Adolphus Glorwürdigsten angedenkkens zu mehr mahlen, vndt sonderlich bey dero ankunfft für Stettin in der mitt S. F. Gnad. dem Hertzoge zu Pommern hochsehliger memori gehaltenen Unterredung gethan, woselbst Ihr Königl. Maytt. Sich dahin gnedigst erklehret, das Sie nicht gekommen wehren, Ihre Königreich vndt Lande, durch diesen Kriegk zuerweittern, sonders vmb Ihres eigenen Interesse willen, vndt Ihre Bludts Verwandten vndt Nachbaren in Vorigen Standt wieder zu setzen Vnß auß der drangksahl zuerretten theilst von wegen der nahen Anverwandtniß vndt Bludt Freündtschafft, welche zwischen Ihr Königl. Maytt. zu Schweden vndt der Churfl. Durchl. zu Brandenburgk Sich so gar nahe, das eß fast nicht näher sein könte, befindet, Undt das Ihr Königl. Maytt. die Churfl. Durchl. für einen eventual gehuldigten successorn der Pommerschen Lande zum offtern erkandt, nicht Vermuhten können vndt mögen, das Pommern nebenst dem Stifft Cammin zur Satisfaction mitt in Vorschlagk kommen sollen. Alß aber auß der Jüngst abgelegten Replic über zuversicht ein anders erhellet, so Verhoffen die Pommerische herren Landt Stende, es werde Ihr Königl. Maytt. nicht Vngnedigst Vermercken, oder Ew. Ew. Excell.

Excell. zu wiedern sein, das Sie dabey Ihre Lehnen vndt wolerworbene Privilegia anziehen, zumahlen der Principalis scopus foederis Regii ist, Vndt dahin gehet, das selbige in allem Vngeschwechet vndt Vngekrencket Verbleiben mögen, gestalt nicht alleine die Pommerischen herren Landt Stende, solchen Scopum das nemblich die alliance vndt neben accordaten pro libertate religionis, defensione et tranquillitate patriae, auch zu erhaltung der Landt Privilegien einig vndt allein angesehen vndt beliebet worden; in Ihrer ratification der haupt alliance vndt neben accordaten, sub dato Alten Stettin 21. April Anno 1631 außdrücklich exprimiret. Sondern auch deßen stattliche Versehung in art. 3. foederis Pomeranici dergestalt geschehen: das der Pommerschen Landtschafft vndt Stenden alß Prälaten, Ritterschafft vndt Stedten an dero general vnd Special Privilegien, Freyheiten vndt gerechtigkeiten, Statuten vndt Legibus fundamentalibus nichts benommen, oder dieselbe geschwecht bleiben mögen, Welches auch hernacher durch ansehnliche Königl. promessen Vielfeltig bestettigt worden. Eß ist aber in den allgemeinen Landt Privilegien, welche die löbl. Landtschafft vor etzliche hundert Jahren erworben, hernacher aber von Hertzogk Barnimo vndt Philippo 1. Hertzogen zu Stettin Pommern, Freytags nach Purificationis Mariae, ist gewesen der 9te tagk Februarii Ao. 1560 in eins Contrahirt, vndt darauf von fellen zu fellen renoviret, vndt ernewet, letzlich aber, am 28. Julii Anno 1623 von der Röm. Kayserl. Maytt. Ferdinando Secundo, Christ milder gedechtnuß Confirmiret vndt bestettigt worden, außdrücklich enthalten, das die Pommerische Landtschafft vndt Stende, an keinen andern Herren vndt Fürsten, denselben zu huldigen vndt Verpflicht zu werden, ferner alß bereits geschehen, vndt die Landschafft auf Fürstl. reverß Briefe Sich verpflichtet vndt eingelaßen hatt, Verwiesen werden sollen. Welches die Pommerischen Herren Landtstende billig nicht für das geringste

Kleynod Ihrer Zeitlichen wolfahrt vndt tranquillität zuachten, Vorziemblich, wan Sie zurücke gedencken, wie Viele bluts in den Vorigen Merckischen Kriegen darüber Vergoßen, vndt was für kostbahre Vielfeltige erledigungen es erfürdert, ehe der Succession Punct zwischen den Hochlöbl. Chur- vndt Fürstl. Heüsern Brandenburgk vndt Pommern, durch den Vertragk sub dato Stettin 11000 Virginum Ao. 1529 seine Vollige abrichtung erlangen können, vndt die Pommerische herren Landt Stende Sich dem Chur Hause Brandenburgk mitt Eyden vndt Pflichten eventualiter Verwandt gemacht haben. Vndt auß solche eventual Pflicht vndt eydungs Leistung von fellen zu fellen, biß auf den Christ sehligen Abscheidt des letzten herrn Hertzogen zu Pommern, Continua serie absque ulla interruptione renoviret, nunmehr aber post fata ulterioris Ducis gäntzlich praestitis tamen praestandis purificiret, Ist leicht zu ermessen, wan dieses privilegium bey der itzo gefürderten Satisfaction nicht solte in gebührende acht genommen werden, was für Angst nohtt vndt gefahr denn herren Landtstenden Vnverschuldeter weise darüber zustoßen vndt Sie sich zu besorgen haben würden. Vndt weill nun hievon Vornemblich des Landes beruhigungk dependiret, man Sich auch außer dem des lieben Friedens wenig zu erfrewen haben möchte, vndt ümb obangezogene Pflicht halber, der gewissen Vieler 1000 Vnschuldiger Menschen im Lande daran Interessiret ist. So bitten die herren Landtstende Ihrer hierunter in gnaden vndt hohen gunsten also zugeruhen, das Sie nicht an staat gewünschten Friedens in großer Vnruhe darüber gesetzet noch Ihrer Conscientz, welche alle Zeitliche Güter, die Sie willig vndt gerne zu gemeiner Wolfardt bißhero Contribuiret, weitt übertreffen thutt, graviret vndt beschweret werden mögen, welches den durch observantz obangezogenen Privilegium verhütet bleiben könte.

Nach dem auch bey diesem andern Claß. artic. 11 Pro-

pium liberis, für die Soldatesque, gegeben werden, das Ihnen Ihre rechtmessige praetensiones ex aequo et bono erstattet werden möchten, die herren Kayserl. Gesandten aber in Ihrer Resolution Sich darauß mitt keiner andtwordt Vernehmen lassen, So thuen Wir Unsers geliebten Vatterlandes wegen da Sich ins künfftige befünde das es mitt darunter Interessiret, fernere erinnerung Unterdienstlich reserviren.

Junii 5. hatt man bey dem Vierten vndt letzten Class der Königl. Schwedischen Replic. ad artic. proposit. Subd. 13. erfreülich Vernommen, das man an Seiten der Königl. Mayt. zu Schweden, alß der Römischen Kayserl. Mayt. darin einig, das nach geschlossenem Friede, alle an Meer, oder Grentzen, oder mitten im Lande belegene Plätze ins künfftige von beiderseits guarnison, vndt praesidiis perpetuo befreyet bleiben sollen. Weil nun ohne das mitt der Pommerschen Guarnison es die Beschaffenheit hatt, das Sie Vermöge der am 30 Aug. Ao. 1630 aufgerichteten defensions Verfaßung weiter nicht, alß es dieses gegenwerttigen Krieges gelegenheit erfordert, oder dieser wiederwertigkeit halber ein beständiger Friede erfolget, Verwilliget, auch der Stende Tewer erworbene Libertät vndt Landts Verfaßung zu wiedern, Wan selbige Jahren zum höchsten beschwer Continuiret werden solte, alß ist Unser Unterdienstliches bitten, das auch die Pommerische Herren Landt Stände bey diesen Tractaten quoad hunc passum in sicherheit gesetzet, vndt solches dem Friedenschluß einverleibet werde. Vndt demnach bey diesem art. 13. ferner nicht allein auf aller billigkeit beruhet, Das alles grobe Geschütz nebenst der ammunition solche nicht vom Feinde erobert, Ihren rechten herrn wiederümb restituiret werden, sondern auch zwischen E. E. Excell. Excell. von dem Kayserl. herren Gesandten darin keine grosse discrepantz zu sein scheinet, Alß verhoffen Wir, weill die Pommerische herren Landt Stände an denen in beyden Regirung auf gerichteten Zeügkheüsern ein

grosses interesse haben, auch sonsten die Stedte Ihre Geschütz vndt Stücken zu defension eines jeden Orts willig gebraucht, es werde auch dasjenige, was auß den gemeinen Pommerschen Zeügheüsern an Geschütze, Gewehr vndt sonsten hinwegk genommen, zu des Landes Notdurfft restituiret, vndt ein Jedes seinem rechten herren gelassen werden, gestalt Wir solches hiemitt Vnterdienstlich bitten thuen.

Schließlich, wirdt bey dem artic. 14. Proposit. Suecic. belangendt die abdanckung vndt abführungk der Armeen, von wegen der Pommerischen herren Landtstende in dem Instrumento pacis mitt zu versehen Vnterdienstlich gebehten, das re transacta beym abzuge der Armeen denn Pommerischen Landen vndt Einwöhnern von einem oder andern theile; Vnter was schein vndt prätext es immer geschehen köte vndt mögte, keine gewaldt zugefüget noch einige prätensiones darauf gemacht oder gelassen, auch Sie für andern damitt nicht beschweret werden mögen.

Wie nun in diesem allem nichts gesuchet oder gebehten wirdt, alß was an Ihme selber billig vndt der Pommerschen alliance neben accordaten vndt Privilegiis gemeß ist, die Pommersche herren Landt Stände auch die gantze Zeitt dieses 16 Jährigen Schwedischen Krieges zu behueff der gemeinen Sache, vndt das Sie dermahlen eins durch erlangung eines ersprießlichen Friedens in einen guten vndt Versicherten Standt gesetzet werden möchten, alle Ihre Zeitliche wolfahrt vndt Vermögen willig Vorgestreckt, Vndt dahero ein anders, alß das Ihrer bey diesem Friede in solchen billigen desideriis geruhet werde, nicht Verdienet, Also Versehen Sie zu E. E. Excell. Excell. Sich Vnterdienstl. Sie werden obiges alles bey diesen Tractaten vndt Gott Verleihe balde getroffenen ersprießlichen Friedensschluß in gnädiger vndt guter obacht halten, Vndt von wegen Ihr Königl. Maytt. zu Schweden eß allenthalben dahin dirigiren vndt Vermitteln helffen, das das Landt in

seine Vorige Vollkommen Freiheit vndt geschützten Stand tam quoad religionem quam libertatem gesetzet, auch die Herren Landt Stände an Ihren wolerworbenen Privilegien im geringsten nicht Verkürtzet noch Verschmelert werden. Solches umb E. E. Excell. Excell. nach aller möglichkeit zu verdienen, Werden die Herren Landt Stände Sich höchlich angelegen sein lassen, Vndt Wir Verpleiben

Oßnabrügk am 30. Jan. Ao. 1646.

Ew. Ew. Excell. Excell.
Allzeitt
Vnterdienstgeflißene.

12.

Memorial Welches der Churfl. Durchl. zu Brandenburgk Vnsers gnedigsten Churfürsten vndt Herrn zu diesen allgemeinen Friedens Tractaten hochansehnlichen herren Gesandten von wegen der Pommerischen herren Landt Stände Vnterdienstlich zu überreichen.

Ew. Ew. Excell. Excell. vndt Gunsten erinnern Sich sonder zweiffell gnedig vndt guter maßen waß gestalt Wir bey Vnser anhero kunfft den 28. Monats Octob. des nunmehr abgewichnen 1645ten Jahres der Pommerischen herren Landt Stände desideria denselben Vnterdienstl. eingereicht vndt gebeten von wegen Ihr Churfl. Durchl. Vnsers gnedigsten herren bey diesen Tractaten es dahin zu befürdern, damitt der herren Landt Stände darunter geruhet, Vndt Sie Ihres billigen suchens in dem Gott verleye glücklichem Friedenschluß Versichert werden möchten, Weßhalber E. E. Excell. Excell. vndt Gunsten Vnß damahlen in genere vndt hernacher zum offtern in specie wegen der Religion vndt Privilegien gnedige vndt hochgeistige Vertröstungk gethan, Alß nun die Pommerische herren Landt-Stände bey diesen betrübten Zeiten wegen Ihres zweiffelhafften Zustandts darin Sie durch Viele zufruhe zeittigen Tödtlichen hintritt Ihres Weylandt gnedigen

Landts-Fürsten, vndt herrn, Christmilden angedenckens leider gesetzet, vndt fast bei 9 Jahren Sich darin befunden, sehr sorgfeltig vor die Wolfahrt Ihres geliebten Vatterlandes sein, So setzen Sie zuförderst zu Ihr Churfl. Durchl. Ihren gnedigsten herrn das Vnterthenigste Vertrauwen, Selbte werde nicht anders alß gnedigst Vermercken, das auch dasienige, welches Ihr Churfl. Durchl. Ihnen alß Dero Vnterthenigsten gehorsahmen Pommerschen Landt Stenden nicht allein in gnaden gerne gönnet, Sondern auch in den Churf. Reversalen Vorlengst Verbriefft, zu des Landes künfftigen immer wehrenden Versicherung dem Friedensschluß mitt einverleibet werde, Verhoffen auch E. E. Excell. Excell. vndt Gunsten an diesem Ortt, nach Ihrer wolvermögenheit solches zu befürdern in gnädigen vndt hohen gunsten geneiget sein werden, Vndt alß die Königl. Schwedische herren Legati in Ihrer Jüngsten am 28. Decemb. Mündtlich abgelegten Replic den Seriem propositionis geendert, vndt in 4 Haupt Classes das gantze Frieden Werk abgetheilet, so hatt man solchem methodo zu folgen vndt bei einem Jedtwedern die Pommerischen desideria aber eins zureminiere, eine nohttwendigkeit befunden, Dahey gleichwoll Wir von wegen der Pommerschen herrn Landt Stände ausdrücklich bedingen, das solches nicht geschicht, auß einiger diffidentz gegen Ihr Churf. Durchl. Vnsers herrn Person alß deren gnedigste affection vndt das Sie das Landt so wenig in der Religions alß prophan Freiheit zu graviren gemeinet, man Sich Vnterthenigst Versichert weiß, Sondern daß man Viele mehr darunter die künfftige Zeiten vndt die Liebe posterität Considerirt, damitt von derselben, den itzo Lebenden auf alle begebende Vnverhoffte felle ratione neglectae patriae nichts Vngleiches beygelegt, vndt nachgeredet werden möge.

Ad Class. 1.

Vndt zwar nachdem durch Christliches absterben des hoch-

stlichen Hertzogen zu Pommern, die Pommersche Lande insgesambt nichts davon außgeschlossen, Ihr Churfl. Durchl. zu Brandenbg. Vnsern gnedigsten herrn, durch Gottes des Allwaltenden ohnzweiffliche providentz eröffnet vndt angefallen, dieselbe auch Vermöge der Chur Brandenbg. Reversalen Verpflichtet obligiret vndt Verbunden, denn herren Landt Ständen alle Ihre habende privilegia, immuniteten, Gerechtigkeiten vndt gewohnheiten, auch waß Sie sich selbsten zu Ruhe auffgesezet, für der Huldigung zu Confirmiren vndt zu bestettigen, auch Sie nachmahls dabey zu schützen vndt zu handt haben, so tragen zu Ihr Churfl. Durchl. die Pommerische herren Landtstände das Vnterthenigste sichere Vertrauwen, dieselbe werde, Sich nicht entkegen sein lassen, das bey dieser, Gott Verleihe ersprießlicher Friedtshandtlung der punctus religionis et libertatis, dergestalt, wie Er in art. 1. Vnsers obangezogenen am 28. Octob. übergebenen Memorials gefaßet, im gleichen waß darin art. 4 et 10 Vndt entlich artic. 9 Wegen des Stiffts, dessen Stände vndt des Capitels zu Cammin gesuchet, bey dem art. 9 propos. Suetic. in gebührende obacht genommen, vndt dem künfftigen Friedenschluß Specialiter inseriret werden möge, Vndt wollen E. E. Excell. Excell. vndt Gunsten Wir Vnterdienstl. gebehten haben, solches von wegen Ihr Churfl. Durchl. Vnsers gnedigsten herrn Vnbeschwert in gnaden vndt hohen gunsten alhie zu befördern.

Alß auch bey diesem Claß die Königl. Schwedische herren Plenipotentiarii den punctum liberorum Commerciorum bei dem 15 artic. Ihrer proposition auf genawere Information der Reichs vndt Ansee Stedte, außgesetzet so zweiffeln die Pommerschen herren Landt Stände nicht, Es werden wegen Churf. Durchl. E. E. Excell. Excell. vndt Sie umb so vielmehr darin für das Landt vigiliren, umb so viele hohers oder grössers Interesse dieselbe daran haben, das die Commercia in vollen schwang vndt flor wiederumb kommen, den außer dem

ist nicht zu hoffen, das so woll die Churf. Marck Brandenburg alß Pommern, zu einigem bestendigen aufnehmen gelangen, vndt die durch den Kriegk desolirte Oertter wiederumb Sich würden erholen können, Derowegen ist der Pommerischen herren Landt Stände Vnterdienstl. bitten, Ihrer bei dem Friedenschluß specialiter dergestalt zu geruhen, das nicht alleine die Commertia zu Wasser vndt Lande allenthalben Vndt sonderlich an denen Orten da Sie Zeitt wehrenden Kriegs Verbotten gewesen, Ihnen Frey gelassen, die auf denn Strömen vndt im Lande gemachte Schantzen, Clausuren vndt Wasserbeüme gentzlich abgeschaffet vndt alles damitt in den Standt wie es für dem Kriege gewesen, gesezet werde, sondern auch die Ao. 1680 auf gewiße maße nicht lenger alß dieses Kriegs Notturfft es erfürdert, vndt biß ein bestendiger Friede gemacht wirdt, Verwilligte Licenten, vndt sonst erhöhete Zölle gentzlich cassiret, vndt abgestellet, auch die Alten Zölle ad normam privilegiorum Caesareorum vndt den Confirmirten Zollrullen, reduciret vndt gerichtet werden, in erwegung das sonsten ein Vnertregliches onus et gravamen dem Lande sein würde, wan man die zu Kriegs Zeiten sub certa conditione eingeführte Licenten tempore pacis continuiren vndt das beste medium eluctandi gleichsamb für der handt Verschneiden wolte. die herren Landt Stände getrösten vndt Verlassen Sich hiebey Vff die Churfürstl. Reversalen, darin S. Churfl. Durchl. zu abschaffung solcher vndt anderer beschwerden festiglich Verbunden, Dero Churfürstl. Märckischen Ländern kann es auch anders nicht, alß nur zu sonderbahren beschwer gereichen, zumahlen dieselbe mehren theils die zur See hereinkommende Wahren auß Pommern holen vndt Sich damitt Versorgen, hergegen, was Sie an Korn vndt walle außzugeben, nacher Pommern Verhandeln müssen, vndt Jene durch die Licenten im valor gesteigert, diese aber zu höchstem schaden des Landts Einwohner minuiret werden. Ihr Churfl. Durchl. mögen Sich

auch woll gnädigst Bedischent halten, das die frequentia commerciorum in Pommern dero Zoll intraden weitt höher Vermehren vndt Verbessern würde, alß itzo die übermeßige Licenten bey der geschwächten Kauffmanschafft tragen, Den es ist bekandt das Vor diesem Unseeligen Kriege, die Kayserl. Breßlowische Saltzkammer auß Pommern, vndt zwar sonderlich auff Stettin mitt ezliche 1000 Lasten groben Saltzes Jehrlich Versehen worden, welches aber durch die Licenten von Pommern ab, vndt an andern Oertter, wie woll mitt zimblicher Unbequemligkeit der Breßlawer Zeitt wehrenden Krieges transferiret worden, nicht weniger ist kundtbahr das biß auf Anno 1630 der handell mitt stück Gütern auß Oesterreich, Mehren, Böhmen, Schlesien vndt andern Ortten durch Pommern in die offene See getrieben worden, Undt dabey erweißlich das für introduction der Licenten bey 3 oder 4000 Schiffe Jährlich herunter gekommen, vndt zu Stettin nieder geleget worden, darauß Leicht abzumessen, waß für ein grosses Vorteil Ihr Churf. Durchl. wan solcher handell bey den Alten Zöllen wiederumb auf Pommern gebracht, würde zuwachsen, vndt waß für ein merklichen abgangk es Causiren würde, da man durch schwere Licenten vndt Zölle, solche ersprießliche Kauffmannschafft ferner auß dem Lande vertreiben wolte. Bevor ab, da Ihr Churf. Durchl. allein von Frankfurth herunter biß in die offenbahre See, wo nicht mehr dennoch gewisse Sieben Zoll Stetten haben, darin sie das auffnehmen der Commercien mitt höchstem Nutze erfahren würden.

Ad Class. 2.

Bey diesem Classe ad artic. 10 Suecic. propositionis haben Wir Vernommen, waß maßen Unter andern das Hertzogthumb Pommern, nebenst dem Stiffte Cammin von der Hochlöbl. Cron Schweden zur Satisfaction begehret vndt gefordert wird. Wiewoll nun die Pommerische herren Landt Stände Ungerne diesen Punct berühren, vndt mitt Gott be-

zeigen daß der Königl. Mayst. vnd Hochlöbl. Cron Schweden Sie eine billigmeßige Satisfaction von Hertzen gerne gönnen, auch nicht zweiffeln der Röm. Kayserl. Mayst. wie auch der herren Reichs Stende Anwesende fürtreffliche herren Abgesandten, sich mitt den Königl. Schwedischen herren Plenipotentiariis darüber auf Christliche vndt billige wege Verglichen werden, so hetten Sie doch von wegen der Vielfeltigen hohen beteürungen so die Königl. Maytt. zu Schweden bey anfangk des Teütschen Kriegs so woll Mündtlich alß durch offentliche manifesta gethan, das Sie nemblich nicht gekommen wehren, Ihre Königreich vndt Länder zuerweitern, sondern nur Ihre Benachbahrten zu restituiren, vndt auß der grossen Dranksahl zu erretten, nimmer in die Gedancken kommen sollen oder mögen, das die Pommerischen Lande zur Satisfaction mitt gefordert werden solten, Sondern Vielmehr sein Sie in der gewissen hoffnungk gestanden, die Hochlöbl. Cron Schweden würde, umb der nahen Bludt Freündtschafft vndt Verwandtnuß, welche zwischen der Königl. Maytt. zu Schweden, vndt der Churfl. Durchl. zu Brandenburgk ist, der Pommerschen Lande mitt solchem postulato Verschonet haben. Alß aber die Königl. replic nichts minders ein widriges herfür geben, so wünschen die Pommerschen Herrn Landt Stände zuforderst von grundt Ihres Hertzen, es wolle Gott selbst vom hohen Himmell herab bequeme Mittell vndt wege zeigen, damitt solches in güte Componiret vndt beygeleget werden möge, Vndt Zweifelt man zwar nicht Ihr Churfl. Durchl. zu Brandenburgk Vnser gnedigster herr, werde an Ihrem hohen Ortte dero Interesse so Sie an den Pommerschen Landen haben, ohne einige erinnerungk zu beobachten wissen, zumahlen Sie nicht allein von der Röm. Kayserl. Maytt. die belehnung über die Pommersche Lande erlanget, Sondern auch durch die vor 100 vndt mehr Jahren mitt dem Hertzogthumb Stettin Pommern vndt Fürstenthumb Rügen aufgerichtete hochbeteür-

liche Erb Verträge, darauf von fellen zu fellen reciprocirte reversalen, vndt den von der Sämptlichen Landtschafft würcklich abgelegten vndt respective aufgenommen Eventual Huldigungs Eydt mitt dem Hertzogthumb Pommern der maßen fest Verknüpfet, das Vnverletzt obigen allen keine Separation oder alteratio Status geschehn, oder Verstattet werden kan oder magk, auch das es mitt der Pommerschen Situation also beschaffen, das Pommern versus Septentrionem nicht allein ein Rechter Schlüssell des Heyl. Röm. Reichs, sondern in specie der Churfl. Marck Brandenburgk zu achten, auch das vinculum ist dadurch dieselbe mitt dem Hertzogthumb Preüßen der gestalt Combiniret wirdt, das Ihr Churfl. Durchl. zu Wasser von einem Orthe zum andern ohne berürung einiges frembden Potentaten Haaffen oder Ströme kommen, vndt die Nottdurfft bringen lassen kan. An seiten der Pommerschen herren Landt Stände bittet man Vnterdienstl. das derselben Teuwer erworbene privilegia, welche Ihnen nicht allein Ao. 1560 am 9 Febr; vndt hernacher von fellen zu fellen renovirt, vndt noch Jüngst Ao. 1623 von der Röm. Kayserl. Maytt. Ferdinando 2. Hochst Löbl. gedechtniß Confirmiret vndt bestettiget, Sondern auch Ihr Churfl. Durchl. krafft dero höchst geehrten herrn Vattern außgeandtwortteten reverß brieffen gnädigst zu obserwiren Verbunden sein, in guter acht gehalten werden mögen, alß darin die ausdrückliche Versehungk geschehen, das die Pommersche Landtschafft vndt Stände an keinen andern herrn vndt Fürsten, denselben zu huldigen vndt Verpflicht zu Werden, ferner alß bereits geschehen, Vndt die Landtschafft auf Fürstl. Reverß brieffe Sich Verpflichtet vndt eingelassen hatt, Verwiesen werden sollen. Wie nun außer diesem die Pommerische Herren Landt Stände, Sich keiner bestendigen tranquillität vndt wolfahrt Versichern können, alldie weill Sie nicht allein allenn incommodis bellicis nach ablauf der Polnischen inducien vndt man sonsten Kriege in vicina

entstünden, Unterworffen sein, sondern auch wegen des weit erstreckenden Confinii wan die Gouverneurs nicht Friedtfertigen humors wehren, man nichts alß Continuirliche Vnruhe zu gewartten haben würde. Alß Verhoffen Sie E. E. Excell. Excell. vndt Gstn. werden hierin gebührlich für des Landes wolfahrt vigiliren, vndt befürdern, das obangezogenes Privilegium bey diesen Tractaten nicht geschwechet, sondern in seinem vigor gelassen, die herren Landt Stände auch in Ihren Gewissen nicht beschweret werden mögen. Solte auch bey dem art. 11. propos. Suecic. ins künfftige etwaß Vorkommen daran das Landt Pommern interessiret, so wollen Wir Vnß deßwegen fernere Unterdienstl. erinnerung reserviret haben.

Ad Class. 4.

Alß bey dem artic. 13. Propos. Svetic. man so woll an seiten der Königl. Maytt. zu Schweden, alß der Röm. Kayserl. Maytt. darin einig das nach geschlossenem Friede, alle, am Meer, oder auf der Grentzen, oder mitten im Lande belegene Plätze ins künfftige von beeder theile guarnisonen vndt präsidiis perpetuis befreyet bleiben sollen, So tragen die Pommerischen herren Landt Stände zu E. E. Excell. Exell. vndt Gstn. die Vngezweifelte zuversicht, Sie werden es dahin dirigiren helffen, damitt auch das Hertzogthumb Pommern, solches schlußes ersprießlich zu genießen habe, vndt nicht Unter solcher Vnerträglicher Last gelassen werde. So viele aber der in der Königl. Schwedischen Replic befindlicher anhangk wegen es Geschützes vndt ammunition anreicht, reserviret Sich zwar die hochlöbl. Cron Schweden, waß der Cronen zuständig oder sonsten bey diesem Kriege von Feinden erobert ist, abzuführen, Dagegen aber weill das übrige ein Jedes seinen Rechten herrn billig auch wiederümb restituiret wirdt, vndt auß denn Pommerischen Zeügkheüsern, woran die Landts Fürstl. Obrigkeitt nebenst denn herren Landt Ständen, alß durch deren Vorschub Sie angerichtet worden, ein großes in-

teresse haben, wie nicht weniger in den Städten das Geschütz vndt ammunition zu behueff des Krigs vndt defension eines jeden Orts gebraucht werden, So werden E. E. Excell. Excell. vndt Gstn. Vnbeschwert befürdern, damitt auch das Jehnige so auß denn Pommerischen Zeugkheüsern genommen, vndt sonsten denn Stedten zu gehörig, gebührendt restituiret, vndt waß von denselben in den Pommerschen Plätzen noch Vorhanden, alda gelassen werden möge.

Schließlich, Wan es auch nach geschlossenem Friede zu abdanckung vndt abführung der Armeen, welches der Liebe Gott in gnaden baldt Verleyhen vndt geben wölle, kommen wirdt, inmaßen davon der artic. 14. propos. Svetic. disponiret, so sein die herren Landt Stende nicht Vnbillig Sorgfeltig, das Sie damitt nicht graviret werden, zumahlen bekandt waß für exorbitantien dabey gemeiniglich Vorgehen pflegen, derowegen bitten Sie in dem Instrumento pacis dergleichen Versicherungk thuen zu helffen, das re transacta beym abzuge der Armeen, den Pommerischen Landen vndt Einwohnern von einem vndt andern theile Vnter was schein vndt prätext eß immer geschehen könte oder möchte also ihn keine gewaldt zugefüget oder einige prätensiones darauf gemachet, oder gelaßen, noch Sie für andere damitt beschweret werden.

Dieses alles nun, wie es nichts Vnbilliges in Sich begreifft, auch zu Ihr Churfl. Durchl. Vnsers gnedigsten herrn vndt des Hertzogthumb Pommern Vnzweiffelhaffter wollfahrtt gereichet, Solche auch Ihr Churfl. Durchl. gnedigst zu befürdern nicht allein Vermöge obangezogener reversalen verbunden, Sondern auch alß ein Christlicher Potentat vndt Obrigkeit an Ihr selbst dazu geneigt sein werden, So thuen E. E. Excell. Excell. vndt Gunsten Wir Vnterdienstl. bitten, Sie wollen in allen obgesetzten puncten vndt waß sonsten mehr zu deßen ersprießlichen aufnehmen gereichen könte, Sich das Hertzogthumb Pommern in gnaden vndt hohen Gunsten recom-

mendiret sein laßen, damitt die herren Landt Stände bey dem Friedensschluß in gute sicherheit deswegen gesezet, auch Sich des Lieben Friedens zu erfrewen haben mögen. Solches wirdt E. E. Excell. Excell. vndt Gstn. nicht allein zu hohen nachrumb gereichen, Sondern es werden die Pommerische herren Landt Stände zufürderst ümb Ihr Churfl. Durchl. Ihren gnädigsten herrn es Vnterthenigst vndt gehorsambst, Vmb dieselben aber Vnterdienstl. vndt mitt angenehmer Freündtschafft zu Verschulden, Sich eüßerst angelegen sein lassen.

Oßnabrügk am 11. Febr. Ao. 1646.

13.

Communicatum per Dn. Wesembecium.

Extract auß der Churfl. Brandenbg. resolution vnterm. dato Königsbergk den 26. Novembr. Anno 1645.

Wir Vernehmen auch gerne, das Vnsere Pommersche Stende Abgeordnete Sich bey Euch eingestellet, vndt Ihre schüldige Vnterthenigste devotion gegen Vnß Contestiret, das auch Ihr Ihnen von dem, waß bey dem Königl. Schwedischen Gesandten passiret, communiciret; Werdet Sie auch zu ferner bestendigen devotion gegen Vnß ermahnen, Vndt Sie hinwiederümb Vnserer gnedigsten affection Versichern.

Des Hertzogen zu Croy Ld. suchen, wirdt, so viel dasjenige, so Sie in Pommern prätendiren anreicht, Sich alß dan am bequemsten expediren lassen, wan Wir durch Gottes gnade, die Regierung der Pommerischen Lande angetretten sein werden, Gestalt dan auch von der Pommerischen Stende Deputirten übergebene puncta mehrentheils mitt dahinnein lauffen, Vndt haben Sie Ihnen von Vnß keine andere gedancken zumachen, alß das Wir Ihnen alles dasjenige Fürstl. halten, Vndt Sie dabey schützen werden, waß Ihnen von Vnseren in Gott ruhenden Vorfahren, so woll Chur Fürsten alß auch Hertzogen zu Stettin Pommern zugesaget, Confirmiret, vndt Versprochen.

Extract der Churfl. Resolution Königsbergk den 3. December Anno 1645.

Wir haltens mitt dem Legato Ochsenstirn selbst davor, das es sehr cruel, wan ein Herr seine Vnterthanen gleichsamb zwingen will, das zu gleüben, Waß Er gleübet, Eine jede Obrigkeit die Gott fürchtet, wirdt woll dahin sehen, das Sie Ihre gewissen mitt einer so schweren Verandtworttung nicht beladen thete, das aber würde gewißlich nicht weniger cruel vndt zumahl Vnchristlich sein, wan die Vnterthanen bey der Freyheit Ihrer gewissen gelassen würden, vndt dennoch Ihrer Obrigkeit gleichsamb Vorschreiben wolten, was Sie gleüben müste.

Extract Königsbergk den 14. Decemb. 1645.

Wir haben Vnß zu mehrmahlen erbotten, in Vnsern Landen vndt Hertzogthümbern, keinen Gewissens Zwangk ein zu führen, sinthemahl Gott der Herr allein bleibet über die gewissen der Menschen, die weill Er allein Hertz vndt Nieren prüffen kan, Vndt ist dieses ein recht Christliches effatum des Königs Stephani in Pohlen gewesen, da Er öffentlich zugestanden Se hominum esse Regem, non conscientiarum, welches andere welchen Gott Landt vndt Leüte Verliehen, nicht weniger zu bedencken, vndt woll zu erwegen, quod Religio suadenda, non cogenda, Wir Verbleiben bey Vnserer Christlichen Intention nochmahln beständig, vndt werden durch Gottes gnade, von Vnß ein wiedriges nicht erfahren lassen.

Extract Königsbergk den 16. Decembr. 1645.

Wir seindt niemahlen gemeinet gewesen, auch noch nicht, einige reformation in Religions Sachen in Vnsern Landen Vorzunehmen, Dadurch Vnsere Vnterthanen solten glauben müssen, waß Wir gleüben, wie woll Wir nichts glauben, waß nicht recht vndt Christlich, Wir seindt auch in Vnsern gewissen Wol versichert, das keinen einigen Vnserer Vnterthanen, Sich desfals über Vnß zu beschweren, iemahlen Vrsache gegeben worden, Wir werden Vnß auch ins künfftige also er-

weisen, das Sich niemandt über Vnß zu beschweren haben soll. Wie Wir dann Vnsern Pommerischen Stenden Fürstl. halten werden, waß Ihnen von Vnsern Hochgeehrten Vorfahrer zugesagt, vndt Versprochen, Sie haben ja Ihre neheste nachbahren, Vnsere Ucker- Newmerckische Vnterthanen zum Exempel Vor Sich, an welchen Sie Vnser Christliches friedtliebendes Gemüth Vielmehr in der thatt selbst zu suchen vndt zuspüren, alß Sich einige vngleiche gedancken zu machen Vrsach.

Extract Königsbergk den 3. Januarii Ao. 1646.

Ihr werdet auch die eingebildete falsche impressiones sambt auch Vnsere Pommerische vndt andere Lande, inmaßen es der Schwed. Legatus Ochsenstirn deütet, der reformation halber nicht vnangefochten bleiben würden, data occasione an dienlichen Ortten gebührlich erinnern, vndt dabey männiglich Versichern, das Wir nemblich dergleichen intention Vnsere Pommerische, oder andere Lande, zu der Reformirten Religion zu nöttigen nie gehabt, auch noch nicht hetten, wüsten auch woll, das sich solches ohne das, in Vnsern sowoll Chur Brandenburgk alß Pommerschen vndt andern Landen (alß welche desfalß durch starke reversalen, die Wir zu violiren nicht gemeint, sondern Vielmehr Sancte zu observiren, Vnß schüldig erkenten, genugsamb Verwahret sein) nicht practiciren lassen wolle.

Communicatur den 28 Febr. Ao. 1646 von Herrn Wesenbeck.

Wirdt demnach sowoll alles dasjenige, waß sieder Ao. 1618, alß auch von Zeiten der Stadt Stralsundt belagerungk vndt ankunfft des Königs in Schweden Gustavi Adolphi anfangs davor, vndt in gantzen Hertzogthumb Pommern, dan ferner darauf in dem gantzen Heyl. Röm. Reich quacunque offensione, hinc inde Vorgangen, in eine ewige amnestia vndt Vergessenheit gestellet werden, Ingleichen alle vndt jede Personen.

Extract auß der Churfl. Brandenb. resolution sub dato Cöln an der Spree den 29. Julii Ao. 1646 etc.

Schließlich lassen Wir Vnß nicht zuwiedern sein, daß der

Pommerischen Stende Privilegien erhaltung bey den Frieden-schluß gedacht werde, dan Wir nie gemeinet worden, Ihnen dieselbe zu krencken, Wie Wir Vnß gleichwoll auch Versehen wollen, Sie werden auß mißtrauwen kegen Vnß, Solches nicht urgiren, oder auch, aufs künfftige, dieselbe Privilegia zu weit vndt wieder Vnß zu extendiren begehren.

Diesen Extract hatt herr Wesenbeck Vnß den 21 Junii außgeandtworttet, auch daneben das Churfl. Orginal sub dato Berlin den 11. Junii 1646 Vorgezeiget.

Zu Vnserm gnädigsten contento aber gereichet es Vnß, das Ihr, wegen Vnsers Hertzogthumbs Pommern überall Ewere Vnterthenigste, vndt fleißigste Sorgfalt spüren lassen, Vndt bey der Cronen Plenipotentiariis so viele präcaviret, das zu Vnserm präjuditz, darin vor eingelangter Vnserer Resolution nichts geschlossen werden soll; Wir Vernehmen auch, das noch überall so viele obstacula des Friedens, vndt noch so wichtige Sachen zu debattiren sein, das Wir Verhoffentlich mitt Vnser Resolution noch zeitig gnugsamb einkommen wollen, Gestalt dann nicht allein Vnser geheimbter Rhatt vndt Verweser, der von Löben aufs fürderlichste Sich wiederümb bey eüch einfinden, Vndt waß Wir bey diesem Pommerischen negotio noch vor Considerationes haben, vndt entlich dabey thuen möchten, mitt Sich bringen wirdt, Besondern auch Wir selbsten nebst Verleihung Göttlicher hülffe gesonnen sein, in gantz kurtzen Vnß alhier zu erheben, vndt Vnß den Tractaten also zu nähern, das Ihr Vnsere Resolution allemahl ohne Verlierungk der Zeitt, werdet haben können.

Nachdem Wir aber vor gentzlicher entschließung, in diesem hochwichtigem Werck, nothwendig wissen müssen, wohin Vnsere Pommerische Stende selbst incliniren mögen, so gar das Wir Vnß auch Ihres gehorsambsten gutachtens vndt getrewen einrahtens hierein gebrauchen wolten, Wir aber ohne Ihr selbst eigene gefahr, dieselbe hierüber nicht Vernehmen

können, so wollet Ihr dieses von den Pommerischen Deputirten Vernehmen, vndt dafern dieselbe auch von Ihren heimbgelassenen hierüber noch nicht instruiret, es bey Ihnen Verfügen, das Sie bey Ihnen, ümb einen schluß anhalten wolten, waß endtlich pro inpetranda pace zu willigen vndt nachzulassen sein möchte, Dan, Weill Wir Ihre getrewe Vnterthenigste devotion, vndt wie gerne Sie bey Vnß vndt Vnserm Churfl. Hause Verbleiben wollen, genugsamb Verspüret, So werden Wir auch hiewiederümb ohne Ihre Vorwißen vndt willen Vnß hierin nichts entschliessen.

14.

Memorial Welchen des Heyl. Röm. Reichs Evangelischen Fürsten vndt Stenden zu diesen General Friedens Tractaten Hochansehnlichen herren Abgesandten wegen der Pommerschen Landtschafft anderweits übergeben worden.

Alß in kurtz Verwichener Zeitt, nemblich am 18 Decbr. Verflossenen 1645 Jahres die Königl. Schwedische Replie Mündtlich abgeleget, Vndt man Vernimbt das im Reichs Rhatt darüber itzo Consuliret werde, So zweiflen Wir nicht, Es werden des Heyl. Röm. Reichs Evangelische Fürsten vndt Stende Fürtreffliche herren Abgesandten zufürderst beym ersten Classe der Replic, das Jehnige so Wir am 13 Jan. Jüngsthin in puncto Religionis et Libertatis Vnterdienstl. übergeben, nicht allein für höchst billigk erkennen, sondern auch an Ihrem Vornehmen Orthe, das solches dem bevorstehenden Gott verleye erspríeßlichen Friedenschluß mitt einverleibet werde, hochgünstig zu befürderr kein beschwer tragen, in erwegung, das der gegenwerttiger Zustandt des Hertzogthumbs Pommern, einer guten Versicherung auf die künfftige Zeiten höchst bedürfftig, vndt dessen Sämptliche Landt Stende vndt Einwohner ein wiedriges ümb des Heyl. Röm. Reich vndt gemeinen Evangelischen wesen nicht verdient. Bitten derowegen von wegen Vnserer herren Principalen Wir hiemitt nochmah-

len Unterdienst. zum wenigsten dieses dem Instrumento pacis in specie einzurücken, das nemblich das Hertzogthumb Stettin Pommern ꝛc. nebenst dem Stiffte Cammin, sampt der Universität vndt Pädagogio, auch allen des Landes Stenden vndt Einwohnern, bey der wahren Seligmachenden Christlichen Religion, wie die in den Prophetischen vndt Apostolischen schrifften, den dreyen Haupt Symbolis, vndt der Augsburgischen Vngeenderten am 25. Juny Anno 1530 Kayser Carolo 5. daselbst übergebenen Confession Verfasset, vndt in dem darauf folgig erlangten Religion vndt prophan Frieden bestettigt, auch bey derselben freyen exercitio wie solches a tempore primae reformationis biß itzo Gott lob öffentlich in Kirchen vndt Schulen getrieben wirdt, durchs gantze Landt immer für vndt für gelassen, vndt den Landt Stenden vndt samptlichen Landts Einwohnern da wieder im geringsten nichts angestellet, weniger solchem zuwiedern zu keinen Zeiten etwaß obtrudiren, auch in Ecclesiasticis et Politicis, das Landt bey den Verordenten Geist- vndt Weltlichen Gerichten, auch Recht vndt Gerechtigkeit, Vernünfftigen Landesgebräuchen Immunitäten, General vndt Special Privilegien, Freyheiten, Pacten vndt Landts Verfassungen, Chur- vndt Fürstl. Reversalen, gemeinen Statuten vndt legibus fundamentalibus, so auch eines iedwedern Juribus singularibus bottmeßigkeiten, bevor ab aber bey der Sämptlichen Pommerischen Landtständen einraten in offentlichen druck publicirten Kirchen Ordnungen vndt Agenden, Hoffgerichts Ordnungk, darin enthaltenen beneficio appellationis, vndt sonderlich der, am 9. Novembr. Anno 1634 aufgerichteten vndt publicirten Regiments Verfaßung zu ewigen Zeiten verbleiben, geschützet, gehandthabet vndt dawieder im geringsten nicht beschweret werden sollen. Vndt weill bey diesem 1 Claß der Königl. Schwedischen Replic der Commertien erwehnung geschicht, vndt verhoffentlich die Löbl. Reichs vndt Ansee Städte, dabey nohtwendige erinnerung werden zu

thuen wissen, alß bittet man kürtzlich dieses in dem Frieden-schluß mitt einzurücken, das auch dem Hertzogthumb Pommern freye Commertia zu Wasser vndt Lande Verstattet, die occasione dieses Krieges angestellete Licenten vndt Imposten wie die nahmen haben, nebenst allen zu Verhinderung der freyen Commertien angelegten Schantzen, Clausuren, Waßerbeumen vndt andern Impedimenten abgeschafft, auch die alten Zölle ad normam privilegiorum Caesareorum reduciret, vndt also die traffiquen nicht weiter dadurch gehindert, sondern alles in den Standt worin es Anno 1618 gewesen, wieder gebracht werde.

Im andern Claß der Königl. Schwedischen Replic befinden Wir das Vnter andern Pommern nebenst dem Stiffte Cammin zur Satisfaction mitt in Vorschlagk gebracht worden, Nun stünde zu wünschen es wehre mitt Vnserm geliebten Vatterlande also beschaffen das man diesen Punct nicht beruhen dürffte, sondern gar mitt stillschweigen Verbey gehen könte, alß aber Sich dennoch solche ümbstende befinden welche des Heyl. Röm. Reichs Fürsten vndt Stenden bey erörterung solches Puncts zur information dienlich, so haben Vnsere herren Committenten für nöttigk erachtet bey der Reichstende alhie anwesenden fürtrefflichen herren Gesandten Vnterdienstlich damitt einzukommen, Jedoch mitt feyerlichstem beding, Das Sie dadurch der Königlich. Maytt. vndt der Hochlöbl. Cron Schweden eine gebührende Satisfaction zu behindern nicht gemeinet, sondern wie Sie deroselben solche gerne gönnen, so wünschen Sie dabey von Hertzen, es wolle Gott selbst von hohen Himmell herab bequeme mittell vndt Wege zeigen, damitt dieser Punct in güte Componiret vndt beygeleget, auch Ihr geliebtes Vatterlandt dabey in gute sicherheit gesezet werde, Jnmaßen man auch nicht zweifelt es werden der Römischen Kayserl. Maytt. wie auch der Chur Fürsten vndt Stende anwesende hochansehnliche herren Gesandten Sich mitt den Kö-

niglichen Schwedischen fürtreflichen herren Plenipotentiariis über den Satisfactionpunct auf Christliche vndt billige maße woll zuvergleichen wissen.

So viel nun das Herzogthumb Pommern nebenst dessen angehörigen Fürstenthumb vndt Landen anreicht ist ohne zweiffell Reichs kündig vndt Menneglich bekandt, waß maßen nach langen vndt zwar mehr den 60 Jehrigen Kriegen zwischen denen Hochlöbl. Chur vndt Fürstl. Heüsern Brandenburg vndt Pommern, entlich am Tage Undecim millium Virginum Ao. 1529 ein Vertragk über der Pommerischen Lande Succession durch fleißige Vnterhandlung herrn Erichen vndt Herrn Heinrichen dem Jüngern, Herzogen zu Braunschweigk vndt Lüneburgk 2c. gemachet, vndt dergestalt Verglichen, das, Wan nach Gottes willen der Pommersche Stamb Menlicher Linie Verfallenn, vndt keiner von denselben in Leben sein würde, alß dan das Hertzogkthumb Stettin Pommern sampt dem Fürstenthumb Rügen Graffschafft Gützkow, vndt allen andern pertinentiis, wie die nahmen haben, an das Hochlöblichste Churhauß Brandenburgk Verfallen, die Pommerische herren Landt Stände vndt Einwohner keinen andern für Ihren natürlichen vndt rechten Erbherrn aufnehmen, empfahen vndt dafür halten, auch Sich deßhalber mitt hoch Verbindtlichen revarsalen vndt einen eventual homagio dem Churfürstl. Hause Brandenburgk von Erben zu Erben für vndt für Verwandt machen solten, Vndt das Sie von solcher Pflicht nun vndt zu keinen Zeiten von den Herzogen zu Pommern auch sonst von Niemandt anders loßgezehlet, oder einen andern huldigung zu thuen angewiesen werden, Vndt da solches über zuversicht geschehe, solches doch keine krafft noch macht haben, auch von den Stenden in keine wege angenommen werden solte, Inmaßen die Verträge vndt Reciprocirte Reversalen Solches mitt mehrem besagen, welche Reversalen vndt abgelegte Pflicht auch, seindt der Zeitt von fellen zu fellen, biß auf den letzten herren

Hertzogen zu Stettin Pommern Christmilden angedenckens renovirt, vndt bestettigt, auch würcklich prästiret worden, Wie nun die mutationes der Herrschafften nicht allein an Sich nachdencklich vndt sonsten insgemein selten ohne beschwer vndt grosse Vnruhe abgehen Pflegen, Sondern die Pommerischen Landtstende Sich auch erinnert, waß bey Verangezogenen Langkwirigen Kriegen, Sie vndt Ihre Vorfahren für vngemach außgestanden, wie viel Blutts darüber Vergossen, vndt waß für Vielfeltige kostbahre handtlungen es requiriret biß die damahlen Streitige Succession zur bestendigen richtigkeit gekommen, so haben Sie von der hoch Löbl. Landts Fürstlichen Obrigkeit. Ihre Vhralte Privilegia Ao. 1560 am 9. Febr. Solenniter renoviret bekommen, Worin ins künfftige dergleichen heilsambe provision geschehen, Das Sie die Pommerische Landt Stende an keinen andern Herren vndt Fürsten selbigen zu huldigen vndt Verpflicht zu werden ferner alß bereits geschehen, vndt die Landtschafft auf Fürstl. reverß brieffe Sich Verpflichtet vndt eingelassen hatt, Verwisen worden sein, welches privilegium nicht alleine von Fürsten zu Fürsten Jederzeit Confirmiret, sondern auch von der Röm. Kayserl. Maytt. Ferdinando 2. hochsehligsten gedechtnuß Anno 1623 corroboriret vndt, bestettiget worden.

Es ist auch in dem Königl. Schwedischen mitt dem Hertzogthumb Pommern Ao. 1630. am 10. Julii. aufgerichteten foedere art. 3. gleichmeßig stattliche Versehung geschehen, das der Pommerischen Landtschafft vndt Ständen, alß Prälaten, Ritterschafft vndt Städten an dero General vndt Specialprivilegien Freyheiten vndt Gerechtigkeiten, Statuten vndt legibus fundamentalibus nichts benommen, oder dieselbe geschwechet werden sollen, Auß welchem allen erscheinet, waß für ein hohes Interesse die Pommerische herren Landt Stende bey diesem Puncte haben, Vndt daß auß vmbgenglicher nohtt müssen dieselbe berühret werden, Vndt ist von Ihrentwegen

Vnser Vnterdienstl. bitten, Selbigen dahin hochgünstig zu befürdern das die Pommerische Stende bey Ihren Tewer erworbenen privilegiis Vngeschwecht Verbleiben, auch in gefahr Ihres gewissens nicht gestürtzet, noch an Staat des Lieben hochgewünschten Friedens in Continuirliche Vnsicherheit gelassen werden mögen.

Bey dem 4 Claß bittet man ebenmeßigk Vnterdienstl. das alßfortt nach getroffenem Friede auß dem Hertzogthumb Pommern alle präsidia vndt Guarnisonen zu Wasser vndt zu Lande abgeführet, Vndt in demselbigen keine besatzung ferner gelassen; Sondern das Landt gäntzlich in die Freyheit welche es Anno 1618 für diesem Vnsehligen Kriege gehabt, Volnkommen gesezet werde.

Dieses haben nun anderweits nach anleittung der Königlichen Schwedischen Replic des Heyl. Römischen Reichs Stenden hochansehnlichen herren Abgesandten Vnterdienstl. anzufügen die Pommerische Herrn Landt Stände für höchst nötig befunden, Vndt geleben der Tröstlichen zuversicht, wie Ihnen kein Mensch hierunter wirdt Verdencken können, das Sie für die bestendige wolfahrt vndt beruhigungk Ihres geliebten Vaterlandes eine zulessige Sorgfalt tragen. Alß werden Vnsere Hochgeehrte Herren bey diesen Löblichen Friedens Tractaten in Nahmen Ihrer hohen Principalen an Ihrem Vornehmen Ortte diese Ihre Christbillige desideria bey den Vorkommenden deliberationibus in guter acht halten, vndt befürden das auch das Hertzogthumb Pommern nebenst andern des Heyl. Römischen Reichs Stenden vndt Gliedern Sich des werten Friedens zu erfrewen haben möge. Welches Sie nebenst Vnß nach aller mögligkeit hinwiederümb zu verschulden Sich angelegen sein laßen werden vndt Wir Verpleiben.

Datum Oßnabrugk am 25. Febr. 1646.

Vnsern Hochgeehrten Herren Alzeitt dienstgeflissene

Marx von Eckstedt

Friederich Runge D.

15.

Unvorgreifliche gedancken über denen Auß Communicirten rationibus den Satisfaction Punct vndt in specie Vor Pommern betreffende ꝛc.

Das die handlung mitt S. Churfl. Durchl. zu Brandenburgk Vnserm gnedigsten Herrn Vnterander Vornemblich auf diesen Puncten mitt bestehe, alß I. Das S. Churfl. Durchl. in der Pommerschen Sache nicht mehres mitt fuge vndt billigkeit zugemutet werden könte alß Ihrer Churfl. Durchl: Estat vndt dero Lande wolfahrt Leiden vndt zulassen magk, Den waß darüber geschehe, würde gantz die Cancellos Christlicher Liebe vndt billigkeit überschritten, vndt weder von S. Churfl. Durchl. eingegangen oder von Jemandt deroselben mitt gutem gewissen angemuttet werden. II: Das bey dem gantzen wercke, wofern es auf ein theill von Pommern, es seye nun waß es wolle, hingeben werden solle, die Communion eüßersten Vermögens Verhüttet vndt Vermitten werde, den solches würde nicht anders alß ein fomes perpetuus discordiarum et materia litis Verbleiben, darauß entlich Krieg vndt Viele Vnheill enstehen künte. III. Das S. Churfl. Durchl. ein gnugkhafftes äquivalent für das theill so Sie der Cron Schweden vmb des Lieben Frieden willen zu überlassen gedrungen werden, bekomme, Worin Ihr Verhoffentlich kein Christlich Hertz abfallen wirdt. Solches helt man dieses theils außer zweifell zu sein, Vndt vermeint dahero das auch die geführte rationes auf diese 3 Capita zu accomodiren sein.

So viele nun die Jehnigen welche ipsum Statum Serenissimi Dni: Electoris concerniren werden dieselbe je ehr je lieber an den Tagk gegeben, Damitt einem Jedtwedern die hohen vndt grossen Vrsachen, worümb S. Churfl. Durchl. Vnser gnedigster Herr auf Vor Pommern ingesambt keine tractaten angehen, oder darin Consentiren können, kundt werden. Den wie bey einem Jedtwedern privato daßelbe pro

impossibili gehalten, Er auch dazu nicht kan gehalten werden davan Sein eigen Vntergangk hänget, Also wirdt bey S. Churfl. Durchl. vndt dero hohen Churhause sonder Zweifell auch dieses das extremum totius Tractatus sein. Das Sie nichts so Ihrem Churfl. Staat zuwiedern, vndt dero Lender vndt Vnterthanen in einigerley weise in gefahr setzen könne, eingehen vndt Vetwilligen mögen. Sonsten befinden Wir den auffsatz so außführlich woll vndt guth abgefasset, das Wir dabey nichts besonders zu erinnern, nurten E. Ew. Excell. Excell. vndt Gunsten heimbstellende.

I. Ob nicht bey dieser occasion den Herrn Kayserl. Plenipotentiariis in etwaß einzuvolben das Sie ohne Vorgehabte Rücksprache mitt S. C. D. alhie anwesenden herren Gesandten in Verwilligungk des Pommerischen Hertzogthumbs Sich so liberal vndt milter bezeigen, auch man ohner auff die eingelegte Protestation Sich beruffen wolle, damitt ein jedweder zu sehen hette, das S. Churfl. Durchl. es noch schwerlich verandern, vndt die Kayserl. Procedur nicht guth hiessen.

II. Ob nicht zugleich mitt wenigen zu indigitiren das die Cron Schwedische herren Gesandten, Sich so weit herauß gelassen, das Sie von Pommern ein mehres nicht, alß waß der Cron mitt S. Churfl. Durchl. Consenß überlassen würde, begehren, damitt die Kayserl. vndt andere Reichs Gesandten auß den gedancken möchten gebracht werden, Ob wehre die Löbl. Cron Schweden gemeinet, S. Churfl. Durchl. von Pommern etwaß abzudringen, Vndt Sich in Ihren consiliis vndt Vorschlegen desto moderater zu bezeigen Vrsache haben möchten.

III. Ob man nicht in Ingressu pro principio praemittiren wolle, das S. Churfl. Durchl. ein mehres den Pommern alß Ihrer Estat leiden vndt zulassen wolle, mitt fuge vndt billigkeit nicht anzumuthen, Vndt darauff zur deduction schritte, das durchauß dero Estat nicht zuliesse Vff halb Pommern einige Tractate anzugehen, vndt darin zu verwilligen,

dazu Vnsers wenigen ermeßens die 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 19. 20. 21. 24. ratio könte gebrauchet werden, Jedoch wehre bey solchen rationibus Vnsers wenigen ermeßens nach dieses vnvorgreiflich zuerinnern.

Ad 1. Weill darin der Mittelmarck erwehnet wirdt, welche doch mitt Pommern nicht Grentzet, Ob solches etwa Verschrieben, zumahln die Vckermarck allein mitt Vor Pommern grentzet.

Ad 2. Ob nicht die Verba: dem Hertzogen zu Mecklenburg sonderlich dem Königk in Dennemarck auß zu laßen Vndt dafür diß generale vocabulum zu setzen, an der Ostsee, damitt nicht die Cron Schweden in die gedancken geriehte, ob hette S. Churfl. Durchl. einen sonderbaren respect auf Dennemarck, welches Ihnen Suspect Vorkommen möchte.

Ad 3. Weill an dieser motive Viel gelegen, ob nicht in initio post verba würde Ihr Churfl Durchl. zu addiren wehre, zu gentzlicher eversion Ihrer Lande vndt Vnterthanen wolfartt.

Ibi post verba: biß auf 1. Meile weges addatur von Stettin.

Ad 9. Ibi der dritte außlauf post verbum gehöret, deleatur nicht allein et substituantur verba mitt allem vndt gantz an beyden üfern.

Cin. ult. post vocab. Pommern, könten die Wordt hinzugethan werden: keine oder geringe.

In fine könnte addiret werden: Sondern es würde dieselbe gröstentheils ab arbitrio tertii Ihre dependentz haben müssen.

Ad 10. In pr. Ob nicht das Wortte: gantz: außzulaßen, vndt nur schlechter Dinge Vor Pommern zu setzen, damitt es nicht also außgedeütet werde, alß wan S. Churfl. Durchl. das meiste von Vor Pommern hinterlassen wolten.

Post verba, Viele besser, wehre nicht vnfüglich zu addiren, vndt wegen der Vnterschiedtlichen Ströme so darin zu befinden Viele stärcker vndt sicherer.

Post verba: davon außgezogen werden müssen: deleantur verba, zumahln Sie beeden Regierungen gemein Verpleiben, Damitt die Königl. Schwedische nicht Vrsache haben auf die Communion zufallen, vndt Sich dieselbe am Stifft Cammin zu reserviren, Vndt könte dafür gesezet werden: zumahln der Hertzogk von Croy zum Bischoff daselbst erwehlet, vndt solches Stifft seine eigene Herrschafft hatt.

Ad 24. Pro vocabulo Macht: könte gesezet werden Stercke vndt Vermögens.

Post verba: zuschließen könte: Deleatur: zumahlen der Ruden welche ein pertinens Rugiae, ist beeden Ortten so nahe gelegen, das dadurch der Greifswaldischer Boden vndt Penemünde gantz Inutil gemacht werden könte, den ob zwar die Insull Ruden von Alters ein Pertinens Rugiae gewesen, so ist dennoch dieselbe von etzlichen 100 Jahren vndt weit über Menschen gedencken dem Fürstl. Ampte Wolgast incorporiret gewesen, vndt kan nun mehr zu Rügen nicht gerechnet werden.

Diese rationes sein Vnsers wenigen ermessens Sufficient gnugk worumb S. Churfl. Durchl. Vnser gnedigster Herr auf Vor Pommern nicht tractiren oder Verwilligen kan.

Wan es dan weiter zu Tractaten kommet, das S. Churfl. Durchl. ein gewisses äquivalent offeriret wirdt hatt man der 14. 15. 16. 17. vndt 18. ad evitandam communionem zu gebrauchen, womitt Wir für dieses mahl zurück zu halten Vnvorgreiflich vor ratsamb befinden I. Damitt niemandt Vrsache geben werde die Communion zu inhäriren, II. Oder da die Herren Schwedischen entlich davon abstünden, solches S. Churfl. Durchl. mitt eins äqvivalents eingerechnet würde III. das auch mitt den herren Catholicis, welche möglich so gar genawe wißenschaft davon nicht haben mögen, die augen damitt geöffnet werden, waß es itziger Zeit für eine beschaffenheit mitt den Geistl. Gütern in Pommern hatt. IV. Das es auch die

Herren Kayserlichen nicht groß moviren wirdt, zumahlen Ihnen gleich Viele thutt, ob die Cron Schweden oder S. Churfl. Durchl. die disposition über die Geistl. Güter hatt, Ja Sie, vndt andere Catholische Stende möchten V. woll die Communion lieber befürdert alß behindert sehen, damitt eine materia discordiarum et litium Verbleibe, Vndt Sie in faturum hinwiederümb im Trüben Wasser zu fischen, gelegenheit haben möchte.

Die ratio 22. et 23. gehet vornemblich dahin, das man wisse, waß es mitt Vor Pommern an Fürstl. Aemptern, Ritterschafft, Stedten, vndt Meerhaffen für eine beschaffenheit habe, damitt S. Churfl. Durchl. wans zun Tractaten kömpt im äquivalent nicht Verkürtzet werden, derwegen sein Wir in den gedancken, das man damitt für dieses mahl in ruhe stehe: Damitt man nicht an Königl. Schwedischer seite Vrsache nehme, alles zu extenuiren, gering zu machen, vndt nach ietziger ruin zu rechnen. Wodurch die Herren Kayserlichen vndt Reich Stende mochten bewogen werden, ein gering äquivalent Vorzuschlagen vndt S. Churfl. Durchl. damitt abzuweisen.

I. Das S. Churfl. Durchl. nirgendts zu Sich verstehen könten ehe Ihr ein äquivalent benennet.

II. Wann solches schon geschehe das S. Churfl. Durchl. Sich doch nicht weiter könte einlassen, alß Ihre Estat es erleyden wolte ꝛc.

Antiquarisch-historische Mittheilungen

von

G. C. F. Lisch.

1. Beschreibung eines Hünengrabes bei Grevismühlen in Meklenburg-Schwerin.

Eine Meile von Grevismühlen, wenige Schritte rechts von der Landstraße von Grevismühlen nach Wismar, dicht vor dem Sternkruge, da wo ein Communicationsweg von Raschendorff nach Barendorff die Landstraße kreuzt, liegt ein Grab von der größten Ausdehnung *), in jungen Tannen, jedoch auf Befehl des Großherzogs vor Besamung und Zerstörung geschützt. Die Tannen werden die Raschendorffer Tannen genannt. In der Nähe liegen noch mehrere, aber schon halbzerstörte bedeutende Gräber, alle am SW. Abhange einer der bedeutendsten Hügelketten Meklenburgs, die sich bald gegen NW. bei Grevismühlen zu großen Höhen (den Hambergen) erheben. Von den Höhen hat man eine höchst ausgedehnte Aussicht auf ein sehr fruchtbares Land bis zum Ratzeburgschen, bis Lübeck, über den fetten Klützer Ort und über die Ostsee bis gegen Wismar, — ein Punct, der sich zum Mittelpunkt einer kleinen Herrschaft wohl eignet. In der Nähe ist auch

*) Das größte, wirklich erhabene Grab ist bei Katelbogen, 1 Meile von Bützow, auf einem Hügel gelegen. Die Decksteine haben, so viel ich mich nach 10 Jahren erinnere, jeder über 40 Fuß im Umfang.

das Dorf Proseken, wo nach der Tradition eine große Wendentaufe gewesen sein soll. Das Dorf besteht merkwürdiger Weise nur aus der Pfarrei, in deren Nähe ein kleiner See und ein Hügel ist.

Das Grab bildet ein regelmäßiges Oblongum von ungefähr 130 Fuß Länge und ungefähr 36 Fuß Breite. Umsetzt ist es von 48 aufrecht stehenden, nicht behauenen Granitpfeilern, von denen mehrere umgefallene 7 Fuß hoch und von verhältnißmäßiger Mächtigkeit, aber nicht alle gleich sind. Das Grab hatte, am 25. April (1832) und ohne die Inclination der Magnetnadel zu berücksichtigen, was mir nicht vergönnt war, eine Richtung von OSO. nach WNW.; — wahrscheinlich steht es so, daß es in der Sommersonnenwendegrade dem Aufgange der Sonne entgegengewandt ist.

Am östlichen Ende steht im Grabe eine Steinkiste, von Granitquadern ausgesetzt, deren ganz flache Seiten nach innen gekehrt sind. Auf dieser Kiste ruhen, von N. gegen S. mit der Länge, 4 große Decksteine, wie überall in Meklenburg. Zwei derselben z. B. sind 10 Fuß lang, 5 Fuß breit, 5 Fuß hoch und 25 Fuß im Umfange. Die Steine bestehen aus schönem Granit und scheinen, der größten Anzahl nach, alle von gleicher Structur zu sein, nämlich von trefflichem, grobkörnigem, krystallinischem Granit, dessen Hauptbestandtheile fleischfarbiger Feldspath und sehr klarer krystallinischer Quarz sind. Die nächste Gegend umher ist sehr steinarm. Der ganze SW. und SO. Abhang der mächtigen Hügelkette besteht nämlich aus Sand mit wenigen Steinen; — der NO. Abhang bis zur See besteht aus fetter Erde, namentlich Lehm und trägt viele Granitfragmente, anscheinend im Durchschnitt von derselben Beschaffenheit. Die Ansteigung über den Rücken der Hügelkette vom Grabe an beträgt fast ½ Meile.

In der Nähe sind mehrere Gräber, von denen theils nur das Bette, theils einige umgeworfene Steine, theils noch die

Decksteine der Steinkiste auf ihren Unterlagen ruhend übrig sind. Ein Grab dieser Art ist 48 Fuß lang und 32 Fuß breit. Der einzige, hochstehende Deckstein hat das Ansehen eines Opfersteines, ist es aber nicht.

Die Gegend muß einst wichtig gewesen sein, denn in einer Urkunde Heinrichs von Meklenburg vom Jahre 1301, in Francks A. und N. Meklenburg V, p. 169 heißt es:

Adjicientes praeterea, ut sepe dicte ville (i. e. Tarnevitz) homines ab omni jure secularis potestatis, utpote petitionibus, pontium, sive cujuscunque municionis, constructionibus, sive ad judicium, quod vulgo Landtink dicitur, nec ad illud in Procek, nec alias, venient.

---

2. Die Lage von Hertesborch.

Die fürstliche Burg Hertesburg ist in der pommerschen und meklenburgischen Geschichte bekannt. Nach einer handschriftlichen Charte ungefähr aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stand sie am östlichen Ufer des Prerowstroms, der Einfahrt in die Binnengewässer zwischen dem Darß und dem Zingst, südlich von der Prerow Kirche auf einem südlichen Vorsprunge an dem Prerow Strom. Auf der kleinern Schmettavischen Charte von Meklenburg steht die Umwallung noch an der richtigen Stelle gezeichnet. Auch Kosegarten in seinen pommerschen und rügischen Geschichtsdenkmälern I., S. 362 bezeichnet ihre Lage ziemlich genau; nach ihm soll sie jedoch auf dem Darß gelegen haben; nach der Schmettavischen Charte stand sie aber auf dem Zingst. Nach der alten Charte war nahe östlich von dem Prerow Strom noch eine Durchfahrt, dat nie deep genannt *). Prerow Kirch lag damals

*) Das betreffende Stück der Karte im Facsimile, von dem Herrn Verf. unsrer Gesellschaft freundlichst zugesandt, wird in deren Sammlungen aufbewahrt.

also auf einer Insel und die Hertesborch auf der südlichen Spitze derselben am Ende beider Durchfahrten. Ob diese Insel zum Darß oder Zingst gehörte, ist zweifelhaft. — Auf der alten Charte ist die Burg als stehend gezeichnet und de hertzeborch genannt.

---

3. Albrecht II. und die Norddeutschen Landfrieden von G. C. F. Lisch. Schwerin und Berlin. 1835.

Neben den vorangehenden Spenden unsres Freundes wird es angemessen sein auch dieser kleinen, inhaltreichen Schrift zu gedenken, welche die Pommersche Geschichte nahe berührt. Sie enthält fünf Landfriedenseinigungen Norddeutscher Landesherren aus den Jahren 1361 und 1362 mit Sorgfalt abgedruckt und durch treffliche Spracherläuterungen dem Geschichtsfreunde zugänglich gemacht, dazu eine einleitende Abhandlung, die vornämlich Albrechts des Zweiten Verdienste um den Landfrieden darzulegen bemüht ist.

Der Verf. betrachtet den genannten Fürsten als Haupttriebfeder zu allen Landfrieden, die während seiner Regierung im ganzen nordöstlichen Deutschland geschlossen wurden, und meint ihn deshalb mit Fug den Landfriedenstifter nennen zu können. Zu dieser Annahme berechtigen wenigstens die vorliegenden Urkunden noch nicht, vollkommen aber zu dem, was

---

Wir bemerken dabei, daß auch die Engelhardtsche Karte von Pommern östlich von der bezeichneten aber nicht benannten Burg wenigstens einen Einschnitt angiebt, der vom Prerowstrom nordwärts in den Zingst hineingeht ohne diesen ganz zu durchbrechen. Wehrs (der Darß und der Zingst. Hannover 1819) erwähnt die Burg gleichfalls, ohne sie zu benennen, und der daran geknüpften Erinnerungen an die Seeräuber Störtebek und Gädeke Michel, welche, „wie man sagt, nicht durch den jetzigen Prerower Strom mit ihren Raubschiffen nach dem Schlosse gelangten, sondern durch einen andern Seedurchbruch, rechts vom Schlosse, wovon man noch die Spuren sieht.“

Die Redaction.

am Schluß der Untersuchung gesagt wird, Herzog Albrecht sei dem großen Landfrieden, der während seiner Regierung vollendet wurde und von der Grenze Polens bis zum Harz und von der Lausitz bis nach Dänemark reichte, in keiner Verhandlung fremd gewesen: und das ist gewiß schon als ein bedeutendes Verdienst jenes Fürsten anzuerkennen.

Hinsichtlich der Landfrieden unterscheidet Lisch einerseits zwischen denen des westlichen und östlichen Norddeutschlands wie er andrerseits bei den letztern einen Unterschied zwischen denen des dreizehnten und des vierzehnten Jahrhunderts findet.

Die Landfrieden des westlichen Norddeutschlands, meint er, haben das Eigenthümliche, daß sie kaiserliche Bewilligung voraussetzen und Landfriedensrichter anordnen, welche im Namen des Kaisers Recht sprechen; die Landfrieden im nordöstlichen Deutschland dagegen sind selbständiger, hier ist von Bestellung von Landfriedensrichtern nicht die Rede, höchstens werden Kaiser und Reich von den Gegnern der Verbundenen ausgenommen. Schon in den Urkunden der Rostocker Landfriedenseinigung von 1283 fehlt die Einwirkung des Kaisers, wie auch Giesebrecht *) richtig bemerkt hat.

Hier ist ein Mißverständniß. Die kaiserliche Einwirkung überhaupt habe ich nicht ableugnen wollen, sondern nur die unmittelbare; im Süden des Reiches hat, meiner Ansicht nach, die Majestät persönlich, im Norden durch ihre Diener gehandelt. Auch dem Rostocker Landfrieden fehlen seine Landfriedensrichter nicht: Rectoren, Richter und Geschworene werden aus den Vasallen und Städten erwählt, die jährlich viermal zusammen treten, und was sie nicht ausmachen können, soll Herzog Johann von Sachsen entscheiden, den alle Verbündete zum Richter und Obmann (capitaneus) erwählt haben. Daß es aber an der Wahl der Verbündeten nicht genügte, daß die erwähl-

*) Baltische Studien. Jahrg. 2. H. 1. S. 101. 2c.

ten Richter kaiserlicher Bestätigung bedurften, zeigt die Urkunde vom 1. Sept. 1283 *). Durch sie werden den Bürgern von Stargard dieselben Gnaden und Freiheiten zugesichert, welche Fürsten, Edle, Vasallen und Städte neulich **) (d. h. durch den Rostocker Landfrieden) erlangt, sobald sie in Gegenwart des Römischen Königs oder vor dessen abgeordnetem Richter den Eid geleistet.

Für das dreizehnte Jahrhundert scheint mir also der Unterschied nicht Stand zu halten, welchen Lisch zwischen den nordöstlichen und den nordwestlichen Landfrieden annimmt: kaiserliche Bewilligung ist in beiden vorausgesetzt. Wenn aber im vierzehnten Jahrhundert, nachdem die Landesherren von Pommern und Meklenburg in den Reichsfürstenstand erhoben waren, die Landfrieden unsrer Gegend kaiserlicher Landfriedensrichter nicht erwähnen, so mögte ich darin kein besonderes Autonomierecht der Meklenburgischen Fürsten erkennen. Jeder Mann soll sich am Rechte genügen lassen (Landfriede von Beggerow 1361), jeder unser Mann soll sich genügen lassen am Rechte vor seinem Herrn (Lübeker Landfriede 1353): das ist die immer wiederholte Forderung jener Zeit. Nach diesem Grundsatze hatten die Fürsten des Reichs ihr Recht vom Kaiser im Fürstengericht zu nehmen, die nicht fürstlichen Reichsfreien von den kaiserlichen, die freien und unfreien Dienstleute und Vasallen der Fürsten von den fürstlichen Richtern. Da es nun im nordöstlichen Deutschland keinen freien Reichsadel gab, so kann nicht befremden hier keine kaiserlichen Landfriedensrichter erwähnt zu finden, wie in Westphalen. Dies scheint mir gerade in der Ordnung, außer der Ordnung aber ist, daß es im dreizehnten Jahrhunderte

*) Dem Inhalte nach angeführt a. a. O. S. 104. **) Das Wort neulich ist a. a. O. durch einen Druckfehler ausgelassen, wie auf dem Umschlage des Heftes nachträglich bemerkt.

anders war. Indessen die Lage des Wendenlandes war auch damals eine andere.

Unser geehrter Freund unterscheidet also mit Recht die Landfrieden des dreizehnten von denen des vierzehnten Jahrhunderts. Die erstern, sagte er, waren mehr Schutz- und Trutzbündnisse gegen drückende Nachbarn, namentlich gegen die Markgrafen von Brandenburg; auch unter den beiden Heinrichen von Meklenburg sind bei den mannigfachen Fehden derselben gegen ihre unruhigen Unterthanen die Landfrieden von einseitiger und bestimmter Richtung.

Damit ist gewiß ein richtiger und wesentlicher Punct des Unterschiedes getroffen, nur mögte ich lieber sagen: die Einigungen des dreizehnten Jahrhunderts waren zugleich Schutz- und Trutzbündnisse, denn die einseitige Richtung derselben kann ich dem geachteten Verf. nicht zugeben, vielmehr unterscheide ich in ihnen sehr deutlich zwei Richtungen, die im vierzehnten Jahrhundert erst in eine zusammen gehen. Der Rostocker Landfriede enthält dieselben Bestimmungen wie der Lübeker und Beggerower, und es ist den Verbündeten ganzer Ernst damit, aber er ist außerdem auch Schutz- und Trutzbündniß gegen Feinde außerhalb des Bundes vornämlich gegen die Markgrafen von Brandenburg. Denn so stand es damals, daß unter den Fürsten im Wendenlande kein Bündniß der Art aufkommen konnte, das nicht zugleich in feindselige Stellung gegen die Markgrafen und deren Freunde trat.

Schon während des Kreuzzuges gegen die Wenden i. J. 1148 ließen sich die Getreuen Herzog Heinrichs des Löwen und des Markgrafen Albrecht des Bären vernehmen: „Ist das Land, das wir verwüsten, nicht unser Land, und das Volk, das wir bezwingen, nicht unser Volk? Warum werden wir denn erfunden als Feinde unser selbst und als Verderber unserer Einkünfte?“ (Helm. 1, 15.) So hat das Askanische Geschlecht bis zu seinem Aussterben fortwährend das Wenden-

land betrachtet. Kaiserliche Belehnungen nach dem Fall des Welfischen Hauses gaben ihm sogar das formelle Recht dazu, und wiederholte Fehden belehrten die Wendischen Fürsten, daß die Markgrafen bereit seien jede Gelegenheit zu ergreifen um ihre Ansprüche geltend zu machen. Einzelne Fürsten und Städte mogten unter diesen Umständen gerathen finden sich den Markgrafen anzuschließen; aber ein großes Landfriedensbündniß im Wendenlande, das die Brandenburger aufgenommen, hätte dieser Macht das Amt des Obmannes und Oberrichters nicht vorenthalten können, eine Stellung die für die Unabhängigkeit der übrigen Verbündeten gefährlich war. Lieber suchte man den Obmann in dem Sächsischen Herzogshause, von dem seit der Niederlage Heinrichs des Löwen nichts mehr zu besorgen stand, und schloß die Markgrafen vom Bunde aus. Aber diese sahen in den Herren des Wendenlandes ihre Vasallen, die von ihrem Lehnhofe Recht zu nehmen hatten; wie hättrn sie eine Verbindung derselben unter sich und mit Sächsischen Fürsten, zu der Brandenburg nicht zugelassen wurde, anders als feindselig gegen sich, als Felonie betrachten können? Um so mehr wurden die Verbündeten gedrängt, ihrer Einigung auch eine äußerliche Legitimation zu verschaffen, und sie erlangten sie durch die kaiserliche Bestätigung ihres gewählten Obmannes und Richters. Dadurch waren sie indirect als Reichsfreie, wenn auch noch nicht als Reichsfürsten anerkannt.

Mit dem Aussterben der Askanier änderte sich das Verhältniß. Die Baiern und nach ihnen die Luxenburger gaben jene Ansprüche auf Lehnsherrlichkeit über das Wendenland auf. Ludwig der Baier erhob Pommern, Karl IV. Meklenburg in die Reihe der Reichsherzogthümer. Seitdem wurden Landfrieden im Wendenlande möglich, welche die Markgrafen von Brandenburg mit aufnahmen. Ein solcher war der erste Lübeker v. J. 1338, demselben Jahre, da Barnim III. die reichsherzogliche Würde empfing. Damit erlangten die Landfriedens-

einigungen im nordöstlichen Deutschland eine größere Ausdehnung und die frühere doppelte Geltung derselben hörte auf, sie waren nicht mehr gegen Feinde außerhalb des Bundes und Friedensbrecher innerhalb zugleich gerichtet, sondern ausschließlich gegen die letztern.

Ist die eben entwickelte Ansicht richtig, so mögte sie vielleicht in allgemeinen Umrissen die Geschichte der Landfrieden im Wendenlande andeuten, aber noch fehlt sehr viel an der vollständigen detaillirten Darlegung. Diese scheint mir höchst wünschenswerth. Möge unser werther Freund dazu fernerhin so rüstig helfen, wie er durch diese kleine Schrift gethan hat. Eine werthvolle Beisteuer liegt in seinen Händen: ich will sie näher bezeichnen.

Der Rostocker Landfriede wurde auf zehn Jahre geschlossen, ob er nach deren Ablauf fortdauern solle, wurde der Entscheidung der Vasallen und Städte, nicht aber der Herren, anheimgestellt. Nun befindet sich in Schwerin ein Landfriede d. d. Freienstein 21. Aug. 1292 (S. Jahrbücher f. wissensch. Kritik Jahrg. 1836. Nr. 38 und v. Lützow Geschichte von Meklenburg Th. 2. S. 69. Anm. 2), der als die älteste deutsche Urkunde des Großherzogl. Archivs bezeichnet wird; aller Wahrscheinlichkeit nach ist dies der erneuerte Rostocker Friede. Die Bekanntmachung dieses Documents wäre sehr erwünscht; vielleicht giebt es weitere Fingerzeige um die ganze Reihe der Landfrieden im Wendenlande bis zu denen Herzog Albrechts II. zu verfolgen.

Ludwig Giesebrecht.

Zwölfter Jahresbericht

der

Gesellschaft

für

Pommersche Geschichte und Alterthumskunde

vorgelegt

am 15ten Juni 1837.

I.

Bericht des Stettiner Ausschusses.

Die Jahresberichte der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde haben einen doppelten Zweck zu erfüllen: sie sollen den Mitgliedern alljährlich eine Uebersicht dessen vorlegen, was für die Sammlung, Erforschung und Erhaltung der vaterländischen Geschichtsquellen geschehen ist; zugleich aber bilden sie auch eine fortlaufende äußere Geschichte der Gesellschaft. Demgemäß berichtet heute der Stettiner Ausschuß über beides, zuerst über die äußeren Verhältnisse, dann darüber, wie im letzten Jahre die inneren Zwecke des Vereins gefördert worden sind.

1. Die äusseren Verhältnisse der Gesellschaft.

1. Mit gewohnter Huld haben Se. Königl. Hoheit der Kronprinz, als hoher Protector des Vereins, im vergangenen Jahre nicht bloß, wie ein dem Ausschuß von dem Herrn Oberpräsidenten mitgetheiltes Schreiben bezeugt, von

der Thätigkeit der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen; sondern auch durch höchst werthvolle, weiter unten anzuführende Geschenke die Sammlungen zu bereichern geruht. Auf gleiche Weise erfreute sich die Gesellschaft der aufmunternden Theilnahme des Königl. wirklichen Geheimen Staatsministers Herrn Freiherrn von Altenstein, Excellenz, und der fortdauernden thätigsten Förderung der Zwecke des Vereins durch den Herrn Ober-Präsidenten, welcher dem Ausschuß die Ehre erzeigte, einer seiner monatlichen Sitzungen persönlich beizuwohnen.

2. In der Verwaltung des Ausschusses sind durch die theilweise erfolgte anderweite Vertheilung der Geschäfte einige Veränderungen eingetreten, welche in der vorjährigen General-Versammlung bereits zur Sprache gebracht sind. Mit dem 15. Juni v. J. übernahm zum zweiten Mal das Secretariat an der Stelle des Professor Böhmer, welcher dieses Amt nach zweijähriger, den Interessen der Gesells. sehr förderlicher Verwaltung niederzulegen wünschte, der Oberlehrer Hering, und behielt darneben die Aufsicht über die antiquarischen Sammlungen. Die Redaction der Vereinsschrift wurde zur Verminderung der Geschäfte des Secretariats von diesem Amte getrennt, und es unterzog sich derselben der Professor Giesebrecht. Die übrigen Mitglieder des Ausschusses blieben in ihren Verhältnissen, nämlich:

Regierungs-Secretair Starck, Archivar.
- - - Ritzky, Cassenführer.
Regierungs-Rath Triest und Professor Böhmer, Bibliothekare.
- - - Schmidt, Cassen-Curator.
- - - von Usedom, Rechnungs-Revisor.

Außerdem berathende Mitglieder: der Wegebaumeister Blaurock, Stadtrath Dieckhoff, Archivar Baron von Medem, Landrath von Puttkammer.

Ein schon öfters zur Sprache gebrachtes Bedürfniß

machte sich dem Ausschusse immer fühlbarer: die Beschaffung eines größeren, angemessenen Locales für die verschiedenen Zweige der Sammlungen. Es sind dieselben während des zwölfjährigen Bestehens der Gesellschaft, theils durch Ankauf, theils, und zwar vorzüglich, durch Geschenke wohlwollender Freunde und Förderer unsers Vereins so ansehnlich geworden, daß eine zweckmäßige, auch nur den billigsten Ansprüchen genügende Aufstellung in dem sehr beengten Locale nicht möglich ist. Wiederholt hat der Ausschuß über diese Angelegenheit zu berathen gehabt, ohne jedoch zu einem erwünschten Resultate zu gelangen, die Geringfügigkeit der Geldmittel, die der Gesellschaft zu Gebote stehen, reichen, zumal bei anderweiten nothwendigen Ausgaben, nicht aus, um eine befriedigende Abhülfe zu beschaffen. Von der Ansicht geleitet, daß unsre Sammlung von Geschichtsdenkmälern ein Gemeingut der Provinz sei, und allgemeiner zugänglich werden müsse, damit sie auch in größeren Kreisen die Neigung zur heimischen Geschichte belebten und das Studium derselben begünstigten, daß insbesondere die Gesellschaft nicht ein vereinzeltes, nur wenigen Bewohnern unserer Provinz gewidmetes, sondern vielmehr ein allgemeines, provincielles Interesse vertrete; hielt sich der Ausschuß für gerechtfertigt, wenn er seine Hoffnungen zunächst auf die hochlöblichen Stände der Provinz Pommern richtete. Er trug daher seine Wünsche in einer besonderen Eingabe, den hier im Anfange des Jahres zum 6. Provinzial-Landtag versammelten Herren Abgeordneten vor. Hierauf ist von dem Herrn Landtagsmarschall, Fürsten zu Putbus Durchlaucht die Antwort erfolgt, daß zwar bei der Kürze der Zeit das Schreiben des Ausschusses dem Provinzial-Landtage nicht mehr habe vorgelegt werden können, daß dagegen dasselbe, insofern zunächst Alt-Pommern dabei betheiligt erschiene, an den Alt-Pommerschen Communal-Landtag abgegeben sei, um darüber zu beschließen, und nach den Um-

ständen mit dem Neu-Vorpommerschen Communal-Landtage oder den Landkasten-Bevollmächtigten in Beziehung zu treten. Einem geneigten Bescheide des Communal-Landtags sieht der Ausschuß noch entgegen. Wie derselbe auch ausfallen möge, so bleibt doch bei der unverkennbaren Theilnahme, deren sich die Gesellschaft in der Provinz zu erfreuen hat, und bei der Billigung ihrer Zwecke durch die Staatsbehörden, die Hoffnung, daß sich über kurz oder lang Rath finden werde.

3. Die Zahl der Mitglieder beläuft sich gegenwärtig auf 367. Von diesen sind in dem letzten Jahre der Gesellschaft beigetreten:

1. Herr Berghaus, Professor zu Berlin.
2. - von Brockhausen, Ober-Landes-Gerichts-Referendarius in Stettin.
3. - Calow, Lehrer am Gymnasio zu Stettin.
4. - Fitzau, Director der ritterschaftlichen Privat-Bank zu Stettin.
5. - Dr. Friedemann, Rector der höheren Bürgerschule zu Treptow a. d. R.
6. - von Heyden, Regierungs-Assessot zu Stettin.
7. - Jonas, Prediger zu Stettin.
8. - von Kamptz, Regierungs-Assessor zu Stettin.
9. - Müller, Geh. Cabinets-Rath zu Berlin.
10. - Müller, Premier-Lieutenant und Kreis-Secretair zu Greifswald.
11. - Mehring, Prediger zu Stettin.
12. Se. Excellenz Herr von Nagler, Geheimer-Staatsminister und General-Postmeister zu Berlin.
13. Herr Baron von Nettelblatt, Universitäts-Bibliothekar zu Rostock.
14. - von Podewils, General-Major a. D. auf Haus Demmin.
15. - Dr. Schmidt, practischer Arzt zu Stettin.

16. Herr Teschendorff, Prediger zu Stettin.
17. - von Tettau, Königl. Landr. des Conitzer Kreises.
18. - Thomasius, Prediger zu Saulin.
19. - Thym, Superintendent zu Gärzigar.
20. - von Usedom, Gutsbesitzer auf Gluzow.
21. - Wolff, Ingenieur-Geograph zu Berlin.
22. - von Zaluskowski, Oberst-Lieutenant zu Stettin.

Ausgeschieden sind aus der Gesellschaft im Ganzen acht Mitglieder, meistens durch den Tod: Herr Hofrath von Conrad zu Wollin, Herr Candidat Dallmer zu Schoritz auf Rügen, Herr Schulrath Dreist zu Stettin, Herr Forstmeister Furbach zu Ahlbeck, Herr Bürgermeister Dr. Kühl zu Stralsund, Herr Capitain Luhde zu Greifswald, Herr Hafenbau-Inspector Stark zu Starkenhorst, Herr Geh. Regierungsrath Ritter von Lang zu Ansbach, deren Namen zum Theil, als wohlwollender, thätiger Freunde der Gesellschaft öfter mit Dank in früheren Jahresberichten genannt worden sind.

4. Der Bestand der Casse betrug am Schlusse des

Jahres 1835	113 Rthlr. 27 Sgr. 9 Pf.
Hierzu kam die Einnahme des Jahres 1836	454 Rthlr. 14 Sgr. - Pf.
in Summa	568 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf.
Die Ausgabe belief sich nach Ausweis der vom Ausschuß in statutenmäßiger Weise dechargirten Rechnung auf	409 Rthlr. 28 Sgr. 11 Pf.
Bestand Neujahr 1837	158 Rthlr. 12 Sgr. 10 Pf.

Von diesem Bestande sind 70 Rthlr. in der Spar-Kasse niedergelegt, der Rest blieb baar in der Kasse. Wenngleich davon der Druck der beiden in diesem Jahr erschienenen Hefte Baltischer Studien und Jahresberichte, so wie anderweitige laufende Ausgaben zu bestreiten waren, so ist doch im Laufe

des Jahres soviel vereinnahmt, daß die in der Spar-Kasse deponirte Summe nicht nur conservirt wurde, sondern auch noch ein Baarbestand in der Kasse zu den vorkommenden Ausgaben übrig blieb.

2. Die Sammlungen der Gesellschaft.

A. Die Bibliothek. Diese hat im verflossenen Jahre durch Geschenke und Kauf an Handschriften, Druckschriften, Landcharten, Zeichnungen u. s. w. folgenden Zuwachs erhalten:

1. Ein Camminisches Missale auf Pergamen, in Groß-Folio. Geschenk Sr. Königl. Hoh. des Kronprinzen. Es befand sich unter den Büchern derjenigen von Löperschen Bibliothek zu Stramehl, welche der Antiquar Friedländer zu Berlin durch Kauf an sich gebracht hatte, und wurde von diesem Sr. Königlichen Hoheit für eine namhafte Summe mit dem Bemerken angeboten, daß die Erwerbung des Missale der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde sehr wünschenswerth sein würde. Se. Königliche Hoheit kauften dasselbe und ließen den Secretair, Professor Böhmer, befragen, ob dessen Besitz für den Verein von Interesse sein würde. Derselbe äußerte sich Namens des Ausschusses dahin, daß die Wünsche der Gesellschaft vollkommen erfüllt seien, da das Missale vor dem Untergange gerettet sei. Sollten es Se. Königliche Hoheit jedoch nicht in Höchstderen eigenen Kunstsammlungen zu bewahren beabsichtigen, sondern es jedenfalls irgend einer öffentlichen Anstalt als Geschenk zu überweisen beschlossen haben; so würde die Pommersche Gesellschaft, falls es ihr zufiele, es als eine höchst erfreuliche Erwerbung ansehen. In Folge dessen hatten Se. Königliche Hoheit die Gnade, das Missale dem Verein als Geschenk huldreichst zu überweisen.

2. Taciti Germania ed. Joh. v. Gruber, Dr. Berlin 1832. Geschenk des Herrn Herausgebers.

3. Joh. Voigt Codex diplomaticus Prussicus. I. 4. Geschenk des Herrn Herausgebers.

4. Michelsen Urkundenbuch zur Geschichte der Dithmarschen. I. 4.

5. Histor. Archiv der Schleswig-Holstein-Lauenburg. Gesellschaft ꝛc., herausgeg. durch Michelsen. II. 8.

Nr. 4. und 5. Geschenk des Schlesw. Holst. Lauenb. Vereins f. vaterl. Gesch.

6. Die Lubinische Charte von Pommern, auf Leinewand gezogen.

7. Stammbaum der Herzoge von Pommern, eingerahmt.

Nr. 6. und 7. als letzter Rest der v. Löperschen Pomm. Bibliothek, nachträglich eingesandt durch Herrn Prediger Karow zu Neukirchen.

8. Verzeichniß der im Geh. Archiv zu Königsberg i. Pr. befindlichen, die Pomm. Gesch. betreffenden Urkunden vom Jahr 1293 an. Auf Bestellung der Pomm. Gesellsch. angefertigt unter gefälliger Leitung des Herrn Prof. Dr. Voigt.

9. Frankenberg Europäischen Herold's ander Theil.

10. Pufendorf Schwedisch-Deutsche Kriegsgeschichte. Defect.

11. Sleidani Beschreib. geistl. und. weltl. Sachen zur Zeit Karls V. Defect.

Nr. 9. 10. 11. Geschenk des Apothekers Herrn Starke zu Greifenberg i. P.

12. Joh. Müllners Annalen der Stadt Nürnberg. I. Theil. 2tes und 3tes Heft. Geschenk des Herrn Mayer in Nürnberg.

Mit Vergnügen benutzt der Ausschuß diese Gelegenheit, den Freunden der deutschen Geschichte dies Werk dem Wunsche des geehrten Herrn Herausgebers gemäß zu empfehlen.

13. F. v. Warnstädt über Alterthumsgegenstände. Kiel 1835. Fünf Exemplare. Geschenkt von dem Schleswig-Holst.-Lauenb.-Verein rc.

14. G. M. C. Masch Geschichte des Bisthums Ratzeburg 1835. I. 8. Geschenk des Herrn Verfassers.

15. Stammtafel des Geschlechts der v. Eyper, entworfen durch Steinbrück, Prediger zu Stettin. Geschenk des Herrn Verfassers.

16. Jahresbericht des Vereins für Meklenburg. Gesch. und Alterth. 1836.

17. Jahrbücher desselben Vereins. 1836. I. 8.

Nr. 16 u. 17. Geschenke des Vereins für Meklenb. Gesch. rc.

18. Historische Nachrichten vom Augustiner Kloster St. Moritz zu Naumburg a. d. S., von Lepsius. Geschenk des Herrn Verfassers.

19. Bericht über die Wahl und Einführung des Nicolaus v. Amtsdorf, als Bischofs zu Naumburg, ebenfalls Geschenk des Herrn Verf., Landrath Lepsius zu Naumburg.

20. Albrecht II., Herzog von Meklenburg, von Lisch. Schwerin und Berlin 1835. 8. Geschenk des Herrn Verf.

21. von Tettau über die Glaubwürdigkeit der Chronik des Simon Grunau. Königsberg 1836. 8. Geschenk des Herrn Verfassers.

22. Homeyers Verzeichniß deutscher Rechtsbücher des Mittelalters. Berlin 1836. 8. Geschenk des Hern Verf.

23. K. Preusker: der Herderolith. Goßenhain. 8. Geschenkt von dem Herrn Verfasser.

24. Erster Bericht der Königl. Schleswig. Holstein. Lauenb. Gesellschaft. für Sammlung und Erhaltung vaterl. Alterth. 1836. 8. Geschenk der genannten Gesellschaft.

25. C. Flor Dansk Läsebog. Kiel, 1835. 8. Geschenkt von dem Herrn Verfasser.

26. Westphälische Provinzial-Blätter. II. 3. Heft.

1836. Geschenk der westphäl. Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Kultur.

27. Stemmer fra den Danske Kirkes Reformations-Tid. Odense, 1836. Geschenk der litterat. Gesellschaft des Stifts Fünen.

28. Nordisk Tidskrift for Oldkyndighed. Kiöbnhavn. II. B. 1. 2. Heft. 8.

29. Nordisk fortids Sagaer oversatte af Rafn. Tredie Bind. Kiöbnh. 1836. 8.

30. Fornaldar Sögur Nordrlanda. Dridja Bind. 8.

Nr. 28, 29, 30. Geschenk der Königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen.

31 a. Fornmanna Sögur. Band IV—VII. Geschenk des Herrn Professor Giesebrecht.

31 b. Fornmanna Sögur. Band VIII. IX. X. 8. Gekauft subscriptionsweise.

32. Scripta historica Islandorum de rebus gestis veterum borealium. Vol. IV—VII. Desgleichen.

33. Verzeichniß der Bücher aus den Fächern der Naturkunde und Mathematik, welche sich in der Bibliothek des Gymnasium zu Stettin befinden. 1836. Steindruck. Geschenk.

34. Freiberg Pommersche Sagen in Balladen und Romanzen. Pasewalk, 1836. 8. Gekauft.

35. Konr. Levezow über mehrere im Großherzogthum Posen gefundene uralt. Griech. Münzen. 1834. 4. Gekauft.

36. Dr. Ferd. Heinr. Müller der Ugrische Volksstamm. Erster Theil. Erste Abtheilung. 1837. 8. Geschenk des Herrn Verfassers.

37. Tractatus hist. polit. de moribus in aulis regum per Alethophilum. Cosmopoli 1587. 12.

38. Deutscher raison. Robinson. Leipzig, 1724. 8.

39. De gigantibus, diss. hist. philol. proponit Conr. Tib. Range. 1660. 8.

40. Joh. Peltre Dankpredigt wegen des geschlossenen Friedens 1763. Berlin.

41. Christ. Gross spes anchora coeli. Alt-Stettin, 1671. 8.

42. Kurzer Auszug der in den Pomm. Kirchen und Consist. Ordnungen betreffenden Gesetze und Verordnungen. Stettin, 1767. 8.

43. Leben des Gen. Feldmarschall v. Seckendorf. Amsterdam, 1740. 8.

44. Ein Pack Druckschriften. 4. und 8.

45. Zwei Pack Manuscripte und Druckschriften, enthaltend eine Sammlung von Kabinetsschreiben Friedrich Wilhelm I., Edicte, Verordnungen ꝛc.

No. 43—51 aus der ehemaligen von Lettowschen Bibliothek zu Broitz. Geschenk des Kaufmanns Herrn Diederich zu Treptow a. d. R.

46. Wigand wetzlarsche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterth. Erstes Heft. Wetzlar, 1837. 8. Geschenk der Wetzlarschen Gesellsch. für Gesch. und A. K.

47. Dr. Zober die Wesselsche Bibel in Stralsund. Stralf. 1837. 4. Geschenk des Herrn Verfassers.

48. Joh. Frederus. Eine kirchenhist. Monographie von Mohnike. 1. Abth. Stralf. 1837. 4.

49. Mohnike Gesch. der Buchdruckereien in Stralsund bis z. J. 1809. 4.

50. Desselben das 6. Hauptstück im Katechismus, nebst einer Gesch. der katechet. Litt. in Pommern. Stralf. 1832. 4.

51. Desselben die Krönung Christian III. von Dänemark und seiner Gemahlin Dorothea durch Joh. Bugenhagen. Stralf. 1832. 4.

52. Kosegartens kleine prosaische Schriften. Herausgegeben von Mohnike. 1831 u. 32. III. 8.

Nr. 48—52. Geschenke des Herrn Consistorialrath Dr. Mohnike zu Stralsund.

53. von Hagenow Topograph. Charte von Rügen. Geschenk des Herrn Verfassers.

54. Sundine, Wochenschrift für Neu-Vorpommern. 1827—37. Meist Geschenk des Herausgebers, Herrn v. Suckow zu Stralsund.

55. Pomerania durch Thomas Kantzow. Ex Biblioth. M. Joh. Arn. Ballenstadii. Handschr. Folio. Enthält die Pomerania 1stes Buch, den Anfang des 2ten und die Landesbeschreibung. Das 3te Buch fehlt.

56. Die sogen. Schomakersche Chronik von Pommern. Nieder-deutsch. Handschr. 4.

Nr. 55. u. 56. Geschenk des Herrn Regierungsraths Dr. v. Jacob zu Stettin.

57. Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund von Dr. Brandenburg, 1837. Geschenk des Herrn Verfassers.

58. Erhardt Verzeichniß der zur Feier der Anwesenh. Sr. Königl. Hoh. des Kronprinzen zu Münster 1836 aufgestellten Schrift und Kunstdenkmale. Geschenk des Herrn Verfassers.

59. Copie einer alten Zeichnung des herzoglichen Schlosses zu Stettin, verfertigt und geschenkt von dem Herrn Maler Wagemihl in Stettin. Das Original befindet sich in einem Acten-Stücke des Königl. Provinzial-Archivs unter dem Rubro: Acta wegen des erstochenen Jungen auf der fürstlichen Freiheit Ao. 1607. Aus dem Acten-Stücke ergiebt sich, daß der Lehrling eines Schwertfegers bei einer abendlichen Rauferei durch einen Schwertfegergesellen an der Ecke der Fuhrstraße nahe am fürstlichen Schlosse so bedeutend verletzt war, daß er am folgenden Tage starb. Bei der Einziehung des Todtschlägers erhob sich Streit zwischen Herzog Philipp II. und dem Rath zu Stettin, wem die Rechtspflege zustehe;

denn der letztere wolle nach der Fuhr- und Pelzerstraße zu keine fürstliche Freiheit anerkennen, da außer andern Gründen ein Theil der Stelle, wo seit 1577 das fürstl. Schloß stehe, mit Bürgerhäusern bebaut gewesen, die etwa im Jahre 1534 durch Feuersbrunst zerstört worden seien. Zur Bestätigung seiner Behauptungen legte der Rath die Zeichnung des alten Schlosses bei. Weil darauf die Brandstätte bezeichnet ist, so muß das Bild des Schlosses dem Zeitraume von 1534 bis 1577 angehören. Es ist jenes Actenstück sammt der Zeichnung ein schätzbarer Beitrag zur Geschichte des ehemaligen und jetzigen Stettiner Schlosses. Das letztere hat in neueren Zeiten bedeutende Veränderungen erlitten, und kaum noch vermag man die Bezeichnungen des Augsburgers Hainhofer, betreffend die Oertlichkeit des Schlosses im Jahre 1617, mit deren jetziger Beschaffenheit zu vereinigen. Es wäre gewiß ein dankenswerthes Unternehmen, wenn sich ein Freund der heimischen Geschichte die Materialien zur Geschichte des Schlosses zur Bearbeitung wählen, und ein guter Zeichner von dem dermaligen Zustande des Gebäudes eine sorgfältige Zeichnung entwerfen wollte, ehe neue Veränderungen und Bauten immer mehr den alten Wohnsitz unserer Pommerschen Fürsten verändern.

60. Sammlung gemischter histor. Nachrichten, die Provinz Pommern betreffend. Manuscr. Geschenk des Herrn Stadtrath Ebeling hieselbst.

61. a. Programm und Statut des histor. Vereins für Niedersachsen.

b. Erste Nachricht über denselben Verein.

c. Vaterländisches Archiv, herausgegeben von demselben. Sämmtlich geschenkt von dem histor. Verein für Niedersachsen.

62. 1ster und 2ter Bericht der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburg. Gesellsch. für die Sammlung und Erhaltung vaterl. Alterth. 1836 und 37. 8. Geschenk der genannten Gesellsch.

63. Bericht des literarisch-geselligen Vereins zu Stralsund über sein Bestehen, während der Jahre 1835 und 36. Stralsund, 1837. 2 Exempl. Geschenk dieses Vereins, übersandt durch den Herrn Consistorialrath Dr. Mohnike.

Hierzu kommen die Bücher, welche der Bibl. der Gesellsch. auch in diesem Jahre durch den histor. Lesezirkel hieselbst erworben worden sind. Es befinden sich darunter Hellwing brandenburg. Gesch., Halling Gesch. der Scythen, Raumers histor. Taschenbuch für 1836 u. 37, Manso Gesch. des Preuß. Staats, Steiner Archiv für hessische Gesch., Wachsmuth europäische Sittengesch., Mone Anzeiger für Kunde der Deutschen Vorzeit, v. Ledebur's Archiv für Geschichtkunde des Preuß. Staats, Grimms Deutsche Mythologie, v. Orlich Friedrich Wilhelm der Große, Förster die Höfe und Cabinette Europa's im 18ten Jahrh., derselbe Gesch. Friedrich Wilhelm I., Slavische Rechtsalterthümer von Macieiowski, Leben und Denkwürdigkeiten Joh. Math. Reichsgrafen von der Schulenburg u. a.

B. Alterthümer.

Die antiquarischen Sammlungen haben durch einen ansehnlichen Zuwachs an Münzen und Medaillen in dem letzten Jahre einen erfreulichen Zuwachs erhalten. Andere Gegenstände sind wenige erworben. Da die ausgezeichnete Sammlung pommerscher Alterthümer des verstorbenen Pastors Frank zu Bobbin auf Rügen nicht in der Provinz geblieben ist; so gewinnt das Stettiner und Greifswalder antiquarische Museum desto größeres Interesse, so fern beide nebst dem Antiquitäten-Cabinet des Herrn von Hagenow zu Greifswald die einzigen Sammlungen von bedeutenderem Umfange in Pommern sind. Um so mehr wäre zu wünschen, daß einzelne Stücke nicht, wie noch häufig geschieht, in den Händen von Privat-Leuten zurückblieben, da dieselben vereinzelt ohne Werth und Interesse sind. — Was die hiesige Sammlung während des verflossenen Jahres gewonnen hat, ist folgendes:

a. Münzen und Medaillen.

1. Zwei römische Silbermünzen bei Urbarmachung eines Stück Landes auf dem Vorwerke Emma'sthal, zu den Gütern Claptow und Petersitz gehörig, von dem Musketier Otto aufgefunden i. J. 1836. Der Gesellschaft huldreichst als Geschenk überwiesen von Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen. Die eine derselben trägt die Umschrift: diva faustina mit deren Brustbild, die andere Antoninus Augustus und das Brustbild desselben.

2. Zeichnung einer in Pommern gefundenen römischen Goldmünze mit der Umschrift Domitianus Caes. Aug., befindlich in der Münzsammlung des Königl. Regierungs-Secretairs Herrn Rädel hieselbst. Verfertigt und geschenkt vom Herrn Regierungs-Secretair Nitzky.

3. Eine muthmaßlich griechische Kupfermünze, gefunden unweit Stettin vor dem Berliner Thor bei der weißen Taube. Geschenk des Gymnasiast Schmidt aus Blumberg.

4. Eine Braunschweig-Lüneburgische Silbermünze, eine Pommersche Silbermünze des Herzogs Philipp Julius, und eine kleine Silbermünze mit undeutlichem Gepräge, gefunden beim Bau des Brauhauses zu Berchen, geschenkt vom Herrn Regierungs-Secretair Nitzky.

5. Fünf Polnische Silbermünzen, auf der einen Seite das Polnische Wappen mit der Umschr. Sigis. 3. D. G. rex P. m. d. L., auf der andern Seite der Reichsapfel mit der Zahl 24, Umschrift mone. nov. reg. Polo. Aufgegraben auf dem herrschaftlichen Hofe zu Quatzow, Schlawischen Kreises. Geschenk der Frau von Michaelis auf Quatzow.

6. Zwölf Bruchstücke russischer Münzen (Peters I. ?) und drei Münzen mit undeutlichem Gepräge, zwei Pommersche Witten, der eine von 1685, drei Pommersche Silbermünzen von 1685, 86 und 88, vier Brandenburg. Silberm. von 1605, 53 und 75, ein Dänisches Zwei-Schillingsstück von 1666,

eine Hamburger Silberm. von 1601, eine Polnische Silberm. Fundort unbekannt. Sämmtlich geschenkt vom Herrn Goldarbeiter Bohnke.

7. Dreizehn verschiedene Pomm. Silberm. (Von Herzog Ulrich, Philipp Julius, Bogislav, Schwed.-Pomm. rc.), fünf Pomm. Witten von Kupfer, zwei Danziger Groschen von 1539 u. 40, eine Preuß. Ordensmünze, vier Brandenb. Silberm. Gekauft.

8. Ein silberner Thaler mit der Umschr. Maximilian. D. G. Rom. impera. Aug. und mit dem Mansfeldischen Wappen, eine Silbermünze mit dem doppelten Adler, Umschr. Mathias. Rom. imper. Aug. Gekauft. Sie wurden gefunden beim Aufgraben eines Kellers nebst 4 andern, an einen jüdischen Kaufmann in Stargard verkauften, in einem Bürgerhause zu Wangerin, das angeblich nach einem Brande 1696 aufgebaut ist.

9. Eine Neapolitan. Kupfermünze König Carl II., gefunden unweit Puzzuoli bei Neapel. Geschenk des Herrn Rector Dr. Friedemann zu Treptow a. d. R.

10. Ein Stralsunder Schilling von 1505 und zwei Stralsundische Sechslinge, fünf Stettiner Sechslinge von 1512, 17, 20, 21, 22, zwei Stettiner Schillinge von 1501 u. 18, ein Dammscher Schilling von 1492, ein Garzer Schilling von 1480. Geschenk des Herrn Rector Masch zu Schönberg im Fürstenth. Ratzeburg. Der gütige Geber hatte nebst einer sauberen Zeichnung von einem Wachssiegel von 1225 (Sigillum Domini Wiscelav) einen anziehenden Aufsatz über diese Münzen beigefügt, damit er in den Baltischen Studien abgedruckt werde. Der Ausschuß hat diesen höchst schätzbaren Beitrag zur Münzkunde Pommerns mit Dank entgegen genommen. Zum Abdruck desselben waren jedoch eigens anzufertigende Lettern erforderlich, deren Beschaffung für jetzt die Gesellschafts-Kasse nicht verstattete. Der Aufsatz unsers Freundes ist daher für ein späteres Heft zurückgelegt worden.

11. Eine pommersche Silbermünze Carl XI. von 1691. Geschenkt vom Rector Herrn Bindemann zu Pasewalk.

12. Ein Pomm. Witt von Silber, von 1686, gefunden im Forst-Revier Jädikemühl. Geschenkt vom Herrn Regierungs-Secretär Ritzky.

13. Eine Ordensmünze aus der Zeit des Hochmeisters Michael Küchmeister von Sternberg, gefunden zu Gilgenburg in Ostpreußen. Geschenk des Herrn Kaufmann Carl Schröder in Stettin.

14. Neun schwedische Roththaler, das Gepräge bei allen verschieden. Geschenk des Herrn Regierungs-Assessor Maquet in Stettin.

15. Fünf silberne Ordensmünzen, geprägt unter dem Meister Michael Küchmeister, acht dergleichen, auf denen der Name des Hochmeisters undeutlich, eine alte Pomm. Münze von Silber, Umschrift um den Greif: moneta Stargard, Kehrseite ein Kreuz mit 4 Sternen. Gefunden beim Neubau des Hauses des Herrn Kaufmann W. Gribel in der großen Oderstraße.

16. Eine arab. Samaniden-Münze von Silber, geschlagen von dem in Persien regierenden Samanidischen Fürsten Nasr ben Achmed, dessen meiste Münzen in die Jahre 918 bis 931 fallen. Sie führt außer dem gewöhnlichen Koranspruche den Namen des damals regierenden abbassidischen Kalifen El Moktedir Billah und den Namen der Fürsten Nasr ben Achmed. Die Worte, welche das Prägejahr und den Prägort enthalten, sind nicht deutlich zu lesen. Sie wurde nebst einer andern in Pommern gefunden, und geschenkt durch den Herrn Bürgermeister Arnold zu Stolp. Die gegebene Erklärung verdankt der Ausschuß der Güte des Herrn Professor Kosegarten zu Greifswald.

17. Eine Stralsunder Silbermünze, gefunden bei Damm. Geschenk des Herrn Stadt-Syndikus Pitzschky zu Stettin.

18. Zwei Pommersche und eine Meklenburger Silbermünze, gefunden beim Bau des Börsenhauses in Stettin. Geschenk des Herrn Banko-Directors Fitzau.

19. Neun Stück werthvolle verschiedene Silbermünzen aus dem 17. und 18. Jahrh. (brandenb., sächsische, russische, polnische 2c.) Allmählig gesammelt. Geschenk des schon im vorigen Jahresbericht als freigebigen Freundes unserer Gesellsch. erwähnten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Kolbe in Stettin.

20. Vier Silbermünzen, nämlich zwei Ordensmünzen und zwei kleine Bracteaten von Silber, gefunden unweit des Dorfes Villkow, Parochie Garzigar, durch einen Hirten, welcher im Moore ein hölzernes Gefäß von etwa einer halben Metze im Umfang entdeckte, das mit meist lauter ähnlichen, einigen größern Münzen angefüllt war. Die vier erwähnten sind ein Geschenk des Herrn Superintendent Thym zu Garzigar.

21. Eine muthmaßlich Pyritzer Silbermünze, gefunden mit vielen ähnlichen bei Friedland in Meklenburg. Geschenk des Herrn Apotheker Meyer hier.

22. Eine Pommersche Silbermünze von 1628 (Umschr. Bugslaus D. G. dux S. Po.) und eine andere Münze von Kupfer, mit undeutlichem Gepräge. Gefunden bei einem Bau in Damm und geschenkt vom Herrn Reg.-Secret. Ritzky.

23. Eine silberne Medaille auf den verstorbenen wirklichen Geheimen-Rath und Oberpräsidenten von Pommern Herrn Dr. Sack, Excell.; Gründer der Pomm. Gesellsch. Gekauft.

24. Eine silberne Medaille Carls XII. von Schweden v. J. 1715. Auf der einen Seite das Brustbild des Königs, auf der andern das Bild Stralsunds mit der Ueberschrift: Gott mit uns, darumb wir uns nicht fürchten. Geschenk des Herrn Consul Kugler zu Stettin.

25. Zwei Denkmünzen, die eine von Bronce zur 300jäh-

rigen Jubelfeier der am 25. Juni 1590 zu Augsburg Statt gefundenen feierlichen Uebergabe der Augsburger Confession; die zweite von Silber zur 200jährigen Jubelfeier der Reformation, mit der Unterschrift Regensburg, 1717. Die Inschrift lautet: Nun wird durchs andre Jubeljahr die Güte Gottes offenbar. Den 31. October 1517. Beide geschenkt von dem Königl. Regierungs-Assessor Herrn Maquet in Stettin.

26. Eine broncene Medaille mit einem Oehr, auf derselben das Brustbild des heiligen Benedictus, gefunden bei Schwochow, Pyritzer Kreises. Geschenk des Herrn Prof. Böhmer.

27. Bruchstück einer gegossenen eisernen Medaille aus neuerer Zeit. Geschenk des Gymnasial-Lehrers Herrn Dr. Friedländer in Stettin.

28. Große silberne Medaille, im Innern hohl, zum Oeffnen, mit zwei Bildern, Umschrift: Sanct. Rupertus, episcopus Talisburgensis. Gefunden bei Cöslin. Geschenk des Gutsbesitzers Herrn von Michaelis auf Quatzow.

29. Eine große silberne Medaille, hohl, auf der einen Seite das Bild der Stadt Stettin, auf der andern: CaroLVs XI, reX sVeCIae, prInCeps PoMeranIae, pIVs, aVgVstVs aC InCLVtVs, III AVgVstI (1679), Umschrift: rege sub hoc Carolo felix sit ubique Stetinum. Gekauft.

b). Geräth, Siegel ꝛc.

1. Eine Graburne, aufgegraben beim Chausseebau unweit Saulin, Lauenburgschen Kreises. Geschenk des Herrn Prediger Thomasius zu Saulin.

2. Eine Anzahl von Gypsabdrücken Pommerscher u. a. Städtesiegel von alten Wachssiegeln an Pergamenturkunden entnommen. Geschenk des Herrn Maler Bagemihl in Stettin.

3. Die Siegelabdrücke der Alt-Pommerschen Städtesiegel sind nunmehr fast vollständig beisammen. Als ein schätzbarer Beitrag zu dieser Sammlung ist eine Anzahl zum Theil

sehr alter Stettiner Gewerksiegel zu erwähnen, welche die Gesellschaft dem Herrn Stadtrath Dieckhoff verdankt.

4. Von unserm oft schon erwähnten, dem Ausschuß zu mancherlei Dienstleistung gefällig gewesenen Freunde, Herrn Maler Bagemihl, bleibt noch als willkömmenes Geschenk anzuführen die 2te Lieferung des im vorigen Jahre von ihm begonnenen Pommerschen Wappenbuchs.

3. Gesammelte Nachrichten über historische Denkmäler aller Art.

1. In den Baltischen Studien und im vorigen Jahresbericht ist der für Pommerns Naturgeschichte wichtige Kalkberg bei Fritzow erwähnt worden. Den Freunden der älteren Naturkunde unserer Provinz werden auch die Nachrichten willkommen sein, welche im vergangenen Jahr über die in den Rügenschen Kreidemassen vorhandenen thierischen Ueberreste aus antidiluvianischer Zeit dem Ausschuß zugegangen sind. Auf geschehene Nachfrage meldete der Herr Dr. von Hagenow zu Greifswald: „Ich besitze an Rügenschen und Neu-Vorpommerschen Petrefacten einen Vorrath, wie ihn keine Sammlung aufzuweisen hat. Bisher habe ich mich hauptsächlich mit den in der Rügenschen Kreide vorhandenen Gegenständen beschäftigt, zu deren Acquisition mir die von mir eingerichtete Schlämm-Kreide-Fabrik die vortheilhafteste Gelegenheit giebt. Sie bestehen in kleinen, größten Theils microskopischen Zoophyten und Crustaceen, theilweise jedoch bloße Trümmer, die bei dem Zerbrechen der rohen Kreidestücke entstehen. Merkwürdig ist hierbei, daß sich zu den in andern Kreidelagern, z. B. in England, bei Mastricht u. s. w. gefundenen Gegenständen viele Parallelen finden, die man auf den ersten Anblick mit jenen für gleiche Species halten möchte. Bei näherer Untersuchung sind es jedoch alle, bis auf wenige, noch zweifelhafte Exemplare, ganz neue Species. Oefters sind

die einzelnen Theile der gesellschaftlichen Zoophyten mit jenen ausländischen ganz gleich, nur mit dem Unterschiede, daß der bei Mastricht z. B. vorkommende als Eschara, hier Cellepora ist, und umgekehrt. Es vergeht fast kein Tag, daß ich nicht neue Arten finde, unter denen indeß viele nur einzeln gefunden sind. — Jede müßige Stunde verwende ich auf die Zeichnung dieser Gegenstände, um sie nach und nach ein Werkchen über die Kreide-Peterfacten Rügens zur Herausgabe vorzubereiten. Zur Untersuchung und Bestimmung der größeren Stücke habe ich noch nicht kommen können, da ich mit den kleineren, namentlich mit den Zoophyten erst so ziemlich aufs Reine kommen wollte. — Meine Sammlung von Petrefacten in Sandstein und hauptsächlich in Muschelkalk und grauem Kalksteine ist nicht minder reichhaltig. Hiervon ist bisher auch nur Weniges bestimmt, doch unterscheide ich namentlich unter den Trilobiten mehrere neue Species. Im letzten Herbst machte ich einen Ausflug nach Fritzow, wo ich bereits 1824 sammelte. Diesmal brachte ich an 700 Pfund mit von dorther. Die von Klöden in den Balt. Studien aufgezählten Arten werde ich ziemlich alle haben; außer diesen auch noch die Arten Poladomya canaliculata, Terebratula biplicata und Cidarites Hoffmanni (Römer)." Soviel aus dem Schreiben des Herrn Dr. von Hagenow. Möchten seine Entdeckungen dahin wirken, auch andere Sachkundige anzuregen, der Geschichte des Bodens unserer Provinz, die bisher verhältnißmäßig noch wenig erforscht ist, eine weitere Aufmerksamkeit zu widmen! Herr von Hagenow ist nicht bloß erbötig, den Freunden der älteren Naturkunde seine Doubletten abzulassen, sondern hat uns auch zur Probe bereits einige der von ihm entdeckten neuen Arten von seinen Rügenschen Zoophyten unentgeltlich zugesandt. Der Ausschuß hat sie, als für unsre Sammlungen nicht geeignet, dem Museum des hiesigen Gymnasii überwiesen.

2. Ueber heidnische Grabstätten im Regenwalder Kreise

bei Schönwalde, unweit Labes, berichtete der Herr Oberförster Maye in Clanzig bei Schievelbein. Bei der Abschätzung der Feldmark jenes Dorfes entdeckte derselbe in den sogenannten Hainbuchen mehrere, zum Theil schon durch die Beackerung zerstörte Hünengräber, aber auch einen viereckigen Platz von vier Quadrat-Ruthen an Größe mit großen Steinen eingefaßt, von denen der eine künstlich bearbeitet ist, der Form eines Richtblockes nicht unähnlich, „so daß Kopf und Hals eines Menschen vollkommen hineinpaßt." Auch das Forst-Revier Clanzig und dessen Umgegend ist reich an wohlerhaltenen Burgwällen (dort Borgel genannt) großen Hünengräbern, deren Umgebungen zum Theil eigenthümliche, auffallende Benennungen haben. Ein Ort bei einer solchen Grabstätte heißt der Tanzplatz, ein anderer der Pfinstberg u. s. w.

3. Herr von Suckow zu Stralsund, welcher früher als Gendarmerie-Officier in Hinterpommern stand, schreibt dem Ausschuß: Ihre Jahresberichte nannten mir in Beziehung auf den Schlawe-Pollnowschen Kreis manche bekannte Denkmäler. Allein viele ruhen noch im Dunkel der Wälder, die ich auf meinen Dienstreisen nur sah, und ich wünschte der Gesellschaft in diesen Gegenden noch ausgebreitetere Verbindungen. Namentlich finden sich bei Crangen unweit eines See's sehr gut erhaltene Hünengräber, auch ein sogenannter Heidenkirchhof. Dieser auch bei Dreetz, wo ich viel gegraben habe, und noch viele ganze Urnen fand. In den Wäldern in der Richtung von Nemitz, Klein-Soltikow nach Zwölfhufen finden sich seltene Steindenkmäler tief versteckt, wie ich mich dunkel erinnere. Auch hörte ich von der Stätte des alten Rugiums sprechen, die ein Prediger in der Gegend von Stargard gefunden haben wollte, was damals Aufsehen machte." Von andern, aus ähnlichen Gründen bemerkenswerthen Oertern im Meklenburgischen hat der Ausschuß die Gesellsch. für Meklenb. Geschichte und Alterthumskunde in Kenntniß gesetzt.

4. Herr Regierungs-Secretair Ritzky überreichte einen Aufsatz des im Jahr 1835 zu Dargitz verstorbenen Superintendent Wilde, worin unter andern einige Nachrichten zur Geschichte und Topographie des Dorfes Rothemühl, als Zusätze zu den Mittheilungen im 4. Jahresbericht S. 52 u. f. mitgetheilt werden. Dort wird der Volkssage von einem daselbst unter der Erde hausenden Poltergeist erwähnt. Herr Superintendent Wilde bemerkt darüber: „Das Poltern des Abends oder in der Nacht, welches wirklich im Rothemühler Forsthause, in der nahen Gegend, selbst im Walde gehört wird, klingt ähnlich dem aus der Ferne gehörten dumpfen Ton eines Kupferhammers. Ein alter Hirte erklärte sich dasselbe auf seine Weise so: „Das sei der vormalige Förster, der im Walde viel Unrecht gethan, und den armen Bauersleuten so viele Aexte genommen (abgepfändet), die müsse er zur Strafe nach seinem Tode alle verhauen.“ So rechnete der ehrliche Bauer dem strengen Forstmann seinen Amtseifer als Sünde an! — Herr Wilde erklärt sich das unterirdische Geräusch durch Höhlungen und Gewässer unter dem äußerst bergigen, von vielen Thälern zerschnittenen Terrain. Mit Bezug auf den Burgwall am Ahlbecker See (4. Jahresb. S. 13) erzählt Herr Wilde: auch im siebenjährigen Kriege waren diese Schanzen bekannt. Ein russischer Offizier erkundigte sich sehr genau, indem er auf eine Charte wies, nach dem Burgwall. Mein Vater, sagte er, hat auf diesem Berge mit einem Trupp Soldaten gestanden, um sich gegen den andringenden Feind zu vertheidigen. Die Uebermacht nöthigte ihn, den Ort schleunigst zu verlassen, und hier die Kriegskasse selbst zu versenken. (Im nordischen Kriege?) Das Suchen nach derselben ist indeß umsonst gewesen; doch hat man in dieser Gegend, besonders im Burgwall, von einigen die Moskowiter-, von andern die Schwedenschanze genannt, verschiedene Urnen, zum Theil mit Deckeln, worin nichts als ein wenig Asche gewesen, aufge-

graben. — Ein in den Jahresberichten noch nicht erwähntes Hünengrab ist das bei Nettelgrund, unweit des Steinberges, welches mit Steinblöcken wohl ausgesetzt war, nunmehr größten Theils offen steht.

5. Ein literarisches Unternehmen in Meklenburg, die Fortsetzung oder vielmehr die Vollendung des von Schröter begonnenen Friederico-Franciscei durch den Archivar Herrn Lisch zu Schwerin, ist, da es die auch für die älteste Pommersche Geschichte wichtigen antiquarischen Denkmäler Meklenburgs erläutert, für die Pommersche Gesellschaft von Interesse. Nach einer Mittheilung des Herrn Archivar Lisch ist das Werk vollendet und läßt anziehende Resultate hoffen. „Ein kleiner Vorläufer," heißt es in dem letzten Schreiben desselben, „Andeutung über Grabalterthümer, ist kürzlich erschienen. Wenn ich nicht irre, so sind wir der Bedeutung, d. h. der ethnographischen der Grabalterthümer auf die Spur gekommen. Ich habe eine Scheidung der Völker nach verschiedenen Kennzeichen auszusprechen gewagt. Zwar wird man mir hin und wieder nicht Glauben schenken wollen; aber ich bin von meinen Entdeckungen fest überzeugt, und glaubte endlich diese Ueberzeugung aussprechen zu müssen. Viel werden die Nachbarländer zur Bestätigung thun können, namentlich wenn Ihre Gesellschaft unsern Weg verfolgt. Ich empfehle Ihnen daher diese Angelegenheit besonders." — Demselben gütigen Freunde unserer Gesellschaft verdanken wir eine Nachricht über die Lage der Hertesburg in Pommern, nebst einer Zeichnung dazu aus dem 16. Jahrhundert, welche für die Baltischen Studien benutzt werden wird. Auch theilte uns Herr Archivar Lisch eine die Pommersche Geschichte und insbesondere das angebliche Bild des Svantevit zu Altenkirchen auf Wittow betreffende Notiz mit, aus Bernhard Hederichs Chronik des Bisthums Schwerin. (Er starb 1605.)

6. Im 10. und 11. Jahresbericht ist von vier hölzer-

nen Bildsäulen der Grafen von Eberstein zu Naugard die Rede gewesen, welche vormals in der Kapelle der Kirche standen. Nachricht über ihren gegenwärtigen Zustand ertheilte der Herr Bürgermeister Lawerentz zu Naugard. Die Bildsäulen sind theils durch die Zeit, theils durch Muthwillen während der französischen Occupation so beschädigt, daß ihre Herstellung fast nicht möglich erscheint. Ebenso sind einige vormals in der Kirche befindlich gewesene Ebersteinsche Gemälde fast völlig zerstört. Diese, so wie jene Bildsäulen werden gegenwärtig in der Materialienkammer der Naugardter Kirche aufbewahrt.

7. In einem Schreiben des Herrn Consistorial-Rath Dr. Mohnike zu Stralsund heißt es: „Ich habe aus Halle die Abschrift des Wittenbergischen Albi academici aus Luthers Zeit erhalten, und finde darin, daß Thomas Kantzow im Sommer-Semester 1538 inscribirt worden ist, unter Melanchthons Rectorat, das mit dem 1. Mai begonnen hat. Kantzow ist der dritte der Inscribirten: 1. Ludwig, Graf von Eberstein, Herr von Naugarten und Massow. 2. Johann Weier Pomer. 3. Thomas Cantzo, Sundensis. 4. Joannes Godscalcus, Sundensis."

8. Der Herr Landrath von Tettau zu Conitz bemerkt bei Uebersendung seiner Schrift über die Chronik des Simon Grunau: „Mein Aufsatz ist eigentlich eine Vorarbeit zu einer Sammlung Preußischer Sagen, welche gegenwärtig dem Druck übergeben wird, und die auch einiges Interesse für die Pommersche Gesellschaft haben dürfte, da sie die Länder Lauenburg und Bütow, als nach Geschichte, Volksstamm, Sprache, Verfassung, West-Preußen zugehörig, mit umfaßt, und in Pommern auf den Antrieb Ihrer Gesellschaft mit einer ähnlichen Sammlung umgegangen wird *rc.* Sobald meine Sammlung erschienen ist, werde ich nicht ermangeln, der Gesellschaft gleichfalls ein Exemplar zu übersenden." Eine solche Gabe kann

unserm Verein nur willkommen sein, da derselbe diese Sache mit Bezug auf Pommern allerdings längst in's Auge gefaßt hat. Ueber das eingegangene nicht unansehnliche Material ist in früheren Jahresberichten Nachricht gegeben. Der Ausschuß benutzt diese Gelegenheit, den Mitgliedern und Freunden der Gesellschaft wiederholt die Bitte auszusprechen, unsern Sammlungen das, was ihnen an ächt pommerschen Volkssagen bekannt sein möchte, nicht vorenthalten zu wollen. — In dem Schreiben des Herrn Landrath von Tettau heißt es weiter: „Wie ich aus den Jahresberichten der Gesellschaft ersehe, wird die Herausgabe eines pommerschen Idiotikon beabsichtigt. Im hiesigen (Conitzer) Kreise nun befindet sich ein kleiner Volksstamm, der sich von allen seinen Nachbaren durch Sprache, Sitten, Tracht, besonders aber dadurch unterscheidet, daß er, obwohl deutscher Zunge, der katholischen Kirche angehört, während sonst in der hiesigen Gegend deutsch und evangelisch, so wie polnisch und katholisch identisch zu sein pflegen. Dieser Stamm, der von seinen Nachbarn mit dem Namen Koschnewier belegt wird, und sich etwa so zu den Deutschen verhalten mag, wie die evangelischen Masuren in Ostpreußen zu den Polen, soll der Sage nach aus Pommern in seine jetzigen Wohnsitze eingewandert sein. Eine Vergleichung mit den gegenwärtigen Bewohnern Pommerns, namentlich in Bezug auf die Sprache, dürfte daher nicht ohne Interesse sein. Ich bin gerne bereit, zur Anstellung einer solchen die Hand zu bieten, muß dann aber um Mittheilung einiger Exemplare des zu dem oben gedachten Zweck an die Pommerschen Geistlichen u. s. w. ausgetheilten Programmes bitten. Zu den Eigenthümlichkeiten der Koschnewier gehört unter andern, daß sie sich völlig unvermischt erhalten. Nur unter sich gehen sie Heirathen ein; in ihren Dörfern dulden sie eben so wenig Polen, wie eigentliche Deutsche, während sonst beide Volksstämme in der hiesigen Gegend meist zwischen einander wohnen. Dadurch ist es

denn gekommen, daß der Charakter der Koschnewier fast stereotyp geworden ist." Die gewünschten Circulare hat der Ausschuß jenem wohlwollenden Gönner unserer Gesellschaft mit Dank übersandt, und sieht dem Erfolge der verheißenen Nachforschungen entgegen.

9. Die, wie es scheint, noch handschriftlich in einem Privat-Archiv vorhandene Simmensche und Heilersche Chronik (s. Balt. Studien III. 1., S. 94 u. 106) hat der Ausschuß nicht aus dem Auge verloren, und es scheint mehr, wie je Aussicht vorhanden, dieselbe wenigstens zur Ansicht zu erhalten.

10. Auf Veranlassung einer mündlichen Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn General-Lieutenants von Zepelin, daß in dem Archiv zu Althaus-Leitzkau eine Sammlung von Nachrichten einzelner, vielleicht auch Pommerscher adlicher Familien vorhanden sei, wandte sich der Ausschuß mit näherer Nachfrage an den Herrn von Münchhausen auf Althaus-Leitzkau. Derselbe hatte die Güte, die erbetene Auskunft dahin zu ertheilen, daß in dem dortigen Archive zwar keine handschriftliche Notizen des bezeichneten Inhalts vorhanden seien, daß aber die Bibliothek daselbst eine ziemliche Menge gedruckter genealogischer Werke enthalte. Nähere Auskunft wird, wenn die Gesellschaft sie wünsche, wohlwollend zugesagt.

4. Verhältnisse der Gesellschaft zu auswärtigen geschichtlichen Vereinen.

Die Verbindung unserer Gesellschaft mit den auswärtigen geschichtlichen Vereinen hält der Ausschuß für eine Sache von erheblicher Wichtigkeit, da die Forschungen und Entdeckungen der einen auch die Bestrebungen der andern wesentlich fördern und ergänzen. Er hat sich daher bemüht, diese Verbindung durch Austausch der Jahresberichte, Gesellschaftsschriften ꝛc. aufrecht zu erhalten und hat auch mit einigen neu entstandenen

einen solchen Wechselverkehr angeknüpft. Die Zahl derselben mehrt sich in Deutschland von Jahr zu Jahr, und schon mehrfach ist die Ansicht ausgesprochen: „Daß der Zweck der deutschen Geschichtsvereine nur dann vollständig erreicht werden würde, wenn dieselben mehr und mehr nach Zusammenhang strebten, und die einzelnen versplitterten Kräfte für gemeinsame höhere, der vaterländischen Geschichte überhaupt gewidmeten Zwecke vereinigt würden *)." In der That möchte die Bildung eines Central-Vereins für Deutschland nützlich sein, durch welche der Austausch der gegenseitig gewonnenen Resultate bewirkt, und allgemein leitende Grundsätze vermittelt würden. An Versuchen zu einer näheren Vereinigung der historischen Vereine hat es nicht gefehlt. Schon die Uebersichten, welche vor mehreren Jahren der jetzige Stadtgerichts-Director Wigand zu Wetzlar über die Verhältnisse, Bestrebungen und Leistungen der deutschen Geschichtsvereine lieferte, so weit sie zu seiner Kenntniß gelangten, waren in dieser Beziehung dankenswerth. Noch bestimmter scheint jene Ansicht vorgewaltet zu haben bei der Einladung des provisorisch gewählten Ausschusses der Gesellschaft für Erhaltung älterer deutscher Geschichte u. s. w. zu Nürnberg, welcher sämmtliche Freunde der älteren deutschen Geschichte, Litteratur und Kunst zum Septbr. 1833 zu einer Versammlung in Nürnberg aufforderte. Doch haben diese Bestrebungen noch nicht den gewünschten Erfolg gehabt.

I. Von den Vereinen außerhalb Deutschland hat

1. die Königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Copenhagen ihren Bericht über die Jahres-Versammlung vom 30. Januar 1836 mitgetheilt. Bei bedeutenden Mitteln hat dieselbe bisher Ansehnliches zu leisten vermocht, sich nahe

*) So äußert sich z. B. der Vorstand des Wetzlarschen Vereins für Geschichte und Alterthumskunde in einem Schreiben an den Ausschuß.

und fern viele Mitglieder und Freunde erworben, und erfreut sich der besonderen Theilnahme und Unterstützung Sr. Majestät des Königs von Dänemark. Sie hat neuerdings mehrere Bände alt-nordischer Sagen, histor. Schriften der Isländer u. s. w. herausgegeben und beabsichtigt jetzt eine neue Ausgabe der Heimskringla in der Ursprache nebst dänischer Uebersetzung. Die Untersuchungen und Forschungen über die ältere Geschichte Grönlands, welche die Gesellsch. in ihren Kreis zog, haben, wie versichert wird, nicht unwichtige Resultate geliefert.

2. Auch von der litter. Gesellschaft des Stifts Fünen zu Odense hat der Ausschuß bei Uebersendung eines bereits erwähnten Buches ein Schreiben erhalten.

II. Deutsche Vereine.

Die Gesellschaft für Meklenburg. Geschichte und Alterthumskunde übersandte außer ihrem Jahresbericht das erste Heft ihrer Vereinsschrift und die Quartal-Berichte. Eine enge Verbindung mit dieser, so wie einer Preußischen und Märkischen Gesellschaft, deren Gründung wiederholt beabsichtigt, aber leider noch nicht zu Stande gekommen zu sein scheinen, möchte für unsre Gesellschaft in hohem Grade wünschenswerth sein. Die älteste Geschichte dieser Landschaften fällt mehrfach zusammen. Untersuchungen, welche die eine derselben zum Gegenstande haben, betreffen auch mehr oder minder die andere, und bei dem vielfachen Ineinandergreifen historischer Verhältnisse dieser Landstriche, besonders während des Mittelalters ist in den provinciellen und städtischen Archiven, öffentlichen und Privat-Bibliotheken u. s. w. für jede dieser Provinzen ein reiches Material vorhanden. Nicht minder würde eine sorgfältige Sammlung, Beschreibung und demnächst Vergleichung ihrer alt historischen Denkmäler zu erheblichen Resultaten führen.

Außerdem erhielt der Ausschuß Schreiben und zum Theil Zusendungen (s. oben Bibliothek) von der westphälischen Ge-

sellschaft zur Beförderung vaterländischer Kultur (Minden), dem alterthumsforschenden Verein im Reußischen Voigtlande (Hohenleuben), dem sächsisch-thüringischen Verein (Halle). Endlich hat die Gesellschaft Correspondenz und Austausch der Vereinsschriften angeknüpft mit dem neuerlich entstandenen Wetzlarschen Verein für Geschichte und Alterthumskunde, mit der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer, und dem historischen Verein für Niedersachsen (Hannover).

Auch ein 1835 in Pommern entstandener Verein, unter dem Namen des litterarisch-geselligen zu Stralsund hat seinen ersten Jahresbericht übersandt.

5. Literarische Thätigkeit der Gesellschaft. Förderung fremder Arbeiten.

1. Die von der Gesellschaft unmittelbar ausgegangene literarische Thätigkeit beschränkte sich auf die Fortsetzung der Vereinsschrift: Baltische Studien. Die Trennung der Redaction derselben von den Geschäften des Secretairs bewährte sich als vortheilhaft, und es sind im Laufe dieses Jahres zwei Hefte derselben erschienen. Das erste (4. Jahrgangs 1. Heft) enthält:

1) Zur Bergung der heimischen Alterthümer. (a. Instruction für die beim Chaussee-Bau beschäftigten Beamten in Beziehung auf die in der Erde sich findenden Alterthümer heidnischer Vorzeit. b. C. J. Thomsen über nordische Alterthümer und deren Aufbewahrung.)

2) Ueber die landständische Verfassung in Pommern vor dem Jahre 1823, von J. G. L. Zitelmann.

3) Actenmäßige Darstellung, wie ein Theil von Hinterpommern und die Provinz Neumark-Brandenburg, als Gebiete eines neutralen Fürsten, während des Nordischen Krieges

zweimal den unerlaubten Durchmarsch feindlicher Truppen erfuhren, von Kurd von Schöning.

4) Die Göttin Hertha und ihre Insel. Von Johannes von Gruber.

5) Zehnter und Eilfter Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Das zweite (4. Jahrg. 2. Heft):

1) Ueber die Verluste der Pommerschen Küste an die Ostsee. Von L. Quandt.

2) Freienwalde in Pommern während des dreißigjährigen Krieges. Von Fr. Karow.

3) Verhandlungen der Pommerschen Gesandten auf dem Westphälischen Friedens-Congreß. Erste Abtheilung.

4) Geschichte der Stadt Schwedt und des Schlosses Vierraden.

Zu einem neuen Heft ist das Material beisammen, und der Ausschuß hofft, auch dieses noch vor Ablauf des Jahres ausgeben zu können.

2. Von den Unternehmungen einzelner Mitglieder der Gesellschaft, welche sich auf die Pommersche Geschichte beziehen, hat der Ausschuß insbesondere die von den Herren Professoren Kosegarten und Director Hasselbach beabsichtigte Herausgabe des von Dregerschen Cod. Pom. diplom. zu unterstützen die Freude gehabt. Außer dem, was schon Dreger selbst zusammen gebracht hatte, ist auch anderweit noch reiches Material vorhanden, welches die genannten Herren Herausgeber zu benutzen gedenken. Dessen zu geschweigen, was Kosegarten im vorigen Jahresbericht anführt, hat der Herr Archivar Lisch eine Anzahl Pomm. Urkunden, die in Meklenburg vorhanden sind, für diesen Zweck zu sammeln die Güte gehabt, und deren Zusendung verheißen. Vorzüglich wichtig aber würde die Benutzung des Königl. Geheimen Archivs zu Königsberg in Pr. sein. Was daselbst für Pommersche Ge-

schichte vorhanden ist, darüber hat die Gesellschaft bereits vollständige Verzeichnisse in Händen, sowohl die sämmtlichen Urkunden umfassend, als die Correspondenzen und Verhandlungen zwischen den Pommerschen Herzögen und dem Deutschen Orden. Für die Erlangung derselben ist die Gesellschaft dem Herrn Professor Voigt zu Königsberg zu besonderem Danke verpflichtet, welcher mit vielfach bewiesener Güte die Anfertigung der Verzeichnisse angeordnet und besorgt hat. Bei Uebersendung der letzten Abtheilung derselben schreibt er: „Das Verzeichniß enthält so ziemlich alles, was für die Pommersche Geschichte hier ist; wenigstens würde eine Nachlese nicht eben reich ausfallen. Denn zerstreut unter andern Rubriken möchte sich allerdings noch manche Einzelnheit finden, die aber, wenn es zum Copiren (der im Verzeichniß enthaltenen Sachen) kommt, zusammen gesucht, oder auch bloß excerpenartig mitgetheilt werden können." Es bleibt nun nur übrig, nachdem die Erlaubniß dazu von dem Königl. Curator des Geheimen Archivs, Herrn Oberpräsidenten von Schön Excellenz schon ertheilt worden ist, Abschriften zu erlangen, welche für unsere Provinz ein mehrseitiges Interesse haben dürften. Hierzu die Fonds der Gesellschaft zu verwenden, erschien dem Ausschuß zwar ganz angemessen; doch würde bei den unzureichenden Geldmitteln jährlich immer nur eine kleine Summe dafür erübrigt werden können, mithin die Erwerbung der Abschriften erst allmählig zu bewirken sein. Unter den jetzigen Umständen aber, wo zwei für Pommern bedeutende historische Unternehmungen gleichzeitig vorbereitet werden (die Herausgabe des Dreger'schen Codex diplom. und die Abfassung einer Geschichte Pommerns durch Herrn Prof. Barthold, erschien die möglichst baldige Beendigung dieser Angelegenheit besonders dringlich, und es hat daher der Ausschuß in seiner oben erwähnten Eingabe an die Hochlöblichen Pommerschen Stände auch diese Sache zur Sprache gebracht, und anheim gestellt,

ob dieselben sich veranlaßt fühlen möchten, sie den Communal-Landtagen zur Bewilligung der erforderlichen Fonds zu empfehlen. Einer Antwort darauf Seitens der Letztern sieht der Ausschuß, wie oben bemerkt, noch entgegen. — Außerdem aber wandte sich auf Veranlassung des Herrn Director Hasselbach der Ausschuß an den Königl. Preuß. Gesandten, Herrn Baron Schoultz von Ascheraden, mit der Bitte, ermitteln zu wollen, was an Pommerschen Urkunden in Dänemark vorhanden sein möchte, und ob erforderlichen Falls von denselben Abschriften zu erlangen sein würden. Dieser Bitte ist auf das Wohlwollendste und Vollständigste entsprochen worden, sofern der Ausschuß eine ausführliche Mittheilung erhalten hat, daß schon im Jahr 1823 auf Verlangen des Preuß. Hofes eine Abschrift sämmtlicher auf Pommern und Rügen sich beziehender Documente nach Berlin gesandt, und die gewogene Verheißung gegeben ist, daß, wenn nicht eine weitere Nachfrage in Berlin vorgezogen werden sollte, eine abermalige Abschrift gegen Erstattung der Kosten durch den Herrn Gesandten vermittelt werden würde.

3. Von der vom Herrn Professor Barthold verheißenen Geschichte Pommerns ist in diesem Jahr noch nichts erschienen: — gewiß nur eine günstige Vorbedeutung. Ein so umfassendes Werk erfordert Vorbereitungen und Zeit, und wird, zumal in so guter Hand, nur um so Gediegeneres leisten. Inzwischen ist in dem Berliner Kalender für 1837 der erste Theil einer Uebersicht der Pommerschen Geschichte von demselben geschätzten Verfasser erschienen, und wird im nächsten Jahrgang fortgesetzt werden.

4. Für die Sammlung von Bildnissen ehemaliger Pommerscher Herzoge und anderer, für Pommern merkwürdiger Personen, gezeichnet von dem Herrn Maler Ludwig Most hat sich allein in Stettin eine Anzahl von 66 Subscribenten gefunden; desto weniger jedoch bisher in der Provinz. Es

würde zu bedauern sein, wenn aus Mangel an Theilnahme die Unternehmung nicht zu Stande käme.

6. General-Versammlung 1837.

Die General-Versammlung wurde statutenmäßig am 15. Juni gehalten, und zwar auch dies Mal im Sitzungs-Locale der Königl. Regierung, unter dem Vorsitz des Herrn Ober-Präsidenten von Bonin. Der Secretair trug den zahlreich versammelten Mitgliedern unter Vorzeigung der im letzten Jahre erworbenen Bücher, Alterthümer, Zeichnungen u. s. w. den vorstehend abgedruckten Jahresbericht vor; allgemeine Angelegenheiten der Gesellschaft wurden zur Berathung gebracht, und der Ausschuß für das nächste Jahr in folgender Weise constituirt:

Secretair: Oberlehrer Hering.

Archivar: Regierungs-Secretair Stark.

Bibliothekare: Regierungsrath Triest und Professor Böhmer.

Redacteur der Baltischen Studien: Professor Giesebrecht.

Aufseher der Sammlungen: Calow, Lehrer am Gymnasio.

Cassen-Führer: Banco-Director Fitzau.

Rechnungs-Revisoren: Regierungsräthe Schmidt und von Usedom.

Berathende Mitglieder: Wegebaumeister Blaurock, Stadtrath Dieckhoff, Archivar Baron von Medem und Landrath von Puttkammer.

Endlich erinnerte der Secretair in wenigen Worten (s. Beilage Nr. I.) an das vor zwei Jahrhunderten erfolgte Aussterben der Pommerschen Fürstenlinie, und gedachte dabei einiger anderen Ereinignisse des auch sonst für Pommern unheilvollen Jahres 1637. Von den Bildern Pommerscher Fürsten, welche theils die Gesellschaft, theils in größerer Zahl die

Stettiner Kaufmannschaft besitzt, waren mehrere im Sitzungszimmer zur Ansicht aufgestellt. An die General-Versammlung schloß sich ein heitres Mittagsmahl im Locale der Casino-Gesellschaft. Die zu diesem Festmahl besonders gedichteten, und von Oelschläger componirten Lieder sind in der 2ten Beilage abgedruckt.

Stettin, den 18. October 1837.

Erste Beilage.

S. oben Seite 172.

Zum Schlusse möge es vergönnt sein, einer besonderen Merkwürdigkeit zu gedenken, welche für unsre Provinz das Jahr 1837 hat. Zwei Jahrhunderte sind verflossen, seit mit dem Tode Bogislav XIV. Pommern ausgeschieden ist aus der Reihe der selbstständigen Länder Deutschlands. Je weniger Veranlassung gewesen ist, unter der weisen, milden und glorreichen Regierung eines von seinem Volke innig verehrten Königs und mitten unter den Segnungen des Friedens zurückzudenken an ein Jahr, welches überreich ist an unglücklichen Ereignissen; um so mehr dürfte es angemessen sein, in der General-Versammlung einer Gesellschaft für Pommersche Geschichte diese Erinnerungen zu wecken. Zwar werden die nachfolgenden kurzen Notizen über das Jahr 1637 für die hier versammelten hochverehrten Mitglieder der Gesellschaft nichts Neues enthalten; aber es darf auch wohl die Erwähnung des Bekannten auf freundliche Nachsicht rechnen, zumal wenn sie dazu beitragen könnte, daß wir uns durch die Erinnerung an eine unheilvolle Vergangenheit des Glückes der Gegenwart desto lebhafter bewußt würden.

Es war am $\frac{10}{20}$ März 1637 als Bogislav in dem Alter von 57 Jahren, vom Schlage gerührt, zu seinen Vätern

ging. Mit ihm erlosch die Reihe der Fürsten, deren Anfang in die unbekannte Zeit des Heidenthums fällt. Unter ihnen ist eine nicht geringe Zahl wegen ihres ritterlichen Sinnes, wegen treuer Sorge für das Wohl ihres Volkes, Biederkeit und Milde des Charakters bei einem Volksstamm, der treue Anhänglichkeit an seine angestammten Fürsten stets durch die That bewährt hat, wohl eines gesegneten Andenkens werth. Auch Bogislav XIV. gehört zu diesen guten Fürsten. „Er hat dem ganzen Pommerlande," sagt sein Zeitgenosse Micrälius, „mit großer Sanftmuth und den Pommerschen Fürsten fast angeborner Gelindheit und Freigiebigkeit vorgestanden, und in den sehr beschwerlichen Jahren, dergleichen niemalen über Pommern sind verhängt gewesen, soviel an ihm war, das Land vor gänzlichem Untergang und Ruin bewahrt." — Sein Tod war gerade damals für das Land ein großes Unglück und versetzte die Stände in nicht geringe Verlegenheit. Durch früher geleisteten eventuellen Huldigungseid waren sie dem Brandenburgischen Hause verpflichtet; aber die Schweden hatten das ganze Land besetzt, und waren nach einem Vertrage mit Bogislav von 1630 berechtigt, es so lange zu behalten, bis die Successionsfrage entschieden, sie selbst aber für ihre zur Befreiung Pommerns von Kaiserlicher Besatzung verwandten Kosten entschädigt sein würden. Ohnehin war Brandenburg damals durch seinen Beitritt zum Prager Frieden, wenn nicht ein Feind Schwedens, doch ein Freund seiner Feinde. Als daher der Kurfürst Georg Wilhelm den Huldigungseid und Führung der Regierung in seinem Namen forderte, ward dies, sowie jede Communikation mit ihm von dem Schwedischen Legaten zu Stettin, Steno Bjelke, entschieden untersagt. Da legten die Pommerschen Räthe ihr Amt nieder, die Gerichte wurden geschlossen, die Verwaltung hörte auf. Unter solchen Umständen einigten sich die Stände wenigstens mit denen, welche zur Zeit die Gewalt im Lande in Händen hatten, mit

den Schweden dahin, daß die bisherigen Beamten unter dem Namen: „Hinterlassene Fürstliche Pommersche Räthe" die Verwaltung fortführen sollten. Die Ausübung der Landeshoheitsrechte blieb bis auf Weiteres suspendirt. Kaum hatte man sich durch diese provisorische Maßregel der Noth und Verlegenheit des Augenblicks entledigt, als der unselige dreißigjährige Krieg zum zweiten Mal namenloses Elend über Pommern heraufführte. In der letzten Zeit war Sachsen der Schauplatz des Krieges gewesen. Jetzt von überlegener feindlicher Macht rings umgeben, blieb dem Schwedischen Oberfeldherrn Baner nichts übrig, als schleuniger, gefährlicher Rückzug nach Pommern, der wider Aller Erwarten mit überraschender Kühnheit und bewundernswerther Geschicklichkeit glücklich ausgeführt ward. Die Kunde von Baners Anmarsch erfüllte in Pommern alles mit Schrecken, da mit ihm die noch nicht verschmerzten Gräuel des Krieges wiederkehren mußten. Auch verkündete ein Gerücht, er habe Befehl gegeben, über alles, was nicht in Festungen verwahrt wäre, sollten seine Soldaten freie Gewalt haben, damit es nicht den nacheilenden Feinden zufalle. Nur zu bald bestätigte sich die Wahrheit des Gerüchts. Am 20. Juli zog der kühne, strenge Kriegsheld in Stettin ein. Pommern mußte seine Reiterei mit Pferden, das von Anstrengung und Hunger erschöpfte Heer mit Kriegsbedürfnissen die festen Städte mit Lebensmitteln versehen. Nur Rügen, Usedom, Wollin, die Striche an der Küste und die Festungen hatten ein milderes Loos. „Da ging der Jammer an," heißt es bei Rudolphi, „welchen die Einwohner nur die Banier-Zeit zu nennen pflegen. Im ganzen Stettinschen, Wolgastischen, Barthschen, in Pommern, Cassuben und Wenden ward sogar nichts übrig gelassen, daß man wohl hätte sagen mögen, Baner hätte aus Desperation ganz Pommern, weil er's nicht zu erhalten sich getrauet, zu einer Einöde machen wollen." Während er selbst ein festes Lager bei Stettin

ging. Mit ihm erlosch die Reihe der Fürsten, deren Anfang in die unbekannte Zeit des Heidenthums fällt. Unter ihnen ist eine nicht geringe Zahl wegen ihres ritterlichen Sinnes, wegen treuer Sorge für das Wohl ihres Volkes, Biederkeit und Milde des Charakters bei einem Volksstamm, der treue Anhänglichkeit an seine angestammten Fürsten stets durch die That bewährt hat, wohl eines gesegneten Andenkens werth. Auch Bogislav XIV. gehört zu diesen guten Fürsten. „Er hat dem ganzen Pommerlande," sagt sein Zeitgenosse Micrälius, „mit großer Sanftmuth und den Pommerschen Fürsten fast angeborner Gelindheit und Freigiebigkeit vorgestanden, und in den sehr beschwerlichen Jahren, dergleichen niemalen über Pommern sind verhängt gewesen, soviel an ihm war, das Land vor gänzlichem Untergang und Ruin bewahrt." — Sein Tod war gerade damals für das Land ein großes Unglück und versetzte die Stände in nicht geringe Verlegenheit. Durch früher geleisteten eventuellen Huldigungseid waren sie dem Brandenburgischen Hause verpflichtet; aber die Schweden hatten das ganze Land besetzt, und waren nach einem Vertrage mit Bogislav von 1630 berechtigt, es so lange zu behalten, bis die Successionsfrage entschieden, sie selbst aber für ihre zur Befreiung Pommerns von Kaiserlicher Besatzung verwandten Kosten entschädigt sein würden. Ohnehin war Brandenburg damals durch seinen Beitritt zum Prager Frieden, wenn nicht ein Feind Schwedens, doch ein Freund seiner Feinde. Als daher der Kurfürst Georg Wilhelm den Huldigungseid und Führung der Regierung in seinem Namen forderte, ward dies, sowie jede Communikation mit ihm von dem Schwedischen Legaten zu Stettin, Steno Bjelke, entschieden untersagt. Da legten die Pommerschen Räthe ihr Amt nieder, die Gerichte wurden geschlossen, die Verwaltung hörte auf. Unter solchen Umständen einigten sich die Stände wenigstens mit denen, welche zur Zeit die Gewalt im Lande in Händen hatten, mit

den Schweden dahin, daß die bisherigen Beamten unter dem Namen: „Hinterlassene Fürstliche Pommersche Räthe" die Verwaltung fortführen sollten. Die Ausübung der Landeshoheitsrechte blieb bis auf Weiteres suspendirt. Kaum hatte man sich durch diese provisorische Maßregel der Noth und Verlegenheit des Augenblicks entledigt, als der unselige dreißigjährige Krieg zum zweiten Mal namenloses Elend über Pommern heraufführte. In der letzten Zeit war Sachsen der Schauplatz des Krieges gewesen. Jetzt von überlegener feindlicher Macht rings umgeben, blieb dem Schwedischen Oberfeldherrn Baner nichts übrig, als schleuniger, gefährlicher Rückzug nach Pommern, der wider Aller Erwarten mit überraschender Kühnheit und bewundernswerther Geschicklichkeit glücklich ausgeführt ward. Die Kunde von Baners Anmarsch erfüllte in Pommern alles mit Schrecken, da mit ihm die noch nicht verschmerzten Gräuel des Krieges wiederkehren mußten. Auch verkündete ein Gerücht, er habe Befehl gegeben, über alles, was nicht in Festungen verwahrt wäre, sollten seine Soldaten freie Gewalt haben, damit es nicht den nacheilenden Feinden zufalle. Nur zu bald bestätigte sich die Wahrheit des Gerüchts. Am 20. Juli zog der kühne, strenge Kriegsheld in Stettin ein. Pommern mußte seine Reiterei mit Pferden, das von Anstrengung und Hunger erschöpfte Heer mit Kriegsbedürfnissen die festen Städte mit Lebensmitteln versehen. Nur Rügen, Usedom, Wollin, die Striche an der Küste und die Festungen hatten ein milderes Loos. „Da ging der Jammer an," heißt es bei Rudolphi, „welchen die Einwohner nur die Banier-Zeit zu nennen pflegen. Im ganzen Stettinschen, Wolgastschen, Barthschen, in Pommern, Cassuben und Wenden ward sogar nichts übrig gelassen, daß man wohl hätte sagen mögen, Baner hätte aus Desperation ganz Pommern, weil er's nicht zu erhalten sich getrauet, zu einer Einöde machen wollen." Während er selbst ein festes Lager bei Stettin

bezog, der alte Hermann Wrangel Anclam besetzte, um das Land jenseit der Peene und das Wolgastische zu decken; während gleichzeitig der Polnische Kronfeldherr Koniecpolski das Lauenburg-Bütow'sche als anheimgefallenes Polnisches Lehn in Besitz nahm, rückten die vereinigten Kaiserlichen, Sachsen, Brandenburger u. s. w., und zwar das Hauptheer unter Gallas in Vorpommern, ein minder zahlreiches unter dem Obrist-Lieutenant Vorhauer von der Neumark her in Hinter-Pommern ein. Viele der unglücklichen Einwohner des Landes suchten und fanden Zuflucht in Polen, Lübeck, Hamburg, Dänemark; andere flohen umsonst mit ihrer Habe in die Wälder z. B. in den Polzinschen Busch, in die Schlupfwinkel des Gollenberges oder in die Städte. Der Feind wußte sie zu finden. Pyritz, Stargard, das feste Schloß zu Saatzig wurden angegriffen und zum Theil geplündert und verbrannt, und Vorhauer's Croaten, Wallonen u. s. w. brandschatzten ungehindert im Lande jenseits der Oder. Zur Vermehrung des Unheils zogen damals noch 4 Ungarische Regimenter, welche Ferdinands II. Tochter ihrem Gemahl Wladislav von Polen zuführten, durch Hinter-Pommern, und bezeichneten ihren Weg durch Raub und Verwüstung. Der eigentliche Schauplatz des Krieges aber blieb bis zu Weihnachten Vor-Pommern. Die Schweden vermochten sich gegen die überlegene Zahl der Feinde fast nur vertheidigungsweise in den befestigten Städten zu halten und gaben die offenen Oerter und das platte Land dem Feinde Preis. Aber auch von jenen wurden Garz, Ueckermünde, das Wolgaster Schloß, Tribsees, Loitz, Barth und das Haus Demmin durch die Kaiserlichen erobert. Nur Krankheiten und Mangel an allen Lebensbedürfnissen zwangen Gallas, um Weihnachten das völlig verödete Pommern fast gänzlich zu räumen. Von 60,000 Mann waren ihm kaum noch 15000 kampffähige Krieger übrig. — Das war das letzte Unglücksjahr des dreißigjährigen Krieges für Pommern. Mit

dem Sommer des folgenden konnte Baner nach erhaltener Verstärkung wieder angriffsweise verfahren. Zwar fehlte es auch in späterer Zeit nicht an einzelnen Streifzügen der Feinde; aber ein größeres kaiserliches Heer betrat nicht mehr den Pommerschen Boden.

Die dem Lande in jenem Schreckensjahr geschlagenen Wunden sind in den zwei verflossenen Jahrhunderten fast spurlos vernarbt, kaum daß noch hin und wieder die Benennung: wüste Feldmark aus der Schwedenzeit, Schwedenschanze u. s. w. in der Erinnerung des Volkes fortlebt, und nun endlich — seit kaum zwanzig Jahren — erfreut sich ganz Pommern der milden Regierung des Hohenzollernschen Hauses, dem es dem Rechte nach schon seit 1637 zugehörte.

Zweite Beilage.

S. oben Seite 173.

Aus den

Fest-Liedern

der

Gesellschaft für Pomm. Geschichte und Alterthumskunde, am 15. Juni 1837.

Aus den Blumen in die Zellen
Trägt die Biene Honig ein.
Urnen, Schmuck und Münzen stellen
Wir geordnet in den Schrein.
Wachs und Honig zu vererben
Muß die Biene schmachvoll sterben!
Solch ein Todesurtheil spricht
Man uns Alterthümlern nicht.

Nein, in Gräbern und Archiven
Spüren wir den Todten nach,
Ob sie hundert Jahr durchschliefen,
Unsre Stimme ruft sie wach.

Ihre Thaten, ihre Sitten,
Was sie glaubten, wie sie stritten,
Macht ihr festverschloßner Mund
Uns in Schrift und Bildern kund.

Opfersteine, Waffentrümmer,
Minnelied und Schlachtgesang,
Sind der räthselhafte Schimmer
Einer Welt, die längst versank.
Aus dem Schutt sie aufzurichten,
Ihren dunkeln Raum zu lichten,
Ist der sorgenschwere Ruhm
Des Vereins vom Alterthum.

Nach des Vortrags ernster Stunde,
Die wir Pommerns alter Zeit
An der grünen Tischrotunde
Ohne Speis' und Trank geweiht,
Sitzen wir beim frohen Mahle;
Hell erklingen die Pokale:
Altes Pommern! Alter Wein!
Das soll unser Wahlspruch sein!

3.

Als noch dem blinden Heidenwahn
Die Pommern waren unterthan,
Bezechten sie ohn' viel Manier
Aus Ochsenhörnern sich in Bier,
Und brummten takt- und regelfrei
Wie Bären in der Wüstenei.

Da kam ein feiner Gottesmann
Von Bamberg, Bischof Otto, an;
Der nahm sie durch die heil'ge Tauf
Zu christlichen Genossen auf
Und sang mit seiner Mönche Chor
Viel schöne Lieder ihnen vor.

Und weil's nicht Wasser thut allein,
So sorgt er klüglich auch für Wein,
Erkor sich an dem Oderstrand
Den Hügel, Weinberg noch genannt,

Und pflanzte dahin, voll Bedacht,
Die Reben, so er mitgebracht.

Drum sind die Pommern auch bis heut
Noch immer fromme Christenleut'.
Sie trinken gerne guten Wein
Und singen unterweilen rein,
Wie hier in unserm Sängerkreis
Dies Lied zu Bischof Otto's Preis.

K.

Der Greifswalder Jahresbericht ist noch nicht eingegangen und wird mit dem des nächsten Jahres zugleich ausgegeben werden.

Berichtigung.

S. 33. ist statt des im Manuscript vorgefundenen, unverständlichen coriceus die Conjectur coryphaeus in den Text aufgenommen, die allerdings nahe liegt und dem Zusammenhange angemessen ist. Dennoch wird sie schwerlich das rechte Wort sein. Coriceus (richtiger corycaeus) scheint vielmehr das Griechische κωρυκαῖος ausdrücken zu sollen, welches ursprünglich einen der Anwohner des Vorgebirges Korykos an der Cilicischen Seeräuberküste bezeichnete, deren Geschäft es war, die nahenden Schiffe auszuspähen und ihren Freunden anzuzeigen, woher denn das Wort die allgemeine Bedeutung eines Spähers oder Kundschafters erhielt.

Aus der Druckerei von Windolff & Striese zu Königsberg i. d. N.

Baltische Studien.

Herausgegeben
von der
Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und
Alterthumskunde.

Fünften Jahrganges
Zweites Heft.

Stettin, 1838.
Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.
In Commission der Nicolai'schen Buchhandlung.

hatten; und der Nähe Deutschlands ist es wohl vorzüglich zuzuschreiben, daß man in Dänemark früher als in irgend einem der übrigen Reiche Spuren dieser Einrichtung findet.

Die drei Hauptbegebenheiten, welche in der dänischen Geschichte Epoche machen, namentlich in der Geschichte der politischen Verfassung Dänemarks (1397), die calmarsche Union, die Reformation (1536) und die Souveränität (1660), veranlassen uns auch, die Salbung der dänischen Könige auf vier verschiedene Zeiträume hinzuführen. Aber nur die beiden ersten, welche die Zeit vor der calmarschen Union und die Zeit von dieser bis zur Reformation in sich fassen, sollen uns den Stoff zu gegenwärtiger Untersuchung geben.

In dem ersten Zeitraume schwebt hierüber, so wie über mehrere Einrichtungen Dänemarks im Mittelalter, eine große Dunkelheit. Das Schweigen und die Unvollständigkeit der Annalisten, verbunden mit dem Mangel gleichzeitiger umständlicher Chroniken bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, macht es unmöglich, diesen Theil unsers staatsrechtlichen Alterthums in ein klares Licht zu setzen. Selbst nach der umsichtigsten Zusammenstellung der vorhandenen Data müssen Vermuthungen und der Parallelismus gleichzeitiger Völker den Mangel historischer Zeugnisse mitunter ersetzen.

Knud der Große, der (1017) von dem Erzbischofe zu Canterbury zum Könige von England gesalbt und gekrönt wurde [1]), scheint in dem von ihm seltener besuchten dänischen Reiche, wo das Christenthum weder das öffentliche noch das Privatleben vollkommen durchdrungen hatte, diese Feierlichkeit weder nothwendig noch passend gehalten zu haben [2]). Svend Estridssen (1047) bleibt also der erste dänische König, dessen fremde Quellen, ganz richtig, als eines gekrönten gedenken [3]). Daß in der folgenden Zeit jeder Dänenkönig kurz nach seiner Huldigung, oder seit der Zeit, daß die Handfesten in Gebrauch kamen, nach Ausstellung derselben, die Sanction

der Kirche annahm, selbst wenn er nur minderjährig war, läßt sich nicht bezweifeln [4]), obgleich unsere Quellen uns über das bloße Factum, wann und unter welchen Umständen es geschah, zuweilen in Ungewißheit lassen. Es sind also entweder bloß unsichere Sagen, indirecte Zeugnisse oder Kunstvorstellungen, die uns Winke darüber geben, daß Knud der Heilige [5]) (1080), Niels [6]) (1103), und mehrere von Svend Estridssens nächsten Nachfolgern gekrönt waren [7]); denn der Umstand, daß sowohl Niels Sohn Magnus als auch Svend Grathe die Krone aus der Hand des deutschen Kaisers Heinrich entgegen nahmen, konnte in Beziehung auf das dänische Reich doch nicht so betrachtet werden, als ob er von irgend staatsrechtlicher Bedeutung gewesen sey [8]). Waldemar I. (1157) bleibt also der erste dänische König, dessen Salbung und Krönung von dänischen Jahrbüchern ausdrücklich gedacht wird, und van ihm an lassen sichere historische Zeugnisse uns durch seine Söhne und Nachfolger auf dem Thron, bis auf Christoph II. (1319) die Reihe der gesalbten und gekrönten Könige von Dänemark verfolgen. Dagegen schweigt die Geschichte völlig, nicht bloß von Waldemar Erikſens (1326) Krönung, welche vielleicht trotz der vorangegangenen Huldigung und Ausstellung einer Handfeste, der unruhige Zustand des Reichs verhinderte [9]), sondern selbst von Waldemar Atterdags (1340) und Olufs (1375) Krönung [10]), obgleich man, was die beiden letzten betrifft, allen Grund hat anzunehmen, daß eine solche wirklich statt gefunden hat. Daß die vermählte Königin berechtigt war, die Ehre der Krönung mit ihrem Gemahl zu theilen, läßt sich nicht bezweifeln, obgleich unsere Jahrbücher dieses nur von zweien berichten, nämlich von der Gemahlin Abels (1250), und des ersten Christophs (1252) [11]). Da es sowohl vor als nach der calmarschen Union zuweilen einem Könige glückte, theils um seinen Nachkommen den Thron zu

sichern, theils um Bewegungen vorzubeugen, die während einer Zwischenregierung leicht entstehen konnten, seinen ältesten Sohn zum Nachfolger erwählt und ihm gehuldigt zu sehen, so wurde ein solcher, noch bei Lebzeiten des Vaters zuweilen auch gekrönt. Dieses war der Fall mit Waldemars I. Sohn Knud, mit Waldemars II. Söhnen Waldemar und Erik, so wie mit Christophs II. Sohn Erik, der zugleich mit dem Vater gekrönt wurde [12]). Aber gerade die politische Wichtigkeit dieser Ceremonie bestimmte denn auch Jakob Erlandsen und die ihm ergebene Geistlichkeit, die lieber einen schleswigschen Prinzen auf dem dänischen Throne gesehen hätte als den Sohn Christophs I., sich dieser von dem Vater so sehr gewünschten Krönung zu widersetzen; obgleich auch Waldemar Eriksens Handfeste 1326, durch die Bestimmung, daß kein König seinen Nachfolger ernennen solle, auch die Krönung jedes Andern als des regierenden Königs unmöglich machte.

Ungewiß ist es, welcher von den dänischen Bischöfen vor der Errichtung des Erzstifts zu Lund die Salbung verrichtete; aber nach dieser Zeit kam dem Erzbischofe, des Reiches erstem Prälaten, diese feierliche Verrichtung ordentlicherweise zu, und die Domkirche zu Lund, welches bis zur calmarschen Union die Hauptstadt (metropolis [13]) des Reichs genannt wurde, war nun der Krönungsort [14]). Doch werden ausdrücklich als von dem Erzbischofe in Lunds Domkirche gekrönte dänische Könige nur drei in diesem Zeitraume genannt: Waldemar II. (1202), Erik Ploppenning (1241) und Erik Menwed (1286). Viel öfter veranlaßten Zeit und Umstände Ausnahmen hiervon, sowohl hinsichtlich des Orts als des Ordinators. So salbte Erzbischof Eskild Waldemars I. Sohn Knud in Ringsted, vielleicht, weil diese Feierlichkeit mit einer andern nicht minder wichtigen, Knud Lawards Bestattung, in Verbindung gebracht wurde; Erzbischof Uffo salbete König Abel mit seiner Königin in Röskilde [15]); Erzbischof Esger

Christoph II. (1319) nebst dessen Sohne in Wordingborg. Eben so wenig fehlt es an Beispielen, daß der Erzbischof zu Lund bei dieser Verrichtung übergangen wurde. So ließ Waldemar II. seinen ältesten Sohn in Schleswig krönen, wahrscheinlich von dem schleswigschen Bischofe [16]); Christoph I. (1252) wurde zu Lund gekrönt, gleichfalls von dem schleswigschen Bischofe, da der erzbischöfliche Stuhl dazumal erledigt war; und Erik Glipping (1259) zu Wiborg, wahrscheinlich von dem Bischofe dieses Orts, da der Erzbischof jener Zeit ein Feind des königlichen Hauses war.

Hinsichtlich der Jahreszeit und des Tages, an welchem diese Feierlichkeit geschah, konnte nicht leicht eine allgemeine Regel obwalten. Doch scheinen große Festtage vorzüglich dazu ausgewählt worden zu sein, wenn die übrigen Umstände solches zuließen. So wurden Waldemar II., Christoph I., Erik Glipping und Erik Menwed am Weihnachtsfest gekrönt [17]), Knud VI. (1182) und Waldemar III. († 1231) am St. Johannistage; Erik Plovpenning (1241) zu Ostern; Abel (1250) am Tage Aller Heiligen und Christoph II. am Mariä Himmelfahrtstage.

Was das bei der Krönung gebrauchte Ritual so wie die näheren Umstände bei dieser festlichen Handlung betrifft, so haben wir aus diesem Zeitraum hierüber nur höchst unvollständige Kenntniß. Weder Saxo noch irgend eine unserer alten Chroniken geben uns ein anschauliches Gemälde von der Krönung eines dänischen Königs im Mittelalter. Doch können wir aus einzelnen Zügen, so wie aus Zusammenhaltung mit dem, was in andern europäischen Ländern zu jener Zeit galt, den Schluß ziehen, daß man das römische Ritual im Wesentlichen auch hier befolgte, daß der König nach abgelegtem Eide gesalbt, gekrönt, und mit der Königstracht angethan wurde und sich auf dem Throne niederließ [18]). Der Erzbischof von Lund erhielt 1239 päbstliche Erlaubniß

bei dieser Gelegenheit das Pallium zu tragen, das ohne eine solche specielle Erlaubniß, sonst nur bei gewissen hohen Festlichkeiten gebraucht werden mußte [19]). Die Regalien waren die Krone, der Zepter, der Reichsapfel und das Schwert [20]), mit welchen die Könige sich zuweilen auch bei Prachtaufzügen und andern feierlichen Gelegenheiten zeigten [21]). Dem Krönungsfeste wohnten die Bischöfe und Magnaten des Reichs bei; während der Obergewalt der Aristokratie wohl auch Repräsentanten des Volks [22]), zuweilen auch fremde Fürsten. Als Waldemar II. in seiner und des Reichs glänzender Periode seinen ältesten Sohn krönen ließ, geschah dieses in Gegenwart von funfzehn Bischöfen, unter denen auch einige aus den der dänischen Krone unterworfenen deutschen Ländern, drei Herzöge und drei Grafen waren [23]). Auch bei Abels Krönung scheinen fremde Fürsten mit zur Stelle gewesen zu seyn [24]). Außer dem Eide, den die Könige bei ihrer Wahl oder bei der Ausstellung ihrer Handfesten ablegen mußten [25]), und dem allgemeinen Krönungseide, oder dem eidlichen Versprechen, recht regieren und die Kirche und die geistlichen Privilegien schützen zu wollen, welches Versprechen nach altem Gebrauche die dänischen Könige bei ihrer Krönung ablegen mußten [26]), findet man auch, daß sie zuweilen bei eben dieser Veranlassung schwören mußten, die königlichen Vorrechte handhaben und dafür sorgen zu wollen, daß keine Güter der Krone auf eine unrechtmäßige Weise abhanden kämen [27]). Vielleicht haben sie auch bei der Krönung den frühern Eid auf ihre Handfeste und ihren Receß wiederholen müssen [28]).

Weder Ritterschläge noch Turniere begleiteten, nach den vorhandenen Berichten, die Krönungsfeier irgend eines dänischen Königes im Mittelalter, obgleich beide Arten von Festlichkeiten, besonders Turniere, bei andern Gelegenheiten nicht selten in der dänischen Geschichte vorkommen [29]). Da-

gegen kann man annehmen, daß eine andere feierliche Sitte, vielleicht in einzelnen Fällen, bei Krönungen statt gefunden hat. Es ist nämlich historisch gewiß, daß einige dänische Könige im Mittelalter zwei Namen geführt haben, ohne daß man mit Gewißheit weiß, wann und bei welcher Gelegenheit der andere ihnen ist beigelegt worden. So führt Svend Estridsen den Zunamen Magnus, vermuthlich aus dankbarer Erinnerung an seinen Vorgänger auf dem Thron [30]; und Svend Grathe hieß zugleich Petrus [31]. Da die griechischen Kaiser bei ihrer Krönung zuweilen neue Namen annahmen [32], so könnte man denken, daß auch jene Zunamen eine ähnliche Veranlassung gehabt haben, welches hinsichtlich des zuletzt genannten Königs besonders glaublich erscheint; und da keine glaubwürdige Quellen darthun, daß Knud der Große in der Taufe den Namen Lambert erhalten hatte [33], so könnte man denken, er habe diesen Namen bei seiner Krönung im Jahr 1017 angenommen, besonders da man nicht mit Gewißheit die Zeit kennt, in welcher er getauft wurde, welches erst in seinem reifern Alter geschehen zu sein scheint [34].

Obgleich die Krönung als eine heilige Handlung nothwendig dazu beitragen mußte das Ansehen des Königs zu vermehren und ihn auf dem Thron zu befestigen, (weshalb auch einzelne Könige, wie wir gesehen haben, noch bei ihren Lebzeiten die Krönung ihrer Söhne auswirkten) so ist es doch schwerlich möglich, in diesem Zeitraume die Gränze der königlichen Macht vor und nach dieser Handlung zu bestimmen. Sie bewirkte keine Aenderung in dem königlichen Titel, und man merkt nicht, daß die Könige glaubten, es fehle ihnen in staatsrechtlicher Beziehung irgend Etwas, so lange sie diese Sanction der Kirche noch nicht erlangt hatten [35]. Eher scheint das Stillschweigen, mit welchem die dänischen Jahrbücher einzelne Krönungsfeste in diesem Zeitraum über-

gehen, und die Kürze womit sie anderer gedenken, verbunden mit dem Mangel aller und jeder Hindeutung auf diesen Act in den Handfesten, zu beweisen, daß die Krönung, wenigstens vor der calmarschen Union, eine weniger ausgedehnte Bedeutung hier als in andern Ländern gehabt hat.

In dem zweiten Zeitraum, oder in dem der Union, wohin Friedrichs des Ersten Regierung (von 1523 bis 1533) auch gezählt werden kann, erlitt diese Einrichtung in mehrfacher Beziehung nicht unbedeutende Veränderungen. Der Einfluß des Adels und besonders des Reichsraths auf die Thronfolge wurde immer mehr entscheidend: denn obgleich der alte Königsstamm eine Art stillschweigendes Erbrecht behielt, und obgleich beide Könige Hans und Christian II. bei Lebzeiten ihres Vaters zu Nachfolgern gewählt wurden, so wurde doch keiner von ihnen in dieser Eigenschaft gekrönt. Da endlich die Handfesten des zuletzt genannten und seiner Nachfolger jede Thronfolgerwahl vor dem Tode des regierenden Königs verboten [36]), so konnte nun die Krönung für niemand anders als für den regierenden König oder für dessen Königin statt finden.

Von Erich von Pommern (1397 und 1412), bis auf Christian II. (1513) verrichtete der Erzbischof von Lund den Salbungs- und Krönungsact; nur Friedrich I. ließ sich, wohl größtentheils aus politischer Hinsicht bestimmen, die Salbung von dem vorigen schwedischen Erzbischofe Gustav Trolle entgegen zu nehmen [37]). Aber es geschah diese feierliche Handlung nun nicht länger in der Domkirche zu Lund; Erich von Pommern wurde in Calmar gekrönt; Christoph von Baiern (1439) in Ripen; dessen Gemahlin und die übrigen Könige und Königinnen dieses Zeitraums in Kopenhagen, welche Stadt von Christophs Zeit an sich immer mehr ihrer Bestimmung, beständige königliche Residenzstadt zu sein [38]), näherte; und alle diese in unserer Frauen-

Kirche, mit Ausnahme der Königin Elisabeth, deren Krönung, in Folge ihrer Unpäßlichkeit auf Kopenhagens Schloß statt fand. Von den bei dieser Gelegenheit gebräuchlichen Festlichkeiten, können wir uns einen ziemlich anschaulichen Begriff bilden, besonders durch Hülfe der sehr detaillirten Nachrichten, die wir von zwei Krönungsfesten, nämlich von denen des Königs Christoph [39]) und der Königin Elisabeth, der Gemahlin Christians II., besitzen [40]).

Zu der Krönungsfestlichkeit, welche noch gewöhnlich an einem Sonntage geschah [41]), fanden sich nach Pflicht und Einladung die geistlichen und weltlichen Reichsräthe, letztere jedoch auf eigene Kost und Zährung [42]), und die Repräsentanten des übrigen Adels, alle mit ihren Damen, ein; ferner die Deputirten der übrigen Stände, und zugleich, wie es scheint, die norwegischen Deputirten, wiewohl in diesem Zeitraum eine besondere Krönung in diesem Reiche statt fand, wenigstens statt finden sollte. Fremde Fürsten trugen zur Verherrlichung des Festes bei, entweder durch ihre persönliche Gegenwart oder durch Gesandte, und das Handelsinteresse ließ es bei keinem dänischen Krönungsfeste an Gesandschaften der Hansestädte ermangeln [43]). Daß Erichs von Pommern Salbung in Calmar von den Erzbischöfen zu Lund und Upsala verrichtet wurde, war ein ganz besonderer Zufall. Die folgenden Male wurde diese Handlung von dem dänischen Erzbischofe, mit Unterstützung des Reichsraths und anderer Bischöfe verrichtet [44]). Bei Christophs Krönung wird zuerst erwähnt, daß die königlichen Regalien, die Krone, der Zepter, der Apfel und das Schwert, in Procession geführt wurden; und was in jener kraftvollen Periode der Aristokratie merkwürdig ist, daß sie nicht von dänischen Reichsräthen [45]), sondern von fremden Fürsten getragen wurden, unter denen nur der, welcher das Schwert trug, Herzog Adolph von Schleswig, zugleich Graf von Holstein, in der ersten Eigenschaft

dänischer Vasall war; aber die übrigen standen mit dem Reiche durchaus in keiner Beziehung, außer daß sie mit dem Könige verwandt oder verschwägert waren; nämlich Herzog Wilhelm von Braunschweig, der die Krone, Herzog Balthasar von Schlesien [46]), der den Zepter, und des Königs Bruder, Herzog Friedrich von Baiern, der den Apfel trug [47]). Jedoch auch nur bei dieser Gelegenheit that der Reichsrath auf sein Recht Verzicht. Bei Christians II. Krönung trug Herr Otto Krumpen die Krone, Sören Norby den Zepter, Herr Heinrich Giöe den Apfel, und der Reichsrath Herr Jürgen Povisk das Schwert [48]). Bei Königin Elisabeths Krönung trugen vier Ritter die Regalien vor dem Könige, nämlich Herr Mogens Giöe das Schwert, der Hofmeister Herr Niels Eriksen (Rosenkranz) den Apfel, Herr Heinrich Knudsen den Zepter, und Herr Albert Jebsen (Ravensberg) die Krone [49]). Bei dieser so wie bei den folgenden Krönungen scheint die Ordnung der Regalien willkührlich gewesen zu sein; es leidet jedoch keinen Zweifel, daß sie nach dem Vorgange des römischen Rituals, welches hier strenge befolgt wurde, auf den Altar gelegt wurden [50]). Die erste Messe ward von dem Erzbischofe gesungen [51]). Angethan mit ritterlicher Tracht [52]), umgeben von den gegenwärtig seienden Fürsten, Reichsbeamten und Edlen, und die Hand auf das offene Evangelium gelegt, las der König den Krönungseid, nach dem schriftlichen Formulare, das der Erzbischof ihm überlieferte [53]). Nach abgelegtem Eide und nach dem Gesange Te Deum laudamus salbete der Erzbischof den König kreuzweise auf dem rechten Arm zwischen dem Handgelenk und dem Elbogen und zwischen den Schultern [54]), worauf er, zugleich mit den Reichsräthen, dem Könige die Krone überlieferte nebst den übrigen Regalien [55]). Angethan mit dem königlichen Gewande [56]), mit der Krone auf dem Haupt, den Scepter in der rechten und den Reichsapfel in der

linken Hand und das Schwert an der Seite [57]), ließ der König sich jetzt auf einem erhöheten Sitz nahe am Altar nieder [58]). Hier opferte er dem Erzbischofe eine Gabe [59]) und empfing das Sacrament. Die Feier wurde hierauf mit Gesang und Gebet geschlossen [60]); zuweilen vielleicht auch mit einer Rede, die eine Erklärung über die Bedeutung der ganzen Ceremonie und Ermahnungen an die zur Stelle Seienden enthielt [61]).

Als eine Festlichkeit, die gewissermaßen in unmittelbarer Verbindung mit dem Krönungsacte selbst stand, da sie unmittelbar nach demselben, in der Kirche selbst [62]), vorging, kann der Ritterschlag betrachtet werden. Dieses war die erste Ausübung der Selbstständigkeit eines gekrönten Königs, welche ihm zugleich Veranlassung gab, sich die Ergebenheit Einzelner zu erwerben [63]). Die Zahl der bei dieser Gelegenheit Ausgezeichneten war nach Zeit und Umständen sehr verschieden. Als Erich von Pommern bei seiner Krönung 123 Ritter schlug, waren diese natürlich aus dem Adel der drei Reiche. Unter den zwei und siebenzig, welche Christoph III. bei seiner Krönung in der Domkirche zu Ripen zu Rittern schlug, waren ohne Zweifel viele baiersche Edelleute; so wie Schweden, Dänen und Baiern die sechs und siebenzig ausgemacht haben mögen, welche im Jahr 1441 bei seiner Krönung in Schweden die Ritterwürde erhielten [64]). Christian I. ertheilte bei gleicher Veranlassung (1448) nur an dreißig den Ritterschlag [65]). Wie viele Hans (1481) und Christian II. bei ihren Krönungen zu Rittern geschlagen haben, weiß man nicht. Der Erstere ertheilte bei seiner schwedischen Krönung funfzig Dänen, Schweden und Deutschen [66]) die Ritterwürde; der Letzte bei derselben Gelegenheit nur einigen Wenigen; bloß dänischen und deutschen Officieren [67]). Es ist historisch gewiß, daß die Elephantenkette, als dänisches Ordenszeichen, nicht über Christians I. Zeit hinaufsteigt [68]); ob

dänischer Vasall war; aber die übrigen standen mit dem Reiche durchaus in keiner Beziehung, außer daß sie mit dem Könige verwandt oder verschwägert waren; nämlich Herzog Wilhelm von Braunschweig, der die Krone, Herzog Balthasar von Schlesien [46]), der den Zepter, und des Königs Bruder, Herzog Friedrich von Baiern, der den Apfel trug [47]). Jedoch auch nur bei dieser Gelegenheit that der Reichsrath auf sein Recht Verzicht. Bei Christians II. Krönung trug Herr Otto Krumpen die Krone, Sören Norby den Zepter, Herr Heinrich Giöe den Apfel, und der Reichsrath Herr Jürgen Povisk das Schwert [48]). Bei Königin Elisabeths Krönung trugen vier Ritter die Regalien vor dem Könige, nämlich Herr Mogens Giöe das Schwert, der Hofmeister Herr Niels Erikssen (Rosenkranz) den Apfel, Herr Heinrich Knudsen den Zepter, und Herr Albert Jebsen (Ravensberg) die Krone [49]). Bei dieser so wie bei den folgenden Krönungen scheint die Ordnung der Regalien willkührlich gewesen zu sein; es leidet jedoch keinen Zweifel, daß sie nach dem Vorgange des römischen Rituals, welches hier strenge befolgt wurde, auf den Altar gelegt wurden [50]). Die erste Messe ward von dem Erzbischofe gesungen [51]). Angethan mit ritterlicher Tracht [52]), umgeben von den gegenwärtig seienden Fürsten, Reichsbeamten und Edlen, und die Hand auf das offene Evangelium gelegt, las der König den Krönungseid, nach dem schriftlichen Formulare, das der Erzbischof ihm überlieferte [53]). Nach abgelegtem Eide und nach dem Gesange Te Deum laudamus salbete der Erzbischof den König kreuzweise auf dem rechten Arm zwischen dem Handgelenk und dem Elbogen und zwischen den Schultern [54]), worauf er, zugleich mit den Reichsräthen, dem Könige die Krone überlieferte nebst den übrigen Regalien [55]). Angethan mit dem königlichen Gewande [56]), mit der Krone auf dem Haupt, den Scepter in der rechten und den Reichsapfel in der

linken Hand und das Schwert an der Seite [57]), ließ der König sich jetzt auf einem erhöheten Sitz nahe am Altar nieder [58]). Hier opferte er dem Erzbischofe eine Gabe [59]) und empfing das Sacrament. Die Feier wurde hierauf mit Gesang und Gebet geschlossen [60]); zuweilen vielleicht auch mit einer Rede, die eine Erklärung über die Bedeutung der ganzen Ceremonie und Ermahnungen an die zur Stelle Seienden enthielt [61]).

Als eine Festlichkeit, die gewissermaßen in unmittelbarer Verbindung mit dem Krönungsacte selbst stand, da sie unmittelbar nach demselben, in der Kirche selbst [62]), vorging, kann der Ritterschlag betrachtet werden. Dieses war die erste Ausübung der Selbstständigkeit eines gekrönten Königs, welche ihm zugleich Veranlassung gab, sich die Ergebenheit Einzelner zu erwerben [63]). Die Zahl der bei dieser Gelegenheit Ausgezeichneten war nach Zeit und Umständen sehr verschieden. Als Erich von Pommern bei seiner Krönung 123 Ritter schlug, waren diese natürlich aus dem Adel der drei Reiche. Unter den zwei und siebenzig, welche Christoph III. bei seiner Krönung in der Domkirche zu Ripen zu Rittern schlug, waren ohne Zweifel viele baiersche Edelleute; so wie Schweden, Dänen und Baiern die sechs und siebenzig ausgemacht haben mögen, welche im Jahr 1441 bei seiner Krönung in Schweden die Ritterwürde erhielten [64]). Christian I. ertheilte bei gleicher Veranlassung (1448) nur an dreißig den Ritterschlag [65]). Wie viele Hans (1481) und Christian II. bei ihren Krönungen zu Rittern geschlagen haben, weiß man nicht. Der Erstere ertheilte bei seiner schwedischen Krönung funfzig Dänen, Schweden und Deutschen [66]) die Ritterwürde; der Letzte bei derselben Gelegenheit nur einigen Wenigen; bloß dänischen und deutschen Officieren [67]). Es ist historisch gewiß, daß die Elephantenkette, als dänisches Ordenszeichen, nicht über Christians I. Zeit hinaufsteigt [68]); ob

aber die bei diesen Veranlassungen ertheilten Ritterschläge mit diesem hinsichtlich der dänischen Könige besondern Gnadenzeichen [69]) verbunden gewesen sind, oder bloß in dem allgemeinen, seit der Zeit der Kreuzzüge über die ganze Christenheit verbreiteten Ritterverbande ihren Grund gehabt haben, läßt sich schwerlich ganz bestimmt beantworten, obgleich das Letztere mit großer Gewißheit aus dem Rittereide hervorzugehen scheint, der bei Christophs III. Krönung abgelegt wurde und der ohne allen Zweifel für die damalige Zeit der allgemein geltende war [70]).

Hinsichtlich der Königinnen in diesem Zeitraume können wir die Zeit, zu welcher jede von ihnen gekrönt wurde, angeben, mit Ausnahme der Königin Philippe, der Gemahlin Erichs von Pommern, von deren Krönung weder dänische noch schwedische Schriftsteller sprechen, wiewohl es keinem Zweifel unterworfen zu sein scheint, daß sie wirklich Statt gefunden hat [71]). Nur König Johanns Gemahlin Christine wurde 1481 zugleich mit ihrem Gemahl gekrönt, da sie vor ihrer Thronbesteigung vermählt waren. Christophs Gemahlin Dorothea wurde am Tage nach ihrer Hochzeit gekrönt, die zu Kopenhagen am 12. September 1445 gefeiert wurde [72]); Königin Elisabeth an ihrem Hochzeittage selbst, Sonntags den 12. August 1515, auf dem Schloß zu Kopenhagen [73]); Friedrichs I. Gemahlin Sophie, (Tochter Bogislavs X. von Pommern), ein Jahr nach ihrem Gemahl, Sonntags den 13. August 1525, gleichfalls in Kopenhagen [74]).

Von der Vermählung und Krönung einer der gedachten Königinnen, der Königin Elisabeth, haben wir den Bericht eines Augenzeugen, der uns sowohl einen ganz anschaulichen Begriff von den Eigenthümlichkeiten bei einer solchen Festlichkeit giebt, als auch zugleich zur Vervollständigung der oben angegebenen allgemeinen, aus zerstreuten Zügen gesammelten

Beschreibung beitragen kann [75]). Er erfolgt hier in der Urschrift:

„Sontag nach Laurentii (den 12. August 1515) Höchzeit angefangen und die Königin gekröhnet. Die Königin hatte das Fieber tertian, und auf diesen Tag ihren bösern Tag; darum wurde auf dem Schloß Meß gehalten, und das Ambt verbracht in der Kunigin vorder Gemach; da richtet man zu einen Altar, und vor den Altar vier Stuell, zween vorn und zween hinten. Nach dem zug der Erzbischof von Lünden (Lund) Primas in Dania und Svvecia, an seine pontificalia; ministrirten ihm zwey andere Bischöff; der von Ripen las die Epistel, der von Arußen (Aarhus) das Evangelium; waren sunst entgegen sechs Bischöff, und der Bischoff von Brandenburg, als ein Gast, meiner gned. Frauen, der Marggreffin, des Königs Schwester zugeschickt [76]). Do diß also bereit war, kam der König hinein gezogen, und vor im warden getragen: das Schwerd trug Er Magnus Goe (Giön), der Apffel Er Nicolas Erichs (Niels Eriksen) Hoffmeister; den Zepter Er Heinrich Knautz (Knudsen), und die Cron Er Albrecht Gibsa (Ibsen), alle vier Ritter [77]). Setzet sich Königl. Würde auf den einen Stul, mit gulden Stück bedeckt; darnach hohlet der König die Braut selbs, und hülff sie führen der Geschickte Herzog Carls von Oesterreich; folgten Ir die alte Kunigin und die Marggräffin aus ihrem Gemach; setzet sich die Braut auf den andern Stul, der vorn stund, auch mit gulden Stucken bedeckt, neben dem Kunig, und auf den hintern zwey Stülen saß die alte Kunigin und Marggräffin; waren mit schwartzen Sammet bedecket."

„Do dieseß also geschehen war, und der König, die Braut, die alte Kunigin und die Marggräffin ihre session genommen hatten, kam der Erz-Bischoff mit den andern Bischöffen und Clericen, gab Braut und Bräutigam zusammen; und erstlich wurden die zween Ring-Mahlschatz des Königs und der Braut

dem Erz-Bischoff geantwurt; der leget sie auf ein Buch und las ein Collecten darüber, benedeyet sie; darnach stieß (steckte) er dem Kunig und der Braut jeglichen an ein Finger; wurden sunst wie gebürlich zusammen vertrauet. Nach diesem wurd die Meß angehebt; gieng der Ertz-Bischoff in seinem Ornat, und trat neben dem Kunig, sprach mit im das Confiteor, sungen die Meß also biß auf das Alleluja; da hörten die Singer auf zu singen. Gieng Königl. W. zu dem Erzbischof für den Altar, kniet nieder und bat ihn die Kunigin zu salben und zu krönen [79]. Und ging darnach wieder zu dem Stul; do kam der Ertz-Bischoff und die andern Bischöfe, lasen über sie die Litaney. Als die ein Ende hett, las der Ertz-Bischoff die Collecte und sang ein Gebet. Darnach nahm der Ertz-Bischoff das heilige Oel, und salbete der Kunigin den rechten Arm im Gelenk an der Hand und dem Ellbogen, und zwischen den Schultern. War also die Braut mit dem rechten Arm ganz bloß und die Schultern. Sprach der Ertz-Bischoff: Deus pater aeternae gloriae etc. Nachdem nahm der Ertzbischoff die Cron und setzt dieselbe der Königin auf und sprach: Accipe coronam gloriae etc. Nach diesem sang man das Alleluja und fort das Evangelium. Als man den Opfergang anhub zu singen, nahm der König und Herzog Carls Geschickter die Königin und führten sie zu dem Opfer; darnach führten die Geschickten des Churfürsten und Hertzog Johannssen zu Sachsen die alte Königin auch zum Opfer; darnach ward die Marggräffin geführt von dem Bischof von Brandenburg und Grafen von Hanstein (Hohenstein)."

„Also ward die Messe fortgesungen bis auf das Commun. Und als man dem Kunig und der Kunigin das pacem gab, da küsset der Kunig die Kunigin. Darnach nahm der Kunig die Kunigin und gingen vor den Altar, knieten nieder, und sprachen das confiteor, darauf sie der Ertz-Bischoff absolviret: Misereatur vestri etc. Darnach küßten sie ihm

die Hand, und empfingen beide das heilige Hochwürdige Sacrament, und setzten sich darnach wieder in ihre Stühl."

„Nach Verendung der Meß verkundet der Ertz-Bischoff allen Umbstehenden, daß unser allerheiligster Vater Pabst Leo X. gegeben hab' allen und jedlichen, die bey der Kröhnung und bey dem Amt der heiligen Meß gewest seyn, Vergebung aller Sünden."

Es bedarf kaum bemerkt zu werden, daß jeder Krönungstag mit einem Gastmahl endigte. Folgende Beschreibung der Gallatafel, die nach der Krönung der Königin Elisabeth gehalten wurde, verdient als ein Beitrag zur Schilderung des Hofhalts und der Sitten jener Zeit hier vielleicht einen Platz [80]):

„Demselben Tag als jedermann zu Hofe, saßen über dem einen Tische der König, darnach ich, noch folgete Er Philips (von Feilitz, der andere sächsische Gesandte), und an dem andern Ort der Geschickte Hertzog Carls von Oesterrich, als der Braut nechster Freund, und Er Hauß Truchßes, als Geschickter Marggraff Caßmirs saß vorn auf einem Stul. Ueber dem andern Tische saß meine gnädigste Frau, die Königin, und meine gnädige Frau die Marggräfin. Ueber dem dritten Tisch saß der Ertz-Bischoff von Lunden, Primas in Dennemarck und der Ertzbischoff von Truntheim (E. Walkendorph), Primas in Norwegen, ein Burgundischer Apt und sonsten ein Niederländer. Ueber dem vierten Tisch saßen sieben Bischöffe, und der Bischoff von Brandenburg saß gar zu unterst, und auch ein Niederländer über demselben Tisch; darnach die Grafen, Herren und Ritter, so mit der Marggräfin do waren."

„Auf der andern Seite die Frauen und Jungfrauen, die Brabandischen Jungfrauen oben, darnach der Königin, darnach der Marggräfin, und zuletzt die Jungfrauen von dem Lande. Wurden gegeben drey und dreyßig Essen, darunter fünff Schauessen; wehret die Mahlzeit bey vier Stunden."

Zu den Festlichkeiten, die in Folge einer Krönung Statt fanden, zuweilen mehrere Tage lang, waren auch Turnier und Caroussel, oder, wie es damals hieß, Wettrennen (Dystrenden) und andere ritterliche Spiele zu rechnen [81], woran der gekrönte König zuweilen selbst Theil nahm [82]. Daß schon in diesem Zeitraume zuweilen Krönungsmünzen geschlagen wurden, ist wenigstens eine nicht unwahrscheinliche Vermuthung [83].

Die staatsrechtlichen Wirkungen der Salbung treten in diesem Zeitraume mehr hervor, als in dem vorhergehenden. Natürlicherweise mußte die kirchliche Sanction von Wichtigkeit sein, nicht bloß für den König selbst [84], sondern auch für den Stand, dessen Stimme bei der Königswahl entscheidend war, insofern die Ruhe des Reichs und das Ansehen der königlichen Gewalt ihm am Herzen lag [85]. Daher finden wir, daß die Betreffenden es zuweilen nothwendig fanden, diese Ceremonie aufzuschieben, zuweilen auch sie zu beschleunigen. Das Erstere fand in diesem Zeitraume Statt, entweder weil die Königswahl in den beiden andern Reichen, besonders in Schweden, noch nicht geschehen war — dieses war der Fall bei Christophs und Johanns Krönung [86], oder auch aus Mißtrauen gegen die Würde des Königs selbst. So zogen einige Reichsräthe, nach König Johanns Tode, es in Zweifel, ob der bisher geführte Lebenswandel und die geäußerten Grundsätze seines Sohnes es rathsam erachten ließen, ihm die Krönung zuzugestehen, die er jedoch zuletzt erhielt, theils auf den Grund seiner früheren Huldigung [87], theils weil er schon „alle Schlösser und Lehne in seiner Hand hatte [88]. Nach Friedrichs I. Wahl und Huldigung fand es hingegen der Reichsrath mit dem Wohl des Allgemeinen übereinstimmend, mit dieser Feierlichkeit zu eilen. „Was Ew. Gnaden Krönung betrifft — erklärte er — „so däucht es uns allen rathsam und nützlich zu sein, daß sie mit dem allerersten geschehe,

vieler namhafter Ursachen wegen; dieweil Ew. Gnaden und des gesammten Reichs Einwohner das allergrößte Gewicht darauf legen" [89]. Sowohl für die Nation im Allgemeinen als auch für den aristokratischen Theil insbesondere mußte die Krönung auch in einer andern Hinsicht wichtig werden, da der König bei dieser Gelegenheit die vorher bei der Huldigung abgelegten Verpflichtungen wiederholte und seine Handfeste mit Eid und Siegel aufs neue bekräftigte [90], so wie überhaupt auf der bei solcher Gelegenheit so zahlreichen Versammlung von Repräsentanten aller Stände viel wichtige Angelegenheiten leicht auf die Bahn kamen [91]. Daß der Bund der Hanse, der sich zuweilen eine Art Einfluß auf die dänische Königswahl anmaßen wollte, auch jede Gelegenheit benutzte, das Joch strenger anzuziehen, das er dem Handel und der Industrie der Reiche auferlegt hatte, läßt sich leicht begreifen; deshalb versäumten die Städte nicht zu jeder Krönungsfeierlichkeit Gesandte zu schicken, welche Glückwünschungen und Verehrungen überbringen und zugleich dafür sorgen mußten, daß neue Mißverhältnisse beigelegt und alte Privilegien erneuert würden [92]. Die Titulatur eines gesalbten oder wie es hieß gechrismeten Königs, erlitt nach seiner Krönung öfters eine Aenderung [93]. Nach der Huldigung nannte er sich erwählter König; nach der Krönung erst König von Dänemark. Beispiele hiervon liefern Documente, ausgestellt von Christoph III. [94], Christian II. [95] und Friedrich I. [96]. Daß diese Aenderung jedoch nicht auf einer unabweichlichen Bestimmung beruht hat, beweisen König Johanns und Christians II. Handfesten, in welchen beiden der Titel der Könige ohne den Zusatz erwählt vorkommt.

Zu den staatsrechtlichen Wirkungen der Krönung einer Königin kann, außer einer ähnlichen Aenderung in ihrer Titulatur, auch gerechnet werden, daß ihr Leibgedinge gewöhnlich erst nach dieser Feierlichkeit bestimmt wurde. „Nach-

dem unsere liebe Hausfrau," — schreibt Friedrich I. im Jahr 1525, — „jetzt ihre königliche Krönung angenommen hat, so haben wir nun mit Genehmigung und Uebereinstimmung unsers geliebten dänischen Reichsraths nach gutem alten löblichen Gebrauche es so eingerichtet, gehandelt und beschlossen wegen ihres Leibgedinges, das sie als Königin des Reiches Dänemark haben und nutzen und behalten soll zur Erhaltung ihres Hofstaats, falls der allmächtige Gott es so schickt und vorsieht, daß sie uns überleben sollte [97])."

Da die Krönung zum Vortheil und Glanze nicht bloß des Königs sondern auch der Nation gereichte, und der Regent aus seinem Privatvermögen die bedeutenden Kosten, welche ein solches Fest mit sich führte, selten zu bestreiten vermochte, so kann es als eine finanzielle Wirkung desselben angesehen werden, daß jede Krönung, sowohl eines Königs als einer Königin, veranlaßte, daß ein Krönungsschoß, oder wie es hieß, eine Landeshülfe auf sämmtliche Einwohner des Reichs gelegt wurde [98]). Die Größe einer solchen Landeshülfe hing, wie man annehmen kann, von Umständen und von der Stimmung des Reichsraths ab. Auf Veranlassung von Elisabeths Krönung mußte jeder vierte Mann im Reiche, nach einer aufgenommenen Zählung, vier Mark Geldes erlegen, und der Reiche mußte dem Armen helfen [99]). Bevor Friedrich I. die Krönung annehmen wollte, begehrte er 100000 Gulden, um sowohl seine eigenen Schulden als die seines Vorgängers zu bezahlen, für welche gute Männer im Reich und in den Fürstenthümern Bürgschaft geleistet hatten. Diese Summe wurde ihm auch von beiden Reichen bewilligt, aber doch erst ausgezahlt nach seiner Krönung, nicht ohne wiederholte Erinnerung von Seiten des Königs und in verschiedenen Terminen [1]). Ein Ersatz für eine solche Auflage, die wenigstens Einzelnen drückend wurde, war die Ausschreibung von Schossen, die denjenigen Städten vergönnt wurden, denen die

Durchreise fremder Fürsten und Gesandten zu einem Krönungsfeste außerordentliche Kosten zugezogen hatten [2]).

Es würde diese Untersuchung keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen können, wenn sie sich nicht auch zugleich auf die Form, Beschaffenheit, Aufbewahrung u. s. w. der Regalien erstreckte; ein Gegenstand, der nicht bloß von archäologischem Interesse ist, sondern auch mit dazu beitragen kann, eine und die andere Dunkelheit im Wesen und in der Bedeutung dieser Einrichtung aufzuhellen. Doch tritt uns hier mehr denn eine Schwierigkeit in den Weg. Unsere schriftlichen Quellen haben wenig hiervon; kein Schloß oder Museum zeigt Regalien aus dem Mittelalter vor [3]), und den Kunstdarstellungen, die auf gleichzeitigen Denkmählern vorkommen, kann man in dieser Beziehung keine Autorität beilegen, da es aller Wahrscheinlichkeit nach oft dem Künstler überlassen wurde, den Gegenständen dieser Art, die er darstellen sollte, diejenige Form zu geben, die er wollte und konnte, weshalb er denn auch, oft selbst ein Ausländer, seine Vorbilder aus fremden Ländern wählte [4]). Die dänischen Regalien im Mittelalter waren dieselbigen, wie zu unserer Zeit: die Krone, der Zepter, der Reichsapfel und das Schwert.

Was wir aus historischen Quellen von der Form der Krone wissen, beschränkt sich darauf, daß sie von Gold, künstlich gearbeitet und mit ächten Steinen besetzt war [5]). Den Werth kennen wir nur aus einem Beispiele, nämlich von den schwedischen Kronen Erichs von Pommern und der Königin Philippe, von denen die der Königin auf 1073 stockholmsche Mark und die des Königs auf 698 Mark schwedischer Münze geschätzt wurde [6]). In ihrer ältesten und einfachsten Form bestand die Krone, ein Symbol der Ehre und der Heiligkeit, aus einem breiten, zuweilen mit Perlen oder ächten Steinen besetzten Goldringe [7]); ein solcher Ring wurde noch im eilften Jahrhundert den deutschen Kaisern als Zeichen des römischen

Patriciats übergeben [8]). Späterhin wurden sie, als eine geringere Art von Krone (circulus aureus, circulus regius), theils von Königen, die in einer Art Abhängigkeit oder Lehnsverhältniß standen (wie Magnus Nielsen und Svend Grathe, da politische Hinsichten beide bestimmten, das Supremat des deutschen Kaisers anzuerkennen) [9]) theils von Herzogen (corona ducalis) [10]) gebraucht; wiewohl es ungewiß ist, ob auch von den dänischen Herzogen im Mittelalter. Keine Krone dieser Art kommt deutlich auf den ältesten unserer Monumente, die hier in Betracht kommen können, auf den Münzen, vor. Dagegen zeigen einige Münzen Knuds des Großen einen pyramidalen Hut unterwerts mit Perlen, der Aehnlichkeit mit dem Hauptputze der merovingischen Könige hat [11]); so wie die Haube (mortier) derselben, unten und oben mit Perlen umgeben, mit zwei an den Ohren herabhängenden Bändern, die von Konstantinopel entlehnt sein soll, und auf einem Siegel Knuds des Heiligen vorzukommen scheint [12]). Die gewöhnliche Form der Krone, wie ein breiter Ring mit aufstehenden Lilien oder Strahlen, ist ganz kenntlich auf Münzen Knuds des Großen [13]). Münzen von Svend Estridsson und dessen Söhnen, zeigen das Perlendiadem um eine Haube, zuweilen mit einem Kreuze darauf, das sowohl die Merovinger als die Karolinger und die angelsächsischen Könige von den griechischen Kaisern entlehnt zu haben scheinen [14]). Unter Svend Grathe und den Waldemaren findet sich auf Münzen und Siegeln eine Verschiedenheit in der Form der Krone, welches die oben geäußerte Vermuthung bestätigt, daß es den Münzmeistern und Künstlern überlassen war, sie nach ihrem eigenen Gutdünken zu bilden. Einige haben Strahlen, andere Lilien, andere wieder Kreuze, einige laufen aus in eine Spitze, andere sind flach, andere hohl [15]). Von Waldemars II. Söhnen bis zu den Unionskönigen bestanden die gewöhnlichen Zierrathen der Krone aus Lilien, anderen Blumen oder Kreuzen.

Die Anzahl dieser ist verschieden; auf den ältesten vier [16]; auf Erich Menweds, Christophs II. und König Johanns Grabmonumenten acht [17]. Dieselben Zierrathen kommen unter den Unionskönigen, sowohl auf Münzen als Siegeln vor, mit stets vermehrter Kunst; wobei jedoch zu bemerken ist, daß sich das ganze Mittelalter hindurch bei uns keine Spur von geschlossenen oder gewölbten Kronen findet [18]. Auf den Münzen ohne Inschrift, die in der neuen Beschreibung des königlich dänischen Münzcabinets in den Zeitraum von der Mitte des dreizehnten bis zum Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, oder in Christophs I., Erich Glippings und Erichs Menweds Zeiten, gesetzt werden, kommt zuweilen eine Krone auf der einen Seite und ein Bischofsstab oder ein Kreuz auf der andern Seite vor; Vorstellungen, die ohne Zweifel die Königsgewalt und die Hierarchie bezeichnen sollten [19].

Der Zepter, das eigentliche Symbol der Königsgewalt [20], kommt in alten dänischen Sprachmonumenten unter den Benennungen Vand, Spiir, Guldspiir vor, welchen ganz der Begriff von Zweig oder Spieß zum Grunde liegt, so wie dem Ausdrucke virga, mit welchem der Zepter im Latein des Mittelalters bezeichnet wird [21]. Eben so früh wie die Krone kommt dieses Regal auf unsern Münzen und Siegeln vor, und eben mit denselben Zierrathen wie in andern europäischen Ländern: entweder eine Lilie [22] (auf Christophs I. Siegel eine doppelte Lilie [23]) oder, in der Mitte des zwölften Jahrhunderts, ein Kreuz [24], oder auf Monumenten von größerm Umfange z. B. Erich Menveds und König Johanns Grabmonumenten, eine künstlich-ausgeführte Blume [25]. Der Zepter wird am natürlichsten und richtigsten in der rechten Hand angebracht; wenn zuweilen das Entgegengesetzte Statt findet, so muß es wohl der Nachbildung fremder Kunstwerke zugeschrieben werden, auf welchen zuweilen das Schwert in der rechten Hand und zuweilen ein Zepter in jeder Hand vor-

kommt. Da wir keine Zeugnisse dafür haben, daß dänische Könige jemals zwei Zepter gebraucht haben, so scheint das römische Portificale in dieser Hinsicht hier genauer befolgt zu sein, als in andern Reichen, wie in Frankreich und England, Norwegen und Schweden [26]. Darstellungen auf den oben erwähnten Münzen von einem Zepter auf der einen, und einem Kreuz und Bischofsstabe auf der andern Seite; oder von zwei Lilien (statt Lilienzepter?) auf beiden Seiten des Schwerts müssen betrachtet werden als Symbole, entweder von der gegenseitigen Macht des Königs und der Kirche, oder von den verschiedenen Functionen der Königsmacht.

Der Reichsapfel bezeichnete ursprünglich die Herrschaft über die bekannte Welt, welche sich die weströmischen Kaiser zueigneten, und welche von diesen, wie man annahm, auf die oströmischen übergegangen war [27]. Von Konstantinopel ging er, wie so vieles andere das Ceremonielwesen betreffende, wieder zurück nach dem westlichen Europa, wo ihn sowohl der deutsche Kaiser als die übrigen Könige annahmen [28]. Seine gewöhnliche Benennung schreibt sich von seiner runden Form; hinsichtlich der Masse war er von Gold oder vergoldet; oft war er in vier Theile getheilt durch Reihen ächter Steine und oben mit einem Kreuz. Er wurde gehalten in der linken Hand, so wie das Zepter in der rechten. In der dänischen Geschichte wird dieses Regale zum erstenmal bei Christophs von Baiern Krönung genannt. Daß er jedoch bei uns sehr viel älter ist, scheinen wenigstens Kunstvorstellungen anzudeuten, z. B. auf Knuds des Heiligen Siegel, wo der Apfel mit dem Kreuz in der linken Hand vorkommt, so wie auf Münzen und Siegeln bis herab zu Christoph III. Daß er ein einziges Mal mit doppeltem Kreuze dargestellt wird, z. B. auf einer Münze Waldemars I. [29] ist ohne Zweifel ein bloßer Künstlereinfall, so wie die Schwierigkeit das Kreuz anzubringen wohl Veranlassung gab, daß dieses zuweilen wegblieb,

z. B. auf Christophs III. Majestätssiegel und auf König Johanns Monument [30]). Daß er auf einzelnen Münzen und auf Siegeln von Olaf und Christoph III. in der rechten Hand angebracht ist, so wie der Zepter in der linken Hand, mag wohl von der Unachtsamkeit des Künstlers herrühren. Die Stellung, in welcher der Apfel gehalten wird, ist verschieden. Auf Siegeln bis zu Erich Menveds Zeit wird er in aufgehobener und ausgestreckter Hand gehalten; auf Olafs Siegel (1376) wird er gehalten vorne auf der Brust; auf Christophs III. und König Johanns Majestätssiegel liegt die Hand auf dem Apfel, der auf dem Knie ruht [31]).

Das Schwert war nach dem römischen Ritual das erste Regale, das dem gesalbten Könige überliefert wurde, und der Platz, den diese Waffe im Alterthum, sowohl bei Eidesleistungen als im Mittelalter bei Belehnungen und Ritterschlägen einnahm, giebt Grund, in demselben das älteste Symbol der Macht wahrzunehmen. Die Reimchronik [32]) nennt es zuerst unter den Knud dem Heiligen überlieferten Regalien; daß es bei Christophs, Elisabeths, so wie späterhin bei Christians III. Krönung in der Procession voran getragen wurde, ist vielleicht Ueberrest der uralten Vorstellung von der Heiligkeit dieser Waffe. Auf Münzen von Harald Hein, Knud dem Heiligen, Olof Hunger und Erich Eiegod wird der König bloß mit aufgehobenem Schwerdt dargestellt; auf Münzen der beiden Waldemare und Erichs Plovpenning, mit dem Schwert in der rechten und dem Zepter oder Apfel in der linken Hand. Auf den Grabmonumenten führen Erich Menved und Christoph II. das Schwert in der rechten und den Zepter in der linken Hand; der Knauf auf des Erstern Schwert stellt drei Löwen dar [33]). Auf Münzen der folgenden Könige bis zum oldenburgschen Stamme wird der König oft bloß mit Schwert, ohne Zepter oder Reichsapfel, dargestellt. Wenn Münzen, die in den Zeitraum von Christoph I., Erich Glipping und Erich

Menved gehören, auf dem Averse ein Schwert und auf dem Reverse entweder einen Bischofsstab, eine Krone, ein Schwert zwischen zwei Zeptern, oder bloß ein Schwert darstellen, dann muß wohl durch diese Darstellungen entweder die verschiedene Macht des Staats und der Kirche oder der Beistand bezeichnet werden, den diese beiden Autoritäten einander beweisen sollen, oder auch die verschiedenen, einem Könige obliegenden Pflichten.

Noch ist die, und zwar nicht unwichtige Frage zurück: ob diese Regalien als ein dem Reiche zugehöriger Schatz, oder als besonderes Eigenthum des Königs anzusehen waren. Auch hier müssen die verschiedenen Zeiten gesondert werden, obgleich eine ganz ausgemachte Antwort schwerlich erwartet werden kann. Die fromme Sitte des Mittelalters, wie so viele ähnliche ursprünglich aus Konstantinopel, zufolge welcher Regenten die Kronen, mit denen sie gekrönt worden waren, oder wenigstens Nachbilder derselben an heilige Orte schenkten, war auch hier im Norden nicht fremde [34]). Die goldene, mit ächten Steinen besetzte Krone, welche Königin Margarethe 1407 an die Kirche zu Borglum schenkte, wo sie an Festtagen das Haupt der heiligen Jungfrau schmücken sollte [35]), war vielleicht bloß ein Nachbild ihrer Königinkrone, so wie die Goldkrone, welche Knuds VI. Gemahlin Gunhild an das Kapitel in Lund geschenkt hatte [36]). Aber es fehlt auch nicht an Beispielen, daß wirkliche Kronen heiligen Orten geopfert worden sind. Um nicht Knuds des Großen bekanntes Geschenk seiner Krone an das Bild des Erlösers in Winchester zu gedenken [37]), als zunächst sich auf den König von England beziehend, so haben wir eine historische Angabe, daß Knud der Heilige seine Krone in der Kirche zu Röskilde aufhängen ließ [38]), und daß Erich von Pommern seine eigene und seiner Gemahlin Krone an das Kloster zu Wadstena schenkte, mit der Bedingung, daß die folgenden Könige sie ge-

liehen erhalten konnten, oder daß sie auch, falls das Kloster in große Noth kommen sollte, verkauft werden konnte [39]. Fügen wir die Thatsache hinzu, daß die dänische Reichskrone einmal eine Zeit lang — obgleich es ungewiß ist wann und auf welche Veranlassung — nach Lübeck verpfändet worden ist [40], so scheint alles dieses zusammengenommen ein den Königen, wenigstens zu einer Zeit, zustehendes Eigenthumsrecht über das kostbarste Symbol ihrer Macht zu beweisen. Aber demungeachtet war dieses Eigenthumsrecht doch schwerlich mehr als ein scheinbares. Was die Gabe an Kirchen betrifft, so läßt sich denken, daß diese in Uebereinstimmung mit dem Volke oder anderer Machthaber geschah, die zu einem heiligen Zwecke nicht leicht verweigert werden konnte; und wenn das Verleihen einer solchen, einem heiligen Orte geopferten Krone bei festlichen Gelegenheiten verstattet wurde, so konnte eine solche Uebertragung halb als bedingte Gabe, halb als Depositum betrachtet werden. Solches Leihen fand auch zuweilen Statt. Christoph III. lieh 1445 von dem Kloster zu Wadstena „die allerbeste und köstlichste Krone," die es hatte, mit dem Versprechen, sie bald „wohlverfahrt" zurückzusenden [41]; 1454 lieh Karl Knudsen von demselben Kloster einen Kranz, welcher zu der Königinnenkrone gehörte, zum Gebrauch bei der Weihe seiner Tochter zur Nonne [42]. Was die Verpfändung der dänischen Krone betrifft, so waren solche Finanzoperationen unter den Regenten des Mittelalters nicht selten, und können gleichfalls nach vorher eingeholter Zustimmung des Reichsraths geschehen sein. Mehrere Gründe scheinen hingegen dafür zu sprechen, daß die königlichen Regalien, wenigstens von der Unionszeit an als dem Reiche zugehörige Kleinodien betrachtet wurden. Als Erich von Pommern 1437 die Reiche verließ und nach Gothland zog, beschuldigte ihn der Reichsrath „des Reiches Schatz, Gold, Silber, Kleinodien, welche Könige und Königinnen seit vielen Jahren gesammelt hätten, mitgenommen

hätte," oder, wie er sich nachher in seinem Aufsagungsbriefe ausdrückte, „des Reiches Schatz und Kleinodien, die viele Jahre vor seiner Zeit von Königen und des Reichs Vorstehern zusammengehäuft worden seien, von des Reichs wegen, zu des Reichs Nutzen und Bedarf." Hingegen wandte zwar der König ein, daß die Kleinodien, die er mitgenommen hätte, während seiner Regierung angeschafft, oder von seiner Königin mitgebracht seien, und erbot sich, mittelst Eides dieses darzuthun, vor Solchen, welche die Kleinodien der Königin Margarethe gekannt hätten [43]; wäre etwas darunter, was kundbar dem Reiche und nicht ihm oder seiner Königin gehöre, so wollte er es zurückgeben [44]. Da er indeß nicht in Abrede stellte, Kleinodien ausgeführt zu haben, so wie er auch zugestand, daß etwas davon zu seinem Bedarf verwendet sei; und da der Reichsrath in seinem öffentlichen Manifeste unter den Klagepunkten gegen ihn ausdrücklich anführte, daß er habe wegbringen lassen „von dem Einkommen der Reiche nach Kallundborg Schätze und Kleinodien des ganzen Reiches, welche in vielen Jahren vor ihm von Königen und Königinnen zusammengebracht seien dem Reiche zur Ehre und Nutzen [45]," so kann das Factum selbst schwerlich bezweifelt werden. Sowohl das Vergehen dieses Königs Erich, als das Unglück, das 1446 auf seines Nachfolgers Abreise von Gothland eintraf, wo dieser eine Zusammenkunft mit seinem Mutterbruder gehabt hatte, daß nämlich das Schiff, worauf seine Kleinodien, Briefe u. s. w. sich befanden, strandete [46], scheint auch die Bestimmungen in Christians I. Handfeste, welche in der seines Sohnes wiederholt wurden, hervorgerufen zu haben, daß der König des Reiches Kleinodien oder Briefe nicht wegführen oder aus dem Reiche kommen lassen solle [47]. Zwar wird Christian II., in dessen Handfeste diese Bestimmung fehlt, und der bei seiner Flucht einen Theil der Documente der Reiche mitnahm, nirgends beschuldigt auch die Regalien mit-

genommen zu haben; nichts desto weniger scheinen diese bei Friedrichs I. Regierungsantritt entweder ganz gefehlt zu haben, oder doch nicht zur Stelle gewesen zu sein, wie sie gebraucht werden sollten. In der oben S. 18. erwähnten Antwort des Königs auf den Antrag des Reichsrathes wegen seiner Krönung und anderer Angelegenheiten des Reichs, nennt er nämlich unter den übrigen Gründen, die ihn abhielten, so früh, als der Reichsrath es wünsche, die Krönungsfestlichkeit Statt finden zu lassen, auch folgende: „Vnnd ob das alles gleich wenig Ansehen hatte, daß doch S. K. W. groß wichtig bei sich achten, so befindenn Sich S. K. W. mit Kronenn, Zcepter vnnd anderenn königelichen Geschmuck, Kleidung vnnd anndernn zw dieser Zeyt ganz vngeschickt, vnnd gar nichts vorhandenn, wollden darumb S. K. W. nicht gerne inn Schimpff befundenn werdenn."

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die dänischen Regalien zu der Zeit vor der Calmarunion in der Domkirche zu Lund aufbewahrt gewesen sind, so wie die norwegischen ohne Zweifel in der zu Drontheim, und die schwedischen, wenigstens eine Zeitlang, in Upsalas Domkirche [48]. Späterhin war vielleicht der Aufbewahrungsort auf Kallundborg Schloß, wo, nach König Johanns Handfeste, des Reiches Kostbarkeiten (**Rigets Dressel**) und wichtige Documente aufbewahrt wurden [49]. Erst nach Christians III. Thronbesteigung scheinen diese Reichs-Kleinodien nach dem sogenannten Gewölbe auf dem von ihm selbst erweiterten Kopenhagner Schloß gekommen zu sein, wo wir sie am Schlusse seiner Regierung finden [50].

---

1. Suhms und Schönings Verbesserungen in der alten dänischen und norwegischen Geschichte, S. 40. 105. (Dänisch.)

2. Vergl. Schlegels Staatsrecht I. S. 43. (Dänisch.)

3. Die Heimskringla III. S. 436 hat zufällig dieses Factum aufbewahrt, wie nämlich Erling Skakke, der den norwegischen

Erzbischof Absalon wollte seinen Sohn zu krönen, sich als zum Beweise darauf berief, daß in andern Ländern angenommen würde, es könnten auch andere als eigentliche Königssöhne Könige werden. Da keine dänische Quelle, noch auch die Knytlinga und Adam von Bremen dieses Umstandes gedenken, der auch in der Geschichte seiner Söhne und nächsten Nachfolger übergangen wird, so sollte man fast glauben, daß dieser Ceremonie keine besondere Wichtigkeit beigelegt worden sei, bevor sie, nach der Stiftung des Lundischen Erzbisthums, ein diesem zukommendes Vorrecht wurde. Das Epitheton Christianissimus, das in dem Necrologium Lundense (Script. rer. Danic. III. p. 444) dem Svend Estridsen beigelegt wird, hat vermuthlich auf seine Freigebigkeit gegen die Kirche, auf seine Stiftung von Bischofsstühlen u. s. w. Beziehung.

4. Sciendum, quod ab antiquo Rex Daciae inunctus est, consecratus et coronatus. Math. Parisiensis beim Jahr 1251. (ed. Wats. London 1640. p. 814).

5. Woher die dänische Reimchronik, (Ausg. von Molbeck S. 175—176) ihre detaillirte Erzählung von der Einweihung Knuds des Heiligen hat, ist nicht leicht zu sagen. Ist sie nicht aus einer jetzt verloren gegangenen Quelle geflossen, so ist sie vielleicht bloß durch die Vorstellung von der Macht und dem Einflusse veranlaßt, welche er der Geistlichkeit beilegte; vielleicht kann der Verfasser auch ein Siegel von Knud vor Augen gehabt haben; doch in diesem Falle würde er auch wohl der Krone und des Apfels unter den Regalien gedacht haben. Merkwürdig ist es, daß der Verfasser des Supplements zu der schwedischen Reimchronik, der in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts lebte, (Hadorphs Ausg. I. Fol. 6. 3.) diese Erzählung fast wörtlich auf Erich den Heiligen angewendet hat, mit einigen Veränderungen (er gedenkt des Reichsapfels, der Krone und des Chrisma). M. v. Molbecks Vorrede S. XII.

6. Helmoldi Chronicon lib. I. c. 50.

7. Heimskringla III. S. 436.

8. Suhms Danm. Historie V. S. 431. VI. S. 117. Christiani Dänemarks stets freye Königskrone. S. 86.

9. Suhms Hist. XII. S. 126. Hvitfelds Vermuthung (Danm. Krönike I. S. 433) daß er 1326 in Nyburg könnte gekrönt worden sein, da er dort seine Handfeste ausstellte, stützt sich durchaus auf keinen historischen Grund.

10. Ob der schwedische König Albert gekrönt worden ist, ist gleichfalls ungewiß. Lagerbring Hist. III. S. 516.

11. Abels Gemahlin war Mechtild, Prinzessin von Holstein. Christophs I. Gemahlin war Margarethe, Prinzessin von Pommern. M. — In der schwedischen Geschichte wird keiner Krönung einer Königin früher gedacht, als der Helwigs, der Gemahlin von König Magnus Ladelaas 1281., Diarium minorum Stokholm. in den Script. rer. Danic. I. p. 77. Die norwegische Historie kennt nur zwei gekrönte Königinnen vor der Union, die Gemahlinnen Magnus Lagabäters (von 1263 bis 1280) und Hakons des Fünften. W. (Von 1299 bis 1319.) Hakons Gemahlin war die rügensche Prinzessin Euphemia, die Schwester des letzten Fürsten von Rügen, Witzlafs III., eine große Beförderin der Wissenschaften, weshalb nordische Geschichtschreiber sie auch mit dem Namen patrona litterarum beehrt haben. M.

12. „Da der Vater betagt und gebrechlich war," wird als Grund bei Hvitfeld I. S. 418 angeführt; Christoph II., geboren 1276, war bei seiner Krönung 48 Jahr alt, und konnte also nicht mit Recht betagt genannt werden; obwohl er in mehreren Hinsichten gebrechlich sein mochte.

13. Suhm IX. S. 7.

14. Da die Stiftungsbulle vorlängst verloren ist (Suhm V. S. 139), so kann das Vorrecht dieses Erzstifts aus ihr nicht bewiesen werden, aber theils aus dem alten Herkommen, theils aus einem päpstlichen Briefe, datirt 9. Cal. Aug. 1320, an die dänischen Bischöfe, Christoph II. nicht zu krönen, bevor der Erzbischof, der in Angelegenheiten des Stifts sich in Rom befand, heimgekehrt sei, da dieser dem Papst vorgestellt hatte: „quod a fundatione Lundensis ecclesiae est inviolabiliter observatum, quod Archiepiscopus Lundensis, qui est pro tempore, electum et praeficiendum in Regem Daciae habet inungere ac diademate coronare;" Rainaldi Annales cum notis Mansi. T. V. p. 128.

15. Nach dem gleichzeitigen Röskildschen Anonymus (Scr. rer. Dan. I. p. 386.) wurde Waldemar I. von Erzbischof Eskild gesalbt und gekrönt, und Suhm VII. S. 5. ist der Meinung, dieses sei zu Röskilde am Schlusse des Jahres 1157 geschehen, da der Erzbischof, sechs Bischöfe und viele Magnaten daselbst auf einer großen Synode versammelt waren; aber das Dokument (Witskol Klosters Stiftungsbrief) worauf Suhm dieses gründet,

ist ohne Jahr und Datum und spricht überhaupt nicht von der Krönung (Dänische Bibliothek VI. S. 137, vergl. Scr. rer. Dan. IV. p. 460). Den Bericht der Knytlinga-Saga S. 220, daß Waldemar und sein Mitregent Knud sich zu Königen weihen ließen nach Svend Grathes Flucht, versteht Suhm VI. S. 180. von einer Salbung; Saxo p. 269 scheint dagegen bloß von einer feierlichen Huldigung zu sprechen.

16. Wenigstens nach H. Wolters bremischer Chronik aus dem 15. Jahrhundert (Meibomii rerum Germ. Scr. II. p. 57), vergl. Suhm IX. S. 309.

17. Nach Suhms Vermuthung V. S. 364 auch Erik Emun (1134). Da einige Schriftsteller das Jahr von Weihnachten an gerechnet haben können, so ist dieses wohl der Grund, daß die Bestimmung der Krönungsjahre aller dieser Könige zwischen zweien zunächst liegenden Jahren schwankt; so bei Waldemar II. zwischen 1202 und 1203; bei Christoph I. 1252—1253; Erik Glipping 1259—1260; Erik Menved 1287—1288.

18. Anon. Roskild. p. 386 von Waldemar I. Saxo nennt p. 331 und 373 Knuds VI. Salbung und Krönung; p. 331: regia in sella purpura venustatur. cf. Helmold L. I. c. 50. In dem päpstlichen Briefe an die dänischen Bischöfe 1320 über Christophs II. Krönung, heißt es ausdrücklich, daß dem Erzbischofe zukommen Regem Daciae inungere ac diademate coronare (Rainaldi Annales cum notis Mansi V. p. 128.) Die Erzählung der dänischen Reimchronik S. 175, daß Knud der Heilige bei seiner Einweihung von dem Bischofe einen goldenen Ring zur Bestätigung (Faestnaedefae) (eine Art Investiturring, wie der, den der Papst an Heinrich Plantagenet schickte, da er ihm Irland schenkte, oder wie der, den die deutschen Kaiser bei ihrer Krönung in Rom empfingen), wird durch keine andere historische Aussage bestätigt, und ist vermuthlich bloß eine Reminiscenz aus der Lecture des Verfassers.

19. Ducange Gloss. V. col. 68. Der Brief an den Erzbischof von Lund steht in Rainaldi Annal. II. p. 230. Obgleich die Inhaltsanzeige des Briefes am Rande den schwedischen König nennt, so leidet es doch keinen Zweifel, daß es bloß ein Schreibfehler statt „dänischen" ist, da sich kein einziges Beispiel findet, daß ein schwedischer König von dem Erzbischofe von Lund gekrönt worden ist. Daß dieses wenigstens nicht von Erik Eriksen gelten

kann, wie Lagerbring II. S. 333—335 will, sondern daß dieser 1223 wirklich gekrönt wurde, (wie außerdem aus dem bei Lagerbring selbst S. 335 angeführten Briefe erhellt), ist schon von Rühs Geschichte Schwedens I. S. 167 eingesehen, und wird durch die Beweisstelle bei Erik Olai bestätigt, so wie man sie nun in der kritischen Ausgabe dieses Chronikschreibers in den Scr. rer. Suec. II. p. 52 findet.

20. Ueber diese sehe man weiter unten. Die Reimchronik S. 175 nennt bei Knud des Heiligen Einweihung nur den Ring, das Schwert und den Scepter.

21. Helmold L. I. c. 50. Suhm XI. S. 842.

22. Saxo p. 331. Annal. Esrom. Scr. rer. Dan. I. p. 241. Vergl. Suhm VII. S. 324.

23. Suhm IX. S. 309 äußert Vermuthungen darüber, wer diese alle gewesen seien.

24. Suhm X. S. 169.

25. K. Ankers juridiske Skrifter. I. S. 627—629.

26. Scr. rer. Dan. V. p. 591 Christoph I. Unter diesem Eide wird ohne Zweifel derjenige verstanden, den ein Paar Tage nach seiner Krönung gebrochen zu haben Christoph II. beschuldiget wurde; l. c. V. p. 627. VI. p. 629.

27. Rainaldi Ann. II. p. 245 beim Jahre 1240; vergl. Suhm IX. S. 711. Aehnliche Eide de bonis regni non alienandis legten Erik Menved, Scr. rer. Dan. VI. p. 347. 359. und Olaf, VII. p. 413 ab. Es sind also die Könige schon vor Christoph II. ihren Unterthanen eidlich verpflichtet gewesen, welches Kofod Anker verneint. (Schriften I., S. 623. 28.) Es wird wenigstens in Friedrichs I. Handfeste „von dahingegangenen Königen einem nach dem andern gesprochen." (S. L. Badens Abhandlungen III. S. 74. dänisch.) Die Stelle in der Reimchronik S. 175. von Knuds des Heiligen Krönungseide, hat daher wenigstens historische Wahrscheinlichkeit für sich.

29. Beispiele werden bei Suhm angeführt X. S. 685. 768. XI. S. 32. 663. XIII. S. 263. 311. 323.

30. Dieser Name kommt in alten, fast gleichzeitigen Quellen vor, z. B. bei dem Anon. Roeskildensis, bei Aelnothus, in dem Necrologium Lundense, in einem isländischen Fragment in S. R. D. I. p. 378. 425. II. p. 159. 423. 428. III. p. 425. cf. Suhm IV. S. 75. 178. 647.

31. Eigentlich nur bei deutschen Schriftstellern des Mittelalters, obgleich man diesen Namen auch auf Münzen von ihm zu finden geglaubt hat. Suhm VI. S. 289.

32. Constant. Porphyrog. de caeremoniis aulae Byzant. ed. Reiske. II. p. 79.

33. So heißt es wenigstens in einer gleichzeitigen Aufzeichnung in einem bremischen Brüderschaftsbuche; Sched. ad Adam. Brem. Lib. II. c. 36. vergl. die ausdrückliche Aussage in einem isländischen Fragmente S. R. D. II. p. 426. Daß Olaf Schooßkönigs Sohn Jacob zugleich mit dem Königsnamen auch den Beinamen Oemund erhielt, darüber sehe man die Heimskringla III. S. 142.

34. Suhms und Schönings Verbesserungen S. 3. Suhms Hist. III. S. 756.

35. Suhm (X. S. 225) geht ohne Zweifel zu weit, wenn er aus einem einzelnen Documente Christophs I. schließen will, die dänischen Könige hätten ihre Regierung erst von ihrer Krönung datirt, da man frühere und spätere Briefe, nach der Krönung ausgestellte, ohne diesen Zusatz findet. Eher kann man annehmen, daß die Reisen der Könige zu den verschiedenen Provinzen, um den Eid der Treue entgegen zu nehmen, für überflüssig gehalten worden sind, wie die Krönung an Bedeutung gewann. G. L. Badens Abhandlung I. S. 236. Dänisch).

36. Eine Bestimmung, welche auch der polnische Adel in den Heinrich von Anjou vorgelegten pactis conventis einführte.

37. Da der Erzbischof ein eifriger Anhänger Christians II. war, so muß diese Besonderheit theils daher erklärt werden, daß Trolle zu dem dänischen Adel gehörte (Hvitfeld S. 1268), theils daß damals kein anerkannter Erzbischof von Lund war (Schlegels Geschichte der Oldenburgischen Könige I. S. 149); besonders aber wohl aus Trolles öffentlich ausgesprochenem Glaubensbekenntnisse über die Calmar-Union (Celsius Geschichte Gustavs I. S. 48.) die dem Könige Friedrich I. nicht anders als gefallen konnte, der den Gedanken an ihre Erneuerung noch nicht aufgegeben hatte, und daher durch diesen intriganten Prälaten sich eine Partei unter der schwedischen Geistlichkeit zu schaffen suchte. M. v. Badens Geschichte Dänemarks III. S. 132. Dänisch.

38. Christoph III. Schwed. Gesetz. Königs Balken Kap. 7, daß der König in Upsala oder an einem andern Ort im Reiche nach seinem Willen gekrönt werden solle, aber vorzüglich von dem

Erzbischöfe „ihrer beider Würde wegen." Demungeachtet wurden doch Hans und Christian II. in Stockholms Schloßkirche gekrönt. Vergl. Hvitfeld S. 1019.

39. Theils in einem gleichzeitigen lateinischen Gedicht bei Hvitfeld I. S. 830, theils in einem, auf des schleswigschen Bischofes Verlangen ausgefertigten Notarialinstrument des Krönungseides, in welchem zugleich einige genauere Umstände über den Krönungsact selbst mitgetheilt werden. Man findet es in Cypraei Ann. Epp. Slesvic. p. 370 und in B. Boissen Chron. Slesvicense in Menckenii Script. Germ. III. Col. 620—621.

40. Relation über die Vermählung und Krönung der Königin von dem zur Stelle seienden Churfürstlich-Sächsischen Gesandten Hans von der Planitz, gedruckt in J. J. Müllers: Entdecktes Staatscabinet. Erste Eröffnung S. 315 bis 336; dänisch in O. Wolffs Journal für Politik 1794. II. S. 52. u. s. w. dänisch.

41. Nach dem Pontificale Romanum 1. (Brüssel, 1735) p. 199.

42. Wie es ausdrücklich in einem Briefe von 1524 heißt; Neues dänisches Magazin 1. S. 215. dänisch.

43. Hvitfeld I. S. 830. II. S. 1102, 1107, 1269. Svaningii Hist. Christ. II. p. 67. Bei der Krönung Friedrichs I. waren gegenwärtig universi regni magistratus ac proceres, adhaec Consules Domini Wandaliae civitatum cum ingenti multitudine domicellarum atque promiscuae plebis: Chron. Skibyense in S. R. D. II. p. 577. Der Reichsrath hatte vorgeschlagen, es möchten zu dieser Krönung eingeladen werden „die Reichsräthe von ganz Dänemark und der ganze Adel im Reiche, und ein Bürgermeister und zwei Rathsmitglieder von der Commune jeder Handelsstadt, ferner: die Reichsräthe von ganz Norwegen und die Angesehensten des Adels, desgleichen alle Oberrichter dort im Reiche und außerdem Leute aus den Handelsstädten." Neues dänisches Magazin V. S. 18. dänisch.

44. Hvitfeld II. S. 974. Müllers Endecktes Statscabinet. Erste Eröffnung S. 329.

45. Hvitfeld I. S. 830 findet es daher „seltsam, daß der Reichsrath, der das Reich zu verleihen hatte, Anderen es zugestand, diese Regalien zu tragen."

46. In dem Notarialinstrument wird nur Waltmarus Slesiensis genannt; da aber in der Stammtafel der schlesischen Herzoge Keiner dieses Namens vorkommt, so muß es vermuthlich der schlesische Herzog Balthasar von Sagan gewesen sein, der auch bei Christophs Hochzeit gegenwärtig war. Chron. Slav. in Lindenbrogii Scriptores p. 217.

47. In dieser Ordnung kommen sie in dem Gedichte bei Hvitfeld S. 830 vor. In dem Notarialinstrument heißen sie: Wilhelm, Adolph, Balthasar und Friedrich.

48. Svaning Vita Christ. II. p. 67.

49. Müllers Entdecktes Staatscab. I. S. 328, 330.

50. Pontificale Romanum I. p. 211. Bei Gustav Wasa's Krönung trug der Reichshofmeister den Apfel, ein Reichsrath den Zepter und der Reichsmarschall das Schwert dem König voran. Die Krone wurde nicht getragen, sondern war schon zuvor auf den Altar gelegt worden.

51. So müssen die Worte in dem Gedichte über Christophs III. Krönung; „Missam cantante primam Metropolitano" ohne Zweifel verstanden werden; denn daß der Erzbischof Johann Larmand, der 1436 diese Würde erhielt, erst sieben Jahre später seine erste Messe gelesen haben sollte, ist nicht denkbar.

52. Nach dem Pontif. Rom. I. p. 199 zog der König das königliche Gewand erst nach der Salbung an. Auch Christian III. und die folgenden Könige bis zur Souveränität, begaben sich in fürstlicher Tracht zur Kirche.

53. Der Eid steht in dem Notarialinstrument über Christophs III. Krönung. (Cypraei Ann. Epp. Slesv. p. 372.) und ist wörtlich nach dem römischen Ritual (Pont. Rom. I. p. 203.). Daß dieser Eid mit dem Eide nicht verwechselt werden muß, den Christoph 1440 bei seiner Huldigung abgelegt hatte, ist schon von Muncheberg de unione Calmariensi p. 106., und K. Anker (Jurid. Schriften I. S. 810—811.) bemerkt worden. Dieses Eides wird auch von Hvitfeld bei Christians II. Krönung gedacht. S. 1102.

54. Nach dem Notarialinstrument (Cypraei Annales p. 371) lautet es, als ob der König vor der Eidesleistung gesalbt worden sei; aber in dem alten Liede bei Hvitfeld 1. S. 830, wird dieser zuerst gedacht: Rex evangelium legit, unctus postea; welches auch übereinstimmend war mit dem römischen Ritual und mit

der in dem folgenden Zeitraume bis zur Souveränität geltenden Weise. Die Salbungsprocedur wird im Pontif. Rom. I. p. 207. beschrieben. Die Wichtigkeit und Bedeutung dieser Ceremonie nach der Ansicht jener Zeit ist ausführlich entwickelt in einem Briefe eines englischen Bischofes an Heinrich III. (Selden p. 144.)

55. Hvitfeld in König Johanns Geschichte S. 974. Diese Theilnahme des Reichsrathes an dem eigentlichen Krönungsact ist in der Beschreibung der Krönung Christians III. näher entwickelt.

56. Christoph III. war angethan mit einer Dalmatica et chorali cappa; Cypraeus p. 371. Die Dalmatica war eigentlich eine geistliche Tracht, sie wurde aber auch bei Krönungen von Kaisern und Königen gebraucht; Murrs Journal zur Kunstgeschichte XV. S. 208 u. s. w. Ueber den Chormantel, der unter den deutschen Reichsinsignien Pluviale genannt wird, S. 238.

57. In dem Notarialinstrument wird ausdrücklich bloß die Krone genannt.

58. Cathedra regalis heißt er in dem angeführten Notarialinstrument. In dem Unionsdocumente von 1397 wird gesagt, daß Erich von Pommern gekrönt und auf einen Königlichen Stuhl gesetzt sei. Wie dieser Sitz beschaffen sein sollte, wird im Pontif. Rom. I. p. 199. beschrieben: „Paratur in ecclesia in loco competenti thalamus sive suggestum pro Rege, in quo sit regalis sedes ornata et thalamus ipse sit ornatus pannis sericeis et aulaeis."

59. Das schwedische Krönungsceremoniel das in Ol. Magni Hist. Sept. lib. XIV. c. 4. beschrieben wird, stimmt mit dem dänischen im Mittelalter vollkommen überein, so viel wir dieses hier kennen gelernt haben. — In dem Auszuge, der in der Ausgabe Lugd. Bat. 1642. 12. vor mir liegt, Lib. XIV. cap. III. M.

60. Müllers Entd. Staatscab. 1. S. 335.

61. In dem alten Gedichte auf Christophs III. Krönung wird erzählt, daß bei dieser Gelegenheit von dem Doctor juris Knud eine Rede gehalten wurde. Sicher ist dieser Doctor Knud kein anderer, als der, welcher 1477 als Bischof von Wiborg starb, und durch seine Glossen zum jütschen Rechte bekannt ist. Der Umstand, daß er 1443 Doctor juris war, kann also dienen, das Wenige, was man sonst von dem Leben dieses merkwürdigen Mannes weiß, zu vervollständigen.

62. Hvitfeld S. 830—974. Auch bei ihren schwedischen Krönungen in Stockholms Kirche schlugen Christoph III. und Christian II. Ritter; Tibell Seraphimer Ordens Historia S. 34. Hvitfeld S. 1154: „Da die meisten Ceremonien, die zu der Krönung gehörten, aus waren, wurde ein Stuhl vor den Altar gesetzt; da schlug er Otto Krumpen, Claus Bilde, Niels Lykke, Sören Norby und mehrere andere seiner Hauptleute zu Rittern." M. v. Reravius Beschreibung der Krönung Friedrichs II. Fol. H. 5. Dänisch.

63. Wie vielen Werth der schwedische Adel, besonders der weibliche Theil desselben, auf diese Würde setzte, wird sehr naiv, auf Veranlassung von König Johanns Krönung, in der schwedischen Reimchronik erzählt. Scr. Rer. Suec. I. p. 197. Die Vernachlässigung der Schweden bei König Christians II. Krönung mag also von Seiten des Königs wohl berechnet gewesen sein.

64. Hvitfeld S. 836. Lagerbring IV. S. 359.

65. Hvitfeld S. 848, so wie sein Zeitgenosse Karl Knudson 33. (Lagerbring IV. S. 421).

66. Hvitfeld S. 1019.

67. Von allen diesen bei einer dänischen Krönung auf diese Weise geehrten Personen, hat die Geschichte uns nur den Namen eines Einzigen aufbewahrt, nämlich Claus Erikssen Ravensberg, der seine Berühmtheit einer Anekdote verdankt. Hvitfeld S. 1268. In dem dänischen Magazin III. S. 322 wird vermuthet, Claus Rönnow könne unter denen gewesen sein, die bei Christophs Krönung zu Rittern geschlagen wurden.

68. Werlauff Monument auf König Hans und Königin Christine S. 12. Dänisch.

69. Dieses wird in Tibells Seraphimer Ordens Historia S. 37. 104. angenommen. Merkwürdig bleibt stets das in der Geschichte des Seraphimer Ordens so wichtige Factum daß König Hans (oder Johann), bei seiner Krönung in Stockholm goldene Ketten mit Engelshäuptern an diejenigen Schweden gab, die bei dieser Gelegenheit zu Rittern geschlagen wurden.

70. Er wird von K. Anker (Jur. Schriften I. S. 623) als Christophs III. Krönungseid mitgetheilt, obgleich bloß die Stelle „daß er seinem Könige treu und hold sein soll" die Ankern selbst auffallend ist, ihm einen Wink über die eigentliche Bestimmung desselben hätte geben müssen, die ganz ausdrücklich in Olai Jaco-

baei Museum regium P. II. Sect. V. Taf. 28. Nr. 68. angegeben ist, wo er gleichlautend aus einer Handschrift auf der Universitätsbibliothek (vor dem Brande 1728) angeführt ist. Da Sanct Knud hier als der erste Heilige genannt wird, so muß dieses Formular für Dänemark gegolten haben, so wie man in einem Notarialinstrument von 1454 einen ganz gleichlautenden Eid auf Schwedisch hat, worin Sanct Erich zuerst genannt wird, und den die Ritter 1441 bei Christophs schwedischer Krönung ablegen mußten. Tibell im angef. Buche S. 68. Daß dieser noch späterhin in Schweden gebräuchlich war, sieht man aus Olaus Magnus lib. XIV. c. s. Im Wesentlichen stimmt dieser Eid mit demjenigen überein, den die französischen Ritter im Mittelalter ablegen mußten. Büsching Ritterzeit und Ritterwesen I. S. 94.

71. Wenigstens verehrte Erich von Pommern ihre Krone an das Kloster zu Wadstena; Scr. rer. Svec. I. p. 170. Doch läßt es sich sehr wohl denken, daß sowohl sie als mehrere der ältern Königinnen, deren Krönung nicht erzählt wird, aus einer oder der andern Ursache diese Würde nicht erhalten haben. Ist doch, unter den souveränen dänischen Königinnen Charlotte Amalie, Gemahlin Christians V., nie gesalbt worden.

72. Die große schwedische Reimchronik (Scr. rer. Suec. I. p. 124) ist die einzige Quelle, die ihrer Krönung gedenkt, obgleich die Chronica Slavica, Alb. Cranz und Hvitfeld ihre Hochzeit umständlich erzählen.

73. Daß die Ankunft der Braut vorher erwartet gewesen sein muß, sieht man aus den Einladungsbriefen, datirt Sonntag Jubilate (den 29. April des Jahrs) an den Adel sich in Kopenhagen einzufinden, wo der König seine Hoheit und königlichen Hof auf dem Schlosse, den nächsten Sonntag nach dem S. Johannistage halten wolle. (Dokument im geheimen Archiv).

74. Chronic. Skibyense, S. R. D. II. p. 580. Meursius ed. Gramm. col. 800. Diese Krönung hat, merkwürdig genug, anfänglich in Odense vor sich gehen sollen, wie es scheint. „Brief an eine adelige Jungfrau in Fünen (Gottorp, Stillenfreitag 1525) der Königin in Middelfart entgegen zu kommen, Mitwoch nach Misericordias Domini (des Jahrs den 4. Mai) und ihr nach Odense zu folgen, wo sie an einem allgemeinen Herrentage zur Königin über das Reich Dänemark gekrönt werden solle." (Geh. Archiv.) Vermuthlich geschah es in Folge dieser Krönung,

daß ein so großer Theil des dänischen Reichsraths noch den 27. August in Kopenhagen war. Hvitfeld S. 1287.

75. M. s. oben die Note 40.

76. Elisabeth, vermählt mit dem Churfürsten Joachim I. von Brandenburg.

77. Der schwedische König Karl Knudson ließ sich auch die Regalien vortragen, wie er der Einweihung seiner Tochter zur Nonne beiwohnte. Schwed. Reimchronik in Scr. rer. Suec. I. p. 150.

78. Der Brautring der Königin ist abgebildet und beschrieben in Schlegels Sammlungen zur dänischen Geschichte II. 4. H. S. 46.

79. Das lateinische Formular zu diesem Begehren des Königs ist dasselbe, das in Pontif. Rom. I. p. 219 vorkommt, wo man auch die Gebete des Ordinators bei dieser Gelegenheit findet.

80. Müllers Entd. Staatscab. I. S. 326. O. Wolffs Journal 1794. II. S. 59. Ein anderes Gastmahl bei derselben Gelegenheit mit 36 Tafeln für die Herren und 12 für die Damen wird bei Müller beschrieben S. 318, O. Wolff S. 54.

81. Hvitfeld S. 830. 974. O. Wolffs Journal 1794. II. S. 55. 60.

82. Nach seiner Krönung in Upsala hielt Christian I. Gastgebot und Wettrennen (Dystrenden) acht Tage lang, in welcher Kunst er selbst vollfertig (fuldfaerdig) und ein Meister war. Hvitfeld S. 868. Vergl. Langebeks Lobrede, S. 63. dänisch.

83. Christophs von Baiern Münzen, mit Gloria in excelsis Deo auf dem Revers sind vermuthlich bei solcher Veranlassung geschlagen worden. (Beskrivelse over Myntvarket Tab. XXVII. Nr. 1—4. Vergl. Museum regium P. II. Sect. V. Tab. 28). Dasselbe gilt vielleicht auch von der Münze, auf welcher Christian I. mit der Krone auf dem Haupt, von dem Erzbischofe eine Fahne entgegen nimmt: Myntv. S. 120. vergl. S. R. D. VI. p. 633.

84. Von Erich von Pommern heißt es in dem Unionsdocument 1397, „er sei gekrönt und in den königlichen Stuhl über diese drei Königreiche gesetzt worden, mit der Würde, welche beides in geistlichen und weltlichen Stücken einem Könige zu besitzen gebühre.“ Daß jedoch diese Ceremonie einen König nicht stets schützte, erfuhren die meisten Unionskönige in Schweden und Christian II. in allen drei Reichen. Deshalb soll auch Karl Knudson auf seinem Sterbebette seinem Schwestersohn Steen Sture abgerathen haben, sich krönen zu lassen: Reimchronik in den Scr. rer. Suec. I. p. 171.

85. Wenn daher Svaning in seinem (Rosefontani) Chronicon Johannis R. fol. Nr. 3. in Beziehung auf den Aufschub von König Johanns Krönung sagt, daß man zu seiner (des Verfassers) Zeit (nach Friedrichs I. Tode) das Unglück erfahren habe, das daraus entstehen könne, fügt er hinzu: „atque utinam proceres regni harum calamitatum magnitudine moniti, mature eum semper deinceps eligant, ac diademate donent, qui regno destinandus sit."

86. Er. Olai in Scr. rer. Suec. II. p. 148; Svaningii Chron. C. c.

87. Hvitfeld S. 1102. Man vergleiche hiermit die Bestimmung in seiner und Friedrichs I. Handfeste gegen die Thronfolgermacht bei Lebzeiten des regierenden Königs.

88. Auch König Hans hatte 1482 die Schloßlehne erhalten, obgleich er noch nicht gekrönt war. Hvitfeld S. 962. M. v. K. Ankers Jurid. Skrifter. III. S. 355.

89. Nye danske Magazin. V. S. 18.

90. Hvitfeld S. 848 von Christian I. M. v. Christians II. Handfeste bei Behrmann II. S. 52; Friedrichs I. Handf. in Badens Afhandl. III. S. 74. Dasselbe galt in Schweden: Ol. Magn. Hist. septentr. epit. p. 314. Deshalb verschob Gustav I. seine Krönung, bis der Receß von Westeras 1527 ihn davon befreiet hatte, die Privilegien der Geistlichkeit in ihrem ganzen Umfange zu bekräftigen. Strynholm Wasaättens Hist. II. S. 520.

91. Hvitfeld S. 831. N. danske Mag. V. S. 18.

92. Hvitfeld S. 1103. 1269.

93. Behrmanns Christ. II. Hist. II. S. 151. (gekrönter und gesalbter (krismadt) König) Hadorphs Reimchronik II. S. 425. M. — Das eigentliche Chrisma oder der Chrisam war es übrigens nicht, mit welchem nach dem römischen Pontificale die Kaiser und Könige gesalbt wurden, sondern das Oel der Katechumenen. M.

94. K. Ankers Jur. Skrift. I. S. 810. Das Epitheton Archirex regni Daniae, das ihm in dem erwähnten Notarialinstrument beigelegt wird, ist vermuthlich Zusatz des Notarius selbst.

95. Behrmann II. S. 35.

96. Nye danske Mag. I. S. 215. W. — Auch in dem römischen Pontificale heißt der König vor der Salbung und Krönung nur der erwählte: electus rex. M.

97. Ebendas. V. S. 84. vergl. I. S. 245. Mit der Königin Philippe Leibgedinge, „womit sie vorher nicht so ausgezeichnet versehen war," geschah 1439 eine Aenderung. Hvitfeld I. S. 679. Christoph III. verschrieb seiner Gemahlin gleich nach ihrer Hochzeit und Krönung Güter zur Morgengabe. Ebendas. S. 838. Vergl. S. 1105 über Elisabeths Leibgedinge. Daß Christians III. Gemahlin ihr Leibgedinge 1536 schon bestimmt erhielt, also vor ihrer Krönung, hatte vielleicht seinen Grund in den Zeitumständen. Krags Christ. III. Hist. II. S. 54.

98. Dieses fand auch in Schweden Statt. Lagerbring III. S. 547. Daher wird zu Karl Knudsons Ruhm gesagt, daß er keinen Krönungsschoß ausgeschrieben. Ebend. IV. S. 421; aber zu Gustavs I. Krönung bewilligten alle Stände eine Krönungshülfe: Strynholm II. S. 519.

99. Suhms Samlinger II. H. I. S. 135. 136.

1. Das merkwürdige Document vom 21. Juli 1524, wodurch diese Landeshülfe bewilliget wurde, findet sich im Nye danske Magaz. I. S. 212. Die übrigen Verhandlungen darüber zwischen dem König und dem Reichsrathe ebendas. V. S. 16, 20, 22, 24, 32, 42, 50, 110, 314. Im geheimen Archiv findet sich die Antwort eines Königs auf den Antrag des Reichsraths wegen Unterhaltung des Königshauses, wegen Krönung u. s. w. ohne Namen des Königs, Jahrzahl und Datum, aber nach innern Kennzeichen von Friedrich I., entweder am Schluß des Jahres 1523, bevor Kopenhagen übergeben war, oder bei seinem Einzug i. J. 1524. Es heißt darin unter Anderm: wenn die 100000 Gulden zu Weihnachten (1524?) bezahlt würden, so wolle der König sich vff diese künftige Pfingstenn mit der Kronung gnedig finden lassen. Die Krönung „vff gegenwertige Tage" nach des Reichsraths Begehren anzunehmen, trug der König Bedenken, weil seine Gemahlin nicht zur Stelle war, was doch sein mußte, um doppelte Unkosten zu ersparen, und weil er sich mit seinen Verwandten und Erblenden noch nicht berathen hatte, und weil er mit Regalien und königlichem Anzuge noch nicht versehen war.

2. Suhms Samlinger II. H. 1. S. 138.

3. Die alte Königliche Krone, die nach Stovenbergs Merkwürdigkeiten des Schlosses Rosenburg S. 14. hier aufbewahrt wird, kann, nach den Umgebungen zu schließen, nicht älter sein als aus Christians IV. Zeit.

4. Deshalb findet man auf sämmtlichen Münzen, Siegeln und andern Monumenten des Mittelalters, in welchem Lande es auch sei, kaum zwei Kronen, Zepter oder Reichsäpfel, die nicht verschieden sind; Montfaucon Antiq. de Monarchie Franc. I. Diss. prel. p. XXXV: Heineccius de Sigillis p. 207. Daß zwischen dem Original und der Nachbildung doch zuweilen Aehnlichkeit Statt gefunden hat, beweist die englische Archaeologia III. p. 385. — Abbildungen mehrerer Kronen aus dem Mittelalter in Praetorii Amoenitt. historico-jurid. T. VII. aus Dufresne zum Joinville.

5. Saxo p. 216. Scr. rer. Suec. I. p. 170. Dipl. 1407. Zu der Königinnenkrone gehörte ein Kranz. Lagerbring Sv. Rik. Hist. IV. S. 498.

6. Diarium Wadsten. in Scr. rer. Svec. I. p. 170.

7. Die Entstehung und Ausbildung der Krone wird sehr passend in Ussings Kirkeforfatning II. S. 121 bezeichnet: „Zuerst war sie ein Band oder Hauptschmuck, darauf ein offener Ring, den der Künstler in eine Krone umschuf und die christliche Religion mit dem Kreuze schmückte.“

8. Muratori Antiquitates. I. col. 140.

9. Meursii Hist. Dan. ed. Gramm. col. 254—256. Ducange Glossar. II. col. 595.

10. Heineccius de sigillis p. 123.

11. Joinville Hist. de S. Louis par Ducange. p. 294.

12. Thorkelin Diplomatarium I. Tab. A. aus Peringskiöld Aettartal p. 71; wenn dieses Siegel anders ächt ist. M. v. Lagerbring III. S. 597. Solche an den Seiten der Krone niederhängende Bänder kommen auch auf deutschen Siegeln vor. Heineccius de sigillis p. 101, 208.

13. Bekanntlich hat man in diesen sogenannten Lilien auf den Kronen und Zeptern ursprünglich entweder Spießspitzen oder Bienen finden wollen; da sie aber auf den ältesten französischen, deutschen, englischen und longobardischen Kronen vorkommen, so sind sie wahrscheinlich bloß ein willkührlicher Schmuck geworden, wahrscheinlich von dem Künstler von einem Blumenkranz entlehnt, eine Vorstellung, die sich leicht darbieten mußte, wenn man emporstehende Zierrathen auf einer runden Krone anbringen wollte: Montfaucon Monumens de la Mon. francoise I. Diss. prel. p. XXVII. XXXI.—XXXIII. Eine Krone mit Strahlen (vielleicht

mit Beziehung auf die Sonne?) war in der merowingischen Periode nicht ungewöhnlich. Ibid. p. 57.

14. Joinville Hist. de S. Louis par Ducange, Diss. XXIV. p. 290. 296. Montfaucon l. c. p. XXIX. Spellmann Vita Alfredi p. 158. Ohne Zweifel ist die sogenannte S. Erichs Krone eine Elle im Umkreise, von vergoldetem Kupfer, mit ebelen Steinen, die vormals in Upsala aufbewahrt wurde (Peringskiöld Monumenta Ullerakér. p. 52) neuer gewesen; sie gleicht jedoch sehr einer griechischen Krone aus dem Schlusse des eilften Jahrhunderts, die in Montfaucon Bibliotheca Coisliniania p. 134—135 abgebildet ist. Man vergleiche das neu herauskommende Danske Myntvaerk. Taf. XI. XVI. XVIII.

15. Det nye Myntvaerk Taf. XIX. XX. XXII. Thorkelin Diplom. I. Tab. 2.

16. Myntvaerket Tab. XXIII. XXIV. XXVI. Thorkelin l. c. Tab. 1—3.

17. Antiq. Annaler III. Vid. Selskaps Skrifter VII. Beschreibung von König Johanns und der Königin Christine Monument.

18. Schlegels Geschichte Christians IV. I. S. 218. Die Kupfer zu dem alten Danske Myntvaerk. Christ. IV. Tab. XX. In Schweden kommt die geschlossene Krone erst unter Erich XIV. vor.

19. Daß Femern schon 1344 eine Krone in seinem Wappen führte, kann vielleicht ein Beweis mehr für die Meinung sein, daß diese Insel, die im Geistlichen zum Stifte Fünen gehörte, auch im Weltlichen unter dem dänischen Reiche stand: Christiani Schlesw. Holst. Geschichte II. S. 465. Man hat auch kleine königliche Siegel, die bloß eine Krone darstellen, z. B. Waldemar Erikssens, Olafs. (Suhm XII. S. 127. Danske Magazin I. S. 33.)

20. Regiae potestatis insigne wird es in einem alten sächsischen Ceremoniale genannt in Selden Titles of honour p. 175—177.

21. Molbeks Ausgabe der dänischen Reimchronik S. 176. Neravius Beskr. over Frid. II. Kroning. Ihre Gloss. Suiogoth. II. col. 729. cf. Heineccius de sigillis. p. 116.

22. Montfaucon l. c. p. XXXII. Denkt man sich den Zepter ursprünglich als eine Lanze, so kann die Lilie eine Lanzenspitze bedeuten.

23. Thorkelin Diplom. I. Tab. II.

24. M. s. Knuds des Großen Münzen in dem neuen Münz-

werk. Spellmann vita Alfredi, p. 158. Auf einer von Svend Estridssons Münzen kommt ein doppeltes Kreuz vor. Ueber diese sehe man Heineccius de sigillis p. 104. Vielleicht ist doch dieses Kreuz gerade nicht für einen Zepter anzusehen.

25. Auf König Johanns Majestätssiegel von 1500 wird der Zepter von gedrechselter Arbeit dargestellt.

26. Man müßte denn dahin rechnen wollen, daß auf Münzen von Waldemar I. und Erich Plovpenning der Zepter in der einen, und das Kreuz in der andern Hand vorkommt.

27. Ducange de Impp. Constantinopp. numismatibus p. 33—34. Selden l. c. p. 181—182.

28. Pütters Reichsgeschichte. 3. Ausg. S. 165. Schmidts Geschichte der Teutschen II. S. 431. Selden l. c. p. 182—183. Merkwürdig ist es, daß der Reichsapfel in dem Krönungsrituale im römischen Pontificale nicht vorkommt.

29. Ein solches kommt auch auf Münzen Kaiser Heinrichs VI. vor.

30. Christophs Siegel ist abgebildet in der Ausgabe seines Schwedischen Gesetzes, m. v. Beskrif. over k. Hanser Monument S. 11.

31. Erst unter Birger Magnusson wird der Apfel unter den schwedischen Regalien genannt: Jhre Upsalia illustrata p. 113. Uplands altes Wappen war ein Apfel mit einem Kreuze. *Peringskjöld* Monumenta Uplandica p. 11.

32. Molbeks Ausgabe S. 176.

33. So ist auch der Böhmische Löwe, auf den Knopf des sogenannten Schwerts Karls des Großen eingegraben, unter den Regalien in Nürnberg, welches deshalb auch, wenigstens zum Theil, Carl IV. zugeschrieben wird. Murr Journal zur Kunstgeschichte XV. S. 168. 183.

34. Ducange Hist. Byzant. Comm. II. p. 38. Desselben Diss. ad Joinville p. 293. Desselben Gloss. II. Col. 1024.

35. Pontoppidan Ann. eccl. II. S. 505.

36. Scr. rer. Dan. IV. p. 49.

37. H. Knyghton de eventibus Angliae. L. l. c. 5.

38. Saxo p. 216. Vielleicht dieselbe Goldkrone, die 1571 in der Roeskilder Domkirche gefunden wurde. Nye danske Mag. II. S. 340. Stephanius Vermuthung, daß Rex hinzugefügt werden müsse, und daß es nicht Bischof Svend war, der diese

Krone schenkte, wie Wedel will (Uebers. S. 248) wird bestärkt durch Saros hinzugefügte Reflexion existimans regias opes etc., die auch Suhms Erklärung IV. S. 920 verdrängt, daß sie ein Kronleuchter gewesen sein sollte. Es ist jedoch ganz richtig, daß solche Kronleuchter auch Coronae genannt werden. Ducange Gloss. II. col. 1024. Von dieser Art waren noch die beiden Kronen, die Absalon an die Kirche zu Lund schenkte. Scr. rer. Dan. IV. p. 35.

39. Scr. rer. Svec. I. p. 170.

40. Suhms Danm. Hist. IX. S. 738., vielleicht von Christian I., der mehrmals von dieser Hansestadt Geld lieh, und ihr 1469 die Stadt Kiel und den Hafen verpfändete, so wie seine Gemalin ihren Schmuck hergab.

41. Celsii Monumenta politico-eccles. p. 139.

42. Lagerbring Schw. Gesch. IV. S. 498.

43. Vielleicht solche, wie sie an die Reiche geschenkt hatte. Wenigstens wurde Karl Knudson in der Folge beschuldigt, er habe aus Schweden entführt „die Kleinodien des Reichs und die Goldkronen, die diesen Reichen zur Würde und ehrlichen Erinnerung von Königin Margarethe und Philippe geschenkt waren." Hvitfeld II. S. 878.

44. Hvitfeld I. S. 800. 808. 814. Chron. Slav. bei Lindenbrog p. 216. sagt auch: er sei entwichen cum regni thesauro.

45. Hvitfeld S. 821.

46. „Aurum et argentum cum ceteris regii apparatus insignibus." Cranzii Svecia V. c. 48. Auch das Diarium Wadstenense (Scr. rer. Svec. I. ad Ann. 1446) und die Reimchronik (ibid. 1. 2. p. 126.) berichten, daß er aus Schweden gekommen war: die verlornen Kleinodien müßte man also zunächst für schwedische halten. Eric. Olai (Scr. rer. Svec. p. 152.) ist der einzige, der sagt, der Zug sei aus Dänemark geschehen, und der wohl von dem Schiffbruche, aber nicht von dem Verlust der Kleinodien spricht.

47. N. danske Mag. II. S. 128. Hvitfeld S. 970.

48. Im Jahr 1311 schickte König Birger einen Theil Reliquien und anderes ihm Gehörige (res nostrae) unter andern Krone, Zepter u. s. w. zur Aufbewahrung an das Capitel zu Upsala. Ihre Upsalia illustrata. p. 111.

49. Die Monatsschrift Minerva 1807. B. 4. T. B. Bir-

cherod (de causis antiq. deperditarum in: Dänische Bibliothek IV. S. 375) nimmt an, daß auf Kallundborg Schloß nicht bloß Documente aufbewahrt wurden, sondern auch thesauri gemmei, aurĕi et argentei.

50) Danske Magazin V. S. 362. Obgleich die alten Insignien des deutschen Reichs als dem Reiche zugehörend betrachtet wurden, so führten die Kaiser sie doch oft mit sich herum, wodurch denn auch ein und das andere Stück zuweilen fortkam, so wie auch mancher Kaiser dann und wann ein und das andere Stück einem Kloster verehrte, und ein neues an Stelle des alten verfertigen ließ. Sie hatten auch keinen bestimmten Aufbewahrungsort vor 1423, da sie nach Nürnberg kamen. Murrs Journal zur Kunstgeschichte. XVI. S. 338. 376.



Ueber die neueste Deutung der Norddeutschen Grabalterthümer.

Lisch, anderweitig schon vielfach verdient um die Geschichte unsres Wendenlandes, hat neuerdings auch dessen Alterthümern seine Aufmerksamkeit zugewandt. Zwei Schriften enthalten die Ausbeute seiner Forschungen auf diesem Gehege:

1) Friderico-Francisceum oder Großherzogl. Alterthümersammlung aus der altgermanischen und slavischen Zeit Meklenburgs zu Ludwigslust, erläutert von Lisch. Leipzig, 1837.

2) Andeutungen über die germanischen und slavischen Grabalterthümer Meklenburgs und die norddeutschen Grabalterthümer aus der vorchristlichen Zeit, von Lisch. Rostock und Schwerin. 1837.

Hier sind zuerst Berichte, Beschreibungen, Abbildungen gegeben, welche die Gegenstände, um die es sich handelt, dem Auge wie dem Verständniß möglichst nahe bringen, alles umsichtig und mit Genauigkeit, wie der Verf. pflegt. Aber darauf beschränkt er sich nicht, er will auch seinen Alterthümern historische Resultate abgewinnen. Zu dem Ende sondert er die Gräber. Er unterscheidet neun Klassen: 1) Steinkisten. 2) Kegelgräber oder Erdkegel. 3) Steinkegel. 4) Hünengräber. 5) Kistenhügel. 6) Steinringe. 7) Erdhügel. 8) Wendenkirchhöfe und 9) Römische Gräber. Unter den acht ersten werden wiederum

drei als die vorzüglichsten hervorgehoben, die Kegelgräber, in denen sich vorherrschend Geräth aus Bronze und Gold, nie Eisen und Silber findet, die Wendenkirchhöfe, welche zumeist Eisen und Silber, weniger Bronze und nie Gold enthalten, und die Hünengräber, in welchen nur Feuerstein und hin und wieder eine Spur von Eisen vorkommt. Dem Sondern folgt in vernünftigem Fortschreiten die Auslegung. Der vornehmste Stützpunkt für diese sind dem Verf. die bekannten alterthümlichen Werkzeuge aus Bronze, welche gewöhnlich Celte, Paalstafe, Streitmeißel rc. genannt werden (Balt. Stud. Jahrg. 4. H. 1. S. 22.). Sie glaubt er für einerlei mit der von Tacitus (Germ. 6.) beschriebenen, Germanischen Framea halten zu müssen. Daraus ergiebt sich ferner, daß die Gräber mit bronzenem Inhalt Germanisch sind, daß die, welche nur Stein enthalten, älter, also Vorgermanisch oder wenigstens einer frühern Germanischen Zeit angehörig, die Wendenkirchhöfe aber, in denen nur Eisen und Silber gefunden wird, als die augenscheinlich jüngsten, Slavisch sind, wie sie denn auch geographisch nur so weit sich erstrecken, als die Slaven gegen Westen und Norden vorgedrungen sind.

Letzteres behaupten die Andeutungen. Im Friderico-Francisceum (S. 84) ist nur die Rede von den, jenen Grabstätten eigenthümlichen, langen, zusammen gebogenen Schwertern aus Eisen, welche nach Thomsens Mittheilung der Skandinavische Norden eben so wenig kenne, als die modernen, eisernen Messer und Lanzenspitzen. Und diese Angabe ist die richtigere. Die sogenannten Wendenkirchhöfe dagegen findet Thomsen auch in Skandinavien; er nennt sie die niedrigen Grabhügel (Leitfaden zur Nordischen Alterthumskunde. Kopenhagen 1837. S. 30.). Ausschließlich Slavisch können sie demnach nicht sein.

Zu derselben Einsicht führt auch die Stelle des Tacitus, welche unserm Freunde als schlagendes Zeugniß für seine Hypothese gilt. Es ist nöthig sie im Zusammenhange zu betrach-

ten. Der Geschichtschreiber redet von den Erzeugnissen Germaniens. Ob es in dem Lande Adern von Gold und Silber gebe, meint er, sei noch nicht untersucht; doch seien silberne Gefäße bei den Germanen zu finden, die ihnen als Geschenke zugekommen, auch sei Gold und Silber und Römisches Geld bei denen, die den Römern zunächst wohnten, des Handels wegen in Werth, besonders werde Silber als das bequemere für den Verkehr im Kleinen mehr von ihnen gesucht als Gold. Auch Eisen — fährt Tacitus darauf fort — ist nicht einmal überflüssig da (nec ferrum quidem superest), wie sich aus der Art ihrer Angriffswaffen schließen läßt. Wenige haben Schwerter oder längere Lanzen, vielmehr führen sie Spieße oder nach ihrer eigenen Benennung Frameen mit schmalem und kurzem Eisen (angusto et brevi ferro). Es ist also keinem Zweifel unterworfen: Die Spitze der Framea war von Eisen. Unmöglich läßt sich annehmen, ferrum bedeute in dieser Verbindung nur eine Schärfe, gleichviel aus welchem Metall. Eine solche Nachlässigkeit des Ausdrucks ist kaum einem schlechten Lateinischen Autor, nimmermehr dem Tacitus zuzutrauen. Eben so wenig können die Worte nec ferrum quidem superest übersetzt werden: es ist gar kein Eisen da. (Vgl. Friderico-Francisceum S. 38. 39.).

Wird aber jene eigenthümliche, Germanische Waffe als eisern anerkannt, so kann sie nicht mit dem Celt und Paalstaf einerlei, nicht in den Gräbern zu suchen sein, welche bronzenes Geräth enthalten, sondern in den als Slavisch angesprochenen Wendenkirchhöfen, wo nur Eisen und Silber vorkommt. Silber ward ja auch, wie Tacitus berichtet, von den Germanen seiner Zeit, wenigstens von denen, die zunächst den Römern wohnten, vorzüglich gesucht, mehr als Gold, das einzige edle Metall der Kegelgräber. Germanen sowohl als Slaven fallen dem gemäß der Zeit des Eisens anheim, die Zeiten der Bronze und des steinernen Geräthes gehen ihr und aller histo-

rischen Kunde weit vorauf. So scheinen es auch die Kopenhagner Archäologen zu meinen, wenn sie den frühesten jener Zeiträume Vorceltisch, den mittlern Celtisch, den spätesten Normannisch nennen (Balt. Stud. Jahrg. 3. H. 2. S. 40.).

Die Klasse der Römischen Gräber endlich läßt sich noch nicht als erwiesen betrachten. Nur ein einziges der Art, das von Bibow bei Warin, ist angeführt und im zweiten Jahresbericht des Vereins für Meklenburgische Geschichte (S. 50.) beschrieben. Wie seine Structur angegeben wird, gehört es zu denen, die oben Steinkegel genannt wurden; merkwürdig ist es allein durch die darin gefundenen Römischen Münzen und Geräthschaften, aber damit ist der Römische Ursprung des Grabes nicht dargethan.

Ludwig Giesebrecht.

Verhandlungen der Pommerschen Gesandten auf dem Westphälischen Friedenscongreß.

Dritte Abtheilung.

In den Zeitabschnitt, über den der nächstfolgende Theil unsers Gesandtschaftsberichtes sich äußert, fällt der Anfang der früher (Balt. Stud. Jahrg. 4. H. 2. S. 16.) erwähnten Correspondence, welche nach dem, was eben dort gesagt, von nun an gleich den Beylagen, der Relation sollte angehängt werden. Allein bei näherer Ueberlegung scheint es für die Uebersicht förderlicher, die Correspondence einstweilen noch zurück zu lassen und späterhin, wenn die Relation dem Leser vollständig vorliegen wird, aus jener Sammlung nachzuholen, was zur Kenntniß damaliger Zeit und der damaligen Verhältnisse Pommerns dienlich ist.

I.

Relation vom 1. April bis 30. Junius 1646.

Den 5ten April haben S. Excell. Herr Graff Ochsenstirn Vnß zur Taffel Vf den Mittag fürdern lassen, da dan nach geendigter Mahlzeit S. Excell. einen Weittleufftigen discours Von der Friedenshandelung angefangen vndt berichtet, das die Catholischen zwar mitt den Evangelischen in pto. gravaminum in consultation getretten, aber Zu nirgendts bißhero Sich verstehen wollen, entlich aber itzo so weit heraußgelassen das Sie wegen der Geistlichen Gütter in perpetuum Sich nichts

begeben konnten, aber auf ein temporal Werck wolten Sie es ankommen lassen, welches aber S. Excell. nicht Rhattsamb befandt, Weill nicht allein der Religion Frieden perpetuirlich vndt dieser Vergleich veber die Geistliche Gütter alß ein accessorium darnach müste gerichtet werden; Sondern man anitzo nicht veber einen Temporal, Sondern ewig wehrenden Friede Tractirte, Vndt also naturae dieser Tractaten zuwieder lieffe, S. Excell. hetten davon mitt dem Cöllnischen Cantzler D. Buschmann, welcher einer Von den Vornehmbsten Vnter den Catholischen gehalten wurde, geredet, Welcher gesagtt das der Jehnige, so von den gravaminibus Judiciren wolte, müste nicht Catholisch, auch nicht Evangelisch, Sondern ein Philosophus sein. Vndt wie S. Excell. Jhn gefragt, weill die Evangelischen kein bedencken haben würden, in hoc puncto auf die Cron Schweden zu Compromittiren, ob die Catholischen Stende auch nicht auch die Cron Frankreich Compromittiren wolten. Worauf Er Zur andtwordt geben, das Sie solches woll nicht thuen würden, S. Excell. Rühmbten sonsten das Sich die Sachsische Altenburgische in Jhren votis so tapfer et tamen cum moderatione bezeigten, Bey dem Satisfaction Punkt zeigten sie an das wegen S. Churf. Durchl. zu Brandenburg es so woll bey den Reichs Stenden alß bey der Cron Schweden *) Bey den Reichs Stenden, das Herr Wesembec also votirte das die Reichs Stende nicht damitt zu frieden, Ja auch die Reformirte selbst alß Heßen Caßell, Anhalt vndt die Wetterowische daran ein mißfallen hetten, dadurch Verlöhren S. Churfl. Durchl. alle affection bey den Evangelischen Reichs Stenden, welches billig nicht sein solte, weill dieselbe nur Einen Evangelischen Churfürsten bey Sich hetten, Vndt gab S. Excell. zu verstehen das es Jhr wegen Jhr

*) Hier scheint etwas ausgefallen zu sein, vermuthlich: nicht recht getrieben würde.

Churfl. Durchl. alß eines so nahen Anverwandten der Königin zu Schweden leidt wehre, Vndt beklagte Herr Dr. Fritzen daß derselbe krank worden, vndt Sich von den Conssiliis absentiren müssen, Es were Ihr gantz zu wiedern das der gestalt wegen Pommern votirt würde. Bey der Cron Schweden würde es auch nicht recht angefangen oder getrieben, Vndt erzehlten darauf was für etzlichen Jahren wegen des armistitii zwischen Ihr vndt dem Herrn Cantzler Götzen auch Herr Leüchtmarn fürgelauffen, das man nemblich das armistitium nicht Veraccordiret vndt dabey beliebet das jedestheill darüber die ratification außandtworttén solte, S. Excell. were deswegen mitt Herr Leüchtmar Anno 1642 zu Stettin zusammen gewesen, welcher auch Ihr Churfl. Durchl. ratification in originali bei Sich gehabt, Vndt dieselbe S. Excell. Verlesen lassen, darauß Sich befunden, daß nichts darin zu desideriren gewesen, Aber Er hette Sie nicht extradiren wollen, Vorgebende das die Märckſche Stände das gefürderte quantum nicht erreichen könten, da doch die Cron Schweden noch Vnterschiedtliche Plätze mitt guarnison belegt, inhatt, Vndt die gefürderte Contribution doch woll durch Militarische execution erheben könte, Wan damahlen die extraditio geschehen, hetten S. Excell. Vollmacht gehabt nitt allein weiter wegen Pommern, Sondern auch wegen des Matrimonii zu Tractiren, auch solches eröffnet, es hatt aber doch nicht wollen angenommen werden. Es schiene das S. Churfl. Durchl. liberas manus behalten, vndt mitt der Crone in nähere alliance Sich nicht einlaßen wolte. Weill nichts dazu gethan, auch kein Gesandter in Schweden geschickt worden, Vndt würden Sie auf die Weise auch woll liberas manus behalten, das Sie weder Pommern oder die Königin vndt das Königreich bekehmen, wo Sie es nicht anders anfiengen; Sonsten berichteten S. Excell. auch das Vor 3 Tagen der Freyherr von Löben bey Ihr gewesen, Vndt hette von einem aequivalent angefangen zu reden, darauß

erschiene: was S. Churf. Durchl. Pommern woll mögtte quitiren, Vndt fragten Waß Wir dazu sagten, Darauf Wir geandtwortet: Das wan Ihr Churfl. Durchl. von Pommern etwaß abginge, würde Vnbillig sein, wan Sie dagegen kein aequivalent wieder bekehmen, Vndt müßten Wir des außschlags erwartten, S. Excell. sagten das S. Churfl. Durchl. ein aequivalent bekehme, Were billig, Sie weren gemeinet zwischen der Duplic vndt Triplic mit S. C. D. vndt Vnß zu handeln, es mögtte woll zu erst zangk abgeben, aber Sie Verhofften es würde endtlich doch alles in Freündtschafft zugehen vndt abgehandelt werden. Vndt haben Vnß darauf bona cum gratia dimittirt.

Den 6. April haben Wir Vnß bey dem Freyherrn von Löben angeben laßen, Vndt nach erlangter audientz S. Excell. alles was des Vorigen Tages beym herrn Ochsenstirn Vorgefallen referiret, Vndt gebethen, wo diese occasion Sich de novo ereügete, Sie wolten nach möglichkeit Sich die sache laßen angelegen sein vndt befördern das S. Churfl. Durchl. Sich dieses Ortts nähern mögtten, damit Vnser geliebtes Vatterlandt dermahlen eins auß dieser beschwerlichen Sache mitt guter manir kommen könte, den Wir Vermerckten das die Schwedischen Zwischen dieses vndt Trinitatis gewiß gedachten einen schluß zu haben, Vndt mögtte herr Graff Trautmannsdorff auch vmb des Türcken anzugs willen damitt eylen daneben Wir S. Excell. auch ersuchten, Sie mögtte Vnbeschwert selbst mitt dem Herrn Graff Oxenstirn reden, Vndt Sich nur auf Vnß referiren, damitt man Vernehme ob Er beständig bey solcher Rede bleibe, Worauf der Freyherr von Löben pro communicatione dessen, waß Vorgkommen, bedanckete, Er wolte es S. C. D. bey heutiger Post notificiren, die würde Sich aber in die wiedrige Reden des Herrn Graff Ochsenstirns nicht mehr zu richten wissen, Seine Churfl. Durchl. were resolvirt gewesen, auf den 13. dieses wieder in

der Marck zu sein; aber der König von Pohlen hette einen Legatum bey derselben gehabt, das Sie nicht mehr auß Preussen reisen solten, biß Sie einen Landttagk gehalten, Vndt Sich in Verfassung gestellet, Vndt begehrte, Wir möggten offt dem herrn Graff Orenstirn aufwarten, Vndt das Werck wegen Pommern Verzügern helffen, Er wolte auch zu Ihme fahren, Vndt sehen das Er auf diesen discours kehme, Sich auch nach möglichkeit bemühen, das Er S. Churfl. Durchl. inner 4 Wochen auf die Rayse brächte; Wir möggten aber an den herrn Cantzler Götzen schreiben, vndt zur cooperation ersuchen, welches Wir angenommen, Vndt weill es eben der Posttagk auf Berlin gewesen, haben Wir S. Excell. solch schreiben an herrn Cantzler Götzen noch denselben tagk zugesandt.

Eodem die Weill Wir Vernommen das ein Fürstl. Margkgraflicher Colmbachischer Gesandter herr D. Müller von Münster angelangt, haben Wir demselben eine visite geben, Vndt praemissis curialibus der Pommerischen herrn Landtstände Sachen recommendiret, Vndt Vnß auf die den Churfl. Brandenburgischen herren Reichs Stende Abgesandten Vebergeben Memorialia referiret, Worauf Er praemissa gratiarum actione, das Wir Ihn besuchet Sich hinwiederümb erklähret, das Er zwar Vnser Memorial zu Münster nicht gesehen, Er wolte es aber alhie woll bekommen, Vndt weill Vnser suchen auf der billigkeit bestünde, so wolte Er wegen Seinen Gnäd. Fürsten vndt Herrn der Löbl. Pommerischen herrn Landtstände bestes gerne befürdern helffen, Dalegen wolte Er auch Verhoffen, weill die Cron Schweden die Pommerische Lande begehrten, es würden die Pommerische herren Landtstände bey dem Hochlöbl. Hause Brandenburgk Standthafftig Verbleiben, vndt referirte das zu Münster so weinig die Catholischen alß die Evangelischen Reich Stende der Meinung weren, das man Pommern dem Hause Brandenburgk nehmen, Vndt der Cron Schweden geben solte, Er hette auch

hinwieder solenniter protestiret, Vndt würde Sein Gnd. Fürst vndt Herr Marggraff Christian nebenst den andern Vettern in die alienation nicht consentiren, Zumahlen das es Vnbillig wehre, das das Chur- vndt Fürstl. Hauß Brandenburgk das Lytron alleine geben solte, In discursu erwehnte der Herr Gesandter das zu Münster der Apt von Corvey Sich mitt einer prätension auff das Fürstenthum Rügen angegeben hette, Welche seines bedünckens sehr Alt sein müste, Vndt hetten die andern Catholischen Stende selbst darüber gelachet. Wie Wir auch von dem Elsaß zu reden kommen, das solches die Frantzosen behalten wolten, Sagte der herr Gesandter das Er nicht glaubte, das der Kayser vndt Hauß Oesterreich Ihnen das Elsaß lange lassen würde, Weill Sie davor hielten das es Ihnen per vim et metum itzo abgedrungen würde. Vermeinte auch wan die Frantzosen einen Fuß am Rhein behalten solten, So hetten Sie die 3 Geistliche Churf. allezeit in Ihrer devotion, vndt könten im Reich thuen was Sie wolten.

Den 7. April Ist Mir Marx von Eckstedten der Freyherr von Löben auf dem Walle begegnet, welcher berichtet, das Er zwar das Jehnige so Sich der herr Legatus Oxenstirn wegen S. Churfl. Durchl. gegen Vnß in Vertrauwen Vernehmen lassen, an S. Churfl. Durchl. durch ein schreyben gelangen lassen, Es würden aber dieselbe Sich nicht darin richten können, weill Er so offt variert hette, Ich habe Ihn gebeten den herrn Legatum mitt dem ersten selber anzusprechen, So könte Er von der Sachen mehr gewißheit erlangen, Den wofern ein rechter ernst bey der Sachen wehre, würde Er Sich woll in Vertrauwen herauß lassen, Sonsten berichtete der herr von Löben auch das Benckendorff, welcher vom Cantzler Götzen ein Vertrauwtes Schreiben an den Herrn Reichs Cantzler in Schweden gebracht, wieder zurück kommen, Vndt wehre von guten Freünden anhero geschrieben das Er ein vale mittgebracht, Vndt zu besorgen das das cave hernach folgen mögtte,

Benckendorf were auf 1000 Rthlr. werth in Schweden geschenckt worden, Undt bekehme dazu von der Königin [illegible] Rthlr. pension, Undt wüste herr Löben nicht wie Er dieses Deüten solte, Er hette auch nachricht das die Alte Königin bei diesem Benckendorffe ein schreiben an die Junge Königin abgehen lassen, Undt das Matrimonium Vorgeschlagen, ob aber andtwortt darauf erfolgt, wüste Er nicht, Man befünde aber zum Berlin nicht rahtsamb, weiter Gesandten in Schweden zu schicken, damitt S. Churfl. Durchl. Sich nicht prostituirten.

Den 9. April haben Wir den Freyherrn von Löben [illegible] gesprochen, ümb zuvernehmen, weill Wir erfahren das [illegible] woll beym herr Graffen von Trautmansdorff alß Ochsenstirn gewesen, Waß Sich dieselben wegen Pommern erklehret, Undt ob herr Graff Ochsenstirn Sich des discurses welchen Er Jüngst gegen Unß geführet auch gestendig, Worauf Er zur andtwortt geben, das Er gestern alß den 8. April Vor Mittage beym Herrn Graff Trauttmansdorff, vndt nachmittage beym Herrn Graff Ochsenstirn, gewesen, vndt hette Herr Graff Trautmansdorff Ihme wegen Pommern schlechte Vertröstung gegeben, vndt gesagt, das die Schwedische Herrn Legati Sich noch nicht anders hetten Vernehmen lassen, alß das Sie Pommern nicht Verlassen könten, Ob nun woll Er der Freyherr von Löben dem herrn Graffen, allerley motiven zugemüthe geführet, Undt Unter andern auch das Kayserl. Patent angezogen, welches für etzlichen Jahren von Kayserl. May. an die Pommerische Landtstände abgangen, hette Er darauf geandtwortet, Er wüste solches alles woll, die Zeitten hetten Sich aber geendert, vndt die Noth were groß, der Türcke drünge heran, vndt die Franzosen eyleten sehr mitt den Tractaten, weill der Königk in Engellandt wieder schaden gelitten, welchen Sie succuriren wolten, Sie wolten auch gerne Elsaß behalten, welches das Hauß Oesterreich ueber [illegible] Jahr besessen,

müssen aber den Frantzosen das Elsaß auf Jener seite des
Rheins lassen, man würde S. Churfl. Durchl. mitt geldt er-
stattung thuen, und hette beklagt, das Sie nicht auff Preüßen
gekommen, wenn, itzo wehren keine Mittell Pommern zu sol-
viren Vorhanden. Pohlen könnte, ohne die Republic nichts
thuen, Dennemark were debellirt, Undt Hollandt wolte Sich
der Sachen auch nicht mitt ernst annehmen, Undt das Reich
müste Friede haben, Von Kayserl. seiten würde mitunder den-
plic der Friedens Werck herauß kommen. Bey dem herr Graff
Ochsenstirn hette Er Sich erkundigt, ob Er Sich des discour-
ses, welchen Er den 5. April gegen Ihn, wegen S. Churfl.
Durchl. geführet, Sich erinnerte, Welcher solches gestanden
Undt gefragt, Ob Wir auch nicht von dem armistitio Ihme
gesaget hetten, alß nun der herr Löben mit Jan darauff geant-
wortet, hette der herr Graff Ochsenstirn Sich weiter expecto-
rirt, nicht übel genommen das der Freyherr von Löben S.
Churfl. Durchl. diesen Vorschlag geben, undt dieselbe animiren
möchte, das Sie näher kehmen, so wolte der herr Graff Sich
mitt S. Churfl. Durchl. selbst besprechen, Undt hette herr
Ochsenstirn noch Hoffnung zur Heuraht gemacht, Undt so
viele dabey zu verstehen geben, wan der Herr Reichs Cantz-
ler abgehen solte, das der Herr Vatter gerne sehe das Er
Ihme in officio Succedirte, Undt schiene auß allen umbstän-
den Er nicht ubell Lust hette die Heuraht zwischen der Kö-
nigin undt S. Churfl. Durchl. zu stifften, Weill die Königin
gar Heroisch were einen auß Ihrem Lande zu nehmen, Darauff
der herr Löben zum herrn Graff Oxenstirn gesagt, wan Er
die Sache zu S. Churfl. Durchl. beste befördern könte, So
würde Er Sich groß machen, Undt eine gute recompens zu
gewartten haben, Undt hette bey dieser conferentz der herr Le-
gatus Sich fleißig erkundigt, waß S. Churfl. Durchl. für
leütte umb Sich hetten, Undt in Specie nach dem Ober Cam-
mer herrn Conradt Burgstorff, Ob Er Studirt, hette gefragt,

worauff der herr von Löben Ihme etzliche Nachtte genennet, Undt von Burgstorffen gesaget, das Er ein Ehrlicher Mann wehre, der seinen Herrn getrewlich diente, Er hette Zwar nicht Viele Studieret, aber die Latteinische undt Frantzösische Sprache Verstünde Er, hette auch einen gutten Naturlichen Verstandt, Were zwar reformiret aber umb die Religion würde Er Sich nicht brennen lassen, were ein guter Hoffmann, undt könnte seine Sachen woll Verrichten, wan Er Verschickt würde, wie dan der Königl. in Pohlen auch Woll mitt Ihme zufrieden, Wie nun die abrede Unter Ihnen beyden gewesen das von obigen herr Löben S. Churfl. Durchl. part geben solte, hette Er darauf ein Concept geferttiget, Undt solches Versiegelt durch den Secretarium Werden dem herrn Graff Oxenstirn zugesandt, mitt bitte, wo Er etwaß dabey Zu erinnern, das Ers mitt seiner eigenen handt mir dabey setzen wollte. Alß nun derselbe es bekommen, hette er's fleißig durchgelesen, hernacher mit seinem Siegell 2mahl widerumb Versiegelt, Undt dem Secretario wieder zugestellet undt dabey Vermeldet, das Er nichts dabey zu erinnern hette, es könnte woll fortgesandt werden, Undt weill Er der Freyherr von Löben bey dieser Sache sorgfältig, hette Er den Secretarium diesen actum zu Unterzeichnen lassen, wolte auch das convert mit Herrn Ochsenstirns Siegeln mitt senden, damit S. Churf. Durchl. sehen, das Herr Graff Oxenstirn das schreyben gelesen, Undt alß es damahlen noch nicht Versiegelt hatt der Freyherr von Löben Unß solches wie auch das post Scriptum So Er an S. Churfl. Durchl. dabey abgehen lassen, Vorgelesen, darin Sie dieses Werk S. Churfl. Durchl. gar favorabell referirten undt rieten, das Sie aufs schleunigste auf die nähe kommen, Vorhero aber bey nächster Post die ratification des armistitii anhero senden mögtten, Undt begehrte Herr Löben dabey an Unß, das Wir an den Herrn Ober Cammerherrn Burgstorffen, schreiben mögtten, das Er S. Churfl. Durchl.

dahin disponiren wolte, das Sie die ratificationem des armistitii hersendeten, selbst auf die Nähe kähmen, Undt Er selbst auch mitt kehme, den der Herr Legatus gerne mit Ihme bekandt sein mögte. Wir haben uns pro communicatione bedankt vndt Erbotten, das Schreyben an den Herrn Ober Cammerherrn abgehen zu lassen.

Den 11. April Alß Wir Vernommen das der Freyherr von Löben wegen der Pommerischen Sachen abermahls bey dem Kayserlichen herren Gesandten, Undt Sie himwiederumb bey Ihm gewesen, auch der Freyherr von Löben seithero den herrn Graff Ochsenstirn visitiret. Sein Wir zu Ihme gefahren, ümb waß weiter passiret, zu vernehmen, Da Er Vns dan kurtzlich berichtet das die Kayserl. Gesandten Ihme zu verstehen geben, das die Schwedische von Pommern nicht weichen wolten, dagegen hette herr Graff Ochsenstirn berichtet, das Er so viele penetriret, das dem Graff Trautmansdorff vom Kayserlichen Hoffe ordre zukommen, das es S. Churfl. Durchl. zu Brandenburgk vber den Kopf genommen, Undt wieder Ihren willen den Schweden Pommern gelassen werden solte, damitt man gelegenheit behielte künfftig wieder einen Streitt darüber zu erregen, Es wehre aber zwar der herr Legatus noch bey seiner Vorigen Meinung Verblieben, Undt abermahlen den bericht, welchen Er Freyherr von Löben, wegen der bewusten Sachen an S. Churfl. Durchl. abgehen lassen zu sehen begehret, welcher Ihme auch geschickt worden, den der Herr Graff Oxenstirn wieder Unter Seinen 2 Siegeln zurück gesandt Undt nichts dabey erinnert, alß das gesetzet werden mögtte, das Er der herr Löben so viele Vernichtete, das der herr Legatus Oxenstirn dem Vatter in officio woll Succediren mögtte, aber von Pommern wolte Er doch nicht abstehen, Sondern wie Er davon geredet, hette herr Graff Oxenstirn gesagt, man mögtte doch wegen Pommern nicht Viele Wordt machen, den der Churfürst würde ja

noch mehr Länder dazu bekommen, Wollte Er auf das matrimonium gezielet, der Freyherr von Löben aber war hiebey perplex, Vermeinende, die Schweden möchten nun woll spem matrimonii machen, dadurch den Consensum Electoris über Pommern zu erlangen, Wen Sie den Wegk hetten, möchten Sie tractiren aber solche Schwere Conditiones Vorschlagen, welche vnmöglichen zu acceptiren, So were alß den Pommern Wegk, vndt auß dem matrimonio würde auch nichts. Wir sagten das zwar Pommern zu Salviren das bequemste Mittel das matrimonium inter Electorem et Reginam sein würde Verhofften aber das S. Churfl. Durchl. ehe und zuvor Sie deßen genugsamb gesichert, wegen Pommern nichts Concediren würden, Es berichtete der Herr Gesandter auch hiebey, das Herr Oxenstirn endlich aber gedacht, ob man nicht die Insul Wollin von Stettinischer Regierung Separiren könte, Er aber hette gesagt, der Situs loci wehre Ihme nicht bekandt, Verhoffte auch die Cron würde von Pommern abstehen, Sonsten zeigte Er Vns bey dieser gelegenheit ein schreiben, worin erwehnet wardt, das die Holländer mitt 60 Orlogsschiffen, nach der Ostsee Vnter den Admiral Witten gehen würden, auch das auß Hollandt eine ansehnliche Ambassade nach Denemarck gehen würde, eine nähere alliance mit dem Könige zu schliessen, Vndt wardt in solchem schreyben erwehnet, das solche Zeitung von einem Confidenten von Stockholm geschrieben worden, Vndt das man am Königl. Schwedischen Hoffe wegen der Holländer dessein schon nachricht hette, welches daher mitt rühren solte, das die Königin in Schweden einen Scharffen brieff an die Holländer wegen des Zols in Viele abgehen lassen, hieneben begehrte der herr Löben Wir möchten das schreyben an den herrn Ober Cammer herrn, davon Jüngst erwehnung geschehen, gegen abgehende Berlinische Post Ihme zu senden.

Den 18. April berichtete Mir Marx von Eckstedt der

Freyherr von Löben im Felde beym Spatziren gehen, daß Er von dem Hessischen Gesandten Vernommen, das der alhie angelangte Französische Ambassadeur Servien willens sein solle, Sich bey den Königl. Schwedischen Herrn Legaten zu Interponiren, das Sie mitt halb Pommern Sich Contentiren ließsen. Sonsten haben wir eodem die das bewuste schreyben an den Herrn Ober Cammerherrn, dem herrn Löben zugesandt, wegen des armistitii ratification eben darin Erwehnung gethan, weill Wir Vnß besorget, es möchte etwaß präiudicirliches darunter versiren, Vndt man Vnß hernacher solches imputiren alß die es mitt geratten.

Denselben Abendt Sein Wir bey den Stralsundischen herren Abgeordneten zu gaste gewesen, alwo der herr Lübeckscher Abgesandter D. David Glorin auch gewesen, welcher berichtet, die Königl. Schwedische herren Legati hatten Ihme fürgehalten, das Ihnen die Hansee Stedte in der Satisfaction zu wiedern weren, Vndt deshalben mitt den Holländischen Gesandten zu Münster geredet hetten, auch Ihme der Holländischen Residenten *) welche Sie auß dem Haag gekommen, fürgezeiget, Er aber herr Dr. Glorin hette sich entschuldigt, Vndt Sich auf sein Memorial So Er den Hansee Städten hieher uebergeben, berieffen, auch dabey erwehnet, das Er zwar von der Stadt Lübeck Instruction hette, zu votiren daß den Cronen eine Summa Goldes gegeben würde, Er were aber dabey auch befehligt, das man andern Reichsstenden Sich darin zu accomodiren.

Den 16. April hatt herr Marx von Eckstede Mich D. Frid. Kungen ersuchet, bey dem herren Legato Graff Oxenstirn Mich angeben zu lassen, Vndt weill Ihme vndt dem herrn Präsidenten Philip Horn die Prälaturen im Capitulo durch herr Lillieström Streittig gemacht würden, mitt S.

*) Wahrscheinlich ist: schreyben ausgefallen.

Excell. zu reden, damit auf bevorstehenden Capittelstage Ihrer geruhet würde, Weill Ich nun ohne das wegen der Stadt Stettin absonderlichen Puncten mitt S. Excell. zu reden Mir Vorgenommen, habe Ich solches gethan, auch dem geliebten Vatterlande, Capitulo vndt beyden Personen zum besten, wie Woll ohne Instruction zugleich zu verrichten Uff Mich genommen, in Hoffnung die Löbl. herren Landtstände solches zu ratificiren kein bedencken haben würde. Wie Ich nun Uff den nachmittagk vmb 2 Uhr die audientz erlangt, welche S. Excell. Mir im Lustgarten Verstattet, Ich auch die recommendation der Stadt Sachen abgeleget, haben S. Excell. Mich gefraget, Ob dann die Pommern nicht gerne Vnter der Cron Schweden bleiben wolten, Vndt wie Ich solches das erste mahl nicht beandtwortet, solche frage wiederümb repetiret, weill Ich aber auf die Frage Mich alleine einzulassen bedencken gehabt, habe Ich ob S. Excell. das Ich auch eine frage thete, Mir nicht Verdenken wolten, gebethen, Vndt alß Sie solches zugelassen, habe Ich gefraget, Wan Ja nach Göttlicher disposition eine mutation mitt Pommern bey diesen Friedens Tractaten für gehen solte, Was, doch etwa S. Excell. Meinung von diesen folgenden Puncte wehre 1. Wie das Juramentum damit die Pommerischen Landstände S. Churfl. Durchl. zu Brandenburgk Verwandt könte relariret werden, 2. Ob die Hochlöbl. Cron Schweden die Pommerische Privilegia vndt in Specie die Regiments Verfassung von Ao. 1634 in bestellung des Pommerischen Regiments zu observiren vndt zu halten. Vnd dan 3. Ob man das Landt ratione praesidiorum vndt Licenten auch wieder in den Standt vndt Freyheit darin es Ao. 1628 gewesen, zusetzen gemeinet, also das nichts Minder die Guarnison auß Pommern alß ander Orten des Reichs abgeführet werden solte? Worauf S. Excell. auf den ersten Punct Sich dergestalt erklehret, das Sie Vermeinten die Pommerische Stende wehren an den Eydt so Chur

Brandenburgk geschworen nicht Verbunden, 1. Weill dieses itzigen Churf. herr Vatter das Landt Pommern in seinen höchsten nöhten deseriret, Undt zu dessen liberation das geringste nicht gethan, derowegen weill Er seines theils nicht prästiret, worzu Er Verbunden, so weren die Pommerischen Stände vice versa Ihme zu halten auch nicht schüldig. 2. Wan schon dieser itziger Churfürst nichts committiret, Undt obige ration in seiner Person cessirte, so wehren Ihme die Pommerischen Stände auch nirgendts zu verbunden, weill Ihme das Jurament noch nicht prästiret wehre, 3. Würde bei diesem convent die relaxatio Juramenti ohne das woll geschehen können damitt auf den Kayser zihlende. Ich habe diese einwürffe dergestalt beandtwortett. Ad 1. das die Pommerschen Stände Sich schwerlich in eine solche controvers mitt dem Hochlöbl. Churhause Brandenb. einlassen würden, alß hette dasselbe sein Jus an Pommern Verwirket, dadurch die Pommerische Stende Ihres eydes vndt Pflichts loßgeworden, den waß bey der Kayserl. einquartirung Vorgangen, da were leider facies rerum Germanicarum also beschaffen gewesen, das S. Churfl. Durchl. woll selbst hülff benöthigt gewesen sein mögtten, Undt dahero andern nicht helffen können, Undt würde solch disputat den Herren Landtständen von allen Evangelischen Stenden vbell auffgeleget werden, S. Excell. sagten in Schweden hette man der Königin auch geschworen: Aber wan die Königin nicht hielte waß Sie zusagte, so weren die Stende von Ihrem Juramento loß wolten die Pommern gleichsam alß Sclaven beym Juramento bleiben, es thette die Obrigkeit doch was sie wölte, das stünde dahin, Verbunden weren Sie nicht mehr dazu, Undt weill Ich Vermerckte das S. Excell. Sich in etwaß entrüsteten, das die Stende mitt Chur Brandenburgk Sich nicht wolten Committiren lassen, entschüldigte Ich dieses das es nur meine eigene gedanken weren, Welche Ich S. Excell. auf dieses dubium eröffnen wol-

sein, Vndt wert gleichwoll das Vnfreundtliche waß im Vorigen Zeiten etwa geschehen sein mögte, das solches dem itzigen Chur-fürsten nicht könte Imputirt werden. S. Excell. regerirten, des itzigen Chur Fürsten herr Vatter hette es gethan, welchem der itzige Churf. Succedirte, Worauf Ich kürtzlich andtworttete: das S. Excell. auß Gottes Wordt woll informiret were, das der Sohn die Missethatt seines Vatters nicht tragen solte, Vndt das Sie alß ein Christlicher Herr solches woll beobach-ten würde, Auf den andern einwurff antwortete Ich, S. Exc. würden nur die Pommerische Erbverträge entfallen sein, den darauß befindtlich das die Pommerische Landtstände allen zu iederzeit Regierenden Churfürsten für vndt für zum Iuramento Verbunden: Worunter S. Churf. Durchl. welche itzo zu der Regierungk gekommen, Vndt dero herrn Vattern Succediret mitt begriffen, Vndt könten Sie die Erb Verträge nach sehen, welches Sie zu thun Sich erklehrten. Ad. 3. habe Ich geandt-worttet das Niemandt die Pommerische Stände a Iuramento re-laxiren könnte alß der Churfürst zu Brandenburgk, wo anders Recht Verfahren werden solte, cum eius sit relaxare cui est Iuramentum, Nun hetten die Stände Niemandt anders geschwo-ren, alß S. Churf. Durchl. zu Brandenburgk, darümb müste auch die relaxation von Ihr geschehen, sonsten würde Nie-mandt in seinem gewissen Versichert sein können, Vndt würde res mali exempli sein, wan ein tertius Sich dergleichen re-laxation invito Domino anmaßen wolte, auch in solchem falle keine Obrigkeit Ihrer Vnterthanen Recht Versichert sein, Es were auch nicht Vermuthlich das man bey dieser ansehnlichen Friedenshandelung einen solchen präjudicirlichen eingangk ma-chen werde, dadurch einer jedtweder Obrigkeit in solch einen lubricum Statum könte gesetzet werden, darauf sagte S. Ex-cell. Wie, Wan dann der Churfürst gar nicht consentiren wolte, Was dan für ein medium? Vndt wie Ich ein wenig still geschwiegen, fragten Sie noch eins, Waß ist den für ein

Mittel? Darauf andtwortete Ich kürtzlich: kein besseres, als S. Excell. wolten auf ein solch expedient gedencken, das Ihr Königl. Maytt. zu Schweden, Vndt Ihr Churfl. Durchl. könten in eine nähere Verwandtnuß tretten, Worauf S. Exc. gelechelt, Vndt Sagtten: Sie hofften es würde noch alles in gütte können Componirt werden. Hierauf wendeten S. Exc. Sich zu meine andere Vffgegebene frage, Wegen der Privilegien vndt Regiments Verfassung, Vndt thätten gar stattliche Vertröstung dabey das selbe den Stenden wan Sie bey der Cron verblieben, solten Verbessert werden, bey der Regiments Verfassung Sagten Sie sonst, mögtte woll etwaß zu erinnern sein. Ich bath Wo S. Excell. einig dubium dabey hetten, so mögtten Sie es thuen, damitt es bey Zeite an die herrn Landtstände könte gebracht werden. Worauf Sie Vertröstung geben, das Wan die Duplic herauß, Wolten Sie von allem mitt Vnß Vertrewlich communiciren. Vff die 3. quästion erklerten S. Excell. Sich, Wofern ein Vollkommener Friede alhie geschlossen würde, so solten die guarnison vndt Licenten abgeschaffet werden, Vndt würde das Landt in Vollkomme Libertät vndt Freyheitt wieder gesetzet werden, das könte ich das Landt vndt die Stadt Stettin woll Versichern Nach diesen discoursen habe Ich S. Excell. berichtet, das der herr Decanus Capituli Camminensis Matthias von Güntersbergk anhero geschrieben, Wie Er Jüngst mitt herr Lilliestromen von des Capittuls Sachen geredet, Er woll so viell Verstanden, das die Cron Schweden mitt herr Philip Horns vndt Marr von Eckstedten Person auch nicht allerdinges zufrieden were, Sie auch noch nicht außgesönet, Vndt zwar mitt herr Marr von Eckstedten deswegen, das Er in Preüssen zu Ihr Churfl. Durchl. gereiset, vndt darin peccivet, weill aber Ihr Königl. Maytt. einen Conventum Capituli zu halten Verwilligt, Vndt dem gravamini seine Masse gegeben, auch darauf die vacirende stellen ersetzet werden müsten, dabey obgemelte beyde Personen

Fürstliche Commissiones zu suchen, vndt Ihre jura quaesita hetten, Vndt dabey nicht Verbey gangen werden könten, So hette der herr Decanus Mich gebethen, S. Excell. solches zu berichten, in hoffnung S. Excell. nicht wiederlich sein werde, das obgedachte Personen in die vacirende Prälaturen Installiret würden, S. Excell. andtworteten darauf, das Sie von der Königl. resolution welche dem Capitulo gegeben, gute nachricht hetten, Vndt so viell herr Marx von Eckstedten Person anreicht, hette Er kein bedencken mitt Ihme einhalt Statutorum Capituli zuverfahren; Sie hetten Ihn bey dieser Legation erst recht kennen lernen, Vndt zweiffelten nicht, was wegen Pommern alhie Verhandelt würde, das Er Sich solches mitt gefallen lassen, vndt dem nicht zu wieder kommen würde, Welches Ich dem Herrn Decano notificiren könte, So viele aber herr Philip Horns Person anreichte, Stunden S. Excell. dabey an, Ihr herr Vatter hette auf denselben keinen Haß, sondern alles waß passirt, das kehme von Ihr her, welches Sie ingenue bekennen wolten, Er herr Philip Horn solte Sich erinnern, waß zwischen S. Excell. vndt Ihme zu Strahlsundt Vorgangen, das weren solche sachen gewesen, die Sie gewissenshalber nicht Verschweigen mögen, Sondern hettens nicht allein an Ihren herrn Vattern, Sondern auch an Ihr Königl. May. selbsten gelangen lassen, hernacher hette Er S. Excell. so sehr despectirt, daß Er Sie auch nicht eins sprechen wollen, hette Sich nach Rostock begeben, Vndt dadurch vmb so viele mehr sein widerwerttiges gemühte, So Er gegen die Crone getragen, bezeüget. Vndt solte noch dazu immer Schimpflich vndt Schmälich von der Cron vndt dero Vornehmen Ministris reden, welches alle solche sachen weren die nicht leicht Verschmertzet werden könnten, Wan Er ja nicht in Ihr Königl. Maytt. Dienste hette bleiben wollen, hette Er doch eine pension So Ihme angebotten nemen können, damitt die Crone gesehen, das Er sein Gemühte nicht so gar sehr von

derselben abalienirt hette, Ich habe darauf gebehten S. Excell. mögtten den rancorem fallen lassen, auch an dero Hochgeehrten herrn Vattern Excell. das auch Sie alle gefaste Vngenade schwinden liessen, Schrieben, die es mögtte zu der Zeitt im Lande woll so daher gangen sein, das Er zu resigniren ge Vrsache gehabt, Vndt wan schon dabey der modus in etwas Excediret, so were Er so woll als andere, Menschlicher schwachheit Vnterworffen, dagegen aber hette Er gleichwoll allwege dabevor der Cron getrewe Dienste geleistet, derowegen Were dieses billig humanitati zu Condoniren, Von schmer wortten Were mir nichts Wissendt, Sondern Ich hette vielmehr gehöret, das noch bei Jüngstem Landttage gute befürderungk gethan, das die Wolgastische herrn Landtstände mitt denn Königl. Ministris in puncto Contributionis Vergleichen worden, Weill auch eben zu dieser Zeit handlung wegen Pommern alhie fürfallen möchte, Wollte S. Excell. nicht alles exsperiren, damitt nicht mehr misstrawen bey den Pommerischen Steuden eintriffe, bei welchen es Doch nur allerhandt Widrige gedancken Causiren mögtte. S. Excell. were auch mitt seiner Vngelegenheit nicht gedienet, derowegen wolte Ich gebehten haben, S. Excell. wolten Sich erklehren, was Ich seiner Person halber dem herrn Decano andtworten solte, Er hette gleichwoll ratione Capituli ein Ius quaesitum in den henden, welches Ihme absque legitima causae cognitione nicht könnte genommen werden; Hirr auf haben S. Excell. Sich etwas gelindert bezeiget, Vndt gesagt; Wey Ihr were schon alles Vergeben vndt Vergessen, vndt weren Sie der Jehnige nicht welche Ihn hasseten oder zu verfolgen gedachten, Wan Er Sich nur wolte anders anschicken, vndt der Cron nicht zuwiedern sein, aber wan Er mitt schmähen vndt andern wiederlichen handelungen wolte fortfahren, würde es nicht Wol ablauffen, Vndt Wie Ich abermahlen gefragt: Waß den dem herrn Decano seinetwegen zu andtwortten! Sagten S. Excell. entlich: Er könnte

auch woll admittiret werden, Jedoch mitt dem bedinge, Wo Er gegen die Cron Schweden Sich gebührlich Verhielte, Vndt daß vebell nachredens Sich entäusserte, Sie hetten vor Ihre Person keinen groll mehr auf Ihm, Wan Er der herr Präsident hie were; wolten Sie Ihme alles selbst sagen, Vndt baldt darüber einigk werden, wan auch sein Sohn allhie kehme wollen Sie Ihme alle gnade erweisen. Darauf haben S. Excell. begehret bey Ihr zu Taffel zu bleiben.

Nach geendigter Malzeit haben S. Excell. einen discours angefangen, Von S. Churfl. Durchl. zu Brandenb. Person, Vndt berichtet, das des Schwedischen Reichs Cantzlers Sohn bey S. Churfl. Durchl. zu Königsbergk gewesen, Vndt dieselbe höchlich gerühmet, Vndt mögtten S. Excell. Ihr Churfl. Durchl. selbsten gerne sehen vndt sprechen. Wie Ich nun darauf S. Churfl. Durchl. beschrieben, das Sie von Statur, ansehnlich Starck und Woll proportionirt, Vndt am Gemüthe generos vndt verstendig weren, auch ein Nüchtern, messiges vndt Tugendthafftes Leben führeten, nahmen S. Excell. einen Becher mitt Wein, vndtt Sagtten, Sie wolten Mir den trunk darauf zu trinken, so wahr alß Sie gedachten Selig zu werden, Ja so wahr Sie ein Christe weren; So weren Sie ein affectionirter Von S. Churfl. Durchl. vndt meinten es getrewlich Vndt aufrichtig mitt Ihr, wan Sie nur folgen wolten, könten alle Sachen zurechte kommen, Vndt truncken das glaß darauf auß, repetirten auch solche Wortt noch einmahl, Sagende: das Sie dieses nicht gegen Mir erwehnten, alß solte Ichs dem Chur Brandenburgischen wieder sagen, Sondern nur das Sie Ihre affection gegen S. Churfl. Durchl. gegen Mich eröffnen wolten, Vndt wie Wir hernacher von der Satisfaction zu reden kommen, haben S. Excell. diese Wortt bis vel ter reiteriret, Werweiß ob die Cron Schweden so eben bey Pommern bestehen wirdt. Vielleicht schlegt Sie ein anders Vor, Weill Ich aber gemuhtmaßet, das S. Excell. nur dieses mein

gemüthe darunter zu erforschen sagten, habe Ich nicht gros dazu reden wollen, sondern gesagt, Wan S. Excell. so gutt es mitt S. Churfl. Durchl. meinten hette Ich Hoffnung, das alles woll würde Verglichen werden; Worauf S. Excell. sagten: Sie wolten wünschen das S. Churf. Durchl. auf die nähe kähmen, so baldt Sie es erfähnen wolten Sie zu derselben hinauß reisen; Bei meinem Abscheidt habe Ich S. Excell. noch eins gefragt: Ob Sie bey Voriger meinung wegen herr Philip Horns noch blieben, darauf S. Excell. gesagt, Ja Ich könte abgeredeter massen an den Herren Decanum bei nächster Post schreyben. Wofür Ich Mich bedanket, vndt angenommen, fürhero das Concept S. Excell. zu Communiciren, damitt Ich nicht etwaß worin Verfehlete, Welches Sie mitt beliebten.

Den 19. April Sein die Strahlsundische Herrn Deputirte bey Mr. D. Rungen gewesen, Vndt haben referiret, das nicht allein der Herr Legatus Orenstiern bei Jüngster audienz Sich vernehmen lassen, Sondern auch der Cron Schwedische Referendarius Wulffraht Ihnen gestern berichtet, Vndt zwar in hohen Vertrawen, das die Cron Schweden auf Pommern nicht bestehen würde, wofern S. Churfl. Durchl. nicht Consentirten, Vndt wie Sie Stralsundenses gefragt, Wan Caesar cum Statibus Imperii Ihnen die Evíction prästirten, ob Sie den nicht invito Electore dabey Verbleiben würden, hett Wulffradt gesaget: Nein, die Cron Schweden hatt keine Kinder authero gesandt, Sie sehen woll das ausserhalb Churfl. Consensus Sie Sich keiner gewißheitt zu getrösten, Vndt wie Sie weitter gefragt, waß dann die Crone machen würde, hette Er gesaget, so würde die Cron davon abstehen, vndt etwaß anders Vorschlagen. NB. Dieses ist eben zu der Zeitt gewesen, wie zu erst das gerüchte von der Starken Pollnischen Werbung herfür gebrochen.

Den 20. April: Ist des herrn Graffen von Wittchensteins Excell. wieder alhie angelanget.

Den 21. April haben alle Kayserl. herren Gesandten denn Königl. Schwedischen herrn Plenipotentiariis Ihre Duplicam Solenniter insinuiret, welche auch baldt publici Juris geworden, daneben aber haben Sie auch einen appendicem in puncto Satisfactionis Ihnen außgeandtwortet, darin der Cron Schweden Vor Pommern zur Satisfaction certis conditionibus offeriret, wie sub No. 16. zu sehen.

Eodem die haben Wir Vnß bey des herrn Graff Wittchensteins Excell. angeben lassen, Welche Sich aber entschuldigt, das Sie itzo nicht müßig, vndt begehret des folgenden tages Vnß wieder anmelden zu lassen.

Den 22. April habe Ich D. Runge bey S. Excell. dem herrn Graff von Orenstien Mich wiederumb wegen herrn Philip Horns vndt Marr von Eckstedt Persohnen anmelden lassen, Welche Sich erklehret, Sie wolten sehen, ob Sie gegen Abendt so viele müssigkeit erlangen könten, so wolten Sie Mirs wissen lassen.

Den 23. April Sein Wir bey des herrn Graffen Wittchensteins Excell. gewesen, vndt derselben wegen Ihrer glücklichen wiederkunfft gratuliret mitt bitte Vnß von dem Ihrigen, was etwa bey außreichung der Kayserl. Duplic passiret, Vndt in sonderheit, was die Kayserl. den Königl. Schwedischen in puncto Satisfactionis offeriret, Vertrewlich part zu geben, Worauf S. Excell. wegen der glückwünschung Sich bedancket, Vndt sagten, das Sie gestern erstlich bey dem Kayserl. Abgesandten herr Graffen von Trauttmannsdorff, Vndt hernacher bey den Königl. Schwedischen herrn Legaten gewesen, Bey den Kayserl. hetten S. Excell. gesuchet, das Pommern nicht zur Satisfaction in die Duplic kommen mögte, Vndt das die Kayserl. herren Gesandten mitt S. Churfl. Durchl. also machen mögtten, damitt es heiße, Trew Herr, Trew Knecht, Der herr Graff von Trautmansdorff hette darauf geandtwortet, man müste gleichwoll Friede haben,

Jedoch hette Er promittiret das Pommern nicht in die Duplic kommen solte, welches Er auch zwar gehalten, Wie der herr Legatus Oxenstirn berichtet, das die Kayserl. den Punct wegen Pommern nicht in die Duplicam gebracht, aber Sie hetten einen appendicem wegen Pommern uebergeben, Undt demselben etzliche conditiones annectiret, Undt zugleich bey der Duplic extradiret, Undt dabey gesaget, Nun sehet die Herren das es die Kayserl. mitt S. Churfl. Durchl. nicht aufrichtig meinen, Undt daneben einen Vertreulichen discours angefangen, Undt zu verstehen geben, das Er Herr Graff Oxenstirn es mitt S. Churfl. Durchl. guth Meinthe, welches ins künfftige die brieffe, Welche Er S. Churfl. Durchl. halber in Schweden geschrieben, undt selbige noch eins zusehen bekommen köndten, außweisen würden, Undt dabey Speranz gemacht, das Er die bewuste heirath befördern wolten, Es müsten aber S. Churfl. Durchl. näher kommen, Undt das armistitium richtig machen, Undt den fürschlagk gethan, das der herr Löben, zu S. C. D. Reisen undt selbige heraußzukommen bewegen möcht, Er der herr Legatus hette woll gehöret, das Rex Poloniae S. Churfl. Durchl. angetragen Sich in Verfassung in Preussen zu setzen, weill Sich die Pohlen befürchteten, das die Schwedische Flotte auff Preussen gehen mögtte, Es hette aber der herr Legatus Hoch auf Sich genommen, das solches nicht geschehen würde, Undt were es damahlen bey guter Vertrewlichkeit Verblieben, der herr Legatus hette auch promittirt, S. Excell. wieder zu besuchen, Undt von den Sachen weiter zu reden, Wir haben Unß für die Communication bedancket, undt gebethen man mögtte Unß Von dem appendice, Pommern betreffende, Copey communiciren, Welches S. Excell. Verhiessen, so baldt Sie selbigen nur selber mechtig werden könten.

Eodem die Nachmittage umb 2 Uhr bin Ich D. Friedrich Rung auf andeuten S. Excell. des Herrn Graff Oxenstirns zu S. Excell. gegangen, da Sich denn dieselbe nebenst

herr Salvii Excell. vndt herrn Bareinklawen in einem Logement beysammen gefunden, in deren beywesen habe S. Excell. Ich erinnert, Was Ich Verschienen 16 dieses, wegen ersetzung der vacirenden prälaturen beym Thumb Capittull zu Cammin, Vndt in Specie wegen herr Philip Horns vndt Herr Marx von Eckstedten geredet, wessen auch S. Excell. beyder Persohnen halber Sich gnädig erklehret, Weill nun die Abrede gewesen, das S. Excell das concept meiner andwordt an den herrn Decanum, Vorhero Vorzeigen wolte, zumahlen Ich nicht gerne worin Verfehlen, sondern Lieber mitt bestande schreyben wolte, So hette Ich das Concept hie bey Mir mitt bitte S. Excell. wolte es Verlesen, Vndt da etwa ein oder ander dabey zu erinnern, könte es auch inseriret werden, den Ichs Morgen bey der Post mittsenden müste, Weill der Capittelstagk angesetzet, S. Excell. haben geandtwortet, das Sie Sich woll erinnerten, das Ich mitt derselben wegen des Capitulls vndt der vacirenden Prälaturen geredet, Sie Sich auch wegen herr Philip Horns vndt herr Marx von Eckstedten erklert; Ich mögtte das schreyben Ihr nur Verlesen, ob Ichs asseqvirt hette oder nicht: Darauf habe Ich solches in Präsentz des herrn Salvii Laut gelesen, vndt habens S. Excell. approbirt vndt gesagt, Ja, das were Ihre resolution gewesen, Ich könte den brieff hinsenden, mögtte auch den herrn Präsidenten grüssen, Vndt schreiben das alles Vergessen, Vndt S. Excell. Ihme mitt gutter affection zugethan weren, Er der Herr Präsident mögtte Sich auch nur moderat bezeigen. Nach diesem sagtten S. Excell. das die Kayserl. Ihre Duplicam übergeben una cum Instrumento Pacis darin Ihme der Kayser gantz Pommern certis conditionibus übergeben, davon Wolten Sie Mir weiter part geben, dieses könten Wir in antecessum an Vnsere herrn Principalen Schreiben, herr Salvius addebat die conditiones welche der Kayser wegen Pommern angehenget, Weren Vor die herrn Landtstände so

gutt, das Sie glaubten Wir weren bey den Kayserl. herren Gesandten gewesen, vndt hetten mit Ihnen darauß geredet. Ich bedanckte Mich für diese nachricht, vndt bath Copiam von der Kayserl. Duplic vndt Instrumento Pacis, Sagende: Wan der Kayser in den conditionibus der Stende guter Vormünder gewesen, Were Mirs lieb, Weill wir aber mitt Ihm nicht geredet, vndt den einhalt nicht wüsten, wolten Wir Vnß fernere notturfft dabey reservirt haben. Hierauf ist Mir zwar die Copia Instrumenti Pacis von beyden herren Königl. Plenipotentiariis zugesagt, aber Wir haben woll 10 mahl darnach geschickt, vndt doch auß der Schwedischen Cantzley nicht mächtig werden können, biß es Vnß endtlich von den Churfl. Brandenburgischen herren Gesandten communiciret.

Den 23. April haben Wir den Freyherr von Löben angesprochen, Vndt gebehten, Vnß den appendicem welchen die Kayserl. wegen Pommern bey der Duplic übergeben zu Communiciren, Wozu Er Sich erklehret, so baldt Sie Ihn nur bekehmen, Vndt sagte daneben das von S. Churfl. Durchl. nun mehr resolution gekommen das Sie zufrieden weren das die Pommerische Stände in dem Friedens receß in Specie gedacht würde, damitt Sie bey Ihrer Religion vndt Privilegien Verblieben, Vndt wie Wir gebehten mitt herrn Wesember zu reden das solches von Ihme in Fürsten Rhadt in acht genommen würde andtwortteten S. Excell. darauf, Er, herr Wesembec hette deswegen Churfl. Befehl, würde ers nicht in acht nehmen stünde es zu seiner Verandtworttung. Sonsten referirte der Freyherr von Löben, das Er gestern bey den herrn Graff Oxenstirn gewesen, welcher noch gutte Vertröstung wegen des Matrimonii thette, Vndt bey der Meinung bliebe, das Er Herr Löben zu S. Churfl. Durchl. reisen, vndt selbige in die Nähe zukommen bewegen mögtte, hette aber gebehten Ihn vor dem abreisen noch anzusprechen, Es hette aber Herr Graff Oxenstirn Sich noch auf keine Spe-

cialia herauß lassen wollen, Worauff S. Churfl. Durchl. zu bewegen herauß zukommen, Wie woll ein solches von Ihme begehret worden, Jedoch Vertröstung gethan, das es noch gutt werden würde, aber Sich noch nicht anders Vernehmen lassen, alß das die Cron gantz Pommern behalten wolte, welches aber also vom Herrn Löben beantwortet, das S. Churfl. Durchl. extra pacta dotalia in nichts Verwilligen würden, Wie Er auch dem herrn Legato Oxenstirn zu verstehen geben, das die Churfl. Brandenburgische Gesandtschafft eine Protestation bey den Herrn Kayserl. einlegen würden, das Sie Pommern der Cron Verwilligt, hette herr Oxenstirn gesagt, Sie könten solches woll thun; Undt deutete herr Löben an, das Sie mitt Unß solcher Protestation halber Weiter reden würden, Sonst hette herr Graff Oxenstirn auch gedacht, das Sie auf die Duplic nicht Tripliciren würden, Sondern wollten einen Friedens receß machen, wo bey es bestehen solte, es könte aber solches für 2 Monaten nicht geschehen, würde also dieses Jahr mitt den Tractaten noch woll hinlauffen, Es erwehnte auch der Freyherr von Löben bey dieser occasion das Herr Salvius gedacht, das eine familia in Schweden were, welche der Cron Ihre glück wehrete, Undt Sie in Unglück bringen würde, darauß abzunehmen das die Königl. Schwedische herrn Legati Unter Sich nicht allerdings einig sein müssen, herr Salvius hette auch die Contenta zu erzehlen gewust, Was S. Churfl. Durchl. im Haag bei den herrn Staaden gesucht, Er herr Löben aber hette Sich darauf nicht einlassen wollen, Sondern gesagt: Er wüste nicht waß da passirete, hielte aber dafür, wofern des Ortts von einer alliance geredet worden, das es auf den Neüburger undt Hispanien angesehen, Undt das Sich die herren Staaden Interponiren möghten, Wan die Cron Schweden bey Ihren Unbilligen postulato auf Pommern beharren wolte.

Den 26. April alß die Strahlsundischen nach der Nach

mittags Predigt bey Mir Marr von Eßkeden gekommen, Undt Wir beysammen gewesen, ist der Freyherr von Löben auch von Ungefähr in mein Logement kommen, auch Zur abendtmahlzeit bey Mir geblieben, da Er berichtet das Er selbigen Tagk beym Herrn Graff Oxenstirn gewesen, undt Abscheidt von Ihme genommen, der hette nun offenhertzigk mitt Ihme gehandelt, das Er gutte hoffnung zum Vergleich hette, Undt hette der herr Graff Oxenstirn expresse gesaget, das Sie ohne Churf. Consens Von Pommern nichts begehrten, den künfftigen Mittwoch wolte Er geliebts Gott auf sein, Undt die Reise nach Berlin fortsetzen.

Eodem die haben beyde der herr Graff von Wittchenstein undt Freyherr von Löben Sich beym herr Graff Trauttmansdorff angehen lassen, S. Excell. zu valedicieren, Welche Sie aber nicht admittirt, Sondern mitt seiner Reise nach Münster entschüldigt.

Den 27. April Ist der Herr Graff Trauttmansdorf gar frühe nacher Münster abgereiset.

Den 28. April haben die andere beyde Kayserl. herrn Plenipotentiarii herr Graff von Lambrecht undt herr D. Crane den Königl. Schwedischen herren Legatis das Instrumentum Pacis darin gantz Pommern zur Satisfaction Verwilligt, extradieret, davon Copia sub No. 17.

Den 29. April: Bin Ich Marr von Eßkede zum herrn Löben gangen, in Meinung demselben zu seiner Reise glück zu wünschen, der Mir aber berichtet *), das nach des Graff Trauttmannsdorffen abreisen nacher Münster die andere beyden Kayserl. Gesandten bei Ihnen den Schwedischen gewesen, Undt der Cron gantz Pommern offeriret, welches die

*) Hier scheint wieder etwas ausgelassen zu sein, etwa: Der H. Salvius were bey Ihme gewesen undt hette gesaget; denn daß Salvius redend eingeführt wird, ist klar aus dem Nachfolgenden: Er der H. Salvius hette weitter gesaget.

Crone nicht ausschlagen würde, zuwählen auch die Reichstände ausser etzlicher weinigen darin Consentirten; die Königin in Schweden liesse Sich auch Vernehmen so lange der Churfürst von Brandenburg Ihr nicht Pommern lassen, Undt darin Consentiren würde, hette Sie Sich schlechter Freündtschafft zu Ihme zu versehen, zu dem Vernehmen Sie das S. Churfl. Durchl. bei Muscow, Pohlen, Engellandt undt den Staaden von Hollandt hülffe suchte, es würde auch gesagt das Sie Sich mitt des Princen von Uranien Tochter Verheürahten wolten, worauß keine Freündtschafft zu erspüren, derowegen sein Rhadt gewesen der Herr Löben mögte nun hinreisen, Undt S. Churfl. Durchl. dahin disponiren das Sie Consentirten, undt das Stifft Halberstadt dagegen annehmen, Er der Herr Salvius hette weitter gesaget, Er schenckte Ihnen den Churfl. Brandenburgischen herren Gesandten Newen Wein ein, das nemlich die Cron Pommern nicht quitiren würde, Worauf der herr Löben geandtworttet, Er thäte Sich bedancken das Er Ihme eröffnen wollen, Er wolte Ihme auch einen Wein einschencken das S. C. D. in diese gefehrliche Sache nicht Consentiren würde, Undt gefragt, wie es kähme das diese Sache so geschwinde Sich geendert, den herr Oxenstirn newlich andere Rede geführet, Uff die Weise würde Er nicht fortt reisen, Undt weiter gesaget, Wan es noch ein Par Haffen weren, mögte Ihr Churfl. Durchl. zur Handelung disponiren sein, worauf herr Salvius geandtworttet die Haffen in Pommern weren nicht gutt, den keine Krieges Schiffe darin liegen könten, Undt zu verstehen geben, die Cron würde das Landt darauf hinnehmen Dennemarck undt Pohlen weren doch Ihre Feinde, müste also die Cron Schweden mehr Länder haben, Ihnen zu resistiren, hetten newe ordere auf Pommern zu bestehen aus Schweden bekommen, Er hette Mitt dem herrn Graff Oxenstirn eine Instruction, es were den das derselbe eine andere Neülich bekommen, Man sagte auch die Pom-

mein würden die Schweden auß dem Lande schlagen, aber Sie würden es darauf Wagen, Herr Löben hette hierauff gesagt, Sie würdin Gottesstraffe auf Sich laden, Wan Sie der gestalt procedirten Undt die Pommerische Stände in Ihren gewissen Unruhigk machten, hette auch von Rabots Weinberge erwehnungk gethan, der herr Salvius hette Vermeint, solche Sachen kehmen nicht in Consideration. Es referirte auch der Herr Löben das die Kayserlichen Gesandten noch Graff Trautmannsdorffs abreisen, auch bey Ihnen den Churfl. Brandenb. Gesandten gewesen, Undt angedeutet, das den Schweden Friede zu erlangen. Vor Pommern hette müssen offeriet werden; Jedoch auf gewisse Conditiones, Undt hetten dieselben Communiciret, mitt fürgeben, das der Türck starck auf die Cristenheit im anzuge were, Der Herr Graff von Wittchenstein vndt Er aber hetten das Sachen starck contradiciret, Undt vemb endenung gebehten, Herr Salvius hette auch referiret das man S. C. D. zum Stifft Halberstadt 40 Tonne Goldes, welche hiebevorn der Cron Schweden gebotten worden, auch zuwenden würde, Jedoch würden die Kaiserl. daran decourtiren wollen, Waß S. C. D. an Stewren in der Schlesien vndt sonsten restiren, Letzlich sagte Herr Löben, das der herr Graff Oxenstirn baldt zu Ihm kommen würde, stünde also zu vernehmen waß Sich derselbe erkleren würde, Er were gar perpler vber diesen Sachen geworden begehrte auch seinem herren auf solche Artt keine Unkosten zu machen, berichtete auch es hette ein gutter Cavallier geschrieben, das der Herr Reichs Cantzler den Schwedischen Gesandten Wissen lassen, wan sie der Cron Satisfaction erhalten hetten, das Sie wegen der gravaminum den Frieden nicht außschlagen solten, Undt würde gesagt das 10000 Mann auß Schweden kommen würden.

Nachmittage ließ der herr von Löben Mir durch meinen Diener den Ich hingeschicket Sagen, das itzo die Sachen bes-

ser stünden, wie gestern nach dem der Herr Legat Ochsenstirn heüte bey Ihme gewesen.

Nachdem die haben Wir den Marggreffl. Culmbachischen Gesandten herrn Dr. Müllern wieder besucht, Undt bey demselben Uns erkundigt wie es vemb den Schwedischen Satisfaction. Punct stünde, ingleichen wie es mitt den gravaminibus Sich anliesse, Welcher berichtet, das Er mitt dem Herrn von Löwen desfals geredet, Von welchem Er Verstanden weill die Schweden noch hartt auf Pommern bestünden, das Er eine eigene Reise zu S. C. D. zu Brandenburgk ehiste fürnehmen würde, Undt ließ Er der herr Gesandter Sich nicht Undunckell Vermercken, Wan S. C. D. mitt einer Partiguil von Pommern davon kommen könte, das Sein Herr, der Marggraff alßdann auch woll nicht groß dawieder sein würde, denn die Schweden würden etwas haben wollen. Undt sehe Er nicht, das S. Churfl. Durchl. zu rahten mitt Dennemarck, Pohlen, Hollandt, vndt Engellandt in eine Confoederation einzulassen, Weill solches nur mehr Krieg abgeben würde. Mitt der handlung veber den Geistl. Vorbehalt vndt andern gravaminibus stünde es in den Terminis das die Evangelischen vndt Catholische, Weill Sie Sich Vnter einander nicht Vergleichen können, die Sache an die Schwedische vndt Kayserl. herren Plenipotentiarios wolten kommen lassen, welche Sich darüber Vereinigen würden, der herr Legatus Ochsenstirn wolte gern das man ein perpetuirlich Werck von den Catholischen erlangen konte, Wozu Er Ihn den Culmbachschen Gesandten auch hette ermahnen lassen, das Er Sich zu Münster darümb bemühen, Vndt dahin die Catholicos disponiren helffen wolte, Er hielte aber davor, wan man eine Zeitt von 100 Jahren erlangen könte, daß es Evangelischen Theils nicht außzuschlagen wäre, den deswegen lenger Kriegk zu führen, wirdt schwer fallen, Welchem Reichs Stande die Armee ins Landt lehme, würde gantz ruiniret, heütt treffe es einen, Morgen den andern, Er

hette auch nachgeben, das die Catholischen in puncto Amnistiae ein Par Jahr zurücke weichen wolten, Undt alß Wir gebehten das der herr Gesandter die Pommerischen herrn Landtstände Seinem Fürsten recommendiren mögtte, andwortete Er, das es schon Vor 14 tagen geschehen; Undt nahmen Wier hiemitt Abschiedt Ihme glück zu seiner Reise nacher Münster wünschende.

Eodem die Schickte Unß die Brandenburgische Gesandtschafft das Concept Ihrer Protestation, welche Sie den Kayserl. wolten Uebergeben, mitt begehren, Wofern Wir etwaß dabey zu erinnern, das Wirs mögtten dabey setzen, Undt fürderlichst zurücke senden, Wir haben dasselbe mitt fleiß Verlesen Undt als Wir dabey Vermercket, das die Herren Churfl. Gesandten Studio alle realitäten Verbey gangen, Undt Sich des glimpfs aufs möglichste beflissen, haben Wir auch nicht rahtsamb befunden einige mehrere erinnerung dabey zu thuen, damitt Unß hernacher nichts könte Imputirt werden, die Copia ist No. 18.

Den 30. April Sein Wir zum Herrn Graffen Wittchenstein gefahren, Undt S. Excell. das Concept der Protestation wieder eingehendigt, mitt Vermelden, Weill es aufs aller glimpflichste gefasset, das Wir nichts dabey zu erinnern, oder es zu Verbessern hetten, Vornehmblich weill keine merita causae darin beruhet, S. Excell. sagten Sie hetten Sich des glimpfs beflissen, weill S. Churfl. Durchl. in einem gefehrlichen stande weren, an der einen seiten were der Kayser der Ubergabe des Hertzogthumb Pommern, da S. Churfl. Durchl. ein Unstreitiges Recht an hetten, an der andern seiten were Schweden welche es acceptirte, Man müste Sich überwinden, Undt sehen wie das glück Sich ferner anliesse, S. Excell. waren aber gleich woll übell auf die Kayserl. zufrieden das Sie wegen Pommern so Liberal gewesen, Sonsten berichteten S. Excell. das der Herr Graff Oxenstirn des Vorigen tages

beym herrn Löben gewesen, Vndt einen andern discours alß herr Salvius gethan, geführet, Vndt Rhiete derselben noch zum matrimonio, Vndt hette zu Wissen begehret, Ob in Niederlandt noch res integra were mitt des Princen von Uranien Tochter; so wolte Er herr Graff Orenstirn selbst eine Reise in Schweden thuen, Vndt die Heüraht mitt S. Churfl. Durchl. befürdern, den sein herr Vatter hette an Ihn geschrieben, welchen brieff Er auch Vorzeiget, das man in Schweden dafür hielte, alß wan Ihr Churfl. Durchl. die Princessin von Uranien heüraten würde. Worauf der herr von Löben angenommen Sich dessen zu erkundigen, hatte auch ein schreyben an S. Churfl. Durchl. abgehen, vndt solches Herr Graff Orenstirn Verlesen lassen, welcher es approbirt, Vndt wieder mitt 2 Siegeln Verschlossen zurücke gesandt, Vndt liesse Sich ansehen, weill des herrn Reichs Cantzlers Jüngster Sohn Sich mitt des herrn Graffen Brahen Tochter befreiete, das der Herr Legat die Heyraht befürdern wolte, Wolte Er aber S. Churfl. Durchl. dergestalt bedriegen, müste mans geschehen lassen, den weill beyde Legati solche contrar discurse führten, mögte Gott wissen Was darauf zutrawen, hierauff haben S. Excell. Vnß zu Tafel behalten vndt hernacher dimittiret.

Den 1. Mai sein wir nach Rolle gefahren die procession daselbst zu sehen, Woselbst wir die beide Churfl. Brandenburgische herrn Gesandten alß den Herrn Graff von Wittchenstein vndt Freyherrn von Löben auch angetroffen, Vndt als nach geendigter Mahlzeitt Wir in deren Gesellschafft gerahten, Vndt Ich Dr. Rung mitt dem Freyherrn von Löben zu reden kommen, hatt Mir derselbe berichtet, das S. C. D. Ihne zu Sich erfürdert, Vndt zu dem ende einen pass Ueberschicket, alß würde Er fürderlichst seine Reise nach S. Churfl. Durchl. fortsetzen, Er hoffte auch wegen Pommern des besten, Vndt das Sich die Schweden würden bedencken, auch das von den Holländischen Ambassadeuren etwa 2 oder 3 Würden herüber

[illegible] Bedt Versuchen, [illegible] interposition [illegible] behalten, S. Churfl. Durchl. würden auch die Ansee Städte entweder durch Gesandten oder schreyben zur Interposition ersuchen, Undt wie Ich gefragete, Wes den S. Excell. davon hielten, das die Königl. Schwedische herren Legaten solche contrar discourse führeten, andtwortteten Sie, Nichts anders, als das S. Churfl. Durchl. durch einen würde betrogen werden, welches man aber Gott befehlen müste.

Den 3. May haben Wir den Churfl. Brandenburgischen Rhatt undt Gesandten herr Wesembec besuchet, undt gebethen, Weill nun mehr die Kayserl. Duplica heraußkommen wehre, Undt Wir ersehen, das Pommern zur Satisfaction a Caesarianis Bewilliget, Uns zu Communiciren, waß darauf im Reichs Rhatte passiret. Worauf Er sich der visite bedancket, Undt berichtet, das es mitt den Tractaten Sich noch schlecht [illegible] Weill in puncto gravaminum in dem Instrumento Pacis gantz keine erwehnung geschehen. In puncto Amnistiae aber bleiben Catholici bey Ao. 1630 in Politicis et Ao. 1627 in Ecclesiasticis. In puncto Satisfactionis were Pommern, Vörden, Bremen undt die Stadt Wissmar gewilliget, beklagte Sich aber daneben das S. C. D. so geringe assistentz von den Reichs Stenden hetten, den, Wan es auf den Satisfaction Punkt undt in Specie Pommern kehme, so würde derselbe fast Verbey gangen, undt wenig davon geredet, deswegen hatt Er Vorgestern Von wegen S. C. D. den Stenden zu Gemüthe geführet, was für ein präjudicirlicher actus es Were, das die Kayserl. herren Gesandten wieder des Reichs bedencken undt ohne rücksprache undt Consens der Interessenten so ansehnliche Fürstenthümer Wegk gegeben, Wofern die Stende dazu still schwiegen, würde es für der posterität nicht Verandtwortlich sein, Undt gebethen S. Churfl. Durchl. in dieser gerechten Sachen zu assistiren. Worauf Sich der Reichstände Gesandten Vernehmen lassen, das Er deswe-

gen [illegible] [illegible] bewogen mögten, [illegible] Sich ihm [illegible]
erbotten, [illegible] wolle Er Morgen eine Relation, welche
Er Vnß Vorlase, Vbergeben; Kleine aber und Sie Wenig [illegible]
der Sachen thuen würden, den keiner [illegible] Rede, einer [illegible]
ein Jeder nur auf seinen Privat Nutz. Der Engelländische Ge-
sandter Herr Lampadius hette etwaß wegen des Ertz-Stiffts
Bremen erwehnet, Undt Vorgeben das Ihme solches von sei-
nem Herrn committiret worden, Er [illegible] das auch
darauf das Instrumentum pacis [illegible], Jedoch bath
Er, Weil Sie es von den Schwedischen [illegible] in Vertrauen
bekommen, Undt solches S. C. D. zu schreyben wollen, Wir
mögten solches noch zur Zeit in geheimb halten, undt Ihme
baldt wieder restituiren. Hiebey fügte der Herr Gesandter
Vnß auch einen Extract aus S. C. Dl. schreyben ist, darin
S. C. D. Consentiret, das der Pommerschen Städte in dem
Instrumento Pacis in Specie gedacht würde, Undt das Sie
bey Ihren Privilegien Verbleiben solten, berichtete gleichfals
das S. C. D. den Herrn Löben zu Sich gefordert undt ei-
nen Paß übersandt. Er auch dahin Reisen würde, Weil
S. Churfl. Durchl. Styl: Nov: d. 7. May zu Königsbergk
aufbrechen wollen. Er, Herr Gesandter aber hette gerahten,
das der Herr von Löben nebenst dem Herr Graffen von Wit-
chenstein erst. mögte nach Engelland reisen, undt der Schwe-
dischen Conferentz mitt den Frantzosen beywohnen, umb die
Frantzosen zur Interposition disponiren, auch zu befördern das
die Holländer mitt daran nehmen, undt haben Wir auch diesem
bericht Abscheidt genommen.

Den 6. May alß Wir erfahren das der Freyherr von
Löben den folgenden Tage von [illegible] zu S. Churfl.
Durchl. von Brandenburgk zu reisen willens, haben Wir den-
selben gegen Abendt besuchet, theils demb Ihme zur Reise zu
gratuliren, theils zu vernehmen, Wie Sein Abscheidt von den
Königl. Schwedischen gewesen, theils auch [illegible] [illegible] uns

durch Schreiben einen expressen abschicken wollen, und sich
wol beim Herrn Churf. Gesandten, als am Berlinischen
Hoffe selbst der rechten Information wegen Pommern erkun-
digte, Ihme das Seinige was Wir auff gesetzet, Und dabey
nothwendig zu Communiciren sein möchte, im Vertrauen zu-
zustellen, damit Sie Ihre Consilia zum Werck darnach rich-
ten, und einen Schluß zu des Landes besten fassen könten.
Worauf gemelter Herr von Eden Sich zwar dieser vor gute
Nachricht und Communication bedancket; Und erinnert, Weil E. E.
S. D. Ihme einen paß geschickt, daß Er seine Reise anzustellen
genöthiget, darauf hätte Er den Secretarium Verdon zu dem
Herrn Graff Oxenstirn geschickt, Ihme die Reise anzumelden,
Und daß Er gerne von S. Excell. vorhero Abschiedt nehmen
wolte, Worauf der Herr Graff gar Sauer ausgesehen, Und
gesagt: Was Würde Er Reisen, Er stellet Sich nur so,
Sagt Ihm nur, daß Er thue was Er wolle, dann von den Sachen, da-
von Wir thun werden, Wirdt nichts. Wie aber der Herr Se-
cretarius darauff berichtet: daß Er der Herr von Eden, ge-
wisse Reisen würde, Und gebethen Ihme eine Zeitt zu benen-
nen, so würde Er den Herrn Graffen besuchen undt Abschiedt
nehmen, hette Er gar kaum geantwortet: Morgen Vor
Mittage hette Er nicht Zeitt, wolte Er nach mittage kommen
were es guth, Wolte Er auch nicht kommen stünde es auch
dahin; Er undt der Herr Graff von Wittchenstein führten
solche Consilia, daß Sie dem Churfürsten würden von Landt
undt Leute bringen. Wie nun der Herr Secretarius dieses
referirt, were es Ihme sehr zu Hertzen gangen, Und Er were
willens gewesen ohne Abschiedt davon zu reisen, auf einrathen
des Herr Graffen von Wittchenstein aber, hette Er Sich ge-
strigen Tages noch eins an geben lassen, da der Herr Graff
Ihme zwar mittags umb 4 Uhr ansagen lassen, als Er nun
dahin kommen, hette der Herr Graff Ihme zwar gebührliche
[illegible] undt [illegible] die [illegible] [illegible] gefähret, aber

gebethen, Er mögte Sich ein wenig gedulden, ihr [illegible] Salvius würde baldt kommen, der auch alßbaldt gekommen, Undt hette der herr von Löben nichts weiters, Sondern nur bloß seine cre-dition undt General recommendation [illegible] Sachen Vorgebracht, Undt gebethen, weill Er Morgenden Tages seine Reise gewisse fortsetzen würde, Ob Sie Ihm nicht zu mehrer Sicherheit willen, ein paß Mittheilen wolten? Worauf der herr Legatus Oxenstiern nochmahlen gesagt, Er hette nicht glauben Können daß Er wegk reisen würde, Undt gefragt: Ob Er dennoch gewisse zu reisen gemeinet, darauf hette Er herr Löben gesagt, Er hette für Kayser, Könige, Chur undt Fürsten geredet undt weren Ihme seine Wordt noch nie in Zweifel gezogen, Wie itzo Sie die Schwedische herren Legati thäten, Wie Er redete, so meinete Ers, Undt thete nicht wie andere, die Was redeten, Undt doch ein anders im Sin hetten, undt hette Ihnen darauf den Churfürstl. paß gezeiget, welchen Er zu Sich genommen undt 2 oder 3 mahl durch gelesen, Endtlich aber gesagt, weill Er Sehe das es mitt seiner Reise ein ernst were, wolten Sie Ihme einen paß geben, Sie müsten Sich aber Vorhero unter einander besprechen, Undt were mitt herr Salvio darauf an ein Fenster getretten, undt [illegible] Stunde Sich besprochen, Wie Sie nun wieder zu Ihme herr Löben Sich gesetzet, hätten Sie einen gar starcken discours wegen Pommern angefangen, Welcher Ungefehrlich darin bestandt, daß S. Churf. Durchl. Sich sehr wiedrlich gegen die Cron Schweden bezeigete, in dem Sie in Preüssen armirten, Schantzen bauweten, die Moscowiter, Pohlen undt Holländer wieder die Cron aufbringen wolten, Worauf der herr Löben geantwortet, daß solches ungewisse Zeitungen undt avisen weren, das aber were gewisse, daß Sich die Schweden Sr. Churf. Durchl. die Pommerische Landt zu wider alle billigkeit [illegible] wolten, Welches Gott zu seiner Zeit straffen würde, S. Churf. Durchl. müsten es Gott undt [illegible]

[illegible]: Der herr Legat [illegible] hatte [illegible] gesagt, die Worte
Lautteten fast wie eine [illegible], Er aber hette [illegible]
[illegible] Sie Werdt nicht zu [illegible] sollte. Wan seine
Meinung nicht, Er were ein [illegible] Solche Worte [illegible]
[illegible] aber die harten Schwedischen Legaten [illegible]
[illegible] Er von S. Churf. Durchl. begehret den Krieg
[illegible], hette Er dazu [illegible] Undt [illegible]
Ihnen woll andere Worte Sagen, [illegible] der herr Graff
auf ein anders gefallen, Undt gefragt, Ob dan Sie die
Schwedische Unterdessen das der herr Löben [illegible] den
Frieden schliessen möchte; Worauf Er geandwortet, [illegible]
Reichs Sachen [illegible] so das Evangelische Wesen [illegible]
[illegible] könte woll geschlossen werden, aber was Pommern an-
[illegible], darin [illegible] von keinem ohne S. Churf. Durchl.
Consens geschlossen werden, Undt wie Sie darauf [illegible]
Pommern geredet, hett der herr Löben gesagt, Wan Sie es
zur handlung wollen kommen lassen, möchten S. Churf.
Durchl. vielleicht zu bewegen stehen, das Sie der Cron ge-
gen ein Aequivalent, Landt undt Leute ueberliessen, darauf
herr Oxenstirn geantwortet, Sie [illegible] solches [illegible]
gar nicht schreyben, Undt gesagt, Er, der herr Löben möchte
S. Churf. Durchl. dahin disponiren helffen das Sie Pom-
mern der Cron liessen, Undt ein Aequivalent dafür nehmen, Er,
herr Löben aber hette es beandtwortet, Er wüsste S. Churf.
Durchl. solches nicht Vorzubringen, Worauf der herr Legatus
Oxenstirn gesagt, es Consentirte der Churfürst oder nicht, So
würden Sie doch das Landt behalten, Undt wie herr Löben
gefragt, Ob Er S. Churf. Durchl. solches nur sagen solte,
hette herr Graff Oxenstirn geandwortet, Er möchte S. Churf.
Durchl. solches woll referiren, Wie Wir nun darauf Unsern
[illegible] Bericht mit der Landt Carte Conferiren, Undt
den herrn Löben darauf Informiren wollen, ist Zeit [illegible]
[illegible] geworden Undt hat Commercie genommen das Ich

Dr. [illegible] Morgen [illegible] frühe zu Ihme kommen, undt mit Ihme daraus conferiren möchte.

Den 7. May am Himmelfahrtstage bin Ich, Dr. Jung frühe umb 5 Uhr zum Freyherrn von Löben gangen, Ihme [illegible] affecte was wegen Pommern zu sondiren. [illegible] [illegible] den Tractat wie [illegible] oder [illegible] Sicherheit, dennoch wofür Er Sich höchlich bedankt, Undt das S. Churfl. Durchl. [illegible] zu gnädigsten gefallen versichert würde, daß Wir diese arbeit auf Uns genommen. Verwaltung, den er dessen gewiß daß am Churfl. Hofe keiner were, dem das Landt also bekandt, undt daß Wir mögten in Churfürstl. devotion beständigst verbleiben, Zweifelte auch nicht, Wan S. Churfl. Durchl. auf die nähe kämen, undt begehrten, zu Ihr zu kommen, das Wir alß dan eine Reise hinaus thuen würden, Wenn Ich Mich nomine meines Herrn Collegen undt Mich erboten. Darnach habe Wir vom Matrimonio zu reden kommen, da der Herr von Löben berichtet, Er glaubte nicht, das etwas daraus würde, Sondern zeigten Sich die Holländer auch gantz kaltsinnig, daß S. Churfl. Durchl. schwerlich gantz Pommern würden erhalten können, Derowegen müsse man bey zeiten auf Conditiones gedencken. Womit Ich Abschiedt genommen, Undt ist der Herr von Löben noch selbigen tags abgereiset.

Den 10. May haben S. Excell. der Herr Graff von Wittchenstein Uns zur Mahlzeit einladen lassen, Vorhero aber ist eine Predigt S. Excell. abgelebten Herrn Bruders zu Ehren gehalten, undt andere Fürstl. Gesandten mit erbeten worden, bey welcher occasion des Herrn Graffen Excell. referirt das die Frantzösische Plenipotentiarii von Münster an die Chur Brandenburgische Gesandtschafft geschrieben, Undt zu verstehen geben, das Sie nicht ungeneigt Sich zwischen der Cron Schweden undt Ihr Churfl. Durchl. zu Brandenb. zu Interponiren, Undt Muthmaßen S. Excell. das die Frantzösische Plenipotentiarii gantz Pommern, oder auch die helfte der Cron

[illegible]

... Die Schrifften hetten auf die Pommerischen Stende deüten wollen, aber das folgende hette

[illegible]

[illegible] daß S. Churfl. [illegible]

[illegible]

[illegible]

S. Churfl. Durchl. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] S. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] daß S. C. [illegible]

[illegible]

[illegible]

bey S. Churfl. [illegible] daß die Schweden [illegible] schwerlich
quittiren würden, [illegible]
[illegible]
woll würden zu frieden sein, Ihr Churfl. Durchl. würden
auch Pacis ergo [illegible] thun müssen, [illegible] sonst
nicht gerne thäten, [illegible] Ich habe [illegible] gethan daß S.
Churfl. Durchl. an Wolgast [illegible] gelegen, [illegible] alle
Schiffe von Stettin an die [illegible] gehen [illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible] des herrn von [illegible] nicht würde ge-
schlossen werden, man würde [illegible] auch in vorkommenden
Sachen allzeit mitt zu rähte nehmen, berichtete im Vertrau-
en, daß der herr von [illegible] in der [illegible] Wäre, [illegible]
C. D. die Fürstenthümer Großglogow, [illegible] Sagan in

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] juxta paragraphos [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] (ju-
Herr Graff Oxenstirn [illegible] welchen
Sich [illegible] [illegible]
geben, [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]
[illegible] [illegible] Die
Graff Oxenstirn [illegible] wollen [illegible]
[illegible]
Sie [illegible] begehret [illegible] Morgen
[illegible] Zeit [illegible]
Den 14. [illegible] haben [illegible]
[illegible] Graff Oxenstirn audienz [illegible]
[illegible] eröffnet [illegible]
die Kayserl. [illegible] zugleich
ein Instrumentum pacis [illegible] übergeben [illegible]
[illegible]
würdig befinden, [illegible] die [illegible]
[illegible] Wir [illegible] Interesse gebührlich beobachten, könten
[illegible]
[illegible] die Kayserl. [illegible]
die [illegible] Project des Instruments pacis [illegible]
[illegible] es [illegible] solches [illegible] formalibus oder
materialibus etwas, [illegible] ganz Calvinische oder refor-
mirt worden. Die Kayserl. suchen [illegible] Particular Tracta-
ten, aber es [illegible] alhie universal undt nicht Particular [illegible]
[illegible] alle Interessenten [illegible]
[illegible] Die Kayserlichen [illegible]
[illegible], [illegible] Sie [illegible] Schwedischen, [illegible] nicht [illegible]
[illegible] undt mit allen Interessenten So-
woll wegen der Satisfaction als anderer Puncten Sich ver-
gleichen; Wan solches geschehen, wolten Sie ein ander [illegible]

[illegible] Rechtmässigung [illegible]. Sie [illegible] [illegible]
Obs besser were solches Juxta paragraphos [illegible]
[illegible] Juxta articulos [illegible] [illegible] sa-
gen [illegible] conditionibus [illegible] pax.
Wie Wir [illegible] Pommerischen Stände [illegible]
[illegible] nicht [illegible] Sagten S. Excell. Sie wollten, [illegible]
dem Satisfaction [illegible] Sich auch [illegible] besprochen [illegible]
nicht alles mit [illegible] [illegible] [illegible] dabey
gar [illegible] Ihr. Königl. Mayst. zu Schweden [illegible] Pommer-
ischen Stände Privilegia nicht schmählern würden, erbotten Sich
auch [illegible] [illegible] [illegible] gratiarum actione
acceptiren, Undt haben [illegible] [illegible] [illegible] gegen die
Pommerischen Stände [illegible], [illegible] S. Excell.
[illegible] [illegible] Ihre Sache [illegible]
[illegible] Sie die Königin [illegible] [illegible] Gesandten
in Schweden [illegible], undt die Königin [illegible] lassen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Legation [illegible] Unsern [illegible]
in Schweden [illegible] recommendiret [illegible] dass [illegible] die
Stände [illegible] als die schlimbsten [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Wir [illegible] Uns [illegible] Intschüldigt, das Wir
[illegible] nicht thäten [illegible] Was Wir in Instructione hatten,
Undt Unsere [illegible] undt Principalen [illegible] hielten, Sag-
ten S. Excell. das Sie von Uns nichts anders wüssten als
das Wir gute Patrioten weren, Undt fragten, Wer Uns [illegible]
in der Cron [illegible] recommendiret, Ob es etwa [illegible]
oder Pfaltz [illegible] Worauf Wir antwortten, das Uns
nicht bewust were wer solche böse Leüte Weren die Uns [illegible]
[illegible] Weise in der Cron denigriren, Verhoffeten S. Excell.
würde auss Unsern actionibus ein anders [illegible], auch Uns
ein besser gezeügnis geben, Wir hetten Unsern respect auf
Gott undt Unser Vatterlandt, das [illegible] [illegible]
undt es bey seiner Freyheit bleiben möchte, Darauf der Herr
Legatus zu [illegible] [illegible] Sagte, Ich were [illegible]

als gut [illegible], [illegible] Schwedische [illegible] Vortheil, [illegible]
[illegible] Ich solte meine Kinder [illegible], [illegible] Ich [illegible]
wonten Ich würde Mich [illegible], [illegible] gewissen zu er-
halten, Undt Meinem Vaterlande zu dienen, die Kinder wolte
Ich dem höchsten Gott befehlen, der würde Sie ohne Zweiffel
[illegible] ernehren. Er fragte auch den Herrn Legatum, ob Er
die [illegible] Brandenburg nicht [illegible] Communiciret, wie
eine [illegible] geschehen, Undt wie Sie mit Nein hier-
auf geantwortet, Wolten S. Excell. das schreiben holen
lassen, aber den [illegible] [illegible] [illegible] gesagen. Letzlich
Vermeldete den Herrn Legatum, daß der Herr Feldtmarschall Ka-
[illegible] Vom 3. May ein scharff schreiben an die Pommerische
herren Stadt-Räthe wegen den Pommerischen Stände [illegible]
[illegible] zu [illegible] abgehen lassen, [illegible] den Ihnen
die Herren Stadt-Räthe Verwoffen hetten, daß Sie ohne des
Gouvernements Consens zusammengekommen, Wolten Ihnen bey
diesen [illegible] anmelden, daß Sie 10000 Rthlr. das [illegible] zu
einem extraordinair Subsidio erlegen solten, Doch solten die
herren Stadt-Räthe keine excuse annehmen, Wan man Sich
entschüldigen wolte, das man darauff nicht gevollmächtiget oder
Instruirt, oder das man in geringer anzahl [illegible],
sondern solten auff erlegung des Geldes dringen, Undt Wer
davon [illegible], ehe Sie das Geldt bewilligt, solte 10 Rthlr.
Straffe erlegen, Ich gab eben den Herr Legatus wegen dieser
Verordnung Seine displicenz zu verstehen, Undt [illegible]
Niemand, Ersten solches, daß die den Herrn Feldtmarschalle
dazu (*) Welchen kraft were, Undt Sagten S. Excell. was
Sie Ersten in Pommern folgen wolten, würde es Wunderlich
daher gangen sein, Sie hetten gleichwohl dieser Sachen an den
Herrn Feldtmarschalln geschrieben, Undt Ihm zu verstehen ge-
ben, man das schreiben noch nicht abgangen, were, besser das

*) Hier fehlt ohne Zweifel ein Wort, vielleicht: berechtigt.

[illegible]

Den 18. May, als Wir das Memorial fertig gehabt, haben Wir Uns zur audientz angeben, S. Excell. aber haben Uns dazu den folgenden tag ernennet.

Den 19. May [illegible] Wir Uns abermahlen angegeben, haben S. Excell. Uns zur Abendmahlzeit [illegible] lassen, Wie Wir Uns nun am bestimbten Orthe gestellet, Undt die herren Strahlsundische Deputirte auch daselbst gewesen: haben Wir für angehender Mahlzeit S. Excell. ange-

[illegible] und [illegible] die Pommerischen Stände [illegible]
len auf den Vorschlag einen Convent zu Stettin [illegible]
Wan aber die Königl. Schwedischen herrn Staats Rähte und
Feldmarschalln solche [illegible] und solches behindern wol-
ten, würde denen herren Landständen, als ein grosses praejudicium
zugezogen werden, gebeten derhalben Unser [illegible] sub No.
19. deren mit bitte, S. Excell. wollen an die Königl. Schwed.
Staats Rähte ein schreiben abgehen lassen, daß Sie solchen
Convent neque directe neque indirecte verhindern mö-
ten, Weil es bey diesen Tractaten darauf stünde, daß Pommern
entweder an die Cron Schweden solte übergeben, oder Ihr
Churfl. Durchl. restituirt werden solten, welche
jedermann nichts anders daraus schließen können, als daß man
das Landt in Servitut zu bringen gemeinet. S. Excell. er-
kleren Sich nachdem Sie das Memorial in Unser gegenwart
Verlesen nochmahlen dahin, daß Sie mit dem herrn Feldmar-
schalln oder nicht einig, Sondern Ihr solches zu welchem werck
Nachricht. Vorigen aber hatte der herr Feldmarschalls noch
eins an S. Excell. geschrieben, daß die Pommerischen Stende
mit nachdencklichen undt gefehrlichen Sachen umbgingen, es
müste Ihr gleichwoll solches von Stettin aus auf den herrn
Feldmarschalln geschrieben werden, undt Indignitete aufschie-
ben. Wir aber haben höchlich contestiret, daß die Stände nichts
gefehrliches Vorhetten, Undt das diese Zusammenkunfft nur die
Osnabrüggische Tractaten betreffe, Undt das nicht Vermuthlich
Wan Sie was gefehrliches Vorhetten, Sie den Convent nit
Stettin da eine Starcke Schwedische Guarnison were, würden
gelegt haben, Undt gebeten S. Excell. möchten an die her-
ren Staats Rähte schreiben, Worauf S. Excell. Sich auch bei
dieser Post es zu thuen erbotten, Undt Sagte, Sie hetten die
Pommerischen Stende noch allezeit aufrichtig befunden, darumb
glaubten Sie den avisen nicht, S. Excell. gedachten auch wei-
ter, das auch Wir für Unsere Personen in der Cron angege-

beymessen, [illegible] (nicht [illegible] dasselbe [illegible] [illegible]) zu nicht Schwedisch [illegible] schreyben) Wir erensuchen Euch aber, undt heissen Euch auch Unsere actiones, alß welche das besten gezeugnis Unserer Unschuldt weren; Undt thaten bey dem [illegible] sich auch zugleich des Capitels halben erwehnung, da den Ich Mein von Gelßrede E. Excell. des Vorigen [illegible] halber dachte, die Sie Wir D. Rungen seinethalben gegeben hette, dabey Wir E. Excell. berichtet, das Herr Lillieström Sich gegen den Herrn Decanum Vernehmen lassen, das auch Frantz von Poßle [illegible], der Ihm nicht [illegible], undt zur Präla-tur nicht könte admittiret werden, da doch nicht alleine seine Brüder, bey diesem Kriege alle in Königl. Diensten Verkom-men Sondern, auch Er selbst Ihr Königl. Majt. gedienet, Undt hette sein Lebtage wieder die Crone das geringste nicht gehandelt, Undt meine sie wollte Nehme, das man Ein oder ander der Königl. Minister einen greff [illegible] eine Person gewisset, Undt denselben in der Crone [illegible], daß als [illegible] causa alles seines Rechtes privirt werden solte, würde Niemandt bey solchem Regiment im Pommern bestehen können, [illegible] Derowegen gebehten E. Excell. mögte Sich der Stende an-nehmen, Undt alß ein Senator Regni dahin Verordnung machen, E. Excell. repetirte, das Sie mit Meinen Mann von Gelßreden [illegible] zufrieden, erinnerten Sich auch das Sie Frantz von Poßlen zum Capitulsende gesprochen, Undt hetten nicht [illegible] Ihm erfahret, alß das er ein redlicher Mann were, Undt wüste nicht was Lillieström [illegible], Wir bäten an den Herrn Decanum schreyben, das Er Inhalt der Commission mitt Ihm Verfahren, Worauf Wir Uns bedancket, Undt sein darauf zur Mahlzeit gangen. Per. *) nahmen E. Excell. Uns, die Stralsundischen an einen besondern Orthe, Undt berichte-ten, daß der punctus Satisfactionis solte mit Unsern undt
[illegible]
[illegible]

[illegible] Bewilligung [illegible] Richtigkeit [illegible]
geben, daß die [illegible] Wir [illegible]-
[illegible] solte geschlossen werden, [illegible]
[illegible] Satisfaction der [illegible]
[illegible]
[illegible] behalten, [illegible] wissen Sie [illegible]
[illegible] Greff. der Herr Legatus [illegible]
[illegible] bey [illegible] ge-
[illegible] Das Creis [illegible]
Den [illegible] bey dem [illegible]
[illegible] Gesandten Herrn [illegible] gehe-
[illegible]
[illegible] Worauf Er berichtet, daß Graff
[illegible] worden [illegible]
[illegible] Kayserl. die [illegible]
[illegible] durchgehen, Und
[illegible] bringen, da Sich auch die Evange-
lische [illegible] heraus lassen müssen. Wobey es
[illegible] gravaminum bestehen solle, der Punctus Satis-
factionis mit Frankreich were baldt richtig, es hetten aber
die Kayserl. pro conditione angehenget, daß die Frantzösische
Plenipotentiarii die Herren Schweden dahin disponiren solten,
daß dem Bischoff Frantz Wilhelm die Stiffter Minden und
Osnabrügk wieder solten abgetretten werden, Es erwehnte auch
der Herr Gesandte, daß die Frantzosen mit Bayern auf ein
Monath ein armistitium gemacht, jedoch mit der condition,
daß Schweden und Hessen mit darunter begriffen, Welches
aber Bayern also nicht Verstehen, Sondern Unterdessen auf
Hessen Ihme die Satisfaction zu geben, zugehen wollen, Und
hett der Herr Feldtmarschall Steen ein Patent wegen des Still-
standes außgehen lassen, welches allhie were, Die Frantzosen
aber hetten bey Bayern erinnerung gethan, das Schweden und
Hessen mit darunter begriffen, [illegible] Die Schwedi-

schon dawieder wehren, sie sagten, daß die Frantzosen, ingleichen die Schwedische auch ohne Ihren Consens mit Chur Sachsen ein armistitium gemacht hetten. Sve. i. antwortete wieder darauf das darin ein Unterscheidt wehre, den Sachsen könte itzo nicht groß schaden, Undt gehe nach [illegible] dagegen Ihre [illegible] aber hette eine gutte Armee auf den Beinen, undt gebe kein Geldt. Wegen Pommern hette Er schon lengst particular Tractaten gesuchet, welche von den Schwedischen nicht wollen eingangen weren, Nuhn were die rechte Zeit gewesen. Wie der Kriegk zwischen Schweden undt Dennemarck angangen, hette auch nichts anders Vernehmen können, als das man von Schwedischen Seiten dazu incliniret gewesen, undt auch noch, Sie würden aber itzo so viele von Pommern haben wollen als Sie ein aequivalent konten verschaffen. Vermeinte gleichwoll nicht, das Sie bey gantz Pommern Verbleiben würden, ich woll ihm, dem Legatus [illegible] gesagt, es würde damit hart halten; die Fraw Landtgräfin würde sich wegen Ihrer gesuchten Satisfaction woll finden lassen. Man berichtete auch ob woll die General Staaten ein schreiben an die Königin von Schweden itzo hetten [illegible] S. C. D. wegen Pommern abgehen lassen, doch Sie dennoch sonst nicht viele dabey thun würden, auf Pohlen, Muscow undt Dennemarck were auch kein groß [illegible] zu machen, wie woll Pohlen in Werbung begriffen. Von Herrn D. Oppen hett der Herr Gesandter zu Regenspurgk Verstanden, das der Königk von Dennemarck nicht gerne sehe, daß die Schweden in Pommern blieben. Man es aber geschehe, So würden Sie doch nicht lange drin bleiben, den der Schwedischen Regiment so Insolent, das es nicht lange zu erdulden. Es gedachte auch der herr Gesandter, wan Schweden In Pommern oder ein theill davon behalten solten, so were billig, das die Stende bei Ihren Privilegien Verbleiben, wozu die Reichs Stende beförderlich sein würden.

Den 25. May haben Wir den Churfürstl. Brandenburg-

gischen herrn Gesandten Wesenbecium angesprochen, vndt gebethen, Vnß von dem Verlauf der Friedens Tractaten, vndt Insonderheit, wie es mitt dem puncto Satisfactionis bewandt, part zugeben, Worauf Er referiret, das die Kayserl. vebell Vermerckten das die herren Reichs Stende den Schweden Ihre bedencken veber dem Instrumento Pacis eingehendigt, Solches were per deputatos geschehen, Welche coram Plenipotentiariis Suecicis die contenta votorum Mündtlich referiret, hernacher aber auf begehren der herren Schwedischen auch schriefftlich dieselbe vebergeben, Dabey aber weren noch andere Sachen Vorgegangen, Welche Verursachten, das die herren Deputati mitt ablegung der Oeffentlichen relation tergiversirten, Vnangesehen, Er, der Würtenbergische vndt Wetterauwische Gesandten instendig darümb angehalten, So viele aber hette Er gleich woll davon erfahren, das die Königl. Schwedische herren Plenipotentiarii, denen herren Evangelischen promiß gethan, Sie wolten Ihre Sachen in puncto amnistiae et gravaminum contra Catholicos treiben, Dagegen würden die Status Evangelici Sie auch in puncto Satisfactionis nicht Verlassen, Sondern Ihnen dieselbe zu wege bringen helffen, Auf den Stende Interposition wegen Pommern were Sich sonst nichts zu verlassen, weill Sie dessen kein Mandatum von Ihren Fürsten hetten, Vndt die Jehnigen, welche Sich zur Interposition erböten, Vndt halb Pommern schwatzten, der Lüneburgischer herr Abgesandter D. Langerbeck, hette Sich vernehmen lassen, das Er von seinem Fürsten Instruiret were S. Churf. Durchl. wegen Pommern nicht zu wiedrig zu sein, Vndt Verlase, was der herr Gesandter ein Stück von der Relation welche Wegen dieser Sachen an S. Churf. Durchl. bei der Post abginge. Hiebey berichtet Er auch, das dem herr Graff Oxenstirn gestern den herr Graffen von Wittchenstein zu Sich verbitten lassen, Vndt mitt demselben geredet daß die Frantzosen zu Münster mitt den Kayserl. vnd

Chur Bayerischen a part tractiren, deßhalben hette Er auch mitt dem hiesigen Französische Resident Mons. la Barde geredet, welcher aber nicht gestehen wollen, das zu Münster in praejudicium der Cron Schweden etwaß Tractirt würde. Es were aber herr Orenstien dabey gar perplex, vndt hette gesagt Wan der herr Graff Trauttmansdorff in 3 Tagen nicht kehme, wollte Er nach Münster hinvber Reisen, Vndt gebethen der herr Graff von Wittchenstein mögte mitt hinüber fahren, Sonsten ginge Sie auch sehr die Pollnische Werbung an, Vndt were der herr Graff Orenstirn wie Limpleeus berichtet darüber gar Melancholisch. Es hette auch der herr Graff Orenstien dem herr Graffen von Wittchenstein bey der visite wieder gute Wordt geben, vndt wegen der Heiraht sonderbahre grosse Speranz gemacht, Undt erinnert das S. C. D. Sich damitt im Niderlandt oder sonsten an einen andern Orte nicht praecipitiren mögtte, Unterdessen hette die Chur Brandenburgische Gesandschafft die Chur Mayntzische vndt Chur Sächsische Legatos durch Ihr ersuchen lassen, zu befördern, das Sich das Collegium Electorale S. C. D. wegen Pommern, annehmen mögtte; Es thätte aber der hiesige Chur Mentzische Gesandter solches an seine herren Collegen nacher Münster Verweisen, die Chur Sächsische hetten zwar zur andtwort geben, das Sie mitt den Schwedischen herren Legaten wegen der visite noch nicht richtig weren, den Sie Ihnen dieselbe alß welche zuletzt ankommen, gleich andern Churfürstl. Gesandten nicht erstlich geben wollen, Weill Sie nicht so Solenniter eingezogen, daher die Schweden würden doch von Pommern etwaß haben wollen, wie den schon die rede ginge das Ihnen Rügen vndt etzliche Ambter gebotten, Vndt hetten gebehten, Er mögtte Ihnen in Vertrauwen offenbahren wie weit Sie entlich Instruiret, Worauf Er der herr Wesembec Ihnen geandtworttet: es mögtte solches discours weise geschehen sein, Von S. C. D. aber hetten Sie kein Be-

woll etwas zu bieten, Es gedachte auch der herr Gesandter das der Duc de Longueville den Churfl. Brandenb. Secretarium zu Sich erfürdern lassen, Vndt denselben gefragt: Ob der herr Löben baldt zurücke kommen würde, Vndt waß Pommern woll tragen könte, ad 1. hette derselbe geandtwortet, es mögtte noch woll 3 Wochen damitt anlauffen ad 2. es könte Pommern bey 4 Tonnen Goldes tragen. Darauf Er weiter gefragt, waß Halberstadt tragen könte, Worauf Er etwa 18000 Rthlr. gesagt, Vndt hette Duc de Longueville zu verstehen geben das Ihme des Herrn Löben wiederkunfft lange zu sein deuchte, Er erwehnte auch das der herr von Donaw von der Königin von Frankreich wegen Pommern gute Erklehrung bekommen, es ginge auch die Rede alß Wan die Schwedische herrn Legaten gegen etzlichen Evangelischen Stenden Von einer neuwen confoederation auß geworffen, Vndt wie Wir gefragt Was der herr Gesandter Vor zeitung Von S. Churfl. Durchl. zu Brandenb. hette, Sagte das S. Churfl. Durchl. mit Gottes hülffe alß heute würden zum Berlin sein, Vndt noch gewisse auf die nehe dieser Orter kommen, auch in transitu zu Wulffenbüttell Hertzogk Augusto zu sprechen.

Den 26. May Alß Wir Vernommen das S. Excell. der herr Graff von Wittchenstein Verschieden Sontagk beym herrn Graff Oxenstirn gewesen, haben Wir bey S. Excell. Vnß vmb audientz bewerben lassen, Vndt dieselbe erlanget, dabey Wir Vnß Vornemblich wie es mitt den Friedens Tractaten stünde, Vndt wie es mitt den Satisfaction Puncte vndt in Specie wegen Pommern bewandt, erkundigt, Worauf S. Excell. berichtet, das Sie beym herrn Graff Oxenstirn gewesen, vmb den Scrupulum zu benehmen alß Wan S. Churfl. Durchl. Pohlen und Hollandt aufwiegelte wie Ihr wolte beygemessen werden, Sondern der König von Pohlen hette Vielmehr durch eine Gesandtschaft S. C. D. dero Sachen in acht zu neh-

men erinnern lassen, vndt die Mer Porten Woll zu besehen begehrt, Welchem Sie alß ein vasall der Cron nachleben müsten, in Niederlandt aber suchten S. Churfl. Durchl. nichts als eine gütliche Interposition, Wie woll Spiring Ewaldt Kleistes negotiation gar odios zu machen Sich vnterstünde, Vndt viele vngereimtes Dinges von der Heürahte und armatur von Sich schriebe, Vndt hetten S. Excell. den herrn Graff Oxenstirn gebethen, Ihme solches zu verweisen, damitt ers Vnterliesse, Vndt nicht dergleichen Spargirte, welches der herr Legatus auch zugesagt, Vndt weren Sie darauf Vnter Vertreülichen discoursen auch vom Armistitio zu reden kommen, Vndt merckten S. Excell. woll das solches bey dem Vergleich mitt S. C. D. das extremum sein Vndt S. Churfl. Durchl. Sie noch entlich die Königin geben würden, den herr Graff Oxenstirn gesagt: Er Verhoffte, Wan Er S. Churfl. Durchl. nur selber spreche, Sich mitt Ihr in einer stunde zu vertragen, wegen Pommern Merckten S. Excell. woll so viele, das der Churfürst nicht lehr außgehen würde, Sondern es würde wol etwaß Springen müssen, den die Französische Gesandten zu Münster poussirten das Werck wegen Pommern gar instendig bey Ihnen, die Chur Brandenburgischen, das S. Churfl. Durchl. Sich erklehren mögten, Was Sie für ein äquivalent für Pommern haben wolten, So würden Sie Sich nebenst der Cron Schweden bemühen das Sie solches erlangten, Wo Sich aber S. Churfl. Durchl. nicht resolvirten, würde man schliessen, Vndt dürfften Sie hernacher nichts bekommen. Es hette der Herr Graff Oxenstirn auch Ihme herr Graff Wittchenstein Vertrauwt, das etzliche Gesandten alhie weren, welche die Schwedische Legaten animirten Pommern zu behalten, Es hetten aber S. Churfl. Durchl. Ihnen de novo geschrieben, hirin nichts ohne Vnsern alß der Pommerschen Deputirten Raht zu thuen, zumahlen S. C. D. ohne der Pommerischen Stände Consens vom

Lande nichts wegk zugeben gemeinet, Indigitirten darauf auf etzliche an der Mecklenburgische Gräntze belegene Oertter, Weill die Schweden doch zu Wissmar etwaß haben wolten, Wir haben gesagt das Wir wegen der alienation Vorschlege zu thuen oder einzurähten die geringste Commission nicht hetten, Sondern nur zu negotieren, das alles in Vorigem Stande Verbleibe. Doch wen Ja ex inevitabili necessitate etwaß geschehen müste, were besser dass S. Excell. Vnß offenbahrte waß S. C. D. zu thuen gemeinet, damitt Wirs bey zeiten Vnsern herren Principalen referiren, vndt Ihre guttachten erholen konten, Worauf S. Excell. antworteten Sie hetten biß dato vom herr Graff Oxenstirn nicht herauß bringen können, was Sie eigentlich pro extremo intendirten, Sondern der bestimde darauf das er inner 14 Tagen order auß der Cron bekommen würde, wobey es endtlich bestehen würde, Vndt hette dafür gehalten das bey der Pommerischen Sache nicht ehe etwas zu thuen, alß wan S. Churfl. Durchl. oder der Herr von Löben kehme, Vndt hetten S. Excell. der herr Graff von Wittchenstein gutte hoffnung der herr von Löben würde S. Churfl. Durchl. mitt in die nähe bringen, Vndt hetten S. Excell. für Ihr Churfl. Durchl. zu dem ende 30000 Rthlr. Mittell zu wege gebracht, welche in Hollandt Parat liegen, Vndt des halber einen Erbkauff zurücke gelassen, S. Excell. referirten auch das S. Churfl. Durchl. das bewuste armistitium Volnzogen Ihr zugeschickt, Vndt hette der herr Legatus Oxenstirn zwar dasselbe nicht gesehen, weill Sie es noch nicht Vorzeigen wollen, aber gleichwoll das es hergesandt, gewust, Vndt gesagt, das es nicht nöhtig thuen würde das Armistitium mitt S. C. D. zu Schliessen, Vndt Indigitirten auf den Secretarium Taschenberger, das der zum Berlin etwas Vnvorsichtig damitt vmbgangen, das die Schweden davon nachricht erlangt.

Den 29. May Ist des herrn Graffen von Trautmansdorfs Excell. alhie des Morgens gar frühe angelangt.

Eodem die haben die Königl. Schwedische herren Legati die Churf. Sächsische herren Abgesandten zum erstenmal visitiret, Weill man bishero veber den Ceremonialien nicht Sich einigen können, hernacher aber durch den herren Altenburgischen Gesandten Thumbshirn dieselbe behandelt.

Den 30. May Sein die Königl. Schwedische herren Legati beym herrn Graffen von Trautmansdorff gewesen.

Den 1. Juny ist der herr Graff Trautmansdorff veber 3 Stunde bei den Königl. Schwedischen herrn Gesandten in herr Graff Oxenstirns quartir gewesen.

Den 2. Juny alß die Wollgastischen herren Landtstände bey voriger Post geschrieben, das man Ihnen nachricht geben mögtte waß die Conferentz so am 6. April gehalten, davon das Kayserl. Instrumentum pacis erwehnung thete, betreffen bin Ich D. Rung desfals beym herren Bärenklauwen gewesen, vndt gebehten Weill die Pommerische Stende deshalber Sorgfeltig weren, Mir davon part zu geben. Worauf Er berichtet, das seines Wissens es nichtt anders were, alß waß zu anfangs bey der Duplic vebergeben, Er hette auch davon mitt S. Excell. den herrn Graff Oxenstirn geredet, die wüsten auch von anders nichts, Sonsten würde es bey dem Kayserl. Instrumento pacis nicht Verbleiben, Sondern von den herrn Schwedischen einanders heraußgegeben worden, Vndt, vemb solches desto füglicher einzurichten, were den Reichs Stenden angedeutet das ein jeder seine desideria in articulos redigirte, Vndt vebergebe, welchem auch viele bereits folge geleistet, vndt damitt eingekommen, welches Er Mir Communiciren wolte, Vnß auch anheimb stellende ob Wir solches auch thuen wolten. Ich habe Mich pro communicatione bedancket, Vndt berichtet, das S. Excell. der herr Graff Oxenstirn Vnß Verlengst mitt einer Conferentz Vertröstet Vndt erwartteten der-

selben. Wan Wir aber wüsten das besser were den articulum Vorhero zu vebergeben, Wolten Wir Vnß darunter auch woll accomodiren, Worauf Herr Bärenkläuw sagte, Er wolte es gegen S. Excell. ein erwenen, Vndt Wir deren Meinungk ferner an die handt geben. Bey dieser occasion habe Ich den herrn Secretarium auch berichtet, was zu Stettin zwischen den Königl. herren Estats Rähten und dem herrn Decano Vorgegangen, in dem man den Stenden die Convente verbotten, vndt Vnsere schreyben an die Stende abgefürdert, welches Wieder des Landes Freyheit lieffe vndt sonderlich zu dieser Zeit Sich nicht schickte da alhie wegen Pommern notarie tractirt würde. Worauf S. Excell. Sagte, es were besser gewesen das die herren Stende mitt Consenss des herrn Feldtmarschalln oder der Etats Rähte den Convent angestellet, den demselben were es nachdencklich vorkommen, theils wegen der wunderlichen Rede vndt bedrauwung welcher der herr Graff von Wittchenstein zu Münster vndt alhie Sich hette Vernehmen lassen, theils das in Pohlen starcke Werbungen vorgingen, Vndt man nicht wissen kōnte, was dabey Vorginge. Ich habe aber kürtzlich solches beandtwortet, das zu dieser Zeitt da man hie wegen Pommern Tractirte, vndt die Stende Sich nohtwendig bespreche müsten, es Sich gar nicht practiciren liesse, Vorhero den Consensum des herrn Feldtmarschalln oder der herrn Estats Rähte zu impetriren, den damit würde in arbitrii tertii gesetzet solches zuzulassen oder zu verhindern, welches itzo ubi de salute eorum ageretur den Stenden nicht zuzumuthen. Vndt gebe dieser actus klerlich wie die Stettinischen herren Rähte der Königl. authoritāt mißbrauchten, in dem Sie ohne befehlig Vnsere brieffe abgefürdert, also wann Wir etwan solche Vnredliche Leüte weren, welche zu des Vatterlandes eüssersten ruin die herren Landtstände zu vngebührlichen Sachen solten aufwiegeln, des herr Graff Wittchensteins Reden hetten Wir genugsamb gegen S. Excell. herr

Graff Oxenstiern elidiret, das man deßhalber weder auff die Stende oder Vnß einigen argkwohn werffen könte, Wegen der Pohlnischen Werbungk könte der Convent Viele weiniger gehindert werden, alß Welcher die Pommerischen Stende nichts anginge, vndt würde Sie der Locus conventus a suspicione liberiren, zumahlen keiner der mitt dergleichen hohen handeln etwa vembginge, so albern sein würde, das Er in facie Regiminis Suecici an einem solchen Orte, da eine starcke guarnison beyhanden dergleichen Molimina fürnemen würde; Der Herren Stände Scopus were nirgendt alß zu Conservation des Gewissens, Libertät vndt Privilegien angesehen; man würde auch ein mehrers auff Vnsern brieffen nicht finden, Vndt waß Wir hie negotierten das geschehe ja öffentlich, das die herren Rähte nicht Vrsache hetten Vnsere brieffe zu Scrutiren, vndt Batt Er wolte mitt S. Excell. dem herrn Graff Oxenstiern Reden, das S. Excell. dergleichen exorbitantien nicht Verhengen, Sondern den herren Estats Rähten davon abzustehen schreyben wolte, Worauf Herr Bärenklauw Contestirte das S. Excell. diese procedur nicht gefallen, hette deswegen Jüngst an den herrn Ober Commendanten geschrieben, Vndt wolle Er befürdern das es auch diese Post an den Herrn Feldtmarschalln vndt Rähte gelangt würde, wofür Ich mich bedanckete, Vndt cum recommendatione Abscheidt genommen.

Nach dieser erinnerung haben Wir Vor gutt befunden die articulos welche Wir bereit am 22. May den herrn Landtständen zur censur zugesandt, vndt mitt dem herren Stralsundischen Deputirten Vnß darüber vereinigt gehabt, das Wir Sie Conjunctim vebergeben wolten, abermahlen zu revidiren, Vndt sein dieselbe extendiret, Wie in actis Manualibus post lit. d. 5. Junii datas sie zu befinden, Vndt haben Wir der Pommerischen Stende Censur mit schmertzen erwartet. Ihnen auch zu dem ende eine liste der Reich Stende so Ihre articulos vebergeben, zugesandt, damitt Sie sehen könten das alle

durchfahrende Weise zuvor gekommen, Undt Wir Ihr würden die postremi werden.

Den 7. Juny hatt Herr D. Biorin der Schwedische Herr Gesandter Sich bey Mir, Du Nungen angeben lassen, Mich zu besuchen, weill aber eben dein Tage Ich dem Herrn Halpruman bey seiner Kindttauff Gesellschaft geleistet, habe Ich Mich entschüldiget, mitt erbietten den folgenden Tage zu Ihme zu kommen.

Den 8. Juny bin Ich zu Ihme gegangen undt zu vernehmen, wass etwa passiret, darauf Er Mir referiret, dass an Schwedischer Seiten man gar starck an dem Instrumento Pacis laborirte, Undt hetten alle Stende Ihre desiderien articulsweise schrifftlich uebergeben, Deswegen hette Er zu Mir kommen undt solches treuherzig eröffnen wollen, Ob Wir pro Patria auch vigiliren undt mitt einem articulo einkommen wolten, berichtete auch dabey dass Er wol so viele vermercket, dass Svecii die articulos wie Sie ratione Pommern im Instrumento Caesareo gesetzet, nicht wolten passiren lassen, derhalben müste man gleichwoll der acht nehmen, Ich habe dem Herrn Abgesandten für diese Nachricht gedancket, Undt bericht, dass Wir mitt Unserm auffsatz fertig, Undt selben noch diese Woche gedachter zu uebergeben, Undt weill Wir noch etzliche Special Puncte zu addiren hetten, bath Ich der Herr Abgesandter wolte Uns wegen seines Herrn Principalen denn Pommerischen Herren Landtständen gute assistentz leisten, Damitt Sie Ihrer Libertät halber vollkommene Versicherung erlangten, Wozu Er Sich erboth, undt berichtete, dass die Königl. Schwedische Herren Gesandten immer schwerere Conditiones in puncto Satisfactionis herfür brächten, denn nun wolten Sie mitt Wismar undt Pöhle allein nicht zufrieden sein, sondern begehrten vom Hertzoge von Meckenburgk noch 3 Ampter dazu, da der gute Herr doch so beschuldigt, dass Er nicht 3 Ampter fort hette, Undt fragte Mich umb nachricht,

wie es mitt Pommern stunde, worauf Ich berichtet, das Ich nicht anders wüste alß das S. Churf. Durchl. zu Brandenburgk dieselben würde auf die nehe kommen, alßdan die Sachen ohne Zweiffel würden vorgenommen worden, Undt wolte Ich meines theils treulich gerahten haben, das die Reichsstende Sich darüber bemühen möchten das die Sachen in güte beygelegt werden mögen, den Ihr Churfl. Durchl. würde Pommern so nicht qvitiren, vndt die Stende den Scopum pacis nicht erreichen, Wobey der Herr Gesandter vermeinte das die herren Reichs Stende gern das Ihrige thun würden, erinnerte aber nochmahlen, Wir möchten mitt den articulis Pomeranicis maturiren, ehe die Conferentz mitt den Königl. Französischen vorginge, damitt man Uns hernachen nicht abführen könte, Wir hetten Uns verspätet, Undt were nicht res mehr Integra, womitt Ich meinen Abscheidt genommen.

Den 9. Juny. Nachdem Ich den [illegible] dieses den herrn Hauptmann von Eickstetten referiret, Undt Wir Uns besprochen, bin Ich zu dem herrn Stralsundischen Deputirten gangen, Ihnen hievon part gegeben, Undt gebethen Ihre meinung Uns zu eröffnen, ob man mitt Unserm project so wir newlich beliebet, undt an Unsern herrn Principalen zur Censur gesandt einkommen oder zu erst der Antwort auß Pommern erwarten wolte.

Worauf Sie Sich erklährten das Sie in dieser Sachen in Dubio stünden, Sie warteten gerne bis andtwort erfolgete, doch müste auch nichts versäumet werden, Sie wolten Sich am Schwedischen Hoff erkundigen ob S. Excell. diese Woche noch nach Münster reisen würde, Undt Sich darauß weiter mitt unß besprechen, Haben Wir den herr Graffen von Wittchenstein besuchet, Undt S. Excell. gebehten, Unß vom itzigen Beschaffenheit der Friedens Tractaten, Undt in specie von Schwedischen Satisfaction Puncte Part zu geben, damit Wir die Pommersche herren Landtstände weiter davon avisiren

thuen. Worauff Sr. Excell. berichtet, das Sie für etzlichen tagen bei dem herr Graff Oxenstirn gewesen, Vndt Sich mit demselben besprochen, bey welchem visite des Marck Wordt abgeben, in dem der herr Legatus angezogen das S. Ch. Durchl. zu Brandenburg Sich in Verfassung halten, Vndt dazu Pohlen vndt Hollandt wieder die Cron Schweden aufzubringen tentiren. Wie nun der herr Graff den Herrn Legatum auf Cavaliers glauben ein anders versichern wollen, [illegible] über hatte Wordt vnter Ihnen gehalten. Sr. Excell. aber hetten gleichwoll vermerckt, daß der herr Legatus durch den Meckelburgischen Gesandten welcher kurtz zuvor bey Ihm gewesen, Berichtet, vndt auch etwas [illegible] gewesen, Sie hetten aber so viel hier verstehen geben, daß die Sache [illegible] nicht auf gantz Pommern bestehen würde, vndt hette [illegible] [illegible], vndt Halberstadt Vorgeschlagen, welches gesagt, die Churf. herren Gesandten möchten Sich dabey accommodiren vndt bemühen vndt Ihnen assistiren. Sr. Excell. berichteten auch das zwischen den Schwedischen beyden Legatis Misverstandt wehre, der herr Graff Oxenstirn gesagt, herr Salvius rühmbte Sich das Er die Arbeit alleine verrichten müsse, Er wolte es aber anders beweisen, vndt wolle alleine die Ehre oder Schande davon haben, vndt dabey zu verstehen geben, das Er Reichs Cantzler werden, vndt Seinem herren Vatter Succediren würde. Weiter gedachte S. Excell. das die Holländische herren Gesandten nunmehr Commission von den herren Staaden General bekommen, vndt würden mit dem Ehisten herüberkommen, Vndt bestünde Ihre Commission in diesen 3 Puncten 1) den Königl. Schwedischen die Pfältzische Sache zu recommendiren. 2) Wie auch die reformirte Religion. 3) Wegen Bremen vndt Pommern, die Schweden zu andern gedancken zu disponiren, Vndt Wie der herr Graff Wittchenstein erwehnet, das S. Churfl. Durchl. die Cron Frankreich vndt Holland zu Mediatorn in puncto Satisfactionis gebrauchen würden, hette der herr Le-

gehabt darauf geantwortet, Sie begehrten Sie nicht zu me-
diatoren, Undt dabey zu verstehen geben) das Sich die Cron
mit S. Churfl. Durchl. doch woll Vergleichen würde, Es
vermeinte aber der Herr Graff das auf die Wortt nicht viele
zu trauwen, Undt gedachten das den Schweden erstlich etzliche
Kapitel undt hernacher die beschlossene Insull Rügen gegen ae-
quivalent aufl S. Churfl. Durchl. ratification gebotten, sonsten
hette S. Excell. der herr Graff Wittchenstein von S. Churf.
Durchl. schreyben bekommen die Sache so lange in Integro
zu behalten, bis Sie selber neher kehmen, Undt vernehme woll
so viele das Ihme mitt ehisten weiter ordre zukommen würde,
S. Churfl. Durchl. wurden sonst Ihren wegk Villeicht durch
Braunschweigk undt Hessen nach Soost, undt weiter nach dem
[illegible] nehmen, Im discours erwehnten S. Excell. das
es im Clevischen Lande uebell bestellet, Undt daselbst ueber 50
Persohnen an Rhaten, Referendarien, Secretarien undt Schrey-
bern bey der Regierung weren, Undt würde doch nichts Ver-
richtet, die Soldatesque hette in 8 Monath keinen soldt be-
kommen, itzo hette man ½ Monath von den Rentmeistern er-
presset, die Ritterschafft hette neulich an dem Landtage nichts
Verwilligen wollen, weill das Volk ohne Ihre bewilligung an-
genommen, Undt gaben S. Excell. so viell zu verstehen das
das Nerbcharts*) Regiment S. Churfl. Durchl. Undt den
Clevischen Landen kein frommen geben würde. Sagten auch
das S. Churfl. Durchl. nicht alles fürgebracht würde, wan
es schon nach Königsbergk geschrieben würde. Alß wir nun
Vermercket, das der herr Graff mitt Vorschlegen umbginge,
haben Wir gesagt das Wir nichts davon im befehlig, aber
müsten dennoch das S. Excell. zur Information Sagen, das
die Insul Rügen von der Stadt Strallsundt nicht könte Se-

*) So steht deutlich in der Handschrift. Vielleicht ist zu lesen: Newb-
rhats und zu verstehen: des Neuburgischen (Pfalz Neuburgischen) Raths.

parirt werden, auch hac occasione gefragt, nachdeme- mall Wir berichtet worden das die Schwedische herren Plenipotentiarii von den Reichs Stenden begehret Ihre desideria in articulos zu fassen, vndt zu vebergeben, Was S. Excell. Vermeinten Ob's Zeit wehre das die Pommerische Stende mit Ihrem articulo auch einkehmen. Worauf S. Excell. andtwortetten, Wir mögtten es nur thuen, die Sachen liessen Wir Sie wolten, Sie wolten keins Standes Privilegia schwechen helffen, zumahlen Sie deßwegen gegen Ihrem Hause Sich mitt einem Jurament Verobligiren müssen, alß Sie diese Legation auf Sich genommen, S. Excell. gedachten hiebey das im Fürsten Rahtt, wieder den Kayser vndt Catholischen Stende scharff geredet vndt geschrieben würde, welches Ihrem bedüncken nach nicht zur Sachen diente, hetten deswegen etzliche erinnerungen dabey gethan, welche auch attendirt worden, Ferner erwehnten S. Excell. das S. Churfl. Durchl. bey den Kayserl. noch starck vemb restitution der Stadt Ham anhalten liessen, Vndt hette der herr Graff 11 rationes zu Pappir bringen lassen, darunter 8 den Kayser touchirten, warümb S. Churfl. Durchl. solche Stadt wieder einzureümen, mitt solchen hette der herr Graff von Trautmansdorff einen eigenen Courir an den Kayser geschickt, Vndt erwardteten darauf resolution, Wan S. Churfl. Durchl. den Ortt wieder hetten, könten Sie ein Corpus mitt den Hessen machen, S. Excell. beklagten Sich auch das die Schwedische bey diesem Feldt Zugk Ihr veber 20000 Rthlr. durch Plünderung der Graffschafft schaden gethan, welches dieser Legation halber geschehe, Welches Sie auf dem Herrn Legato Orenstirn zuverstehen geben, S. Excell. sagten das Sie von herr Graff Orenstirn so viele vermercket, das man mitt den Kayserl. vndt Catholischen wegen des Termini de Ao. 1618 nicht würde zur richtigkeit kommen können, Vndt das Er den fürschlagk thuen wolte, man einer ieden Sachen seinen particular terminum nach be-

schaffenheit der Sachen gönnen vndt geben mögte. Wir haben S. Excell. Unser Vatterlandt recommendirt vndt darauf Abscheidt genommen.

Den 10ten Juny bin Ich D. Runge abermahlen zu den Herrn Strahlsundischen Deputirten gangen vndt Ihnen eröfnet, das Wir mitt dem Herr Graff von Wittchenstein gestern auch wegen Unsers Articuls geredet, Welcher gerahten, das Wir damitt einkommen mögten, wolte also von Ihnen Vernehmen was Ihre Meinung were, ob man lenger Wartten wolte, oder bey zeite einkommen, damitt Unß nicht der Verzugk imputirt würde. Alli haben dafür gehalten, das solches nunmehr Zeit sein mögtte, zumahlen Sie auch Vernommen, das man mitt dem Instrumento eylen mögtte, haben aber dabey angemeldet das von der Stadt Strahlsundt Ihnen ein Concept zugekommen, welchem Sie nachgehen müsten, Jedoch wolten Sie woll denselben Conjunctim mitt Unß vebergeben, Worauf Ich gebethen das Sie Mir Copey davon geben wolten, Damitt Ich mitt meinen herrn Collegen Mich darauß besprechen könte, welches Sie auch gethan, vndt ist derselbe No. 20 zu befinden.

Den 11. Juny haben Wir beyderseits Vnter einander das Stralsundische Concept Verlesen, Vndt erwogen, haben darin befunden 1. das Sie Viele Specialia Jura darin beruhet, davon Wir keine Information hetten, ob Sie fundiret weren oder nicht. 2. das Sie Ihre Gütter alle Wolten Confirmiret vndt bestettigt haben, Dadoch bekandt das Sie Ao. 1630 invito domino Viele Dischgütter an Sich genommen, welches dem Successori zu schaden gereichen könte. 3. Das man die Regiments Verfaßung gantz Verbey ginge, Vndt deren gantz keine erwiehnung geschehen, welches doch Principalior pars were dadurch die herren Landtstände Ihre Libertät versichert würden, haben deßhalben für guth befunden, solches ann Unsere herren Principalen vmb erholung fernern mandats ge-

langen zu lassen, Jedoch wo periculum in mora wehre, mitt den herren Stralsundensibus Vnß ferner zusammen zu thuen, Vndt zu versuchen, Ob Wir Vnß weiter einigen könten.

Den 13. Junij hatt der Hamburgische Abgesandter herr D. Meier Mich D. Runge besucht, vndt praemissis curialibus Sich erbotten da Er den Pommerischen herren Landständen zum besten alhie worin Cooperiren könte, das Er auß habenden befehlig von seinen H. H. Principalen Sich gar gerne dazu bequemen wolte, Welches Ich mitt gebührenden dancke acceptiret, vndt gebethen darin zu Continuiren, Vndt alß darauf weiter in puncto Satisfactionis discourse Vorfielen, Sagte Er, das Er Vernommen S. Churfl. Durchl. hetten nunmehr Verwilligt, wegen Pommern Tractaten einzugehen, Vndt Verhoffte So, man würde können zu einem Vergleiche kommen, Wegen Mecklenburgk aber hetten die Schweden harte postulata fürgegeben, Nemblich, das man noch 3 Ampter ueber Wißmar vndt Pöhle fodderten, So wolte man auch Viel auß dem Stiffte Münster haben, wie auch das Landt Gever in der Graffschafft Oldenburgk, welches grosse schwierigkeit Causiren würde, gab dabey zu verstehen das itzo das Instrumentum pacis sub incude wehre, Vndt das alle Stände bereits Ihre desideria in gewisse articulos Verfasset vndt eingegeben, Vermeinende, Wir würden auch damit einkommen sein, Worauf Ich geandtwortet das den Pommerischen Stenden lieb zu vernehmen sein würde, Wan die Pommersche Sache in güte könte Verglichen werden, den Ihnen nicht mitt newer Unruhe sondern mitt Friede gedienet, bißhero hetten Wir nichts vebergeben, bey dieser Post aber einen auffatz bekommen, welchen Wir fürdersambst würden vebergeben, Vndt bath der herr Abgesandter wolle des Landes beste dabey befürdern helffen, der herr Abgesandter Rieht, Wir mögtten nicht damitt seümmen, Weill man nicht wissen könte

wie alle Dinge liessen, promittirte dabey seine officia, vndt nam Abscheidt.

Den 14. Juny Weill fast von allen Gesandten so Wir gesprochen, vndt da Wir in confidentz mitt reden kommen, dafür gehalten worden, Das mitt Vnserm articulo einzukommen hohe Zeit were, auch an Ihme gewisse das von den Königl. Schwedischen an dem Instrumento pacis starck gearbeitet würde, haben Wir Vnß besorget es mögtte in mora periculum sein, Wan Wir mitt exhibirung Vnsers articuls lenger Verzögen, haben Vnß derowegen Vnter einander besprochen vndt Vereinigtt den herren Stralsundischen diese Vorschlege zu thuen, damitt man Conjunctim mitt der vebergabe Verfahren könte. 1. Wan Sie Sa bedencken hetten Vnsern articulum mitt zu vebergeben, sondern bey Ihrem Special articulo zu verbleiben, Ob Sie dan nicht vmb erhaltung der Regiments Verfassung willen, Daran dem Lande zum höchsten gelegen, Sie Sich auf Vnsern articulum referiren vndt also dieselbe mitt approbiren wolten, damitt in den casu per Separationem dem Lande kein praejudicium zugezogen werden mögtte. 2. Weill Sie expresse die austregas und appellationem ad aulam Caesaream wolten bestettigt haben, Ob nicht solches in Ihrem articulo auszulassen, Weill es doch beneficia Juris communis weren, Dagegen mögtte es bey dem Successori so viele nachdencken erwecken, das Vnser articull mitt Ihren mögtte difficultirt werden. 3. Weill Sie Ihre Stadt Güter Simpliciter zu bestettigen begehrten, dagegen aber bekandt, wie es mitt der alienation der ins Ampt Rügen, Frantzburgk vndt Barth gehörige Güter Ao. 1630 daher gangen, ob man dieses nicht etwaß anders modificiren wolte, damitt es dem Successori nicht zu grosse nachfrage gebe, oder denn Stenden imputirt würde, alß hetten Sie solches per hanc conjunctionem approbirt. Vndt bin Ich D. Rung darauf alß fortt zu Ihnen gangen, Vndt Ih-

nen diese 3 Puncte Vorgetragen. Worauf Sie Sich erkleh=ret, Ob Sie woll, so viele bey dem letzten Puncte anreicht, gerne, so viell Ihre Instruction leiden wolte, zu modificiren geneigt, Sie auch bei Unserer ersten Conferentz in generalitate mitt Unß verbleiben, so hetten Sie doch gantz keine Instruction entweder die Regiments Verfassungen zu allegiren, oder auch per relationem ad nostrum articulum Sich darauf zu berussen, Sondern hielten Verandtwortlicher das Sie bey dem articulo wie Er Ihnen zugeschickt, Verblieben, Unß anheimb stellende, Ob Wir nichts minder Conjunctim dieselbe in einem memoriali uebergeben wolten. Weill aber Unß solches bedencklich, haben Wir Unß resolvirt mitt Unserm articulo apart einzukommen.

Den 15. Juny haben Wir den Churfl. Brandenb. Gesandten herr Wesembec angesprochen, Undt gebehten, Weill Wir Vernehmen das die Königl. Schwedische herrn Legati mit Verfertigung eines Instrumenti Pacis uembgingen, Unß einzurahten Ob Wir mitt Unsern desideriis einkommen solten, damitt auch selbige dem Instrumento Pacis inserirt würden. Worauf Er geandtworttet, das Wir solches woll thuen mögten, nachdemmahle die Königl. Schwedische herrn Legati an die Stende gesonnen das Sie Ihre nottdurfft einbringen solte, Undt hette man fast so viele nachricht das die Schweden mitt Ihrem Instrumento pacis mehrentheils ferttig, Undt gemeinet weren darüber fürderlichst eine Conferentz mitt den Franzosen zu halten, die Königl. Schwedische declinirten aber den Ortt Münster, uemb das Sie Sich der herren Staaden Intervention wegen Pommern besorgten, Es hette aber Monsr. d'Avaux Sich gegen einem Churfl. Brandenb. Gesandten zu Münster so viele Vertrewlich Vernehmen lassen, das Sie gerne sehen das die Sachen mitt Pommern in puncto Satisfactionis so lange in Suspenso blieben, biß S. Churfl. Durchl. selbst oder herr Löben zurücke kehme, Worauß erschiene das

die Frantzosen auf das Churfl. Haus noch einen respect hetten, in der Meinungk von demselben ins künfftige auf alle felle eine Wahl Stimme zu erlangen, Wan aber die Conferentz zu Lengerich oder Münster vor Sich ginge, würde der Herr Graff von Wittchenstein mitt reisen, Vndt so viell möglich präcaviren helfen, das das Pommerische negotium in integro bliebe, es berichtete auch der Herr Gesandte, Weill die Frantzosen Vernommen, das die Schweden immer mehr vndt mehr zur Satisfaction fürderten (Wie Sie den auch das Landt Gevern, welches ein Lehen vom Hause Burgundt vom Kayser vndt König von Hispanien begehren solten) das, Sie, die Frantzosen auch mehr haben wolten, den Sie Sich vernehmen liessen, das Sie mitt Geldt vndt Volck mehr bey dem Kriege gethan alß die Schweden, Vndt dürfften woll alles biß an Cölln was Jenseit Rheins liegt fürdern, Die Schweden hetten Sich zwar in etwa Vernehmen lassen, Wan Sie ein gutes äquivalent für Pommern hetten, das Sie Pommern woll gar wieder abtretten wolten, es were aber gleichwoll darauf nicht viele zu trauwen, Vndt wie Wir fragten, ob den S. Churfl. Durchl. baldt dieser Oertter kommen würde, berichtete Er, das in der Marck ein Landtagk auffgeschrieben, so baldt Sich derselbe geendigt würden S. Churfl. Durchl. gewisse kommen, Er referirte auch das der Herr Graff von Trauttmansdorff mitt der Evangelischen erklehrung Super gravaminibus nicht friedtlich were, hette mitt derselben den Paderbornschen Cantzler in antecessum nach Münster gesandt, welcher Sich im Vertrauwen gegen theils Evangelische Stende Vernehmen lassen, das die Frantzösische Plenipotentiarii die Catholischen Stende zur Standthafftigkeit in puncto gravaminum Vermahneten, Vndt Ihnen darin zu assistiren Sich erbotten, Vndt wan die Evangelische Stende zu Ihnen kehmen, So thetten Sie dergleichen, derowegen hette gemelter Cantzler Buschmann trewlich gerahten, das Sich die Stende im Reich zur billigkeit

Vergleichen, Vndt den aufsländischen Cronen nicht zu viele trawen mögtten, den dadurch würde nur fomes belli in Reich bey behalten, vndt Teütschlandt kehme nicht zur ruhe, Weill nun herr Wesembec die vebergebung des articuls auch gerahten, haben Wir nicht lenger damitt seümen mögen, sondern, so wie Er Von Vnß entlich gefasset vndt No. 21. zubefinden, zu vebergeben Vnß resolvirt, auch noch denselben Tagk gegen Morgen Vnß vemb audientz bewerben lassen.

Den 16. Juny Ist herr D. Schwartz zu Wir Dr. Rungen kommen, vndt berichtet das der Königl. Schwedischer Referendarius Wulffradt gestern Sie besucht, vndt Vnter andern in discursu Sich vernehmen lassen 1. das in der Pommerischen Sachen für des herrn Löbens ankunfft nichts würde Vorgenommen werden, 2. das der Holländische Secretarius welcher alhie gewesen wegen Pommern nichts Vorgebracht, 3. das zwischen Schweden vndt Frankreich Sich einige missverstendtnus ereugeten, Ich habe Jhme hinwieder referiret, was bey herr Wesembec Vorgelauffen, Vndt das Wir heüte beim Herrn Graff Oxenstirn audientz erlangt, alß dan Wir Vnsern articulum vebergeben würden.

Eodem die post meridiem vemb 4 Uhr haben Wir bey S. Excell. dem herr Graff Oxenstirn audientz erlanget, da Wir dann deroselben praemissis Curialibus das abgefaste Memorial sub No. 22. nebenst Vorhergehenden articulo vebergeben Vndt S. Excell. von Wegen Vnsern herren Principalen Vnterdienstl. gebehtett, Weill nicht allein Ihr Königl. Maytt. sondern auch S. Excell. selbst an diesem Orthe den herren Landtständen vndt Vnß die gnedigste vndt gnedige Vertröstung gethan, das bey dem Friedenschluß Vnser geruhet werden mögtte, So wolten S. Excell. den Pommerischen herren Landtständen die Gnade vndt Gunst erweisen, Vndt den Vfgesezten articulum dem Vnterhänden habenden Instrumento pacis mitt inseriren lassen, Worauf S. Ex-

cell. Sich erklehret, das einem Jedtwedern freygestellt einen articulum aufzusetzen, Vndt zu vebergeben, auch das Sie mitt Verferttigung des Instrumenti pacis vembgingen, were nicht ohne, Sie könten aber dazu gleich woll nicht volnkomlich gelangen bis Sie Sich mitt den Frantzösischen herren Plenipotentiariis besprochen, hetten auch darauf mitt Ihnen eine Conferentz zu Lengerich anstellen wollen, aber die herren Frantzosen hetten den locum insciis iis mutirt, Vndt ein Virthell Meill von Lengerich auf einem Adellichen Hause bleiben wollen, darüber zwischen Ihnen differentien entstanden, Vndt müste dieselbe so lange eingestalt werden, biß man Sich darüber Vereinigt, weill es Sich aber nicht schickte die conferentz veber Feldt anzustellen, so müsten die herren Frantzosen entweder nach Lengerich vorigem gebrauch nachkommen, oder aber Sie die Schwedischen wolten Ueber gar Nach Münster Reisen, In puncto Satisfactionis aber würde nichts abgehandelt werden können ehe der herr von Löben wiederkehme, alßdann würde die Pommerische Sache auch Vorgenommen werden, Alß nun hierauf die Bettstunde eingefallen, haben S. Excell. finitis precibus das Memorial nebenst dem articulo curiose Verlesen, Vndt hernacher zur resolution geben, Sie sehen das Vnser erstes memorial were in einen articulum gebracht, Sie wolten Sich mitt Ihren herren Collegen weiter darauß bereden Wie Vnser könte geraht werden, Ihr Königl. Maytt. hetten sonst noch newlich geschrieben, das Sie von Pommern nicht abstehen würde, Sie wolten es aber Jure feudi vndt auf die arth wie es der Hertzogk von Pommern besessen haben, wie den der Herr Graff von Trauttmansdorff außdrücklich gesagt das die Königin Pommern nicht anders alß Salvis Privilegiis vndinum haben könte, Dabey S. Excell. abermahl repetirte, das Ihr Königl. Maytt. die Stende bey Ihren privilegien lassen würde, aber mitt der Regiments Verfassung de Ao. 1634 weren Sie nicht zufrieden, Den die Schwedische

Nation were dahin gantz auffgeschlossen, hette gleichwoll das Jus indigenatus in Pommern, Undt hin wiederümb die Pommerische Nation in Schweden erhalten, derhalben könte man Sie vom Regiment nicht excludiren; Wir haben darauf kürtzlich geandtwortet, das Wir solches ungerne Vernehmen, den die Regiments Verfaßung wehre vorlengst lex fundamentalis geworden, auf offenen Landtage publiciret, in Vielen Landttages recessen bestettigt, vivente Principe darauf introduciret undt stets in observantz biß auf dessen Christsehl. Abscheidt geblieben, So weren auch viele andere privilegia in diese Regiments Verfassung gezogen, derowegen würden die herren Landtstände Sich derselben nicht begeben können. Wegen des indigenats erklerten Wir Unß, das solches nicht anders reciproce Verschrieben, alß Salvis cuiusque nationis Privilegiis et immunitatibus, Undt wan die Schwedische Nation in Pommern Sich setzen könten Ihre Kinder dazukommen, Undt führeten dabey ein, wie man in Schweden die Pommern nicht werde zu Reichs Rehten nehmen also müste es auch vice versa bleiben, Worauf S. Excell. sagten, Wan Sich ein Pommer bey der Cron dergestalt meritirt machte, würde er freilich ein Senator Regni werden können, Zogk dabey das Exempel des Feldtmarschalln Wrangels an, welcher ein Liefländer undt kein Schwede were, Undt Vermeinte wan die Cron Pommern behielte, würde die Königin da nicht Residiren können, Sondern es würde nur ein gouverneur alda gehalten werden können. Wir haben darauf geandtwortet in Pommern müste nur ein Stadthalter sein, den es were daselbst nicht gebreüchlich Gouverneur zu halten, auch der Verfassung nicht gemäß, S. Excell. sagten, Wan die Cron Schweden einen Gouverneur in Pommern behielte, solten alle andere officia mitt Pommerischen Eingebohrnen Leüten besetzet werden, Sie wolten es aber weiter erwegen, Undt ins künfftige Weitter mitt Unß davon reden, Undt sein Wir darauf zur Taf-

fell gangen. Post coenam referirten S. Excell. Vnß den zustandt der Tractaten Vndt zwar das die Reichs Sachen in puncto amnistia et gravaminum noch weittleüfftig stünden, vndt man Sich noch nicht einigen könte Super termino a quo, die Königl. Schwedischen nebenst dem mehren theill Evangelischen Stende blieben bey dem Termino Ao. 1618 andere Evangelische schlügen den Terminum Ao. 1624 vor, welche auch von den Catholicis woll beyfall bekommen mögtten, vndt würde man sehen wie es damit lauffen würde, In den Kayserl. Erblanden wolte der Kayser durchauss kein exercitium Augustanae confessionis Verstatten, welches der herr Graff Trauttmansdorff cum tanta vehementia bekrefftigt, das Er an die Brust geschlagen vndt gesagt, der Teüffell hole Mich es wirdt nicht geschehen, iedoch würde der Kayser woll einen lengern terminum von 10 Jahren zu emigriren Vndt die Gütter zu verkauffen den Evangelischen Verstatten. In puncto gravaminum hetten die Catholici 100 Jahr quoad bona Ecclesiastica so ein ieder seit Anno 1627 eingehabt gewilligt, Wolten auch den Statibus Ecclesiasticis Evangelicis Sessionem et votum in Comitiis Imperii gönnen, aber de loco Sessionis könte man Sich noch nicht einigen, Weill die Catholische Geistl. Sie nicht bey Sich haben wolten. Wegen des dritten Cammergerichts bäthen Catholici solchen Punct auf einen Reichstagk zu verweisen, Vndt diese Friedens Tractaten damit nicht aufzuhalten. Den punctum Satisfactionis anreichende, hette der Kayser gantz Pommern, So viele Er daran zu vebergeben hette, Sampt Wissmar, dem Ertz- vndt Stiffter, Bremen vndt Vörden der Cron Schweden Verwilligt, vndt hette herr Graff Trauttmansdorff gesagt, Ihr Kayserl. Maytt. würden hinfüro kein Pferdt darümb Satteln Vndt dabey diese Wordt geführet: gerite vos nunc ut cives Romanos et succurrite Imperatori Worauf S. Excell. geandtwortet: Geremus nos ut Cives quam primum Pome-

rania cum reliquis consensu interessentium nostra fuerit facta, Vndt Wie Wir hierauff indigitirten das der Kayser woll gerne Pommern, Mecklenburgk vndt mehr Wegk geben würde, Wan Er nur Schlesien vndt seine andere Erbländer Salviren könte, andtwortete S. Excell. Ja das thut er woll, aber wir wollen es von den Reichs Ständen auch haben, Vndt mitt den Interessenten tractiren, Vndt gefragt, ob der herr von Löben baldt wieder kommen würde, erwehnte auch das des Churfürsten Sachen wunderlich dirigirt würden, fragende, ob Burgstorff oder einander solches thette, Vndt wie Wir geandtwortet Wir wüsten es nicht, sagten Sie weiter, der Churf. bemühete Sich gantz nicht vemb ein aequivalent für Pommern, damitt würde geschehen das Sie von beeden nichts bekommen würden. Hernacher berichteten S. Excell. wie vneinig die Reich Stände vnter einander weren, zwischen Sachsen vndt Brandenburgk were kein guth Vertrauwen, das Hauß Hessen lebte vnter Sich in Feindtschafft, die Städtische weren mitt den Fürstl. nicht einig, insonderheit wegen des Juris fortalitiorum, welches die Fürsten in Ihren territoriis hefftig wieder die Stedte vrgirten, vndt solte der Hollsteinische Cantzler D. Hatten diesen Punct Wieder Hamburgk hartt treiben, Wir könten auch genugsamb mercken das S. Excell. den Fürsten hierin beyfall gaben, Vndt Vermeinten, Weill den Stedten Lübeck, Hamburgk, Braunschweigk itzt frey Stünde Sich zu befestigen, so könte man den Fürsten in Ihren territoriis auch keine masse darin geben, Wir haben darauf geandtwortet, Was das Jus fortalitiorum anreichte, stünde den Fürsten in genere zwar nicht zu verwehren, aber Sie konten Sich dessen nicht weiter alß Salvis Subditorum Privilegiis gebrauchen, es gedachten auch sonsten S. Excell. das die Königin wegen Pommern dem Churfürsten von Brandenburgk keine Simultaneam investituram gestatten würde, wie die Kayserl. in Ihren project Vorgeschlagen, Referirte auch das der Pfaltzgraff

von Newburgk in der Pfältzischen Sache Sich interveniendo angebe, das, Wofern des Fridrici Erben von der Chur solten Verstossen werden, Er für Bayern der nechste zur Chur were. Endtlich weill es spätte geworden, haben Wir S. Excell. gebehten, wo noch etwa in einem oder andern beym articulo ein dubium were, mögtte mans Vnß bey Zeite eröffnen, damitt Wirs Vnsern herrn Principalen eröffnen könten, Womitt Sie Vnß vertröstet vndt haben damit Abscheidt genommen.

Den 18. Juny Sein Wir bey dem Herrn Salvio gewesen, vndt S. Excell. referiret das Wir Vorgestern des herren Graff Oxenstirns Excell. ein Memorial nebenst einem articulo, so Wie die Pommerische Stende Ihre libertät in dem Instrumento pacis gerne Versichert sehen, vbergeben, mitt bitte S. Excell. wollen befürdern helffen, das derselben dem Friedens Instrument mögtte Inserirt werden Worauf S. Excell. geandtwortet, das S. Excell. herr Graff Oxenstirn zwar erwehnet, das etwaß vebergeben, aber den auffsatz hetten Sie noch nicht gesehen, Sie wolten mitt dem herr Graffen Sich darauß besprechen, Vndt alß dan Sich ferner erklehren, weill Wir aber noch ein exemplar des articuli bey der Handt gehabt, haben Wir solches S. Excell. auch alß fortt vebergeandtworttet, mitt bitte dasselbe zu verlesen, Vndt da ein oder ander dubium dabey were, Vnß solches zu eröffnen, damitt Wirs bey zeite an Vnsere herren Principalen gelangen lassen könten, darauf haben Sie in Vnsere gegenwardt den articulum auch Cursorie durchgelesen, Vndt gesagt, das Ihr Königl. Maytt. gleichwoll einen Gouverneur oder Präsidenten in Pommern würde behalten müssen, so weren auch etzliche Puncte zwar instructione nicht gemess alß die Präsidia vndt Licenten belangende. Präsidia müsten Ihr K. M. behalten, nicht so sehr wegen der Vnterthanen alß der algemeinen sicherheitt, biss man sehe wie Sich der Friede gesetzet, Wie auch

sonsten vemb der Nachbahrn willen, die Licenten müsten Ihr K. M. zum Subsidio auch behalten. Wir haben hiebey gar Weittleüfftig remonstriret, das solches alles wieder des Landes Woll vndt Tewer erworbene Freyheit lieffe, Vndt zwarten wegen des Stadthalters oder Präsidien, würde von Vnß die Landts Privilegia vndt Regiments Verfassung angezogen, Vndt das der Pommerischen Nation beschwerlich fallen würde, das Sie von Frembden solten gouvernirt werden, die von Ihren Landtrechten vndt Freyheiten nichts wusten, von denen auch nur nichts alß Missverstandt angerichtet werden würde, wie itzo bereits geschicht, Wan auch die Cron Pommern durch hiesigen Friedensschluss behielte, würde facta et conclusa Pace es keiner präsidien oder guarnisonen in Pommern bedürffen, Weill man Sich doch mitt Eyden und Pflichten der Cron würde Verwandt machen müssen, worin die allerbeste Sicherheit bestünde, vemb der benachbarten Potentaten willen dürffte man auch keinen militem dabehalten, den mitt den Römischen Reiche bekehme die Cron Schweden Verhofftlich itzo Friede, mitt Pohlen stünde Pommern in gewissen pactis, mitt Dennemarck were newlich ein Friede getroffen, alß würde es nur zu bedrückung des Landes gereichen, Worauf S. Excell. sagten, das der herr Graff von Trautmansdorf Consentiret das die Cron 8 Jehrige Guarnison behalten mögtte, Vndt Vermeint, Sie solten den Pommerischen Stenden nur gute Wordt geben, So würden Sie die Guarnisonen voll Vnterhalten, Wir haben darauf geandtwortet das die Stende Sich dazu nicht Verstehen würden, Wie auch zu den Licenten den dadurch würde das Landt extreme depauperiret vndt alle Commertia vom Lande wegk getrieben vndt an andere Ortter transferirt, also das von Stettin alleine fast bey 100 Seefahrende Leütte Ihre Wonung aufgegeben, Vndt Sich nach Lübeck, Hamburgk, Dantzigk, Königsbergk, vndt andere Oertter da die Schiffahrt frey wehr begeben, Ihr Königl. Maytt. würden auch keinen

Nutzen davon haben, den nach Vertriebenem Handell würden die Licenten Weinig tragen, Die Spiringe bildeten der Cron woll ein, das die Commertia dadurch nicht geschwechet würden, Sondern wan nur Leüthe weren, welche die Wahren abnehmen, so müsten die Commertia doch fortt gehen, aber darin ist weit gefehlet, Weill Pommern nicht alleine handelt, Sondern die benachbahrte Königreiche vndt Länder gleiche Commodität in der Schiffahrt haben, den wan der Kauffmann in Pommern mitt Lübeck, Strallsundt, Dantzigk, vndt Königsbergk nicht gleich handelln kan, wirdt Er gedrungen die Landeswahren liegen zu lassen, vndt andere Ströhme zu suchen, dagegen wan man in der Marck Brandenburgk, in Schlesien, Pohlen vndt andern benachbarten Ortern von der Elb vndt Wirell veber Hamburgk vndt Dantzigk die eingehenden Wahren wegen der Pommerischen Licenten neher haben kann, so wirtt kein Kauffman so vnversichtig sein, das Er mehr in die Pommerische Haffen bringe, alß im Lande kan Verthan werden, welches in denn Licenten keine große Summ tragen würde, sondern es würde die Continuation der Licenten dem Lande nur zum eüssersten Verderb gereichen, Vndt alß Wir hierbey von divertirung der Commertien durch die Licenten zu reden kommen, haben Wir weiter angeführet, das Vor diesem etzliche 1000 Last Saltz nach Bresslow veber Stettin gegangen, welcher Handell dadurch in Pohlen vndt auf die Elbe transferirt worden. So weren auch viell 100 Fesser Stückgüter die Oder herunter in See gangen, welche itzo alle zu Wagen nach Hamburgk gingen, Man hette Sich auch zwar durante bello woll bemühet den Handell mitt Stückgütern wieder auf die Oder zu bringen, Vndt hetten Sich auch die Leuthe erbotten von einem Faß etwa 2 Thaler zu erlegen, aber die Spiring hetten nicht daran gewolt, Sondern die Fässer nach denn Wahren wollen Licentirt haben, darüber der Handell damitt gantz zerfallen. Worauf S. Excell. sagtten, Die Spiring het-

ten den herr Reichs Cantzler mitt den Licenten gantz eingenommen, Vndt der Sohn, den herrn Legatum meinende hinge auch daran, ferner Wie S. Excell. auf den punctum appellationis kamen, Sagten Sie, es würde besser sein wan da Stünde ad Aulam Regiam nach Stockholm, Wir andtworteten, weill Pommern ein feudum Imperii bliebe, so müste auch die appellatio ad Caesarem gehen, es würde auch der Cron nur beschwerlich sein, Wan Sie ein eigen appellation Gerichte in Schweden von Teütschen bestellen solte, Zumahlen die Pommerische Sachen nach Kayserl. Teütschen Rechten müsten decidiret werden. Endtlich sagten S. Excell. es were nicht nöhtig das dieses in den Friedensschluß kehme, sondern alles was in dem auffsatz enthalten, könte woll a successore confirmirt werden, Wir aber sagten, das es billig diesen Frieden müste inserirt werden, den der Successor wehre ohne das zu Specialconfirmation verbunden. S. Excell. sagten auch das der herr Graff Trauttmansdorff expresse die Satzfeldische förderung reservirte, Vndt begehrt etwaß nachricht davon zugeben. Worauf Wir erzehlet, das zwar mitt dem Ob. Satzfeldt *) ein Contract getroffen dergestalt das Er das Ob. Gotzen vndt andere im Wollgastischen Ortthe belegene Regimenter contentiren, vndt die bevorstehende Vngelegenheit vom Lande abwenden solte, warauf Ihme auch das Ampt Clempenow eingereümt, aber Er hette es nicht gethan sondern mögtte kaum 10 oder 15000 Thlr. erlegt haben, auf das andere hetten die Regimenter militariter exeqvirt, Vndt woll dopelt so viell gehoben alß man schüldig gewesen, weren derhalben die herrn Landtstände der Satzfeldischen Erben nichts gestendigk Sondern dieselbe Ihnen Viele mehr zu erstattung des schadens Verbunden, sonsten gedachte der herr Legatus bey dieser occasion, das Mons. d'Avaux gesagt, Sie würden Sich in den

*) In der Handschrift: Statzfeldt.

Elsaß etwaß anders anstellen müssen alß Ihre gewohnheit wofern Sie der Teütschen affection behalten wolten, den die Ertz Hertzoge von Oesterreich hetten Ihre Vnterthanen wie Kinder gehalten, Sie aber die Frantzosen weren etwas Schärffer Vndt *). Worauf Wir geandtwortet, die Franzosen thetten woll, Vndt hetten das Neapolitanische Exempel für Sich, den Newe Obrigkeiten müsten die Unterthanen mit Sanfftmuth regieren, vndt Sie bei Ihren privilegien erhalten, wofern Sie Subditorum amorem beybehalten wolten, welcher an staat der präsidien Were, haben auch weiter de libertate commerciorum geredet, Worin S. Excell. Vnß beyfall gegeben, Vndt mitt Vnsern rationibus zufrieden gewesen, gaben Vnß an die handt, Wir möchten dieselbe auffsetzen so wolten Sie solche in Schweden senden, berichteten auch, das Sie vom herr Graff von Wittchenstein Verstünde, das S. Churfl. Durchl. mitt Ihnen in tractaten tretten, auch Sich mitt der Cron Veralliiren wolte, womitt Wir abschied genommen.

Den 21. Juny hatt herr Wesembec Churfl. Brandenburgischer Abgesandter Sich bey Vnß angeben, ob Wir nicht seiner nach der Predigt vemb 10 Vhr gewartten, Vndt die Stralsundische herren Deputirte zu Vnß Verbitten lassen wolten, den Er wegen S. Churfl. Durchl. zu Brandenb. Vnß etwaß anzubringen hette, Welches Wir Vnß gefallen lassen, Vndt sein die herren Stralsundischen Vff Vnsere bitte zu Vnß gekommen, Worauf auch der herr Wesembec Sich zu bestimpter zeit gestellet Vndt zu fürderst wegen S. Excell. des herrn Graffen von Wittchenstein einen gruß vndt entschüldigung angebracht, Warümb Vnß S. Excell nicht selbst ansprechen können, zumahlen Sie eben die Kayserl. vndt Chur Mayntzische Gesandten zum **) eingeladen, Sonsten aber hette Er

*) Das folgende Wort fehlt im Manuscript.

**) Das folgende Wort fehlt.

hauptsächlich anzubringen, das S. Churfl. Durchl. bey negster Post geschrieben, Waß gestalt Sie mitt glück in Ihre Residentz Stadt Berlin angelangt, Vndt darauf die Pommerische Sache Vorgenommen, welche Sie veberauß schwer vndt von Vielen Considerationen befunden, das Sie darüber in Ihr Churfürstenthumb einen Landttagk zu halten bewogen worden, Vndt würden den Freyherrn von Löben nicht alleine fürdersambst mitt Ihrer resolution anhero Spediren, sondern auch selbsten diesem Ortte Sich nähern, vndt Ihre Reise in die Clevische Lande fortsetzen. Vnterdessen hetten S. Churfl. Durchl. mitt gnädigstem Contento Vernommen Waß Wir alhie negotiiert, Weill aber S. Churfl. Durchl. Sich der Trew der Pommerschen Landtstände erinnert, Vndt alles mitt Ihren Rahtt zu thuen gemeinet, was in der Pommerschen Sache zu handeln oder zuschliessen sein mögtte, aber directe an die herren Stände solches nicht gelangen könten, so hetten Sie gnädigst befohlen, Sie die Churfl. Gesandten möchten bey Vnß vernehmen, Ob Wir nicht etwas mehres in Instructione hetten, alß Wir biß dato publice negotiert, nemblich was rebus sic stantibus bey der Sachen zu thuen, Vndt wolte Er im Nahmen der Sämptlichen Churfl. Gesandtschafft gebehten haben, Ihme Vertreülich davon part zu geben, oder da Wir darauf nicht Instruirt, Von Vnsern Principalen von dieser Sachen, was S. Churfl. Durchl. vndt den Stenden zu thuen stünde ferner Instruction zu erholen. Worauf Wir einen Abtritt genommen, Vndt nach dem Wir Vnß beredet dergestalt erklertt, das Wir Vnß des zuentbottenen grusses vom dem herrn Graffen bedancken thetten, auch die eingewandte entschüldigung Vor vnnöthig hielten, mitt bitte S. Excell. wiederümb von Vnß Vnter dienstlich zu Salutiren, Anreichende der Herrn Abgesandten anbringen Vernemen Wir das S. Churfl. Durchl. in der Residentz zum Berlin angelangt, auch mitt Vnsern actiones gnedigst zufrieden weren, Vndt Was Wir etwa des Pom-

merschen negotii halber weiter in instructione hetten zu eröffnen begehrten, Wir theten S. Churfl. Durchl. wegen Ihrer glücklichen ankunfft Von Hertzen gratuliren, Ihr fernern glücklichen Successe wünschende, Vndt Vernehmen gern das S. Churfl. Durchl. mitt Vnsern Verrichtungen friedtlich, Wir würden Vnß auch ferner der gebühr nach dabey zu Comportiren wissen, Wegen Vnserer Instruction könten Wir ein mehreres nicht offenbahren, alß das das extremum derselben Were, dahin Cooperiren zu helffen, das mitt den Pommerischen Landen keine Verenderung mögtte gemacht werden, Solches hetten Wir mitt allem Fleisse gethan, Vndt vnsere Memoriale deshalber nicht allein Ihnen den Churfl. Brandenburgischen Sondern auch den Königl. Schwedischen vndt der Evangelischen Stände Gesandten vebergeben, Wir hetten zwar hernacher in progressu tractatuum woll erfahren, das solches bishero nicht Verfangen vndt dahero die Sachen etwaß anders lauffen mögtten vndt deswegen Vnsern herren Principalen alles fideliter bey Zeite referirt, das Sie Vnß in certis casibus weitere Volmacht geben vndt Instruction zu schicken solten, Es hetten auch die herren Landtstände darauf im Aprili vndt hernacher 3 Juny eine zusammenkunfft zu Stettin angesetzt, dieser Sachen halber Sich zu besprechen, aber solche Convente weren von den Königl. Schwedischen Ministris hintertrieben, Vndt hette man nicht allein protocolla vndt vota zu sehen begehret, Sondern auch Vnsere brieffe, welche Wir an die herren Landtstände geschrieben, abgefürdert, Vndt ob Wir Woll S. Excell. den herr Graff Oxenstirn die Vnbilligkeit dieses handels so woll Mündt- alß schrifftlich remonstrirt, S. Excell. auch dergleichen proceduren dem ansehen nach nicht gefallen. Sondern ein schreyben an den herrn Ober Commendanten Kaggen nach Stettin abgehen lassen, die Convente nicht Weiter zu verwehren, So were doch herr Lilieström dasieder auß Schweden gekommen, Welcher Vorige

Inhibition reassumirte, dawieder die herren Landtstände ein Memorial eingeben, wass aber darauf erfolgt, hetten Wir noch keine Nachricht, Sonsten Were man gar vebell dran, das man den Stenden die libera vota Undt Vnß die Correspondentz mitt den Ständen in re tam ardua hinderte, Wir wolten dieses gleichwoll veberschreyben, könten aber dem herrn Gesandten die nachricht woll geben, das die Pommerische herren Landtstände in dieser Sache Ihre gedancken schwerlich würden eröffnen, ehe Sie nachricht hetten, Waß S. Churfl. Durchl. Meinung were, baten derowegen der herr Abgesandte möchte Sich specialius herauß lassen Vndt Vnß daven im Vertrauwen part geben, damit Wirs den Ständen notificiren könten, denen es zur Information dienen Wirdt. Worauf Er geandtwortet, waß Wir bishero eingegeben, Were Ihr Churf. Durchl. Communiciret, die trüge daran ein gnediges gefallen, S. Churfl. Durchl. meinung aber were das Sie vorhero der Pommersche Stende gutachten haben wolte, ehe Sie einen Schluss machte, das man sonsten den Stenden die Convente inhibirte, were vnbillig, Vndt noch vnbilliger das man Vnsere brieffe abfürderte, Vndt eine freye Correspondentz den Stenden vndt Vnß abschnitte, wan man meinte könte S. Churfl. Durchl. deswegen woll an die Herren Estats Rähte nach Stettin schreyben, Wir sagtten das solches weinig Verfangen würde, Wo S. Churfl. Durchl. Ja wass thuen wolten, were besser das es an des herren Feldtmarschalln Torstensohns Exc. gelangt würde, der were ein raisonabler Mann vndt Gouverneur in Pommern, Sonsten wo es bey der Pommerischen Stende Meinung bestehen solte, Werden Sie der Churfl. Brandenb. Pflicht inhaeriren, Vndt Vor eine gewissens Sache halten, Ihre gedancken auf solche Wege zurichten, davon auch Mir *) der geringsten particul alienation dependirte, Würden

*) Statt Mir ist wohl zu lesen nur.

Sich auch darüber vnter einander nimmer Vergleichen können, Derhalben were besser das S. Churfl. Durchl. den Stenden Ihre gedancken erst eröffnete, So hetten Sie desto besser Ihre Rahtsahmes bedencken dabey einzubringen, Der herr Abgesandter nahm an dieses Morgendes tages mitt in die relation zu bringen, Vndt communicirt Vnß einen Extract aus dem Churf. Schreyben, welchen Wir Vnsern herren Principalen zuschreiben könten; wie Wir auch obiter erwehnten, das für 2 Jahren wie Wir zum Berlin waren, die Rechte Zeitt zu tractiren gewesen vndt itzo das tempo fast Verlöhren, Andtwortete der herr Gesandter das Sie schon vor diesem an S. Churfl. Durchl. gelangen lassen, das die Pommerischen Stende deplorirten, das man damahlen Ihren Vnterthenigsten Rahtt nicht gefolget, aber weill solches passiret were, dürffte man S. Churfl. Durchl. nicht mehr davon schreyben weill Sie es für einen Verweiss anziehen mögtten, Wir sagtten Wieder darauf das S. C. D. Person daran woll nicht schüldig, aber, wer es Verhindert mögtte es Verandtwordten. Wir referirten hac occasione, das Wir den herrn Königl. Schwedischen Gesandten einen articulum vebergeben, welcher dem Instrumento pacis solte inserirt werden, es wolten aber die Schwedischen solchen nicht approbiren, sondern wegen der guarnison vndt Licenten, die wolten zu schaden vndt nachtheill nicht alleine der Pommerischen, sondern auch S. Churfl. Durchl. vndt anderen benachbarten Lande Continuiren, Vndt Verhofften S. Churfl. Durchl. würde Sich hierin des Landes annehmen, vndt dessen Libertät befürdern, der Herr Abgesandter Verwunderte Sich darüber vndt Bath Ihme den articulum zu Communiciren, so wolte Er Ihn mitt nach Berlin senden, welches Wir zu thun angenommen, auch daneben das Memorial mitt zu Communiciren erbotten, darauß zu befürdern, das Wir Vnß auch noch mahl auf die Churfl. Pflicht beriffen, Vndt hatt der herr Abgesandter damitt seinen Abscheidt genommen.

Den 22. Juny Haben Wir herr Wesembec Unsern articulum des gestrigen abrede zu folge zugesandt, welcher denselben bey dieser Post auf Berlin zu senden angenommen.

Den 23. Juny Ist der Ertzbischöfflicher Bremischer Secretarius Ludewig Schmidtbach zu Mir Marx von Eckstedten gekommen undt Mir zu verstehen geben, das Er von den Chur Sächsischen undt sonsten Verkommen, das S. Churfl. Durchl. zu Brandenb. das Stifft Halberstadt für Pommern solte gegeben werden, hatt derowegen von Mir zu wissen begehret, ob Ich Ihme nicht nachrichtung geben könte ob S. Churfl. Durchl. solches acceptiren würde, Undt lies Sich fast so viele Vermercken, Weill die Schweden das Ertz Stifft Bremen nicht qvitiren würden, das die Chur Sächsischen für guth angesehen, das der Herr Ertz bischoff solch Stifft wieder bekommen hette, Wofern S. Churfl. Durchl. solches nicht haben wolte, Worauf Ich zur andtwort geben, das Ich nicht eigentlich wüste was S. C. D. thun würden, Es stünde darauf das der eine Churfl. Gesandter der herr von Löben, baldt wieder zurücke kommen würde, alsdan man mehr davon erfahren würde, Undt habe Ich daneben den fürschlag gethan, das Er Sich dieser Sachen halber bey den Chur Brandenb. angeben könte, welche Ihme Vielleicht mehr nachricht geben würden.

Eodem die Sein S. Excell. herr Graff Oxenstirn nacher Münster abgereiset.

Den 25. Juny Sein Wir bey dem herrn Graffen von Wittchenstein gewesen, vndt haben Ihme den Lateinischen articulum nebenst einem Memorial so wir den Schwedischen herrn Legatis am 16. huius vebergeben, zugestellet, vndt gebehten, wegen S. Churfl. Durchl. zu befürdern, das solch articulus dem Instrumento pacis mögtte Inserirt werden, die herren Schwedische hetten Unß dabey allerhandt dubia gemacht, derowegen wir die Pom. Stende an S. Churfl. Durchl. Sich hielten, als zweiffelten Wir nicht, S. Churfl.

Durchl. würde auch widerümb für Sie sprechen vndt die Insertion befürdern, Worauf S. Excell. Sich bedanckte, das Wir für Ihrem abreisen Ihr zusprechen wolten, herr Wesembec, hette zwar etwaß referiret, aber den articulum hetten Sie noch nicht gelesen, zweifelten aber nicht es würde den Vorigen memorialen gemäß sein, Sein Churfl. Durchl. würden gerne sehen das die Pommerische Stende bei Ihrer libertät verbleiben, Von herren Graff Orenstirn aber hetten Sie woll so viele bei Jüngster Conferentz Verstanden, das die Schweden stettige Präsidia vndt Licenten im Lande gedachten zu behalten, welches eine immer werende Servitut sein würde, Sonsten würden Wir auß dem Was Herr Wesembec communicirt ersehen haben, das S. Churfl. Durchl. die handelung wegen Pommern anzugehen gedrungen würde, Vndt hetten begehrt Vnser Sentiment darüber zu vernehmen, begehrten aber es ann die Stende mit ehisten gelangen zu lassen, Mitt dem herr Graff Orenstirn hette Er auch wegen der Pommerischen Convente geredet, der es weitt von Sich geschlagen alß wan Er da nichts von wüste, Vndt gesagt, die Jehnigen welche es gethan mochten es Verandtwortten, der herr Feldtmarschall Torstensohn were itzo in Pommern an den könten S. Churfl. Durchl. deswegen woll schreyben. Wir haben repetirt, das Wir herr Wesembec an die handt gegeben, das nemblich S. Churfl. Durchl. Ihre meinungk erst würde eröffnen, Waß Sie von Pommern nachzulassen Vermeinten, dan die Stände würden Sich nimmer Vnter einander darüber einigen, waß in Vorschlag zu bringen, Würden es auch Ihrer Pflicht zuwiedern achten, Wan aber von S. Churfl. Durchl. Vorschlege geschehen, würden Sie einzurahten vemb so viele weiniger bedencken haben, hiebey Verrichteten S. Excell. das Sie morgen auff herr Orenstirns begehren nach Münster Reisen wolten, Welcher Sich noch nicht anders Vernehmen liesse, alß das Sie noch auf gantz Pommern bestehen wolten, Worauf Ihme

der herr Graff zu verstehen geben, Wofern Sie von Ihrem Vnbilligen Vorhaben nicht abstünden, so würden S. Churfl. Durchl. von den ausswertigen Königen vndt republ. mehr assistenz bekommen alß Sie begehrten, inmassen der Cardinal Mazarini S. Churfl. Durchl. des halber guthe Versicherung thuen lassen, worauf der herr Legatus Oxenstirn gar blass geworden, Sonsten referirte der herr Graff das so woll die Frantzösische alß Holländische Gesandten Ja der Prince von Uranien selbst S. Churfl. Durchl. Rieten das Sie Sich mitt Schweden wegen Pommern Verglichen, Sie zielten aber auf halb Pommern, das solchen den Schweden gegen ein äqvivalent gelassen werden möchte, bey dem vbrigen würden Sie S. Churfl. Durchl. Woll mainteniren helffen, Es hetten aber die Frantzosen dabey erinnert, das S. Churfl. Durchl. zum äqvivalent keine Stiffter fürschlagen mögtten, Sonst könten Sie Ihr nicht assistiren, auf Pohlen were sonst keine hoffnung zu machen, den derselbst würde eine solche Condition wie mitt Preüssen, das nemblich S. Churfl. Durchl. von Pohlen zu Lehn recognosciren solte Vorgeschlagen, Welche S. Churfl. Durchl. nicht acceptiren könte, müste Sich dershalben nohtt halber in Tractaten einlassen, Der herr Graff Oxenstirn hette zwar wieder von der Hewraht erwehnung gethan, das man dieselbe so gar nicht an die seite setzen solte, aber es were nicht darauf zu trauwen, S. Churfl. Durchl. wolten auch nicht das von Ihrentwegen davon geredet würde, Vndt berichtete S. Excell. hiebey, das aus Schweden geschrieben worden, wie einer von den Brandenb. Freyen gegen der Königin erwehnung gethan, das Sie darauf solte geandtworttet haben: Si est in Fatis fieri potest: sed puto non esse in Fatis. Mons. la Borde der Frantzösische Resident hette bey seinem Abscheide vorhin gegen S. Excell. den herr Graffen gedacht, das die Schweden nicht klüglich thetten, indem Sie so eine gute occasion Ihren Estat durch die Chf.

Heürahtt zu erweittern, aus händen liessen, wan Frankreich solche occasion zustisse würden Sie dieselbe Woll besser in acht nehmen, Vndt dabey gesagt: So gehets Wir Bauren wollen Könige werden. S. Excell. berichteten auch das die Schweden wiederümb von Magdeburgk zum äquivalent rede- ten, wobey Halberstadt wollgelegen were, Sie Sagten auch das die Schweden mitt den Tractaten sehr eylten, das Sie zum ende kehmen, den die Kayserl. gingen Ihnen mitt macht auf den Halss, alß wolten Sie gerne erst fertig sein, Wir haben hiemitt Abscheidt genommen, Vndt Vnsere Sache denuo S. Excell. recommendirt. Von dar sein Wir fortt zum herr Wesembec gangen, Vndt demselben referiret was wir dem herr Graffen angebracht, Vndt gebehten, das Er an seinem Vornehmen Ortte auch befürderlich sein mögtte damitt Vnser Vebergebener articul mitt in den Friedens recess gebracht würde, Vndt also die Pommersche Stände Ihr wollerworbene Libertät ins künfftig Versichert bleiben könte, Worauf Er Sich zu aller Willfahrigkeit erbotten.

Den 28. Juny sein Wir zum herrn Salvio gefahren vndt praemissis curialibus Vnß bey demselben erkundigt, ob Er Sich mitt dem herrn Legato Oxenstirn auß Vnserm Vebergebenen articulo welchen Wir dem Friedensreceß zu inseriren gebehten, dem annehmen nach beredet, Vndt wass Ihre resolution desfals were, Darauf gab S. Excell. Vnß zur andtwordt, das Sie wegen eylferttigkeit Sich darüber nicht groß besprochen, Sie hetten aber Vnser vebergabe nach Schweden geschickt, vndt erwartteten von dannen resolution, Wie weit der Pommerschen Stände könte geruhet werden, Vnterdessen berichtete S. Excell. das zu Münster im Satißfaction Puncte nichts fürginge, Wie herr Graff Oxenstirn solches anhero geschrieben; Vndt schiene das die Kayserl. auf den succeß der Waffen Ihr absehen hetten, so wüste man auch noch nicht wie es mitt Pommern lauffen würde, Vndt Vermeinte S. Excell.

das bey selben puncto der Pommerschen Stände am besten könte geruht werden, Wir andtwortteten, das die Pommerische Stende gerne sehen, das Sie bey diesem general Friedensreceß nebenst andern Stenden Versicherung erlangten, es liesse der Satisfaction Punct auff wie Er wolte, S. Excell. sagten wan solches schon geschehe, könte der Articulus doch so weittleüfftig nicht in den receß gebracht werden, Vndt ließ Sich dabey fast Vernehmen, alß ob Wir das Jehnige, Welches wir suchten in Vnsern Privilegiis woll nicht haben möchten, Worauf Wir wiederümb sagten, das wir alles mitt original Privilegien so Wir bey der Handt hetten, woll bescheinigen könten, Vndt bahten nochmahlen die Insertion zu befürdern, den Wir nicht mehr suchten, alß was wir bei den Hochlöbl. Hertzogen zu Pommern gehabt hetten, Es Wardt auch S. Excell. hiebey remonstrirt, das von den Königl. Herren Estats Rehten in die Pommerische Privilegia grosse eingriffe geschehen, indem den Stenden die gewöhnliche Convente zu halten, vndt dem Capitulo die vacirende Praelaturen zu ersetzen Verbotten, Weill nun solche Sachen wieder des Königs handt vndt Siegell vndt der Königinn resolution der Stende Privilegia zu manteniren lauffen thette, Alß baten Wir, S. Excell. wolte an Ihren Vornehmen Ortte befürdern, damitt dergleichen abgeschaffet würde. Worauf Sie Ihren dissensum Contestirt, Vndt versprachen deswegen in Schweden zu schreiben, rieten auch, solches an herr Graff Oxenstirn gelangen zu lassen, vndt sagten das delatores sein müsten, Welche solches verursachten vndt die Leüthe angeben, Vndt hielts dafür Wan die Jehnigen welche so fälschlich angeben worden, nur in Schweden kommen könten vndt Sich selbst excusirten, das Sie die besten Freünde werden würden, Vndt wie wir weiter von den Armeen zu reden kommen, sagtten Sie, das die Franzosen nicht gerne sehen, das die Schwedische Armee an den Rhein kehme, Vndt wolten Sich auf der Oertter mitt Ihnen nicht Conjun-

giren, berichtete auch das Franckreich mitt Bayern für diesem auf 8 Jahr eine alliance gemacht, Bayern bey der ober vndt vnter Pfaltz maintenieren zu helffen.

II.

Beylagen.

16.

Das erste Project in puncto Satisfactionis welches mitt der Duplic von den Kayserl. außgeandtworttet worden.

Eß soll der Königin in Schweden vndt dero Ehelichen Menlichen Leibes Erben, vndt so deren keine Vorhanden wehren, den negsten so nach itzo Regierender Königin abgangk König in Schweden sein würde, vndt auf dessen Eheleiblichen Mannes Erben, Vor Pommern von Röm. Kayserl. Maytt. vor Sich vndt des Reichs wegen zu Lehn Verliehen werden, vndt dieses mitt folgenden Conditionibus.

1.

Das nach begebender gemelter Lehnsfälligkeit Ihr Churfl. Durchl. zu Brandenburg vndt dero folgenden Lehns Erben, dis Landt ohne einigen Verzug wieder abgetretten, vndt vnter keinen schein oder praetext der aufgewandten Spesen vndt meliorationen oder anderer Vrsachen, wie die Nahmen haben möchten fürenthalten werden solle.

2.

Wan die Königin vndt deren Successoren von Ihrer Kayserl. Maytt. mitt diesen Landt belehnet werden, so solten Ihr Churfl. Durchl. zu Brandenburgk vndt dero mitt belehnten, allezeit wie bißhero bey den Vorigen Hertzogen zu Pommern geschehen inhalt Vorigen Lehenbrieffen vndt gebrauche, Simultanee belehnet werden, auch deswegen die Titul vndt Waffen dieser Lande vnverenderlich behalten.

3.

Das die Königin vndt deren Successoren, so lange Sie dieses Landt inne haben werden, Ihrer Kayserl. Maytt. vndt allen nachfolgenden Erwählten Röm. Kaysern vndt dem Reich von dieses Fürstenthumbs wegen, allen gehörigen vndt schüldigen respect vndt gehorsamb gleich Vorige besitzer vndt Innehaber, die Hertzogen zu Pommern zu thuen schüldig vndt Verpflicht gewesen, erzeigen vndt beweisen sollen.

4.

Alle onera vndt Contributiones zu des Reichs anlagen, auch zu Vnterhaltung des Kayserl. Cammergerichts nach proportion vndt inhalt Voriger matricul, gleich wie andere getrewe Stende des Reichs schüldig, vndt Verbunden, davon tragen vndt abstatten.

5.

Das selbiges Landts angehöriger Stende, Ritterschaft, Städte vndt Einwohner in Specie die Stadt Stralsundt, auch jedermenniglich in hergebrachten Statu, Privilegien, immunitäten vndt Freyheiten, ordentlicher Instanz vndt Apellationen, Recht vndt gerechtigkeiten, herkommen vndt gewohnheiten, allermaßen, Sie dieselbe von Römischen Kaysern vndt Hertzogen in Pommern gehabt vndt genossen, wie auch beym Religion vndt Prophan Frieden, vndt andern des Heyl. Reichs satzungen, so viel dieselben Sie angehen, einhellig gelassen, vndt dawieder nicht beschweret, auch so jemanden wer der sei, etwaß getragener Kayserlichen oder deren Conföderirten vndt Adhärenten Dienst halber in diesem Hertzogthumb Vor Pommern bey wehrenden Schwedischen Kriege eingezogen, oder benommen worden, Vermöge im Jahr 1641 aufm Reichstage zu Regensburgk geschlossenen Amnestia, wieder restituirt werden sollen.

6.

Die Königin vndt Cron Schweden, sollen hierauff alle

foedera so Sie bißhero wieder Ihr Kayserl. Maytt. vndt dero Hochlöbl. Ertzhauß, auch dero assistenten, Chur-Fürsten- vndt Stenden gemacht, aller dinges renunciiren, vndt dieselbe auffheben, auch die Stende vndt andere, so Ihnen dieses Krieges halber Verbunden Ihrer obligation vndt Verschreibung erlassen, vndt loßsprechen.

7.

Sie sollen von wegen dieser Lande mitt denen Benachbahrten Chur, Fürsten vndt Stenden des Reichs, sowoll bey denen außlendischen gutte Freündtschafft, Nachbahrschafft, vndt einigkeit halten, damitt Ihrenthalben Ihr Kayserl. Maytt. vndt dem Reich ohne desselben Vorwissen vndt einwilligungk kein newer Krieg erwachsen, die Benachbahrte Landen, Stedten vndt Seehafen durch einführung oder gebrauch einiger orlog Schiffe, in der Ost- oder West See vndt daran gelegenen Ströhmen, keinesweges incommodiren, die Commercia ab- vndt Zufuhr in vndt auff dem Reich in die benachbahrte Königreich provincien vndt Landen allerdings in den Standt wieder gebracht, erhalten vndt gelassen werden, worin dieselbe vor 50. 60. vndt mehr Jahren zum allerbest- frey- vndt sichersten gewesen.

8.

Da der Königin oder deren Successorn zu Ihres Königreichs vndt Lande diensten, so Sie außerhalb des Reichs besitzen in diesen Lande einige Werbung anstellen wolten, sollen Sie Sich darin nach des Heyl. Reichs satzungen Verhalten Vndt dasselbe mitt vorwissen vndt bewilligungk Ihr Kayserl. Maytt. vndt des Heil Reichs Creyß Obristen vndt gebreüchliche Caution fürnehmen, da Sie aber solche Werbungk zu der Pommerischen Lande nötiger defension anstellen wolten, soll Sie als ein Standt des Reichs dieselbe anders nicht alß wie es in des Reichs Constitutionibus erlaubt, Vornehmen.

9.

Die Königin vndt Ihre in dieser Concession bewilligte Successores, sollen wegen des Hertzogthumb Vor Pommern, vndt als eine Hertzogin zu Pommern, wie auch der negst folgenden Stiffter halber, den Reichs Constitutionen vndt außtregen gemeß, gleich wie andere Chur- vndt Fürsten des Reichs in dem Römischen Reich, vor Ihre Kayserl. Maytt. oder dero Cammergerichte Recht haben, annehmen, Leiden vndt gedulden, vndt keinen Standt des Reichs, oder auch Ihre Vntersaßen in Justitiae sachen nach dem Königreich Schweden ziehen.

17.

In Nomine Sacro Sanctae et individuae Trinitatis.
Amen.

Notum sit omnibus et singulis etc.

(Ist abgedruckt in Meiern Acta pacis Westphalicae Tom. III. p. 66.)

18.

Der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn vndt Boheimen Königl. Maytt. Hochansehnliche Vortreffliche vndt zu diesen General Friedens Tractaten Gevollmechtigte Herren Abgesandten.

Hochwolgeborne, Hoch Edle, Veste, Hochgelarte, großgünstige vndt Hochgeehrte, auch gnädige Herren. Alß E. E. E. E. E. Er. Er. Er. Er. Er. Sich gnädig vndt großgünstig zurück erinnern, das dieselbe Vnß Vorgestrigen Vormittagk vemb 10 Uhr, von dem Jehnigen was bey Vnlengst alhier den 21. Aprillis, wahr der Montagk nach Jubilate St. vet. oder 1. May wahr der Montagk nach Cantate St. nov. veberreichter Reichs Duplic, zwischen Ihnen vndt denen Königl. Schwedischen hochansehnlichen herren Plenipot. Vorgan-

gen, vndt Wie Vnter andern auch S. C. D. zu Brandenb. Vnsers gnedigsten Chur Fürsten vndt Herren Hertzogthümber Pommern bey dem puncto Satisfactionis in Vorschlagk kommen, vndt darauf in einen absonderlichen schrifftlichen appendice, anfenglich halb vndt Vor Pommern, baldt vndt nach Fünff tagen aber am 26. Aprilis, war der Sontagk Cantate Styl. v. oder 6. May, war der Sontagk Vocem jucunditatis Styl. n. Vff anderweitiges anhalten Vor hochwolgedachten Königl. Schwedischen Herrn Plenipot. beede gantze Hertzogthümber, alß Vor- vndt hinter Pommern, Jedoch mitt gewissen in dem appendice enthaltenen Conditionibus offeriret, also, das es an seiten allerhochst gedacht der Römischen Kayserl. Maytt. damitt nunmehr nicht res integra were, nachrichtigliche Communication gethan, vndt wie wir dawieder vndt so thaner gethaner oblation à tempore scientiae also baldt von wegen hochst gedachter Churfl. Durchl. Vnsers gnedigsten Chur Fürsten vndt herrn, müntlich quam Solennissime contradiciret vndt protestiret, mitt dem erbieten, solches anbringen zwar bey derselben Vnterthenigst ad referendum zu nehmen, so aber darob Sich hoch betrüben, Vnsere also baldt eingewandte Contradiction vndt prostestation gnedigst genehmb halten, vndt darauf auch andere gedancken vndt Consilia faßen würden, derohalben Wir vemb so viele mehr alle dero zustehende mittell vndt nottdurfft reserviret vndt Vorbehalten haben müsten.

Diesem nach wollen im Nahmen Vor hochst gedacht Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburgk, Vnsers gnedigsten Chur Fürsten vndt herren, Wir solche Mündtliche gethane vndt eingewandte Contradiction protestation vndt reservation anderweit hiemitt schrifftlich wiederholet, vndt an dero zustehenden Recht vndt gerechtigkeit, wegen dero Hertzogthümber Pommern im geringsten nichts begeben, sondern feyerlichst, vndt wie solches in der allerbesten art, form vndt weise geschehen soll, kan oder magk darob bedinget, vndt alle behörige nottdurfft reserviret

vndt Vorbehalten haben, Jedoch Salvo allerhöchst gedacht, der Röm. Kayserl. Maytt. hohen respect vndt Authorität, mitt angehengten fernern Vorbehalt, diese höchst nohtwendige Contradiction, protestation und reservation vff gnedigst erlangten befehlig von höchst gedachte S. Churfl. Durchl. zu extendiren, vndt Vnß alß dann weiter dabey zu erklehren, wie auch geziemender bitte, so thane obberührte Contradiction, protestation, vndt reservation hiermitt anizo Von Vnß anzunehmen ad acta zulegen, vndt registriren, auch Vnß darüber einige recognition zu Vnser künfftigen bessern Verwahrung, gnädig vndt großgünstig mitt zu ertheilen, wie auch sonderlich in dieser hochwichtigen sachen nicht zu vebereylen, Verbleiben

E. E. E. E. E. Ex. Ex. Ex. Ex. Excell.

Dienstbereitwillige Auch Vnterthenigst geflißene
Seiner Churfürstl. Durchl. zu Brandenburgk auch Hertzogen in Pommern zu diesen General Friedens Tractaten anwesende Abgesandten alhier vndt zu Münster.

19.

Der Königl. Maytt. vndt Cron Schweden Hochansehnlicher herr Reichs vndt Cantzley Rhatt, auch zu den Teütschen algemeinen Friedens Tractaten Gevolmechtigter herr Legate

Hochwolgeborner Herr Graff

Gnädiger Herr ꝛc.

Ew. Hoch Gräfl. Gnad. vndt Excell. wird sonder Zweifell gnädig erinnerlich sein, waß gestalt Verschienen Dinstage, War der 24. May Sie Vnß gnedig eröffnet, das des herrn Feldtmarschalln Torstensons Excell. nachdem Sie erfahren, das zu Stettin ein algemeiner Convent Von den Pommerischen herrn Landt Stenden Vnter Sich betaget worden, sol-

ches nicht allein, alß wan etwa waß gefehrliches darunter solte gesuchet werden, apprehendiret, sondern auch darüber den Königl. herrn Estats Rhäten ordere ertheilet, solches in anmerckung zu nehmen, Vndt bey der occasion Ihnen eine hohe Summa Geldes zum subsidio extraordinario herzugeben, anzudeüten, Vndt keine exceptiones dawieder anzunehmen, sondern dieselbe schlechter Dinge zur Zahlung selbiger Summ anzuhalten, Vndt welcher vnter den Stenden vor Vorwilligung der Gelder abreisen würde vemb 50 Rthlr. zu mulctiren, vndt waß in der Vnß ad perlegendum Vorgezeigter ordere sonsten mehr enthalten gewesen.

Wie nun auß solcher offenhertzigen Communication Ew. Hoch Gräfl. Gnad. vndt Excell. gnedige affection gegen die Pommerische herren Landt Stände zu erspüren, Vornemblich, das Sie das solche procedur so wenig den Pommerschen Libertät vndt herkommen, alß auch dem Jegenwerttigen lauff, Tractaten nicht allerdinges Convenient, selbst Ihrem hocherleüchteten Verstande nach woll Judiciret, Ihre displicentz dabey Contestiret, Vndt zuvernehmen geben, weill es nicht so sehr von des hochansehnl. herrn General Feldtmarschalln Excell. alß anderen herrührete, Sie an die Königl. Herren Estats Rhäte zu Stettin solche ordere, da es albereits nicht geschehen, nicht zu offeriren, schreyben wolten. Alß thuen Ew. Hoch Gräfl. Gnaden vndt Excell. Wir dafür Vnterdienstl. danck sagen, Vndt bitten, Sie wolten bey solcher gnädigen inclination gegen die herrn Landt Stände ferner Continuiren, vndt bey Vorfallender occasion das Landt in alle wege Ihr gnedig recommendiret sein lassen. Daneben aber können Wir Vnterdienstl. nicht bergen, das Verschienen Sonabendt den 16. Mai Vnß von den Pommerischen herren Landt Ständen Schreiben zukommen, darin Sie notificiren, Ob Sie woll Vnter Sich am 23. April zu Alten Stettin dieser gegenwerttigen Friedenshandelungk, vndt dabey Vnleügbahren habenden hohen Interesse

halben, zu besprechen Sich berahmet, dennoch weill Sie in wenige anzahl erschienen, auch die Kayserl. Duplic vndt Instrumentum Pacis gerne Vorhero sehen mögtten, selbigen Convent biß auf den 3. Juny schirst künfftig prorogiren müsten.

Wan nun Ew. Hoch Grefl. Gnad. vndt Excell. sonder zweifell nicht Vnbillig werden ermessen können, das offt wolgemelte herren Pommerische Stende veber diesem Casu dabey gegenwerttigen Tractaten von dem Hertzogthumb Pommern in Specie Tractirst wirdt, Sich besprechen, vndt was zu Ihrer vndt des gemeinen Landes Wollfahrt allhie zu negotieren ersprießlich, Vnß ferner an die handt geben, maßen das Hertzogthumb Pommern auch von Vndencklichen Jahren in solche Libertät gewesen, worin es Vornemblich bey gegenwerttigen Circumstantien mitt billigkeit nicht magk gehemmet werden. Wir aber besorgen das, Dofern E. Hoch Gräfl. Gnad. vndt Excell. das oberwähnte Schreiben an die Herrn Estats Rhäte noch nicht abgehen lassen, dieselben möchten des herren Feldtmarschalln Ordere nachgehen, vndt den Convent Verhindern, Welches nicht allein bey den Herrn Landt Ständen, sondern auch sonsten Jedermänniglichen denen es zu Ohren keme, ein seltzames ansehen Causiren würde.

Derowegen so gelanget an Ew. Hoch Gräfl. Gnad. vndt Excell. Vnser Vnterdienstl. bitten, Sie wollen den Pommerischen herren Landtständen die gnade erweisen, vndt den Königl. herren Estats Rhäten in Pommern bei eyligster Post rescribiren, das Sie oberwehnten Convent nicht mögen vel directe vel indirecte hemmen, sondern den Herren Stenden in gegenwerttigen fall die Friedenshandelungk betreffende, des geliebten Vatterlandes notturfft vndt beste zu berahtschlagen, ohne behinderungk vndt anmutung der hohen Geldt Summ Verstatten, vndt also im Wercke bezeügen, das nach einhalt Ihr Königl. Maytt. zu Schweden zum öfftern gegen die her-

ren Landt Stende gethanen Contestationen man des Landes Libertät, wolfahrt vndt aufnehmen getrewlich lieber befürdert als Verschmället sehe, Vndt können Wir dabey E. Hoch Gräfl. Gnad. vndt Excell. wol versichern das die herren Landt Stende bey solchem Convent nichts gefehrliches wieder Ihr Königl. Maytt. vndt die Hochlöbl. Cron Schweden daselbst Verhandeln, sondern Viele mehr Ihre gedancken dahin Wolmeinentlich Richten werden, wie der Scopus eines bestendigen vndt sichern Friedens so viele an Ihnen ist, erlangen werden könne.

Solches wirdt E. Hoch Gräfl. Gnad. vndt Excell. zu einem immer wehrenden Rhumb gereichen, Vndt werdens die Herren Landt Stände für eine sonderbahre gnade erkennen, auch nebenst Vnß nach möglichkeit hin wieder zu Verdienen Sich befleißigen.

Ew. Hoch Gräfl. Gnad. vndt Excell.

Vnterdienst willige
Marx von Eckstede
Friedrich Runge D.

Oßnabrügk am 29. May Ao. 1646.

20.

Civitas Stralsundensis una cum Civibus et incolis praesentibus et futuris, omnibus et singulis per generalem et illimitatam Amnestiam adversus omnem praeteritorum imputationem, memoriam et vindictam secura, nec non in eum, quo sub Anni 1627 initio gavisa est, Statum integre reducta sub S. S. Romano-Germani Imperii suprema jurisdictione et justo Ducatus Pomeraniae ad patrias leges, conventiones et consuetudines composito Regimine, communi Germaniae libertate, et pro ea hoc tractatu conventis non minus atque si spe-

cialiter pro ista convenissent, nec non Anseaticae societatis Communicatione, Religionis Evangelicae iuxta primitivam Augustanam Confessionem publico liberoque exercitio, huiusque in ecclesiis et scholis ad civitatem pertinentibus libera ordinatione, omnibus Provincialium Pomeraniae Rugiaeque Statuum communibus, suisque peculiaribus immunitatibus, privilegiis, jurisdictione, judiciis, statutis contractibus cognominibus *) et juribus Ecclesiasticis et politicis, (Contractibus, conventionibus, consuetudinibus, observantiis, gratiis ab Imperatoribus, Regibus, Ducibus Pomeraniae ac Principibus Rugiae concessis, aliisque Juribus omnibus Ecclesiasticis et politicis) plenissime et sine ullo impedimento seu imminutione abolitis ante omnia adversus ista illatis gravaminibus nec iterum inferendis in perpetuum intra et extra moenia fruatur (Praeterea a praesidiis militaribus absque oneribus et incommodis, quae belli et praesidiorum occasio vel usus hactenus causavit, qualiacunque fuerint, sine exceptione per hanc pacem liberata in pristinum restituatur statum) Ab omnibus praeterea oneribus et incommodis, quae belli et praesidiorum occasio vel usus hactenus causavit, qualiacunque fuerint, sine exceptione per hanc pacem liberata, nullis imposterum militaribus praesidiis oneribus, violentiis aut executoribus obnoxia fiat. Nec contra jus Imperii Romani publicum, provinciae et urbis privilegia immunitates et antiquam morem ullis vectigalibus, exactionibus, impedimentis vel impositionibus oneretur, quin potius si quibus onerata deprehendetur, ab iis eliberetur, defendatur, et

---

*) Wahrscheinlich zu lesen: conventionibus. Die nachfolgenden Parenthesen enthalten vermuthlich nur Vorschläge zu veränderter Fassung des vorher und nachher Gesagten.

aequabili jure praesertim austregarum et appellationis ad cameram vel aulam Imperialem beneficiis gaudeat, Permaneant Civitati et Civibus possessiones et bona ad hoc tempus usque acquisita, ubicunque fuerint sita, quieta et illibata, et in iisdem [illi] non secus atque in urbe omnis jurisdictio, commercia itidem ab rivis locorum, quae pacis huius instrumentum complectitur, terra marique libera et non impedita. Nihil quidquam ex iis quae ab anno 1627 evenerunt praeiudicio vel damno ne nisi ab eo tempore *) (quo in pristinum statum justo ordine restituta, privilegia confirmata omniaque supra memorata re ipsa adimpleta sunt, ad homagium praestandum ullo modo obstricta esto) quo in pristinum statum justo ordine restituta fuerit, functionum Provincialium consors esto.

21.

Articulus Pomeranicus 16 et 18 Junii Anno 1646 Excell. Dn. Plenipotentiariis Suecicis exhibitus.

Ut Religio Christiana in S. Scriptura nec non Augustana invariata Carolo 5. Imper. Augustae Vindelicorum 25 Junii Ao. 1530 exhibita inque Pace Religionis confirmata confessione comprehensa omnibus et singulis Ducatus Pomeraniae, Principatus Rugiae et Episcopatus Camminensis statibus et Ordinibus absque omni in libero eius exercitio turbatione et impedimento perpetuo usque ad finem mundi inviolata relinquatur. Regimen tam Ecclesiasticum quam politicum, sicut in ordinatione et agenda Ecclesiastica, Instructione consistorii, ordinatione dicasteriorum et forma Regiminis 19 Novemb.

---

*) So steht in der Handschrift. Vielleicht zu lesen: damno esto; neque nisi eo tempore, quo etc.

Ao. 1634 publicata aliisque rescriptis, Edictis, Privilegiis et Patriae legibus fundamentalibus sancitum est, cessante eo, quod nunc ad interim constitutum est, regimine formetur, ut scilicet non modo Jura et Justitia Juxta tenorem Juris scripti vel consuetudinarii in S. Romano Imperio imprimis autem in patria specialiter recepti absque personarum respectu aequaliter in dicasteriis ordinariis, quibus omnes cujuscunque status, officii vel dignitatis subjecti sint, administrentur, neque subditi in causis forensibus vel Politiam concernentibus extra Ducatum ullo modo evocentur; Verum etiam locum et beneficia Ecclesiastica tenentis caeteraque officia maiora, dignitates, item Dicasteria, Praefecturae et Capitaneatus non nisi in Pomerania natis primaevae Augustanae confessioni addictis, et ad eiusmodi officia idoneis personis committantur. Propterea que bona ad publicum Principis Patrimonium pertinentia adque Statum Ducalem et onera Regiminis ferenda antiquitus doctrina*), a S. R. M. Suetiae a**) pro tempore inter officiales Regios distributa, quo illa absque Subditorum gravamine exinde sustineri possint, in pristinum restituantur usum. Status quoque et ordines Pomeraniae vel Praelati, Nobiles et Civitates in specie Sedinum, Gryphis Waldium, Colberga, Anclamum et reliquae Civitates subditique in sua libertate et possessione vel quasi Jurium, Privilegiorum tam generalium quam Specialium, Immunitatum, Edictorum, Decretorum, Statutorum, Compactorum, Transactionum, Contractuum, Consuetudinum, Observantiarum, gratiarum a Caesaribus, Regibus, Ducibus Pomeraniae, Principibusque Rugiae concessarum, Ordinariarum Instantiarum et appellationum, praesertim ad

*) Wahrscheinlich dinata. **) Vermuthlich autem.

Cameram Imperialem, item Pacis religiosae et prophanae, Constitutionumque Imperii in specie autem Civitas Stettin in possessione vel quasi Juris deponendarum mercium, quod vulgo Niederlage dicitur, et prohibendi praeternavigationem secundum normam Privilegiorum huc usque observatorum quiete reliquantur, et neutiquam in eis turbentur, sed potius defendantur tueanturque. Praesidia etiam militaria pro praesentis belli necessitate inducta una cum reliqua militia statim Pace conclusa, abolitis simul omnibus praetensionibus militum adversus Ducatum eiusque incolas, abducantur minimeque cum onere subditorum et libertatis praejudicio ibidem continuentur. Si qui durante hoc bello propter servitia uni alterive parti, eiusque confoederatis vel assistentibus praestita aliasve causas bonis vel Juribus suis privati sint, vi generalis amnistiae in hac pacificatione sancitae plenarie restituantur. Si praeterea delectus aut conscriptiones militum pro defensione Patriae fieri aut subsidium pecuniarium exigi necesse sit, ab omnibus aequaliter observentur ea in re privilegia Ducatus, ut non aliter quid fiat vel exigatur nisi iuxta libertatem Patriae consentientibus ordinibus, et nulla exemptione à contributionibus valente, subditique domanii Principis suam ratam in Commune aerarium una cum ceteris inferant. Armamentaria quoque publica in Communem usum Conserventur instructa. Status vero et ordines Pomeraniae, Principatus Rugiae et Episcopatus Camminensis bellis externis nullo modo implicentur, neque in iis, quae extra Imperium geruntur, ad servitia militaria et contributiones sint obstricti. Commerciorum item usus, prout ante annos 50. 60. vel plures fuit, remotis omnibus occasione belli introductis novis vectigalibus, impositionibus vulgo Licenten, Clausuris, aliisque contra privilegia exstructis for-

talitiis et salva cujusque loci immunitate ex privilegiis vel transactionibus competente, terra marique liber maneat, neque hac pacificatione Civitatibus Pomeranicis quoad societatem foederis Anseatici aliquid detractum sit. Et quemadmodum omnia et singula haec etiam de Episcopatu, Capitulo et dioecesi Camminensi intellecta sunt, Ita quoque non modo reciproca illa obligatio, quae est inter Patronum et Episcopum nec non Ducatum Pomeraniae et Episcopatum Camminensem sarta tecta maneat, Sed etiam Celsissimi et Reverendissimi Domini Ernesti Bogislai Ducis Croiae electio in Episcopum Camminensem rata sit, inviolabiliterque custodiatur, nec ordines Ducatus Pomeraniae ante emendationem eorum, confirmationem privilegiorum et omnium supra positorum realem adimpletionem ad hormagium ullo modo sint obligati.

22.

Der Königl. Maytt. vndt Reiche Schweden Hochansehnliche respective Herren Reichs vndt Cantzley Rhatt, Hoff Cantzler, Vndt zu diesen algemeinen Friedens Tractaten in Teütschlandt Gevolmechtigte herren Legati, Hochwohlgeborner her Graff, auch Hochwolgebohrner Hoch- Edler, Gnädiger vndt Hochgeneigte Herren.

Alß im Verschienen Monatt April der Röm. Kayserl. May. Hochansehnliche herren Plenipotentiarii Ihre Duplicam vndt daneben ein Project eines Instrumenti Pacis, darin das Hertzogthumb Pommern mitt gewißen beding, vndt sonderlich der Interessenten assensu Ihr Königl. Maytt. zu Schweden zur Satisfaction Verwilliget; So haben Wir im Nahmen der Löblichen Pommerischen herren Landt Stände, als der rechten wahren Interessenten Vnß abermahlen Vnterdienstlich anzugeben, nicht Vorbey gemöcht, Jedoch mitt feyerlig-

sten bedingt, das solches zu Niemands präjudiß, sondern einig vndt alleine zu rettung Ihres Christlichen gewißens vndt Conservation Ihrer wolerworbenen Libertät vndt Landts wolfahrt angesehen, Vndt setzen dabey außer allem Zweifell, es werde annoch in frischen vndt Vnentfallenen gedechtniß sein, Waß wir am 30 Jan. anni currentis in Vnserm damahlen Vnterdienstlich vebergebenen Memorial auß vnvembgenglicher nohtt zu bestendiger Information angezogen; Wie nun nicht allein darauß, sondern auch auß der Reichs kündigen notorität erhellet, in waß einer starcken Pflicht die Pommerische Lande veber 100 vndt mehr Jahr, mitt dem Hochlöbl. Churhause Brandenburgk gestanden, vndt dahero bey diesem emergenti, da dieselbe zur Satisfaction nicht allein von E. Hoch Grefl. Gnad. vndt Excell. Excell Vorgeschlagen, sondern auch von den Kayserl. herrn Plenipotentiariis Verwilliget, Von hertzen wünschen, das Gott der Almechtige alß von dem alle Christliche einigkeit vndt Liebe seinen Vhrsprungk, von hohen Himmell bequeme mittell senden, vndt das Werck also moderiren vndt richten wolle, damitt zwischen der Königl. Maytt. zu Schweden vndt der Churfl. Durchl. zu Brandenb. alß nahen Bludts Freünden vndt Anverwandten die Pommerische Sache auff billige wege Verglichen vndt beygeleget werde. Also geleben die Pommerische herren Landt Stände der Vngezweifelten zuversicht, das man dabey Vnsere Vorhero Vnterschiedtliche Vbergebene Memorialien gnädig vndt hoch günstig geruhen werde. Zu Welchem ende dan E. Hoch Gräfl. Gnad. vndt Excell. Excell. Wir Vnser geliebtes Vatterlandt nochmahlen aufs fleißigste hiemitt wollen recommendiret haben.

Weill Wir nun erfahren das man den Königl. Schwedischer Seite ein ander Instrumentum Pacis zu verferttigen im Wercke begriffen seye, vndt denen alhie anwesenden Interessenten einem Jedtwedern von E. E. Hoch Gräfl. Gnad.

vndt Excell. Excell. seine notturfft in einem gewißen auffsatz einzugeben, frey gelaßen werden, Vndt aller maßen billig, das nicht weniger der Pommerischen herrrn Landt Stände, alß anderer bey dieser Friedenshandelung in Instrumento Pacis specialiter geruhet werde, Inmassen nicht allein Ihr Königl. Maytt. Vndt Ew. Hoch Grefl. Gnad. vndt Excell. Excell. Sich respective gnädigst, gnädig vndt hochgünstig darzu gegen die herren Landt Stände vndt Vnß zum offtern erkleret, sondern auch dieselbe wegen Ihrer bey diesem Teütschen Kriege der Hochlöbl. Cron Schweden vndt dem Evangelischen Wesen veber Ihr Vermögen Sich fast erstreckenden geleisteten getrewen assistentz ein wiedriges Verhoffentlich nicht meritiret, Derowegen so haben Wir der Löbl. Pommerischen herren Landt Stände desideria nach möglichster kürtze zusammen gefasset, Vndt thuen dieselbe in einem Articulo hiebey gefüget vebergeben, E. Hoch Gräfl. Gnaden vndt Excell. Excell. Unterdienstl. bittende, gleich Wie Sie den alhie anwesenden Ständen Vergönnet Ihren auffsatz zu vebergeben, damitt eines Jedtwedern der gebühr nach geruhet werden könne, Also wollen Sie auch dieses von wegen der herren Landt Stände in gnaden vndt hohen gunsten auff- vndt annehmen, dero desideria deineyrter *) massen dem Instrumento pacis einverleiben, vndt also bey diesen in Aller Weldt berühmbten Tractaten ein solch perpetuirliches fundamentum Ihrer Libertät vndt Landes wolfahrt Legen, dessen sich die Werthe posterität immerwehrendt biß an den Lieben Jüngsten tagk zu erfrewen haben möge, Solches wirdt E. Hoch Gräfl. Gnad. vndt Excell. Excell. zu Vnsterblichen Rumb gereichen, vndt werdens die Pommerischen herrn Landt Stände nicht allein gegen jedermenniglich höchlich zu preisen, Sondern auch solches mitt al-

*) So steht deutlich im Manuscript. Ohne Zweifel ein Schreibfehler.

lenn möglichsten Diensten hin wiederümb zu verschulden Vnterdienstl. geflißen sein.

Ew. E. Hoch Gräfl. Gnaden vnd
Excell. Excell.

Gehorsahme vndt Vnterdienstwilligste
Marx von Eckstedt
Friederich Runge D.

Oßnabrügk am 16. Juny Ao. 1646.

Zur Geschichte der Stadt Greifenhagen.

Erster Abschnitt.

Aelteste Zeit bis zur Landestheilung im Jahr 1295.

In einer offenen freundlichen Gegend, hart am rechten Ufer der Reglitz, eines Armes der Oder, der hier an Breite mit dem Hauptstrom wetteifert, liegt die Immediat-Stadt Greifenhagen; von dem weiter stromabwärts gelegenen Stettin nur drei Meilen entfernt. Während an dem flachern diesseitigen Ufer, neben der Stadt und zwischen diesen beiden Strömen sich weite Wiesenstrecken ausbreiten, von Kanälen und Gräben vielfach durchschnitten, tritt jenseits das sanft ansteigende Ufer gleich einem vorgelagerten Walle an die Oder. Die nicht unbedeutende doch freundliche Anhöhe begränzt mit ihrer dunkeln Waldung gegen Norden die Aussicht.

Fruchtbare Aecker schließen sich an die grünen Wiesen und Weideplätze, und gewähren bei dem sorgfältigen Anbau des Landes und bei der Menge von umliegenden Ortschaften eine angenehme Mannigfaltigkeit.

Der ziemlich regelmäßig angelegte Ort, seine geschlossene Masse rother Dächer, wie zu einem Vierecke gefügt, aus welchem die stattlichen Thürme und Thore ernst hervorragen, bieten dem Auge des Beschauers einen Ruhepunkt, von wo aus er sich versucht fühlt, einen Blick rückwärts zu thun in die

Vorzeit dieses einst durch Handelsverkehr und Schiffahrt so blühenden Gemeinwesens. Fordert doch schon der gegenwärtige Zustand der meisten Städte unsers Landes zu einer solchen Arbeit auf, an welche der Historiker gern seine Kraft wendet, da ihm die noch vorhandenen Reste von jener kräftigen und tüchtigen Zeit auch einen Gewinn für seine Mühe versprechen. Denn wenn gleich das Innere der meisten Städte uns wehmüthig mahnt an geschwundene Größe und Bedeutung, so weckt dagegen der Anblick jener ehrwürdigen Zeugen einer frühern Herrlichkeit, so weckt der Anblick der durch ihr Alter und ihre ganze Construction so denkwürdigen Bauten, dieser von kundiger Meisterhand oft kühn aufgeführten Kirchen und vor allem dieser stattlichen Thore, wie sie noch viele Städte unsers Landes aufweisen, ein freudiges Gefühl und den Drang in uns, jener Zeit näher zu treten, die so Tüchtiges und Bewundernswerthes hervorzubringen vermochte.

Es war nicht bloßes Bedürfniß, was diese, nicht selten mit hoher Kunstfertigkeit und gewiß bedeutendem Kostenaufwande errichteten, Gebäude geschaffen hatte. Die damalige Wehrhaftigkeit der Städte mochte auch ihren Theil an den zur Bewahrung der Selbstständigkeit nothwendigen Befestigungswerken, Mauern und Thoren, haben, aber vorzüglich war es eine durch Wohlstand erzeugte Bildung, welche sich hierin ausprägte und die, sobald es öffentliche, das Beste der Gemeinde fördernde Zwecke galt, mehr wollte als gerade die Noth erheischte. Und so können wir noch heute, neben der Tüchtigkeit bürgerlicher Gesinnung, in jenen Werken die völlig eigenthümliche Ausbildung deutscher Baukunst bewundern, welche uns an ein großes Verdienst unserer Vorfahren erinnert, dem Historiker aber gleichsam die Vorhalle öffnet, durch welche er sich der darzustellenden Vergangenheit naht.

Wohl Jahrhunderte früher, bevor Greifenhagen als eine d e u t s c h e S t a d t gegründet wurde, war an dieser, dem Han-

delsverkehr so günstigen Stelle eine wendische Niederlassung entstanden: ein Fischerdorf, über dessen Benennung und Umfang uns jedoch die Geschichte keine Nachricht aufbewahrt hat. Ueber die Dorfs-Verfassung bei den Slaven, mit welchem allgemeinen Namen wir die Bewohner Pommerns vor der Germanisirung des Landes bezeichnen dürfen, so wie über ihr Gemeindewesen, ist uns gleichfalls keine nähere Kunde aufbehalten. Nur aus ähnlichen Verhältnissen in andern slavischen Gebieten können wir Vermuthungen ableiten, denen es wenigstens an innerer Wahrscheinlichkeit nicht mangelt. Das Vorhandensein slavischer Institutionen und Zustände lernen wir nur bei ihrem Zusammentreffen mit deutschen Einwandrern d. h. bei ihrer Vernichtung kennen. Denn wie sich noch heute eine entschiedene Abneigung des Slavischen gegen das Deutsche zeigt, eine völlige Unverträglichkeit, so wurde damals das gegenseitige Nichtertragen gewiß noch stärker gefühlt, wo beide Völker als zwei durchaus einander fremde Elemente sich gegenüber standen, getrennt durch religiösen Kultus, Sprache, Sitte, Rechtsgewohnheiten, wie durch die ganze Lebensrichtung, und durch den Kampf um den Besitz und die Herrschaft. Das Deutsche, als das mächtigere Element, trug weniger durch Waffengewalt als durch geistige Ueberlegenheit den Sieg davon, was für Pommern die Folge hatte, daß in seinem größten Theile das Slavische unterging.

Erst geraume Zeit, nachdem eingewanderte deutsche Colonisten, die Anfangs nur den niedern Ständen angehörten, und der Mehrzahl nach auf Klostergütern sich ansiedelten, durch betriebsamen Anbau des Landes, Urbarmachung der großen unkultivirten Wald- und Bruchstrecken, neue rechtliche und politische Verhältnisse geschaffen und, als nächste Folge hiervon, die Gründung deutscher Dorfgemeinden veranlaßt hatten, waren auf demselben Wege und in ähnlicher Weise deutsche Städte entstanden, welche sich überall in dem germanisirten nordöstlichen

Deutschland als durchaus neue und eigenthümliche Schöpfungen ankündigen.

Es war bei diesem im Ganzen planmäßigen Anlegen von Städten entweder der Fall, daß an dem Orte, wo es geschah, schon eine ältere städtische oder ländliche Gemeinde bestand, wie dies z. B. in Stettin der Fall war, welches bereits, als der Bischof Otto von Bamberg in Pommern das Christenthum einführte, eine nicht unbedeutende Stadt war, und folglich dann nur in rechtlicher Hinsicht etwas Neues sich schaffen ließ, oder daß in jeder Beziehung eine völlig neue Anlage gegründet wurde. Streng gesondert war in jedem Fall die neue Anlage, da in rechtlicher Beziehung sie allein eine wirkliche Geltung besaß, die etwa dort neben ihr vorhandene wendische Niederlassung, ohne Gemeindeverband, und als Körperschaft den Deutschen fast rechtlos gegenüber stand.

Aehnlich, wie in den übrigen der Slaven abgewonnenen Theilen Deutschlands, geschah auch hier gewöhnlich die Gründung einer Stadt durch die Bemühungen Einzelner, und zwar auf die Weise, daß vom Landesherrn, dessen Genehmigung hierzu erforderlich war, einige Grundbesitzer, Grundherrn, meist von edler Abkunft, und wahrscheinlich auf vorangegangenes Ansuchen, ermächtigt wurden, eine städtische Gemeinde nach deutschem Recht anzusetzen.

Näher gestaltete sich dies also: Die anzulegende Stadt erhielt ein nach Hufen bestimmtes Grundeigenthum, in Acker, Weide und Holzung (Heide) unterschieden, dessen Grenzen wohl gleich in der ersten Bewidmungs-Urkunde angegeben wurden. Oft war dabei noch die Angabe seiner besondern Bestimmung und Vertheilung ausdrücklich aufgeführt. Die Höhe der Abgaben (Hufenschoß) von diesem Grundeigenthum wurde ebenfalls zugleich bestimmt, und der Stadt, Behufs der Urbarmachung und Einrichtung ihrer Aecker und ersten Anordnung des Gemeindewesens, eine Anzahl von Freijahren be-

willigt, innerhalb deren keine Abgaben entrichtet wurden. Besondere Begünstigungen waren dabei oft weniger von der Freigebigkeit der Gründer, als auch von der eigenthümlichen Oertlichkeit bedingt.

Neben der zumeist sehr reichlichen Begabung mit Landbesitz, wurden in solchen Gründungs-Privilegien auch die innern Verhältnisse der neuen Gemeinde durch Ertheilung einer in ihren Hauptzügen überall ähnlichen Verfassung angeordnet, das Gerichtswesen, jedoch nur in Bezug auf die Erhebung der Brüchte, bestimmt und mancherlei Gerechtsame zur Förderung des städtischen Verkehrs neben anderen Vortheilen hinzugefügt.

Die niedere Gerichtsbarkeit wurde einem Schultheiß, auch schlechthin Schulze genannt, (prefectus; scultetus civitatis) übertragen, und zwar, wo ein adlicher Unternehmer die Begründung der städtischen Verfassung übernommen hatte, erblich und lehnweise der Familie desselben. Demzufolge gebührte dem Schultheiß aus den Einkünften des Gerichts: den Strafgeldern, ein bestimmter Antheil, gewöhnlich ein Drittel derselben, während die andern zwei Drittel der Landesherr, gleichsam für die geschehene Entäußerung seines Rechts, bezog *).

Greifenhagen erhielt bei seiner, durch Herzog Barnim I., den Guten, am 1sten März 1254 geschehenen Gründung als eine deutsche Stadt 200 Hufen Landes, von denen die Hälfte zum Acker, die andere Hälfte, theils zur Weide und theils zur Forst bestimmt war, und außerdem vier Hufen Landes und das Dorf (villa) Damerow, womit die Kirche dotirt wurde. Wahrscheinlich mußte das zum Acker angewiesene Land erst urbar gemacht, auch die Wiesen erst aus Sümpfen und Brüchen geschaffen werden. Wohl mit Rücksicht

---

*) Vgl. G. W. v. Raumer, die Neumark-Brandenburg. S. 45.

hierauf wurden der Stadt sechs Freijahre bewilligt, innerhalb welcher sie von obigem Grundeigenthum keinen Schoß entrichten sollte.

Der Herzog begünstigte die Stadt ferner, im Umfange seines ganzen Gebiets, mit uneingeschränkter Zollfreiheit für ihre Früchte und Waaren, womit sie Handel treiben möchte, und verlieh ihr das Recht, eine Fähre über die Reglitz abgabenfrei zu halten.

Er fügte noch die Berechtigung hinzu, daß die Bewohner Greifenhagens in einer Strecke von einer halben Meile aufwärts ihrer Stadt, und in eben solcher Ausdehnung gegen Norden hin, freie Nutzung des Holzes, Wassers, der Wiesen und Weide haben sollten, außerdem schenkt er drei in der Nähe der Stadt gelegene Seen und überläßt ihr alles, was innerhalb des eben bezeichneten Districts irgendwie sich zum Nutzen der Stadt würde verwenden lassen.

Von den aus den Abgaben der Stadt herrührenden Gefällen behielt der Herzog für sich zwei Drittel, nämlich vom Hufenschoß (Grundsteuer), den Gerichtsgefällen (Strafgeldern) und dem Häuserzins (Wortzins). Das übrig bleibende Drittel wies er den Gründern (possessores) der Stadt an. Als solche nennt der Herzog: Rudolf von Belekow und dessen Söhne Rudolf und Gerhard, welchen, so wie ihren Erben, es von Rechts wegen zukomme (jure cedat).

Die Höhe der Abgaben bestimmt der Herzog auf folgende Weise. Von der urbaren Hufe sollten jährlich fünf Schillinge (Solidi), von der Ruthe Ackers ein Denar entrichtet werden. Für die Gerichtsgefälle ließ sich kein Maaß bestimmen, da sie sich aus dem Werthe der streitigen Sachen und einer hierfür angenommenen üblichen gerichtlichen Taxe ergaben.

Auch über den von den Haus-Stätten zu leistenden Zins enthält die Urkunde nichts Näheres.

Den oben angeführten Schenkungen war noch die Ver-

günstigung hinzugefügt, in dem Flüßchen Tue, welches dicht bei der Stadt in die Reglitz fällt *), Mühlen anzulegen, wobei es der Stadt freigestellt war, nach eigenem Gutdünken, wie es ihr von Vortheil scheine, die Stellen dazu aufzusuchen.

Von den Mühlen mußte aber ebenfalls eine Abgabe entrichtet werden, doch waren auch hierbei Freijahre bewilligt; von dem Tage nämlich, wo man zu mahlen anfangen würde, bis zum Ablauf zweier Jahre sollten die Mühlen zu keiner Leistung verpflichtet sein, dann erst eine Abgabe entrichten, von welcher der Landesherr zwei Drittel, das andere Drittel der Erbauer der Mühlen erhielt.

Um die Verbindung mit dem am jenseitigen Oder-Ufer gelegenen G a r z zu erleichtern, gab der Herzog der Stadt über das genannte Flüßchen, Tue, hinaus, von der Bahnschen Brücke anhebend eine Strecke Landes bis zur Reglitz.

Den Fischern der Stadt, welche wir oben als ihre ursprünglichen Bewohner genannt haben, worunter jedoch hier die Fischerei betreibenden Theilnehmer der neuen Gemeinde verstanden sind, bewilligte der Herzog die wesentliche Vergünstigung, in allen, zwischen der Stadt Garz und dem frischen Haff (mare recens) vorhandenen Gewässern, frei fischen zu dürfen.

Für den innern Verkehr der Stadt und ihr Aufblühen sorgte der Herzog noch dadurch, daß er ihr Marktgerechtigkeit verlieh, und von den daselbst zu Kauf gebrachten Gegenständen die Entrichtung eines Zolles erließ.

Die Leitung der eigentlichen städtischen Angelegenheiten wurde, wie die Urkunden vermuthen lassen, und was das Gemeinsame städtischer Verfassung ist, eigenen Beamten (consules) übertragen, und diesen auch namentlich die Leitung des

---

*) Vgl. Brüggemann's ausführliche Beschreibung von Pommern. Th. II. Bd. 1. S. XXVI.

Aufbaues der Stadt aufgegeben. Was die Konsuln innerhalb der Grenzen der Stadt zu deren gemeinen Nutzen an Gebäuden aufführen würden, erklärte der Herzog als beständiges Eigenthum der Stadt.

Neben diesen Vorstehern der Gemeinde, den sogenannten Konsuln, stand der herzogliche Beamte, der Vogt, welcher die höhere Gerichtsbarkeit verwaltete, und überhaupt die Rechte des Landesherrn in den Immediat-Städten wahrnahm *).

---

*) Barnimus dei gracia dux Sclavorum, omnibus in perpetuum. Nouerint vniuersi tam presentes quam futuri, quod nos ad fundandam *ciuitatem* nostram *Gryphenhaghen* ducentos mansos contulimus, videlicet centum ad pascua et ligna, centum ad agros excolendos; quatuor mansos et unam villam, dictam Damerowe, doti assignauimus iura spiritualia requirentem.

Nos autem tali condicione dedimus, ut a festo beati Martini futuro ad sex annos possint omni iure liberos possidere; postmodum autem secundum *ius Stetinense* debent in omnibus permanere. Preterea dicte ciuitatis burgenses volumus iurisdictionis nostre terminos sine solutione theolonii transmeare. Dedimus etiam predicte ciuitati *traductum* contra ciuitatem iacentem libere perpetuo possidendum. Insuper dedimus dicte ciuitati usum lignorum, aquarum, graminum et pascuorum intra spacium dimidii miliaris supra ciuitatem in ascensu aque et dimidii miliaris contra ciuitatem in parte occidentali, cum tribus stagnis, scilicet Thiwitz, Pawelse et Scowe, et omnia, que intra dictos terminos per longum et latum ad profectum ciuitatis poterint uenire. His itaque datis uolvmus, ut due partes proventuum ad nos deueniant, scilicet de mansis, de iudicio, de censu arearum, tertia pars *possessoribus: Rodolpho de Belekowe* et filiis suis *Rodolpho* et *Gerardo* et eorum heredibus iure cedat. Qui prouentus taliter distinguuntur, de manso exculto V. solidi et de uirga I. denarius tribuatur. Item dedimus iam dictis, secundum quod ipsis expedierit, molendina licite construere in aqua, quae Tuwe nuncupatur, hoc modo, vt ab illo die, quo molere incipiunt, duobus annis peractis, due partes redituum nobis et tertia pars constructoribus tribuatur. Item dedimus ciuitati ante dicte trans rivulum, dictum Tywe, de ponte, quod Banische Brugge dicitur, spacium usque flumen, quod Regelitz nuncupatur. Preterea damus piscatoribus dicte ciuitatis libertatem piscandi in omnibus aquis infra Gardiz, ciuitatem, usque ad recens mare. Volumus etiam forum prehabite ciuitatis esse liberum perpetuo a solutione theolonii et vngeldt, et quicquid consules ad communem

Die Stadt wurde, der Urkunde zufolge, mit dem in Stettin geltenden Rechte, d. h. mit Magdeburgschem Rechte, bewidmet; und wahrscheinlich hatte sie auch in Stettin bei streitigen und zweifelhaften Fällen Rechts-Belehrung einzuholen.

Ueberblicken wir nun die der neu gegründeten Stadt so reichlich vergönnten Besitzungen und Gerechtsame, so treten uns hier alle Bedingungen entgegen, welche überhaupt erforderlich sind, um einer städtischen Gemeinde ein kräftiges Aufblühn und eine ungehemmte Entwickelung zu verleihen, eine Entwickelung, welcher der Charakter der Selbstständigkeit nicht fehlen konnte, da die Abhängigkeit der Stadt von dem Landesherrn nur in dem Entrichten weniger Abgaben bestand, und in der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit durch den landesherrlichen Vogt, was auf die Leitung der eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten von keinem nachtheiligen Einflusse sein konnte. Das Verhältniß der adlichen Gründer des Orts zu seiner Gemeine ist noch weniger sichtbar und schwindet allmälig mit ihren der Stadt verkäuflich überlassenen Gerechtsamen gänzlich.

Der eignen Thätigkeit: dem Gewerbfleiß und Handels-Verkehr zu Lande und zu Wasser, war jetzt ein weites Feld eröffnet, auf welchem für das gedeihliche Wachsthum der Stadt reichliche Frucht gewonnen werden mußte, da diese wichtigen Erwerbzweige als ausschließliche Privilegien von den Städten geübt wurden, auf dem platten Lande weder Handel noch

---

usum intra terminos dicte ciuitatis et intra ipsam ciuitatem edificauerint, illud ciuitas perenniter libere possidebit. Ne autem huius nostre donacionis dubium oriatur hoc scriptum conscribi fecimus et sigilli nostri munimine corroborari. Testes huius rei sunt Godofridus, advocatus, dominus Otto de Ro. Roderus, (coquine magister) Jo. de Klinck, Rodolphus (camere magister) Datum *Selowe,* Anno Domini MCCLIIII. Calend. Marty. Das Original dieser Urkunde, so wie ihres Transsumts v. J. 1283 sind nicht mehr vorhanden; die zum Abdruck benutzte Abschrift enthält einige Unrichtigkeiten, die zum Theil hier zu vermeiden gesucht sind. Das in Parenthesen Eingeschlossene bezeichnet Ergänzungen, welche die fehlerhafte Abschrift nothwendig machte.

Handwerk gestattet war. Durch ihre Lage auf Handelsbetrieb hingewiesen, mußte für die Stadt die gewährte Anlage einer Fähre über die Reglitz besonders wichtig sein. Nicht allein, daß sie hierdurch mit dem benachbarten Garz und der großen Heer-Straße aus den Marken nach Pommern eine beständige und leichte Verbindung erhielt, gewann sie auch zugleich den Vortheil, späterhin selbst einen nicht unbedeutenden Handelsweg nach Vor-Pommern und der Uckermark zu öffnen, welcher ihr reichlichen Gewinn brachte.

Das Eigenthümliche städtischer Verfassung und Entwickelung, obgleich ausführliche Kunde hierüber fehlt und nur aus einzelnen urkundlichen Angaben Folgerungen gezogen werden können, mußte sich auch hier wirksam zeigen; aus zunehmendem, umsichtig geförderten Verkehr größerer Wohlstand und mit ihm wachsende Bedeutung und Macht sich erzeugen, welche die Stadt mehr und mehr selbstständig und wehrhaftig machte, ja ihr in der Landesgeschichte, wie die weitere Erzählung darthun wird, keinen geringen Platz anwies. Hiermit mag die Nothwendigkeit angedeutet sein, bei der Darstellung der wichtigsten Begebenheiten unserer Stadt auch die Geschichte des Landes zu beachten, zu zeigen wie eins sich in das andere flicht, eins das andere bedingt und erzeugt. „Das kleine Rädchen greift immer in's Große, wie der geistreiche Möser sagt, und man kann die Wirkung von jenem nicht deutlich machen, ohne auch dieses zu Zeiten mit umlaufen zu lassen *)."

Ehe wir jedoch zur Geschichte der Stadt übergehn, mag

*) Vgl. Wigand Gesch. der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey T. I. 216. In diesem vortrefflichen Werke; einer der ausgezeichnetsten Monographieen deutscher Geschichte, finden wir Mösers obigen Ausspruch befolgt und bewährt. Wigand sagt in Bezug auf diese Behandlungsweise der Monographie: Es scheint uns wichtig bei einer Special-Geschichte, die in die großen Staats-Ereignisse wenig eingreift, hauptsächlich die Verfassung und die Geschichte des Volks, für die sie oft große Aufschlüsse giebt, zu berücksichtigen.

es nicht undienlich sein, vorher einige allgemeine Verhältnisse, die unsern Ort angehen, zu behandeln.

Zur Zeit, als Greifenhagen gegründet ward, bestand noch die ursprüngliche politische Eintheilung Pommerns, in einzelne Länder oder Districte (Bezirke) (terra, provincia, burgward), die ihren Namen von den in ihnen belegenen Burgen (castra) führten. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß Greifenhagen in dem Lande Viddechow (terra viddechowa) lag, aus welchem, als einem besondern Gerichtsbezirk, es jedoch durch seine Gründung zu einer deutschen Stadt genommen war. In weiterer Beziehung hörte es zum Herzogthum Slavien, so weit dies Barnim I. und seine Nachkommen besaßen.

Ueber den Namen des Orts Einiges zu sagen, so dürfte in selbigem sich ein Beweis für unsere Vermuthung finden, daß die Stadt aus einem Dorfe entstand.

Als der Hagen des Greifs, d. h. des Pommerschen Herzogs-„Geschlechts, welches zu dem Greifen hörte," finden wir die Stadt benannt, und gewiß erhielt der Ort erst bei seiner Begründung als Stadt diese Benennung. Vor dem Jahre 1254 findet man ihn nicht in Urkunden. Nicht ohne Interesse wäre es, die Bedeutung des Namen Hagen zu ermitteln. Historische Forschungen haben es in's Klare gebracht, daß dieses Wort, welches gleichbedentend mit der ober-deutschen Form Hain, eine Waldung bezeichnet, und zwar mit der Bestimmung der Abgränzung, Einhegung. Die frühere ausgedehnte Bedeutung wurde aber bald ausschließlich auf die Bezeichnung der Anlage eines Dorfs beschränkt, ohne jedoch deshalb unkenntlich geworden zu sein. Wie nämlich schon Dreger bemerkt, finden wir die in unserm Lande so zahlreichen Hagen meist in tiefem schweren Acker, und von Deutschen angelegt. Dürfen wir nun, was keineswegs gewagt ist, annehmen, daß diese Aecker größtentheils früher mit Holz bestanden waren, und zwar mit Eichen und Buchen, welche den besten Boden ver-

langen, so wäre in dem Wort hagen seine ursprüngliche Bedeutung immer noch unverkennbar erhalten. Die hier eigenthümlichen Landmaaße verdienen auch dabei Beachtung.

Lateinische Urkunden übersetzen hagen durch indago, Hegerhufe durch mansus indaginarius, was zwar zu keiner völligen Erklärung führt, da es nur auf die Bedeutung von Grenze und Einhegung hinweist, jedoch auch zeigt, wie die ursprüngliche Bedeutung eines Worts später auf andere Verhältnisse übertragen wird.

Die Hegerhufe ist demnach eine solche, welche auf ehemaligem Waldgrunde entstanden ist; ihre Größe scheint dagegen mit ihrer Benennung keine Beziehung zu haben.

Daß jene Hegerdörfer sich in tiefen, bruchigen Gegenden vorfinden, verhilft also zur Erläuterung des Namens Hagen, wozu kommt, daß sie nur die, solchen niederdeutschen Colonisten, welche aus Marschgegenden eingewandert waren, eigenthümlichen Anlagen bezeichnen.

Zur Erläuterung des Namens Greifenhagen kann ferner auch das Wappen dieser Stadt verhelfen. Dies besteht aus einem Greifen über einem horizontal liegenden Baumstamm mit abgehauenen Aesten und entblößter Wurzel. Die Bedeutung des Worts hagen wäre hiernach außer allen Zweifel gestellt. Wahrscheinlich erhielt Greifenhagen gleich bei seiner Gründung dieses Wappen *).

Gleichbedeutend mit Greifenhagen erscheint uns der Name Greifswald **), nur mit dem Unterschiede, daß wir in beiden Ortsnamen die niederdeutschen und hochdeutschen Genitiv-Formen von Greif antreffen.

---

*) Wir finden es zuerst an einer Urkunde vom Jahr 1284, nur leider nicht vollständig erhalten, jedoch hinreichend kenntlich. Es hängt an gelben und rothen seidenen Fäden, und führt die Umschrift: sigillvm burgensium? (civitatis) gripenhAGEN. Vgl. Balt. Stud. Jhgg. II. Hft. 1. S. 128.

**) Die urkundlichen niederdeutschen Formen sind: Griefeswold (1278) und Gripeswold.

Die damals und noch späterhin unter den Fürsten fast allgemein übliche Sitte, anstatt in einer zur Residenz gewählten Hauptstadt sich bleibend aufzuhalten, vielmehr mit dem Hoflager im Lande umher zu ziehen, bald nach einem Kloster, einem Schlosse oder einer Stadt, wurde neben der Last, welche die Aufnahme und Verpflegung der zahlreichen Gäste verursachte, woraus sogar dauernde Verpflichtungen in Form von Abgaben und Leistungen erwuchsen, doch auch die Veranlassung mancher einträglichen Vortheile für diese Orte. Die wichtigsten Privilegien finden wir nämlich häufig auch in den Städten oder Klöstern ausgestellt, denen sie ertheilt wurden. Hier an Ort und Stelle ließ sich freimüthiger und überzeugender das Bedürfniß darthun, entweder Hemmnisse des Wohlstandes auch der Sicherheit fortzuschaffen, oder neue Begünstigungen für Gewerbe und Handel, diesen Hauptrichtungen des städtischen Lebens, zu erhalten. Jedoch wie freigebig, und selbst mit Aufopferung eigener Gerechtsame, die Fürsten nicht selten bei solchen Begabungen erscheinen, der von der Geschichte zuweilen erleuchtete Hintergrund der Begebenheiten zeigt, wo er uns enthüllt wird, stets ein mühsames und kostbares Erringen der gewährten Vortheile, die oft mehrfach gleichsam abgekauft werden mußten. Die stets Geldbedürftigen Fürsten sahen sich immer wieder an die reichen Klöster und die noch wohlhabenderen Städte, in welche alles Geld zusammenfloß, gewiesen, welche ihrerseits nicht Bedenken trugen, die Noth des Landesherrn zu ihrem eigenen Vortheil zu gebrauchen. Daß hieraus schon früh sich ein fühlbares Mißverhältniß zwischen den Fürsten und Städten ergab, liegt nahe. Jenen mochte es oft schwer fallen, auf wichtige Gerechtsame zu verzichten, um nur aus augenblicklicher Geldnoth zu kommen; diese dagegen mochten nicht immer in ihrem Begehren und Verlangen billig sein, nicht selten mehr als billig war als Bedingung ihrer Hülfsleistung fordern.

Hieraus wird es erklärlich, daß manche Gerechtsame, mancher Besitz von den Städten mehrfach erworben werden mußten, und nur so vor Anfechtungen sich schützen ließen. Daß die Städte in diesen selbst bis zu offenem Kampf gedeihenden Mißhelligkeiten und Reibungen das Uebergewicht über ihre Landesherren behaupteten, diese fast ihre sämmtlichen Hoheits-Gerechtsame sich mußten abkaufen lassen, liefert einen Beweis von der ungemeinen Kraft, welche sich aus den städtischen Gemeinden und namentlich aus ihrem festen Zusammenhalten unter sich entwickelte: eine Kraft, an welcher der Lehns-Staat des Mittelalters endlich zu Grunde ging.

Daß an seine Stelle eine strengere Staatsform trat, die ihrerseits nach und nach alle neben ihr bestehenden Korporationen brach, und ihnen nur so viel Freiheit gestattete, als ihr gut dünkte, ist der Inhalt der neuern Geschichte, nach ihrer politischen Seite, in welcher die Städte eine so bescheidene Stelle einnehmen.

Wie uns dies den Entwickelungsgang auch für Greifenhagen zeigt, so kehren wir nun zu den Anfängen desselben zurück, und versuchen in gedrängter Fassung darzustellen, wie weit es an selbigem Theil hatte, welche Erlebnisse es bald förderten, bald hemmten, und welche Beziehungen es zu den allgemeinen Schicksalen des Landes einnahm.

Der um die Germanisirung Pommerns so verdiente Begründer der Stadt, Herzog Barnim I., hielt sich im Frühling des Jahrs 1261 mit seinem Hoflager in Greifenhagen auf, wo er mit Einwilligung des Bischofs Herman von Kamin, als Diöcesan-Herren, bei der St. Petri-Kirche in Stettin ein Collegium von zwölf Kanonikern stiftete, und ihnen, außer den früher bewilligten Einkünften, das Patronatsrecht dieser Kirche, so wie auch der Kirchen zu Garz

Penkun, Pinnow, Tantow, Woltin, Luckow, Ladentin, Warsow und Kreckow überwies. Im Gefolge des Herzogs waren die Ritter Bencekow von Uznam, Johannes von Leuenow, Ulrich von Moringen, Roderus, Godeke von Zmogerow *), Johannes von Brüsewitz u. a., ferner der Marschall Gobelo und Heinrich Barfus (Barvot) **).

Wiederum weilte Herzog Barnim um die Pfingstzeit des Jahres 1268 in Greifenhagen, wo er seine Anwesenheit durch die Schenkung des Dorfes Poretz an das Kloster Bukow bekundete. In seinem Gefolge waren der Abt Nicolaus von Kolbaz, der Probst Konrad aus Stettin, und mehrere Ritter, worunter einer des angesehenen Geschlechts Bork ***).

Ob Greifenhagen damals besondere Vortheile erhielt, bleibt ungewiß, da uns vorhandene Quellen hierüber nicht belehren.

Wenige Zeit darauf, im Jahr 1270, treffen wir wiederum den Herzog Barnim in Greifenhagen, und nochmals war auch seine Anwesenheit durch Schenkungen bezeichnet.

Dem Kloster Berchen überwies er die beiden Dörfer Büssow und Borentin, und dem Nonnen-Kloster in Piritz gab er einen bei der Burg daselbst belegenen Platz †).

Doch auch mit Beweisen ausgezeichneter Gunst für Greifenhagen schien der Herzog Barnim nicht lange zögern zu wollen. Das junge Gemeinwesen hatte erst zu einiger innern Bedeutung reifen müssen, ehe ihm Vortheile gewährt werden konnten, die bestimmte Bedingungen voraussetzen, was namentlich von den im Jahr 1271 erhaltenen Privilegien gilt. Damals waren vielleicht Handelsverkehr und Schiffahrt schon zu einigem Umfange gelangt, und um so mehr mußte es der

*) Wohl zum Geschlecht Ramin gehörig, welches noch jetzt in Besitz von Schmagerow ist.

**) Dreger I. S. 443.

***) Dreger I. S. 530.

†) Nach ungedr. Urkunden im Kgl. Prov. Archiv.

Stadt frommen und besonders den Betrieb ihrer Gewerbthätigkeit fördern, daß der Herzog Barnim ihr die wichtige Gerechtsame, Innungen zu halten, übertrug *).

Das früherhin nur vereinzelt und daher ohne den möglichen Erfolg betriebene Gewerbe, war jetzt Gegenstand der vereint wirkenden Anstrengung von Korporationen, die ausschließlich zur Betreibung desselben berechtigt waren.

Wie bei solchen und ähnlichen Bewidmungen die Gebräuche älterer Städte als Muster gebraucht wurden, so sehn wir auch hier, obige Gerechtsame an Greifenhagen mit der Hinweisung verliehen, sich derselben ganz so zu gebrauchen, wie in Stettin Innungen eingerichtet und üblich seien. Aus diesen hierdurch geschaffenen Körperschaften der Gewerbetreibenden entstanden die in der Geschichte der Städte so einflußreichen Zünfte, welche nach der einen Seite dem Gewerbe eine Vollendung verschafften, die noch jetzt unsere Bewunderung erregt, doch zugleich in der Folgezeit die Verfassung der Städte fast überall umschufen, indem sie die Lenkung der Gemeinde-Angelegenheiten der alleinigen Herrschaft der wenigen, meist aristokratischen Rathsmitglieder entwanden, und an derselben dagegen der Gemeinde einen größern Antheil verschafften.

Von dieser wichtigen Urkunde ist leider das Original nicht mehr vorhanden. Wir besitzen sie in einem spätern Trans-

---

*) Barnim dei gracia dux Slauorum .... notum esse volumus ...... quod nos dedimus ciuitati nostre *Gryphenhagen* et dilectis nobis *sculteto*, *Consulibus* nec non burgensibus universis eam inhabitantibus et ipsorum successoribus *institucionem mercatorum*, que institucio *Inninghe* vulgariter nuncupatur, perpetuis temporibus feliciter et pacifice possidendam; habebunt autem et seruabunt eandem institucionem, videlicet *Inninghe*, quemadmodum eam seruent burgenses ciuitatis Stetyn cum omnimoda consuetudine libertatis etc.

Datum .... anno domini MCCLXXI. prydie Idus Octobris.

Aus einem Original-Transsumt v. J. 1373.

säumt, und verdanken ihre Erhaltung nur der löblichen Sitte unserer Vorfahren, ertheilte Privilegien und Gerechtsame sich von Zeit zu Zeit durch die Landesfürsten neu bestätigen zu lassen, welches in besonderen Documenten und gewöhnlich also geschah, daß die betreffende Bewidmung entweder wörtlich oder doch ihrem hauptsächlichen Inhalte nach, wiederholt wurde.

Eine bei sämmtlichen Stadtgemeinden wahrzunehmende Sorgfalt sehn wir auf die Vergrößerung des Grundeigenthums gerichtet, was der Stadt mannigfache Vortheile zuwenden mußte. Als eine der ersten solcher Erwerbungen, welche unserer Gemeinde gelang, nennen uns Urkunden den Ankauf des Dorfes Damerow, 1273. Die hierzu erforderliche Genehmigung ertheilte der Herzog Barnim von Damm aus, wo er häufig mit seinem Hoflager sich aufhielt, und überwies das genannte Dorf an die Stadt mit allen Gerechtsamen und Zugehörungen und der Vergünstigung, frei zu sein von den gewöhnlichen Lasten und Abgaben, wozu die Bewohner der nicht in den Händen der Klöster oder Schloßgesessenen befindlichen Dörfer und Flecken dem Herzoge verpflichtet waren. Es geschah dies, nach damaliger Landesverfassung, durch eine als Appropriation (Vereignung) eingekleidete „Schenkung," welche wir in der darüber ausgefertigten Urkunde bezeugt finden, von dem Probst Konrad zu St. Marien in Stettin, dem Kapellan des Herzogs, einigen seiner Hofbeamten, dem Küchenmeister Roderus, Jägermeister Rolf von Belecow, dem adlichen Schulzen der Stadt, Nicolaus, Prefectus Griphenhagensis, wie ihn die Urkunde nennt, und Andern nicht namentlich bezeichneten. Das an rothseidenen Fäden herabhängende Reitersiegel des Herzogs bekräftigte diese Verleihung, deren Original-Document zugleich das älteste ist, welches das rathhäusliche Archiv Greifenhagens enthält *).

*) Die Schenkung dieses Dorfs, deren bereits die Stiftungs-Urkunde gedenkt, wäre demnach damals nicht zu Stande gekommen, oder später etwa

Ueber den Besitz dieses Dorfes gerieth jedoch die Stadt in Streit mit dem nicht fern von ihr gelegenen Kloster Kolbaz *), dessen Besitzungen zum Theil mit denen von Greifen-

über den Besitz desselben anders verfügt worden, was die Urkunden auch vermuthen lassen.

Die Urkunde lautet also: **Barnim dei gratia dux sclauorum omnibus in perpetuum. Notum esse volumus vniuersis christi fidelibus presentibus et futuris, quod nos bona uoluntate; et vasallorum nostrorum fidelium maturo consilio, Villam dambrowe, quam consules nostri griphenhagenses cum agris et prato emerunt rationabiliter, ipsi ciuitati iam dicte griphenhagen ad commune vsum appropriauimus cum omni iure et libertate et iudicio ipsis consulibus permanente. Volentes etiam ne nostri successores siue heredes aut aduocati exactionem precariam, siue aliqua seruitia a dicte uille incolis accipiant, aut requirant. Vt uero hec nostra donatio perpetua permaneat, presentem paginam eisdem dari fecimus sigilli nostri munimine roboratam. Huius testes sunt dominus Conradus, prepositus canonicorum sancte marie Stetin. et Jo. eiusdem ecclesie decanus, nostre curie capellanus. Roderus *magister coquine*. Otto cum plata, *milites*. Nicolaus *prefectus Griphenhagensis*. Rolf de belecow. noster *herodiarius*. et quam plures alii fide digni. Datum *damme* per manus magistri rodolfi nostre curie notarii. Anno incarnationis domini. MCCLXXIII. Kal. Maij.**

Zur Erläuterung des in unsern Urkunden sehr selten vorkommenden Worts *herodiarius* diene folgendes. In einem Schreiben des Herzogs Wartislaus (IX) [1418—1457] an den König Heinrich VI. (?) von England heißt es: **Mittimus etiam eccellenti magnitudini vestre IJ *herodios*, et IJ veltres et IJ accipitres, petentes ut talia clenodia ob dilectionem nostri grato animo suscipiatis. Dat Gripheswald. (s. a.)** Vgl. v. Ledeburs Allg. Archiv IX. 371. ***Herodius*** wird in dem Glossar von **du Cange** durch Benennung einer Falkenart erklärt. Hiernach wäre somit unter ***herodiarius*** der Aufseher über alles zur herzoglichen Baize Gehörige zu verstehen. In der Archiv-Zeitschrift II. 359. ist die Bedeutung etwas zu allgemein gefaßt, was hier berichtigend erwähnt sein mag. Der in späterer Zeit vorkommende herzogliche „Jägermeister" führte wahrscheinlich die Oberaufsicht über die gesammte fürstliche Jägerei. Wir finden übrigens für unsere Ansicht eine Bestätigung in v. Ledeburs Allg. Archiv Bd. XVIII. S. 258, wo behauptet wird, der ***herodiarius*** habe das Amt des „Falkeniers" bekleidet; auch nennt eine Urk. v. J. 1324 einen ***Falkener***.

*) Der Herzog Barnim hatte das Dorf Damerow i. J. 1277 an das Kloster Colbatz als ein lange Zeit widerrechtlich entzogenes altes Besitzthum zurückgegeben. Vgl. Kosegarten, Pom. u. Rüg. Gesch. Denkm. S. 237, wo diese Urkunde abgedruckt ist.

hagen grenzten. Nachdem in dieser zwistigen Sache geraume Zeit verhandelt worden war und beide Theile zur Behauptung ihres Rechts nicht geringe Kosten aufgewandt hatten, vermittelte Herzog Bogislaus, der Sohn und Nachfolger Barnims des Guten, diese Angelegenheit durch einen Vergleich, womit beide Theile sich zufrieden gaben. 1279. Dem Kloster wurden von der Feldmark des Dorfes Damerow zehn Hufen zuerkannt, welche es schon früher dem Acker des ihm zugehörigen Dorfes Brunneck zugelegt hatte, wogegen die Stadt den übrigen Acker des Dorfes nebst allen Weiden erhielt. Zur Entschädigung für diese Ausgleichung und die in dem Streite getragenen Kosten, übertrug der Herzog dem Kloster das Eigenthumsrecht über vierzig urbar gemachte und zu Lehn ausgethane Hufen, welche wahrscheinlich in der Nähe des Klosters lagen und im Besitz von Vasallen des Herzogs waren, die hierdurch ihren Lehnsherrn in dem Abte erhielten und diesem zu allen Diensten verpflichtet wurden, die ihnen bisher gegen den Herzog oblagen. Die Erlangung des Eigenthumsrechts ihrer Besitzungen war um so wichtiger, und wurde absichtlich von den Klöstern gesucht, da es nicht selten zu einer Erwerbung des wirklichen Besitzes und vollen Nutzungsrechtes führte.

Welcher der beiden also verglichenen Theile, bedingte man ferner, diesen Vertrag brechen oder anfechten würde, sollte schuldig sein, die Summe von hundert Mark Silbers zu entrichten. Die Angehörigen der Kolbazischen Kirche erhielten zugleich die Erlaubniß, den Markt zu Greifenhagen mit ihren Erzeugnissen und Waaren zu besuchen, und ihre sonstigen Geschäfte daselbst ungehindert zu betreiben, was hinwiderum auch den Bewohnern Greifenhagens auf dem Eigenthum des Klosters eingeräumt wurde.

Mehrere hohe Geistliche, worunter Kaminische Domherrn, und Ritter bezeugten diesen Vertrag, den die Siegel des Her-

zogs und des Abts, aus weißem Wachs, an seidenen Fäden von rother Farbe hängend, in üblicher Weise bekräftigten *).

Von größerer Wichtigkeit, als diese endliche Beilegung des über den Besitz von Damerow geführten Zwistes, war jedoch für die Gemeinde ein im folgenden Jahre ihr vom Herzog Bogislav ertheiltes Privilegium, welches recht darauf berechnet schien, ihren Handel zu fördern und begünstigen.

Im Eingange desselben sagt der Herzog, wie er in Betracht der Verdienste und anderer Beweise der Tüchtigkeit und Ehrbarkeit der wackeren Bürger seiner Stadt Greifenhagen, ihnen gnädig sich erzeigen wolle, ihnen alle Freiheiten und Gnaden, welche sie von seinen Vorfahren und ihm selbst erhalten hätten, auf immer bestätige und es wünsche, ihnen solche Gunst in allen Dingen, wie weit er am besten könne und vermöge, zu vermehren, von denen er Kunde erhielte oder wann er überhaupt darum angegangen würde. Er verspricht, ihnen allezeit ein gnädiger Herr zu sein, sichert ihnen solche Gunst sogar auch bei seinen Nachfolgern zu, und will nie einen Unwillen gegen sie tragen, sondern in Allem sie fördern, wie er von rechtswegen dazu gehalten sei.

Indem er alle Privilegien der Stadt, aus besonderer Gnade, bestätigt, verleiht er ihr zugleich die freie Schiffahrt auf dem Dammschen See und auf allen Gewässern seiner Herrschaft, so daß sie frei vom Zoll und „Ungelde" zu beständigen Zeiten ihre Waaren daselbst zu Wasser stromabwärts und wieder zurück verschiffen könnten.

Mehrere Ritter des Herzogs, worunter der mit dem Schenkenamt bekleidete Arnold Swan, Vidanta, der Marschall Nicolaus Drako, Heinrich von Rhein, Wilhelm Trampe, Ekkart Schmeling bezeugten dies wichtige Privilegium, welches der Herzog in der von ihm so begünstigten Stadt, und wahr-

*) Ungedr. Orig.-Urk. im Archive der Stadt Greifenhagen. 1279. III. kal. Jan.

scheinlich in der Curie des Rathhauses, oder in der neben der Kirche befindlichen Sakristey, selbst vollzog, am 13ten Februar des Jahres 1280 *).

Bei solchen Gunstbezeigungen, deren sich die junge Gemeinde erfreute, darf es uns nicht wundern, daß bald nach Ertheilung dieses wichtigen Privilegiums es durch einen neuen Beweis von Huld noch größere Ausdehnung erhielt.

Die den Handeltreibenden Bürgern gewährte Zollfreiheit war, wie wir sahen, dem Inhalt jenes Privilegiums zufolge, auf die Schiffahrt beschränkt, jetzt wurde sie von dem freigebigen Herzoge auch für den Verkehr zu Lande ertheilt.

Zu Ueckermünde gab nämlich Herzog Bogislav seinen „geliebten Bürgern" der Stadt Greifenhagen, mit Genehmhaltung seiner Schwester, der Herzogin Mechtildis und mit Rath seiner Vasallen, das Privilegium, nach Wolgast und allen andern Städten und Ortschaften seines Herzogthums frei von Zoll oder sonstigen Hindernissen sich zu begeben und dort Handels- und sonstige Geschäfte vorzunehmen. (1280. Apr. 15.)

Im Gefolge des Herzogs befanden sich damals der Edle Pribislaus von Belgard, Abkömmling eines Wendischen Fürsten, ferner Otto von Ramin, Ulrich von Stolzenburg und andere, welche uns die Urkunde als Zeugen nennt **).

Immer war jedoch die so einträgliche Handelsfreiheit auf das Land des Herzogs Bogislav beschränkt, in dem übrigen Theile Pommerns hatte es keine Geltung; auch waren in ihm keine Bestimmungen über die Handels-Verhältnisse zu Fremden enthalten. Und auch diese Ausdehnung einer wichtigen Gerechtsame sollte die Stadt binnen kurzem der Gunst seines Fürsten danken.

Im July des folgenden Jahrs hielt sich Bogislav in

---

*) Ungedr. Orig.-Urk. im Archive der Stadt Greifenhagen.

**) Ungedr. Urk. im Archive der Stadt Greifenhagen.

Greifenhagen auf, und beurkundete hier durch ein neues dieser Stadt ertheiltes Privilegium, wie er aus gutem Willen und mit seiner geliebten Brüder, der Herzoge Barnim und Otto, Zustimmung, seinen geliebten Bürgern der Stadt Greifenhagen die volle Freiheit gebe, ihre Waaren und Kaufmannsgüter jeglicher Art auf Fahrzeugen zu verschiffen, auf der Reglitz, dem Dammschen See und nach allen Orten und Städten, wohin es ihnen von Vortheil dünke, ohne davon Zoll zu entrichten.

Aus besonderer Gunst fügte Bogislav hinzu, daß Alle die mit Waaren die Stadt besuchen würden, gleichviel wo sie her kämen, unter seinem Schutz und Schirm stehen und auf dem genannten Wasser, sowohl bei der Hin- als Zurückfahrt, keinen Zoll entrichten sollten, und Niemand sie irgendwie hindern dürfe. Ueberdies bestimmte der Herzog, daß die nach Greifenhagen handeltreibenden Fremden (hospites) dort einen Frei-Hafen haben sollten, wie dies in andern Städten seines Fürstenthums üblich sey.

Der Meister des Templerordens zu Rorich, ferner die Ritter, Gobelo, Friedrich von Hindenburg, Dietrich Behr und Andere werden als Zeugen dieser wichtigen Verhandlung genannt, welche in der Octave der Heiligen Peter und Paul, den 6. July 1281 abgeschlossen wurde, und zwar, was die Urkunde ausdrücklich anführt, im Beisein des Plebans von Greifenhagen, Johann *). Und dies möge unsere Aufmerksamkeit von den weltlichen zu den kirchlichen Angelegenheiten lenken.

Greifenhagen gehörte, wie der größte Theil von Pommern, zur Kaminschen Diöcese, und hatte an dem Bischofe zu Kamin seinen geistlichen Oberherren. Wahrscheinlich bald nach der Gründung der Stadt war auch hier eine Pfarrkirche er-

*) Ungedr. Orig.-Urk. im Archiv der Stadt Greifenhagen.

baut: die jetzt zu weltlichen Zwecken dienende heilige Geist-Kirche *). Von nur geringem Umfange genügte sie anfangs der nicht sehr zahlreichen Gemeinde. Als diese jedoch, durch Handel und Schiffahrt wohlhabend geworden, bedeutend zunahm, wurde zum Aufbau eines größern Gotteshauses geschritten. Mitten in der Stadt erhob sich, von kunstgeübter Hand geleitet, der stattliche Bau, geweiht, wie die meisten Kirchen in Handeltreibenden Städten, dem heiligen Nicolaus, als Schutzherrn der Schiffahrt, welcher kirchlichen Vorstellung das eigenthümliche Bild entnommen scheint, daß die St. Nicolai-Kirchen auf einem Schiffe ruhen. In der Gründungs-Urkunde war die Kirche mit vier Hufen und dem Dorfe Damerow bewidmet, was aber, wie die dargestellten Begebenheiten glaublich machen, so zu verstehen ist, daß nur die kirchlichen Abgaben dieser Ländereien der Kirche geschenkt wurden, keineswegs aber sämmtliche Nutzungen.

Das Gebäude der Kirche anlangend, so scheint es seine würdigere Gestalt, seinen erweiterten, schönen Ausbau erst im folgenden Jahrhundert erhalten zu haben; denn auf diese Zeit weiset der Baustyl des Ganzen hin.

Zu den weltlichen Angelegenheiten zurückkehrend, wird zu ihrer richtigen Auffassung jetzt nothwendig, den bisher beschränkten Gesichtskreis zu erweitern, und einen Blick auf die Landesgeschichte zu thun, um so gleich anfangs das nahe und wirksame Verhältniß unseres Gegenstandes zu dem größeren Ganzen klar zu machen, durch welches er mit diesem so innig verbunden war.

Pommern stand damals unter der Herrschaft seiner einheimischen Fürsten, und besaß ursprünglich keine andere Beziehung zum deutschen Reiche, als überhaupt der Einfluß deut-

*) Vergl. Brüggemann a. O. Bd. II. Theil 1. S. 55.

scher Gebräuche und Rechtsgewohnheiten, von Einwanderern dorthin verpflanzt, allmählig erzeugt hatte.

Frühe schon hatten aber die deutschen Kaiser ihr Augenmerk auf den slavischen Osten gerichtet und ihn in den Reichsverband zu ziehen gestrebt. Auf zwiefache Weise war dies zu bewirken: durch Lehnsabhängigkeit, welche man den dortigen Fürsten aufnöthigte, und durch die annähernde Verbreitung deutscher Einrichtungen, womit die Vernichtung des feindlichen Slavischen Elements erfolgen mußte.

Während die Herzöge Pommerns durch die Aufnahme deutscher Colonisten für die Germanisirung ihrer Länder selbst thätig waren, fanden die Kaiser ihrerseits kein Bedenken, die Herzöge zu Vasallen der Markgrafen von Brandenburg zu erklären. Wann, und bei welchem Anlaß dies geschah, ist noch nicht ermittelt.

Als Kaiser Friedrich II. die Markgrafen Johann und Otto, mit dem Herzogthum Pommern (cum ducatu Pomeranie) belieh, 1231, bestätigte er, seinen Worten zufolge, nur eine Belehnung, welche bereits seine Vorfahren den Markgrafen ertheilt hatten; was allerdings in eine frühe Zeit hinweist. Ob die Belehnung jedoch sich nur auf das damalige sogenannte Pommern: den östlichen Theil Hinterpommern von der Grabow ab, beschränkt habe, wäre noch zu untersuchen*).

Die Pommerschen Herzoge waren aber nicht geneigt, sich dieser angesonnenen Lehns-Abhängigkeit zu fügen, was der Quell fortdauernder Streitigkeit mit den Markgrafen wurde und bereits in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zu verwüstenden Fehden führte, welche nur das Aussterben des alten Fürstenhauses völlig beenden konnte. Pommerns auswärtige Stellung war jedenfalls durch dies Verhältniß bedingt.

*) Diese Ansicht stellt Dreger auf. Vergleiche cod. dipl. Pom. I. 149. 2c.

Lange Zeit stand in diesem Kampfe das Glück den kriegerischen askanischen Markgrafen zur Seite, sie eroberten die Neumark, erzwangen von den Herzogen die Abtretung des Uckerlandes; und gegen den Ausgang des 13ten Jahrhunderts sehen wir einen großen Theil des Herzogthums Pommern in ihren Händen.

In dieser Bedrängniß fanden die Herzoge bei den Städten des Landes treffliche Hülfe und die Mittel größere Gefahr abzuwenden, welche das Kriegsglück der Markgrafen besorgen ließ. Seit dem Jahre 1277 hatten diese das Land Schlawe in Besitz und im Jahr 1280 bemächtigten sie sich auch des Landes Bernstein. Bei diesen Fehden wurden die Güter des im Schlawischen Bezirke (territorium Slawense) gelegenen Klosters Bukow von den Pommern verwüstet und erschöpft, was die Markgrafen Conrad und Otto bewog, das Kloster in ihren Schutz zu nehmen. (1281).

Gegen die Markgrafen verband sich Herzog Bogislav mit Nicolaus, von Werle, 1282, welches Bündniß im folgenden Jahre durch den Hinzutritt der Meklenburgischen Herzoge und anderer Fürsten und Dynasten, so wie der Städte Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Anklam bedeutend an Umfang und Stärke gewann. 1283, Sonntags nach Veit.

Noch vor Eingehung dieses in der Landesgeschichte so merkwürdigen Rostocker Landfriedens-Bündnisses *) bestätigte der Herzog Bogislav in seinem Schlosse zu Stettin der Stadt Greifenhagen die in der Gründungs-Urkunde ihr überwiesenen Besitzungen und Gerechtsame, und übertrug ihr gleich darauf die Marktgerechtigkeit der Flecken Woltin, Neumarkt und Viddechow, womit er die Schenkung einer Wiese und die

*) Vgl. Balt. Studien III. Hft. 1. S. 101.

Erlaubniß verband, in den herzoglichen Forsten Bauholz zu ihrem Bedarf zu schlagen *). 1283. 4. und 5. Juny.

Den Zusammenhang dieser Vergünstigungen mit den erwähnten Begebenheiten verschweigen uns zwar die Quellen; nicht unwahrscheinlich ist es jedoch, daß Greifenhagen durch Aufbringung von Summen Geldes diese wichtigen Vortheile erworben hatte.

In der mit den Markgrafen und wohl hauptsächlich um den Besitz der Neumark fortgeführten Fehde büßte der Herzog die Burgen Woltin, Strasne, Brode, ferner Pyritz und Stargard ein. Dies bewog Bogislav zum Frieden, den er durch Vermittlung seiner Vasallen, unter Angelobung, die Summe

---

*) Jene Urk. ist ausgestellt 1283 am 4. Juni; ihr Schluß lautet: Nos vero beati patris nostri laudabilibus vestigiis inherendo omnes donationes, libertates, gratias atque iura in presenti pagina subnotata, a prememorato patre nostro edita dicte civitati in nomine domini confirmamus, sub testimonio *nobilis domicelli* Jacobi de Gutzekowe, Johannis de Scolentin, Marquardi de Lubecyn, Hermanni Musteke, Willekini de Trampe *militum*, fratris Andree monachi Dargunensis et aliorum fide digni. Dat. *Stetini.* Anno domini MCCLXXXIII pridie nonas Juny, per manum domini Bernhardi, capellani curie nostre.

Die zweite Urkunde lautet: Nos Buguzlaus dei gratia dux Slauorum Recognoscimus presentibus protestando, quod in opidis Woltyn, Nienmarketh et Videchowe fora deposuimus, et nostre ciuitati Griphenhagen duximus apponendum, vt maiori proficiat jncremento. Preterea pratum situm infra fossatum ville Morevyz et ciuitatem Griphenhagen, quod fuerat Gerardi de Granzoy, cum proprietate sui, prehabite ciuitati duximus apponendum. Insuper Burgenses predicte ciuitatis habebunt perpetuam libertatem jncidendi ligna, ad vsus edificiorum, in omni loco, vbi ipsis comodius fuerit et videbitur expedire. Cuius rej testes sunt *Nobilis vir* Jakezo comes de Gutzekowe, Johannes de scolentyn, marquardus de lubetyn. h(ermannus) musteko. et willekinus trampe *milites* et quam plures alii fide digni Datum *Stetin* anno domini MCCLXXXIIJ nonas Junij.

An gelben seidenen Fäden hängt das nur zum Theil erhaltene Reiter-Siegel des Herzogs von ungebleichtem Wachs, mit der Umschrift ...... LLVSIS DVC.

Die Urk. ist gut erhalten, eher flüchtig als sorgfältig geschrieben. Jakezc ist gewiß ein Schreibfehler für Jazeko.

von 4000 Mark Silbers an die Markgrafen Otto und Konrad zu zahlen, von diesen gleichsam erkaufen mußten. Unter den Städten, welche hierbei die Bürgschaft für den Herzog Bogislav übernahmen, war auch Greifenhagen, woraus wir mit einigem Fug auf die damalige Bedeutung der Stadt schließen können. Denn die Fähigkeit, auf öffentliche Verhältnisse Einfluß zu üben, und diese war den Städten bei ihrer Wehrhaftigkeit vorzüglich eigen, kam bei solchen Bürgschaften wohl mit in Anschlag, die gewiß mehr als die bloß materielle Sicherstellung eines Angelöbnisses in sich faßten, nöthigenfalls auch die Erzwingung einer versprochenen Leistung sollten bewirken helfen. Außer Greifenhagen waren es noch Stettin, Penkun und Garz, welche für den Herzog sich gegen die Markgrafen verbürgten *).

Nach einer nicht völlig beglaubigten Annahme wurde die Stadt in diesem Jahre mit einer Ringmauer umgeben **).

Ueber die Schicksale Greifenhagens in den nächsten Jahren, geben uns die Urkunden keine Auskunft.

Zu Anfang des Jahres 1295, am 30. März, bestätigten die Herzoge Barnim II. und Otto I. der Stadt alle ihre Gerechtsame, welche sie seit ihrer ersten Gründung an ihren sämmtlichen Besitzungen erworben hatte, und außerdem alle Freiheiten, womit sie von dem Herzoge Barnim I., dem Vater der Herzoge, und ihrem Bruder, Bogislaw IV., laut darüber ertheilten Privilegien waren bewidmet worden ***).

---

*) Balt. Studien, Jahrg. II., Heft 2., S. 128.

**) Vgl. Brüggemann a. O. Th. II., Bd. 1., S. 55. Es ist wahrscheinlicher, daß die stattliche Einfassung Greifenhagens, von welcher sich nur Einiges erhalten hat, erst im folgenden Jahrhundert entstand.

***) In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Barnim et otto dei gratia duces sclauorum omnibus presens scriptum intuentibus in perpetuum. Notum esse volumus vniuersis christi fidelibus presentis temporis et futuri, quod nos cum matris nostre amantissime Mechtildis, inclite sclauorum ducisse, maturo consilio et bona uolun-

Wenige Zeit darauf, im Mai desselben Jahres, fand Herzog Barnim II. in dem Ukermündischen Walde seinen Tod durch die Rachsucht eines seiner Lehnsleute. Die beiden Brüder Otto I. und Bogislav IV. schritten darauf, unter Mitwirkung ihrer Vasallen und Städte, zu jener merkwürdigen Landestheilung, die in der Geschichte Pommerns eine neue Zeit eröffnet. (1295. July 12.) *).

Greifenhagen, welches zu dem Herzogthum Stettin gelegt wurde, beginnt ebenfalls hiermit einen neuen Abschnitt in seiner Geschichte.

---

tate, omnem iusticiam nostre ciuitatis dilecte griphehagen, quam a prima fundatione ipsius hactenus habuerunt in campis et pascuis, in aquis et piscationibus, uiis et inuiis, et omnem preterea libertatem, quam habent a nostro patre dilectissimo barnim, illustri duce sclauorum, et a karissimo fratre nostro buguslao, quam suis priuilegiis rationabilibus et litteris patentibus demonstrare et protestare poterint. Presentis scripti testimonio amore burgensium nostrorum dilectorum dicte ciuitatis decreuimus confirmare. Volentes eandem libertatem emendare potius in omnibus, quam in aliquo depräuare. Ne igitur nostre confirmationis et donationis in posterum ulla oriatur obliuio, nostris et ipsorum successoribus presens scriptum dare iussimus, nostrorum sigillorum munimine roboratum. Testes huius rei sunt. henceke. heydebreke. stagge. Olricus de host. Conradus de elsholte. Euerardus de coldenbeke *milites*. Jo. Scolentin et alii quam plures fide digni. Datum stetin anno domini MCCXC. quinto. feria. IIIIa. in pascha per manus Johannis nostre curie notarii.

An der gut erhaltenen, sorgfältig geschriebenen Urkunde hängen an rothen seidenen Fäden 1) das Reuter-Siegel des Herzogs Barnim II., etwas beschädigt, mit nur zum Theil lesbarer Umschrift: Barnimi dei gra illustris ducis Slavie et cassubie, und 2) das Reuter-Siegel des Herzogs Otto, beide aus weißem Wachs, gut erhalten, mit der Umschrift S. Ottonis di gra illustris ducis Slavie et cassubie.

*) Vgl. Zeitschrift für Archivkunde II. 114. u. 570.

Ueber Ursprung und Umbildung der altnordischen Gilden

von

Finn Magnusen *).

Die drei grossen, jährlichen Opferfeste, wobei sich alle freien oder irgend angesehenen Männer des Volkes zu einer öffentlichen Gilde versammeln sollten, waren folgende:

1) **Vetrarblot**, Winteropfer, gehalten gegen Anfang des Winters, der nach dem alten Kalender verschiedentlich in die letzte Hälfte unsers Octobers oder Novembers gesetzt wurde. Aus andern Nachrichten wissen wir, daß durch dies Opfer vornämlich der Sonnengott Freyr verehrt wurde, und dies stimmt sehr gut zu der Aussage unsers Autors, daß man da für ein gutes Jahr geopfert habe. Auch sonst scheint das zu

*) Der Aufsatz ist aus dem von der Königl. Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde herausgegebenen Tidskrift for Nordisk Oldkyndighed. 2 B. Kjöbenhavn 1829 ins Deutsche übertragen. Er giebt sich selbst als ein Bruchstück aus Vorlesungen über die Ynglinga Saga, die Einleitung der bekannten Heimskringla Saga des Snorre Sturleson. Die hier commentirte Stelle aus dem achten Kapitel jener Schrift, das von der Gesetzgebung Odins handelt, lautet übersetzt: Alsdann sollte man opfern gegen den Winter für die Jahresärnte, wiederum zu Mittwinter für die keimende Saat, zum dritten mal im Sommer: das war Siegsopfer.

der allgemeinen Bestimmung der Herbstfeste gehört zu haben. In die Stelle dieser trat in katholischen Zeiten Michaelistag, Martinitag und Allerheiligentag, der letztere wohl besonders statt der allgemeinen Opferfeierlichkeiten für Alfen und Disen. Die ersten Lehrer und Verbreiter des Christenthums befolgten nämlich das Princip, die neuen Religionsfeste in die Zeit zu verlegen, da die Heiden Zusammenkünfte zu halten pflegten, die früher religiöse Bedeutung hatten. Sehen wir auf den Ursprung solcher Feste, so finden wir ihn überall in den jährlichen Offenbarungen der Natur und des Lebens der Welt, worin die ältesten Völker der Götter unmittelbare Wirkung zu erkennen meinten, und worüber deren Priester mit Hinsicht auf die mystische Verhüllung des Jahreslaufes eine Menge mythischer Sagen erfunden hatten, deren Bedeutung sie vor dem großen Haufen verborgen hielten. Uebrigens war es sehr natürlich, daß die goldenen Tage und der reiche Ueberfluß des Herbstes das Volk zu großen Zusammenkünften aufforderte, um die dargebotenen Freuden in Gemeinschaft und brüderlicher Einigkeit zu genießen: daher bei allen irgend civilisirten Völkern Herbstfeste und Herbstgilden. Auch das war natürlich, daß man da seinen Dank für empfangene und Gebet um die zukünftigen Güter vor die Götter brachte, die man für die Geber der Fruchtbarkeit hielt. Bei uns waren diese Freyr und Freya. Daß Freyr von den Männern am Herbstfeste verehrt wurde, wissen wir bestimmt, und wir können vermuthen, daß auch die Frauen sich dann eigens an seine Schwester wandten.

Allem Anscheine nach sollten jene allgemeinen, angeblich von Odin angeordneten Opferfeste, von den freien Bewohnern eines ganzen Districts in oder bei dessen Tempel unter Leitung des hierarchischen Häuptlings oder Priesterfürsten gehalten werden. Zu dergleichen Gilden pflegten reiche Männer gegen die Zeit der hohen Feste im Voraus Gäste einzuladen. Als

aber das Christenthum im Norden eingeführt wurde, konnten die Opfergilden nicht länger bei den Tempeln noch in alter Weise Statt haben, doch wollte die Menge nicht von solchen öffentlichen Lustgelagen ablassen. Daher wurde in den Norwegischen Gesetzen Hakon Adalsteins (den letzten der heidnischen und zugleich den ältesten der christlichen Zeit), wie in den folgenden geboten jene drei Volksfeste mit Ausnahme des heidnischen Ritus auch ferner allgemein im Lande zu begehen, nämlich gegen den Winter, im Winter und bei Sommerszeit, in der Art, daß die Bewirthung abwechselte, und daß eine der Hausgelegenheit und andern Umständen angemessene Anzahl Hausväter an einem bestimmten Orte zusammen kamen, wobei jeder nach seinem Vermögen einen Beitrag guter Eßwaaren mitbrachte; starkes Bier braute gewöhnlich der Hausvater, bei dem die Gilde war. Von den Herbstgilden findet sich ausdrücklich, daß sie zwiefach waren, es heißt: der Mann gab die eine, die Frau die andre. Vermuthlich wurden also diese von den verschiedenen Geschlechtern besucht. Und wie unsre Vorfahren bei solchen Gastmahlen Becher zu Ehren der Götter tranken, wie der Opferpriester oder Häuptling zuvor Mahlzeit und Getränk segnete, so wurde auch nun befohlen, die Herbstgilde solle durch eine Danksagung an Christus und Maria — ohne Zweifel statt der alten Freyr und Freya — für gut Jahr (oder gute Zeit) und Friede geweiht werden. Wie die Gilde nun im Christenthum gehalten wurde, ließ sich dazu kein gewisser Tag bestimmen, doch verordnete das Gesetz, sie sollte spätestens bis zum Allerheiligentage, dem ersten November, begangen werden. Merkwürdig ist dabei, daß, wer mit seiner Beisteuer säumte, durch Bußen an den Bischof gestraft wurde; im Heidenthum waren diese ohne Zweifel dem Fürsten oder Tempelvorsteher zugefallen. In der christlichen Religion finden wir keinen Grund zur Anordnung jener weltlichen Gilden und können daher in ihnen nichts anderes sehen,

als eine Folge der im Norden lokalen Nothwendigkeit, die alten Volksfeste unter andern Namen, sowohl ihnen, als den durch sie verehrten Göttern zu erhalten. Die drei Gilden hießen in christlicher Zeit Samburdaröl oder Trinkgelage, die durch Beiträge bestritten werden. Da sie in den letzten unruhigen Zeiten der Norwegischen Monarchie Gelegenheit zu Umtrieben von Partheimännern und zu aufrührerischen Volksversammlungen gaben, wurden sie durch die Gesetze verboten, die sie früher strenge geboten hatten; aber zu unbestimmten Zeiten hielt der gemeine Mann doch stets ähnliche Gilden bei festlichen Veranlassungen z. B. bei Hochzeiten, da die Gäste selbst Beiträge von Eßwaaren und Getränk mitbrachten. Sogar die zu gewissen Jahreszeiten, vornämlich die zu Weihnachten, haben zum Theil in einzelnen Ortschaften hoch im Gebirge z. B. in Sätersdal bis auf unsere Tage fortgedauert. Daß auch die Herbstgilden, freilich oft auf jene christlichen Heiligentage übertragen, von jedem Hausvater in seiner Familie begangen wurden, versteht sich von selbst. So dauern sie z. B. noch jetzt in Dänemark fort, nur paßt allerdings für dergleichen Familienfeste das Wort Gilde in seiner ursprünglichen Bedeutung nicht mehr. Im katholischen Mittelalter wurden mit jenem Namen gewisse Brüderschaften bezeichnet, in denen jedes Mitglied einen Beitrag vornämlich zu festlichen Mahlzeiten gelten d. h. entrichten mußte, letztere zu der Zeit und (hinsichtlich der Bezahlung) auf die Weise, welche früher bei den heidnischen Gilden üblich waren: auch diese bestanden ja aus geschlossenen Gesellschaften, so fern die beisteuernden Hausväter bestimmten Gerichtssprengeln oder Gemeinden angehörten.

Von beiderlei Art Gilden hat man jetzt, so viel ich weiß, in der Wirklichkeit nur noch eine Erinnerung hier in Dänemark, nämlich auf Bornholm, wo dergleichen bis zu Anfang dieses Jahrhunderts gehalten sind. Dort liegt in Rutholich-

spiel, in der Nähe der Kirche, ein von Alters her zum Gebrauch der Gilde angewiesenes Grundstück, Gildeland oder Gildewall benannt, darauf steht in einem kleinen Walde ein sogenannter Gildehof, ein viereckiger Platz von ungefähr 22 Ellen im Durchschnitt, eingehägt, mit doppelten steinernen Mauern, darin ein Thor nebst Schloß, wozu der Gildevorstand den Schlüssel führt. Innerhalb an den Mauern umher sind Rasenbänke und im südwestlichen Winkel ein steinerner Tisch, auf dem bei den großen Versammlungen ausgeschenkt wird, welche hier zweimal im Jahr auf Michaelis und Johannis Tag, unter dem Namen Gilden gehalten werden. Für die Beköstigung bei diesen Zusammenkünften, die also im Freien bei starkem Zechen und andern Lustbarkeiten vor sich gehen, sind Einkünfte von verschiedenen Grundstücken ausgesetzt. Uebrigens haben die Bornholmer Gilden, deren Gildeskraa oder Statuten nach der Reformation noch bestätigt und revidirt sind, das Meiste ihrer alten Einrichtung verloren.

In katholischen Zeiten hatten wohl alle Dänischen Handelsstädte dergleichen Gilden, die größern Städte außerdem manche besondere für gewisse Zünfte und Klassen von Bürgern mit ausführlichen Gesetzen, und ihre Privilegien gingen so weit, daß sie eine Art kleiner Freistaaten mit eigenen Rechten und Gerichten ꝛc. ausmachten. Man weihte sie gern einem Heiligen, der vor andern durch Ehrentrünke gefeiert wurde, ließ Seelenmessen für die verstorbenen Gildebrüder singen u. s. w. Diese Ceremonien und manche aus den Staatseinrichtungen wie aus dem Geist der Zeiten hervorgegangene Ursachen haben während und nach der Reformation zu dem fast allgemeinen Verfall der Gilden in Dänemark beigetragen. Doch weiß man nur von den geistlichen, den Kalanden oder Kalenten, daß sie ausdrücklich verboten wurden, nämlich durch Christians IV. Verordnung vom 1. Mai 1618, wie später durch andre Gesetze. In ihre Stelle traten die

sogenannten Pfarrerversammlungen, Synodalien und Stiftsversammlungen. Der meisten weltlichen Gilden ansehnliches Eigenthum wurde zu gottesdienstlichem Gebrauch, an Kirchen, Schulen, Armenanstalten ꝛc. überwiesen. Einzelne erhielten eine veränderte, der frühern etwas ähnliche Einrichtung z. B. die Kopenhagener Kaufmannsgilde, die unter Christian III. zu einer sogenannten Schützencompagnie umgebildet wurde, wodurch der Grund zu der noch jetzt blühenden Kopenhagener Schützengesellschaft und Dänischen Brüdergesellschaft gelegt war. In Schonen hielten sich die Gilden am längsten und sind zum Theil noch jetzt in Kraft, z. B. St. Knuds Gilde in Malmö. Im siebzehnten Jahrhundert hatte man auch in Dänemark noch die alten Gildeeinrichtungen in großen Landgemeinen z. B. in Rönninge in Fünen, St. Sören oder Severin geweiht, wie zu sehen in Pastor Bendz Beschreibung von Rönninge und Rolfsted. Kirchspiel (Odense. 1820. 4.), wo der Gemeine Gildeskraa oder Gemeinrecht, wie es 1601 bestätigt, größtentheils abgedruckt zu finden.

Ein wichtiges noch vorhandenes Ueberbleibsel der alten Gilden sind die Handwerksinnungen und deren Zusammenkünfte, die noch jetzt zum Theil in Deutschland Gilden genannt werden. In Dänemark hießen auch die Innungsbriefe Gildeskraaen bis 1619, da alle alten Skraa- und Zunftrechte durch eine Verordnung Christians IV. vom 19. Jun. abgeschafft wurden. Seitdem wurden sie Innungsbriefe genannt. Noch einmal wurde i. J. 1760 der Name Gilde in Kopenhagen erneuert, aber für eine unbedeutende Einrichtung, einen Verein Isländischer Studenten, der bis 1772 bestand, und dessen letzter Vorsteher der bekannte, gelehrte Alterthumsforscher John Olaffen von Svefneyri war. Indessen war er wie ein Vorzeichen neuer Stiftungen von ausgedehnterem Einfluß und von ähnlicher Art, der Klubbs. So viel mir bekannt, wurde der erste in Kopenhagen (nach seinem Stifter Drejers Klub

genannt) im Jahre 1775 errichtet. Eine königliche Verordnung sanctionirte diese Gesellschaften i. J. 1781. Sowohl ihr Name als ihre Einrichtung kam aus England hieher. Jener stammt von dem Zeitwort club ab, das unter andren auch erlegen, bezahlen, seinen Antheil entrichten bedeutet, und hat also ähnlichen Ursprung wie das ältere Gilde. Auch war dieses Wort (gild, guild) vor Alters in England üblich, wie die dadurch bezeichneten Gesellschaften. Noch heißt das Londoner Rathhaus Guildhall, weil dort die Gilden ihren Versammlungsort hatten. Nicht minder waren die heidnischen Opfermahlzeiten nach Nordischer Art wie in Deutschland auch in England im Gange, und das Volk war ihnen hier so ergeben, daß Papst Gregor der Große sie bei den Kirchen, wie sonst in den Tempeln gestatten mußte, nur daß sie zu Ehren Gottes und der Heiligen, nicht der Abgötter geschähen. In Deutschland und den Niederlanden ist das Wort Gilde uralt und stammt aus derselben Wurzel wie das Nordische *). Daß die Sachsen es eben so gebrauchten, sieht man aus dem bekannten Abschwörungsformular unter Karl dem Großen: ik forsaco allom diabols gilde, ich entsage allen des Teufels (d. i. der Götzen) Gesellschaften oder Gilden. Von den Mahlzeiten und Opfern der Götter kommt das Wort Gilde (gildi) auch bei uns in den Liedern der Edda vor. So ergiebt sich deren gemeinsamer Gebrauch bei Germanen und Gothen der heidnischen Zeit, womit ich nicht leugnen will, daß die durch den Katholicismus umgebildeten Gilden sich im Mittelalter, wie in unsern Tagen die Klubbs von England aus nach Dänemark verbreitet haben.

Erwähnte ich vorher den Rest der Dänischen Gilden auf Bornholm, so will ich auch eines andern der Deutschen ge-

---

*) Deutsch gelten. Angelsächs. geldan, gyldan. Goth. gildan. Kymr. gildio. Engl. yield u. s. w. F. M.

denken, das wohl eben so sehr die ältesten Einrichtungen und Gebräuche des Heidenthums verräth. Reynitsch (über Truhten und Truhtensteine. Gotha. 1802.) beschreibt es, indem er auch das Deutsche Volksfest im Herbst um Michaelis als aus dem ältesten Heldenthum herstammend betrachtet. Vor Alters dauerte es neun Tage, theils als Volksversammlung der Rechtspflege ꝛc., theils öffentlichen Lustbarkeiten gewidmet. Jetzt wird es an seinen Orten noch drei Tage von den Bauern begangen, doch führen die Festlichkeiten oft den katholischen Namen Kirms (Kirchmeß) oder Kirchweihe. Dabei singen die Landleute alte Lieder an Frau Gaue, Frau Liebe, Hulde Frau (die gute, liebe, holde Frau) wahrscheinlich Freya oder Frigga, später vielleicht die Jungfrau Maria, deren Verehrung durch die Reformation gleichfalls verbannt wurde, und stecken in die Erde Kreuze (oder Thorshammer?) mit Stroh und Blumen umwunden, ähnlich den Rosenkränzen gewisser Russisch-heidnischer Völkerschaften. Die Feier des Herbstfestes bei dem Dorfe Wölfsbaringen in Gotha nähert sich am meisten dem uralten Brauch. Es wird auf einem offenbar heidnischen Opferplatz, einer von Steinen eingefaßten Ebene gehalten, in deren Mitte ein großer Stein, auf vier andern ruhend, der nun zum Tisch der Gemeine dient. Ihn beschattet ein großer Baum. Um diese vormals heiligen Gegenstände hält noch jetzt das Volk festliche Umzüge mit Gerten und Rosmarinstengeln in den Händen. Am dritten Tage wird ordentlich ein Schaaf auf dem Altartisch geopfert, welches hernach verzehrt wird zugleich mit etwas Speck nebst Aepfeln und Nüssen, um die man spielt (vielleicht statt des alten weissagenden Looswerfens). Auf demselben Platze werden auch Gemeinversammlungen und Hochzeittänze gehalten. Manche andächtige Pfarrer haben hier vergebens diese heidnischen Gebräuche abzuthun gesucht, was ihnen sonst an den meisten andern Orten geglückt ist.

Die Odinischen Religionsfeste sind also noch nicht ganz vertilgt, obgleich ihre alte Bedeutung vergessen ist. Wie vom Herbstfeste läßt sich das auch zum Theil von den beiden andern vorerwähnten Opfern sagen, doch muß ich diese hier in möglichster Kürze behandeln.

2) Das Opfer für die Saat in der Erde, welches mitten im Winter sollte gehalten werden, verschmilzt mit unserm Weihnachts- oder Julfest, das unsere Vorfahren als des ganzen Jahres und des Sonnengottes Freyr Geburtstag begingen wie zu derselben Zeit die Perser des Mithras, die Aegypter des Osiris, und die Römer des unüberwundenen Sonnengottes. Jul ist das große Fest, das nach Procopius Erzählung die Bewohner von Thule dann hielten, wenn sie von den hohen Bergen zuerst die wiederkehrende Sonne erblickten. Wahrscheinlich geht die Nachricht auf Norwegen oder Schweden, wo theils die nördliche Lage des Landes, theils die hohen Berge in den kürzesten Tagen die Sonne eine Weile verbergen. Daß von Alters her im Norden das Julfest besonders gefeiert wurde, ist uns allen bekannt. Ich erwähne hier nur die merkwürdige Beschreibung eines Festes, das noch jetzt von einem Bergvolk im südlichen Europa alljährlich begangen wird, wenn die Sonne zuerst zurückkehrt, weil es augenscheinlich heidnischen Ursprung verräth *).

„Die Bewohner des Dorfes St. Firmius sehen hundert Tage lang die Sonne nicht: der zehnte Februar ist der Tag, da sie wieder erscheint. Sobald nun die Nacht vom 9. zum 10. Febr. verschwunden ist, und die Morgenröthe ihren Rosenschein über die Gipfel der Berge ausbreitet, verkünden vier von den Hirten des Dorfes das Fest mit Querpfeifen und Trompeten. Nachdem sie das Dorf durchzogen, gehen sie zu dem Aeltesten der Einwohner, der bei der Ceremonie den Vor-

*) Nach v. Zachs monatl. Correspondenz. Aug. 1829. F. M.

sich hat und dann der Ehrwürdige heißt, nehmen dessen Befehle entgegen und machen die Runde um allen anzuzeigen, daß sie Eierkuchen backen sollen. Um zehn Uhr sind alle, jeder mit einem Eierkuchen auf dem Platz, voran eine Deputation von Hirten, welche abermals ihre ländlichen Instrumente hören lassen. Sie begeben sich zu dem Ehrwürdigen und melden ihm, daß alles zum Anfang der Feier bereit ist. Man geleitet ihn nach dem Versammlungsorte, wo ihn vielfaches Freudengeschrei empfängt. Der Ehrwürdige tritt in die Mitte, und nachdem er den Zweck des Festes kund gegeben, machen alle eine Kette und tanzen, ihre Kuchen in den Händen, eine Ferandole um ihn her. Der Ehrwürdige giebt darauf das Zeichen zum Aufbruch; die Hirten lassen ihre Instrumente wieder hören, und man setzt sich in festlichen Zug nach einer steinernen Brücke am Eingange des Dorfes. Hier setzt jeder seinen Kuchen auf das Geländer der Brücke und man begiebt sich nach einer Wiese in der Nähe, wo die Ferandolen fortdauern bis zur Ankunft der Sonne. Sobald dies Himmelslicht anfängt zu scheinen, hört der Tanz auf, jeder nimmt seinen Eierkuchen und opfert ihn dem Gestirn des Tages. Haben dessen Strahlen sich über das ganze Dorf ausgebreitet, so kündigt der Ehrwürdige den Abzug an; man kehrt in derselben Ordnung zurück, geleitet den Ehrwürdigen heim, jeder geht zu seiner Familie und verspeis't dort den Kuchen. Das Fest aber dauert den ganzen Tag und wird sogar bis in die Nacht verlängert."

Die ältesten christlichen Gesetze Norwegens verordnen, bei der zweiten unter den großen Gilden, welche im Jul zu halten sei, solle das Getränk Christo und Marien geweiht werden für ein gutes Jahr und Friede. Auch diese religiöse Ceremonie ist gewiß in die Stelle der heidnischen beim Mittwinteropfer getreten, da die Götter besonders um die Saat in der Erde sollten angerufen werden.

3) Die dritte allgemeine Opfergilde sollte gegen den Sommer (bei dessen Anfang) gehalten werden und hieß Siegsopfer, Sigurblot, ohne Zweifel um des Siegsgottes Odin Gunst und Gnade zu den bevorstehenden Kriegszügen, oder zur Vertheidigung des Landes gegen fremde Feinde zu erflehen, deren Angriff und Landung am meisten im Sommer mußte befürchtet werden. Dies allgemeine Frühlingsfest hat man im Christenthum auf Ostern zu übertragen gesucht, doch verlegte das Volk seine eigentliche Feier auf andere Tage. In Norwegen und Island auf den ersten Sommertag nach alter Zeitrechnung, der allezeit auf einen Donnerstag fällt, in Island jetzt immer zwischen den 19. und 25. April, in Norwegen früherhin auf den 14. April. Dagegen in Dänemark und Schweden wird er meist den 1. Mai (Walborgs oder Woldborgs Tag) gefeiert, wie es auch in Deutschland, Großbritannien und vermuthlich in mehrern Europäischen Ländern der Fall ist. Noch lange in katholischen Zeiten behielt der 25. April den Namen Sagndag oder Siegestag, was nur eine gleichbedeutende Umbildung des ältern, vorerwähnten heidnischen Namens der Feier zu sein scheint. Die ältesten Sachsen verehrten eine Göttin Easter, Oster, vielleicht das Nordische Astar-god, Astar-dis d. i. Liebesgöttin, nämlich Freya. Daher kommen die Deutschen und Englischen Benennungen des Festes der Auferstehung Christi, Ostern und Easter, auch leitet man verschiedene in der Osterzeit übliche Volksgebräuche von heidnischen Ceremonien ab. Am meisten scheint sich in dem grünen Donnerstag die Erinnerung an den vor Zeiten heiligen Sommerdonnerstag erhalten zu haben; daher z. B. die Sitte bei den Seeländischen Bauern dann Stahl auf die Aecker zu werfen, als Symbol des Donners, um die Kobolde und bösen Geister zu verscheuchen, die sonst der Saat schaden würden.

Noch ein allgemeines Fest wurde im Heidenthum mitten

im Sommer oder bei der Sommersonnenwende fast in allen Ländern der alten Welt, vorzüglich im Norden begangen, das Mittsommerfest, das in katholischer Zeit auf St. Johannisabend verlegt wurde. Wir handeln hier nicht von dieser merkwürdigen Feier, die bis jetzt als Volksfest besonders in den drei nordischen Reichen begangen wird, denn Snorre erwähnt ihrer nicht als einer Stiftung Odins. Die Ursache ist entweder die, daß man sie für älter als die Einführung der Odinsreligion ansahe, oder die, daß die Feier der übrigen Feste der Jahreszeit halber in den Tempeln oder Häusern vor sich gehen mußte, während das Mitsommerfest unter freiem Himmel gehalten wurde, in der schönsten und günstigsten Zeit des Jahres, welche zu allgemeinen, fröhlichen Zusammenkünften lockte, ohne daß ein gesetzliches Gebot dazu aufzufordern brauchte. Doch befahl Norwegens ältestes Kirchenrecht, eine durch Beiträge bestrittene Gilde solle, vielleicht statt der ältern Odinischen beim Eintritt des Sommers, um Mittsommer oder auf St. Johannisnacht gehalten werden.

So uralt wie jene drei großen Feste sind gewiß auch die drei heiligen Perioden, deren in den Nordischen Gesetzen gedacht wird: Herbstfriede (Annfridr), so lange der Herbst und dessen Feste dauerten, Julfriede in der Julzeit und Lenzfriede in der Oster- und Saatzeit im Frühjahr. Todschlag und Gewaltthätigkeiten in dieser Zeit wurden als gottloser Frevel angesehen und härter denn sonst gestraft. Auch die Mittsommerzeit, die längsten Tage, im Gegensatz zu den kürzesten des Winters, war in einigen Gesetzbüchern in gleicher Weise geheiligt. Diese Art Friede wird, was für ihren uralten, religiösen Ursprung zeugt, in den ältesten Gesetzen schlechthin Heiligkeit (helgi) genannt, da man meinte, die Heiligkeit der Götter und der göttlichen Dinge theile sich durch deren festliche Verehrung den Menschen mit. Mit Hinsicht auf diese alten Gewohnheiten ist es vielleicht bemerkens-

werth, daß unsere Gesetze noch heutiges Tages für Gewaltthätigkeiten gegen Personen an Feiertagen größere Bußen bestimmen als zu andern Zeiten *).

*) Dies Bruchstück aus einer Vorlesung kann verglichen werden mit Kofod Anchers ausführlicherer Abhandlung: Om gamle Danske Gilders og deres Undergang. Kjöbenhavn 1780, welche dabei theils benutzt, theils hinsichtlich der ältesten Zeiten bestätigt und erläutert ist. F. M.

Nachträge und Berichtigungen zur Geschichte der Stadt Schwedt und des Schlosses Vierraden.

Zur Seite 107. Zeile 5 v. o. Die Benennung *civitas* erhält ihre rechte Bedeutung, wenn wir Schwedt's Verhältniß zur Landesgeschichte beachten, und dabei erwägen, daß hier wahrscheinlich schon in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts eine Münzstätte war. Die damaligen politischen Verhältnisse betreffend, so hatten die Markgrafen von Brandenburg die häufigen Fehden zwischen Polen und Pommern benutzt, einen Theil der Neumark zu erobern. Von Oderberg und Schwedt, wo bereits frühzeitig Burgen und Waffenplätze, mit Burgmannschaften und Burglehnen, angelegt waren, drangen die märkischen Heerhaufen in die Neumark, und setzten sich ohne große Mühe in den Besitz derselben. (1252) *).

Was die Schwedter Münze angeht, so war der Umstand, daß der Landesherr von seinem Münzregal an irgend einem Ort Gebrauch machte, wohl nie etwas Zufälliges oder Gleichgültiges; es läßt vielmehr auf den Gewerbebetrieb des Orts und seinen Verkehr einen ziemlich sichern Schluß machen und sich als nächste Aeußerung dieser Verhältnisse ansehn, falls man nicht annehmen wollte, daß damit eine bessere Aufnahme des Orts vom Landesherrn bezweckt worden wäre. In Verbindung mit einer besondern Münze ist aber nothwendig das Vorhandensein eines Handels-Verkehrs zu

*) Vgl. Die Neumark-Brandenburg i. J. 1337. von G. W. v. Raumer. S. 3. 4. 5.

denken, und die Folgerung nicht abzuweisen, daß an solchen Orten, und gewiß auf den Grund landesherrlicher Bewidmungen, auch Wochenmärkte stattgefunden haben müssen. Die Münze war nur das Element, welches diesen Verkehr, an welchem die Umgegend des Orts: die in dem Münzdistrict belegenen Ortschaften, Theil hatten, vermittelte und förderte, und der Kreis dieses Verkehrs war zugleich das Gebiet, worin sie galt.

Die Münze selbst, d. h. die Münzgerechtigkeit, gehörte hier, wie überall in der Mark, wo sie nicht von den Markgrafen veräußert worden war, diesen als Theil ihrer Hoheits-Rechte an *); und so sehen wir denn auch von ihnen über selbige verfügen.

Als die Markgrafen Otto und Conrad eine Schenkung ihres im Jahr 1281. IV. Id. Sptbr. verstorbenen Bruders Johann an das Kloster Chorin bestätigten, gaben sie diesem Convent noch drei Talente jährlicher Einkünfte aus der Münze zu Schwedt. 1281. VII. Id. Octbr. **)

Die Behauptung, daß Schwedt eine der „bedeutenden Münzstädten mit ansehnlichen Territorien" ***) gewesen sey, wagen wir nicht zu vertreten, und verstehen sie vielmehr mit einiger Beschränkung.

Kennzeichen eines Flecken war die Marktgerechtigkeit, und so dürfen wir folglich Schwedt um diese Zeit als einen Marktflecken betrachten.

In keiner spätern Urkunde wird uns Schwedt als eine Münzstadt genanndt †), was indeß nichts Befremdendes an sich hat, da das Kloster Chorin wahrscheinlich die gesammten Einkünfte aus der Schwedter Münze allmählig an sich brachte, und andrerseits die bedeutende militairische Wichtigkeit des Orts bei den häufigen Fehden der Markgrafen, dem Schlosse ein nur zu fühlbares Uebergewicht über denselben gab, welches dem Aufkommen einer städtischen Gemeinde, und der Entwicklung ihrer Gerechtsame nicht günstig sein konnte.

Der Flecken stand jedoch dem platten Lande so nah, daß ihn

*) Vgl. G. W. v. Raumer a. O. S. 67. nr. 8.

**) Et in villa Hersprung similiter sex mansos cum omni iure et vtilitate praetaxato dedimus Chorin cenobio, cysterc. ord., cum tribus talentis in *moneta Zuetensi* . . . . Gerken cod. dipl. II. 424.

***) Riedel. Mark Brdbg. II. 98.

†) Vgl. unter andern die merkwürdige Urk. des Markgrafen Otto v. J. 1369 Gerken. a. O. II. S. 644.

nur die Marktgerechtsame und der Ruthenzins von diesem trennte. Hatten ihn Verarmung oder andere Unfälle dieser Vorzüge beraubt, so war er dadurch wieder mit dem platten Lande verbunden *).

Z. S. 107 Z. 6 v. o. Im Jahre 1271 finden wir Schwedt urkundlich erwähnt bei Gelegenheit einer Schenkung einiger bei Nahausen und Uchtorf gelegenen Aecker, nebst Hütungen und Wiesen in der Haide gegen Schwedt zu, (merica versus *Sweit*), womit die Markgrafen Johann, Otto und Conrad die Stadt Königsberg begabten **).

Z. S. 109 und 110. Die in den Noten im Auszuge mitgetheilten Urkunden v. 1295 und 1297, finden sich auch bei Gerken, doch mit abweichenden Lesarten. Vgl. cod. dipl. II. 434 u. 438.

Z. S. 110. Den in der Note angeführten Urkunden zur Erläuterung von worttins ist folgendes hinzuzufügen:

In villa Bedessow videlicet duas marcas et octo solidos de vno manso, quem nunc colit Johannes Tabernator et Triginta solidos de casa seu kota, peter stralekint et de agro quod colit, quod in uulgari dicitur *wortland.* et de kota seu de agro, quod colit Janeke binkel, decem solidos, quod similiter in uulgari dicitur *wortland.* (Ungedr. Urk. des Kl. Pudagla, a. d. 14. Jhdt.)

Z. S. 111. Z. 7 v. o. Ueber die verschiedenen Einwohner-Klassen in Schwedt, geben uns die Urkunden nur geringen Aufschluß. Wahrscheinlich gab es hier mehrere Burgmannen, welche zum Theil in der Stadt oder deren Gebiet mit Burglehnen ansässig waren. Wir rechnen zu ihnen die von Greifenberg, Stechow, Grambow und Aschersleben. Letztere und die von Greifenberg scheinen am begütertsten gewesen zu sein; doch gelangten ihre Besitzungen nicht, wie bei andern Orten der Fall war, an die Stadt, sondern an die Herrn derselben, zum Beweise der Unbedeutsamkeit dieser Gemeinde. Mit ihr hatten jedoch die Burgmannen nichts zu schaffen, und unterschieden sich vielmehr sehr kenntlich von ihr durch die Benennung urbani. Ihre Häuser waren frei von allen

*) Riedel a. D. II. 296. 317. 319.

**) G. W. v. Raumer. Die Neumark. S. 19 und 21. Die Benennung *merica* wird in Urkunden mit silva gleichbedeutend gebraucht; so heißt es in einer Urkunde vom Jahre 1324 ausdrücklich silva seu *merica.* (Dipl. Colbac.)

auf den übrigen städtischen Grundstücken ruhenden Lasten und Abgaben *).

Zur S. 113. Z. 3. 4. v. o. Sieg bei Stendel, unweit Vierraden (1302). Hier fehlt das Citat: Pomerania. II. 289. Kanzow in seiner ungedr. hochd. Chronik erzählt von diesen Fehden und den gleichzeitigen Kämpfen um den Besitz von Hinterpommern: „In diessen Jaren (1303) was nur Zug vmb Zug zwüschen Polen Pommern vnd der Marke; Itzt lag der Marggraf in Polen oder Pomern, dan waren die Polen vnd Pomern widder In der Marke vnd verturbe die lande allenthalben jamerlich" cod. mss. fol. 344. b. **)

Z. S. 113. Z. 6. v. ob. Im Jahr 1306 hielten sich die Markgrafen Waldemar und Otto in Schwedt auf, und ertheilten von hier aus der Stadt Dramburg (cives in Drawenborch) die Erlaubniß, eine Mühle anzulegen ***).

Z. S. 113. Z. 6. v. o. Dessenungeachtet dauerten die Fehden mit der Mark auch in den nächsten Jahren fort. Siegreich müssen die Waffen der Pommern in der Neumark gewaltet haben, welche um das Jahr 1308 zum Theil wieder unter Pommersche Herrschaft gelangt war †).

---

*) Riedel a. D. II. 337. 342. 344. Die Ausführung des gelehrten Verfassers, daß sich in den städtischen Gemeinden nur sehr wenige Edele befunden, und es irrthümlich sei, „unter den Gliedern des Stadtraths" schon frühe viele Personen des Ritterstandes wahrzunehmen, mag sie im Ganzen auch Wahrheit enthalten, dürfte jedoch im Einzelnen und namentlich in der Geschichte der Pommerschen Städte manche Einschränkung erleiden. Vgl. S. 334.

**) Kanzow's niederdeutsche Chronik schweigt über die Schlacht bei Stendel.

***) Die Neumark-Brandenburg. S. 39. Auch Riedel (Mk.-Brdbg. II. 86. Note) citirt diese Urkunde.

†) Dies geht aus Kanzow's Erzählung unzweideutig hervor. In seiner ungedr. hochdeutschen Chronik heißt es: „Hertzog Bugslaff vnd hertzog Otto in vorpomern hat gemühet der schad, den jnen die Marggrafen stets zugefügt, vnd seint jn die Newe-Marke gezogen vnd haben das land durch vnd durch gestreiffet, geraubt, gebrant vnd ermordet, was sie bekhomen haben; vnd haben... vnd Barnstein gewunnen vnd befestet." Cod. mss. fol. 349. a.

Kanzow's niederdeutsche Chronik berichtet übereinstimmend. „Under des js jn Vorpommern h. Bugslaff gestorven, 1309, vnd heft einen Sohne, Wartislaff, nha sick gelaten . . . . . . Disse Bugslaff is tho Adersberge (Oderberg) gestorffen, vnd heft de Nige Marke gewunnen, wo man

Z. S. 114. Z. 4. v. u. In der Einleitung zu Kanzow's niederdeutscher Chronik S. 144, weist der Herausgeber nach, daß Prof. Kosegarten diese auf Vierraden bezügliche Stelle aus dem Schwarzischen Codex in die Pomerania II. 39. aufnahm, jedoch mit willkürlichen Aenderungen, deren Unhaltbarkeit zugleich aufgezeigt wird, unter Anführung von Grautoff's Lübeck'schen Chroniken, II. 539, welche aus dem Rufus berichten, daß der Markgraf um die erwähnte Zeit einen fruchtlosen Zug gegen Vierraden unternommen habe.

Z. S. 115. Z. 3. v. u. Um den Verlust von Prenzlau und Pasewalk zu ahnden, überzog der Markgraf Pommern mit Krieg (1325). Herzog Barnim III., dem sein, kirchlichen Uebungen hingegebener Vater, Otto I., die Abwehr des Feindes überließ, trieb ihn jedoch tapfer zurück, und eroberte in diesem Kampfe mehrere Schlösser und Flecken der Uckermark, als: Greifenberg, Jagow und andere Orte, welche uns Kanzow verschweigt, unter denen nicht unwahrscheinlich aber auch Schwedt oder Vierraden zu vermuthen sind *).

---

vth h. Otten Brefe giffen khone, dar he sick mit shnen Veddern Wartislaf vnd Barnim vmb de hoffholdinge verdrecht. S. 83. Den Inhalt dieser erwähnten Urk. v. J. 1321 (am Tage des h. Otto; 1. Octbr.) giebt Kanzow S. 86. näher also an; die Herzoge hatten darin für ihr Land vier Hoflager bestimmt. „Dat erste — sagt Kanzow — was dat lahd, hat se dem Markggrafen afgewunnen hebben, alse: Bernstein, Aderberch, Arnswolde vnd anders."

Hiernach wäre also der historische Zusammenhang nicht „zweifelhaft", wie Herzog Bogislaf IV. im Jahr 1308 dem Stifte Camin Soldin bestätigen konnte. (Vgl. G. W. v. Raumer a. O. S. 25.)

*) Kanzow erzählt dies in seiner ungedr. hochdeutschen Chronik Bl. 360. v. und 361., also: Umb diesse Zeit hette auch keiser Ludwig der vierte seynem Sohn Ludwige die Marke zu Brandenburgk gegeben. Derselbe qwam hinein und fand viele Dingk vernewet, das Land verhert, und Stette und slosser verloren. So hette er auch von seinem Vater, dem keiser, erlangt, das die hertzogen von pomern — und, wie man auch sagt, die hertzogen von Mekelburgk — von jme solten das Lehn empfangen. Daraus und vmb des willen, das die hertzogen von pomern Prentzlow und Pasewalck unter sich gepracht, hat er Ursach genhomen und hat die hertzogen von pomern bekriegt. Aber Hertzog Barnim von Stettin, was ein junger weidlicher Kriegsfürst, der sich nichts puchen lies, der nham alle diesse last auff sich und erwerete sich des Marggrafen und trieb jne zu rügge, und gewan noch etliche mehr Flecke und Slosse in der Ukermarcke, als: Greifenberg, Jagow und

Z. S. 116; Z. 8. v. ob. Vielleicht geschah es in Folge dieser Zusammenkunft, daß Abgeordnete beider Fürsten zu einer Unterhandlung sich in Stargard versammelten, (1327. März) um die streitigen Angelegenheiten auszutragen. Diese betrafen hauptsächlich die von dem Markgrafen über Pommern in Anspruch genommene Lehnshoheit *); sie bezogen sich ferner auf die verwüstenden Fehdezüge der Pommern in der Mark nach dem Aussterben des Askanischen Hauses und die dabei gegen märkische Vasallen angeblich verübte Unbill, und endlich auf das Land Lippene, welches der Bischof von Camin in Anspruch genommen hatte. Diese Unterhandlungen, welche uns das Innere der damaligen Verhältnisse enthüllen und überzeugend belehren, daß die Uneinigkeit zwischen den Herzogen Pommerns und dem Markgrafen Ludwig ihren Quell aus früheren Begebenheiten herleitet, aus dem erfolgreichen Waffenglück der askanischen Markgrafen, denen es gelungen war, sich die Pommerschen Herzoge lehnbar zu machen, und die Uker- und Neumark ihnen zu entreißen, zeigen klar die Absicht der Herzoge, diese Einbußen und Verluste wieder gut zu machen, und das dagegen gerichtete Streben des Markgrafen, überkommene Rechte nicht schmälern zu lassen.

Ueber obige Verhandlungen und die ferneren Begebenheiten des Jahres 1327 geben uns nachstehende wichtige Urkunden nähere Auskunft.

---

anders, und was er sunst ablangen khonte verherete und verbrante er, also das jme der Marggraff nicht widerstreben khonte.

Hiermit vergleiche man die Pomerania I. 324.

*) Die früheste Spur derselben zeigt uns der merkwürdige Lehnbrief Kaiser Friedrichs II. v. J. 1231. Eine Vergleichung des Abdrucks dieser Urkunde in Dregers cod. dipl. S. 149. mit einem im Kgl. Geh. Staats-Archive befindlichen Transsumte derselben v. J. 1421, ausgestellt von frater Gerhardus, dei et apostolice sedis gratia, episcopus Pomezaniensis gab folgende Varianten. S. 150. Z. 11. v. o. liberalitatis nostre inde, Z. 12. v. o. *Oddent.* Z. 23. v. o. sicud olim eo superstite. Z. 28. v. o. prout dictus quondam pater et . . . que dictum Johannem . . . . . Oddonem. Z. 8. v. u. conposituram agnoscat. Z. 4. v. u. typano. Z. 2. v. u. *Madeburgensis.* S. 151. Z. 1. v. o. Cancellarius. Z. 2. v. o. *Brixinensis.* Z. 3. v. o. *Morauie.* Z. 4. v. o. *Lantgraffius de Luckennborg.* Z. 5. v. o. *Swebu rg* . . . *Ortemburg.* Z. 6. v. o. *Halremunt* . . . *Harnestein.* Z. 8. v. o. *Clingenburg.* Z. 8. v. o. *Lanea.*

Verhandlungen der Pommerschen und Märkischen Abgeordneten zu Stargard im März 1327.

Dit sint de dedinghes lude der heren in beyden siden, des markgreuen vnde der heren van stetyn, de ere orloghe vorliken scholden. Erst de greue van novgarden, greue herman, her niclaus van pansin, her diderik bloc, har lodewich van wedele vnde Borke, de weren to hope komen tu starghar.de tu vorlikende dat orleghe; des en kunden se nicht ouer en komen.

tu deme ersten, dor deser sake willen: des marcgreuen dedinghes Lude spreken erst also: dat de herteghen van stetyn scholden des markgreuen man wesen, alse se weren bi markgreue Woldemers tyden.

Desse anderen van der herteghen weghen, de spreken dat weder also: dat de herteghen sint vri ghe storuen vnde scholen ere man nicht wesen, vn. scholen ere guth van deme rike hebben, also si vore hebben ghe hat. Vortmer der herteghen man de spreken also: dat des markgreuen lude na sineme dode koren de hertoghen van stetin, vn huldegheden eme also langhe wente dar eyn ander queme here, de dar bethere recht tu hadde. Vnde de markeschen spreken: wente dar eyn andere here queme, so scholden si de herteghen nemen van alle deme schaden, den si bewisen mochten, de redelik were; Des hebben de markeschen vt deme lande de hertoghen wiset vn. hebben ere eyghene lant rovet unde brant.

Dit is der markeschen rede weder, dat di herteghen gripe de marke an vnde setten ere hoftlude vnde roueden se vnde branden se, dat si eme ne vnt seyden. Binnen des do quam de markgreue tu lande, de dartu bethere recht hadde; des quemen de markeschen tu vnde koren ene vnde huldegheden eme stede vnde man, vnde wereden sik vnrechtes.

Des spreken de herteghen ere vnschult, dat se des nenen manne en heten; nochten eme wolden erstan, dat se de marke rouen vn. bernen scholden, also langhe bet se schaden vppe de herteghen deden.

Vortmer de biscop van kamin vn. des stichtes vnde der hertoghen man, de spreken vppe dat lant tu Leppene, dat hadden se deme markgreuen vorkopht bi sineme leuende; nu he dot is vnde eruelos vor storuen is, nu dunkit eme dat eyn recht sin, dat it eme weder an ghestoruen se. Nu spreken de markeschen alsus

dar weder, dat dat lant tu lippene kophte de markgreue rechliken vnde redeliken; vn heft it vor ghulden; vn. spreken aso, dat hit scholde hebben van deme rike.

Dat spreken si weder van der herteghen weghene also vn. des stichtes: si schalden it van deme goteshuse hebben. Vortmer don de herteghen der marke weldich worden, don setten se de van wedele vnde ok ander lude tu hoftluden vnde gheuen eme ere breue darop dat si si von alleme schaden, de redelik were, wolden nemen. Des hebben se tu manende noch.

Dar spreken de herteghen geghen alsus: dat de van wedele vnde de markeschen grepen se an vnde roueden se vn. branden se; so dunkit vs des, dat de herteghen eme gicht (nicht) plichtich sin tu gheuende.

Dar spreken de markeschen weder alsus: na deme dat de herteghen ere breue hebben ghe geuen dar op, si van alleme schaden tu nemende, de redelik were, so dunkit in dat recht wesen, dat se eme ghelden scholen also ere breue spreken.

Dit sint alle de sake, de den dedinghes luden schelen an beyder sit, de hir vore ghe screuen stan, des sy ouer ein nicht komen kunnen. Eyn isslik sake sunderliken mit deme antworde. Vnde dese vore schreuene sake, de stan vppe den homester van prucen; de schal si vntscheiden, wente dat eyn ouerman an desen dinghen is. Deses sint wi endrachtich worden, we viue de dar vore sproken sin, dat eyn eslik here, de markgreue van brandenborch vnde de heren van stetin vnde de biscop scal bi siner scheide bliuen, also he was bi des markgreuen tiden.

Dese breph is ghe gheuen vn. screuen des dusendesten drehunderdesten soven vnde tuinsteghen iares, na godes bort an sonte grogorius auende. vnde an ene openbare betughinge al deser vore sprokenen rede, dat dat war si vnde stede bliue, des hebbe wi tu desen ieghenwardeghen breuen vse ingheseghel alle vmme henghet *).

Das gut erhaltene Original zeigt eine gleichmäßig gehaltene scharfe Minuskel. An Pergamentstreifen hängen folgende Siegel aus ungebleichtem Wachs.

1. Das Siegel des Grafen Hermann von Eberstein:

*) Der aus einem Copialbuch genommene defecte Abdruck dieser Urkunde, im cod. dipl. Brandbg. continuat. I. 20., ist gänzlich unbrauchbar.

ein aufrechtstehender gekrönter Löwe mit ausgereckter Zunge. Umschrift: S. her MANNI COMITIS DE EVERSTE. Es ist von runder Form, hat etwa 3 Zoll im Durchmesser. Dies ist das älteste und merkwürdigste Siegel der Grafen von Eberstein in Pommern.

2. Das Siegel Nicolaus' von Pansin: ein Wappenschild von dreieckiger Form, mit einer schräg gestellten Pfeilspitze, einem Kreuze nicht unähnlich. Dies ist das einzig bisher bekannt gewordene Pansinsche Wappen. Es hat die Umschrift S. NICOLAI DNI DE PANSIN.

3. Das bekannte Bork'sche Wappen: zwei Wölfe. Umschrift: S. BORKONIS DOMINI, die jedoch nicht völlig erhalten.

Die übrigen Siegel sind nicht mehr vorhanden.

2. Revers der Herzoge Otto und Barnim, die durch Ulrich Grafen von Lindau zwischen ihnen und dem Markgrafen Ludwig aufgerichtete Sühne zu halten. 1327. September 5.

Wi Otto vn. Barnim vn. Wretslawes *) kindere, vse vedderen, hertogen der Wende, der Cassuben vn. der Pomeren van der gnade godes, vn. dat stichte van Camin, bikennen in dessen openen breue, dat wi die sone, die greue Vlrik van Lindov mit vns, op en ende, van des edelen vorsten wegene, markgreue Lodew. van Brandenbg, vp dat ander ende, gedegedinget heft, ganz vn. stede holdin willen, alse die breue spreken, die dar vp gegeuin sin. Vortmer die sake der vruntscop, die begunt is tuischen vs hertogen Barnim vorbenomet vn. iuncvrowen mechtilde, dochter hertogen Rodolf van Beygeren, de scal ganz bliuen, vn. alle die stücke, de begrepen sin vn. bisereuen an den breuen, die dar vp gegeuen sin. Dat vn. alle die sake vn. stücke, die hir na bescreuen sin, loue wi entruwen mit dessen breue, vn. hebbent gelouet mit der hant. Vortmer loue wi alse vore, ewighe vrenscap, rat vn. hulpe deme benomeden mrgreue an desser wis, dat wi eme weder alsweme, de en vor vnrechten wil, dar wi recht eder minne eme nicht helpen mogen, dat wi mit der hant vn. mit hundert mannen mit helme eme scolen helpen, wenne he vs vier weken dat vor let vorstan. Vnde wanne vse Lude in dat lant komen

*) Wartislav IV. († 1326) war der Neffe Otto's I., seine hier nicht namhaft aufgeführten Söhne sind: Bogislav V., Wartislav V. und Barnim IV.

des mrgreuen, so scolen se vnder des marggreuen kost vn. vromen sin vn. vp vnsen scaden. Liker wis scal de mrgreue weder alles weme, de vns vorunrechten wil, dan he vns minne eder rechtes nicht helpen mach, helpen mit der hant vn. mit twenhundert man mit helmen, wenn wi eme dat vier weken vor laten vorstan. Vnde wenne vnse Lude komen in sine lant, so scolen se vnder siner kost vn. vromen sin, vn. vp vsen scaden. Were ok dat des mrgreuen vesten eder vnse bistallet wurden, eder hertreckinge in sin eder vse lant queme, so scole wi eme vn. he vns mit vuller macht volgen tu losinge der vesten, vnde dat her tu vordriuende. Warde den en strit, vnde de mrgreue oder vnser ienich, des nicht en sche, geuangen, eder ienige vesine des mrgreuen eder vnse gewonnen, so en scal he noch wi nene sone nemen, die geuangne vnde die vestne en sin los. Vengen wi ok ieneghen fürsten, heren eder houetlüde, dar wi biedde mede weren, die vangnen scole wie like diellen; ander vangne, die geuangen worde, scal men dielen beider sit, na der man tale. Were auer vnser en alleyne an stride oder an kiue, die beste houetman, die dar geuangen worde, die scal des sin, die an deme kiue is. Were auer vnser nen dar mede, so scal men alle vangne, die dar vangen werden, na der man tale like delen. Were auer, dat wi beyde buten Landes vp vnse vygende toghen, sint wi beyde an deme here, vnser en eder vnser nen, so scal men scaden vn. vromen nemen vnde geuen, alse oft dat binnen landen vnser beyder schege, alse vor biscreuen steyt. Vortmer so scal vnser nen des anderen man eder vesten tu sik nemen weder des anderen willen. Vortmer wolde ienich man van der marke vns eder vnse man ichtes schulgen, den scal die mrgreue senden in vnser hof, recht eder minne tu geuende oder tu nemende na vnser manne rechte. Liker wis schole wi in des mrgreue hof senden vse man, die en oder sine man schuldegen willen, recht oder minne tu geuende eder tu nemende, na siner manne rechte.

Alle nyge hus, die seder mrgreuen Woldemer dode buwet sin an beyend sit, tuischen der Zwine, der Netze vn. der Odere, vn. tuischen der Oder vnde der Uker scal men neder breken, die wi, Hertoge Otto van Stetin vn. Greue Bertelt van Henneberg heten breken. Vnser nen scal sik ok vreden noch sonen in allen saken, dar wi beyde an bigrepen sin, ane des anderen goden Willen.

Tu eime orkunde ale desser vorbescreuen dinge hebben wi Otto

vnde Barnim vor. benomet dessen bref laten besegelt mit vnsen Ingesigelen van vnser der Kindere vnser vedderen wegene, der an geborene Vormünder wi sint, vor alle die stucke, die hir vor biscreuen sint; vnde vor dat stichte van kamin vmme dat stücke der sone, dar it mit vns an begrepen is, alse die son-breue biwisen. Dit is geschehn tu Ukermünde na godes bort dusint iar drihundert iar, Seuen vnde twintich iar des sunauendes vor vnser vrowen daghe der Lateren al so se geboren wart.

An der gut erhaltenen Urkunde, deren Schrift eine zierliche Minuskel, hängt das Reiter-Siegel des Herzogs Otto aus weißem Wachs, ohne Rücksiegel; das andere Siegel fehlt.

Z. S. 117.; Z. 9. von ob. und S. 118. Note. In der „Neumark-Brandenburg" (S. 27) wird es wahrscheinlich gemacht, daß unter der Bezeichnung: *apud duas rotas*, oder: vor den twen raden, nicht unser Vierraden verstanden werden könne, da dieser Ort bereits im Jahr 1311 den Namen Vierraden führe; unter „Zweiraden" daher wohl ein anderer Ort gemeint sey. Als solcher wird die „Heidemühle" unweit Gollin, in der Nähe von Soldin, angegeben. Eine Vermuthung, welcher der Inhalt der zu den twen raden ausgestellten Urkunden keinesweges widerspricht, indem derselbe sich nur auf den streitigen Besitz der Neumark namentlich des Landes Bernstein bezieht.

Z. S. 118.; Z. 6. v. u. Kanzow giebt in seiner ungedruckten hochdeutschen Chronik Bl. 366., folgende Beschreibung von der Schlacht am Kremmer Damm:

Anno 1330 hat hertzog Barnim das sloß Wolgast auferlegt und gebauet, seinen unmündigen vettern zu gutte.

Des andern Jares darnach (1331) brachte Heinrich, der Fürst von Mekelburgk, abermal viel volckes auff und gewann (Neuen-) Camp, Tribseß, Grimmen und Bart von dem fürstenthumb Rhügen. Dar khonte hertzog Barnim, der Vormund, zu diesser Zeitt nichts zu thun, dan Marggraff Ludwig hette ein groß heer auffgebracht von Bayern, Reinlender, Lausitzer und Märker, und wolte hertzog Barnim die Stette und Land, so er in der Ukermarcke gewunnen, widder abgewinnen, und jne drengen, das er solte das lehn von jme entphahen. Darjegen setzte sich hertzog Barnim mit grossem mot, handlete aber seine sachen mit bescheidenheit, und überfil Marggraff Ludwig mit seinem heere und erslug sein volck, nham viele gefangen; und der Marggraff entkham kaum darvon.

Dasselbig verdros den Marggraff übel, darumb rieff er seinen vater, Kaiser Ludwig, umb hülffe an. Derselb qwam mit grosser rüstung und hauffen volcks und gedachte die hertzogen von Pomern gar zu vertilgen. Hertzog Barnim sach sollichen grossen gewalt des keisers und begunte zu verzagen, und lies den Keiser und Marggraf umb leidlichen vertracht ersuchen; dasselbig khonte er aber nicht erlangen. Darum suchte er die eussersten wege und erwarb hülffe von dem Khonige W. von Polen und dem khonige Johan von Behmen und setzte sich zur widderwehre. So qwemen beide heer zusammen bey dem **kremmer dam** in der Mark. Dar lagen sie ein zeitlanck gegen einander; die lenge zog der keiser und sein Sohn jr volck herfür und ordenten es zur slacht. Desgleichen tette auch hertzog Barnim. Da erhub sich ein mortlich treffen, und wurden in dem ersten beider syds viel erslagen. Als aber der keiser mit seinem hauffen an der seite, da die Polen weren, den Pomern einbrach, huben die Polen an zu weichen. Da das hertzog Barnim ersach, schrie er sie an, das sie nicht solten fliehen, und kham mit seinen Pomern jnen zu Hülffe. Also wendeten sich die Polen, und gingk die slacht an dem Ort widder heftig an; und die polen wolten jre leid rechen, und drungen mortlich auff die Märker; und wie nhu der keiserischen und Marcker on Zal viel erlegt wurden, trieben die Pomern sampt den Polen sie die lenge in die flucht. An der andern seite da wären die Behmen mit Marggraff Ludwig und seinem volck in der Mangelung, und Hertzog Barnim kham itzt diessen, dan dem andern hauffen, war es jme von notten deuchte, zu hülffe, und schlug also auch Marggraff Ludwigen mit seinem hauffen in die flucht; und wurden von den keiserischen und Markern über die acht tausent erslagen, viel gefangen und die pomern nhamen jn jre Lager und bekhemen darjnne grosse beute und vorrhat. Der kaiser aber sampt seinem Sohn, dem Marggraf, flohen vor. So gedachte Hertzog Barnim jnen in der Hitze nachzusetzen *). Aber do khamen von allerseits der Fürsten und nachbahr Botschafter und griffen die sach zu einen friedlichen anstand auff, mit dem bescheide, das, noch (weder) der Marggraff noch Hertzog Barnim, mit krige kegen emanden was weiters solten thun; sondern das diesse irrunge entwer zur gütte oder Rechte solte ausgetragen werden. Und nachdem der Marggraff seine gele-

*) und folgte jnen bis vor Berlyn. (Randnote.)

genheit und schwachheit ansahe und sich besorgte, hertzog Barnim wurde den friede nicht halten, haben es die Händler geteidingt, das hertzog Barnim hat müssen vor den frieden zu halten Piritz, Gartz und Penkhun zu Borgen setzen [und widerum der Marggraff auch etliche seiner Stette]. (Späterer Zusatz, vielleicht von Klempzens Hand, welche in andern Zusätzen nicht zu verkennen ist.) Man vergleiche mit dieser Darstellung Kanzows niederdeusche Chronik S. 88. und Pomerania I. 340—343.

Folgendes alte Volkslied feiert diese merkwürdige Begebenheit:

Als Barnim, de fast lütke man,
averst im krieg nich quade,
am langen damme qwam heran,
ging he flietig to rade.

He sprak: „dat is en garstig lock,
da mütten wi nich dorchriden,
et möcht' vns kosten vnsen rock,
wi willen man hier blieven.

Wi willen schriven ut de stür;
de vns de nich will geven,
den willen wi brüden mit dat für,
vn nah dat veh em streven."

De rat gefel en allen wol;
se fengen an to grawen,
se makten in de erd en hol,
brachten dat unnerst bawen.

Markgraf Ludwig, de tappre held,
helt up den Kremm'schen Huwen,
vn dacht', dat sik da in't feld
de Pamern schollen truwen.

Da averst kener qwam hervor,
liet he rupen sinen Peter,
vn sprak: „krieg dine trumpet her,
ried hen, als en Trumpeter."

„Dat segge hertoch Barnim an:
ik hebbe grot verlangen,

em as den gast, vn sine man
im felde to emfangen.

Wo averst em dat nich behagt,
so wil ik em to spreken,
vn ok im luge sin unverzagt,
de lanze met em to breken."

De Hertog sprak: „he were da
vn lichtlik ok to finnen;
dat spot, dat stünde op de Wa';
wol sin, we werd gewinnen."

Drup ging et up den damm herab,
de was vul luter köppe,
et gaf da manchen härten knap;
de schal ging in de Zöppe.

De Marker kunnen nich bestan,
de lug was ehr verderwen;
da moßte mancher liggen gahn
vn ane wunne sterwen.

Drum weken se op desse sit,
vn nemen da to fechten;
de Pamer folgt im vullen trit,
schlog heren mit den knechten.

To Kremmen ging em dat nich an,
he moßte buten blieven;
dat futfolk stund da man vor man,
hulp em to rügge driwen.

Se schoten op de strat her ut,
de man van Pamern krewelt,
vn fohlen em so up de hut,
Dat em de harte mewelt.

Dat, sprak Schwerin, deit hir ken got,
let vs den damm erfaten,
oder wi weren vse blot
hir alle mötten laten.

Se trekten weder hen tom dam
von samеln ere lüte;
domit de Krig en ende nam,
davor vs got behüde!

Der märkische Ursprung dieses Liedes ist unverkennbar; ob es bald nach der merkwürdigen Schlacht entstand bleibt zweifelhaft; die augenscheinlich verderbte Gestalt, worin wir es besitzen, und welche einige Aenderungen veranlaßte, möchte ihm kein so hohes Alter anweisen. Mitgetheilt wurde es zuerst von Sprengel in den Greifswaldischen kritischen Nachrichten Jhgg. 1765 Stück 21., aus welchen es Buchholz (II. 383.) entnahm.

Z. S. 118.; Z. 1. v. u. Die hier in der Note citirte Urkunde v. J. 1332, hat in der „Neumark-Brandenburg" S. 63, eine nicht unwesentliche Erläuterung erhalten, durch die aus innern Verhältnissen geschöpfte Behauptung, daß die von den Neumärkischen Ständen zur Abfindung der Pommerschen Herzoge aufgebrachte Summe auch von ihnen zuvor bewilligt worden sey.

Z. S. 120.; Z. 12. v. o. Die Geschichte dieser Fehden zwischen Pommern und der Mark bedarf noch mancher Aufklärung. Die hier gegebene Darstellung nimmt fast ausschließlich auf die Ukermark Bezug, während in der „Neumark-Brandenburg" gleichfalls einseitig der Gesichtspunkt hauptsächlich auf die Neumark gerichtet ist.

Z. S. 124.; Z. 7. v. o. Auch in diesem Jahre (1345) finden wir den Zoll zu Schwedt erwähnt. Markgraf Ludwig ertheilte nämlich damals der Stadt Friedeberg freie Schiffahrt bis Stettin, und befreite sie zugleich von der Verpflichtung in Schwedt Zoll zu erlegen. Vgl. „Neumark-Brandenburg" S. 32.

Z. S. 127.; Z. 1. v. o. Das Andenken an den ruhmvollen Tod des jugendlichen Helden, bewahrt folgendes gleichzeitiges Volkslied:

Hertich Casimir in den rathstuel sath,
He dachte nye mehre,
Als wue he vor Königsberge wolte then,
Woll vor die hohe veste.

Vnd als he vor Königsberge quam,
Woll vor die hohe veste,

Ein freyer schueknecht was he genannt,
He dede dat allerbeste.

He hadde en armborst, dat was guth,
Dat was so stark von schöten,
Darmidde wart de hertoch Casimir
Dorch sinen hals geschoten.

Sie leden den hern up enen sageblock,
Vnd kehrten en woll gegen die sunne;
Da was ock jo syn fine blanke harnisch
Met dem roden blude berunnen.

Se leden den hern up enen haluen wagen
Vnd forden en woll gegen Gartze,
Von Gartze tho Stettin, in de werde statt
Tho enen kloken artzte.

O artzte, leue artzte myn,
Kan se woll wunden helen,
Ick hebbe der borge und stedde so veel,
Sie scholen dy werden tho dehle.

Vn als he tho dem artzte quam,
Syn lewen nam en ende,
Wo balde de hertoch Casemir
Nach synen broder sende.

O broder, leuste broder myn,
Nu folg du myner lehre:
Umme holt du den marggrauen
Vor enen truwen landes-heren.

Vnd hebbe ick armer also gedan,
So darf ick nu nich trure;
Nu mot ick itz in die erde so junck,
Darin mot ick verfulen.

(Vergl.: Z. Garcaei successiones familiarum et res gestae illustrissimorum praesidium marchiae Brandenburgensis p. 138. 139.)

Z. S. 136.; Z. 4. v. o. Die Löckenitz wurde Hans von Buch anvertraut, und zwar mit allen Pächten, Renten, Gülten, Zinsen, der halben Zolleinnahme nebst 50 rheinischen Gulden, die der Kurfürst ihm baar entrichten sollte, wogegen er verpflichtet war, selb-zwanzig *) reisige Mann zu Roß und zu Fuß, worunter ein Büchsenmeister und ein Costner, zur Erhebung des Zolls, auf des Kurfürsten Belohnung in seiner Kost zu halten, das Schloß zu versehen und zu verwahren und dem Kurfürsten als dessen Amtmann gewertig zu seyn. Dies hatte Buch mit „handgebenden Treuen gelobt, und zu Gott und den Heiligen geschworen" zu Prenzlau am Montag nach Trinitatis. (Mai 25.) **)

Zu Ausgang des Jahres, am Montag nach dem h. Christtag, (28. December) wurde Hans von Buch auch zum Amtmann des Schlosses Vierraden vom Kurfürsten aufgenommen, und ihm dasselbe auf die nächsten drei Jahre „zu Amtmansweise eingegeben und empfohlen," also, daß er das Schloß mit getreuer fleißiger Verwahrung mit fünf gereisigen Perden und fünfzehn wehrhaften Trabanten, die er bei sich halten sollte, innehaben, sich aller Nuzzung davon gebrauchen, doch die zu dem Schloß gehörenden armen Leute nicht beschweren sollte über das gewöhnliche Geld und die Dienste, wie sie von altem Herkommen bestanden. Bei anbefohlner Schonung der Forsten durfte er aus diesen das Brennholz zur Nothdurft des Schlosses entnehmen, doch über 60 oder 70 Gulden Holzes daraus nicht verkaufen, auch hatte er acht zu geben, daß die Heiden nicht angesteckt und aus gebrannt würden. Das vorhandene Saatkorn war ihm belassen worden, doch mit der Verpflichtung es in gleichem Maaß wieder abzuliefern. Der Kurfürst versprach, Niemanden von dem Zoll zu Raden zu freien, der bis dahin nicht frei davon gewesen wäre. Das Gezeug, was die von Arnim an Johann von Buch eingeantwortet, sollte er wieder abliefern, ein Verzeichniß davon einschicken; zur Wehre des Schlosses Raden, so oft es Noth wäre, desselben gebrauchen, das Verbrauchte jedoch nicht zurück erstatten, den Rest aber ausantworten.

---

*) D. h. Hans von Buch mit eingerechnet sollten es 20 Reisige seyn.

**) Ludwig Rel. Mss. IX. 572. Die Uebertragungs-Urkunde Albrechts, von demselben Dato, siehe eben daselbst S. 574. In einer früheren Zeit waren die Heidebrecks im Besitz der Lökenitz; zufolge Urkunden aus d. J. 1416, 1442.

Schloß und Leute endlich hatte er nach höchstem und bestem Vermögen zu bewahren. Alles dies getreulich zu halten hatte Buch gelobt und geschworen. Die Uebertragungs-Urkunde des Kurfürsten und Buchs Revers sind ausgestellt zu Cöln an der Spree 1472 Montags nach dem h. Christtag *).

Z. S. 157. Z. 5. v. u. In der Ausübung seiner Hoheitsrechte mochte Graf Wolfgang mannichmal zu weit gehen, und auf den Grund derselben sich Befugnisse gestatten, welche den dabei Betheiligten als Eingriffe in ihr Recht erschienen. Ueber eine auf solche Weise mit den Stettinern herbeigeführte Mißhelligkeit erwähnen die Quellen folgendes:

In sachen zwischen Michel Dranckeu, Kleger, vnd dem wolgebornen herrn Wulfgang, Grauen zu Hohnstein vnd herrn zu Vierraden, Beclagten, anders teils, ein virtel byrs, von wegen der grundtruringe genomen, auch etliche kannen Zapff-wein belangend. Sprechen vnsers gn. herrn kurfürsten zu Brandenburg rc. rethe, nach vbersehung der eingebrachten Gerichtsacten, zu recht, das dem obgenannten herrn Grauen nicht gezymet hat, solich freiburgisch Byr von wegen der angezogenen grundtruringe zu nemen, vnd sol derhalben solich genommen byr dem kleger mit erlegung der gerichtskost vnd zerung sambt erdulten schäden, die messigung den rethen fürbehalten, erstatten. Auch sol sich der genannte Graf hinfüro die Fässe mit Wein, so zu Virraden verzollet vnd durchgefürt werden, zu betzapffen enthalten, es würde denn der graf, das er solichs recht hett, gnugsam priuilegia vnd gerechtigkeit anzeigen; billig vnd von rechten wegen. Actum montags nach Reminiscere Ao. XXVIIJ. (1528). (Aus einem Copial-Buche im rathhäuslichen Archive der Stadt Stettin).

S. 225. Z. 3. v. o. ist zu lesen: Zeusprache; das. Z. 8. l.: in der heren vasnacht erjnnern; das. Z. 10. l.: Gulden; das. Z. 12. l. einre; das. Z. 14. l.: „wan die bowislich;" das. Z. 15. l.: vornugen.

In der Anl. No. V. l.: hochgel.... newenmark.... gelegen. Das Original hat folgende Unterschriften:

Werner von der Schulemburg hoffmeister
Sigismundus Czerrer doctor cancellarius subscripsi.

---

*) Vgl. Ludwig Reliquiae. Mss. IX. 570. und 575.

In der Anl. Nr. VI. l.: thon virraden.... alße ßy van;... wedder vmme,;... pinnow,.;.. heyden... vifffhundert.

In der Anl. No. VII. l.: Heusere.;. bauwen... domitt...; Zun Vierraden.... vonn Newem..;. l.: Rathhewsere.... Inn massen.

In der Anl. No. IX. ist zu lesen: Daß wir.... gebrüdern.. Hoenstain... virraden; so schreibt die Urk. durchgängig, Gerichten.... Welden, Jagten.... tödlichem abgang.... Landin... Vater, Marggraf..... Mahlen...; Stetichen Schwedt mit... das sie.....

Zur S. 108. Z. 10. v. u. Eine dem vorhin erwähnten Cistercienser Kloster zu Stettin von den Herzogen Bogislav IV., Barnim II. und Otto I. im Jahr 1289, am 11. März (Marcii ydus quinto) ertheilte Schenkungs-Urkunde bringt uns auch um diese Zeit von Schwedt und Vierraden einige Kunde. Die Herzoge bestätigen nämlich darin dem Kloster proprietatem eciam molendini ad quatuor rotas siti supra Wilsenam fluvium et in ipso fluvio inter villam Blomenhagen et *ciuitatem Swet*, ubi transitus regie vie extat; et ipsum molendinum ad quatuor rotas dictum cum fundo et terra. (Hiernach ist S. 104. und 105. in den Noten Welsnam zu lesen.)

Aus der Monographie ist allmälig, und nicht ohne Absicht, eine Revision eines Theils der Landesgeschichte geworden.

Was anfangs über die Grenze unseres Gebiets zu leiten schien, hat dadurch vielmehr recht in das Innere derselben geführt und hier mehrere Stellen entdecken lassen, deren dürftiger Zustand dringend genug auffordern konnte, ihren sorgfältigen Anbau wenigstens vorzubereiten. Lag schon in dem geringen Vorrath der für eine Geschichte Schwedts vorhandenen Quellen eine nahe Veranlassung zu diesem Verfahren, so trat außerdem noch eine andere mehr erhebliche Rücksicht hinzu. An dem darzustellenden kleinern Gebiete nämlich möglich viele Beziehungen zu seinem größern Ganzen hervorzuheben, seinen Zusammenhang mit der Landes-Geschichte überall nachzuweisen, wird immer als der beste und sicherste Weg gelten müssen, die wahre Bedeutung der Monographie an's Licht zu stellen, und durfte deshalb hier nicht vermieden werden. Was die

spärlichen Quellen an der Darstellung der innern Verhältnisse des Gegenstandes verweigern, wird bei solcher Methode eine nur so dringendere Aufforderung zur Betrachtung der weiteren Sphäre, worin dieser, wiewohl leiser und wenig sichtbar im Aeußern, sich wirksam zeigt. Wenn es nun gleich auch nicht möglich ist, in der Darstellung eines kleinern Gemeindewesens den Wiederschein aller Verhältnisse des reicheren Lebens, wie es sich in so vielen deutschen Städten offenbart, hervorzurufen, so bringt dafür der überall aufgesuchte und nachgewiesene Zusammenhang mit der Landes-Geschichte in diese manches Licht und manche Aufklärung. Die vorhandenen Bearbeitungen derselben möchten freilich hierbei eine nicht zu überschreitende Bahn angeben, um Wiederholungen zu vermeiden. Wo jedoch, wie in der Geschichte Pommerns, noch so Vieles zu thun übrig gelassen ist, wo den Urkunden-Sammlungen die nöthige Critik, den größern Darstellungen Gründlichkeit und Tüchtigkeit so sichtbar mangelt, dürften die Grenzen dieser Bahn nicht all zu eng gesteckt sein, und ist dem Verfasser einer Monographie ein weites Feld für seine Thätigkeit angewiesen.

Aus der Druckerei von Windolff & Striese zu Königsberg i. d. N.

